Das sozialistische Werden

von

Edmund Fischer

~~He 115~~

<36626418190016
<36626418190016
Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 238

Das sozialistische Werden

Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Von

Edmund Fischer
Mitglied des Reichstags

Ausgeschieden
LANDGERICHT ESSEN
Zugangsliste Nr. 50/1919.
Whg/50/5

Leipzig :: Verlag von Veit & Comp. :: 1918

Inventar-Nr.

Bibliothek der
Akademie für Deutsches Recht
München

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inventar-Nr. 39504

Meiner Lebensgefährtin

Katharina geb. Tesselaar

zugeeignet

Vorwort.

Die wirtschaftliche und soziale „Neuorientierung", eine Neuorganisation der Volkswirtschaft und der Gesellschaft überhaupt, kann nicht lediglich als ein Ziel idealen Wünschens und politischen Wollens, sondern im wesentlichen als eine Weiterbildung bereits vorhandener oder im Werden begriffener Gebilde und Einrichtungen gedacht werden. Das heißt mit anderen Worten: sie kann nicht plötzlich als etwas ganz Neues, bisher Ungekanntes in die Erscheinung treten, sondern in der Hauptsache nur bedeuten, daß die sich bereits vollziehende wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die schließlich stets, wenn auch oft nur sehr langsam, den notwendigen Lebensbedingungen folgt, beschleunigt wird und neue lebensfähige Keime der Entwicklung zur Entfaltung gebracht werden.

Die Richtlinien der bereits sichtbaren Entwicklung festzustellen und damit einen Beitrag zur Frage der wirtschaftlichen und sozialen „Neuorientierung" zu liefern, ohne dabei von einer Doktrin oder einem Parteiprogramm auszugehen, ist die Aufgabe, die ich mir mit vorliegender Arbeit gestellt habe. Die Tendenzen der Entwicklung, die Ansätze neuer werdender Formen, die sich im Gesellschaftskörper bilden, zeigen die großen Aufgaben, die zu erfüllen sind, weisen den Weg, der betreten werden muß.

Die Zustände, die der lange Weltkrieg geschaffen, haben die an und für sich schon zahlreichen und großen Schwierigkeiten, die einer solchen Untersuchung gegenüberstehen, wesentlich vermehrt und vergrößert. Viele Einrichtungen, die sich vor dem Kriege herausgebildet hatten, sind, vorläufig wenigstens, wieder verschwunden, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben sich unter der Einwirkung des Krieges vielfach anormal verschoben, Neues ist entstanden, dessen Wert schwer zu erkennen ist. Aus diesen Gründen

konnten die wirtschaftlichen und sozialen Schöpfungen der Kriegsjahre nur zu einem Teil in die Untersuchung einbezogen werden.

Phantastische Pläne eines neuen Wirtschaftssystems zu entwerfen, lag meiner Intention vollständig fern. Was ich darzustellen versuche, ist die nüchterne Wirklichkeit, mit der allein ich auf die Frage antworten möchte, die während des Krieges eine besondere Aktualität erlangt hat und voraussichtlich noch lange den Mittelpunkt der öffentlichen Erörterungen bilden dürfte: Gehen wir dem Sozialismus entgegen?

Dresden-Briesnitz, Juli 1918.

Edmund Fischer.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

I. Teil: Die Sozialisierung der Volkswirtschaft.

Erster Abschnitt: Einleitung 3

Zweiter Abschnitt: Entstehung und Entwicklung der kapitalistischen Monopole 19

I. Die Monopole der frühkapitalistischen Epoche 21
II. Die modernen Privatmonopole 32

Dritter Abschnitt: Die staatliche Gemeinwirtschaft 55

I. Der Unternehmer Staat 55
II. Der Staatsbetrieb im Verkehrswesen 69
III. Der Umfang der staatlichen Gemeinwirtschaft 89
a) In Deutschland 89
b) In anderen Ländern 100

Vierter Abschnitt: Die Herausbildung öffentlichrechtlicher Monopole mit Selbstverwaltung 106

I. Das Elektrizitätsmonopol 109
II. Das Brotmonopol 149
III. Das Milchmonopol 171
IV. Das Fleischmonopol 186

Fünfter Abschnitt: Kommende Monopole 196

I. Das Bergbaumonopol 197
II. Verschiedene Monopole 216
a) Versicherungsmonopol 216
b) Petroleummonopol 223
c) Spiritusmonopol 225
d) Stickstoffmonopol 226
e) Tabakmonopol 228
f) Verstaatlichung der Rüstungsindustrie 228
g) Zündwarenmonopol 229

Sechster Abschnitt: Der Wassersozialismus 230

Siebenter Abschnitt: Die Sozialisierung des Außenhandels 244

Achter Abschnitt: Die Gemeindewirtschaft 251

I. Die kommunale Entwicklung 251
II. Die Gemeindebetriebe: 259
a) In Deutschland 259
b) In anderen Ländern 277

Seite

Neunter Abschnitt: Die Entwicklung der Genossenschaften 285
I. Das Wesen der Genossenschaften 285
II. Die Konsumentengenossenschaften 292
III. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften 315

Zehnter Abschnitt: Die Sozialisierung des „Kapitals“ 333
I. Die Entwicklung des Gemeineigentums 333
II. Die Verstaatlichung des Bankwesens 347

Elfter Abschnitt: Zusammenfassung 358

II. Teil: Die Entwicklung der Solidarität.

Erster Abschnitt: Das Wesen der Solidarität 365

Zweiter Abschnitt: Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die Gesellschaft . 384
I. Gesellschaftliche Regelung der Fortpflanzung 384
II. Mütterfürsorge . 398
III. Säuglingsfürsorge . 405
IV. Kleinkinderfürsorge . 414
V. Schule und Schülerfürsorge . 425
VI. Jugendfürsorge . 436

Dritter Abschnitt: Das Recht auf Existenz und Hilfe in allen Lebensfällen . 443
I. Das Recht auf Arbeit . 443
II. Der Arbeiterschutz . 451
III. Arbeitslosenversorgung . 463
IV. Krankenversorgung . 472
V. Versorgung der Alten und Invaliden 483
VI. Witwen- und Waisenversorgung 490

Vierter Abschnitt: Der Wohnungssozialismus 493

Fünfter Abschnitt: Die Emanzipation der Frau 514

Sechster Abschnitt: Die Überwindung des Elends 531

Siebenter Abschnitt: Schlußbetrachtung 549

I. Teil

Die Sozialisierung der Volkswirtschaft

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Ein für alle Zeiten oder bestimmte Perioden gültiges, der ökonomischen und sozialen Entwicklung innewohnendes Gesetz, das einen gesetzmäßigen Verlauf der Entwicklung nach einem erkennbaren Ziele bewirkt, läßt sich in exakter Forschung nicht ergründen. Die a priori oder in deduktiver Methode gewonnenen ökonomischen und sozialen Entwicklungsgesetze sind a posteriori noch immer widerlegt worden. Wissenschaftlich lassen sich nur die Tendenzen einer augenblicklich sichtbaren Entwicklung feststellen. Was Comte als das Ziel aller Wissenschaft bezeichnet, „sehen was ist, um vorauszusehen; forschen was ist, um zu schließen was sein wird", hat volle Gültigkeit für die Sozialwissenschaft. Aber nur mit dem Hinweis auf die sichtbaren Tendenzen kann die Frage nach den Zielen der gesellschaftlichen Entwicklung beantwortet werden, die der Weltkrieg in den Vordergrund gedrängt hat.

Die Richtlinien der modernen gesellschaftlichen Entwicklung werden gekennzeichnet durch den Zusammenschluß der einzelnen Individuen in feste Verbände, das moderne Organisationswesen, die Assoziation auf allen Gebieten des materiellen und geistigen Lebens. Die Organisation ist wieder die Losung der Zeit geworden, aber auch die unumgängliche Notwendigkeit. Der Großindustrielle wie der Kleinhandwerker, der Landwirt wie der Kaufmann, der Techniker wie der Lohnarbeiter, der Lehrer wie der Künstler sehen sich gezwungen zum Anschluß an feste Verbände, die ihnen die Existenz ermöglichen oder sichern. Eine wissenschaftliche Untersuchung führt auch zu dem unbestrittenen Ergebnis, daß im Wirtschaftsleben das individualistische Prinzip fortgesetzt dem gesellschaftlichen weichen muß. Jaffé glaubt sogar sagen zu können, „daß bereits bei Beginn unseres Jahrhunderts von dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit nicht viel mehr übrig war als die äußere Schale, der aber kein gleichgearteter Kern mehr

entsprach".[1] Die Entwicklung der Technik und die daraus entspringende Steigerung der Produktivität führen in der Industrie immer mehr zur Konzentration, zum Zusammenschluß der einzelnen Betriebe und damit zur Ausschaltung der individuellen Initiative und in Verbindung mit der Entwicklung des Verkehrs und des Marktes zur einheitlichen und planmäßigen Regelung der Produktion, während die Zurückdrängung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Industrie, die Industrialisierung der Länder, die Entwicklung der großen Städte und Industriezentren die planmäßige Regelung der Lebensmittelversorgung erzwingen. Staat, Gemeinden und Genossenschaften haben sich auch schon der Produktion und der Distribution auf den verschiedensten Gebieten des Verkehrs, der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft bemächtigt.

Die planmäßige Organisation der Volkswirtschaft, die sich so in langsamer Entwicklung herauszubilden schien, hat die schwere Not der langen Kriegszeit zu einem nicht unwesentlichen Teil mit einem Schlage zum Durchbruch gebracht, in der Form wenigstens und für eine gewisse Zeit. Ein Menschenalter ist nochmals dahingegangen, seit Friedrich Kleinwächter seine Kritik der volkswirtschaftlichen Anarchie vergeblich in die bewegliche Klage ausklingen ließ: „Wir finden das planmäßige einheitliche Handeln auf dem Gebiete des Heerwesens wie auf dem der staatlichen Verwaltung selbstverständlich, allein dort, wo es sich darum handelt, die Gesamtheit der Bürger mit den zum Leben notwendigen Gütern zu versorgen, ... dort wollen wir von einem gemeinsamen zielbewußten Handeln unter einheitlicher Oberleitung nichts wissen, sondern meinen, daß ein unorganisiertes Vorgehen zahlloser Individuen das Richtigere sei."[2] Nun sind in Deutschland die Organisationen zur einheitlichen Regelung einer planmäßigen Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, Kleidern und anderen notwendigen Lebensgütern entstanden, man kann sagen über Nacht, wie aus dem Boden gestampft. Eine Organisation des Wirtschaftslebens ist geschaffen worden, so groß und weitverzweigt, wie sie die Welt zuvor in keiner Zeit gesehen hat. Im Jahre 1917 boten die Kriegsorganisationen das folgende Bild dar:

Ein Ernährungsamt, das seine Entscheidungen trifft nach Beratung mit einem aus Vertretern des Volkes zusammengesetzten

[1] Edgar Jaffé, Die Militarisierung unseres Wirtschaftslebens. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 40. Bd., Seite 518.

[2] Dr. Friedrich Kleinwächter, Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft. Innsbruck 1883. Seite 95.

Ernährungsbeirat und selbstverständlich auch nach Weisungen des Reichstages, bildet die oberste Behörde und Leitung der zentralen Organisationen, denen die Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel an die fast siebzig Millionen Köpfe des deutschen Volkes und des Heeres obliegt. Ein amtliches Verzeichnis[1] führt nach dem Stand vom 20. Januar 1917 33 solche Organisationen mit behördlichem Charakter auf, Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften, die auf Grund von Gesetzen (Bundesratsverordnungen mit Gesetzeskraft) ins Leben getreten sind, unter der Aufsicht des Ernährungsamtes stehen und zum größten Teile öffentlich-rechtliche Lebensmittelmonopole darstellen.

Das gesamte im Deutschen Reich erzeugte Getreide ist Gemeingut geworden, über das nicht der einzelne Produzent, sondern der Staat, die Gesamtheit, verfügt. Es muß der Reichsgetreidestelle, einer staatlichen Behörde, zur Verfügung gestellt werden. Diese läßt, im Zusammenwirken mit den Gemeinden, das Getreide vermahlen und Mehl und Brot den Konsumenten zuführen, in Rationen, die nach dem vorhandenen Vorrat und nach dem Bedarf bemessen werden. Eine Reichsfleischstelle regelt, in Verbindung mit den Kommunalverbänden, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Organisationen der Fleischer, die Fleischversorgung, eine Reichskartoffelstelle den Verbrauch und die Vornahme der Verteilung von Kartoffeln. Mit der Verteilung von Eiern und Teigwaren, Grieß und ähnlichen Nährmitteln ist die Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier beauftragt, während die Reichsstelle für Speisefette die Verbrauchsmengen an Speisefetten feststellen und die Verteilung zu organisieren hat. Über 18000 Buttersammelstellen und mehr als 9000 Eiersammelstellen wurden — nach einer im April 1917 vom Kriegsernährungsamt veranlaßten Erhebung — allein in Preußen errichtet, um Butter und Eier für die zentrale Reichsstelle zur gleichmäßigen Verteilung einzusammeln. Die Verteilung des Zuckers und Süßstoffes an die Kommunalverbände nimmt die Reichszuckerstelle vor, während die Zuckerzuteilungsstelle für die Verteilung des Verbrauchszuckers an die Betriebe der Schokoladenfabriken und des Süßigkeitengewerbes zu sorgen hat und eine Reichs-Zuckerausgleichgesellschaft die Zuckerpreise regelt. Für die Einfuhr und Verteilung von Kaffee und Tee sorgt der Kriegsausschuß für Kaffee und Tee, die Kriegskakaogesellschaft regelt den Kakaovertrieb, und die Stärkesirupzentrale verteilt den Stärkesirup und Stärkezucker an gewerb-

[1] Siehe Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt, 2. Jahrg., Nr. 5.

liche Betriebe. Ankauf und Bewirtschaftung von Buchweizen und Hülsenfrüchten sind die Aufgaben der Reichshülsenfruchtstelle, Förderung der Erzeugung und Verwertung des Gemüses und Obstes die der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Mit ähnlichen entsprechenden Aufgaben bestehen noch Kriegsgesellschaften für Obstkonserven und Marmeladen, für Weinobst, für Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven, Rübensaft.

Es sind aber auch Organisationen, die bereits vor 1914 bestanden haben, in die Wirtschaftsorganisation der Kriegszeit eingereiht worden, ein Beweis dafür, daß diese Art der Regelung des Wirtschaftslebens schon vor dem Kriege im Werden begriffen war. Die Aufgaben der Spirituszentrale sind an die Reichsbranntweinstelle übergegangen, welche eine einheitliche Bewirtschaftung des Branntweins zum Ziele hat. Die Verwertung der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation sind die Aufgaben der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft, die Aus- und Einfuhr von Kartoffeln nach und von den besetzten Gebieten regelt die Kriegskartoffelgesellschaft, während die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger und deren Verteilung an die Verbraucher der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte übertragen wurde, die Reichsfuttermittelstelle für die Sicherung und Verteilung der inländischen und eingeführten Futtermittel zu sorgen hat und dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter die Förderung aller Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzfutter obliegt. Eine Kriegs-Stroh- und Torfgesellschaft verteilt an die Melassefutterfabriken die Melasseträger, die Reichsgerstengesellschaft hat Maßnahmen zu ergreifen zur Bewirtschaftung und Verteilung der Gerste, den feldmäßigen Gemüsebau und die Verwertung des Gemüses sucht die Kriegsgemüsebau- und -verwertungsgesellschaft zu fördern, wie die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft die landwirtschaftliche Erzeugung im allgemeinen. Damit der Hafer für Nährmittelzwecke gesichert werde, wurde eine Hafereinkaufsgesellschaft errichtet. Den Fang der Seemuscheln und Seefische zu überwachen, den Absatz und die Preise zu regeln, bilden die Aufgaben der Überwachungsstelle für Seemuscheln und des Reichskommissars für die Fischversorgung, während die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Teichwirtschaft herbeiführen soll. Für die Heeresverpflegung besteht noch eine besondere Zentralstelle, welche für die Beschaffung des Gesamtbedarfes des Heeres an Getreide und lebendem Vieh sorgt, aber auch mitwirkt bei der Verteilung von Hafer an die Bedarfsstellen der Zivilbevölkerung, besonders an die Kommunalverbände.

Nicht weniger zahlreich sind die Organisationen zur Regelung des Vertriebes von Rohstoffen und gewerblichen Erzeugnissen: Kohlen und Zement, Petroleum und Chemikalien, Webstoffe, Baumwolle, Wolle, Jute, Bastfasern, Häute, Leder, Kautschuk, Holz, Papier, Kleidung usw.

Der Staat organisierte auf diese Weise die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln und den notwendigen anderen Produkten. Er setzte auch die Preise für die wichtigsten Bedarfsartikel fest, schrieb die Beschaffenheit der Produkte vor und führte den Verkaufszwang ein. In enger Verbindung mit den zentralen Organisationen stehen die Gemeinden, welche auch eigene Fleischereien, landwirtschaftliche Betriebe und Verkaufsstellen für die bezogenen Lebensmittel errichteten, Höchstpreise festsetzten und die Preise und die Waren überwachten.

Eine Umgestaltung des Wirtschaftslebens in der Richtung zur planmäßigen einheitlichen Organisation und damit auch zur Sozialisierung hat sich zweifellos in der Kriegszeit vollzogen. Die vielen und zum Teil großen Mängel, die zutage getreten sind, konnten weder die Notwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit der geschaffenen Einrichtungen negieren. Was unter normalen Verhältnissen nur in einer langen ruhigen Entwicklung heranzureifen vermag, konnte in der Zeit der höchsten Not und des größten Mangels nicht in wenigen Wochen oder Monaten zur Vollkommenheit gestaltet werden. Es sind auch noch nicht alle Wirtschaftsgebiete, die von den Kriegswirtschaftsorganisationen erfaßt werden mußten, reif zur Organisation und zur zentralistischen Verwaltung. Wo aber diese Reife vorhanden ist, wie beim Getreide, da funktionierte die zentralistische planmäßige Regelung fast fehlerlos.

Die praktische Anwendung des sozialistischen Gedankens durch die öffentlichen Gewalten, wie sie in dieser planmäßigen Regelung der Lebensmittelversorgung, der Schaffung öffentlich-rechtlicher Monopole und anderen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Kriegsfürsorge in die Erscheinung getreten ist, hat nun die Frage aufgeworfen: Wo geht der eingeschlagene Weg hin — wohin muß er führen? Zum Sozialismus? Eine große Literatur ist über diese Frage entstanden, von deren Beantwortung es abhängt, wie die an die Gesellschaft herantretenden Aufgaben erfüllt werden müssen.

Wie der Sozialismus überhaupt, so ist aber auch der „Kriegssozialismus“ keine außerhalb der Entwicklung liegende Erscheinung, sondern eine organisch aus dem Gesellschaftskörper herausgewachsene, frühzeitig zur Reife gebrachte Frucht der Entwicklung, welche nach-

wachsen oder jedenfalls ihre Keime für neue höhere Formen hinterlassen wird, sofern sie wieder frühzeitig absterben sollte. Auch in der Kriegszeit steht die „Entwicklung“ nicht still. Man kann vielmehr die wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge während der Kriegszeit als eine Entwicklung in höchster Potenz betrachten, die ihre Tendenzen schärfer hervortreten läßt und frühzeitiger zur Entfaltung bringt. Auf den organisationsreifen Wirtschaftsgebieten haben sich ja auch die Organisationen nicht zufällig herausgebildet, lediglich als Maßnahmen der Kriegsfürsorge. Die Lebensmittelkrisis ist nicht erst vom Kriege erzeugt, sondern nur wesentlich verschärft und beschleunigt worden. Bereits vor dem Kriege stand die Lebensmittelfrage im Vordergrund des öffentlichen Interesses, und ihre Lösung wurde damals schon in einer gesellschaftlichen Regelung des Bezuges und Vertriebes gesucht. Städte und Industriedörfer begannen Lebensmittel, vor allem Fleisch, Fische, Kartoffeln und Milch, zu beziehen und an ihre Einwohner zu verkaufen. Die Konsumgenossenschaften breiteten sich aus. Und auch der Staat ergriff Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelnot. Der sogenannte Kriegssozialismus war somit nur eine Weiterbildung bereits in Angriff genommener, in ihren ersten Anfängen vorhandener Einrichtungen. Er lag im Plane der Entwicklung und ist durch die plötzliche und wesentliche Verstärkung der Notlage nur frühzeitiger ausgelöst worden, als es bei einem normalen Verlaufe der Geschichte der Fall gewesen wäre.

Der Verlauf der Entwicklung wird aber nicht nur von materiellen Triebkräften bestimmt. Die gesellschaftliche Entwicklung vollzieht sich dynamisch in gegenseitiger Wechselwirkung des Geistes und der materiellen Interessen. Solange noch eine jede Familie ihre Nahrung selbst erzeugte, die Menschen weit voneinander wohnten und die modernen Verkehrseinrichtungen nicht vorhanden waren, konnte der Gedanke einer Organisation der Lebensmittelversorgung über ein ganzes Land nicht aufkommen. Aber die in naturwissenschaftlichen Forschungen, auch die durch die moderne Bakteriologie gewonnenen Erkenntnisse haben zur Inangriffnahme der gesellschaftlichen Regelung der Produktion und des Vertriebes von Lebensmitteln mehr oder mindestens ebensoviel beigetragen, als wie die Erkenntnis ihrer ökonomischen Notwendigkeit. Auch der menschliche Geist entwickelt sich immer höher, indem er die wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen der ganzen Vergangenheit in sich aufnimmt und weiterbildet. Er wirkt damit auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und wird selbst wieder von diesem befruchtet. Die meisten sozialistischen Gebilde in der Produktion, so z. B. der

Gemeindesozialismus, die kommunalen Betriebe, sind ja auch nicht von einer bestimmten Klasse oder einer materielle Interessen verfolgenden Klassenbewegung initiiert worden. Sozialistisches Denken und Wollen ist auch außerhalb der proletarischen Klassenbewegung zu finden. Was heute die Ausbreitung des sozialen Empfindens und Denkens genannt wird, ist im Grunde genommen eine Ausbreitung des sozialistischen Geistes: des wahren, allein echten Gemeinschaftsgeistes, der mehr oder weniger in Menschen aller Volksklassen schlummert und lebendig werden kann, sich aber auch nicht ausschließlich in den Rahmen einer politischen Partei oder Klassenbewegung einpferchen läßt. In dem Maße, in dem der sozialistische Geist in der langen Kriegszeit, unter der Einwirkung der neu gewonnenen Erkenntnisse und der gemachten Erfahrungen, an Ausbreitung und somit an Kraft gewonnen hat, wird er nun zur Beschleunigung der Entwicklung in sozialistischer Richtung beitragen.

Wie ein Blick auf die Geschichte zeigt, bewegt sich die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch alle Zeiten der Geschichte hindurch unaufhaltsam, allen Rückschlägen und Abbeugungen zum Trotze, höheren Formen des Gemeinschaftslebens zu. Und durch die ganze Menschheitsgeschichte geht der Zug nach Zusammenschluß in feste Verbände, nach einer Organisierung und Regelung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Wirtschaftliche Organisationen, Genossenschaften, bilden und entwickeln sich zu hoher Blüte und lösen sich nur auf, um in einer neuen höheren Form wieder zu erstehen.

In der weitentlegensten dunklen Vorzeit trug das menschliche Zusammenleben aller Wahrscheinlichkeit nach einen tierähnlichen, rein herdenmäßigen Charakter. Aber sofern es gestattet ist, nach den sozialen Einrichtungen heute noch auf tiefster Stufe lebender Völker sich eine Vorstellung von dem gesellschaftlichen Leben in der ältesten Vorzeit zu machen, müssen in der Urgesellschaft bereits Organisationen zur planmäßigen Regelung des wirtschaftlichen Lebens bestanden haben. Nach Spencer und Gillen, die als die besten Kenner der Eingeborenen von Zentralaustralien bezeichnet werden, soll der Totemismus — der sich in Zentralaustralien in seltener Reinheit erhalten hat — eine recht zweckmäßig gegliederte Organisation zur planmäßigen Regelung der Versorgung mit Lebensmitteln darstellen[1], die in der heutigen Zeit der Lebensmittelnot ein ganz be-

[1] Siehe hierüber die vortreffliche Arbeit von Felix Somlo, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. Publikation des soziologischen Instituts Solway. Brüssel 1909.

sonderes Interesse verdient. Danach zerfallen die verschiedenen Stämme in eine große Anzahl kleiner lokaler Gruppen, deren jede einen bestimmten Teil des Bodens einnimmt und deren Mitglieder sich mit dem Namen eines Tieres oder einer Pflanze benennen, so daß beinahe jedes Tier und jede Pflanze, die in der Gegend vorkommen, ihre Vertreter unter der menschlichen Bevölkerung haben. Die Herbeischaffung und Verteilung derjenigen Nahrung, deren Namen die Totemgruppe trägt, soll nun die Wesensart des Totemismus ausmachen. Die Mitglieder des Totems werden dafür verantwortlich erachtet, den Vorrat des Totemtieres oder der Pflanze zu sichern, und jene Mitglieder des Stammes, die nicht zum Totem gehören, erwarten von den Totemsleuten, daß sie diesen Vorrat zugunsten der ersteren unterhalten. Kein Tier und keine Pflanze darf ohne Erlaubnis der betreffenden Totemgruppe gegessen werden. Der religiöse Charakter des Totemismus spricht nicht dagegen, daß diese Organisation wirtschaftliche Ziele verfolgt. Totemistische Vereinigungen oder wenigstens totemistische Spuren sind aber bei fast allen primitiven Völkern gefunden worden, und daraus kann geschlossen werden, daß der Totemismus einst über die ganze Erde verbreitet war und das Wirtschaftssystem der Urgesellschaft bildete. Arbeitsteilung, Regelung des Herbeischaffens und der Verteilung der Nahrungsmittel, Schutz der Pflanzen und Tiere vor Ausrottung mußten ja auch mit der Zeit zur Notwendigkeit werden bei Völkern, welche weder Ackerbau noch Viehzucht trieben, die lediglich von dem lebten, was die Natur ihnen bot, und die womöglich Jahrhunderte oder Jahrtausende in einem und demselben Gebiete hausten. Da sich die Totemgruppen nach den Blutsverwandtschaften gestalteten, ist es auch wahrscheinlich, daß — wie Somlo annimmt[1] — sich aus ihnen die späteren Sippenverbände entwickelt haben.

Bei ihrem Eintritt in die Geschichte waren alle Völker geneonomisch organisiert, in Sippenverbänden, die wirtschaftliche Gemeinschaften, Genossenschaften waren. Über die Verfassung dieser Organisationen besitzen wir nur spärliche Nachrichten. Ihre Wesensart erkennen wir aber aus den späteren Markgenossenschaften, die beim Übergange vom Nomadenleben zum Ackerbau entstanden und nicht nur bei den Germanen, sondern auch bei den Hindus und Peruanern vorgefunden worden sind, die bis heute in der Dessa auf Java, bis vor wenigen Jahren auch noch in dem russischen Mir fortlebten und deren letzte Reste auch in Deutschland noch vereinzelt angetroffen

[1] a. a. O. Seite 62.

werden können: in einer Anzahl alter Waldgenossenschaften, in den Altgemeinden, Nutzungsgemeinden, Allmendgemeinden usw. Reine Sippenverbände mit wirtschaftlichen Zielen bestehen auch heute noch in China und bildeten bis in die neueste Zeit hinein die Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens.[1] Der wirtschaftliche Zweck dieser Verbände, die sich bereits zu freien Genossenschaften entwickelt hatten, deren Mitglieder nicht Blutsverwandte zu sein brauchten, als sie sich zum erstenmal dem Geschichtsforscher zeigten, kommt durch nichts anderes so deutlich zum Ausdruck als durch die Tatsache, daß die Markgenossenschaften auch dann noch viele Jahrhunderte bestehen konnten, nachdem sich das Privateigentum und mit ihm große Grundbesitzer und abhängige Bauern herausgebildet hatten, über dem Markenwesen noch eine öffentliche Gewalt mit öffentlichen Gerichten entstanden war und selbst nachdem die Markgenossenschaften aller ihrer politischen Funktionen entkleidet waren. Bis Ende des 14. Jahrhunderts standen die Markgenossenschaften in Blüte, und sie bildeten noch bis in das 18. Jahrhundert hinein im wesentlichen die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Durch alle Jahrhunderte hindurch blieben die Weiden und Waldungen samt Gewässer und Wegen genossenschaftliches Eigentum, obwohl die Losgüter schon frühe in das Eigentum der Loseigener übergegangen waren. Eine der Hauptverbindlichkeiten der Markgenossen und der Markgenossenschaften blieb auch allzeit die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und der Haftung.[2]

Wie die Dörfer, die in Deutschland erst in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Verfassung einer politischen Gemeinde erhielten, waren auch die Städte des Mittelalters wirtschaftliche Organisationen: Markgenossenschaften in einem befestigten Gebiete. Die Städtegründer und ersten Städtebewohner waren Bauern, die ihre landwirtschaftliche Beschäftigung auch in der Stadt betrieben.[3] Die Verwaltung der Allmende, der gemeinen Mark, war im wesentlichen die Aufgabe des Rates. Aus den Märkern in den Städten

[1] Näheres über diese chinesischen Sippenverbände siehe bei Nyok-Ching-Tsur, Die gewerblichen Betriebsformen der Stadt Ningpo in China. Tübingen 1909.

[2] Georg Ludwig von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. München 1854. Seite 161.

[3] In Koblenz stellte man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts während der Erntezeit die Arbeit an der Stadtmauer wegen mangelnder Arbeitskräfte ein; in Frankfurt wurde noch im 15. Jahrhundert eine kräftige Verordnung gegen das Umherlaufen von Schweinen in den städtischen Straßen erlassen (Dr. K. Lamprecht, Deutsches Städteleben am Schlusse des Mittelalters, Heidelberg 1884. Seite 95).

bildeten sich aber auch sehr wahrscheinlich die ersten Gilden und Handwerkerzünfte, die vor allem wirtschaftliche Ziele verfolgten. Gewiß waren nicht alle Gilden eine Fortbildung alter Gentil- und Geschlechtsverbände, sondern sind zum Teil anch als freie Einigung entstanden. Aber gerade diese Tatsache ist der beste Beweis dafür, daß der Geist der Zeit und die Lebensbedingungen die Bildung von Genossenschaften verlangten. Die Zünfte hatten gemeinsame Einrichtungen: Verkaufshallen, Schlachthäuser, Walkmühlen usw. Sie bestimmten, wie produziert werden müsse, schrieben die Beschaffenheit der Waren vor, setzten die Preise fest, sorgten auch für die Witwen und Waisen ihrer Mitglieder. Die gesamte Bevölkerung der mittelalterlichen Städte war in Zünften und Gilden organisiert, während die „Stadt" eine Art genossenschaftlicher Verband der einzelnen stadtbürgerlichen Organisationen bildete. Wie in Magdeburg[1], so hatten auch in anderen Städten die Vorsteher der Zünfte ein besonderes Beratungszimmer im Rathause. In Freiburg schickten die Zünfte vier Abgeordnete zu den Sitzungen des Ausschusses, welcher über die Auflage neuer Steuern zu beraten hatte, ja ohne Wissen und Willen der Zunftmeister durfte kein Stadtgut veräußert werden.[2] Die Städte besaßen Kornhäuser, Tuchhäuser, auch Mühlen, Apotheken usw. Sie setzten nicht nur die Marktpreise fest, sondern kauften auch direkt Lebensmittel und Rohstoffe für die Stadtbürger ein und boten den Kauflenten Schutz auf Reisen, sofern hierzu die Macht der Gilde nicht ausreichte. In den Bergstädten waren die Bürger fast sämtlich Gewerke, d. h. Mitglied der Bergwerksgenossenschaft, und in einigen Bergstädten, z. B. in Kuttenberg[3], konnte keiner als Bürger aufgenommen werden, wenn er nicht zugleich bauender Gewerke war: die Stadt war eine Wirtschaftsorganisation.

Das ganze Mittelalter hindurch lebte und wirkte fast die gesamte Bevölkerung in Genossenschaften. Wer nicht einer Markgenossenschaft, einer Gilde oder Zunft angehörte, konnte kaum existieren. Die hörigen (d. h. zur Genossenschaft gehörigen) Bauern eines Fronhofes, der späteren Gutsherrschaft, bildeten eine Genossenschaft mit festen Satzungen wie die freien Bauern; die abhängigen Bergleute wie die freien Gewerken; die Handwerker wie die Handelsherren; die Ge-

[1] Siehe Rudolf Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Breslau 1915. Seite 234.

[2] Dr. Wilhelm Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877. Seite 80.

[3] Karl Friedr. Mosch, Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland. Liegnitz 1829. Seite 66.

lehrten wie die Dirnen. Und diese genossenschaftlichen Organisationen zur Regelung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens bildeten sich in allen Ländern heraus, in Italien, England, Frankreich. Sie wurden auch Brüderschaften genannt, und ihre Überreste lebten zum Teil bis weit in das vorige Jahrhundert hinein[1], während sich bereits die ersten Anfänge der modernen Genossenschaften zeigten, die sich nun nicht mehr über einen kleinen Kreis, ein Dorf oder eine Stadt, erstreckten, sondern über das ganze Land.

Der Genossenschaftsgedanke in neuer Form trat sofort wieder auf, als die kapitalistische Entwicklung die mittelalterlichen Verbände, in deren engen Rahmen die kapitalistische Produktion sich nicht entfalten konnte, zur Auflösung brachte und damit große Massen sich nun selbst überlassener Individuen dem Elend überlieferte. Bereits im Jahre 1696 unterbreitete John Bellers dem englischen Parlament den Antrag, Genossenschaften zu gründen, die alles erzeugten, was sie selbst brauchten, industrielle wie landwirtschaftliche Produkte. In Frankreich trat der praktische Sozialismus zuerst durch Gründung von Produktivassoziationen in die Erscheinung und ging fast das ganze vorige Jahrhundert hindurch in der Assoziationsbewegung auf. Die Assoziation bildete auch die wesentlichste Forderung der ersten Arbeiterorganisationen in Deutschland in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Und die „freie individuelle Assoziation, ermöglicht durch die stützende und fördernde Hand des Staates“ erschien Lassalle als „der einzige Weg aus der Wüste, der dem Arbeiterstand gegeben ist“.[2] Die sich aus der Kleinheit der jungen Bewegung und der unentwickelten Verhältnisse naturgemäß ergebende Schwäche der ersten Assoziationen zerstörte zwar sehr bald die auf sie gesetzten Hoffnungen. Aber nichts kennzeichnet heute den Weg der gesellschaftlichen Entwicklung besser als der neue Zusammenschluß in Organisationen und Genossenschaften. Bereits vollzieht sich auch schon die Produktion der materiellen und geistigen Lebensgüter zu einem nicht geringen Teil in dem Rahmen von Genossenschaften, zu denen auch die Gemeinden zählen, die immer mehr wieder einen genossenschaftlichen Charakter erhalten, und auch der Staat, der mit seiner staatlichen Wirtschaft die größte Genossenschaft darstellt. Diese Erscheinungen sind noch keine fertigen Gebilde, sondern nur Phasen, zum Teil erst winzige Anfänge einer

[1] Siehe u. a. Dr. Elsbeth Schragmüller, Die Brüderschaft der Borer und Balierer von Freiburg und Waldkirch. Karlsruhe 1914.

[2] Antwortschreiben an das Leipziger Zentralkomitee vom 1. März 1863.

Entwicklung innerhalb der Gesellschaft sowohl als an sich. Aber sie markieren die Richtlinien, in denen sich die Entwicklung bewegt, von welcher Otto Gierke sagte: „Für diese Entwicklung läßt sich keine andere Grenze denken, als wenn sich in ferner Zukunft einmal die ganze Menschheit zu einem einzigen organisierten Gemeinwesen zusammenschließen und der Tatsache, daß sie nur Glieder eines großen Ganzen umfaßt, einen sichtbaren Ausdruck verleihen sollte."[1]

Die moderne sozialistische Idee ist nichts anderes als der uralte Genossenschaftsgedanke, der Zug nach genossenschaftlichem Zusammenschluß, der die Entwicklung der ganzen Menschheitsgeschichte kennzeichnet. „Die genaueste Bezeichnung des Sozialismus wird jedenfalls diejenige sein, die an den Gedanken der Genossenschaftlichkeit anknüpft", bemerkt einmal Eduard Bernstein.[2] Karl Kautsky, der treueste und unermüdlichste Vertreter der Marxschen Theorie gibt in seinen ausführlichen Erläuterungen des Erfurter Programms der sozialdemokratischen Partei Deutschlands folgende Definition des Sozialismus: Unter der Herrschaft der Warenproduktion nehme der Großbetrieb notwendigerweise die kapitalistische Form an. Die Aufhebung der Warenproduktion heiße Ersetzung der Produktion für den Verkauf durch Produktion für den Selbstbedarf. Die genossenschaftliche Produktion für den Selbstbedarf sei eine sozialistische Produktion. Die sozialistische Produktionsweise verlange aber die Zusammenfassung aller der Betriebe, die nach dem gegebenen Stand der Produktion zur Befriedigung der wesentlichen Bedürfnisse einer Gesellschaft benötigt sind, zu einer einzigen großen Genossenschaft. Von den heute bestehenden gesellschaftlichen Organisationen gebe es nur eine, die den nötigen Umfang besitze, daß man sie als Rahmen benutzen könnte, um darin die sozialistische Genossenschaft zu entwickeln: das sei der moderne Staat.[3]

Einst umfaßte die Genossenschaft nur die Familie, dann die communia, die Dorfgenossenschaft und die Stadt, nun soll sie sich über das ganze große Gemeinwesen erstrecken, den Staat. Unhaltbar ist aber die Definition, daß, während die kapitalistische Produktion eine Warenproduktion, eine Produktion für den Markt sei, die sozialistische nur eine Produktion für den Selbstbedarf darstelle. Lediglich für den eigenen Bedarf kann heute keine Gemeinschaft,

[1] Dr. Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Band. Berlin 1868. Einleitung Seite 1.

[2] Eduard Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus. Stuttgart 1899. Seite 83.

[3] Karl Kautsky, Das Erfurter Programm. Stuttgart 1892. Seite 114—118.

kein Staat, keine Staatengruppe mehr produzieren, sie muß Waren importieren und exportieren, also für den Markt arbeiten. Das wird in Zukunft mindestens in dem gleichen Maße der Fall sein wie heute. Soll der Sozialismus jedem einzelnen Mitglied der Gesellschaft das notwendige hohe Maß von Lebensgütern verschaffen, dann muß er die Produktivität auf die denkbar höchste Stufe bringen. Das bedingt aber eine weitgehende Spezialisierung. Ohne die Benutzung des Weltmarktes läßt sich daher die Produktivität in vielen Industriezweigen nur sehr wenig oder gar nicht steigern. Aber auch innerhalb eines abgegrenzten Landes kann sich die sozialistische Produktion nur langsam entwickeln. Auf Generationen oder Jahrhunderte hinaus werden neben den sozialistischen Einrichtungen auch kapitalistische bestehen bleiben. Und daher werden auch für unabsehbare Zeit die von den genossenschaftlichen, kommunalen und staatlichen Betrieben erzeugten Produkte den Charakter von Waren haben. Die Merkmale einer sozialistischen Produktion können keine anderen sein als die: Die Produktionsbetriebe sind nicht das Eigentum einzelner kapitalistischer Unternehmer, sondern der Gemeinschaft, des Staates, der Kommune oder einer über das ganze Land sich erstreckenden Genossenschaft. Die Produktion wird dem Bedarf entsprechend geregelt. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse werden demokratisch gestaltet. Der Mehrwert fällt der Gemeinschaft zu.

Es ist nun die Frage aufgeworfen und nicht nur in politischen Streitschriften, sondern auch von namhaften Vertretern der Wissenschaft erörtert worden: ob die Organisierung der Volkswirtschaft, wie sie sich vollzieht, ob die staatliche, kommunale und freigenossenschaftliche Produktion und Distribution überhaupt und was eigentlich Sozialismus sei? Der Name tut aber wenig zur Sache. Als man seinerzeit im Reichstage die Arbeiterversicherungspläne als sozialistisch diskreditieren wollte, sagte Bismarck gelassen: „Nennen Sie das Sozialismus oder nicht, es ist mir das ziemlich gleichgültig.“ Auf das sozialpolitische Wollen kann diese Frage auch nicht von Einfluß sein und noch weniger auf das sozialpolitische Müssen. Eine Klärung dieser Frage kann aber auch nicht erzielt werden, wenn, wie es geschieht, ein jeder Autor sich seinen eigenen Begriff „Sozialismus“ zurecht macht.

In der Wissenschaft kann der Begriff „Sozialismus“ nur Anwendung finden in dem Sinne, wie er sich in seiner historischen Entwicklung gestaltet und gewandelt hat. Wie alles „fließt“, so ist auch der Sozialismus dem Wechsel der Zeit, der Entwicklung, unterworfen. Der Sozialismus entspricht stets „dem eigentümlichen

Charakter einer Zeit".[1] Er ist nach Engels „weiter nichts als der Gedankenreflex" des Konfliktes „zwischen Produktivkräften und Produktionsweise".[2] Marx hat deshalb auch darauf verzichtet, und zwar schon in einer seiner ersten Schriften, in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern", der Welt ein neues Evangelium zu predigen, nach dem sie sich als der einzig „wahre Quell der ewigen Gerechtigkeit" ummodeln müsse. Er begnügte sich damit, die „alte Welt vollkommen an das Tageslicht" zu ziehen, und entwickelte die Keime der neuen zukünftigen Gesellschaft, welche die Gegenwart schon heute in ihrem Schoße trage. Das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen, bezeichnete Marx als den letzten Endzweck seines Hauptwerkes. Nach Marx stellt sich die Gesellschaft auch immer nur Aufgaben, die sie lösen kann, „denn genauer betrachtet, wird sich stets finden, daß die Aufgabe selbst nur entspringt, wo die materiellen Bedingungen ihrer Lösung schon vorhanden oder wenigstens im Prozeß ihres Werdens begriffen sind".[3]

Ein in allen Einzelheiten ausgeklügeltes neues Gesellschaftssystem stellt der moderne Sozialismus nicht dar. Die marxistische Sozialdemokratie hat deshalb auch aus ihrem Programm alles beseitigt, was sich auf die Gestaltung der zukünftigen Gesellschaft im einzelnen bezog. Während das Einigungsprogramm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands noch die „Abschaffung des Systems der Lohnarbeit" und die „Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit" verlangte, begnügt sich das Erfurter Programm mit der „Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln . . . in gesellschaftliches Eigentum" und der „Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion". Zu beachten ist auch, wie Kautsky in den bereits erwähnten Erläuterungen des Erfurter Programms es rechtfertigt, weshalb über das Wie der zukünftigen Gesellschaft nichts gesagt werden könne. „Es ist ganz utopistisch gedacht," schreibt er, „wenn man meint, es gälte, ein besonderes System der Verteilung auszutifteln, das dann für ewige Zeiten maßgebend sein soll. Auch auf diesem Gebiete wie auf allen anderen wird die sozialistische Gesellschaft keinen Sprung machen, sondern an das anknüpfen, was sie vorfindet. Die Verteilung der Güter in einer sozialistischen Gesellschaft dürfte

[1] Karl Kautsky, Thomas More und seine Utopie. Stuttgart 1890. Seite 3 u. 4.

[2] Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. 2. Auflage. Zürich 1886. Seite 254.

[3] Karl Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie. 2. Auflage. Stuttgart 1909. Vorwort Seite XII.

in absehbarer Zeit nur in Formen vor sich gehen, welche eine Fortentwicklung der heute bestehenden Lohnformen darstellen. Von diesen wird sie ausgehen müssen." Man dürfe sich eine sozialistische Gesellschaft auch nur als etwas in vollem Fluß der Entwicklung begriffen vorstellen. Ähnlich sei es mit der Gleichheit: „Wir sind nicht so weitsichtig wie unsere Gegner und können daher keineswegs mit derselben Bestimmtheit, wie sie, uns darüber aussprechen, ob der „Zukunftsstaat" die volle Gleichheit aller Einkommen dekretieren werde oder nicht." Sollte er es aber dennoch tun und dies üble Folgen haben, so würde dann nicht die sozialistische Produktion, sondern das Prinzip der Gleichheit über Bord geworfen werden. Das Prinzip der Gleichheit werde in der sozialistischen Gesellschaft nicht als Ziel einer gewaltsamen Gleichmacherei eine Rolle spielen, sondern als Ziel einer natürlichen Entwicklung, als Tendenz, die niederen Einkommen zu erhöhen und sie dadurch schließlich den höheren gleichzumachen.[1]

Der moderne Sozialismus, wie ihn auch die deutsche Sozialdemokratie vertritt, ist also nach dieser Darstellung nichts als eine Tendenz. Sein Werden vollzieht sich in langer Entwicklung, d. h. der Sozialismus ist selbst nur „Entwicklung". Er knüpft an die bestehenden, also „kapitalistischen" Formen an, und seine ersten Anfänge müssen demnach bereits in der „kapitalistischen" Gesellschaft zutage treten, wie einst das erste Werden des modernen Kapitalismus in der Stadtwirtschaft des Mittelalters. Die Formen und Einrichtungen, in denen er sich zuerst zeigt, können deshalb aber auch dem sozialistischen Ideal, das als „Endziel" vorschwebt, so wenig entsprechen, wie etwa die kapitalistischen Manufakturbetriebe des 15. und 16. Jahrhunderts einen Vergleich aushalten können mit den modernen Großbetrieben. Aus diesen Gründen ist es aber auch falsch, bei der Untersuchung der Frage, ob eine Einrichtung als eine sozialistische bezeichnet werden dürfe oder nicht, den Maßstab des sozialistischen Ideals anzulegen.

Der Sozialismus ist ein Ideal, ein hohes, fernliegendes Ziel, das, wie alle Ideale, niemals in seiner ganzen Größe und in voller Reinheit verwirklicht werden kann; er ist also eine „Utopie"; er ist aber auch eine Wissenschaft, und er ist Praxis. Er ist aber nicht lediglich das eine oder nur das andere: er ist alles zusammen. Ein sozialistisches Ideal — eine „Utopie"! — ist ja auch das Ziel, das Professor Dr. Edgar Jaffé, der Volkswirtschaftslehrer, aufstellt, und das er

[1] **Kautsky**, Das Erfurter Programm. Seite 158ff.

formuliert „als jenen Zustand der wirtschaftlichen Organisation, in dem alle Glieder des Volkes verwachsen sind zu einer organischen Einheit, jeder an seinen Platz eingeordnet als dienendes Glied einer Gemeinschaft, die zuletzt ihm selber dient, die ihm nicht nur äußerlich ein menschenwürdiges Dasein sichert, sondern auch seiner Arbeit die letzte Würde verleiht, weil sie nicht individuelle Zwecke verfolgt, sondern Dienst ist für die Allgemeinheit“.[1]

Der praktische Sozialismus ist die Bewegung nach diesem idealen Ziele: eine Entwicklung, die Generationen und Jahrhunderte dauert. Die Wissenschaft kann nur die eine Aufgabe haben und erfüllen: die Richtlinien der Entwicklung zu zeigen, die Tendenzen bloßzulegen.

[1] Edgar Jaffé, Volkswirtschaft und Krieg. Tübingen 1915. Seite 28.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung und Entwicklung der kapitalistischen Monopole.

Ein geordnetes Gemeinschaftsleben ist unvereinbar mit der Wirtschaftsfreiheit, die im Grunde genommen nichts anderes bedeutet als einen Kampf aller gegen alle: ein wirtschaftliches Faustrecht. Diese Anschauung beherrschte die Menschen in der ganzen vorkapitalistischen Zeit, in der das Wirtschaftsleben planmäßig geregelt war. In der mittelalterlichen Stadtwirtschaft besaßen die Zünfte das Recht der Ausschließlichkeit, d. h. sie nahmen eine Art Monopolstellung ein, welche die Vorbedingung eines jeden einheitlichen und planmäßigen Wirkens ist. Mit der Entwicklung der Volkswirtschaft übertrug sich zunächst die Wirtschaftspolitik der Stadt auch auf den Staat. Die ersten Gewerbe, die sich über den Rahmen der Stadtwirtschaft hinaus ausdehnten, wie Schiffahrt, Holzproduktion, erhielten ein Monopolprivilegium auch außerhalb der Stadt, in einem größeren Gebiete. Bereits im Mittelalter gab es Schiffahrtsmonopole und Holzmonopole, und eine Reihe von Manufakturen, die im 16. und 17. Jahrhundert oder später entstanden waren, besaßen ein Monopolprivilegium, das sie von einer überlieferten zünftlerischen oder feudalistischen Gewerbeverfassung ableiteten. Auch die Kohlengilde in England, eine der ältesten der kapitalistischen Monopolbildungen, war schließlich nichts anderes als eine Weiterbildung mittelalterlicher Organisationen, indem sie die Rechte und Privilegien, die früher eine Gilde in der Stadtwirtschaft besessen hat, nun für das ganze Land in Anspruch nahm. Und der Merkantilismus mit seiner Privilegierung und Reglementierung von Produktion und Handel war im wesentlichen eine Übertragung der Wirtschaftspolitik der Stadt auf ein größeres Territorium.

Der Kapitalismus, dessen einziges Ziel der Profit, die Reichtumsanhäufung, ist, der sich unterm Privateigentum aber auch ganz naturgemäß herausbilden und die engen auf dem Prinzip der Selbstgenügsamkeit aufgebauten mittelalterlichen Organisationen zersprengen mußte,

2*

um eine höhere Produktionsweise und damit eine größere Produktion entwickeln zu können, bedurfte zwar zu seiner vollen Entfaltung der ungebundenen Freiheit. Aber auch er hat zunächst die Organisation nicht entbehren können oder jedenfalls deren Vorteile sich zunutze gemacht. In der frühkapitalistischen Zeit konnten große leistungsfähige Unternehmen in der Regel auch nur als monopolistische Organisationen bestehen, dadurch, daß ihnen das ausschließliche Recht der Produktion oder des Handels auf einem bestimmten Gebiete verliehen wurde oder jedenfalls zustand. Solange der großen kapitalistischen Unternehmer wenige waren, fanden sie auch leicht Mittel und Wege zur Verständigung, zum planmäßigen Vorgehen und gemeinsamen Handeln, wie es auch in neuerer Zeit geschieht, wo durch die Konzentration der Produktion in wenige Betriebe die Zahl der Unternehmer wieder zusammenschmilzt.

Das Monopol, nicht der freie Wettbewerb, stand an der Wiege des Kapitalismus. Die kapitalistische Monopolorganisation bildete aber von Anfang an ein Privilegium einzelner oder jedenfalls nur weniger großer Unternehmer und hatte, wie jedes kapitalistische Unternehmen, nur das eine Ziel: die Preise der Produkte hochzuhalten, möglich große Gewinne zu machen. Die Monopolisten forderten deshalb stets den lauten Protest und den schärfsten Kampf der großen Masse des Volkes gegen ihre privilegierte Stellung heraus. Daß sich die Monopole jedoch, auch nachdem sie zuerst dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit, das sie selbst ausgelöst haben, hatten weichen müssen, immer wieder durchrangen und nun mit einer unwiderstehlichen Macht aus dem Wirtschaftsleben herauswachsen, zeigt, wie stark der Zwang zur Organisation der Produktion und Distribution sich auch bei der kapitalistischen Produktionsweise bemerkbar macht. Die kapitalistischen Monopolorganisationen dokumentieren die Notwendigkeit oder jedenfalls den großen Vorteil eines einheitlichen und planmäßigen Handelns.

Wesen und Formen der Monopole, in denen sie sich auf der untersten und auf der obersten Stufe der kapitalistischen Gesellschaft zeigen, sind freilich so verschieden wie die Formen des Staates und die Struktur der Gesellschaft überhaupt in den verschiedenen Geschichtsperioden. Während das frühkapitalistische Monopol die Entstehung des Großbetriebs auf kapitalistischer Grundlage darstellt, bedeutet das moderne Monopol — auch das kapitalistische — das Ende des wirtschaftlichen Individualismus. Die modernsten öffentlich-rechtlichen Monopole sind wieder gemeinwirtschaftliche Organisationen und haben — wie auch die Zünfte des Mittelalters — mit den kapitalistischen Monopolen nichts weiter gemein als die Ausschließlichkeit, die Monopolmacht.

Werden und Vergehen der kapitalistischen Produktionsweise drückt sich in den Monopolbildungen aus — aber auch das Werden einer neuen, höheren, über den Kapitalismus hinausgehenden Wirtschaftsweise.

Zu dieser Erkenntnis führt eine Betrachtung der Monopole in den verschiedenen Wirtschaftsepochen, weshalb eine Darstellung der frühkapitalistischen Monopole zum Vergleiche mit den modernen Monopolen hier Platz finden soll.

I. Die Monopole der frühkapitalistischen Epoche.

Die meisten der frühkapitalistischen Monopole waren Unternehmungen, die von der Regierung mit Ausschlußrechten und Privilegien verschiedenster Art ausgerüstet worden sind. Der Zweck des Systems der Privilegierung war zweifellos die Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes, die Einführung und Förderung neuer Gewerbezweige. Da zwischen den Einnahmen des Staates und den Quellen dieser Einnahmen, dem Volkswohlstande, ein enger Zusammenhang besteht, ist es erklärlich, daß bereits die ersten Elemente der Volkswirtschaftspflege mit der Finanzverwaltung verschmolzen waren. So wurde z. B. den bayerischen Hofkammern seit Ende des 16. Jahrhunderts wiederholt befohlen, emsig auf Mittel zu sinnen, durch die die Gewerbe und Hantierungen ins Land gezogen werden könnten. Und in einer von Maximilian I. von Bayern im Jahre 1613 erlassenen Rentmeisterinstruktion heißt es: „Wann auch die Befürderung der Commertien nit das wenigst Stuck, so zu Aufnehmung unserer Unterthanen, Land und Leut und consequenter Besserung unseres Cammerguets gereicht.“[1] Mit den Monopolprivilegien wurde in der frühkapitalistischen Zeit im wesentlichen derselbe wirtschaftliche und schließlich finanzpolitische Zweck verfolgt wie in neuerer Zeit mit den Erziehungszöllen. Nicht wenige der ersten kapitalistischen Monopole nahmen aber auch ihre Monopolstellung lediglich auf Grund ihrer eigenen Größe ein, infolge des vollständigen Fehlens einer leistungsfähigen Konkurrenz oder mangelhafter Verkehrseinrichtungen, wodurch der Markt eines großen Bezirkes einem Unternehmen gesichert wurde, wie z. B. beim Kohlenbergbau in England, der bis in das 12. Jahrhundert zurückgeht. Auch Kartelle und Syndikate wurden bereits im 16. Jahrhundert zwischen den Großunternehmern geschlossen, ähnlich wie in neuerer Zeit.

In England bildete die Verleihung der ausschließlichen Befugnis zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, mit welcher die Krone Ein-

[1] Dr. Eduard Rosenthal, Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode. Jena 1913. Seite 5 u. 6.

zelne oder ganze Körperschaften ausstatten konnte, die rechtliche Grundlage für die Monopolorganisation der frühkapitalistischen Industrie. Das System der gewerblichen Privilegierung war unter der Königin Elisabeth zu einem so großen Aufschwung gekommen, daß es kaum eine Ware gegeben haben soll, welche nicht Gegenstand irgendeines Monopols gewesen wäre. Als einmal im Parlament eine lange Reihe von Privilegien vorgelesen wurde, rief ein Mitglied des Hauses aus: „Steht nicht auch das Brot in dieser Liste?" Und als alles voll Verwunderung „Brot?" rief, da antwortete er: „Ja, ich versichere Sie, wenn das so weitergeht, so wird noch, ehe das nächste Parlament zusammentritt, Brot auch zu einem Monopol geworden sein!" Unter Jakob I. nahm die Erteilung von Exklusivrechten ihren Fortgang und erreichte zwischen 1614 und 1621 einen neuen Höhepunkt.[1] Die privilegierten Unternehmer waren vermögende, in den neuen Gewerben bewanderte Ausländer, einheimische Kaufleute oder reiche Höflinge. Sieht man sich die Monopole und ihre Entstehung aber näher an, so erkennt man auch, daß in sehr vielen Fällen die Privilegierung notwendig war, um die Einführung eines Industriezweiges überhaupt zu ermöglichen. Und man kann dem Darsteller der Monopole in dem Werke „Sozial England" nicht unrecht geben, der schreibt: „Das Monopolsystem kann nicht einfach als das Mittel betrachtet werden, Geld ohne parlamentarische Sanktion zu erhalten oder Favoriten zu bereichern, noch darf man es ansehen als bloßen Ausfluß mißverstandener Ideen über das, was wir jetzt Nationalökonomie nennen. Es war all dies und etwas mehr — eine Vorsorge gegenüber wirklichen und eingebildeten Gefahren und in vielen Fällen eine rühmliche Ermunterung geschäftlicher Unternehmungen und Erfindung; aber das britische Volk machte nicht die notwendigen Unterscheidungen.[2] Beim Alaunmonopol, das von 1607 bis 1648 reichte, handelte es sich, wie beim Salzmonopol, um einen Produktionszweig, der in England außerordentlich ungünstige Voraussetzungen hatte, und den man nur durch Einfuhrverbote und Monopolbildungen ausbilden konnte. Auch die Glas- und Seifenindustrie ließ sich in England nur entwickeln durch Erteilung von Monopolrechten. Ferner gab es Monopolorganisationen von kleinen Handwerkern, deren Unternehmen von Kapitalisten finanziert wurde, so das Steckenadelmonopol und das Biberhutmonopol. Das Eigentumsrecht der Krone an allen Silber und Gold enthaltenden

[1] Dr. Hermann Levy, Monopole, Kartelle und Trusts. Jena 1909. Seite 13 und 14.

[2] Ebenda Seite 40.

Bergwerken wurde zum Mittel, Kupfer-, Blei- und Zinkgruben zu monopolisieren.

In Deutschland haben im wesentlichen der Bergbau und der Erzhandel die ersten großen Monopole entstehen lassen. Der Bergbau und der Erzhandel machten seit den letzten Jahrzehnten des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den bedeutendsten Zweig der deutschen Volkswirtschaft aus. Karl V. nannte in einem Mandat vom 13. Mai 1525 die Bergwerke die größte Gabe und Nutzbarkeit, „so der Almechtig teutschen Landen mitgetailt", und schätzte den Wert der jährlichen Produktion aus den Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Quecksilber-, Blei-, Eisen- usw. Bergwerken des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation auf mindestens 2000000 Goldflorin, die in der Bergbau- und Hüttenindustrie beschäftigten Gewerbetreibenden auf 100000. Hunderte deutscher Städte verdanken ihr Entstehen und ihr Wachstum unmittelbar dem Bergsegen. Und was die deutschen Kaufleute des 15. und 16. Jahrhunderts im Bergbau und im Handel mit Bergwerksprodukten verdient haben, geht in die Milliarden.[1] Die ältere Arbeitsgenossenschaft wurde aber schon seit dem 13. Jahrhundert aus dem Bergbau durch die kapitalistische Gewerkschaft verdrängt, wozu das Finanzbedürfnis der Regalherren, der regierenden Fürsten, nicht wenig beitrug. Das Interesse der Fürsten, das zunächst in einer möglichst hohen Quote des Zehnten und der übrigen obrigkeitlichen Anteile an der Ausbeute gesehen wurde, „führte von selbst darauf, daß eine rasche und intensive Ausbeutung der Erzlager viel eher von größeren Betrieben, die mit einer zahlreichen Belegschaft arbeiten konnten, zu erwarten sei, als von den alten kleinen Arbeitsgenossenschaften, die in selbstgenügsamer Beschränkung nur einen Schacht nach dem anderen anschlugen."[2]

Die Bergwerke hatten sich bereits im 16. Jahrhundert zu großen kapitalistischen Betrieben entwickelt. Allein am Falkenstein, dem bedeutendsten Tiroler Bergwerk, war der Knappenstand laut zuverlässiger Forschungen folgender:

1526		4596 Mann
1554		7460 ,,
1589		4490 ,,

[1] Jakob Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München 1914. Seite 3—6.

[2] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. III. Bd., 2. Teil, Seite 165f. (zitiert bei Strieder, Studien Seite 68 u. 69).

Mitte des 16. Jahrhunderts dürfte der Knappenstand aller Schwazer Baue mit 12000 Mann nicht zu hoch bemessen sein.[1]

Die großen Vermögen bildeten sich aber zuerst im Handel heraus, die ersten großen Kapitalisten waren Handelsherren. Mit der Entwicklung der Städte war ein Markt für landwirtschaftliche und ausländische Produkte und auch ein Handel mit den Erzeugnissen des städtischen Handwerks entstanden. Bereits im 13. Jahrhundert gab es in Köln, Mainz, Regensburg und anderen deutschen Städten einen wachsenden Stand von Großkaufleuten, die nicht nur einen regen Handel trieben über ganz Deutschland, sondern auch mit Italien, Frankreich, Flandern, England und dem Orient. Im 14. und 15. Jahrhundert waren in fast allen Städten Handelshäuser entstanden. Diese Handelshäuser haben sich bereits im 15. und 16. Jahrhundert zu Handelsgesellschaften entwickelt, deren Mitglieder Angehörige einer und derselben Familie waren. Diese Familienfirmen waren also Geschäfte, „in denen Brüder und Vettern, Oheime und Neffen, Schwäger und andere Anverwandte das kleinere Unternehmen der ersten Generation zusammenhielten und zu dauernden, großen, sich gleich oder doch ähnlich bleibenden, jedenfalls organisch aus dem älteren Betriebe herauswachsenden Handelsoperationen weiterführten.“[2] Die Augsburger Firmen Fugger, Welser, Herwart, Neidhart, Manlich, Baumgartner und viele andere waren solche Familiengesellschaften. Im 16. Jahrhundert gab es aber auch schon Handelsgesellschaften mit fremden Teilhabern. So hatte die Gesellschaft der Welser im Jahre 1508 achtzehn Teilhaber, die zwölf verschiedenen Familien angehörten.[3] Einzelne Firmen scheinen auch kleine Einlagen angenommen und verzinst zu haben. Der Chronist Clemens Sender berichtet von Ambrosius Höchstetter zu Augsburg, daß zu ihm Fürsten, Grafen, Edel, Bürger, Bauern, Dienstknecht und Dienstmagd ihr Geld, was sie gehabt, gelegt und vom Hundert 5 Gulden erhalten haben. Dieser Höchstetter soll eine Zeitlang eine Million Gulden verzinst haben.[4]

Diese großen Handelshäuser, deren Herausbildung das erste Werden des Kapitalismus darstellt, konnten mit den deutschen Erzeugnissen, den Erzen, Metallen, Webwaren auf dem Weltmarkte auftreten, Schiffe ausrüsten und so einen Handel mit fernen Ländern, mit Amerika und anderen neu entdeckten Gebieten treiben und auch ganze Schiffsladungen von Spezereien und anderen fremdländischen Produkten

[1] Strieder, Studien, Seite 40.

[2] Ebenda Seite 97.

[3] Dr. Richard Ehrenberg, Große Vermögen. Jena 1905. Seite 27.

[4] Tagebuch des Lukas Rem. Augsburg 1861. Anmerkungen von B. Greiff, Seite 95.

aufkaufen, um ihren Vertrieb im Lande zu organisieren. Vom Erzhandel war aber nur ein Schritt zum Eigenerwerb von Bergwerksteilen und Hüttenwerken. Die wenigen kapitalkräftigen Unternehmer, die vorhanden waren, konnten auch leicht zu einer Verständigung kommen, um die Konkurrenz auszuschließen und einheitliche Preise festzusetzen. So entstanden schon in frühester Zeit Kartellverträge. König Karl II. von Neapel befahl am 6. Dezember 1301 dem Seneschall der Provence, in des Königs Namen das Salzvertriebssyndikat abzuschließen, das der Pächter der neapolitanischen Salinen mit dem Pächter der französischen Salinen (beide waren große Bankhäuser) vereinbart hatten. Von einem Kupfersyndikat wird aus dem 15. Jahrhundert berichtet. In den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts vereinigten sich die Fugger mit der ungarischen Familie Thurzo zur Pacht und Ausbeutung der Neusohler Silber- und Kupfergruben in einer besonderen Handelsgesellschaft, die in den Fuggerschen Handelspapieren „der gemeine ungarische Handel" genannt wird. Auch im spanischen Quecksilber- und Silberbergbau spielten die Fugger im 16. Jahrhundert eine ganz hervorragende Rolle. Die Welser griffen sogar in den Bergbau der spanischen Kolonien ein. Auch für den schwedischen und englischen Erzbergbau waren die süddeutschen Großhändler als Abnehmer und Gewerken von Bedeutung.[1]

Die Monopolstellung dieser großen Handelshäuser war vielfach schon durch die Größe und Leistungsfähigkeit des Unternehmens gegeben. Das Monopol hat ja auch nicht erst den großen Handelsbetrieb geschaffen, sondern war oftmals eine Folge des Wachsens der einzelnen Betriebe. Um welche Umsätze es sich bei dem Erzhandel der süddeutschen Großhandelsfirmen oft handelte, erkennt man deutlich aus einigen Inventuren Augsburger Kaufleute des 16. Jahrhunderts. Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahr 1527 berechnet ein Warenkonto von insgesamt 380000 fl. in den einzelnen Faktoreien der Firma. Die vorhandenen Waren bestanden größtenteils aus Kupfer, wovon in Antwerpen allein für 200000 fl. lagerten. Im Jahre 1546 erreichte das Fuggersche Warenlager einen Wert von 1250000 fl. Davon entfielen mehr als 1000000 fl. auf Kupfer.[2]

Von großer Bedeutung für die Herausbildung der großen Monopole im 15. und 16. Jahrhundert wurde aber auch das Verfügungsrecht der Landesfürsten, also der Regierungen, über die Gruben, Erze und Metalle. Die meisten Metalle waren dem freien Handel dadurch entzogen, daß öffentliche Gewalten alle Erze für sich forderten. Natürlich gegen Be-

[1] Strieder, Studien, Seite 6ff.

[2] Ebenda Seite 12.

zahlung, die aber weit niedriger war als der jeweilige Marktpreis der betreffenden Ware. Dieses Vorkaufsrecht der öffentlichen Gewalt, das man den „Wechsel“ nannte, erscheint bereits durch eine Urkunde König Heinrichs von 1195 auf Grund eines Reichsspruchs für die Erzbischöfe im Salzburgischen sichergestellt. In Tirol war zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Vorkaufsrecht der Herzöge deutlich ausgebildet, in Sachsen noch früher. In Goslar hatte der Rat der Stadt im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Verpflichtung durchzusetzen verstanden, daß alles aus den Rammelsberger Bergwerken gewonnene Erz nach seiner Verhüttung an ihn verkauft werden mußte. In Schlesien, Braunschweig und in allen andren Ländern brachten die regierenden Fürsten dieses Regal an sich. Im preußischen Ordenslande war aller gefundene Bernstein an die Wirtschaftsbeamten des Ordens abzuliefern. „Es versteht sich leicht“, schreibt Strieder, „daß das Erzverkaufsrecht der öffentlichen Gewalten und damit die Konzentration bedeutender Erzquantitäten in einer Hand einen Großbetreib im Erzhandel erzeugen mußte. Die öffentlichen Gewalten hatten nicht Lust und auch keinen genügenden Beamtenapparat, um die an sie abgelieferten Erzmengen im einzelnen zu verkaufen. Sie suchten womöglich einen einzigen und womöglich einen Abnehmer auf längere Zeit zu bekommen.“[1] Der Großkaufmann war zum Vertrieb der Erze und Metalle aber auch schon aus dem Grunde notwendig, weil nur er den Handel über ganz Europa und nach fernen Gebieten organisieren konnte.

Die Abschlüsse langjähriger Erzlieferungen mit kapitalkräftigen Kaufleuten boten auch den Regierungen ein bequemes Mittel, große Darlehen zu erhalten, so daß einige der frühesten Monopole nicht so sehr als Schöpfungen von Kaufleuten als wie Erzeugnisse einer staatlichen Finanzpolitik erscheinen. Die Erzverkäufe wurden in der Regel unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Käufer dem Fürsten auch ein Darlehen gewähren muß. Beim ersten Tiroler Silberverkauf von großem Umfange, der im Jahre 1456 zwischen dem Herzog von Tirol und einem Augsburger Kaufmann und seiner Gesellschaft, Ludwig Meuting u. Co., abgeschlossen wurde, liehen die Käufer dem Herzog Sigmund 20000 und dazu noch 15000 fl. für den Ankauf des Silbers von den Gewerken bzw. Schmelzern. Dafür sollte der Gesellschaft und niemandem sonst bis zur völligen Rückzahlung der Schuldsumme alles Silber, das in den Bergwerken zu Schwaz und Gossensaß und allenthalben in der Grafschaft Tirol „gevellet und gemacht wird“ zum Preise von 7 3/4 fl. „kaufsweise“ überantwortet werden.

[1] a. a. O. Seite 30 u. 31.

Der Großhandel mit Goslaer Blei während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war stets durch sogenannte Bleikontrakte der Stadt Goslar (bzw. dann der Herzöge von Braunschweig) als Monopol in die Hände von Leipziger Großkaufleuten gelegt, die auch von der sächsischen Regierung monopolistisch herangezogen wurden, indem man sie verpflichtete, das Blei in die sächsischen Silberbergwerke zu liefern. In einem Kupferkaufvertrag vom 11. April 1557 verpflichtet sich das Augsburger Handelshaus Manlich, den Grafen von Mansfeld 300000 fl. zu leihen gegen Verpfändung ihrer 3 Bergwerksfünfteile. Die Fürer von Nürnberg liehen 1561 den Grafen von Mansfeld bei Gelegenheit eines Kupferverkaufs 140000 fl., Wolfgang von Lindenau und Martin Mertin aus Leipzig 1561 auch 150000 fl. König Ferdinand übertrug am 6. Dezember 1549 dem Augsburger Bürger Conrad Mayr das böhmische Zinnhandelsmonopol auf 3 Jahre. Lange Zeit hindurch lag die Zinnproduktion Böhmens in Händen Nürnberger Kaufleute. Monopolisiert war im 16. Jahrhundert das Idrianer Quecksilber in den Händen der Augsburger Firmen Höchstetter und Baumgartner, die dem Kaiser Karl V. beim Abschluß der Verträge je 300000 und 100000 fl. liehen. Am 14. September 1500 erteilte Herzog Georg von Sachsen der Gesellschaft für Zinnhandel das Monopolprivileg. Albrecht von Brandenburg schloß am 9. Januar 1518 einen Bernsteinappaltvertrag mit den Handelsgesellschaften Nic. Pflaume und Georg Kramer zu Königsberg, Ebert Roge zu Danzig und Claus Lang zu Lübeck, betr. alleiniger Lieferung des Bernsteins. Die Kaufleute mußten dem Herzog aber 10000 Mark leihen. Am 10. Februar 1521 verliehen Kaiser Karl und Erzherzog Ferdinand dem Jobst Günther das Monopol des Eibenholzschlags in dem Land ob der Ems.[1]

Ein Zusammenhang zwischen den fiskalischen Interessen und den Monopolbildungen hat zweifellos bestanden. Aber die Darlehnsgeschäfte der Fürsten mit den Monopolisten waren nicht die Ursache, sondern nur eine Ausnützung der Monopole zu fiskalischen Zwecken, wie es ja auch heute noch geschieht. Die Monopole der frühkapitalistischen Zeit waren teilweise schon eine Art „gemischter Betrieb“, an dem der Staat und private Unternehmer beteiligt waren. Deutlicher noch trat diese Erscheinung im Gewürzhandel, überhaupt im Handel mit Produkten aus fernen Kolonien, hervor. Der Pfefferhandel z. B. war ein Monopol des Königs von Portugal, der nur durch fiskalische Ausbeutung dieses Handels sich die Mittel für seine großen ostindischen

[1] Strieder gibt eine Anzahl solcher Kaufverträge und auch Verträge über Kartellabschlüsse im Wortlaut wieder.

Expeditionen verschaffen konnte. Er verkaufte die Ausbeute der Flotten im ganzen an große Konsortien von Handelshäusern, die damit ein hohes Risiko übernahmen.[1] In den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts hatte Konrad Rott in Augsburg den ganzen Pfefferhandel in Händen. Er hatte sich in einem Vertrag verpflichten müssen, im ersten Jahre 12000 Zentner, in den folgenden Jahren 20000 Zentner zu 34 Dukaten per Zentner abzunehmen und ein Darlehen von 100000 Dukaten zu gewähren. Dieses Darlehen war aber schließlich nichts anderes als eine Vorausbezahlung der gekauften Ware. Dieser Konrad Rott hat auch bereits zum Zwecke der Durchführung eines Weltmonopols in Pfeffer sich mit portugiesischen und italienischen Kaufleuten und außerdem mit der sogenannten Thürigner Gesellschaft verbündet. Auf ähnliche Weise wurden auch Perlenkontrakte abgeschlossen. Am 8. Juli 1530 lieh Sebastian Neidhart aus Augsburg dem Kaiser Karl V. 40000 fl. durch einen Vertrag, in dem sich Karl V. verpflichtete, die Schuld „durch allerhand Perlen", die von Amerika eingingen, zurückzuzahlen. Auch mit der portugiesischen Regierung schlossen deutsche Kaufleute solche Perlenkontrakte ab.

Auf diese Art war im 16. Jahrhundert in Deutschland der ganze Handel mit Erzen und Metallen, Pfeffer, Korallen, Alaun, Salz, Rosinen, Erdharz usw. monopolisiert. Daß sich die Handwerker und kleinen Kaufleute gegen die Monopolprivilegien einzelner großer Handelshäuser auflehnten, war nur zu natürlich. In einem Gutachten Augsburger Bürger über Monopole aus jener Zeit wird geklagt: „Nit allain durch die gesellschaften moponolia, als man's nenen thut und furkeff geschechen. Dan so man's wol ermessen will, wirt man finden, das durch kaufen, verkaufen, klains und großes, durch gemain vom hösten bis auf den geringsten stand, der menschen aigner und laider wenig gemainer nucz, bruderliche lieb gesucht wurdt (will fälschen des guts, betrugs usw. geschweigen). Ja, torfte man's sagen, monopolia oder furkeff durch die großen heren gestuirt und verkauft, wie kondpar am tag liegt mit alon, specerei, gewand, merlo[2], metall und andern usw."[3] Die Monopolisten haben auch sicher große Reichtümer erworben. Die Fugger verkauften ihr Tiroler Kupfer im Jahre 1527 mit 5 fl.45 kr. bis 6 fl. 15 kr. den Zentner, im Jahre 1557 aber mit 11 bis 12 fl. Aber es lag auch ein großes Stück Wahrheit in der Behauptung, mit der Karl V. die Erlaubnis zu Monopolen im Erz-, besonders im Kupfer-

[1] Ehrenberg, Große Vermögen, Seite 34.
[2] Kabeljau.
[3] Strieder, Studien, Seite 79.

und Quecksilberhandel begründete, daß ohne die Monopolerlaubnis für den Erzgroßhandel die Bergwerke nicht in dem starken Maße wie mit derselben abgebaut, also Mangel an dem betreffenden Metall entstehen und die Preise erst recht in die Höhe getrieben würden.

Die Antimonopolbewegung, die im 16. Jahrhundert so stark einsetzte und besonders in England sehr hohe Wogen schlug, war im wesentlichen ja auch nichts anders als eine Reaktion der Zunftbürger gegen die kapitalistische Entwicklung. Schon in den Zunftaufständen von 1425—1429 wurde in Konstanz die Abschaffung der Handelsgesellschaften gefordert. Was im Mittelalter unter „Fürkauf" bekämpft worden war, der Versuch, durch einen teilweisen Aufkauf der Waren sich einen gewissen Monopolpreis zu verschaffen, wurde im 16. Jahrhundert bekämpft unter dem Schlagwort der Monopolia. Den lauten Klagen und dem unaufhörlichen Drängen der Zunftbürger folgend, faßte der Reichstag des Heiligen Römischen Reichs teutscher Nation wiederholt scharfe Beschlüsse gegen die Monopole, ohne daß dadurch an dem Zustande irgend etwas geändert worden wäre. Im Reichstagsabschied von Trier-Köln des Jahres 1512 wird gesagt: „Und nachdem etwa viel grosse Gesellschaft in Kauffmannsschafften in kurtzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerley Waar und Kauffmanns-Güter, als Specerey, Ertz, Wöllen-Tuch und dergleichen, in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit zu treiben, setzen und machen den Wehrt ihres Gefallens, fügen damit dem H. Reich und allen Ständen desselbigen mercklichen Schaden zu, wider gemein beschriebene Kayserliche Recht und Erbarkeit: Haben Wir zu Förderung gemeines Nutz und der Nothdurfft nach, geordnet und gesetzt, und thun des hiemit ernstlich und wollen, daß solche schädliche Handthierung, hinführo verboten und absey, und sie niemands treiben oder üben soll. Welche aber wider solches thun würden, deren Haab und Güter sollen confiscirt und der Obrigkeit jeglichen Orts verfallen seyn. Auch dieselbe Gesellschaft und Kauffleut hinführo durch kein Obrigkeit im Reich geleitet werden, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynungen oder Clausuln, solche Geleit gegeben werden."[1] Auch noch in den nächsten Jahrzehnten haben sich Regiment, Reichstag und Reichskammergericht mit den Monopolen beschäftigt. Der Reichstag zu Speyer im Jahre 1526 verlangte vom Kayserl. Fiscal, er solle gegen die Monopolisten „ernstlich procedieren und handeln, damit dieselbige abgethan und

[1] Frhrn. von Senkenbergs Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747. Zweiter Teil, Seite 144.

Bibliothek der
Akademie für Deutsches Recht
München

der gemeine Nutz gefördert werde." Nach der zu Regensburg aufgestellten Polizeiverordnung sollen die „Wucherer, Juden, Monopolierer" sonderlich „fürgenommen und gestrafft werden." Die Polizeiverordnung vom Jahre 1548 spricht sogar demjenigen, der einen Monopolierer zur Anzeige bringt, den vierten Teil der konfiszierten Güter zu.[1] Noch im Jahre 1711 werden die Monopole in den Akten des Reichstags erwähnt.[2] Sie müssen also bis in das 18. Jahrhundert hinein verbreitet gewesen sein.

Des Reiches Anwalt Caspar Marth hat zwar bereits im Jahre 1523 von der Gewalt Gebrauch machen wollen, die der Reichstag im Jahre 1512 dem Fiskal in die Hand gegeben hatte, und eine ganze Anzahl Augsburger Handelsherren, Jakob Fugger, Andreas Grander, Christoff Herwart, Ambrosius Höchstetter, Bartholome Weiser, Andreas Rem und ihre Mitgesellschafter, vor Gericht gezogen. Die Augsburger Kaufleute aber riefen den Kaiser um Hilfe an, und dieser befahl, sofort das Verfahren einzustellen. In dem Schreiben Karls V. an den kaiserlichen procurator fiscalgeneral und des reichs lieben getreuen Casparn Marth heißt es unter anderem: „Und wiewol wir des willens und endtlicher meinung sein, daß im heiligen reich in zeit unsrer regierung kein monopolien getriben, auch alle verpottne unzimlich kauf und verkauf abgethan werden, so khunnen wir doch diser zeit aus etlichen trefflichen und wolgegrunten ursachen (uns dazu bewegend) kainswegs zusehen noch gestatten, daß dermaßen wider obgemelt kaufleut gehandelt und procediert soll werden." Auch die Erben Jakob Fuggers hat Karl V. gegen jede Belästigung seitens des Reichsfiskals in Monopolangelegenheiten in Schutz genommen. Und im Jahre 1525 hat er bestimmt, daß die Kontrakte im Erzgroßhandel nicht als monopolistisch im Sinne der Reichstagsverhandlungen über Monopole angesehen werden dürften.

Die Fürsten förderten und schützten die frühkapitalistischen Monopole zweifellos im eigenen und im finanziellen Interesse des Staates. Der Gedanke des Staatsmonopols ist ja auch damals schon nicht nur aufgetreten, sondern auch verwirklicht worden. Im Jahre 1491 trat der Herzog von Sachsen einer Gesellschaft bei, die den „Zinnverkauf" betrieb, weil es ihm nicht gelungen war, den Zinnverkauf zu verstaatlichen. Auch dem Kaiser Karl V. ist nahegelegt worden, ein staatliches Monopol für den Idrianer Bergbau zu errichten. Papst Paul II. schritt zur Tat. Er gründete im Jahre 1470 durch ein Übereinkommen mit dem König Ferrante von Neapel ein Alaunmonopol, das

[1] a. a. O., Seite 278, 360 u. 598.

[2] a. a. O., Vierter Teil, Seite 237.

der apostolischen Kammer einen jährlichen Reingewinn von 100000 Dukaten brachte. Aber man fing auch an, „den Kapitalismus als die historisch gegebene Volkswirtschaft zu begreifen, eines Wirtschaftslebens also, das sich über die ältere Stadtwirtschaft und die ihr eigenen Wirtschaftsprinzipien erhob.“[1] Die Fürsten, d. h. die Regierungen, wollten und konnten nicht gegen die „Monopolierer“ vorgehen, weil sie eine ganz natürliche wirtschaftliche Entwicklung nicht zu verhindern oder zu umgehen vermochten.

Auch in England war der Kampf gegen die Monopole eine Bewegung gegen die Übermacht einer durch Privilegien großgezogenen Kapitalsherrschaft. Der Monopolist, in dessen Hand eine mehr oder minder große politische Macht lag, der über das Interesse zahlreicher Benachteiligten hinweg in die sozialpolitischen, gewerblichen und handelspolitischen Verhältnisse des Landes eingriff und somit seinen dominierenden Einfluß auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens zur Geltung brachte, der kapitalistische Finanzier großer Industrienmonopole, der sich schlechthin zu einem Diktator der nationalen Wirtschaft erhob, dieser Monopolist war es, gegen den sich in erster Linie die Wut der populären und parlamentarischen Antimonopolbewegung richtete.[2] Der Monopolist war im 17. Jahrhundert in England der Zöllner der Bibel. „Blutsauger“, „Ungeheuer“, waren die Titel, die ihm das Volk verlieh. Zahlreiche Anti-Monopolschriften wurden unter dem Volke verbreitet. Im Mittelpunkt der Antimonopolbewegung stand vor allem das Haus der Gemeinen, hinter dem sich in dieser Frage „die ganze Nation“ befand. Seit der Zeit der großen Monopoldebatten vom Jahre 1597 und 1601 leistete das Unterhaus den wuchtigsten Protest gegen die Monopole und Monopolisten. Berühmt wurde die sarkastische Rede des Sir John Colepepper vom Jahre 1640, in der er erklärte: „Diese Leute haben sich wie die Frösche in Ägypten in unseren Häusern eingenistet und kaum haben wir einen Raum von ihnen frei. Sie essen unsere Suppe mit, sie nippen von unseren Platten und sitzen an unserem Feuer; wir finden sie im Farbentopf, in der Waschschüssel und Puderbüchse; sie leisten dem Diener in seiner Kammer Gesellschaft, sie haben uns vom Kopf bis zum Fuß ihre Zeichen und Siegel aufgedrückt.“ Das Antimonopolstatut vom Jahre 1624, das noch heute für den englischen Juristen von Bedeutung ist, hat aber den Monopolbildungen in England so wenig ein Ende bereitet, wie die Antimonopolgesetze des Deutschen Reichstags. Mit Recht

[1] Strieder, Studien, Seite 84.
[2] Levy, Monopole, Seite 55 u. 56.

konnte ein Parlamentsmitglied in einer Debatte vom Jahre 1640 erklären: „Bessere Gesetze als das Monopolgesetz hätten gegen die Projektenmacher gar nicht gemacht werden können und doch sind in den letzten Jahren, fast als ob das Gesetz ihr Urheber wäre, mehr Monopol- und Freiheitsverletzungen vorgekommen, als in irgendeiner Zeit seit der Eroberung.“[1]

Die industriellen Monopole, die ihre Existenz einem Privileg verdankten, verschwanden in England am Ende des 17. Jahrhunderts durch die Einführung der Gewerbefreiheit. In einem Gesetz vom Jahre 1689 wurde auch bestimmt, daß keine Kupfer-, Zinn-, Eisen- oder Bleigrube fortan als der Krone gehörig angesehen werden dürfe, gleichviel, ob Gold oder Silber aus ihr gewonnen würde. Die Grundlage für die Bergbaumonopole war damit beseitigt. Der Haß gegen die Monopole wurzelte aber auch in fernerer Zeit tief im englischen Volke, als eine Überlieferung der Antimonopolbewegung in der frühkapitalistischen Zeit, deren Wogen sich heute noch nicht ganz verlaufen haben.

Die frühkapitalistischen Monopole, die wie in Deutschland und England so auch in Italien und Frankreich, Spanien und Portugal sich herausbildeten, stellten die Kindheit des Kapitalismus dar, der unter der schützenden und fördernden Hand des Staates, dessen absolutistische Züge er auch trug, heranwuchs. Mit der Vermehrung der kapitalistischen Betriebe und der Entwicklung der Verkehrseinrichtungen verschwanden die Vorbedingungen und die Grundlagen der Monopole und damit diese selbst.

II. Die modernen Privatmonopole.

Die große Entwicklung, die der Kapitalismus genommen, hatte die Entwicklung der Technik zur Voraussetzung. Denn die Technik ist die Kunst, zu arbeiten, die Arbeit aber ist die Quelle des Reichtums und somit auch der Kapitalsanhäufung. Ohne die Erfindung der Dampfmaschine und der Elektrizität hätte nicht die moderne Großindustrie entstehen können. Die große und ungemein rasche Entwicklung der Technik hat die Produktivität und damit die Produktion fortgesetzt gewaltig gesteigert und die große und immer größere Betriebsweise zur Notwendigkeit gemacht, schließlich bis zum größten, dem monopolistischen Einheitsbetrieb, der sich auf kapitalistischer Grundlage durch dauernde Verschmelzung mehrerer Einzelbetriebe als Trust oder durch Vereinigung aller Betriebe eines Produktionszweiges auf eine gewisse

[1] a. a. O., Seite 16.

Zeit als Syndikat oder Kartell bildet. Während also die frühkapitalistischen Monopole die Kindheit des Kapitalismus darstellen, bilden die modernen Privatmonopole die höchste Stufe der kapitalistischen Entwicklung, die nun über ihre oberste Grenze hinausgehen, dem individualistischen Prinzip, das ihr Lebenselement bildete, entsagen und Wege einschlagen muß, die sich in der Richtung zum Sozialismus bewegen. In dieser Tatsache an sich, daß ein Zusammenschluß, eine Organisierung der großen Produktion vor sich geht, liegt die Bedeutung der modernen Monopolbildungen, gleichgültig, aus welchen Motiven sich diese im einzelnen Falle vollziehen. Die Konzentration der Produktion in wenige Großbetriebe hat die Vertrustung und Kartellierung möglich gemacht. Aber die damit verbundene höchste Steigerung der Produktivität hat die Organisation auch erzwungen. Die modernen kapitalistischen Monopole sind ein Produkt der Entwicklung. Sie sind aber auch selbst „Entwicklung", d. h. sie bilden nicht nur den Abschluß einer alten, sondern auch den Anfang einer neuen Entwicklung und dürfen deshalb nicht lediglich danach eingeschätzt werden, was sie augenblicklich sind und wie sie zurzeit wirken, sondern auch danach, wohin sie steuern, wohin sie der weitere Verlauf der Entwicklung, die auch auf diesem Gebiete nicht stillsteht, führen muß.

Dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, das nach der Auflösung der alten Gebundenheit, etwa Mitte des 18. Jahrhunderts, zur vollen Geltung kam, und in dem sich die kapitalistische Produktion so mächtig entfalten konnte, war ein großer Spielraum gewährt, solange durch die Entwicklung der Verkehrswege fortgesetzt neue Absatzgebiete erschlossen werden konnten und die Technik auch noch relativ gering ausgebildet war. Aber der Markt erweitert sich heute nicht mehr in dem Maße, in dem sich die Industrie ausbreitet, die Produktion zunimmt, und die Bedürfnisse wachsen nicht so rasch wie die Produktivkraft. Infolge der rapiden Entwicklung der Technik und der Großbetriebe, der gewaltigen Steigerung der Produktivität können bei schrankenloser Produktion in einer Reihe von Industriezweigen die Waren in solchen Massen erzeugt werden, daß sie der Markt nicht oder nur schwer aufzunehmen vermag.

Die höchste Konzentration und die größte Steigerung der Produktivität haben sich in der Eisen- und Stahlindustrie vollzogen, wo sich auch die ersten großen Trusts herausgebildet haben. Das ist weder ein Zufall, noch lediglich das Werk kapitalistischer Spekulation, sondern das Ergebnis einer technischen Entwicklung. Um das Roheisen, das außer Sauerstoff noch eine beträchtliche Menge andere Elemente, z. B. Silizium, Mangan, Phosphor usw. enthält, in schmiedbares Eisen oder

in Stahl umzuwandeln, es von den Nebenbestandteilen zu befreien, wandte man noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts das Frischverfahren an, das hauptsächlich in einem wiederholten Niederschmelzen des Roheisens in einem Holzkohlenfeuer bestand, wobei das abschmelzende Metall durch einen die Verbrennung unterhaltenden Windstrom tropfte. Dieses Verfahren und der große Bedarf an Holzkohle setzte der Betriebsgröße sehr enge Grenzen, die erst durch den später eingeführten Puddelprozeß durchbrochen werden konnten. Da aber das Puddelverfahren viel Brennstoff verbraucht, nur geringe Produktionen liefert und im Puddler einer hochqualifizierten Arbeitskraft bedarf, waren der Massenerzeugung immer noch Schranken gezogen. Das wurde erst anders durch das von Bessemer entdeckte Verfahren, das ermöglichte, dieselbe Menge Roheisen, etwa 3 Tonnen, die ein Puddelofen in 24 Stunden verarbeiten konnte, in 20 Minuten zu verfrischen. Das Verfahren verläuft in der Hauptsache in folgender Weise: durch flüssiges Roheisen in einem birnenförmigen Gefäß (Konferter genannt) wird vom Boden des Gefäßes aus ein Luftstrom hindurchgeblasen, der die Nebenbestandteile des Roheisens oxydiert. Hatten die Puddelöfen Schweißeisen geliefert, so erzeugten die Birnen Flußeisen, also Eisen von viel einheitlicherer Zusammensetzung. Hatten schon die ersten Birnen die Tagesarbeit eines Puddelofens in 20 Minuten geleistet, so wuchs die Produktion riesenhaft an, als man lernte, statt Birnen von 1,5 Tonnen Inhalt solche von 20 Tonnen zu verwenden und die Chargenfolge zu beschleunigen. Eine Konzentration der Flußeisen- und Stahlerzeugung war unausbleiblich; nur Großbetriebe können alle Chancen der Produktionsweise ausnützen.

Der Zwang, sich zu Riesenbetrieb zu entwickeln, Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk und Bergwerk zu vereinigen in einen Betrieb, ging von neuen Erfindungen aus. Die technische Ausnutzung zweier Vorteile hat vor allem diese zweite Art der Konzentration bewirkt: die Ausnutzung der im Hochofen gewonnenen Hitze des geschmolzenen Roheisens und die Verwertung der der Hochofengicht entströmenden brennbaren Gichtgase. Um das vom Hochofen bezogene kalte Roheisen dem Birnenprozeß zu unterwerfen, muß es in sogenannten Kupolöfen von neuem eingeschmolzen werden. Der ganze Aufwand an Brennstoff und der unvermeidliche Verlust an Eisenabbrand wird gespart, wenn das dem Hochofen entnommene flüssige Eisen sofort den Birnen zugeführt werden kann. Um diesen Vorteil auszunutzen, vereinigte man Hochofen und Stahlwerk. Die Hitze des flüssigen Roheisens läßt sich aber noch weiter ausnutzen. Früher goß man unmittelbar aus dem Inhalt der Birnen kleinere Blöcke, die man erkalten ließ. Sie wurden

dann von neuem in Schweißöfen, später in Rollöfen erhitzt und verwalzt. Jetzt kippt man den Birneninhalt in Gießpfannen, gießt daraus gleichmäßig 3 Tonnen Riesenblöcke, setzt sie in unterirdische, ungeheizte Gruben, welche ohne Wärmeverluste die Temperatur im Innern und am Außenrande der Blöcke ausgleichen und walzt sie in riesenhaften Blockwalzwerken auf geringe Dimensionen herunter. Alles geht bei diesem Arbeitsprozeß automatisch. So gelingt es, Träger, Schienen, Grobbleche fast immer in einer Hitze fertig zu machen. Aber um das überhaupt tun und die immer riesenhafteren Produktionen der Birnen ausnutzen zu können, war man gezwungen, Walzwerke für die verschiedenen Produkte dem Stahlwerke anzugliedern.[1] Schließlich gelang es auch, die Gichtgase, die früher nutzlos in die Luft strömten, aufzufangen und direkt als Betriebskraft zu verwenden, in elektrische Energie umzuwandeln. Da solche Riesenwerke einen großen Kohlenbedarf haben, war es selbstverständlich, daß die Hüttenwerke auch dazu übergingen, ihrem Betriebe eigene Bergwerke anzugliedern. Und große Bergwerksgesellschaften verschmolzen sich aus den gleichen Gründen mit Hüttenwerken.

So haben sich die großen Stahltrusts gebildet —, so mußte sich die Entwicklung vollziehen, wenn nicht auf alle technischen Errungenschaften verzichtet werden sollte. Die Zahl der Hochofenbetriebe geht aus diesen Gründen auch in Deutschland stark zurück, während gleichzeitig die Produktion ganz bedeutend zunimmt. Im Jahrzehnt 1871/81 hat die Zahl der Werke um 35 Prozent, die der Hochöfen (im Betrieb) um 18, und die der Arbeiter um 8 Prozent abgenommen, während die Produktion um 86 Prozent gestiegen ist. Im Jahrzehnt 1881/91 sank die Zahl der Werke um 21 und die der Hochöfen um 13 Prozent, und es wuchs die Zahl der Arbeiter um 16 und die Produktion um 59 Prozent. Im Jahrzehnt 1894/1904 blieb die Zahl der Werke ungefähr gleich, während die Zahl der Arbeiter um 46 Prozent und die Produktion um 87 Prozent anwuchs. Im Jahre 1912 waren nur noch 93 Betriebe vorhanden gegen 100 im Jahre 1904 und 213 im Jahre 1871. Inwieweit sich die Verschmelzung von Hütten und Bergwerken vollzogen hat, geht daraus hervor, daß im Jahre 1910 der Anteil der Hüttenzechen an der Gesamtförderung bereits 33494000 Tonnen betrug = 40,9 Prozent. Der Hüttenselbstverbrauch an Kohlen ist im Jahre 1909 auf 16995000 Tonnen pro Jahr kontingentiert worden.

Infolge dieser großartigen technischen Errungenschaften und der

[1] Dr. Heinrich Mannstaedt, Die Konzentration in der Eisenindustrie. Jena 1906. Seite 11ff.

Verschmelzung von Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk und Bergwerk zu einem einzigen Betrieb ist die Produktivität fortgesetzt gestiegen, wie folgende Übersicht der Produktionsergebnisse zeigt:

Roheisen.

Jahr	Produziertes Roheisen 1000 Tonnen	Arbeiter Tausend	Roheisen per Arbeiter Tonnen
1860	479	18,2	26,3
1872/73	2000	20,7	100,0
1884	3600	23,1	156,0
1901/02	8200	32,3	254,0
1906	12290	41,7	295,0
1910	14800	45,3	326,6
1913	16764	41,9	400,0

Eisengießerei.

Jahr	Eisenguß 1000 Tonnen	Arbeiter Tausend	Eisenguß per Arbeiter Tonnen
1871	375	31,5	12,0
1880	583	35,7	16,3
1884	788	45,7	17,3
1888	965	53,3	18,0
1907	2883	119,8	24,1
1910	2904	119,4	24,3

Flußeisen.

Jahr	Flußeisen-produktion 1000 Tonnen	Arbeiter Tausend	Flußeisen per Arbeiter Tonnen
1877	528	12,6	41,8
1880	840	20,1	42,0
1884	1502	29,0	51,8
1888	2385	42,2	56,4
1907	14295	183,7	77,8
1910	15560	188,9	82,3

In der Herstellung von Roheisen hat sich also die Produktivität der Arbeit seit 1872/73 vervierfacht, seit 1860 ist sie um das Dreizehnfache gestiegen. In der Eisengießerei und in der Herstellung von Flußeisen ist eine Verdoppelung bis 1910 eingetreten. Dieser Steigerung der Produktivkraft entsprechend, ist auch die Stahlproduktion im deutschen Zollgebiet gestiegen von 6646000 Tonnen im Jahre 1900 auf 15019000 Tonnen im Jahre 1911.

Den großen Trusts in Amerika liegt die gleiche Entstehungs-

geschichte zugrunde. Auch in der Schienenindustrie der Vereinigten Staaten war die Einführung des Bessemer Verfahrens der Hauptausgangspunkt der Konzentrationsbewegung. Die Angliederung eines Walzwerkes an das Bessemerwerk ist eine technische Notwendigkeit; denn durch diese Kombination ist der große Vorteil geboten, die Blöcke gleich in einer Hitze zu Schienen zu walzen. Andere technische Fortschritte, wie die weitgehende Verwendung hydraulischer und später elektrischer Krane, die Verbesserung der Walzenstraßen usw. haben den gesamten Schienenherstellungsprozeß fast ganz automatisiert und die quantitative Leistungsfähigkeit ungeheuer gehoben. Im Jahre 1900 wurden von einem amerikanischen Schienenwerke in $2^1/_2$ Tagen ebensoviele Schienen hergestellt, als zehn Jahre vorher in einer ganzen Woche. Ein Folge der durch die technischen Verhältnisse bedingten Massenhaftigkeit der Schienenherstellung war die Verschmelzung von Stahl- und Walzwerken mit Hochofenanlagen, Erz- und Kohlengruben und Transportgesellschaften. Heute gibt es deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika nur noch 5 große Unternehmungen, welche Schienen herstellen.[1] Infolge der größeren Konzentration ist in Amerika auch die Produktivität bereits wesentlich größer als in Deutschland. Im Jahre 1900 bereits produzierten in Pennsylvanien 16000 Hochofenarbeiter 6,78 Millionen Tonnen Roheisen = 424 Tonnen pro Arbeiter, gegen nur 254 Tonnen der deutschen Arbeiter.

Die Zahl der Hochofenbetriebe gibt aber noch kein vollständiges Bild von der Konzentration. In England gab es z. B. im Jahre 1865 noch 629 Hochöfen mit einer Roheisenproduktion von 6365000 Tonnen, im Jahre 1907 nur noch 369 mit einer Jahresproduktion von 10114000 Tonnen. Aber in dem leistungsfähigsten Roheisendistrikt Yorkshire waren schon im Jahre 1885 bei einer Produktion von 1747000 Tonnen und 92 Hochöfen nur 18 Firmen vorhanden, 1907 bei einer Produktion von 2537000 Tonnen nur noch 13 Unternehmer. Und von den 77 Hochöfen gehörten einer Firma 25. In Durham sank die Zahl der Hochöfen von 60 auf 39, von denen einer Firma 12 gehörten, während sich die übrigen auf 7 Firmen verteilten.

Ähnlich wie in der Eisenindustrie vollzieht sich, infolge des technischen Fortschrittes, die Konzentrationsentwicklung auf allen Gebieten der Produktion. Bereits nach der Gewerbezählung vom Jahre 1907 vereinigten in Deutschland 586 Riesenbetriebe (mit mehr als 1000 Arbeiter) auf sich nicht weniger als 1,4 Millionen oder 9,6 Prozent

[1] Dr. Paul Tafel, Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt der Technik. Stuttgart 1913. Seite 34.

des gesamten gewerblichen Personals, 2,8 Millionen Pferdestärken und 500000 Kilowatt, d. s. 32 Prozent aller motorischen Kräfte. Wohin diese Entwicklung schließlich führen muß, zeigt sich deutlich in Amerika. In den Vereinigten Staaten von Amerika waren im Jahre 1909 in 1,1 Prozent sämtlicher Betriebe 30,5 Prozent sämtlicher Lohnempfänger beschäftigt, und auf diese kleine Zahl von Großbetrieben entfielen 43,8 Prozent der Gesamtproduktion, 9054 Millionen Doll. von 20672 Millionen Doll. Auf nur 11,5 Prozent sämtlicher Betriebe entfielen 82,2 Prozent des Wertes der gesamten Produktion. Bereits im Jahre 1900 zählte man in den Vereinigten Staaten 185 Trusts, 1907 sollen etwa 250 monopolistische Unternehmen mit rund 7 Milliarden Doll. Kapital vorhanden gewesen sein. Andere Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, daß die hauptsächlichsten Kombinationen des Wirtschaftslebens in den Vereinigten Staaten $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Nationalvermögens besitzen. Der Petroleumtrust befriedigt $^9/_{10}$ des Petroleumbedarfes der Union, der Zuckertrust beherrscht 85 Prozent, der Düngertrust hat $^2/_3$ des Geschäfts in Händen, der Erntemaschinentrust auch $^2/_3$, während der Tabaktrust, mit Ausnahme der Zigarren, den ganzen Markt beherrscht. Auf den Stahltrust entfallen etwa 60 Prozent der Roheisenproduktion und 46—59 Prozent der einzelnen Arten der Halb- und Fertigfabrikate.

Wie rasch und intensiv die Produktivität mit dieser Konzentration der Produktion ansteigt, läßt sich nach der amerikanischen Produktionsstatistik deutlich erkennen. Es betrug in der gesamten Industrie der Vereinigten Staaten die Zunahme in Prozent:

Zeit	Lohnarbeiter	Wert der Produkte
1899—1904	16,0	29,7
1904—1909	21,0	39,7
1899—1909	40,4	81,2

Die Zahl der Lohnarbeiter ist danach in dem Jahrzehnt von 1899 bis 1909 um 40,4 Prozent gestiegen, der Wert der Produkte aber um 81,2 Prozent, also um das Doppelte der Lohnarbeiter. Das bedeutet eine Steigerung der Produktivität um 100 Prozent innerhalb 10 Jahren!

Ein umfassendes Bild von der relativen Zunahme der Produktion in Deutschland kann aus der deutschen Produktionsstatistik nicht gewonnen werden. Aber die gewaltige Steigerung der Produktivität läßt sich in allen Zweigen der Industrie nachweisen. Infolge der Erfindungen und fortgesetzten technischen Neuerungen und der damit verbundenen Konzentration der Produktion wird der Produktions-

prozeß stets einfacher, einheitlicher und ergiebiger. Die Herstellung einer ebenen Gußeisenfläche kostete vor 60 Jahren etwa 10 Mark pro Quadratfuß, heute leistet die Metallhobelmaschine dieselbe Arbeit, nur ungleich besser, für 10 Pfennige. Früher konnten, wie bereits gezeigt, einige Tonnen Roheisen durch Handfrischen in drei Wochen in schmiedbares Eisen verwandelt werden, später durch das Puddeln in drei Tagen, jetzt durch den Bessemerprozeß in 20 Minuten. In der alten Gerberei mußte die Haut, bis sie zu Leder wurde, bis anderthalb Jahre behandelt werden, jetzt ist die Sache in der Bottichgerberei in vier bis sechs Wochen, in der elektrischen Gerberei in vier Tagen erledigt. Die Produktivität in der Steinkohlenproduktion hat seit 1860 um etwa 75 Prozent zugenommen, obwohl hier fast nur Handarbeit herrscht. Die Steigerung der Produktivität in der Schuhfabrikation ist daraus ersichtlich, daß trotz des großen Bevölkerungszuwachses und der gewaltigen Zunahme des Schuhverbrauchs die Zahl der Erwerbstätigen in der Schuhmacherei von 441000 im Jahre 1882 auf 388443 im Jahre 1895 und 369606 im Jahre 1907 zurückgegangen ist.

Das Ansteigen der Produktivität der Arbeit ist vor allem auch zu ersehen aus der stark zunehmenden Verwendung der motorischen Kraft in der Industrie, wie sie sich in Deutschland auch bei den letzten Gewerbezählungen ergeben hat:

	1895	1907
Zahl der Betriebe mit Motoren	139700	233400
Leistungsfähigkeit der Motoren in PS	3357000	8008000
Außerdem elektrische Motoren in KW	—	1360500

Das ist eine Zunahme der motorischen Kraft um fast das Dreifache innerhalb 12 Jahren. Nicht mitgerechnet sind hierbei die Lokomotiven der Eisenbahnen, deren es im Jahre 1895 rund 16000, im Jahre 1907 aber bereits 24908 und 1913 schon 30534 gab. Die Leistung einer Lokomotive wird im Durchschnitt zu 450 Pferdestärken berechnet. Die 16000 Lokomotiven im Jahre 1895 hatten also eine Leistungsfähigkeit von 7,2 Millionen Pferdestärken, die 24908 im Jahre 1907 eine solche von 11,2 Millionen, so daß 1895 in der Volkswirtschaft 10,6 Millionen Pferdestärken, 1907 aber 20 Millionen Pferdestärken motorische Kraft in Verwendung standen. Man geht nicht zu weit, wenn man annimmt, daß heute die Motore in Industrie und Verkehr eine Leistungsfähigkeit von 30 Millionen Pferdestärken aufzuweisen haben. Die mechanische Pferdestärke wird, da sie nicht ermüdet, gleichgesetzt der von drei lebendigen Pferden, die Muskelkraft eines Pferdes aber der von 7 bis 8 Menschen, eine Maschinenpferdestärke somit der Muskelkraft von

21 bis 24 Menschen. Die deutsche Volkswirtschaft würde nach dieser Berechnung zurzeit von 720 Millionen Menschenstärken in den Maschinen unterstützt werden, gegen 480 Millionen im Jahre 1907 und 252 Millionen im Jahre 1895.

Diese Berechnung bedarf freilich einer starken Korrektur. Karl Ballod hat einmal eine Berechnung aufgestellt,[1] in der er allen für die Maschinen notwendigen Aufwand — Gewinnung des Materials und der Kohlen, die Herstellung der Maschinen usw. — zusammenstellt, ferner in Betracht zieht, daß auch die Maschinen nicht Tag und Nacht laufen, um dann zu dem Resultat zu kommen, daß der Gewinn an Arbeitskraft durch die Maschine in der Industrie im Jahre 1895 etwa 1,1 Millionen Pferdestärken betrug, im Jahre 1910 etwa 3,5 Millionen Pferdestärken. Danach wurde im Jahre 1910 die deutsche Volkswirtschaft — die Lokomotiven der Eisenbahn nicht mitgerechnet — in den Maschinen durch 70 bis 80 Millionen Menschenkräfte unterstützt, was bedeutet, daß jeder Arbeiter ungefähr vier- bis fünfmal so viel Arbeit liefert, als vor Einführung der Maschinen. Für die Textilindustrie in Amerika berechnet Ballod eine Steigerung der Produktivität um das 10- bis 48fache. Rohe Berechnungen kamen zu einer mehrhundertfachen Steigerung.

Die Produktivität steigt aber nicht nur durch die stets zunehmende Verwendung motorischer Kraft, sondern auch infolge der Verbesserung der Arbeitsweise, der Maschinen usw. So wurden z. B. in einer Nähmaschinenfabrik in einer gewissen Zeit gefräst[2]:

	1907 Stück	1912 Stück
Schwingschiffköpfe	100	600
Schiffchentreiber	100	800
Exzenterstangenquadrate	100	900
Ringschiffwellen	100	1400
Stirnplattenseiten	100	2800
Handradbolzen, geschlitzt	100	3800
Spulenunterteile	100	1000
Spulenständer	100	1200

Innerhalb von nur fünf Jahren ist hier die Produktivität durch technische Verbesserungen um das 6- bis 38fache gestiegen. Solchen technischen Fortschritten ist es auch zuzuschreiben daß der Preis der silbernen und metallenen Taschenuhren von 1885 bis 1904 um fast die

[1] Karl Ballod, Die Produktivität der Arbeit. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig 1910. 2. Heft. Seite 272ff.

[2] Siehe Dr. Walter Köhler, Die deutsche Nähmaschinenindustrie. München 1913.

Hälfte gesunken ist. Es betrug der durchschnittliche Verkaufspreis einer Schweizer Taschenuhr[1]:

Jahr	Mit gold. Gehäuse Fr.	Mit silb. Gehäuse Fr.	Mit metall. Gehäuse Fr.
1885	66,15	20,40	11,90
1890	60,80	16,92	10,18
1895	55,79	13,27	9,32
1900	50,11	12,25	8,46
1901	50,81	11,88	8,26
1902	51,74	12,35	8,28
1903	52,67	11,99	7,61
1904	51,86	11,80	6,93

Da in der gleichen Zeit die Löhne wesentlich gestiegen sind, beträgt die Steigerung der Produktivität mehr als 100 Prozent. Die gleiche Erscheinung tritt auch immer noch in der Schiffbauindustrie zutage. Beim Stettiner Vulkan ergab sich eine Steigerung des jährlichen Produktionswertes pro Arbeiter von 2500 Mark im Mittel des Jahrzehntes 1861/70 auf 3700 Mark für 1891/1900 und 4150 Mark für das Jahrfünft 1901/05, während das Jahr 1906 bereits einen Wert von 4600 Mark aufwies. Bei der Flensburger Schiffbaugesellschaft nahm die Jahresproduktion pro Arbeiter in einem Jahrfünft von 12,5 auf 14,5 Bruttotons zu.[2] Und diese Entwicklung kennt keine Grenzen. In der Textilindustrie ist zurzeit die Produktivität des deutschen Arbeiters erst rund halb so hoch wie die des amerikanischen, in der Schuhindustrie beträgt sie gar nur den dritten Teil.

Das Ergebnis dieser Entwicklung wird in allen Industriezweigen — früher oder später — der Einheitsbetrieb sein, der durch Zusammenlegung von Großbetrieben entsteht, der Konzern, der Trust, der die höchste Produktivität zu erreichen vermag. Das gesamte in Deutschland erzeugte Brotgetreide kann heute schon von etwa 90 großen der bestehenden 45000 Mühlen vermahlen werden. Wenige große Spinnereien Englands, von denen jede nur eine bestimmte Garnnummer erzeugt, decken den gesamten Weltbedarf an Feingarnen und müssen öfters den Betrieb ruhen lassen, weil Überproduktion eingetreten ist.

Auf dieser Höhe der kapitalistischen Entwicklung bedeutet die sogenannte Freiheit der Arbeit auch für die Unternehmer nichts anderes als einen brutalen Kampf des einen gegen den anderen, einen Kampf

[1] A. Pfleghart, Die schweizerische Uhrenindustrie. Leipzig 1908. Seite 81ff.

[2] Dr. Josef Neumann, Die deutsche Schiffbauindustrie. Leipzig 1910. Seite 63, 64 u. 65.

auf Leben und Tod, in dem es an Opfern nicht fehlt, und der schließlich zum beiderseitigen Verbluten führen kann. Aber es trat auch ein, was schon John Stuart Mill erkannt hatte, daß, wo der Wettbewerber so wenige sind, sie darin übereinkommen, nicht in Wettbewerb zu treten. Das eigene Interesse führte die kapitalistischen Unternehmer dazu, sich zu verständigen, zu vereinigen in Verbände, Kartelle und Syndikate, um die Produktion zu regeln, den Absatz unter sich zu teilen. Eine ganze Anzahl von Industriezweigen kann auch ohne die Regelung der Produktion, des Absatzes und der Preise gar nicht mehr bestehen. Das trifft vor allem auf solche Industrien zu, deren Absatz und Absatzgebiete eng begrenzt sind. Der Weltbedarf an Seidenwaren z. B. kann nicht beliebig und jedenfalls nur sehr langsam vermehrt werden. Solange der Handbetrieb in der Seidenweberei bestand oder noch vorherrschte, war eine Überschwemmung des Marktes mit Seidenwaren nicht zu befürchten und die Krisen wurden lediglich von der wechselnden Mode bewirkt. Die moderne maschinelle Produktion vermag jedoch solche Unmengen von Waren auf den Markt zu werfen, daß ohne eine planmäßige Regelung der Produktion ständig eine Überproduktion herrschen muß.

Nach der Berufsstatistik vom 13. Juni 1907 beschäftigte die deutsche Seidenwebereiindustrie damals nahezu 52000 Arbeiter, der Wert der gesamten Warenproduktion wurde auf 250—300 Millionen Mark geschätzt. Mehr als die Hälfte der Produktion wurde früher ausgeführt, aber mit der Entwicklung der Seidenindustrie in anderen Ländern geht die Ausfuhr fortgesetzt zurück. Bereits in dem Geschäftsjahr 1892/93 verbrauchte die amerikanische Seidenindustrie 2274000 kg oder etwa 22 Prozent des Weltseidenverbrauchs. Seitdem ist aber ihr Konsum regelmäßig und rasch gestiegen und betrug 1905/06 schon 7259000 kg oder 34,9 Prozent des Gesamtkonsums aller Industrien. Damit ist sie heute weitaus die größte Seidenindustrie der Welt. Sie hat den amerikanischen Markt für billigere Waren an sich gezogen, worunter besonders die deutsche Industrie leiden mußte. Auch die japanische Seidenindustrie ist ein gefährlicher Konkurrent geworden. Während sich so das Absatzgebiet verringerte, ermöglichte die fortgesetzte Verbesserung der Webstühle ständig eine Erhöhung der Produktion. In der Samtweberei leistet der mechanische Webstuhl das 30fache des Handwebstuhls. Das Urteil, zu dem Herbert von Beckerath auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse in der Seidenwebereiindustrie kam, ist deshalb auch sehr einleuchtend: „Die fabrikmäßige Produktionsweise selbst im Zusammenhange mit den natürlichen Konjunkturverhältnissen einer Modeindustrie ist schuld

daran, daß überall, wo es nicht gelang, die Konkurrenz- und Produktionsfreiheit der Fabriken in genügendem Maße einzuschränken, die deutsche Seidenindustrie seit Ende der 90er Jahre in einem Zustand der chronischen latenten Krisis sich befindet."[1] Die Arbeiter litten unter diesem Zustande wie die Unternehmer, bis vom Jahre 1904 ab die Kartellierung begann.

Ein charakteristisches Bild der zur Regelung der Produktion drängenden kapitalistischen Entwicklung liefert auch die deutsche Zementindustrie. Die ersten Zementwerke hatten, als einmal ihr Produkt eingeführt war, bedeutende Gewinne erzielen können, und dadurch waren immer mehr Kapitalisten angelockt worden, ihr Geld in anscheinend sehr hohe Dividenden tragenden Unternehmungen anzulegen. „Es wurde in einem Tempo gegründet, daß der allerdings auch dauernd wachsende Absatz nicht im entferntesten mithalten konnte. Der Markt war außerstande, die bedeutend vermehrte Produktion aufzunehmen, die einzelnen Werke waren gezwungen, nur um ihre vollgepfropften Lager zu räumen, ihre Erzeugnisse zu Preisen auf den Markt zu werfen, die sehr oft die Herstellungskosten nicht deckten."[2] Allein in Rheinland und Westfalen bestanden im Jahre 1912 48 Werke, gegen 40 im Jahre 1910, 32 im Jahre 1904, 27 in der Zeit von 1895—1900, 8 in der Zeit von 1880—1885 und 5 Werken im Jahre 1880. Dem Verein deutscher Portlandzementfabrikanten waren im Jahre 1909 89 Fabriken angeschlossen, gegen 42 im Jahre 1885. Der Versand blieb infolgedessen ständig hinter der Produktionsfähigkeit stark zurück. Und nach der Kartellierung mußte eine wesentliche Produktionsbeschränkung vorgenommen werden, so daß die Werke ihre Anlagen nur zur Hälfte ausnützen konnten. Die Beschäftigungsziffer betrug beim Nordwestmitteldeutschen Portlandzementsyndikat ungefähr 42 Prozent; beim Rheinisch-Westfälischen Zementsyndikat in den einzelnen Jahren

	Prozent		Prozent
1905	51,69	1910	57,40
1906	66,99	1911	56,80
1907	63,49	1912	58,95
1908	55,17	1913	55,36
1909	47,34		

[1] Dr. Herbert von Beckerath, Die Kartelle der deutschen Seidenwebereiindustrie. Karlsruhe 1911. Seite 39.

[2] Karl Timmermann, Das Kartellproblem in der rheinisch-westfälischen Zementindustrie. Leipzig 1916. Seite 12.

Die Zahl der Unternehmungen, Außenseiterwerke, vermehrte sich aber immer noch, so daß von 92 im Besitz von Aktiengesellschaften befindlichen deutschen Portlandzementwerken 16 in dem Zeitraum von 1903—1913 keine Dividenden ausschütten konnten, 66 brachten es nur auf eine durchschnittliche Dividende von 2,3 Prozent, 26 hatten in langen wirtschaftlichen Friedensjahren große Rückstellungen angesammelt, so daß sie höhere Dividende auszahlen konnten.[1]

Ähnlich ist die Entwicklung in der Kaliindustrie, die im Jahre 1910 bereits 69 Syndikatswerke aufzuweisen hatte, gegen nur 50 im Jahre 1908 und 15 im Jahre 1900. Der Gesamtabsatz stieg zwar von 3 Millionen Doppelzentner im Jahre 1900 auf 7,3 Millionen im Jahre 1910, aber der durchschnittliche Absatz, der auf ein Werk kam, fiel in der gleichen Zeit von 202407 Doppelzentnern auf 106115 Doppelzentner.

Solche planlose Neugründungen von Unternehmungen gehören zur Wesensart der kapitalistischen Produktionsweise. Der Vermögenszuwachs in Deutschland in der letzten Zeit vor 1914 wurde auf jährlich etwa 5 Milliarden, von anderen sogar auf 10 Milliarden geschätzt. Der größte Teil dieses „angesammelten Mehrwertes" wurde wieder in neuen oder erweiterten alten Unternehmungen, im Inland oder im Ausland, angelegt. Es entsteht also fortgesetzt eine neue oder jedenfalls vergrößerte Konkurrenz, während gleichzeitig die Produktivität wächst und sich teilweise das Absatzgebiet verringert, so daß alle Unternehmer sich fortwährend in ihrem Bestand bedroht fühlen. In diesen Tatsachen ist die Ursache der Kartellgründungen zu suchen.

Zweck und Ziel der Kartelle sind sehr verschieden beurteilt worden. Als Kleinwächter im Jahre 1883 in einer kleinen Schrift zuerst auf die Kartelle aufmerksam machte, sagte er von ihnen, sie seien „Übereinkommen der Produzenten usw., der Unternehmer der nämlichen Branche, deren Zweck dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß dieselbe wenigstens annähernd dem Bedarf angepaßt werde, speziell beabsichtigen die Kartelle, eine etwaige Überproduktion zu verhindern."[2] Treffender aber ist die Definition Liefmanns: Kartelle seien „freie Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmern derselben Art zum Zwecke monopolistischer Beherrschung des Marktes." Die monopolistische Beherrschung des Marktes sei das Wesentlichste in dieser Definition. „Die Kartelle wollen in ihrem Absatzgebiet die Konkurrenz möglichst ausschalten."[3] Ein

[1] Kartellrundschau, Heft 6/7, Jahrg. 14.

[2] Kleinwächter. Die Kartelle, Seite 126.

[3] Prof. Dr. R. Liefmann, Kartelle und Trusts. Stuttgart 1905. Seite 11 u. 12.

Kartell ohne Monopolstellung ist nichts, ist eine Vereinigung, die nur auf dem Papier steht. Ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes Monopol ist das Lebenselement des Kartells. Nur das Monopol kann die Produktion und die Preise regeln. Die verschiedenen Formen, unter denen das Kartell in die Erscheinung tritt, als Preiskartell, Konditionskartell, Produktionskartell, Absatzkartell usw., entspringen den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Industriezweigen und im wesentlichen den Schwierigkeiten, eine geschlossene Organisation zustande zu bringen. Der Werdegang der Kartelle ist in der Regel der: sie beginnen als lose Preiskonventionen und entwickeln sich dann zu immer fester geschlossenen Syndikaten, die schließlich ihren Höhepunkt erreichen in der Errichtung einer Verkaufszentrale, an die alle Mitglieder ihre Produkte abzuliefern haben und von wo aus die Waren vertrieben werden. Den einzelnen Unternehmern ist dabei das Recht genommen, ihre Produkte selbst zu verkaufen, die Produktionsmengen sind genau vorgeschrieben, Betriebserweiterungen oft verboten. Das Kohlensyndikat, die Eisen- und Stahlkartelle, der Spiritusring, das Kalisyndikat und andere Kartelle haben solche gemeinsamen Verkaufsstellen geschaffen, genau so wie Genossenschaften. Andere Kartelle haben feste Verträge mit Großhändlerorganisationen, ihre Mitglieder müssen alle ihre Erzeugnisse an die kartellierten Großhändler liefern, die verpflichtet sind, die entsprechenden Waren nur vom Kartell zu beziehen und diese nur an solche Kunden abzugeben, welche nicht auch Waren von Außenseitern kaufen.

Die Kartellorganisationen und Trusts beherrschen bereits den wesentlichsten Teil der Großindustrie. Im Jahre 1905 gab es — nach der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über die Kartelle — in Deutschland 385 Kartelle und kartellähnliche Vereinbarungen mit ungefähr 12000 Betrieben. In der Eisen- und Stahlindustrie wurden 62 Kartelle ermittelt, in der Kohlenindustrie 19, in der chemischen Industrie 46, in der Textilindustrie 31, in der Ziegelindustrie 132, in der Industrie der Steine und Erden 27, in der Glasindustrie 10, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie 17, in der Metallindustrie (ohne Eisen und Stahl) 11, in der Tonwarenindustrie 4, in der Elektrizitätsindustrie 2, Papierindustrie 6, Lederindustrie 6, Holzindustrie 5, und 7 wurden in verschiedenen anderen Gewerben festgestellt. Im Jahre 1909 wurden bereits 502 deutsche Kartellorganisationen gezählt. Heute gibt es kaum noch einen Zweig der Großindustrie, in dem nicht irgendwelche Vereinbarungen über die Preise oder die Produktion getroffen werden. Denn die Kartelle entwickeln sich jetzt vielfach aus den Arbeitgeberverbänden, denen im Jahre 1914 bereits 167673 Unternehmer mit

4841217 Arbeitern angehörten. In den Mitgliederversammlungen dieser Verbände werden die ersten Anregungen gegeben zu Preisvereinbarungen, denen die Weiterbildungen folgen bis zum festgeschlossenen Kartell.

Das erste, im Jahre 1893 gegründete Kartell war das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Es umfaßte bereits bei seiner Gründung 86,7 Prozent, bei Ablauf der ersten Syndikatsperiode 82,3 Prozent, nach der Neugründung 98,2 Prozent und im Jahre 1910 95,4 Prozent der rheinisch-westfälischen Steinkohlenproduktion. Dem Braunkohlen-Brikettverein in Köln gehörten im Jahre 1913 über 99 Prozent, dem Lausitzer Braunkohlensyndikat in Forst gegen 60 Prozent, der Niederlausitzer Braunkohlengesellschaft annähernd 80 Prozent, dem Gußröhrenverband 84 Prozent, dem Verband gezogener Drähte und Drahtstifte zeitweilig 99 Prozent der Produktion an. Der Stahlwerksverband produzierte vor dem Kriege 60—75 Prozent des Inlandabsatzes und 25—40 Prozent des Exportes. Ein vollkommenes Monopol besaß der Spiritusring. Vertrustet ist die Farbenindustrie. Die deutsche Gold- und Silberanstalt in Frankfurt a. M. verfügte über den Markt, wie die Kontinental Kautschuk- und Guttaperchakompagnie. Das Kalimonopol ist durch das Reichsgesetz vom Mai 1910 geregelt. Es bestehen ferner in Deutschland ein Sodatrust, ein Glühkörpertrust. Monopolmacht besaßen im Jahre 1913 auch der Akkumulatorentrust, das Aluminiumsyndikat, das Zinksyndikat, der Leimtrust, das Jutesyndikat — dem 97 Prozent der bestehenden deutschen Jutefabriken angehörten —, das Linoleumsyndikat, das Druckpapiersyndikat, der Flaschentrust, das Spiegelglassyndikat, das Syndikat der Steingutfabriken. Die Seidenkartelle waren so fest geschlossen, daß es kaum Außenseiter gegeben hat. Und auch der Reistrust, der Pulvertrust und andere Verbände beherrschen den Markt.

Kartelle bestehen bereits auch in Ländern, die noch keine hohe industrielle Entwicklung aufzuweisen haben, aber von den Industrieländern beeinflußt werden. So gibt es Kartelle in Italien in der Eisen-, Zucker-, Papier- und Marmorindustrie; in den skandinavischen Ländern für Produkte der Holzindustrie, sowie für Eisenerz, Zement, Kalkstein, Granit, Dünger, Glas, Zellulose; in Spanien für Zucker, Eisen und Papier; in Rumänien für Petroleum, Kalk, Papier, Drahtstifte; in Rußland in der Kohlen-, Eisen-, Zement-, Zucker, Petroleum-, Leim- und Textilindustrie, in der Schweiz in der Seiden-, Kalk-, Zement-, Mühlenindustrie; in Portugal für Baumwolle und Mehl; in Bulgarien für Spiritus, Rosenöl, Tabak; in Ägypten für Zucker und in Japan für Seide, Baumwolle und Tee.[1]

[1] A. a. O., Seite 33 u. 34.

In England wurde bereits im Jahre 1775 ein Kohlenkartell gegründet, das bis 1844 bestanden hat. Und auch dieses Kartell entstand aus den gleichen Ursachen heraus als wie die modernen Monopolbildungen. Seit 1756 hatte die Dampfmaschine eine immer größere Verbreitung in dem nördlichen Grubendistrikt gefunden. Die technischen Fortschritte, welche durch sie und andere Neuerungen in jener Zeit erreicht wurden, brachten eine neue Ära, indem nun der Weg für die Ausbeutung der ergiebigen und wertvollen Gruben unterhalb von Newcastle und der tieferliegenden Lagerstätten am Flusse Wear geebnet war. Ein Wettkampf auf Leben und Tod entspann sich nun zwischen den alten und neuen Gruben. Die Preise sanken so tief, daß sie die Produktionskosten nicht mehr deckten, und die Kartellierung notwendig wurde, um die Gruben vor dem Ruin zu retten.[1] In neuerer Zeit entwickelt sich in England aber, wie in Amerika, mehr der Trust als die Kartellorganisation. „In England ist es die Größe der Unternehmung und ihre Leistungsfähigkeit, welche eine monopolistische Tendenz in sich trägt.“[2] Wo nur ganz wenige Unternehmer bestehen, wo die Zahl der einer Monopolbildung entgegenstehenden Sonderinteressen sehr gering ist, läßt sich mit einem bloßen Verband die Monopolorganisation erzielen. Es gibt in England einen Tabaktrust, einen Sodatrust, einen Lokomotiventrust, ein Schienenkartell, einen Trust der Feinbaumwollspinner, einen Portlandzementtrust, einen Tapetentrust, einen Salztrust, Stahlwerksverbände usw.

Konkurrenz und Gewerbefreiheit gehören heute zur Vergangenheit. Wir leben tatsächlich im Zeitalter des mehr und mehr sich ausbreitenden Monopolbetriebs. Aber es ist falsch, diese kapitalistischen Monopole als sozialistische Einrichtungen zu bezeichnen. Tschierschky bezeichnet die Kartellorganisation als etwas „zum Wesen des Kapitalismus Gegensätzliches, wenn nicht gar Feindliches“.[3] Das ist jedoch nur insofern richtig, indem das ausgebildete Kartell die persönliche Initiative der einzelnen Unternehmer ausschaltet, die Überflüssigkeit des Kapitalisten, die Sinnlosigkeit kapitalistischen Wirkens und die Notwendigkeit und Möglichkeit einer gesellschaftlichen Regelung der Produktion und Distribution dokumentiert. Aber die Kartellorganisation stellt jedenfalls ein höheres Wirtschaftssystem dar.

Der monopolistische Einheitsbetrieb ist eine Verkörperung des wirtschaftlichen Prinzips. Er nur kann alle technischen Errungenschaften vollständig ausnutzen, er genießt die Vorteile der Massen-

[1] Levy, Monopole. Seite 99ff.

[2] Ebenda, Seite 290.

[3] Dr. S. Tschierschky, Kartell und Trust. Göttingen 1903. Seite 125.

fabrikation und erzielt die Ersparnisse, die sich aus jeder Vereinheitlichung und Planmäßigkeit ergeben. Man hat berechnet, daß durch die Einführung eines Zigarettenmonopols in Deutschland allein infolge Wegfalls der Reklame jährlich mehr als eine Million Mark erspart werden könnte. Die American Steel and Wire Company soll durch ihre Gründung 500000 Dollar jährlich an Frachtkosten gespart, bei ihrer Gründung von 2—300 Reisenden nur 15 behalten und außerdem 200 Beamte entlassen haben. Der Steeltrust soll sogar 21 Millionen Dollar durch Entlassung von 20366 Personen erübrigt haben. Angeblich ist die Zahl der Reisenden in den Vereinigten Staaten von Amerika infolge der Trustbildungen um 35000 zurückgegangen. Durch die Vereinigung von Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk und Bergwerk ist die Herstellung von Stahl wesentlich verbilligt worden. Durch das sofortige Auswalzen der Blöcke, ohne neue Erhitzung, hatte ein rheinisches Werk bereits 1902 2—3 Mark pro Tonne Kostenersparnis erzielt. Die Ausnutzung der Gichtgase in Gasmaschinen ermöglichte im Jahre 1903 einem westfälischen Thomaswerk eine Produktionsverbilligung von 4 Mark pro Tonne Rohstahl. Rechnet man 100 kg Roheisen gleich 85 kg Rohstahl, so ergibt sich, daß ein Stahlwerk, das eigene Hochöfen und Walzwerke besitzt, seine Produktionskosten durchschnittlich um 14,87 Mark pro Tonne Rohstahl herabdrücken kann. Zur Errichtung eines so großen Werkes sind aber auch mindestens 55 Millionen Mark erforderlich.[1] Und ein solcher Riesenbetrieb erhält eine Monopolstellung schon infolge seiner Größe.

Durch die höchste Ausnützung des sogenannten wirtschaftlichen Prinzips können die großen Monopole hohe Gewinne erzielen, ohne daß sie die Preise für die Produkte erhöhen. Wie aus den Notierungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats an der Essener Börse hervorgeht, hatten die Preise der Kohlen in den Jahren 1900 und 1906 den Stand der Jahre 1889/90, in denen noch kein Syndikat bestand, noch nicht überholt.[2] Die Kohlenpreise sind erst in den letzten Jahren in die Höhe gegangen. Ein Niederhalten der Preise durch den schärfsten Konkurrenzkampf im „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ wäre aber auch unvereinbar mit dem Streben der Arbeiter nach Erhöhung der Löhne und Verbesserung der Arbeitsverhältnisse überhaupt. Als im Jahre 1833 in England sich ein parlamentarischer Ausschuß mit der Lage von Industrie, Handel und Schiffahrt beschäftigte, sagte ein Textilarbeiter, der als Sachverständiger vernommen wurde: „Wir

[1] Mannstaedt, Die Konzentration in der Eisenindustrie. Seite 22 u. 28.
[2] Dr. Fritz Kestner, Der Organisationszwang. Berlin 1912. Seite 23.

haben lange Zeit geglaubt, daß ein Teil unserer Notlage auf die Dampfwebstühle und den ausländischen Wettbewerb zurückzuführen sei. Aber wir sehen dies als eine Kleinigkeit an im Vergleich zu dem heimischen Konkurrenzkampfe, der zwischen unseren Arbeitgebern herrscht; und ehe dieser Zustand nicht behoben wird, wird es uns niemals besser gehen."[1] Eine ungünstige Wirkung der Monopole auf die Lage der Arbeiter kann im allgemeinen auch nicht konstatiert werden. In der sozialdemokratischen „Neuen Zeit" stellte Beer einmal fest: „Auf die Lage der Arbeiterklasse hat der Trust im allgemeinen keine schlechtere oder bessere Wirkung ausgeübt, als andere kapitalistischen Organisationsformen ... Daß infolge der Trustbildung die Behandlung der Arbeiter härter, die Konflikte schärfer oder aussichtsloser geworden wären, ist aus der Trade-Unionspresse nicht zu ersehen."[2] Das gleiche kann von den Kartellen und Trusts in Deutschland gesagt werden. Teilweise war auch in Deutschland — z. B. in einem Teile der Seidenindustrie — der Abschluß von Tarifverträgen die Vorbedingung der Kartellierung, da nur dadurch eine gegenseitige Preisunterbietung verhindert werden konnte. In England haben wiederholt Syndikate ihre Mitglieder verpflichtet, nur organisierte Arbeiter zu beschäftigen. Darüber kann freilich kein Zweifel bestehen, daß mit der Ausbreitung der Monopole die Macht der Unternehmer gegen die Arbeiter wächst und der Einfluß der Arbeiter auf die Arbeitsverhältnisse zurückgedrängt wird. Auch die beste Arbeiterorganisation kann niemals die Geschlossenheit und Festigkeit erhalten, wie das eine kompakte Einheit bildende Monopol. Ein geschlossenes Kohlensyndikat z. B. kann einen Kohlenvorrat schaffen, der auf Monate hinaus den Bedarf decken kann, wie es das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat bereits vor Jahren versucht hat. Naumann erklärte in der Reichstagssitzung vom 15. Dezember 1909 in seiner Rede zur Interpellation über den Arbeitsnachweis im Ruhrrevier, daß für 60 oder mehr Millionen Mark Kohle aufgestapelt liegen, um Vorräte für einen Streik zu haben. „Der ganze Streik ist sozusagen vorher präokkupiert nach Art der militärischen Mobilmachung. Man weiß genau, wie um dieses Streikes willen die Einrichtungen und Kontrakte des Kohlensyndikats bis auf den letzten Buchstaben durchgearbeitet sind." In ähnlicher Weise können fast alle Kartelle vorgehen. Fest steht ja auch, daß die relativ meisten und besten Tarifverträge die nichtkartellierten Industriezweige aufzuweisen haben. Im Bergbau bestehen überhaupt keine Tarifverträge, und in der chemischen Industrie,

[1] Levy, Monopole. Seite 95 u. 96.

[2] Neue Zeit. Jahrg. XVII. 2. Bd. Seite 751.

die zum größten Teil gut kartelliert ist und eine Monopolstellung einnimmt, waren am 31. Dezember 1913 nur für 5878 Arbeiter Tarifgemeinschaften vereinbart. Ein Vergleich der Löhne in den Kartellbetrieben mit den Löhnen in der nichtkartellierten Industrie gibt kein richtiges Bild, weil es sich um wesentlich verschiedene Industrien und Anforderungen an die Arbeitsleistung handelt.

Die kapitalistischen Monopole stellen aber zweifellos Machtkörper dar, die in den Rahmen unserer Rechts- und Staatsordnung nicht passen, die die „Staatshoheit übermäßig beschränken", das Privatrecht tatsächlich in wichtigen Teilen außer Kraft setzen und die insbesondere Abhängigkeitsverhältnisse schaffen, welche sich weder mit der allgemeinen Vorstellung der Rechtsgleichheit noch mit den wirtschaftlichen Interessen der Beherrschten vertragen.[1] Zweck und Ziel des kapitalistischen Unternehmens ist ausschließlich der Profit. „Ohne Profit raucht kein Schornstein." Lediglich nach den Profitinteressen einer relativ sehr kleinen Anzahl von Besitzern großer Kapitalien wird unter der Herrschaft privater Monopole das Wirtschaftsleben gestaltet. Kein Staat wird das auf die Dauer zulassen können. Es ist deshalb die Frage berechtigt, die Professor Dr. Adolf Wagner bei den kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle aufgeworfen und auch gleich beantwortet hat:

„Wenn wir in diese Richtung kommen, wenn wir selbst zur Bildung von Monopolen in Privathänden kommen, wie das Kohlen- und Kokssyndikat sie haben und das Roheisen sie anstrebt, dann taucht die allgemeine Frage auf — darüber dürfen Sie sich nicht täuschen —: wenn wir solche Monopole haben, die wesentlich nur den Privatinteressen der Eigentümer und Verkäufer dienen sollen, warum dann nicht lieber derartige Monopole in die Hände des Staates überführen? Dann werden mit den etwaigen „fiskalischen" Interessen des Staates doch auch aller Staatsbürger Interessen wahrgenommen, nicht nur die der Privatbesitzer der Produktionszweige. Die Frage der Verstaatlichung des Bergbaus, wenigstens des Kohlenbergbaus, ist z. B. schon lange angeschnitten und ist keineswegs nur „sozialistische Utopie."[2]

Mittlerweile hat die deutsche Reichsregierung auch dokumentiert, daß die monopolistische Regelung der Volkswirtschaft eine dringende Notwendigkeit und das Eingreifen des Staates geboten sei. In einer Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für

[1] Kestner, Der Organisationszwang. Seite 384.

[2] Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle. Berlin 1904. 3. Band. Seite 486.

den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915[1] hat der Bundesrat, auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes, die Landesbehörden ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenbergwerken ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt. Dem Staat sollte in diesem Zwangssyndikat ein Einfluß auf die Preisbildung zustehen. Auch wurde die Bestellung eines Staatskommissars vorgesehen, der an den Versammlungen der Gesellschaftsorgane mit beratender Stimme teilnehmen und die gefaßten Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden kann. Über die Berechtigung der Beanstandung sollte die Landeszentralbehörde entscheiden. In einer Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages gab die Reichsregierung die Zusicherung, daß auch die Arbeiter eine Vertretung in den Versammlungen der Gesellschaftsorgane erhalten sollten.

Zur Bildung eines solchen Zwangssyndikats ist es nicht gekommen. Denn die Verordnung ließ auch nach ihrem Inkrafttreten den Bergwerksbesitzern noch den Weg des freiwilligen Zusammenschlusses, indem im Artikel III ausdrücklich bestimmt wurde, daß von der den Landeszentralbehörden beigelegten Befugnis zur Bildung eines Zwangssyndikats kein Gebrauch zu machen sei, wenn von Bergwerksbesitzern, deren Förderung mehr als 97 v. H. der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, innerhalb einer durch die Landeszentralbehörde zu bestimmenden Frist eine Vereinigung zum Zwecke des gemeinsamen Absatzes der Bergwerkserzeugnisse durch Vertrag gebildet wird. Voraussetzung sollte hierbei sein, daß die Landeszentralbehörde durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet, wodurch dem Staat auch für den Fall der freiwilligen Syndikatsbildung ein gewisser Einfluß gewahrt werden sollte. In einer Zechenbesitzerversammlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats am 14. September 1915 wurde die Vollziehung des Syndikatsvertrags vorgenommen (anfangs 1918 auch von den Besitzern der Braunkohlengruben) und dadurch das Zwangssyndikat vermieden. Die Verordnung war ja auch nur aus dem Grunde erlassen worden, weil mit dem 30. Dezember 1915 der Vertrag, auf dem die Tätigkeit des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats beruhte, ablief und die bisherigen Syndikatsmitglieder ohne die Außenseiter auf eine neue Bindung nicht eingehen wollten.

Ein noch wertvolleres Dokument als die Verordnung selbst ist ihre

[1] Reichsgesetzblatt Seite 427.

Begründung. Im fünften Nachtrag zur Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges[1] rechtfertigt die Regierung (der Stellvertreter des Reichskanzlers, Delbrück) ihr Vorgehen wie folgt:

„Steinkohle und Braunkohle gehören zu den wichtigsten Rohstoffen für zahlreiche Industrien. Außerdem finden sie für den Hausbrand umfassende Verwendung. Es besteht daher ein starkes Interesse an einer geordneten Kohlenversorgung und an der Gestaltung der Kohlenpreise. Die hohe Bedeutung der Kohlenindustrie ist insbesondere auch während des Krieges hervorgetreten, da ein starker Bedarf an Kohlen und deren Nebenerzeugnissen für unmittelbare Zwecke des Heeres und der Marine, für Eisenbahntransporte, für zahlreiche Kriegsindustrien, zur Versorgung des neutralen Auslandes usw. besteht.

„In dem industriereichen Westen hat das seit dem Jahre 1893 bestehende Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Essen einen starken Einfluß auf die ganze Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeübt. Sein Ziel, durch Regelung der Produktion und des Absatzes eine gewisse Stetigkeit des Kohlenmarktes herbeizuführen, hat das Syndikat im wesentlichen erreicht, wie trotz mancher gegen seine Preispolitik gerichteten Beschwerden anerkannt werden muß ...

Der Eintritt eines syndikatlosen Zustandes während der Kriegszeit kann Erschütterungen des Wirtschaftslebens zur Folge haben, die gerade jetzt unter allen Umständen vermieden werden müssen. Zunächst würde voraussichtlich ein starkes Emporschnellen der Kohlenpreise eintreten Durch die Festsetzung von Höchstpreisen allein läßt sich dem wirksam nicht entgegentreten; die Erfahrung des letzten Jahres hat gelehrt, daß Höchstpreisfestsetzungen für Waren, die vollkommen dem freien Verkehr überlassen, also weder beschlagnahmt noch syndiziert sind, aller getroffenen Anordnungen ungeachtet, fortdauernd umgangen werden und also praktisch nicht wirksam durchzuführen sind. Die starke Preissteigerung würde ferner, sobald dem Bergbau nach Friedensschluß wieder die nötigen Arbeitskräfte in dem gewünschten Maße zur Verfügung stehen, die Gefahr einer ungesunden Überproduktion und eines allgemeinen ungezügelten Wettbewerbkampfes zur Folge haben, wovon nicht nur die Rentabilität des Bergbaues nachteilig beeinflußt würde, sondern auch ein starker Rückgang der im Bergbau verdienten Löhne zu erwarten wäre. Die Erfahrungen des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues in der syndikatlosen Zeit der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts geben nach diesen Richtungen ein warnendes

[1] Nr. 107 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15.

Beispiel. Die nachteiligen Wirkungen würden sich ferner auf die Gemeinden erstrecken, die erhebliche Ausfälle zu erleiden hätten.“

Auch die Außenseiter in der Zementindustrie hat die Regierung gezwungen, dem Zementsyndikat beizutreten, durch eine auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes ergangene Bekanntmachung vom 24. November 1916[1], wonach bestimmt wird, daß gewisse Verträge über Lieferung von Zement nicht abgeschlossen werden dürfen und bestehende für ungültig erklärt werden können, und einer zweiten Bekanntmachung vom 25. Januar 1917[2], in welcher der Reichskanzler ermächtigt wurde, Bestimmungen über die Erzeugung und den Absatz sowie über die Preise und Lieferungsbedingungen von Zement zu treffen. In der Begründung dieser Maßnahmen wird nur gesagt, es habe sich bei den Verhandlungen über den Zusammenschluß der deutschen Zementindustrie auf der Grundlage freier Verständigung herausgestellt, daß in Verbraucherkreisen die Befürchtung bestehe, es könne ohne staatlichen Einfluß von dem künftigen Zementsyndikat eine Preispolitik getrieben werden, die den Interessen der Verbraucher und der Allgemeinheit nicht in genügenden Maße Rechnung trage. „Um Auswüchsen in dieser Beziehung entgegenzutreten und auf eine möglichste Stetigkeit der Preise hinwirken zu können, mußte der Reichsverwaltung eine Einwirkung auf die Preisbildung und die Lieferungsbedingungen gegeben werden.“[3]

Diese Verordnungen des Bundesrats, die Gesetzeskraft haben und nicht lediglich Kriegsmaßnahmen darstellen, sind nach zwei Seiten hin von großer Bedeutung. Zum ersten dokumentiert die Regierung des Deutschen Reiches, daß eine einheitliche planmäßige Regelung der Volkswirtschaft dringend vonnöten sei, ihre Unterlassung zu Erschütterungen des Wirtschaftslebens und zur Verschlechterung des Volkswohlstandes führen müsse. Denn alles, was die Regierung in ihrer Begründung über den Wert einer geregelten Kohlenversorgung sagt, gilt auch für die meisten anderen Rohstoffe und für die wesentlichsten Produkte der Industrie und der Landwirtschaft. Und sodann stellt die Reichsregierung fest, daß die Preisbildung nicht mehr den Produzenten überlassen bleiben könne, eine Mitwirkung der Regierung, eventuell auch der Konsumenten und der Arbeiter, geboten sei. Zunächst will zwar die Regierung diese Ziele erreichen durch den Zwang zur Syndizierung

[1] Reichsgesetzblatt Seite 1294.

[2] Reichsgesetzblatt Seite 74.

[3] Zehnter Nachtrag zur Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Nr. 650 der Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/17.

und durch die staatliche Überwachung und einem Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der Monopole. Aber mehr als ein Provisorium kann eine solche halbe und auch widerspruchsvolle Maßnahme nicht darstellen.

Die planmäßige Regelung der Produktion und Distribution, die die Regierung für dringend notwendig erklärt, kann nicht von einer kleinen Anzahl von Kapitalisten, die kein anderes Interesse haben als das, hohe Profite zu erzielen, sondern nur durch die Gesellschaft selbst und für die Gesellschaft vollzogen werden. Dahin treibt auch die monopolistische Entwicklung: zur gesellschaftlichen Regelung der Voks-wirtschaft, wie sie sich in den öffentlich-rechtlichen Monopolen anbahnt; zur Gemeinwirtschaft also. Diese kann jedoch letzten Endes nicht zum Durchbruch kommen als das gesetzmäßige Endresultat der ökonomischen Entwicklung, sondern als ein Akt des politischen Wollens der Menschen.

Dritter Abschnitt.

Die staatliche Gemeinwirtschaft.

I. Der Unternehmer Staat.

Die Gemeinwirtschaft entwickelt sich in staatlichen Monopolen und Betrieben ohne Monopolstellung, in öffentlich-rechtlichen Monopolen mit Selbstverwaltung, in kommunalen und genossenschaftlichen Betrieben. Den größten Umfang hat sie bisher in den bureaukratisch verwalteten Staatsbetrieben erreicht. Alle Staaten haben schon seit langer Zeit die wirtschaftliche Betätigung in den Kreis ihrer Aufgaben gezogen, die staatlichen Verkehrs- und Produktionseinrichtungen breiten sich heute zusehends immer mehr aus, und für große Industrie- und Gewerbezweige besteht nur noch die Frage: ob sie monopolistisch von einer kleinen Anzahl Kapitalisten beherrscht oder in staatliche Verwaltung übernommen werden sollen. Wer ist nun aber der „Staat", der als ein so mächtiger Unternehmer und Arbeitgeber auftritt, der in der Regel das Monopolrecht beansprucht und in dessen wirtschaftliche Abhängigkeit Hunderttausende, Millionen, ja schließlich alle Teile des Volkes geraten?

Die große Abneigung gegen die staatlichen Monopole und die Erwerbstätigkeit des Staates überhaupt, die heute noch auch in solchen Kreisen des Volkes besteht, welche nicht als Unternehmer, als Konkurrenten interessiert sind, hat ihre Ursache auch in der Vorstellung vom Wesen des Staates. Eine einheitliche wissenschaftliche Begriffsbestimmung des Staates gibt es noch nicht. In der Praxis aber wird das Wort Staat von jeher im verschiedenen Sinne angewendet. Das Wort ist bekanntlich zu uns aus Italien gekommen. Als um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in Italien die Wissenschaft begann, sich der Landessprache zu bedienen, mußte sie ihr auch ein Wort für den Staatsbegriff entlehnen. Hierfür bot sich das Wort „stato" dar — der Zustand des Gemeinwesens, die Verfassung. Im 15. Jahrhundert ward hiermit insbesondere der herrschende Stand und weiterhin die

bandseinheit seßhafter Menschen. Lassalle nennt in seinem „Arbeiterprogramm“ den Staat die Einheit der Individuen in einem sittlichen Ganzen, eine Einheit, die „die Kräfte aller einzelnen, die in diese Vereinigung eingeschlossen sind, millionenfach vermehrt, die Kräfte, die ihnen allen als einzelnen zu Gebote stehen würden, millionenfach vervielfältigt.“ Er gibt damit aber ebensowenig eine Vorstellung vom Staat wie Treitschke mit seiner Definition, der Staat sei das als unabhängige Macht rechtlich geeinigte Volk, ein Organismus, der sich unter der Wechselwirkung von tausend Kräften gebildet habe.

Mit solchen Abstraktionen kann man in der Praxis absolut nichts anfangen. Rein abstrakt läßt sich vom Staat überhaupt kein fester Begriff aufstellen. Aber selbst über den Begriff „Staat“ als konkrete Erscheinung gehen die Anschauungen sehr weit auseinander. Es gibt Staatstheoretiker, die in der Verwaltungsorganisation des Mittelalters keinen „Staat“ erblicken und deshalb auch die Auffassung vertreten, Mecklenburg sei heute noch kein Staat, während in den höchstentwickelten Demokratien der Staat bereits durch die Selbstverwaltung des Volkes überwunden sei. Darüber, ob das Deutsche Reich ein Staat sei oder nicht, sind sich die Staatsrechtslehrer noch nicht einig. Treitschke meinte, die einzelnen Gliederstaaten Deutschlands seien nicht wirkliche Staaten, sondern nur Preußen sei noch ein wirklicher Staat und das Deutsche Reich sei bloß das verlängerte Preußen.[1] Nach Laband dagegen ist das Deutsche Reich ein Staat. Aber, so sagt er, es sei „nicht eine juristische Person von stets sich vermehrenden Millionen Mitgliedern, sondern von 25 Mitgliedern“.[2]

In der politischen Praxis wird in der Regel der Regierungs- und Verwaltungsapparat gemeint, wenn vom Staate gesprochen wird. „Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Oberaufsicht des Staates die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu“, lautet beispielsweise § 3 der sächsischen rev. Landgemeindeordnung. Der Staat, der die Oberaufsicht ausübt, sind die staatlichen Behörden. Aber darüber, was eine staatliche Behörde sei, welche Körperschaften zu den Organen des Staates zu zählen seien, gehen die Ansichten der Staatstheoretiker wieder weit auseinander, und auch weder in der politischen Praxis noch in der Rechtsprechung herrscht über diese Frage Übereinstimmung. Laband zeigt, wodurch „der begriffliche Gegensatz zwischen einer Staatsbehörde und einem

[1] Heinrich v. Treitschke, Politik. I. Band. Leipzig 1897. Seite 40.

[2] Dr. Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. I. Band. Tübingen 1911. Seite 97.

Selbstverwaltungskörper ... gegeben" sei.[1] Dr. Ernst Eckstein nennt die parlamentarischen Korporationen (Reichstag, Zweite Kammer des Landtags, Stadtverordnetenversammlung) „Organe der Staats- oder kommunalen Bürgerschaft" im Gegensatz zu den Organen der Staatsgewalt.[2] Reichstag, Landtag, Stadtverordnetenkollegium sind nach dieser Auffassung keine Organe des Staates. Dagegen ist es „ein Lieblingsgedanke des Reichsgerichts, daß alle die Organe nicht staatlicher Korporationen, deren Tätigkeit, etwa deren Vermögensverwaltung, staatlicher Aufsicht unterliegt, mittelbare Staatsorgane seien."[3] Alle Selbstverwaltungskörperschaften, auch der Vorstand einer Ortskrankenkasse, einer Innung, einer Handelskammer usw. sind danach Organe des Staates.

Die verschiedenen Anschauungen vom Staat und seinen Organen erklären sich indes im wesentlichen daraus, daß sich auch der Staat ständig umgestaltet, entwickelt. Je nachdem, in welcher Zeit sie gelebt und geschrieben haben und welchen Staat sie im Auge hatten, haben die Staatsrechtslehrer auch verschiedene Theorien vom Staat aufgestellt. Ludwig XIV. konnte mit Recht von sich sagen „der Staat bin ich". In dieser Zeit des Absolutismus, der erst die Einheit des Staates begründete, war der Staat in der Tat nichts anderes als die Beherrschung der großen Masse des Volkes durch den oder die Inhaber der Staatsgewalt. Heute ist der Staat nicht mehr die Herrschaft eines einzelnen, einer Herrscherkaste oder einer Bürokratie. Der Staat entwickelt sich in demokratischer Richtung, d. h. die „Herrschaft" geht auf das Volk selbst über, das in Selbstverwaltungskörperschaften der verschiedensten Art seine Angelegenheiten selbst verwaltet. Diese Entwicklung hat noch nicht in allen Ländern die gleiche Höhe erreicht, aber sie ist überall ständig im Fluß: die demokratischen Selbstverwaltungskörper, Gemeinden, Bezirks-, Kreis-, Landes- und Reichsparlamente, aber auch andere öffentlich-rechtliche Organisationen, Handels-, Gewerbe- und Arbeitskammern, Versicherungseinrichtungen, Fürsorgestellen, Genossenschaften und Berufsorganisationen usw., lösen die bürokratischen Behörden ab, bis sie einmal ausschließlich den Staat bilden werden.

Diese Entwicklung vollzieht sich in dem Maße, in dem die Verwaltungsaufgaben zunehmen, die ständig aus dem gesellschaftlichen Leben herauswachsen. Wie zahlreich und mannigfaltig die Staatsauf-

[1] Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Auflage. 1. Band. Seite 339.

[2] Archiv des öffentlichen Rechts. 4. Heft. Jahrg. 1911.

[3] Siehe Dr. Karl Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Leipzig 1905. Seite 393.

gaben geworden sind, zeigt ein Blick in den Reichstag oder einen Landtag. Es gibt kaum eine Frage des Lebens, die dort nicht zur Verhandlung kommt: Eisenbahnen, Kindersaugflaschen, Reblaus, Maul- und Klauenseuche, Getreideversorgung, Vorbildung der Ärzte, Kanalbauten, „und tausend andere heterogene Dinge ziehen kaleidoskopartig vor unseren Augen vorüber".[1] Eine zentralistische bürokratische Staatsmaschine kann alle diese sich stets mehrenden Aufgaben immer weniger bewältigen. Gemeinden und Gemeindeverbände versorgen große Gebiete mit Elektrizität, mit Licht, Wärme und Betriebskraft, regeln die Lebensmittelversorgung, errichten Talsperren, nehmen Meliorationen vor, und ein nicht unwesentlicher Teil der Sozialpolitik geht auf die Gemeinden über, aber auch auf freie Organisationen. Auch die Berufsorganisationen und die Genossenschaften verwalten „öffentliche Angelegenheiten" des Volkes. Und nur durch Heranziehung aller einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens zur Mitarbeit wird in Zukunft ein staatliches Leben möglich sein.

Eine Grenze für die Aufgaben des Staates gibt es aber auch nicht. Mit den Veränderungen der praktischen Wirtschaftsverhältnisse, der Produktionstechnik und -ökonomik, des Verkehrswesens, der sittlichen und der Rechtsanschauungen, wie der Rechtsnormen für Freiheit und Eigentum, für die sozialen und wirtschaftlichen Klassen, schließlich auch mit Veränderungen des ganzen geistigen Lebens und der Kultur, werden auch die Lehren und Forderungen bezüglich des Staats- und Wirtschaftslebens andere.[2] Bereits in der ersten größeren wissenschaftlichen Periode der Nationalökonomie wurde der Staat mit mehr oder weniger Konsequenz zum beherrschenden Faktor der Volkswirtschaft gemacht. Die Wissenschaft folgte damit der Entwicklung der Praxis. Im 16., vor allem im 17. und noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind viele Staatsbetriebe entstanden, wie Spinnereien, Tuchfabriken, Porzellanmanufakturen, Glasfabriken, Mühlen, Eisenwerke, Banken, Seehandelsunternehmungen usw. Aus welchen Gründen die Regierungen in der Zeit des Absolutismus Staatsbetriebe errichteten, hat Friedrich Wilhelm I. von Preußen deutlich dargelegt in seinem politischen Testament vom Jahre 1722, in dem es u. a. heißt: Manufakturen, hauptsächlich für Tuch- und Wollwaren sind überall einzurichten. „Alsdann werdet Ihr sehen, wie Eure Revenuen zunehmen werden und Eure Lande in florrissanten Stande kommen." „Ein Land sonder Manufacturen ist ein menschlicher Körper sonder

[1] Rosenthal, Der Wandel der Staatsaufgaben. Seite 22.
[2] Loening, im Handbuch der Staatswissenschaften. 7. Band. 3. Aufl. Seite 727.

Leben, ergo ein todtes Land, das beständig power und elendig ist und nicht zum Flor, sein Tage nicht gelangen kann. Derowegen bitte ich Euch, mein lieber Succesor conservirt die Manufacturen, protegiert sie und pflanzet sie fort und fort, breitet sie weiter in Eure Lande aus."[1] Die neuen Industrien, die großen Unternehmungen hoben den Wohlstand des Landes und brachten der Staatskasse größere Einnahmen. Die Regelung der Produktion und des Absatzes, des Handels, des gesamten Verkehrs war dem absolutistischen Staate als Aufgabe ja auch aus dem Mittelalter überliefert worden. Der Merkantilismus war nur eine Weiterbildung überlieferter Anschauungen. Heute ist es nun aber nicht mehr der Einfluß von oben, der zur Bildung staatlicher Unternehmungen führt — diese entstehen, man kann sagen, ganz von selbst! Der moderne Großbetrieb ist keine private Einrichtung, er trägt vielmehr einen öffentlichen gemeindeähnlichen Charakter, auch wenn er sich im Besitze privater Kapitalisten befindet. Die sozial verschiedensten Klassen von Familien sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz von den modernen Großbetrieben abhängig. Die Lage, die baulichen Einrichtungen, die guten oder schlechten Verkehrsbeziehungen des Großbetriebs werden zu einer Gemeinde- und Bezirksangelegenheit; von dem Betrieb werden Schulwesen, Steuerkraft, Bevölkerungszu- und -abnahme, Wohlstand und Verarmung der ganzen Gegend, Art der Siedelung und Grundeigentumsverteilung beeinflußt.[2] Die Verstaatlichung solcher Großbetriebe wird schließlich eine Selbstverständlichkeit, wie es sich zuerst bei den Verkehrseinrichtungen, Eisenbahnen und Post, geltend machte.

Die alten Einwände gegen die Verstaatlichung werden am schlagendsten widerlegt durch die Entwicklung und Erfolge der staatlichen Eisenbahnen, der Post und der anderen öffentlichen Betriebe. Treffend weist sie neuerdings auch von der Pfordten ab. Das persönlichste Recht, was sich überhaupt denken läßt, sagt er, das Autorenrecht, also das am geistigen Eigentum einer begabten Persönlichkeit, erlischt „mit Recht" nach dreißig Jahren, nicht minder verfallen Patente begabter Erfinder. Warum soll der unpersönliche Besitz einer Aktiengesellschaft auf ewig vor Verstaatlichung geschützt sein, warum gerade diese Summierung, die keine sittlichen Qualitäten besitzt? Zudem ist es eine oft zu beobachtende Regel auch bei großen Unternehmungen (etwa Krupp), daß die anfangs sehr starke individuelle Initiative und Stoß-

[1] Gustav Schmoller, Charakterbilder. München und Leipzig 1913. Seite 6.

[2] Siehe Dr. Friedrich Zahn, Das deutsche Volk, im Handbuch der Politik. II. Band. Berlin und Leipzig 1914. Seite 201—203.

kraft des Besitzers nach mehreren Generationen erlischt und auch das ursprünglich das Gepräge großer Persönlichkeiten tragende Unternehmen mit der Zeit so stark unpersönlich wird, daß eine Bürokratisierung durch den Staat nur noch als ein kleiner Schritt erscheint, der den Namen ändert, aber kaum mehr das Wesen. Wenn also ein allgemeines Interesse den Übergang von privater in staatliche Organisation fordert, so ist das bei jenen Zusammenballungen, die wir A. G., G. m. b. H. oder Trust nennen, am allerwenigsten unerlaubt und von vornherein weit berechtigter, als gegenüber Familien und einzelnen. Ob das dann für Gemeinden, Bundesstaat oder Reich geschieht, ist keine theoretisch zu entscheidende Frage mehr, da deren ethische Rechte im ganzen ziemlich gleich sind. Die Gefahr der Bürokratisierung ist dabei gering anzuschlagen, wo die Größe eines Betriebs sich der staatlichen Form schon stark genähert hat.[1]

Mit der Ausbreitung und Entwicklung der staatlichen Unternehmungen wird der Staat immer mehr der Leiter der Produktion und Distribution, der Volkswirtschaft. Damit ändern sich seine Aufgaben, aber auch seine Gestalt und seine Wesensart. „An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen."[2] An die Stelle der bürokratischen Behörden treten aber auch die demokratischen Selbstverwaltungskörper, in denen das Volk alle seine Angelegenheiten verwaltet: auch die Produktion, das gesamte Wirtschaftsleben. Ob man eine solche Organisation und Verwaltung der Volkswirtschaft auch einen „Staat" nennt, oder wie Friedrich Engels in ihr eine Überwindung des Staates sieht[3], ist lediglich ein Spiel mit Worten. Auf der Richtlinie zu dieser Organisation bewegen sich aber die staatliche Gemeinwirtschaft und die demokratische Entwicklung. Über die Verwaltung der öffentlichen Betriebe entscheidet die Volksvertretung. Die Reingewinne der staatlichen Unternehmungen, die in Deutschland bereits rund $1^1/_4$ Milliarden Mark jährlich betragen, kommen der Allgemeinheit zugute. Der Unternehmer Staat ist also nichts anderes als das Volk selbst, d. h. er wird es im Verlaufe der Entwicklung, mit der zunehmenden Demokratisierung der staatlichen Verwaltung, mehr und mehr. Und nur als ein in dieser Entwicklung begriffenes Wesen ist der Staat als Unternehmer zu beurteilen.

[1] Freiherr Otto von der Pfordten, Organisation, ihr Wesen und ihre politische Bedeutung. Seite 103 u. 104.

[2] Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. 2. Aufl. Zürich 1886. Seite 268.

[3] Ebenda.

Der Wandel der Staatsaufgaben ändert auch das Verhältnis der Beamten zum Staate und zur Gesellschaft und das Wesen der Beamten selbst. Der alte Staatsdienerbegriff, wie er sich zuerst im preußischen Beamtenstand des 17. und 18. Jahrhunderts ausgebildet hat, ist zwar übernommen worden für Verwaltungsbeamte, Lehrer, Eisenbahn- und Postbeamte, Techniker und Ingenieure, Bank-, Forst- und landwirtschaftliche Beamte usw. Aber alle diese in staatlichen Betrieben und Verwaltungen tätigen Personen sind eigentlich keine Beamten im althergebrachten Sinne des Wortes.[1] Sie sind keine Staatsdiener, sind nicht berufen zum Handeln im Namen des Staates, sie besitzen keine obrigkeitliche Gewalt, und sie verursachen auch keine staatlichen Ausgaben, für die das Volk aufzukommen habe, im Gegenteil: sie erzeugen Werte und tragen dadurch zur Vermehrung des Nationalreichtums bei. Die Verwaltung der staatlichen Betriebe muß vollständig von der politischen Staatsverwaltung getrennt werden, wie es bereits mit dem neuen Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens im Königreich Sachsen angebahnt wird. Damit vollzieht sich auch eine Trennungslinie zwischen den „Festbesoldeten" in den staatlichen Betrieben und den „Staatsdienern" der politischen Verwaltung. Die Angestellten und Arbeiter in den staatlichen Betrieben haben keine anderen Aufgaben zu erfüllen als die Angestellten und Arbeiter in den privaten Unternehmungen. Sie wirken als Kaufmann, Ingenieur, Techniker, Schlosser usw., d. h. als Arbeitnehmer. Die Vermehrung dieser in Staatsbetrieben tätigen Personen bedeutet also auch keine Vergrößerung der Bürokratie.

Die Monopolstellung der staatlichen Betriebe verschafft dem Arbeitgeber Staat aber zweifellos eine große Macht über seine Arbeitnehmer, die Angestellten und Arbeiter, deren Freiheit und soziale Stellung noch dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, daß ihnen immer noch, obwohl es sinn- und zwecklos geworden ist, die Verpflichtungen eines „Staatsdieners" auferlegt werden. Eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses der Angestellten und Arbeiter zu ihrem Arbeitgeber Staat nach modernen Grundsätzen ist nötig geworden. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und der Verband der deutschen Gewerkvereine haben aus diesen Gründen im März 1917 eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in der sie erklären, sie könnten nur dann der gesetzlichen Einführung von Monopolen in Industrie und

[1] Siehe hierüber Dr. Hermann Fribolin, Die Frage der deutschen Beamten. Karlsruhe 1914.

Gewerbe zustimmen, wenn folgende Mindestforderungen berücksichtigt werden:

1. Sämtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter und Angestellten sowie der § 152 gelten für die zu schaffenden Monopolbetriebe aller Art, gleichgültig, ob es sich um Gemeinde-, Staats- oder Reichsmonopole, oder um solche privatwirtschaftlichen Charakters handelt.

2. Das gleiche gilt von allen anderen Spezialgesetzen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten, insbesondere der zum Schutze der Arbeiter und Angestellten im Handel und Verkehr, in der Schiffahrt usw. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Arbeiter und Angestellte in Monopolbetrieben dürfen in keinem Punkte minderen Rechts sein als solche in reinen Privatbetrieben.

4. Die Sozialversicherung (Arbeiter-, Angestellten-, Witwen- und Waisenversicherung) darf für den Bereich der Monopole nicht außer Kraft gesetzt werden.

5. In die Monopolverwaltungen sind Vertreter der Arbeiter zu wählen, die als vollberechtigte Mitglieder an der Verwaltung mitwirken. Über das Stärkeverhältnis der Arbeitervertreter zu der Zahl der übrigen Verwaltungsmitglieder sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

6. Eine gesetzliche Arbeitervertretung ist schleunigst zu schaffen, zu der die angestellten Gewerkschaftsfunktionäre wahlberechtigt und wählbar sind. In dieser Arbeitervertretung sind Abteilungen für technische, kaufmännische und Bureauangestellte zu errichten.

7. Die Wahl der Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen ist durch die gesetzliche Arbeitervertretung zu vollziehen.

8. Errichtung eines „Reichsarbeitsamts" oder „Reichswirtschaftsamts", dem u. a. alle Monopolfragen sowie die Kontrolle aller Monopole und deren Geschäftsgebaren übertragen werden.

9. Dem Reichsarbeitsamt ist ein Beirat zur Seite zu stellen, in dem der Reichstag und die wirtschaftlichen Interessengruppen einschließlich der Arbeiter vertreten sein müssen.

10. Die Arbeitervertreter in diesem Beirat werden von der gesetzlichen Arbeitervertretung gewählt.

11. Bei Monopolen, die für das ganze Reichsgebiet einheitlich durchgeführt sind (im Gegensatz zu solchen für einzelne Wirtschaftsbezirke) werden die Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen von den Arbeiterbeisitzern im Beirat des Reichsarbeitsamts gewählt, sofern

nicht eine einheitliche Arbeitervertretung auf gesetzlicher Grundlage im Reichsgebiet für die gleiche Industrie besteht. Erfolgt die Wahl durch die Arbeiterbeisitzer im Reichsarbeitsamt, so haben die gesetzlichen Arbeitervertreter im Gebiete der monopolisierten Industrie das Vorschlagsrecht.

12. Dem Beirat ist alles einschlägige Material über die Monopole und ihre Verwaltung vorzulegen. Ihm ist das Recht einzuräumen, außerordentliche Revisionen bei Monopolen unter privatwirtschaftlicher Verwaltung anzuordnen und die damit zu betrauenden Personen zu bestimmen. Zweck solcher Revisionen soll insbesondere die Prüfung der Grundsätze sein, die im Monopol Anwendung finden bei

a) der Quotisierung der Produktion;

b) der Festsetzung der Berechnungs- und Verkaufspreise;

c) der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter in den dem betreffenden Monopol angehörenden Betrieben;

d) der Verteilung der erzielten Gewinne.

Über das Ergebnis der Revision ist in der Regel öffentlich Bericht zu erstatten.

13. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in monopolisierten Industrien sind durch Vereinbarungen mit den von den Unternehmern unabhängigen gewerkschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten zu regeln.

14. Maßregelung von Angestellten und Arbeitern wegen Zugehörigkeit zu Berufsvereinen nach § 152 der Gewerbeordnung oder wegen Betätigung in solchen Vereinen, ist nach § 253 des Strafgesetzbuches unter Strafe zu stellen.

15. Die Arbeitsvermittlung in monopolisierten Industrien darf nur durch öffentlich-rechtliche paritätisch verwaltete oder durch solche paritätischen Arbeitsnachweise erfolgen, die durch die zuständigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf Grund von Tarifverträgen errichtet sind. Arbeitsnachweisen, die von Unternehmern oder Unternehmerverbänden unterhalten werden, ist die Arbeitsvermittlung zu verbieten.

16. Die Führung von „schwarzen Listen“ oder die Anwendung anderer dem gleichen Zwecke dienenden Verabredungen oder Kennzeichnungen der einzelnen Arbeiter und Angestellten in monopolisierten Industrien ist zu verbieten und Zuwiderhandlungen sind auf Grund des § 253 des Strafgesetzbuchs zu ahnden.

17. Die sogenannte „Konkurrenzklausel" in den Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ist gesetzlich zu verbieten.

Die Gewerkschaften verlangen ferner, daß ihnen vor Einbringung der einzelnen Monopolgesetzvorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung und zur Stellung von Anträgen gegeben werde. Als Monopole sollen außer Reichs- und Staatsmonopolen aber auch Kartellierungen industrieller und gewerblicher Unternehmungen angesehen werden, die durch gesetzlichen Zwang geschaffen werden.

Die Arbeiterorganisationen, die diese Forderungen an den Staat stellen, hatten im Jahre 1913 zusammen rund 3 Millionen Mitglieder. Sie stellen eine große Macht dar, mit der die Regierung rechnen muß.

Es wächst aber auch die Macht der Beamten selbst mit ihrer Vermehrung und damit ihr politischer Einfluß auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse und ihre Freiheit. Bereits schließen sich die Beamten auch in Berufsorganisationen zusammen, die denen der Arbeiter ähneln. Unterm 11. Juni 1917 wurde aus München gemeldet, es werde demnächst eine Organisation der bayerischen Staats- und Gemeindebeamten, Lehrer und Privatbeamten ins Leben treten, die bereits jetzt mit 105000 Mitgliedern rechne. Der am 31. Oktober 1909 gegründete „Bund der Festbesoldeten", der in der „Neuen Beamtenzeitung" ein eigenes Organ besitzt, erstrebt nach seinen Satzungen den Zusammenschluß der Reichs-, Staats-, Kommunal- und Privatbeamten einschließlich der Lehrer zur Vertretung ihrer staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen. Er hat folgendes Programm aufgestellt:

1. Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der Beamten, insbesondere der Wahlfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, der Preßfreiheit für die Organe der Beamtenverbände nach Maßgabe des Reichsgesetzes.

2. Schaffung eines einheitlichen modernen Beamtenrechts durch Reichsgesetz.

3. Einsetzung eines Staatsgerichtshofs als Schiedsgericht in Disziplinarfällen.

4. Aufhebung der Geheimhaltung der Personalakten.

5. Beschaffung freier, unabhängiger Beamtenausschüsse zur Mitarbeit an den Aufgaben der Regierung und Verwaltung.

6. Gesetzliche Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten, sowie der Urlaubsverhältnisse.

7. Zuerkennung der in der Gewerbeordnung von der Regierung zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Maßnahmen an die Beamten.

8. Gesetzlicher Schutz für alle Festbesoldeten bei Einführung und Erhöhung von Zöllen und Steuern, die verteuernd auf die Lebenshaltung wirken, sowie die Anpassung der Gehälter und Tagegelder an die jeweiligen Teuerungsverhältnisse und Besserung der Wohnungsverhältnisse.

9. Gewährung eines gesetzlichen Anspruchs auf Dienstalterzulagen.

10. Abschaffung der Arreststrafen für die Beamten.

11. Anstellung aller Beamten auf Lebenszeit.

12. Besserstellung der Altpensionäre und der Hinterbliebenen nach Maßgabe der erhöhten Gelder.

Erreichen will der Bund diese Ziele durch Beteiligung am politischen Leben, aber nicht durch Bildung einer eigenen Beamtenpartei, sondern dadurch, daß man die Parteien für sie interessiert und die Stellungnahme zu den in Frage kommenden Kandidaten von den Erklärungen abhängig macht, die sie in dieser Beziehung abgeben.

Auch die Lohnarbeiter in den Staatsbetrieben sind organisiert. Sie erstreben vor allem eine gesetzliche Regelung ihres Arbeitsvertragsverhältnisses und eine Mitwirkung der Arbeiter bei allen das Arbeitsvertragsverhältnis berührenden Fragen. Die Mitwirkung der Arbeiter soll in paritätisch zusammengesetzten Rechtsorganen erfolgen. Solche sollen errichtet werden für den Bereich

1. eines örtlichen Dienstamtes als Arbeitsausschuß,
2. eines größeren Verwaltungsbezirkes als Arbeitsamt,
3. einer Betriebsverwaltung als Arbeitskammer.

Lohnordnung, Arbeitszeit, Urlaub, Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen usw. sollen in diesen Rechtsorganen in allen ihren Einzelheiten besprochen und geregelt werden.[1]

In der staatlichen Verwaltung und in den öffentlichen Betrieben und Einrichtungen aller Art werden bereits über 2 Millionen Personen beschäftigt, die mit ihren Angehörigen sicher einen Kreis von $6^1/_2$ Millionen Menschen umfassen. Das heißt mit anderen Worten: Ungefähr der zehnte Teil der Bevölkerung Deutschlands, eine Einwohnerzahl so groß wie die des Königreichs Bayern, erhält seine wirtschaftliche Existenz vom Staate (und den Gemeinden), ist also mit allen seinen Lebensinteressen vom Staate abhängig. Aber er bildet doch auch eine große Wählerzahl. Dadurch erhalten die Beamten und staatlichen Arbeiter einen starken Einfluß auf die gesetzgebenden Körperschaften und somit auf

[1] Denkschrift, betr. Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses in gemeinnötigen Reichs- und Staatsbetrieben. Berlin und Elberfeld 1916.

die Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse. Und dieser Einfluß wächst nicht nur mit der Zunahme ihrer Zahl, sondern vor allem auch mit der demokratischen Entwicklung.

Ein kleines Beispiel dafür, daß in demokratisch höher entwickelten Ländern der Einfluß der staatlichen Angestellten und Arbeiter größer ist als in den Ländern mit minder ausgebildeter Demokratie, lieferten die Untersuchungen des badischen Bauinspektors Kaufmann über die Arbeitsverhältnisse bei verschiedenen Staatsbahnen.[1] Baden hat demokratischere Einrichtungen als die anderen Bundesstaaten. Es steht deshalb auch, was den Durchschnittslohn der Arbeiter im Betriebsdienst und in den Werkstätten der badischen Eisenbahnen anlangt, an der Spitze sämtlicher deutscher Eisenbahnverwaltungen. Nach den auf der offiziellen Statistik beruhenden Angaben Kaufmanns betrug der Durchschnittslohn dieser Arbeiter im Jahre 1912 in Baden 1360 Mark, während er angegeben wird (im Jahr 1910) für Preußen mit 1153, Elsaß-Lothringen 1162, Bayern 1233, Sachsen 1268 und für Württemberg mit 1323 Mark. Treffender aber zeigt der Vergleich mit den Arbeitsverhältnissen in der demokratischen Schweiz, wie die Staatsarbeiter wirtschaftlich, sozial und politisch mit der Zunahme der Demokratie steigen. Zunächst sind die Löhne in der Schweiz wesentlich höher als in Baden. Für die für 365 Tage bezahlten Arbeiter des Betriebsdienstes gelten zum Beispiel die folgenden Lohnsätze: im Jahre 1909 in Baden 2,60 bis 3,60, in der Schweiz 2,89 bis 4,41 Mark, 1912 in Baden 2,80 bis 3,70 und in der Schweiz 3,04 bis 4,80 Mark. Für 365 Tage berechnet, ergeben sich nach vorstehenden Lohnsätzen die folgenden festen Jahreseinkommen: 1909 in Baden 949,00 bis 1314,00, in der Schweiz 1054,85 bis 1609,65 Mark, 1912 in Baden 1022,00 bis 1350,50 Mark, in der Schweiz 1109,60 bis 1752,00 Mark. Ebenso groß ist der Unterschied des Verdienstes der Werkstättenarbeiter. Der höchste Tagelohn stieg in Baden (in Klasse A) nur bis 4,80, in der Schweiz bis 5,98 Mark. Es betrugen die Höchstlöhne (in Mark):

Klasse	Baden	Schweiz
A	4,40 bis 4,80	5,98
B	3,70 bis 4,10	5,62
C	3,30 bis 3,70	4,90

In der Schweiz war also der Höchstlohn in der 3. Klasse (C) höher als in Baden in der 1. Klasse (A). In Baden wurden allerdings auch höhere

[1] Dr. Arthur Kaufmann, Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der Großherzogl. Badischen Staatsbahnen und der Schweizerischen Bundesbahnen. München und Leipzig 1914.

Löhne durch Stückarbeit erreicht. Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Werkstättenarbeiters belief sich 1910 in Baden auf 1488,00, in der Schweiz auf 1626,40 Mark.

Auch im übrigen sind die Dienst- und Arbeitsverhältnisse auf den staatlichen Bahnen der demokratischen Schweiz wesentlich besser als in Baden, wo sie wiederum besser sind als im übrigen Deutschland. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der schweizerischen Bahnen sind pro Jahr, angemessen verteilt, 52 Ruhetage einzuräumen, wovon jedenfalls 17 auf Sonntage fallen sollen. In Baden aber soll jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte monatlich nur mindestens 2 Ruhetage erhalten. Und bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die Zahl der Ruhetage des Stationspersonals sogar auf 1 im Monat beschränkt werden. In der Schweiz erhalten alle Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 1. Jahre ab, unabhängig von den 52 Ruhetagen, „mindestens 8 Tage" zusammenhängenden Urlaub. In Baden muß der Arbeiter 20 Jahre im Dienste sein, bevor er 8 Tage Urlaub erhält. In Baden wird formell zwischen Tages- und Nachtdienst nicht unterschieden, während das schweizerische Gesetz für die Nachtarbeit einen Zuschlag von 25 Prozent gewährt.

Es ist möglich, daß auch andere Ursachen mitgewirkt haben bei dieser so augenfällig verschiedenen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Staatsarbeiter in der Schweiz und in Deutschland. Aber es ist eigentlich auch selbstverständlich, daß sie vorhanden sind bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen Stellung und somit des Einflusses der Staatsarbeiter auf die Gesetzgebung in demokratischen Gemeinwesen gegenüber den Arbeitern anderer Länder. Die Beamten und Arbeiter in den staatlichen Betrieben der demokratischen Länder sind keine „Staatsdiener", ihrer politischen Freiheit und Unabhängigkeit sind keine Schranken gezogen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden in demokratischer Weise, unter ihrer Mitwirkung, geregelt.

In demokratischer Richtung bewegt sich aber auch, wie in allen anderen Ländern, die Entwicklung in Deutschland. Und die staatlichen Angestellten und Arbeiter, deren ganzes Lebensinteresse mit den demokratischen Einrichtungen aufs engste verknüpft ist, sind oder werden jedenfalls immer mehr ein treibender Faktor zur Demokratisierung, während gleichzeitig mit der Ausbreitung der staatlichen Gemeinwirtschaft die Staatsaufgaben zunehmen und dadurch die Heranziehung immer weiterer Kreise des Volkes zur staatlichen Mitarbeit in demokratischen Selbstverwaltungskörperschaften notwendig wird, die Demokartie also wächst. Die zunehmende Verstaatlichung, die Ausbreitung der staatlichen Monopole bringt deshalb keine größere Abhängigkeit,

sondern eine Mehrung der Freiheit, ein Wachsen der Demokratie. Sie ist ein Teil der Entwicklung der Selbstverwaltung der Produktion und Distribution durch das Volk und für das Volk: der Sozialisierung der Volkswirtschaft.

II. Der Staatsbetrieb im Verkehrswesen.

Im größeren Umfange entwickelte sich der Staatsbetrieb überall zuerst im Verkehrswesen. Die Natur und Dauer des Zweckes, der Umfang, die Gleichmäßigkeit und allgemeine Verbreitung des Betriebes charakterisieren das Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen von vornherein als Objekte der Gemeinwirtschaft. Die sich über große Länder und schließlich über die ganze Erde erstreckenden Verkehrseinrichtungen sollen der Allgemeinheit dienen, sie sind von Natur aus öffentliche Einrichtungen und im wesentlichen ja auch nur als Monopolbetriebe möglich. Die alte liberale Gegnerschaft gegen den Staatsbetrieb, die manchesterliche Anschauung, daß, infolge der übrigens nur in sehr beschränktem Maße möglichen Konkurrenz, aus dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ bessere und jedenfalls billigere Verkehrseinrichtungen hervorgehen würden als sie die staatliche Regie zu schaffen vermöge, ist durch eine vieljährige Praxis glänzend widerlegt worden und wagt sich heute kaum mehr hervorzutreten. Wo die Verkehrseinrichtungen zurzeit noch ganz oder teilweise sich im privaten Besitze befinden, ist ihre Verstaatlichung im Gange. Nur die Schiffahrt ist im wesentlichen noch eine Domäne der privatkapitalistischen Spekulation. Aber auch hier vollzieht sich die Konzentration zum Gemeinschaftsbetrieb, dessen Überführung in den Besitz und die Verwaltung des Staates, also der Allgemeinheit, nur eine Frage der Zeit ist.

Das Recht, Posten anzulegen und zu unterhalten, wurde bereits im 16. Jahrhundert zu den Regalien gezählt. Von den Kaisern auf Grund der constitutio de imperio Friedrichs I. als kaiserliches Reservatrecht beansprucht, wurde es in Deutschland wie im Auslande tatsächlich als ein aus dem Begriffe der Landeshoheit entspringendes Recht der Landesherren ausgeübt. Damit verband sich seit dem 17. Jahrhundert das Recht, anderen die Anlegung und den Betrieb von Posten zu untersagen. Ergänzt wurde das Postregal durch den im 17. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich entstandenen Postzwang, der dem Publikum die Verpflichtung auferlegte, Briefe und andere Gegenstände nicht anders als mittels der staatlichen Post zu versenden. Beide Rechte wurden durch die Postmandate und die Postordnungen sowohl landespolizeilich als auch durch Strafandrohungen gegen Zuwiderhandelnde geschützt. Anfänglich erstreckte sich der Postzwang auf Briefe, Gelder, kleinere Päckereien

und namentlich Zeitungen. Der Postzwang für Pakete, der im 18. Jahrhundert in Preußen bis auf Pakete von 40 Pfund ausgedehnt worden war, ist gegenwärtig auch da, wo die Post sich mit Paketbeförderung befaßt, fallen gelassen. Nur in der Schweiz sind noch jetzt Pakete bis 5 kg postzwangpflichtig. Gegenwärtig beschränkt sich der Postzwang in den meisten Staaten auf Briefe und auf Zeitungen.[1] Für die Briefpost und die mit ihr eng verbundene Zeitungsbeförderung besteht aber auch jetzt fast überall der Staatsbetrieb. Die noch im 18. Jahrhundert oft geübte Übertragung des Staatsbetriebes an Private im Wege der Verpachtung oder der erblichen Verleihung findet jetzt nirgends mehr statt. Selbst in Staaten, in denen der individualistische Gedanke das Wirtschaftsleben noch völlig beherrscht, ist im Postwesen der Staatsbetrieb eingeführt. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Post seit der Begründung der Union Bundesangelegenheit. Die Paketbeförderung ist allerdings noch teilweise in Händen privater Unternehmer. Im Gegensatz zu Deutschland hat man schon frühzeitig in einigen Ländern, namentlich in England, Frankreich und Italien, die Paketbeförderung der Privatindustrie überlassen. Nach der Einführung des internationalen Paketdienstes im Jahre 1880 haben indes auch fast alle Länder die Beförderung von Paketen in den inneren Postdienst aufgenommen, so daß die Länder ohne jeglichen Postpaketdienst jetzt zu den verschwindensten Ausnahmefällen gehören.[2]

Die Posteinrichtungen stellen einen sehr großen Teil der staatlichen Gemeinwirtschaft dar, sie bilden aber auch, in Verbindung mit den Telegraphen- und den Fernsprecheinrichtungen, die wunderbarste Organisation, welche die Menschen der ganzen Erde miteinander verbindet. Die im Jahre 1914 erschienene Statistique générale du service postal[3] gibt folgende Übersicht der (staatlichen) Posteinrichtungen für das Jahr 1912:

	Postanstalten	Personal
Deutschland	51151	239168
Belgien	1708	11406
Bulgarien	409	3074
Dänemark	1665	8561
Frankreich	14634	108288
Großbritannien und Irland	24497	240134
Italien	11137	48385
Luxemburg	134	818

[1] Siehe P. D. Fischer, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 6. Bd. Jena 1910. Seite 1093 u. 1094.

[2] Ebenda Seite 1076ff.

[3] Mitgeteilt im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915.

	Postanstalten	Personal
Niederlande	1525	10642
Norwegen	3594	6419
Österreich	10486	73589
Rumänien	3039	9187
Rußland	16991	101222
Schweden	4159	11497
Schweiz	4434	18151
Serbien	1507	1725
Spanien	5991	16033
Türkei	814	6398
Ungarn	6489	40725
Ägypten	2027	3076
Algier	673	3104
Argentinien	3875	14025
Britisch Indien	19855	92755
Japan	7889	79393
Mexiko	2897	10117
Tunis	441	1131
Vereinigte Staaten von Amerika	60336	260029

Bei einem Vergleich der verschiedenen Länder ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen für Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Ungarn, Rumänien, Rußland, Türkei, Argentinien, Japan und Tunis gemeinschaftlich für Post, Telegraphie und Fernsprechwesen gelten, für die andern Länder nur für die eigentliche Post. Das Personal in Deutschland erhöht sich auch noch um 81296 Köpfe: Postagenten, Hilfsstellen-Inhaber, Telegraphenarbeiter usw.

Im Telegraphendienst herrscht reiner Privatbetrieb nur mehr in Amerika, während er in allen übrigen Ländern ganz oder zum wesentlichsten Teil in staatlichem Betrieb ist. Auch im Fernsprechwesen überwiegt der Staatsbetrieb, mit Ausnahme wieder in Amerika. Am 1. Januar des Jahres 1914 betrug die Zahl der Sprechstellen[1]:

	Im Eigentum u. Betrieb		Zusammen
	des Staates	nichtstaatl. Unternehmungen	
Europa	3485809	526900	4012709
Nordamerika	114465	10006483	10120948
Südmaerika	3529	162802	166331
Asien	271105	34980	306085
Afrika	51927	13169	65096
Australien und Ozeanien	201443	15938	217381
Alle Länder zusammen	4128278	10760272	14888550

[1] Archiv für Post und Telegraphie. 44. Jahrg. Berlin 1916. Seite 8ff.

In ganz Amerika ist also der Fernsprechverkehr noch im wesentlichen privaten Gesellschaften überlassen. Von den 10120948 Fernsprechanschlüssen in Nordamerika, die am 1. Januar 1914 gezählt worden sind, waren 10006483 im Betrieb von privaten Gesellschaften und von 114465 Anschlüssen im Regierungsbetrieb entfielen 106183 auf Kanada, gegen 393591 Anschlüsse im Betrieb privater Gesellschaften. In den Vereinigten Staaten gibt es überhaupt keine staatlichen Fernsprecheinrichtungen; die 9542017 Anschlüsse waren im Jahre 1914 sämtlich in privaten Händen. Nur in Mittelamerika überwiegt der Staatsbetrieb mit 4326 Anschlüssen über die privaten Gesellschaften, die 3548 Anschlüsse zu verzeichnen hatten.

Wesentlich anders ist das Bild in Europa. Hier betrug die Zahl der Sprechstellen anfangs des Jahres 1914:

	Im Eigentum u. Betrieb		Zusammen
	des Staates	nichtstaatl. Unternehmungen	
Belgien	65000	—	65000
Bulgarien	3608	—	3608
Dänemark	1586	127691	129277
Deutsches Reich	1420100	—	1420100
Frankreich	330000	—	330000
Griechenland	3200	—	3200
Großbritannien	780512	—	780512
Italien (1913)	61978	29742	91720
Luxemburg	4239	—	4239
Niederlande	76207	10223	86490
Norwegen	40120	42430	82550
Österreich	172344	—	172344
Ungarn	84040	—	84040
Bosnien	1200	—	1200
Portugal	1203	7647	8850
Rumänien	20000	—	20000
Rußland (europäisches)	157710	162148	319858
Finnland	—	40000	40000
Schweden	158171	74837	233008
Schweiz	96624	—	96624
Serbien	3700	—	3700
Spanien	2722	31278	34000
Sonstige europäische Länder	1485	904	2389
Europa zusammen	3485809	520900	4012709

In Deutschland, das mit seinen 1420100 Anschlüssen an der Spitze aller europäischen Länder marschiert, in Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Luxemburg, Bosnien, Rumänien, Serbien und in der Schweiz ist also der Fernsprechdienst ausschließlich im Staatsbetrieb. Nur in Finnland wird der Fernsprechdienst ausschließlich von privaten Gesellschaften betrieben.

In Asien kommen auf 271105 Anschlüsse im Staatsbetrieb nur noch 34980 Anschlüsse privater Gesellschaften. Japan mit seinen 219551 Anschlüssen (am 31. März 1914) hat ausschließlich Staatsbetrieb. Auch in China waren bei der Zählung im Jahre 1914 bereits 13517 Anschlüsse im staatlichem Betrieb, gegen 13492 Anschlüsse der privaten Gesellschaften. Der Staatsbetrieb überwiegt auch in Afrika mit 51927 Anschlüssen über den Privatbetrieb mit 13196 Anschlüssen. In der südafrikanischen Union wird der Fernsprechverkehr ausschließlich vom Staat betrieben, während in Ägypten auf 4949 Anschlüsse des Staatsbetriebs noch 12310 Anschlüsse privater Gesellschaften kommen. In Australien und Neuseeland ist ausschließlich Staatsbetrieb.

Bei dem Unterseekabel verhällt sich nach dem Stand vom 1. Januar 1915 der Staatsbesitz von 102591 km zum Privatbesitz von 436838 km wie 1 : 4,258.[1] Im Jahre 1911 war der Anteil der Staats- und der Privatkabel am Weltkabelnetz der folgende (in Kilometer)[2]:

	Staatsbesitz	Privatbesitz
England (mit Kolonien)	25693,311	241798,439
Vereinigte Staaten	7027,727	93802,594
Frankreich	22474,345	22327,169
Deutschland	5533,454	35127,452
Dänemark	852,495	16707,303
Niederlande	5626,658	—
Japan	7530,665	—
Spanien	5802,555	—
Italien	2359,234	—
Verschiedene Länder	6854,634	51,940

Es sind also gerade die größeren Länder, die einen starken Privatbesitz haben, während die Niederlande, Spanien, Italien und Dänemark nur Staatsbesitz aufweisen. Absolut hat auch der Privatbesitz in den letzten Jahren noch mehr zugenommen als der Staatsbesitz. Prozentual aber nimmt in jüngster Zeit der Staatsbesitz mehr zu. Im Jahre 1895 waren 37125 Kilometer Kabel im Staatsbesitze, im Jahre 1911 aber 89755 und 1915 nun 102591, während in den gleichen Zeiträumen der Privatbesitz von 280901 auf 409815 und 436838 Kilometer gestiegen ist.

Nach den Mitteilungen des Reichspostamts[3] waren Ende März 1915 2170 Kabel mit 102807 km Länge im Staatsbesitz und 416 Kabel mit 436837 km im Privatbesitz. Davon kamen auf Deutschland 98 Staatskabel mit 5474 km, während 14 Linien mit 38049 km in Händen privater

[1] a. a. O. Seite 438 u. 439.

[2] Siehe Max Roscher, Der Staat und die Seekabel, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 36. Jahrg. S. 1741ff.

[3] Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915.

Gesellschaften waren. Seit 1910 sind auf der ganzen Erde 38 neue staatliche Kabel geschaffen worden mit 14705 km Länge. Die privaten Gesellschaften aber haben 24 neue Linien errichtet mit einer Gesamtlänge von 49209 km.

Bis Ende des vorigen Jahrhunderts beschränkte sich der Staat, mit Ausnahme Frankreichs, auf die Legung kurzer Küstenkabel. Trotzdem aber zeigte es sich, daß die private Tätigkeit die Legung von Kabeln nicht ohne weiteres ausführt. Sie tut es namentlich dann nicht, wenn es sich nicht um die großen, rentabelsten, den Hochstraßen des Weltverkehrs nachgehenden Linien handelt. Das Eingreifen des Staates ist deshalb notwendig geworden. Die staatliche Mitwirkung war ja auch von Anfang an schon notwendig, um den Privatunternehmen von den Staaten das Landungsrecht zu verschaffen. Außerdem zeigt die geschichtliche Entwicklung die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens aus politischen Gründen, die den Staat veranlassen, den Privatunternehmungen gewisse Verpflichtungen aufzuerlegen. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht konnte der Staat die nicht öffentlichen Erwerbsgesellschaften, die natürlich nur eine möglichst günstige Gestaltung des Reinertrags erzielen wollen, nicht völlig sich selbst überlassen. Dem Seekabelwesen wohnt ferner ein großer Einheitsdrang inne, der sich bei der Anlage neuer Kabel und ihrer Einfügung in das Netz, bei der Regelung des Betriebsdienstes, bei der Sicherung eines glatten Verkehrsabschlusses auch in Störungs- und sonstigen außergewöhnlichen Fällen, bei allen Fragen der Organisation äußert. Der Staatsbesitz ist deshalb vor allen Dingen wegen der faktischen Monopolstellung und der Zentralisationstendenz der Seekabel, wegen der Bedenken gegen die private Kapitalbeschaffung, der einseitig auf möglichst hohen Reingewinn hinzielenden Tarifpolitik der Privatunternehmungen und wegen etwaigen Mißbrauchs der Anlagen besser zur Erfüllung der wichtigen Aufgaben auf dem Gebiet des Seekabelwesens geeignet als der Privatbesitz.[1] Aus allen diesen Gründen werden auch die Untersee-Kabellinien in nächster Zeit in staatliche Regie überführt werden.

Die Entwicklung zum Staatsbetrieb tritt besonders stark in allen Ländern auch im Eisenbahnwesen zutage. Zwar waren im Jahre 1912 von 1081488 km Eisenbahnen auf der ganzen Erde erst 361143 km Staatsbahnen. Aber dieses große Übergewicht der Privatbahnen wird im wesentlichen durch Amerika bewirkt. Im Jahre 1913 hatte sich das Eisenbahnnetz um 22729 km vermehrt. Davon entfielen aber auf die Staatsbahnen 15430 km. Absolut und relativ nehmen also die

[1] Max Roscher, Der Staat und die Seekabel.

Staatsbahnen mehr zu als die Linien privater Gesellschaften. Und die Bewegung, die Privatbahnen zu verstaatlichen, ist in allen Ländern sehr stark.

Die Länge der Eisenbahnen der Erde betrug im Jahre 1913 in Kilometer:

		Davon waren Staatsbahnen
Europa	346235	185778
Amerika	570108	45158
Asien	108147	70870
Afrika	44309	26503
Australien	35418	32834
Zusammen	1104217	361143

Das Verhältnis der Staatsbahnen zu den Privatbahnen in den einzelnen Ländern zeigen die folgenden Übersichten.[1]

Die Staatseisenbahnen im Jahre 1913.

Europa.

	km	Davon Staatsbahnen km
Deutschland	63730	58933
Österreich-Ungarn	46198	37727
Großbritannien	37717	—
Frankreich	51188	9028
Rußland (europäisches)	62198	39531
Italien	17634	14629
Belgien	8814	4354
Luxemburg	525	197
Niederlande	3256	1792
Schweiz	4863	2738
Spanien	15350	—
Portugal	2983	1148
Dänemark	3771	1959
Norwegen	3092	2631
Schweden	14491	4610
Serbien	1021	1021
Rumänien	3763	3549
Griechenland	1609	—
Bulgarien	1931	1931
Türkei (europäische)	1994	—
Malta, Jersey, Man	110	—
Zusammen	346235	185778

[1] Nach den Mitteilungen im Archiv für Eisenbahnwesen. 38. Jahrgang 1915. Seite 509ff.

Amerika.

	km	Davon Staatsbahnen km
Kanada	47150	2851
Vereinigte Staaten	410918	—
Neufundland	1238	—
Mexiko	25492	19877
Mittelamerika	3227	578
Große Antillen	5481	241
Kleine Antillen	541	—
Kolumbien	1000	177
Venezuela	1020	109
Britisch-Guayana	167	—
Niederländisch-Guayana	60	—
Ekuador	1049	—
Peru	2766	1694
Bolivia	2418	—
Brasilien	24985	10826
Paraguay	373	—
Uruguay	2638	—
Chile	6370	3189
Argentinien	33215	5616
Zusammen	570108	45158

Asien.

	km	Davon Staatsbahnen km
Russisches Gebiet	15910	10949
China	9854	—
Japan, einschließlich Chosen	10986	7837
Britisch-Ostindien	55761	47181
Ceylon	971	—
Persien	54	—
Kleinasien usw.	5468	1468
Portugiesisch-Indien	82	—
Malaiische Staaten	1380	—
Niederländisch-Indien	2854	2473
Siam	1130	962
Chochinchina usw.	3697	—
Zusammen	108147	70870

Afrika.

	km	Davon Staatsbahnen km
Ägypten	5946	4682
Algier und Tunis	6382	2902
Belgisch-Kongo	1390	—
Südafrikanische Union	17628	12628
Deutsche Kolonien	4176	4176
Englische Kolonien	3790	2115
Französische Kolonien	3218	—
Italienische Kolonien	155	—
Portugiesische Kolonien	1624	—
Zusammen	44309	26503

In Australien waren von den 35418 km Eisenbahnen 32834 im Besitze des Staates. Nur bedeutungslose Nebenbahnen, die 142 km Bahnen auf Hawai usw., sind noch im Besitze privater Unternehmer.

Die Anlagekosten aller Eisenbahnen der Erde, werden, nach dem Stand vom Jahre 1913, auf 253 Milliarden Mark geschätzt. Den gesamten in den Fernsprecheinrichtungen angelegten Geldbetrag schätzte man Ende 1913 auf 8,78 Milliarden Mark. Die in der Telegraphie geschaffenen Einrichtungen werden keinen geringeren Wert haben. Alle Verkehrseinrichtungen, Post, Telegraphie, Fernsprechwesen, die Funkentelegraphenstationen und die Eisenbahnen, dürften zusammen sicher einen Kapitalwert von mehr als 300 Milliarden repräsentieren. Noch nicht alle dieser Verkehrsmonopole sind im Besitze des Staates, der Allgemeinheit. Aber die Verstaatlichung liegt im Zuge der Zeit und kann aus technischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen gar nicht mehr umgangen werden.

In keinem anderen Lande war der individualistische Gedanke in der Produktion einstmals so mächtig wie im liberalen England. Nun aber steht seine innere Politik — und zwar nicht erst seit Ausbruch des Krieges — im Zeichen des sogenannten Staatssozialismus. Sogleich nach Ausbruch des Krieges sind auf Grund eines Gesetzes von 1871 die Privatbahnen in England und Schottland und später auch in Irland in staatliche Verwaltung übernommen worden. Der engliche Eisenbahnsachverständige W. M. Acworth sagte am 16. November 1914 in Leeds in einem Vortrage, der in der (amerikanischen) Railway Age Gazette am 8. Januar 1915 veröffentlicht worden ist, daß die Beibehaltung des Staatsbetriebs auch nach dem Frieden mindestens wahrscheinlich sei. Die Stimmung in England sei schon in den letzten Jahren der Einführung des Staatsbahnsystems günstig gewesen, und der Übergang von der Privat- zur Staatsverwaltung habe sich jetzt so ruhig vollzogen, daß kaum jemand etwas davon gemerkt habe. Wenn an Stelle des jetzigen Zwischenzustandes endgültige Verhältnisse träten, so würde die Regelung der finanziellen, der tarifarischen und der Beamtenverhältnisse nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.[1] Die Verstaatlichung der englischen Eisenbahnen erwies sich auch schon vor dem Kriege als eine dringende Notwendigkeit im Interesse des Volkes, des Verkehrs, der Arbeiter und selbst der mehr als 70 kapitalistischen Eisenbahngesellschaften, in deren Besitz sich bisher das gesamte englische Eisenbahnnetz befand.

Die englischen Eisenbahngesellschaften zahlten in den letzten

[1] Archiv für Eisenbahnwesen. 38. Jahrg. Seite 567 u. 468.

Jahren vor dem Kriege nur noch geringe Dividenden. Die Kompliziertheit des vielfältigen Betriebs der vielen Gesellschaften machte doppelte Schuppen, Bahnhöfe, Büros usw. und das große Abrechnungshaus in London nötig, wo mehrere Tausend Beamte lediglich damit beschäftigt waren, den bei Durchgangskarten der Reisenden und bei Durchgangsfrachten für jede Gesellschaft entfallenden Gewinn herauszurechnen. Die Aktionäre drängten aber naturgemäß auf einen für sie möglichst vorteilhaften Betrieb, um ihre Dividenden zu erhalten, und dadurch wurden seit Jahren alle technischen Verbesserungen unterlassen, die mit hohen Geldaufwendungen verknüpft sind. Infolge der routinenhaften Erstarrung hatte die Sicherheit auf den Eisenbahnlinien merklich abgenommen, die Verstaatlichung wurde im Interesse des Verkehrs immer notwendiger. Aber auch aus anderen Gründen. Wie die Gesellschaften technische Verbesserungen unterließen, um Reingewinne zu erzielen, so stemmten sie sich auch gegen jedwede Verbesserung der Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter. Erst durch zahlreiche Streiks, die jedesmal den Verkehr und die Produktion lahmlegten, ließen sie sich eine geringe Lohnaufbesserung abringen. Nach der Statistik des Handelsamts erhielt das Personal im Jahre 1913 nur einen Durchschnittslohn von $26^3/_4$ Schilling, und innerhalb 10 Jahren waren die Löhne ungefähr die gleichen geblieben. Um an Ausgaben zu sparen, verminderten die Eisenbahngesellschaften auch noch das Personal. Die Angestellten und Arbeiter der englischen Eisenbahnen bildeten im Jahre 1914 ein Heer von 609000 Mann, was ein Zwölftel der ganzen erwachsenen Bevölkerung Großbritanniens ausmacht, 10 Jahre zuvor aber wurden 621341 Personen beschäftigt. Den Angestellten wurde durch diese Verminderung ihrer Zahl eine größere Arbeitslast aufgebürdet und die Sicherheit des Verkehrs wurde dadurch stark gefährdet. Der Gedanke der Eisenbahnverstaatlichung wurde aus allen diesen Gründen in England von der großen Masse der Bevölkerung geteilt. Alles das, was früher als Vorteil des privaten Betriebs überhaupt angeführt werden konnte, war in England vor der Verstaatlichung bereits beseitigt. Die Konkurrenz war längst durch Übereinkommen aus der Welt geschafft. Das Eisenbahnnetz Großbritanniens ist auch fertig, neue Linien von irgendwelcher Bedeutung sind nicht mehr zu bauen, die dem individualistischen Wirken zugeschriebene größere Initiative findet kein Betätigungsfeld mehr. Im einheitlichen Staatsbetrieb wird aber nun eine große Vereinfachung und somit Verbilligung Platz greifen, und selbst wenn der Staat große Abschreibungen vornimmt und auf einen Reingewinn bedacht ist, kann er große Summen auf technische Verbesserungen, Lohnerhöhungen usw. verwenden.

Jedenfalls aber war im Interesse der Gesamtheit die Verstaatlichung zur Notwendigkeit geworden.

Der Gedanke, die Eisenbahnen zu verstaatlichen, hat auch bereits in den Vereinigten Staaten von Amerika festen Fuß gefaßt. Und wie Dr. W. H. Edwards in zwei Vorträgen, die er im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Göttingen (Geheimrat Cohn) gehalten hat, darlegte[1], ist auch bereits ein sehr einfacher Weg zur Lösung des Problems gefunden worden.

Die Notwendigkeit einer Reform des Eisenbahnwesens wird in Amerika allseitig anerkannt. Als Mindestforderungen werden von allen Praktikern und Theoretikern des Eisenbahnwesens aufgestellt: 1. eine finanzielle Reorganisation und formale Zusammenlegung der einzelnen Teile der großen Systeme; 2. eine Vereinheitlichung der Tarife und Verkehrsordnungen für die gesamte Union; 3. Ausbau der heutigen Systeme im Sinne des allgemeinen Interesses in wirtschaftlicher und militärischer Beziehung. Bei jedem Versuch, dieses Ziel zu erreichen, zeigte es sich aber, daß kein anderer Weg gangbar ist als die Verstaatlichung. Bisher standen der Verstaatlichung jedoch recht große Schwierigkeiten im Wege. Denn eine Teilverstaatlichung — es bestehen über 800 Eisenbahngesellschaften — konnte nicht in Betracht kommen. Da auch mindestens 60 Prozent aller Aktien im Besitz von zahlreichen Rentnern und Sparern sein sollen, so war es der Regierung nicht gleichgültig, wie sie mit diesen Wählermassen fertig werden sollte. Die Aussichten waren daher recht trübe, als im Dezember 1911 der Bericht der Hadleykommission erschien, durch den sich die Lage von Grund auf änderte. Die Kommission war von dem Präsidenten Taft eingesetzt worden, um die Frage juristisch und wirtschaftlich durchzuprüfen, ob es sich empfehlen würde, das Recht der Bahnen, sich die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, der Aufsicht der Interstate Commerce Commission zu unterwerfen. Diese Frage wurde verneint. Aber bei der weiteren Untersuchung über die juristischen Vorbedingungen einer Reformgesetzgebung irgendwelcher Art mußte die Kommission, der die bedeutendsten Juristen angehörten, die Feststellung machen, daß der heutige zwischenstaatliche Verkehr, an dem fast alle Gesellschaften beteiligt sind, statt der Staatskonzessionen Bundeskonzessionen zur rechtlichen Unterlage der Betriebsführung haben müßte. Alle Reformvorschläge erfordern also als notwendige Voraussetzung die Umwandlung der Staatskonzessionen in Bundeskonzessionen, damit die verfassungsmäßige Gültigkeit der betreffenden Gesetze nicht angefochten werden

[1] a. a. O. Seite 1ff.

kann. Der Bund ist damit in der Lage, die Bedingungen für die Konzessionen festzusetzen, und die Bahnen müssen mit dem Bund unterhandeln. Dr. Edwards behauptet, es gäbe in den Vereinigten Staaten keinen politischen Führer, der auch nur in die Gefahr kommen möchte, die falsche Lösung vorzuschlagen, sobald diese Gesetzgebung in Angriff genommen wird.

Um die Verstaatlichung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten durchführen zu können, müssen also nun zuerst die beiden rechtlichen Vorbedingungen der neuen Lage festgelegt werden. Dazu ist eine im Gesetzesweg ausgesprochene Ungültigkeitserklärung der bis zum Erlaß des Gesetzes gewährten Einzelstaatkonzessionen notwendig. Da aber die Eisenbahnen nicht konzessionslos ihren Betrieb ausüben dürfen, muß in demselben Gesetz wiederum die Gültigkeit der bisherigen Konzessionen ausgesprochen werden, und zwar nunmehr in der neuen Gestalt von Bundeskonzessionen mit möglichst beschränkter Gültigkeit. Nach Ablauf dieser „Schonzeit" von etwa 5 Jahren müssen die Eisenbahnen verpflichtet sein, die Notkonzessionen gegen neue Bundeskonzessionen umzutauschen, die auf Grund eines inzwischen entworfenen und durchberatenen Gesetzes gewährt werden. Sollten sich Gesellschaften gegen die rechtzeitige Konzessionierung sträuben, so muß die Regierung instand gesetzt sein, nach Ablauf jener Zwischenzeit den Betrieb gegen Zahlung aller Schulden zum Nennwert und gegen Enteignung des Aktienbesitzes durch das zuständige Bundesgericht zu übernehmen. Soviel wäre schon — nach dem Plane von Dr. Edwards — durch ein Gesetz von wenigen Paragraphen zu erreichen, ohne jemand zu schädigen, und vor allem, ohne daß gekünstelte Auslegungen der Verfassung erforderlich wären. In der Zwischenzeit soll dann ein Konzessionsgesetz entworfen werden, das geeignet ist, eine Übereinstimmung zwischen Nominalkapital und Ertragswert herbeizuführen, ferner das öffentliche Interesse in der Leitung der Eisenbahnunternehmungen zur Geltung zu bringen und endlich, die Verstaatlichungsbedingungen dem Wirkungskreis börsentechnischer Wertmomente zu entziehen. Die 800 Gesellschaften sollen zunächst zu 2 großen Gesellschaften verschmolzen werden, an denen der Bund beteiligt ist. Ein gemischtwirtschaftlicher Betrieb soll also eine Übergangsform bilden.

Diesen Umweg hält Dr. Edwards für den gangbarsten, in Rücksicht auf den Einfluß der zahlreichen Aktienbesitzer. Andernfalls ließe sich die Verstaatlichung viel einfacher durchführen. Jedenfalls steht es fest, daß die Verstaatlichung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten nun eines der aktuellsten Probleme der innern Politik geworden ist. Der Krieg, und besonders die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Eng-

land werden den Verstaatlichungsgedanken in Amerika wesentlich stärken. Nach Dr. E. Herr[1] wird von den Freunden der Umgestaltung des gesamten Bahnwesens der Vereinigten Staaten im gemeinwirtschaftlichen Sinne insbesondere auf das Beispiel Deutschlands, Neuseelands, Australiens, der Schweiz usw. hingewiesen. Ein wichtiger Faktor im Streite für die Verstaatlichung ist auch die starke und stetig wachsende Gegenerschaft weiter Volkskreise gegen private Monopole, Trusts und die durch diese wirtschaftlichen Erscheinungen, durch schwindelhafte Kapitalisierung usw. begünstigte Anhäufung übergroßer Macht und übermäßiger Reichtümer in wenigen Händen. Auch die zahlreichen Eisenbahnunfälle, die Konflikte mit den Angestellten u. a. m. sind wirkungsvolle Argumente für die Verstaatlichung.[2]

Einige kürzere Bahnstrecken befinden sich übrigens im Eigentum der Staaten. Georgia eignet 138 Meilen Bahn und Nord-Karolina besitzt die Nord-Karolina Bahn; beide sind aber an Bahngesellschaften verpachtet. Die Stadt Cincinnati ist Eigentümerin der von ihr gebauten, an die Cincinnati, New Orleans und Texas Pacific Railway Company verpachteten Cincinnati-Südbahn.

Die Entwicklung der Gemeinwirtschaft im Eisenbahnwesen, wie sie sich in allen Ländern mit einer gewissen Art von Naturnotwendigkeit vollzieht, liefert ein charakteristisches Beispiel dafür, was das Endergebnis der Konzentrationsbewegung, der monopolistischen Entwicklung, auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens, je nach der Natur des Wirtschaftszweiges früher oder später und auch in verschiedenen Formen, sein muß und wird: die gesellschaftliche Regelung.

Als der Maschinenfabrikant Stephenson durch die Maschine „Rocket“, welche er im Jahre 1829 für die Liverpool-Manchester Eisenbahngesellschaft erbaute, dargetan hatte, daß Lokomotiven zur Fortschaffung von Personen und Gütern auf Eisenbahnen sehr wohl anwendbar seien, und als der Betrieb dieser im Jahre 1830 eröffneten Eisenbahn für die Erbauer günstige finanzielle Resultate versprach, entstanden in England und Nordamerika bald ausgedehnte Eisenbahnanlagen, und auch in den übrigen Staaten Europas bildeten sich Gesellschaften, um von dieser neuen wichtigen Erfindung Gebrauch zu machen. Aber nicht, um gute Verkehrseinrichtungen zu schaffen, um Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft, um Staat und Gemeinde in ihrer Entwicklung zu unterstützen, sondern um dem Ziele aller kapitalisti-

[1] Dr. E. Herr, Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Jena 1906. Seite 105ff.

[2] Nach Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg sind vom 1. Januar 1918 ab alle Bahnen in staatliche Verwaltung genommen worden.

schen Unternehmungen zuzustreben: hohe Gewinne zu erreichen. Die Auswahl der Linien, die Einteilung des Verkehrs, die Beschaffenheit des Materials usw. wurde lediglich nach den Profitinteressen der Unternehmer gestaltet. Auch waren die Eisenbahnen von Anfang an naturgemäß Monopolbetriebe, an denen nur eine geringe Anzahl privater Kapitalisten beteiligt waren. Beim ersten Entstehen der Eisenbahnen erhob sich deshalb schon ein Widerspruch dagegen, daß diese volkswirtschaftlich, sozial, kulturell, politisch und militärisch so bedeutungsvollen Verkehrseinrichtungen der kapitalistischen Spekulation überlassen bleiben. Ein lebhafter Kampf für und wider den Staatsbetrieb setzte bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen Ländern Europas, vor allem in Deutschland ein. Das kleine Belgien ging mit dem Staatsbetrieb voran. Die ersten drei Eisenbahnen in Deutschland, Nürnberg-Fürth (1835), Dresden-Leipzig (1837) und Berlin-Potsdam wurden von privaten Aktiengesellschaften erbaut. Die erste deutsche Staatsbahn wurde in Braunschweig 1838 eröffnet, 1840 folgten Baden und Nassau, 1843 Hannover, 1845 Württemberg. In Bayern wurden die Eisenbahnen im Jahre 1875 verstaatlicht. Der sächsische Staat war bereits im Jahre 1845 genötigt, wegen Versagens der Privattätigkeit selbst Eisenbahnen zu bauen, bis 1875 blieb er aber beim gemischten System, dessen ungünstigen Erfahrungen ihn dann zur Verstaatlichung zwangen. Auch Österreich errichtete von Anfang an Staatsbahnen, während in Holland, der Schweiz und in Dänemark nur Privatbahnen gebaut wurden, wie in England, in Frankreich aber und in manchen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, anfangs nur Privatbahnen, später aber beide Arten nebeneinander entstanden.

In den meisten größeren Staaten Europas unternahmen private Kapitalisten die ersten Eisenbahnbauten in der Hoffnung auf hohen Gewinn, vom englischen Beispiel gelockt, bevor noch die Regierungen Zeit gehabt hatten, Stellung zu der Eisenbahnfrage zu nehmen. Sie erhielten auch leicht die erforderlichen Konzessionen, zumal durch die leichtsinnige Art und Weise, mit der die amerikanischen Regierungen sich bei dem Eisenbahnbau beteiligt hatten, die Mitwirkung des Staates in Mißkredit gekommen war. Später, als die Regierungen die Bedeutung der Bahnen erkannten, und durch Belgien der Beweis geliefert war, daß durch den Staatsbetrieb im Eisenbahnwesen Tüchtiges geleistet werden kann, wurden sie durch die politische Macht der Kapitalisten an der Ausführung ihrer auf Staatsbahnen gerichteten Pläne vielfach gehindert. In Frankreich versuchte z. B. die Regierung vergeblich in den Jahren 1837 und 1838 den in den Kammern stark vertretenen Geldmächten gegenüber den Antrag auf Staatseisenbahnen durchzubringen.

Die preußische Regierung überließ anfangs die Ausführung von Eisenbahnen, dem Beispiele Englands folgend, ganz der Privatindustrie. Sie beteiligte sich an den Unternehmungen zuerst nur dadurch, daß sie diese durch die Gesetzgebung förderte oder finanziell unterstützte. Bei der Berlin-Anhalter Bahn, die am 10. September 1841 eröffnet wurde, übernahm der Staat durch die Königliche Seehandlung für 1000000 Taler Aktien und gewährte ihr außerdem ein Darlehen von 500000 Talern. Der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft kam der altpommersche Kommunal-Landtag und der Staat zu Hilfe. Die Regierung sah ihre Hoffnung, daß der Ausbau des preußischen Eisenbahnnetzes von Privatunternehmern fortgesetzt und betrieben würde, aber sehr bald schwinden. Die privaten Unternehmer bauten nur solche Strecken, die hohe Gewinne versprachen, die anderen sehr notwendigen Verbindungen ließen sie gänzlich unbeachtet. Die Regierung beschloß daher, den Unternehmern für das Anlagekapital einen mäßigen Zins ($3^1/_2$ Prozent) zu garantieren. Auch unterstützte sie durch Gewährung größerer Darlehen eine ganze Reihe von neuen Unternehmungen. Von den 27 Bahnen, die Ende des Jahres 1847 in Preußen konzessioniert waren, sind 8 in einer Gesamtlänge von 199,6 Meilen und mit einem Anlagekapital von 86389500 Talern mit Unterstützung des Staates, 19 in einer Gesamtlänge von 220 Meilen und einem Anlagekapital von 69664500 Talern ohne dieselbe zustande gekommen. Unter den letzteren sind aber auch die beiden Bahnen, bei denen sich der Staat durch die Königliche Seehandlung indirekt beteiligte — die Berlin-Stettiner und Berlin-Anhalter — mitbegriffen. Die Summe der Anlagekosten sämtlicher Bahnen betrug 156053000 Taler. Hiervon hatte der Staat für 31650000 Taler $3^1/_2$ Prozent Zinsen garantiert, 6164800 Taler selbst in Aktien übernommen und 6859700 Taler bei der Thüringer, Bergisch-Märkischen und Oberschlesischen Bahn eine Zinspriorität bewilligt.[1]

Trotz dieser weitgehenden Unterstützungen des Staates nahmen die Privatbahnen nicht die Entwicklung, die nötig gewesen wäre, um das Eisenbahnnetz über alle größere Gebiete des Landes auszubreiten, das wachsende Verkehrsbedürfnis zu befriedigen. Die staatliche Garantie einer Verzinsung des Anlagekapitals von $3^1/_2$ Prozent genügte den Kapitalisten keineswegs. Nach den Mitteilungen in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1869[2] zahlten an Dividenden die

[1] Siehe Schreiber, Die preußischen Eisenbahnen und ihr Verhältnis zum Staat 1834—1874. Berlin 1874.

[2] W. F. Carl Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig 1871. Seite 183.

	Prozent
Leipzig—Dresdener Bahn	25
Sächsischen Kohlenbahnen	23—24
Nürnberg—Fürther Bahn	19
Magdeburg—Leipziger Bahn	18
Berlin—Potsdam—Magdeburger Bahn . .	17
K. Ferdinands-Nordbahn	15
Berlin—Anhaltische Bahn	$13^7/_{12}$
Magdeburg—Halberstädter Bahn	13
Pfälzische Ludwigsbahn	$10^2/_5$
Berlin—Hamburger Bahn	$9^1/_2$
Berlin—Stettiner Bahn	$8^1/_6$
Berlin—Stettiner Bahn	$8^1/_6$
Breslau—Freiburger Bahn	$8^1/_3$

Die großen Gewinne brachten nur die Hauptbahnen. Auf der Wilhelmsbahn (Kosel—Oderberg) ergab der Überschuß in Prozenten des Anlagekapitals[1] bei der

Jahr	Hauptbahn	Zweigbahn
1861	9,52	1,74
1862	10,61	2,71
1863	11,50	2,95
1864	10,42	2,90
1865	12,66	3,10
1866	12,82	2,96
1867	16,01	3,05
1868	23,86	4,35

Die privaten Unternehmer zeigten natürlich keine Lust, Bahnen nur zu dem Zwecke zu bauen, um die industrielle Entwicklung zu fördern, der Erwerbslosigkeit und der Not zu steuern, der Volkswirtschaft und der Kultur zu dienen; sie faßten ihre Entschlüsse lediglich nach der zu erwartenden Rentabilität des Unternehmens. Die preußische Regierung sah sich deshalb schon frühzeitig gezwungen, den Bau von Eisenbahnen selbst in die Hand zu nehmen. Im Jahre 1847 schlug sie dem ersten vereinigten Landtag den Bau der Ostbahn vom Kreuzpunkte derselben mit der Stargard—Posener Bahn an bis Danzig und Königsberg für unmittelbare Rechnung des Staates vor, vermittelst einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und allmählich zu amortisierenden Anleihe vor. Der vereinigte Landtag hielt sich aber zur Bewilligung der Anleihe für nicht kompetent und die Regierung mußte damit ihren Plan fürs erste aufgeben. Auch später noch bereitete der Landtag, in dem die Anhänger der Privatbahnen und Gegner der Staatsbahnen dominierten, der Regierung große Schwierigkeiten in ihrem Bestreben, Staatsbahnen zu bauen.

[1] a. a. O., Seite 177.

Der Staatsbetrieb setzte sich aber dennoch durch, vielfach allerdings in der Form eines gemischten Betriebs, wobei sich der Staat den entscheidenden Einfluß zu verschaffen und das Recht zu sichern wußte, die Bahn jederzeit in eigene Regie zu übernehmen. Das Verhältnis des Staates zu den Bahnen war in mehreren Fällen auch in der Weise geregelt, daß die Regierung, teils infolge besonderer mit den Gesellschaften abgeschlossener Verträge, teils in Gemäßheit der Statuten wegen der erforderlich gewordenen staatlichen Zuschüsse zur Deckung der garantierten Zinsen, deren Verwaltung übernahm.

Nach einer Zusammenstellung Schreibers[1] betrug die Länge der preußischen Staatsbahnen in Meilen:

	1842	1848	1852	1856	1860	1862	1865	1867	1870	1871	1872
Ostbahn	—	—	51	59	100	108	108	121	121	157	171
Niederschlesisch-Märkische	10	51	51	51	51	51	66	71	74	79	79
Westfälische	—	4	4	27	27	27	33	33	52	52	52
Saarbrücker	—	—	5	5	17	18	18	18	20	20	22
Hannover	—	—	—	—	—	—	—	106	110	111	111
Nassauer Staatsbahn . .	—	—	—	—	—	—	—	25	27	27	27
Taunusbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
Bebra—Hanau	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	22
Main—Weser	—	—	—	—	—	—	—	26	26	26	26

Ende 1872 waren im ganzen Staate Preußen in Betrieb 1817 Meilen, davon waren Staatsbahnen 518, Privatbahnen unter Staatsverwaltung 258, Privatbahnen von eigenen Direktionen verwaltet 1041. 1700 Meilen gehörten ganz vollendeten Unternehmungen an. Zu dem Bau und zu der Ausrüstung dieser 1700 Meilen Bahnen waren verwendet im ganzen 927469694 Taler, und zwar erstens für die Staatsbahnen 277061087, zweitens für die Privatbahnen unter Staatsverwaltung 188397012; drittens für Privatbahnen 462018595 Taler. Durch ein Gesetz vom 25. März 1872 und ein weiteres Gesetz vom 11. Juni 1873 genehmigte der preußische Landtag den Bau von 13 zum Teil sehr bedeutenden Eisenbahnbauten. Im Jahre 1878 wurde sodann die Verstaatlichung des preußischen Eisenbahnnetzes eingeleitet und in den folgenden Jahren bis auf einen kleinen Rest durchgeführt.

Die hohe Entwicklung, die das Eisenbahnwesen zu verzeichnen hat, ist in keinem Lande ein Verdienst privater Tätigkeit, sondern des staatlichen Wirkens.

Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die privaten Gesellschaften bis jetzt nur rentable Linien gebaut, welche die großen

[1] Die preußischen Eisenbahnen. S. 49.

Städte miteinander verbinden. In dem schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts industriell hochentwickelten und dicht bevölkerten England mit seinem damals schon großen überseeischen Handel lagen die Verhältnisse für die Privatbahnen günstiger als in den anderen Ländern. Aber der Staatsbetrieb wurde auch hier schließlich zur Notwendigkeit.

Es ist keineswegs zutreffend, daß die Regierungen die Eisenbahnen im fiskalischen Interesse gebaut oder übernommen haben. Auch in Preußen versprach man sich bei der Verstaatlichungsaktion von ihr keine nennenswerten Vorteile für die Staatskasse: „Die Eisenbahnen sollen keine melkende Kuh werden", erklärte der Minister Maybach. Nach einem Gesetz vom 27. März 1882 sollten höchstens 2200000 Mark aus den Eisenbahnüberschüssen als jährlicher Beitrag zu den allgemeinen Staatsausgaben verwendet werden dürfen.[1] Heute werfen die Staatsbahnen zwar große Reingewinne ab, die in die Staatskasse fließen, aber das ist ein Erfolg der Organisation, und die Gewinne kommen ja auch nun der Gesamtheit zugute.

In Deutschland gibt es zurzeit nur noch wenige Privatbahnen. Am Ende des Rechnungsjahres 1913 waren neben den 34381,6 km vollspurigen staatlichen Hauptbahnen nur noch 276,4 km Privatbahnen vorhanden, gegen noch 834,8 km im Jahre 1903. Vollspurige Nebenbahnen waren 1913 noch 3376,2 km im privaten Besitze, während die Staatsbahnen eine Länge von 23124,1 km aufwiesen. Die restlose Überführung dieser Privatbahnen in staatliche Verwaltung ist nur noch eine Frage der Zeit.

Die Gründe, die für den Staatsbetrieb im Eisenbahnwesen sprechen, gelten aber auch in gleichem Maße für alle anderen großen Verkehrseinrichtungen, und zwar nicht nur für die Post, die Telegraphie und das Fernsprechwesen, die in Deutschland bereits sich in staatlicher Verwaltung befinden, sondern auch für die Schiffahrt. Die Wasserstraßen sind am europäischen Kontinent fast durchweg im Staatsbesitz. In Frankreich befindet sich bloß ein Kanalnetz von 250 km im Eigentum Privater. In Holland gehören 20 Prozent der Kanäle dem Staat, 30 Prozent den Provinzen, 40 Prozent den Gemeinden und der kleine Rest ist Privateigentum. In Deutschland werden die Kanäle vom Staat erbaut. Der geplante Ausbau des Ludwig-Donau—Main-Kanals, zu dessen Vorarbeiten der bayrische Landtag und auch der Deutsche Reichstag bereits größere Summen bewilligt haben, wird mit seiner Ausdehnung von 734 km

[1] Siehe Dr. Hermann Kirchhoff, Die Reichsbahn. Stuttgart 1917. Seite 8.

650 Millionen Mark Baukosten erfordern. Aber auch die fließenden Gewässer sind längst keine „natürlichen" Wasserstraßen mehr. Bis 1894 sind in Deutschland neben den Kanälen 3088,57 km, seit 1894 nochmals 3039,9 km Flüsse so ausgebaut worden, daß sie erst schiffbar wurden. Der Verkehr auf diesen vom Staate geschaffenen Wasserstraßen erlangt eine immer größere Bedeutung. Die Zahl der deutschen Binnenschiffe betrug am Ende des Jahres 1912 bereits 29533 mit 7,4 Millionen Tonnengehalt, gegen 20390 Schiffe mit 2,1 Millionen Tonnengehalt im Jahre 1887. Zwei Drittel der Binnenschiffe gehören den großen Reedereien, die den wesentlichsten Teil des Gütertransportes auf den deutschen Wasserstraßen monopolisiert haben. Im Jahre 1913 wurden auf den deutschen Binnenwasserstraßen 99,6 Millionen Tonnen Güter befördert, gegen 79,7 Millionen im Jahre 1911. Die Überführung der gesamten Binnenschiffahrt in den Besitz und die Verwaltung des Staates wird ebenso zur Notwendigkeit werden, wie es bei den Eisenbahnen der Fall war. Bereits ist der staatliche Schleppzwang mit der Inbetriebnahme des Rhein-Hannover-Kanals eingeführt worden. Und der Verkehrsminister Dr. v. Breitenbach erklärte im preußischen Abgeordnetenhaus am 19. Februar 1917: „Wenn der Schleppdienst in der Hand der Privaten gelegen hätte, so hätte er . . . nicht über einen solchen Schlepperpark verfügen können, wie es uns möglich ist. Es wäre nicht möglich gewesen, fast $5^1/_2$ Millionen Tonnen Kohle lediglich in westlicher Richtung durch die Ausmündungsschleuse des Kanals durchzubringen."[1] Der Verkehr auf den Binnenwasserstraßen steht aber auch in engster Verbindung mit dem Eisenbahnverkehr, und die einheitliche Organisation des gesamten Personen- und Güterverkehrs wird erst mit der Verstaatlichung der Schiffahrt erreicht werden.

Die Erfahrungen und Folgen des Weltkrieges haben auch den Gedanken gestärkt, die gesamte Handelsmarine zu verstaatlichen. Am 1. Januar 1914 bestand die Handelsmarine Deutschlands aus 4935 Schiffen mit 3320071 Registertons netto, wovon 2170 Dampfschiffe waren mit 2832312 Registertons. Das britische Reich besaß bereits am 31. Dezember 1912 insgesamt 39344 Schiffe mit 13828401 Registertons, Großbritannien allein 20737 Schiffe mit 11878807 Registertons, darunter 12338 Dampfschiffe mit 10985178 Registertons. Von den Vereinigten Staaten abgesehen, die im Jahre 1913 eine Handelsmarine von 21662 Schiffen mit 4800424 Register-

[1] Stenographischer Bericht über die 61. Sitzung 1917. Seite 3767.

tons brutto zu verzeichnen hatten, steht die deutsche Handelsmarine an zweiter Stelle. Ein sehr großer Teil der Schiffe, der bei Ausbruch des Krieges unterwegs war oder in fremden Häfen lag, ist aber während des Krieges verloren gegangen. Ohne eine große Hilfe des Staates wird die Wiederherstellung der Handelsmarine nur sehr langsam vor sich gehen können; die Reeder forderten deshalb auch bereits eine Bereitstellung von 500 Millionen Mark für Neubauten, als Ersatz für die verloren gegangenen Schiffe. Nachdem schon von anderer Seite die Verstaatlichung der Handelsmarine verlangt worden war, trat nun, anknüpfend an den Hilferuf der Reeder, auch der Geheime Regierungsrat Dr. Flamm, Professor an der technischen Hochschule in Charlottenburg, in der Vossischen Zeitung vom 24. April 1917 für den Staatsbau von Handelsschiffen ein. Wie im Eisenbahn- und Postwesen, sagt er mit Recht, müsse der Staat auch auf dem Gebiete des Schiffbaues als Unternehmer auftreten, um dem künftigen Druck der direkten und indirekten Steuern zu begegnen. Der Handelsschiffbau werde nach dem Kriege der gefragteste Artikel sein, denn in der ganzen Welt herrsche Frachtraumnot. Hier könne sich nun der Staat ohne sonderliches Risiko überaus nützlich betätigen, ja es erscheine sogar als eine Staatspflicht, dieses neue Betätigungsfeld nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen. Die begehrteste Schiffsgattung werde der Frachtdampfer, nicht der jetzt entbehrliche Passagier-Luxusdampfer, sein, ein Dampfer, der zweckmäßig, d. h. einfach und billig, mit etwa 6000 bis 7000 Tonnen Tragfähigkeit und mit einem Geschwindigkeitsmesser von 10 bis 11 Knoten erbaut wird. Das Einheitsschiff müsse die Parole sein.[1]

Die Frage ist aufgeworfen und wird nun nicht mehr zur Ruhe kommen, bis sie gelöst ist, wie es im Eisenbahnwesen auch der Fall war. Es ist ja auch in erster Linie nicht das staatliche Finanzbedürfnis, das zur Verstaatlichung der Handelsmarine drängt, sondern das allgemeine Verkehrsinteresse. Mehr noch als die Binnenschiffahrt bildet die Seeschiffahrt eine Ergänzung des Eisenbahnverkehrs und muß deshalb mit den Eisenbahnen zu einer einheitlichen Organisation verschmolzen werden. Die Verstaatlichung der Seeschiffahrt entspricht dem Prinzip, aus dem heraus sich der Staatsbetrieb im Eisenbahn- und Postwesen durchsetzte. Sie wird auch einmal kommen müssen: als eine Ablösung des Privatmonopols durch das Staatsmonopol. Der Staat wird dann die Schiffe selbst bauen. Er wird dabei nicht stehen bleiben; er wird auch immer mehr die Lokomotiven

[1] Siehe Plutus, 19/20. Heft. 14. Jahrg. 9. Mai 1917. Seite 214.

und Wagen für seine Eisenbahnen sowie die Einrichtungen für die Telegraphie und das Fernsprechwesen in seinen eigenen Betrieben herstellen lassen, wie es jetzt schon zum Teil geschieht. Ein sehr großer Teil der Volkswirtschaft wird dann „sozialisiert" sein.

III. Der Umfang der staatlichen Gemeinwirtschaft.

a) In Deutschland.

Die staatliche Gemeinwirtschaft ist in Deutschland zum Teil eine Überlieferung aus alter Zeit. Der Besitz der deutschen Bundesstaaten (wie auch der Waldbesitz zahlreicher Gemeinden) blickt größtenteils auf ein beträchtliches Alter zurück. Auch einzelne Gewerbebetriebe, wie Hüttenwerke, Porzellanfabriken, stammen aus älterer Zeit.

Die fränkischen Könige hatten durch Eroberung sowie durch Besitznahme von allem nicht bereits (insbesondere seitens der Markgenossenschaften) okkupierten Land sich einen bedeutenden Grundbesitz (insbesondere Waldbesitz) verschafft. Mit Teilung des Reichs ging auch ein entsprechender Teil dieses fränkischen Königsgutes an das Deutsche Reich über. Das mittelalterliche Lehnswesen brachte es mit sich, daß das Reichsgut nach und nach an die Fürsten, den Adel, an die Städte, Klöster und Bistümer überging, sei es, daß sie damit belehnt wurden oder daß es ihnen in Zeiten der Geldnot verpfändet wurde und nicht mehr zur Einlösung gelangte. Mit der Zerbröckelung des Deutschen Reichs in eine Unzahl größerer und kleinerer Territorien schmolzen die Reichslehen und Reichspfandschaften mit dem eigenen Besitz der Landesherren zum sogenannten Kammervermögen zusammen, das durch Kauf, Tausch und Eroberung sowie durch Säkularisation von Klöster- und Kirchengütern, aber auch durch Einbeziehung eines großen Teils des Grundbesitzes der Markgenossenschaften stark vermehrt wurde. Einen Unterschied zwischen Staatseigentum und landesherrlichem Privateigentum gab es im alten Patrimonialstaat aber nicht. Über das auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel (Belehnung, Verpfändung durch das Reich, Eroberung, Staatsverträge, Sukzession, Säkularisation usw.) erworbene Vermögen einschließlich nutzbarer Rechte (Gefälle, Regalien) konnte der Landesherr ursprünglich in gleicher Weise verfügen wie über sein Privatvermögen. Beide Massen bildeten das sogenannte Kammervermögen. Es umfaßte ursprünglich außer dem Kammergut, dem Domanium im engeren Sinne und den zugehörigen grundherrlichen Gefällen, auch das Verwaltungsvermögen und die nicht auf Grundbesitz beruhenden Finanzregalien. Nach der Entstehung des modernen

Verfassungsstaates wurde eine Trennung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatbesitz des regierenden Fürsten vorgenommen. Scharf und klar ist diese Trennung zwar noch nicht allgemein gesetzlich festgelegt.[1] Zu einem ernsten Konflikt dürfte diese Frage aber kaum mehr führen können.

Diese geschichtliche Entwicklung kommt in der staatlichen Gemeinwirtschaft noch vielfach zum Ausdruck. In den kleineren Bundesstaaten gehen die staatlichen Erwerbseinkünfte nach wie vor in der Hauptsache aus dem alten Domanialbesitz (Domänen, Forsten, gewerbliche Anstalten) hervor. Im Großherzogtum Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt und in beiden Schwarzburg bilden die Einkünfte aus Domänen und Forsten einen erheblichen Teil, in Mecklenburg-Strelitz nach dem Voranschlag für das Jahr 1913 sogar fast die Hälfte der ordentlichen Einnahmen (44,79 Prozent); in den übrigen genannten Staaten schwankte dieser Anteil zwischen 18,23 Prozent (Mecklenburg-Schwerin) und 43,29 Prozent (Schwarzburg-Rudolstadt). Dagegen sind im Reich, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg die alten „privatwirtschaftlichen" Einnahmen weit überholt durch die Erträgnisse der modernen Verkehrsanstalten, Eisenbahnen und — im Reich, in Bayern und Württemberg — der Post und Telegraphie; die Staatsdampfschiffahrt wirft nur geringe Roherträge ab. Aus Bergwerken und ähnlichen Betrieben beziehen 12 Bundesstaaten Einkünfte.

Solange die Naturalwirtschaft vorherrschte, war der Staat im wesentlichen auf die Einnahmen aus seinem Besitze, Forsten, Domänen, aus den Regalien, Monopolen und gewerblichen Betrieben angewiesen. Auch die Beamten erhielten statt eines Gehaltes ein Lehen, ein Gut, das ihnen den Unterhalt verschaffte. Die staatliche „Privatwirtschaft" war zugleich die Finanzwirtschaft des Staates. Finanzielle Gründe wirken auch heute noch mit oder geben den Ausschlag bei der Errichtung moderner Staatsbetriebe. Aber die Bedeutung der modernen Gemeinwirtschaft liegt dennoch in der Hauptsache auf volkswirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiete, wodurch sich diese wesentlich von der alten Kammeralwirtschaft unterscheidet.

Die größten und bedeutendsten Staatsbetriebe stellen die Verkehrsanstalten dar. Am Schlusse des Jahres 1913 gab es im Deutschen Reiche 41415 Postanstalten, gegen 40083 im Jahre 1907. Das Personal der Post (inklusive Telegraphie und Fernsprechwesen) umfaßte:

[1] Siehe hierüber die instruktive Arbeit von Johannes Pfitzner, Die sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten, im Allgemeinen statistischen Archiv. 9. Jahrg. 1915. Seite 561ff.

Am Schlusse der Jahre	Beamte	Unterbeamte	Sonstige Personen	Zusammen Personen
1907	89669	131883	71525	293077
1909	95417	140585	73006	309008
1911	92376	140894	77093	310363
1913	97820	150375	85869	334064

Es betrugen in der Postverwaltung

im Jahre	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß
	in Millionen Mark		
1907	675,8	621,9	53,9
1909	760,6	737,8	22,8
1911	858,1	745,6	112,5
1913	946,0	830,9	115,1

Die Größe und Entwicklung des deutschen Eisenbahnbetriebes veranschaulicht folgende Übersicht:

Anlagekapital, Ertrag und Personal der vollspurigen Eisenbahnen.

Jahr	Anlage-Kapital	Betriebs-Einnahmen	Betriebs-Ausgaben	Betriebs-Überschuß	Beamte und Arbeiter
	in Millionen Mark				
1904	14180	2267	1433	834	579655
1905	14552	2437	1541	896	603755
1906	15041	2628	1697	931	645434
1907	15635	2745	1894	851	692408
1908	16266	2698	1985	713	695794
1909	16870	2843	2007	836	687706
1910	17348	3036	2063	973	696952
1911	17838	3271	2152	1119	713187
1912	18457	3477	2346	1131	740249
1913	19245	3556	2490	1066	782731

Bei den schmalspurigen Bahnen, von denen ungefähr die Hälfte noch im Privatbesitz sind, wurden im Jahre 1913 insgesamt 6623 Beamte und Arbeiter beschäftigt.

Auch im Bergbau hat die Gemeinwirtschaft bereits eine ansehnliche Größe erreicht. Auf den staatlichen Bergwerken, Hütten und Salinen in Preußen waren im Jahresdurchschnitt 1913 109791 Personen beschäftigt, das sind 4229 mehr als im Jahre 1912. Der gesamte Wert der eigentlichen Bergwerkserzeugnisse hat im Rechnungsjahr 1913 um 30,5 Millionen Mark oder um 10,7 Prozent gegen das Vorjahr zugenommen, er betrug 316,5 Millionen Mark. Bei der Verarbeitung von Bergwerkserzeugnissen einschließlich des Salinenbetriebes wurden

Produkte im Gesamtwert von 98,5 Millionen Mark gewonnen. Der Reingewinn betrug 54,6 Millionen Mark = 11,8 Prozent des buchmäßigen Anlage- und Betriebskapitals von 462,4 Millionen Mark am Anfang des Rechnungsjahres, während im Vorjahr 46,2 Millionen Mark = 10,8 Prozent des Anlagekapitals erzielt worden sind. Von dem Reingewinn wurden im Jahre 1913 bar abgeliefert 35,1 Millionen Mark = 7,6 Prozent des Anlagekapitals, während der Rest zur Tilgung der Bergwerksschuld, für Landankauf, neue Schächte, Gebäude und Betriebsanlagen usw. verwendet wurde.

Ein Gesamtbild aller Staatsbetriebe in Deutschland läßt sich nur zeichnen nach den Haushaltsetats der einzelnen Staaten, wie es Pfitzner im Allgemeinen statistischen Archiv nach den Voranschlägen für das Jahr 1914 unternommen hat.[1]

Das Reich besitzt neben der Post und den wenigen Reichseisenbahnen nur wenige Staatsbetriebe. Die Reichsdruckerei hatte zu verzeichnen — immer nach den Voranschlägen für 1914 — bei 13885000 Mark Einnahmen und 10560775 Mark Ausgaben einen Reinertrag von 3324225 Mark. Die Einnahmen und Ausgaben für das Münzwesen sind zum Teil im Etat des Reichsschatzamts, zum Teil im Etat der allgemeinen Finanzverwaltung angegeben. Im ersteren sind je 1810000 Mark veranschlagt als Gewinn aus der Prägung von Reichsmünzen sowie sonstige Einnahmen aus dem Münzwesen bzw. Prägekosten und sonstige Ausgaben; im letzteren 10820000 Mark Überschuß aus dem Münzwesen zur Beschaffung eines außerordentlichen Silber- und Goldbestandes. Der Anteil des Reichs am Reingewinn der Reichsbank ist mit 16654000 Mark, am Betriebsüberschuß des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers mit 190373 Mark veranschlagt. Das Reich bezieht ferner Einnahmen aus einer Anzahl Gebäude und Räume, die vermietet sind.

Die meisten und größten Staatsbetriebe hat Preußen aufzuweisen. Neben den Eisenbahnen und den Bergwerken, Hütten, Salinen besitzt der preußische Staat zahlreiche Domänen und Waldungen. Die Domänen sollten im Jahre 1914 einen Reinertrag von 15924170 Mark bringen, die Forstverwaltung 81819000 Mark. Von den Domänegütern sind allerdings 1027 mit einer nutzbaren Fläche von 430197 ha verpachtet, während nur 1520 ha selbstbewirtschaftet werden. In die Kasse der Domänenverwaltung fließen auch Einnahmen aus Mineralbrunnen und Badeanstalten. Die Mineralbrunnen zu Niederselters, Fachingen, Geilnau sowie die Bäder und Mineralbrunnen zu Langen-

[1] a. a. O.

schwalbach und Schlangenbad sind verpachtet, selbstbewirtschaftet werden Bad und Mineralbrunnen zu Ems sowie die Bäder Nenndorf, Rehburg und Norderney. Die Pachtsummen betragen 533000 Mark, die Einnahmen aus selbstbewirtschafteten Bädern und Mineralbrunnen 2413658 Mark, denen 1357919 Mark Betriebskosten gegenüberstehen. Auch die Bäder Oeynhausen, Elmen, Dürrenberg und Artern gehören dem preußischen Staat, sie stehen unter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und verzeichnen einen Reinertrag von 63400 Mark. Zur Domänenverwaltung gehören auch die Austernbänke und die Fischereien, die verpachtet sind.

Der Flächeninhalt des Forstbesitzes beträgt 3043789 ha, darunter sind 2718412 ha zur Holzzucht bestimmt. Aus dem Holzverkauf erwartete die Verwaltung eine Einnahme von 143600000 Mark, aus Nebennutzungen 7312000 Mark, aus Torfgräbereien 140000 Mark.

Ein großes staatliches Bankinstitut besitzt Preußen in der K. Seehandlung, die einen Reinertrag von 4470900 Mark versprach; für 1918 bereits 17 Millionen Mark. An gewerblichen Betrieben besitzt die K. Seehandlung Mühlen in Bromberg und eine Mühle in Crone a. Br. Die Flachsgarn-Maschinenspinnerei in Landeshut in Schlesien hat die Seehandlung im Geschäftsjahr 1915/16 verkauft. Mit der Seehandlung ist auch das K. Leihamt in Berlin verbunden. Die Münzverwaltung umfaßt die Münze in Berlin und eine Probieranstalt in Frankfurt a. M.

Der preußische Bergbau umfaßt folgende Betriebe. Im Bezirk Zabrze: vier Steinkohlenbergwerke, eine Wasserversorgungsanlage im oberschlesischen Industriebezirk und die Sandtransportbahn. Im Bezirk Recklinghausen: fünf Steinkohlenbergwerke und eine Hafenverwaltung, die bei 2502500 Mark Einnahmen einen Reinertrag von 659100 Mark verzeichnet. Im Bezirk Saarbrücken: zwölf Steinkohlenbergwerke, Bergfaktorei Kohlwege, Hafenamt in Saarbrücken, Kraft- und Wasserwerke, Bergschule in Saarbrücken. Steinkohlenbergwerke besitzt Preußen auch am Deister. Ferner werden im Etat aufgeführt: drei Braunkohlenbergwerke, Kalksteinbruch in Rüdersdorf, Gipsbrüche bei Lüneburg und Segeberg, Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., die bei 3877700 Mark Einnahmen 1099200 Mark Reinertrag abwerfen. Eisenerze werden in Dillenburg gewonnen. Bei Tarnowitz befindet sich ein staatliches Bleierzbergwerk, in Oberschlesien außerdem die Silber- und Bleihütte Friedrichshütte. Bleierzwerke und Silberhütten hat der preußische Staat auch im Oberharz, und er nennt vier Eisenhütten und zehn Salzwerke sein Eigen. Im Jahre 1916 hat der preußische Staat auch die Bergwerksgesellschaft Hibernia übernommen, die einen Reingewinn von über 3 Millionen Mark abwirft.

An sonstigen privatwirtschaftlichen Einnahmen werden im Etat noch verzeichnet:

	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reinertrag M.
Gesetzessammlungsamt	179235	168700	10535
Deutscher Reichs- u. Preuß. Staatsanzeiger	1344000	1115263	228737
Porzellanmanufaktur*.	1806000	1677150	128850
Schleppbetrieb auf dem Rhein-Weserkanal	500000	500000	—

Im Budget Bayerns für 1914 und 1915 sind die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des „Betriebsetats" folgendermaßen veranschlagt:

	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reinertrag M.
Eisenbahnen	325128400	322128400	3000000
Post	86551500	72873938	13677562
Bodenseedampfschiffahrt	732800	732800	—
Wurmseedampfschiffahrt	146980	146980	—
Schiffahrt auf dem Ammersee u. der Amper	93420	117140	-23720
Kettenschleppschiffahrt auf dem Main . .	308600	310310	-1710
Forsten, Jagden usw.	67541300	32575600	34965700
Berg-, Hütten- und Salzwerke	23871290	23071290	800000
K. Bank	4600000	—	4600000
Münzanstalt	498980	433350	65630
Übrige Betriebe des Staates und sonstige Nutzungen des Staatsguts	5258370	2931620	2326750

Die Einnahmen aus der K. Bank bestehen im Anteil des Staates am Reingewinn und in Zinsen für hinterlegte Staatsgelder. Die Einnamen aus Forsten usw. fließen in erster Linie aus der Holzverwertung 64500000 Mark und aus Forstenbenutzungen 1400000 Mark. An Bergwerken besitzt der Staat drei Kohlenbergwerke, an Hüttenwerken sieben; Salzwerke (Bergbau oder Salinen) bestehen in Berchtesgaden Reichenhall und Rosenheim.

Die Einnahmen und Überschüsse der „übrigen Betriebe des Staates" sind folgende: das Hofbräuhaus in München verzeichnet einen Reinertrag von 983550 Mark bei 3317380 Mark Einnahmen. Ein Weingut in Unterfranken wirft 8000 Mark für die Staatskasse ab, die Hoffischerei auf dem Chiemsee 4310 Mark; aus Mineralbädern, Gebäuden, Nutzungen und Rechten werden 1330890 Mark erzielt.

Im Staatshaushaltsetat für Sachsen sind die „Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten" für 1914 und 1915 folgendermaßen veranschlagt:

	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reinertrag M.
Forsten	17311800	7858965	9452835
Domänen usw.	854791	278595	576196
Kalkwerke	145280	128950	16330
Kohlenfelder	258600	258600	—
Hofapotheke	35022	1600	33422
Elsterbad	506000	416000	90000
Leipziger Zeitung	214500	209925	4575
Porzellanmanufaktur	2294000	2020500	273500
Steinkohlenbergwerk zu Zauckerode	3134000	2703200	430800
Braunkohlenbergwerk zu Leipnitz	135600	94000	41600
Hüttenwerke bei Freiberg	19326023	18893523	432500
Blaufarbenwerk Oberschlema	1232100	1190000	42100
Fernheiz- und Elektrizitätswerk Dresden	342300	230928	111372
Münze	21043	21043	—
Staatseisenbahnen	214506000	204798686	7707314

Neuerdings hat Sachsen ein staatliches Elektrizitätsmonopol errichtet, für das große Kohlenfelder und Gruben vom Staate aufgekauft worden sind. Die im Staatsbesitze befindlichen Kohlenfelder reichen aus, um auch die sächsischen Eisenbahnen 500 Jahre hindurch mit Brennmaterial zu versorgen. Auch Steinbrüche kaufte der sächsische Staat auf, um sich für die Pflasterung seiner Landstraßen von der Privatindustrie unabhängig zu machen. Der Staat besitzt ferner vier Kalkwerke.

In Württemberg werden nach dem Hauptfinanzetat für 1913 und 1914 Reinerträge erzielt: Aus den Domänen bei den Kameralämtern 261982 Mark, aus Forsten 11871550 Mark, von den Berg- und Hüttenwerken 300000 Mark, von den Salinen 530000 Mark, von der Badeanstalt Wildbad 30000 Mark. Die Eisenbahnen bringen 25,2, die Post 10,2 Millionen, die Bodenseedampfschiffahrt nur 1000 Mark, die Münze 500000 Mark, der Staatsanzeiger 18000 Mark. Außerdem werden aus Gebäuden, Gewerken, Meiereien, einzelnen Gütern und sonstigen Nutzungen Reinerträge im Gesamtbetrag von 216566 Mark erzielt. Bergwerke sind keine vorhanden, sondern nur sechs Hüttenwerke. Die Zahl der Salinen beträgt vier.

Das Großherzogtum Baden besitzt neben den Eisenbahnen, Domänen, Forsten, der Münze, den Salinen auch die Brauerei Rothaus und das Murgkraftwerk.

Die kleineren Bundesstaaten haben im wesentlichen keinen anderen werbenden Staatsbesitz als die Domänen und Forsten, zu denen auch noch einige Sägemühlen, Steinbrüche, kleine Gruben, Mühlen, Apotheken, kleine Eisenwerke u. dgl. in dem einen oder anderen Staat sich gesellen. Hessen besitzt das Braunkohlenbergwerk und Kraftwerk Ludwigshoffnung, Saline, Badeanstalt und Tiefbauamt Bad Nauheim und Badeanstalt Bad Salzhausen. Die Berg- und

Hüttenwerke in Braunschweig bringen bei 5178702 Mark Einnahmen einen Reinertrag von 660702 Mark. Sachsen-Meiningen hat ein Eisenwerk, Schieferbrüche und Griffelbrüche. Das kleine Anhalt bezieht aus dem Dominialvermögen, Gütern, Äckern, Wiesen, Gärten, Forsten, Steinbrüchen, Mühlen, Gasthäusern usw., einen Reinertrag von 3111871 Mark, aus Salzbergwerken 1588000 Mark und als Anteil am Gewinn der chemischen Fabrik in Leopoldshall 54661 Mark. Die Einnahmen der Salzbergwerke (4686400 Mark) werden hauptsächlich durch den Absatz von Kalisalzen, Borazit und Steinsalzen erzielt.

Im allgemeinen ging bisher die staatliche Gemeinwirtschaft nicht wesentlich über die Verkehrseinrichtungen, Eisenbahnen und Post, und die überlieferten Domänen, Forsten und Bergwerke hinaus. Bayern und Württemberg haben noch ihre eigene Postverwaltung, in die Eisenbahnen teilen sich das Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg. Die hessischen Bahnen sind mit den preußischen vereinigt. Die übrigen Betriebe, von den Eisenbahnen und der Post also abgesehen, hatten nach den Voranschlägen für das Jahr 1913[1] folgende Rohergebnisse (in 1000 Mark) zu verzeichnen:

Staaten	Domänen	Forsten	Bergwerke	Staatsdampfschiffahrt	Sonstige Betriebe
Deutsches Reich	—	—	—	—	34136,5
Preußen	34647,9	155632,0	334812,8	—	210649,4
Bayern	1842,1	60985,3	20436,3	873,4	4721,8
Sachsen	763,9	16164,0	20803,4	—	55326,0
Württemberg	900,0	20846,3	9560,0	504,2	742,5
Baden	11277,4	s. Domän.	1270,6	474,6	1723,5
Hessen	1748,0	5257,4	368,7	—	2603,0
Mecklenburg-Schwerin	4912,3	3955,3	4,5	575,8	408,0
Großherzogtum Sachsen	659,0	3138,8	—	—	155,0
Mecklenburg-Strelitz	1793,9	1092,5	—	—	—
Oldenburg	886,2	837,3	9,0	—	76,0
Braunschweig	2414,0	5240,8	4759,5	—	4784,8
Sachsen-Meiningen	292,0	3747,8	—	—	1364,9
Sachsen-Altenburg	—	615,5	—	—	17,0
Sachsen-Koburg-Gotha	1945,0	s. Domän.	—	—	99,4
Anhalt	2176,4	1602,0	4699,4	—	205,5
Schwarzburg-Sondershausen	1682,5	s. Domän.	—	—	34,0
Schwarzburg-Rudolstadt	234,6	1525,2	—	—	38,8
Waldeck	13,1	0,2	0,0	—	—
Reuß älterer Linie	—	—	—	—	30,5
Reuß jüngerer Linie	—	—	—	—	565,0
Schaumburg-Lippe	—	—	30,0	—	18,0
Lippe	11,3	49,6	—	—	63,0

[1] Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1914, Zweites Heft.

Staaten	Domänen	Forsten	Bergwerke	Staatsdampfschiffahrt	Sonstige Betriebe
Lübeck	360,6	183,4	—	—	5937,2
Bremen	—	—	—	—	11444,2
Hamburg	179,9	24,9	—	—	18914,5
Elsaß-Lothringen	—	8147,7	—	—	3231,4

Insgesamt, zusammen mit den Eisenbahnen und der Post, betrug das Rohergebnis:

	im Reich		in den Bundesstaaten		in Reich und Bundesstaaten	
	Mill. M.	% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen	Mill. M.	% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen	Mill. M.	% der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen
Domänen	—	—	68,7	1,06	68,7	0,66
Forsten	—	—	289,0	4,45	289,0	2,76
Bergwerke	—	—	396,8	6,12	396,8	3,78
Staatseisenbahnen	153,8	3,84	3271,1	50,42	3424,9	32,65
Staats-Dampfschiffahrt	—	—	2,4	0,04	2,4	0,02
Post und Telegraph	861,3	21,52	111,4	1,72	972,7	9,27
Sonstige Betriebe	34,1	0,86	323,2	4,98	357,3	3,41
Zusammen	1049,2	26,22	4462,6	68,79	5511,8	52,55

Aus den Roheinnahmen ist die Größe und Bedeutung der staatlichen Gemeinwirtschaft zu erkennen. Bis zum Jahre 1914 betrugen die Roheinnahmen aus den staatlichen Betrieben in Deutschland mehr als die Hälfte aller Staatseinnahmen. In Preußen machten sie 1913 sogar 75,27 Prozent der ordentlichen Staatseinnahmen aus, in Bayern 68,51, in Sachsen 68,17, Württemberg 65,31 Prozent, und selbst in Anhalt, das keine Eisenbahnen besitzt, 49,72 Prozent. Und wie nachfolgende Übersicht zeigt, nehmen die Einnahmen aus den staatlichen Betrieben von Jahr zu Jahr ganz wesentlich zu.

Roherträge aus Erwerbsanstalten nach den Voranschlägen von 1906—1913 (Millionen Mark).

	1906	1909	1911	1912	1913
Deutsches Reich	700,3	858,8	904,7	978,6	1049,2
Preußen	2169,3	2448,3	2777,3	3003,3	3192,1
Bayern	314,7	386,6	434,6	477,4	477,4
Sachsen	237,1	259,4	272,8	286,0	286,0
Württemberg	114,3	138,1	145,1	148,2	158,7
Baden	97,3	117,4	117,6	130,6	130,8
Hessen	55,0	63,5	55,8	59,2	63,0
Mecklenburg-Schwerin	23,8	27,8	29,3	30,3	31,6
Großherzogtum Sachsen	3,7	3,8	4,0	4,0	4,0
Mecklenburg-Strelitz	2,6	2,6	2,6	2,8	2,9

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

	1906	1909	1911	1912	1913
Oldenburg	14,6	18,1	20,0	22,0	24,7
Braunschweig	16,2	17,3	18,4	18,6	19,8
Sachsen-Meiningen	4,8	5,3	5,3	5,6	5,6
Sachsen-Altenburg	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Sachsen-Koburg-Gotha. . . .	1,7	1,9	2,0	2,0	2,1
Anhalt	7,0	6,8	6,8	8,3	8,7
Schwarzburg-Sondershausen .	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	1,5	1,6	1,6	1,6	1,8
Waldeck	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Reuß älterer Linie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Reuß jüngerer Linie	0,3	0,4	0,6	0,6	0,6
Schaumburg-Lippe	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Lippe	1,0	0,1	0,1	0,1	0,1
Lübeck	3,1	4,2	5,3	5,9	6,5
Bremen	7,7	10,0	10,3	11,1	12,4
Hamburg	11,5	13,8	14,1	15,5	20,2
Elsaß-Lothringen	9,6	10,4	11,0	11,7	11,4
Bundesstaaten	3098,9	3539,7	3936,8	4247,1	4462,7
Reich und Bundesstaaten	3799,2	4398,5	4841,5	5225,7	5511,9

In einem Zeitraum von sieben Jahren sind die Roheinnahmen aus den staatlichen Erwerbsanstalten in den Bundesstaaten um fast $1^1/_2$ Milliarden Mark, in Reich und Bundesstaaten zusammen um fast 2 Milliarden Mark gestiegen. Die große Entwicklung des Verkehrs, die Steigerung der Holz- und Kohlenpreise usw., aber auch die Entwicklung der staatlichen Betriebe selbst kommt in diesen Zahlen zum Ausdruck.

Die große Bedeutung der staatlichen Gemeinwirtschaft in Deutschland ergibt sich auch aus den Reineinnahmen der Staatsbetriebe. Diese betrugen nach den Voranschlägen für das Jahr 1913 in 1000 Mark:

Deutsches Reich	186785,8
Preußen	696794,2
Bayern	146293,7
Sachsen	59628,5
Württemberg	47103,1
Baden	35349,4
Hessen	20838,1
Mecklenburg-Schwerin . . .	8834,7
Großherzogtum Sachsen . .	3234,5
Mecklenburg-Strelitz	1643,4
Oldenburg	4525,5
Braunschweig	8158,4
Sachsen-Meiningen	2915,9
Sachsen-Altenburg	425,8
Sachsen-Koburg-Gotha . . .	1337,4
Anhalt	4993,0
Schwarzburg-Sondershausen	858,8
Schwarzburg-Rudolstadt . .	1256,0
Waldeck	12,1
Reuß älterer Linie	30,5
Reuß jüngerer Linie	565,0
Schaumburg-Lippe	48,0

Lippe	96,7
Lübeck	2757,0
Bremen	5449,0
Hamburg	12960,1
Elsaß-Lothringen	4168,3
Bundesstaaten	1070277,1
Reich u. Bundesstaaten	1257062,9

Diese Reineinnahmen sind freilich keine Reinerträge im kaufmännischen Sinne. Es wären noch die Kosten für die Verzinsung und Tilgung der Schulden abzuziehen. Da aber die Schulden der einzelnen Betriebe nicht in allen Fällen getrennt von den allgemeinen Staatsschulden verrechnet werden, läßt sich der genaue Reinertrag bei allen Staatsbetrieben aus den Etats nicht erkennen. Vor dem Kriege reichten die Reineinnahmen aus den Erwerbsanstalten aus, um die Kosten für die Verzinsung und Tilgung aller Staatsschulden zu decken, und es verblieb dann immer noch ein Überschuß von rund 300 Millionen Mark. Die aus den 760347 ha Domänen und 5094664 ha Forsten der Bundesstaaten erzielten Reineinnahmen sind auch wirkliche Reinerträge, da die Domänen und Forsten alter Staatsbesitz sind, also reine Vermögen darstellen. Dem Anlagekapital der Eisenbahnen von 18205868300 Mark im Jahre 1913 standen dagegen 12286851700 Mark Eisenbahnschulden gegenüber, so daß das reine Vermögen der Staatsbahnen nur rund 6 Milliarden Mark betrug.

Bei Annahme einer normalen Verzinsung von 5 Prozent ergeben die $1^1/_4$ Milliarden Mark Reineinnahmen immerhin die wertvolle Tatsache, daß die Größe der staatlichen Gemeinwirtschaft in Deutschland sich bereits in einem Kapitalwert von 25 Milliarden Mark ausdrücken läßt. Wie groß die Zahl aller bereits vom Staat beschäftigten Personen ist, läßt sich genau nicht sagen. In den größten Staatsbetrieben, in den Verkehrsanstalten und staatlichen Bergwerken, werden rund 1300000 Personen beschäftigt. Nach der letzten Berufszählung vom Jahre 1907, die veraltet ist, gab es in Staat und Gemeinde 390000 Verwaltungsbeamte. Zur Berufsgruppe Bildung, Erziehung und Unterricht wurden 299396 Personen gezählt, von denen sicher 250000 von den öffentlichen Korporationen angestellt waren. Groß ist die Zahl der Arbeiter in den staatlichen Forstbetrieben. In der gesamten staatlichen Gemeinwirtschaft sowie in den Schulen und in der Verwaltung werden etwa 2 Millionen Menschen tätig sein, die mit ihren Angehörigen den zehnten Teil der Bevölkerung Deutschlands umfassen. Anders dürfen diese Zahlen aber nicht bewertet werden, als daß sie den Anfang einer Entwicklung darstellen!

7*

b) In anderen Ländern.

In den meisten Ländern hat sich die staatliche Gemeinwirtschaft in ähnlicher Weise herausgebildet wie in Deutschland. Nach dem Rechnungsabschluß für 1913 hatten die wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates in Österreich folgendes Ergebnis:

	Brutto-Einnahmen	Ausgaben	Netto-Einnahmen
	Millionen Kronen		
I. Monopole:			
a) Tabak	344,579	119,429	225,150
b) Salz	49,285	20,463	28,822
c) Lotto	39,247	24,647	14,600
Summe	433,111	164,539	268,572
II. Betriebe:			
a) Forsten und Domänen	25,958	19,634	6,324
b) Montanbetriebe	42,741	42,784	0,043
c) Staatsbahnen	886,714	690,734	195,980
d) Post, Telegraphie, Telephon	212,494	203,452	9,042
e) Postsparkasse	22,709	22,709	0,000
f) Kleinere Betriebe	17,731	16,605	1,126
Summe	1208,347	995,918	212,429

Bei einer gesamten Bruttoeinnahme von 3461,133 Millionen Kronen machten die 1641,458 Millionen Kronen Bruttoeinnahmen aus den Monopolen und staatlichen Betrieben fast die Hälfte aller staatlichen Einnahmen aus. Die Reineinnahmen der staatlichen Monopole und Betriebe betrugen 481,001 Millionen Kronen unter 2173,594 Millionen Kronen der gesamten Nettoeinnahmen.[1] Wie groß die Zahl der in den staatlichen Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Personen ist, läßt sich genau nicht feststellen. Ried schätzte die Zahl der Beamten und Arbeiter, die im Dienste des Staates und der Gemeinden stehen, auf 430000[2], was aber wohl zu niedrig gegriffen ist.

Ungarn besitzt, neben den Monopolen (Tabak, Salz, Lotto, künstliche Süßstoffe), Forsten, Domänen, Post, Eisenbahnen, Metall-, Opal- und Kohlenbergbau, Salzproduktion, Hütten, Eisenwerke, Seidenproduktion, Münze, Staatsdruckerei, Versatzämter. Der ungarische Staat bezog im Jahre 1913 aus diesen Unternehmungen eine Reineinnahme von 231,598 Millionen Kronen bei einer gesamten Nettoeinnahme von 1513,194 Millionen Kronen.

[1] Dr. Hans Patzauer, Österreichs und Ungarns Staatswirtschaften. Wien 1916. Seite 18 u. 19.

[2] Max Ried, Organisation und Verwaltung öffentlicher Unternehmungen. Wien 1914. Seite 261.

Einen großen Umfang dürfte die staatliche Gemeinwirtschaft nach dem Kriege in Rußland annehmen. Im Jahre 1914 brachten die staatlichen Unternehmungen Rußlands — Eisenbahnen, Post, Berg- und Hüttenwerke, Forsten usw. — insgesamt 2898 Millionen Rubel Einnahmen, denen 2942 Millionen Rubel Ausgaben gegenüberstanden. Geplant sind eine große Anzahl staatlicher Monopole, darunter auch das Getreidemonopol. In Norwegen zeigt die Regierung das Streben, die gesamten Wasserkräfte des Landes in staatlichen Besitz zu bringen. Die Naturkraft in sämtlichen Flüssen Norwegens wird auf 28 Millionen PS berechnet, von denen sich mit wirtschaftlichem Vorteil ungefähr 4,8 Millionen PS ausnutzen lassen werden. Mit der Verstaatlichung dieser Wasserkräfte bekommt der Staat das wesentlichste Produktionsmittel des Landes in seine Hände. In Schweden, dessen Wasserkräfte auf 10 Millionen PS geschätzt werden, besitzt der Staat bereits Wasserfallwerke, die im Jahre 1914 eine Einnahme von 1753000 Kronen zu verzeichnen hatten. Die Schweiz zeigt das Bestreben, auch den Rest der Eisenbahnen in Staatsbesitz zu bringen. Ferner wird in der Schweiz das Privatkapital vollständig ausgeschlossen bei der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie. Neue Anlagen, besonders zur Ausnutzung von Wasserkräften, werden nur noch von öffentlichen Körperschaften unternommen, und die Übernahme älterer Werke aus dem Besitze des Privatkapitals ist in den letzten Jahren energisch betrieben worden. Die Kantone Zürich, Aargau, Glarus, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug haben ein großes Kraftwerk in gemeinsamen Besitz genommen. Die ständige Kommission des Verwaltungsrats der schweizerischen Bundesbahnen hat im Jahre 1913 schon den Beschluß gefaßt, große staatliche Wasserkraftwerke zur Elektrisierung von Bahnen zu errichten und das Privatkapital beim Bezug von Energie unter keinen Umständen zuzulassen. Auch mit der Verstaatlichung des gesamten Versicherungswesens ist in der Schweiz schon vor einigen Jahren begonnen worden. Sie sollte im Jahre 1916 vollendet sein. Die Einführung eines Tabakmonopols wurde in jüngster Zeit beschlossen.

Eine große Entwicklung hat die Gemeinwirtschaft in den letzten Jahren in England zu verzeichnen. Die Eisenbahnen Großbritanniens mit einem Personal von 700 000 Köpfen wurden während des Krieges verstaatlicht. Bereits vor dem Kriege stellte die englische Regierung auch den Plan auf, durch den Staat die Aufforstung von ganz Großbritannien vornehmen zu lassen. Großbritannien hat nur noch wenige Waldungen, und es muß fast seinen ganzen Holzbedarf vom Auslande

decken. Der Wert der Holzeinfuhr und der Einfuhr bereits bearbeiteten Holzes hatte im Jahre 1912 einen Wert von 20208195 Pfund Sterling, also fast $^1/_2$ Milliarde Mark. Das zur Aufforstung zur Verfügung stehende Land ist aber so groß, daß man annimmt, der Holzbedarf könne im eigenen Lande gedeckt werden, ohne daß das zu landwirtschaftlichen Zwecken geeignete Land vermindert, die landwirtschaftliche Produktion also beeinträchtigt werde. Nach der amtlichen Statistik sind in England 13000000 Acres „rauhes Bergland für Weidezwecke" vorhanden. Dazu kommen in Schottland 3500000 Acres, die für Rotwildhegungen in Anspruch genommen sind, und in Irland 2453899 Acres unfruchtbares Bergland und 1347619 Acres Marsch und Moor. Nach Abzug der über 1500 Fuß hoch gelegenen Gebiete bleiben zur Aufforstung alles in allem 9000000 Acres, die bisher nur eine Rente von 1 Schilling bis 12 Schilling pro Acre brachten. Wie die Kommission zum Studium der Küstenrevision und Aufforstung vorschlug, würde eine jährliche Aufforstung von 150000 Acres einen jährlichen Kostenaufwand von 2000000 Pfund erfordern. Das Defizit wurde auf 90000 Pfund im ersten Jahre, steigend bis 3131250 Pfund im vierzigsten Jahre veranschlagt. Die Holzpreise, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, in Anschlag gebracht, würden den staatlichen Forsten in achtzig Jahren einen jährlichen Reinertrag von 17500000 Pfund Sterling, also rund 350 Millionen Mark, ergeben, so daß sich das angelegte Kapital zu etwa 3 Prozent verzinsen würde. Da aber die Holzpreise sehr stark in die Höhe gehen, so würde der Ertrag auch bei wesentlich gesteigerten Arbeitslöhnen bedeutend größer sein, denn auch die Arbeitsmethoden verbessern sich. Und in der staatlichen Holzproduktion Großbritanniens könnten nach der Aufforstung rund 500000 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Der lange Weltkrieg hat die Verhältnisse auf dem internationalen Holzmarkt nun derartig gestaltet, daß das Lebensinteresse Englands die Aufforstung erzwingen wird. Noch ein anderer großer Plan der englischen Regierung scheint der Verwirklichung entgegenzugehen. Bald nach Ausbruch des Krieges hat die Regierung in England die Verstaatlichung der Brauereien und der Schanklokale in Aussicht genommen. In Carlisle ist damit nun im Jahre 1916, wie der Daily Chronicle berichtete, begonnen worden. Die englische Regierung soll durch Vermittlung des Liquor Traffic Control Board alle Brauereien und Schanklokale der Stadt Carlisle (Cumberland) und deren unmittelbaren Umgebung angekauft, ungefähr 100 Schanklokale geschlossen und dafür zwei oder drei vorbildliche Schankhäuser errichtet haben, in denen Erfrischungen zu haben sind, während die Schank-

lokale, die vorläufig noch geöffnet blieben, unter die Aufsicht des genannten Amts gestellt wurden. Eine vollständige Umwälzung im Schankwesen wurde mit dieser Maßnahme eingeleitet: Herstellung und Vertrieb des Bieres werden Sache der Gemeinwirtschaft. Damit wird kein finanzieller Zweck verfolgt, sondern eine Reform des Wirtshauswesens im allgemeinen.

Wenige Staatsbetriebe nur besitzt Frankreich. Die französischen Eisenbahnen sind erst zu einem Teil verstaatlicht. Es gibt in Frankreich aber ein staatliches Tabakmonopol, eine staatliche Zündholzregie und ein Pulvermonopol. In Italien, Holland, Dänemark und in den übrigen kleinen Ländern Europas umfaßt die staatliche Gemeinwirtschaft im wesentlichen nur die Eisenbahnen, die Post, Domänen und Forsten.

Die relativ meisten Staatsbetriebe hat Australien aufzuweisen. Der Staat mußte in Australien von Anfang an die ganze Kultivierung, die ganze Erschließung des Landes vornehmen. Er baute die Wege, Telegraphen, Posten, Eisenbahnen. Der Staat richtete auch Agrarbanken ein, um die Ansiedler materiell zu unterstützen, und er mußte in den ersten Zeiten der Kolonisation schon für Docks und Werften sorgen. Staatliche Bergwerke versorgen die Staatsbahnen mit Kohlen. In Neusüdwales wurden bereits vor dem Kriege im Staatsbetriebe Ziegel und Sandmauersteine hergestellt, und es bestand die Absicht, die ganze Eisenindustrie zu verstaatlichen. „Man will den gesamten riesigen Eisenbahnbedarf aller australischen Staaten im Lande selbst herstellen, koste es, was es wolle, und man hält es für richtig, lieber Hunderttausend mehr in Australien auszugeben, als an das Ausland, selbst an England, eine geringere Summe zur Beschaffung besserer Materialien zu zahlen."[1] Australien hat 1912 auch eine Bundesstaatsbank erhalten und beabsichtigte, das gesamte Versicherungswesen in Staatsbetrieb zu übernehmen. Während des Krieges hat die Regierung von Neusüdwales Staatsbäckereien, Staatsziegeleien und -steinbrüche, Staatseisenfabriken, Staatsstraßenbahnen und Staatswälder in Betrieb gesetzt.

Einen großen Umfang haben die Staatsbetriebe auch bereits in Japan erreicht. Die ungemein rasche Entwicklung aus halbfeudalen Zuständen heraus zu einem modernen Staatswesen mit kapitalistischer Produktion konnte sich in Japan nur infolge der tatkräftigen Mitwirkung des Staates vollziehen. Die praktischen Japaner haben sich bei der Errichtung ihrer staatlichen Betriebe auch von den Er-

[1] Alfred Manes, Der soziale Erdteil. Berlin 1914. Seite 173.

fahrungen leiten lassen, die andere Länder mit staatssozialistischen Einrichtungen gemacht haben. Die Eisenbahnen waren anfänglich im Privatbesitze und sind nun, bis auf einige kleine Linien, alle verstaatlicht. Auch besitzt der japanische Staat eine große Anzahl Fabrikanlagen, in denen am 31. Dezember 1911 insgesamt 129047 Personen beschäftigt wurden, 102725 Männer und 26322 Frauen. Die meisten dieser Anlagen arbeiten freilich für das Heer- und Marinewesen. Aber Japan hat auch nicht nur eine Staatsdruckerei mit 1349 Arbeitern und eine typographische Abteilung der Staatsdruckerei mit 619 Arbeitern, sondern auch eine staatliche Papierfabrik, in der 1050 Arbeiter beschäftigt werden, 24 große Fabrikanlagen, zum Reichseisenbahnamt gehörig, mit zusammen 15733 Arbeitern, und in den staatlichen Tabakfabriken sind 23494 Arbeiter im Jahre 1911 tätig gewesen.[1] Rund 80000 Personen beschäftigen die 7889 Postanstalten Japans. Wie groß die Zahl der Arbeiter und Angestellten der staatlichen Eisenbahnen ist, wird nicht mitgeteilt. Die staatlichen Unternehmungen liefern der japanischen Staatskasse hohe Einnahmen. Die Reineinnahmen für das Rechnungsjahr 1913/14 wurden wie folgt geschätzt: aus öffentlichen Unternehmungen und Staatsvermögen 140034529 Yen, aus Post, Telegraphen, Fernsprecher 58992678, aus staatlichen Forsten 10762740, aus dem Salzmonopol 10007165, aus dem Kampfermonopol 114914, aus dem Tabakmonopol 53728468 und aus anderen öffentlichen Unternehmungen 6428564, zusammen 280069058 Yen. Das sind mehr als 560 Millionen Mark im Jahre. Neben den Staatsbetrieben entwickeln sich in Japan auch bereits große kommunale Betriebe.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Briefpost der einzige große Staatsbetrieb. Aber seit Jahren beherrscht der staatssozialistische Gedanke auch in den Vereinigten Staaten die Geister und drückt dem öffentlichen Leben seinen Stempel auf. „Staatssozialismus ist heute die Parole in dem gewaltigen Gemeinwesen zwischen dem Atlantischen und Stillen Ozean geworden und wird es für absehbare Zeit bleiben.“[2] Der Umschwung der Anschauungen kam in den Vereinigten Staaten ganz besonders zum Ausdruck in dem Bau des Panamakanals durch den Staat. Durch ein Gesetz vom 28. Juni 1902 übernahmen die Vereinigten Staaten dieses riesenhafte Werk, kauften das Eigentum und die Privilegien

[1] Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan. 13. Jahrg. 1913. Tokio, gedruckt in der Staatsdruckerei. Seite 74—77.

[2] Dr. jur. E. Herr, Der Zusammenbruch der Wirtschaftsfreiheit und der Sieg des Staatssozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Jena 1906. Vorwort.

der französischen Gesellschaft für 40 Millionen Dollar an, ermächtigten den Präsidenten zum Bau des Kanals und stellten ihm zu diesem Zwecke 145 Millionen Dollar zur Verfügung. Die Kanalkommission beschäftigte rund 20000 Menschen, bevor noch mit dem eigentlichen Graben begonnen wurde. Sie betrieb Hotels und Beköstigungsanstalten in eigener Regie, richtete für die Arbeiter Klubhäuser, Lesezimmer und Vergnügungsfahrten auf Staatsschiffen ein. Sie betrieb ferner die Geschäfte der Panamabahn und Dampfschiffahrtsgesellschaft, deren gesamtes Aktienkapital die Vereinigten Staaten in ihren Besitz brachten. Der Bau des Panamakanals ist aber auch keineswegs das einzige Beispiel der zunehmenden Tätigkeit des Staates in den Vereinigten Staaten als Unternehmer. Auf den Staatswerften werden Kriegsschiffe gebaut. Eine unmittelbare Tätigkeit entwickeln Bund und Einzelstaaten auf dem wichtigen Gebiete der Bewässerung.[1] Der Gemeindesozialismus dringt siegreich vor. Und die nach Eintritt der Union in den Krieg vorgenommene Verstaatlichung der Eisenbahnen wird nicht als eine zeitweilige Kriegsmaßnahme, jedenfalls aber als der Beginn einer staatssozialistischen Epoche betrachtet.

[1] a. a. O. Seite 150 ff.

LANDGERICHT ESSEN

Vierter Abschnitt.

Die Herausbildung öffentlich-rechtlicher Monopole mit Selbstverwaltung.

Eine Verstaatlichung der gesamten Volkswirtschaft oder auch nur des größten Teils der Produktion und der Distribution in der Weise, daß diese in die Verwaltung der zentralisierten Staatsmaschinerie übernommen werden, wie es mit den Verkehrseinrichtungen geschehen ist, wäre nicht nur gänzlich unmöglich, sondern auch unerwünscht. Der staatlichen Gemeinwirtschaft in ihrer bisherigen Form, in der zentralisierten Verwaltung eines bürokratischen Beamtenapparates, ist eine relativ enge Grenze gezogen. Bereits vollzieht sich deshalb auch die weitere Entwicklung der Gemeinwirtschaft in demokratischer Richtung auf der Grundlage der Selbstverwaltung. Es bilden sich öffentlich-rechtliche Monopole heraus, an denen der Staat, Gemeinden, Genossenschaften und andere Organisationen des Volkes und eventuell auch private Unternehmer beteiligt sind, und die sich, wie klar ersichtlich ist, mit der Zeit zu großen Selbstverwaltungskörpern entwickeln müssen.

Diese Art Wirtschaftsgenossenschaften haben sich in Belgien sogar bei der Schaffung von Kleinbahnen, in der Société nationale des chemins de fer vicinaux, gebildet. Staat, Provinzen und Gemeinden haben sich zu gemeinsamer Errichtung von Eisenbahnen zusammengeschlossen, ohne dem Privatkapital die Möglichkeit zu nehmen, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Die Kapitalbeteiligung des Staates als Aktionär beträgt bei den einzelnen Bahnlinien ein Viertel bis zur Hälfte des Nominalkapitals. In der Regel ist der größere Teil der Kapitalbeschaffung den Provinzen und Gemeinden überlassen, die infolge der vorwiegend örtlichen Bedeutung der Bahnlinien erhöhtes Interesse daran haben, und die den größten Einfluß in der Verwaltung erhalten. Diese Organisation schließt die Herrschaft des Privatkapitals aus und bietet den Vorteil der Freiheit von allem bürokratischen Formalismus und der Anpassung an die lokalen Verhältnisse.

Die Beteiligung privater Kapitalisten an solchen öffentlich-rechtlichen Monopolen ändert nichts an dem gemeinwirtschaftlichen Charakter der Einrichtung, sofern das private Kapital nicht das Übergewicht und die Entscheidung in der Verwaltung erhält. Ohne Heranziehung privaten Kapitals lassen sich zurzeit ja überhaupt keine großen öffentlichen Betriebe errichten, weder staatliche noch kommunale. Staat und Gemeinden müssen, wenn sie große Einrichtungen schaffen wollen, in der Regel Kapitalien von privaten Besitzern aufnehmen und diesen Zinsen zahlen, d. h. also einen Teil des Gewinnes geben. Die direkte Beteiligung von privaten Kapitalisten an öffentlich-rechtlichen Unternehmungen ist nur eine andere Form der Nutzbarmachung des Kapitals, die nicht umgangen werden kann, solange sich dieses im wesentlichen noch in privaten Händen befindet. Jedenfalls aber kann, je nach der Form, die das Unternehmen erhält, der gemeinwirtschaftliche Charakter auch beim sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen vollständig gewahrt bleiben.

Auch das Petroleummonopol, das durch den dem Reichstag am 18. November 1912 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl geschaffen werden sollte, war nicht als ein reines Staatsunternehmen gedacht. Der § 1 dieses Entwurfes lautete:

„Die Einfuhr und die Herstellung von Mineralölen, die zum Brennen auf Lampen geeignet sind (Leuchtöl), sowie der Großhandel damit im Zollinland stehen ausschließlich dem Reiche zu.

Sofern das Reich die in Abs. 1 bezeichneten Befugnisse nicht selbst ausübt, können sie durch den Bundesrat an eine Vertriebsgesellschaft gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes übertragen werden.“

Unter dem Namen „Reichs-Leuchtöl-Gesellschaft“ sollte eine unter Leitung und Aufsicht des Reiches stehende Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin errichtet werden, welche die Eigenschaft einer juristischen Person hat. Die Übertragung der Befugnisse, Mineralöle einzuführen und herzustellen, auf diese Gesellschaft sollte erstmalig bis zur Dauer von 30 Jahren, nach Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung des Reichstages geschehen können. Aber die Gestaltung, die der Gesetzentwurf durch die in zweiter Lesung im Frühjahr 1913 von der 11. Kommission des Reichstages gefaßten Beschlüsse erhalten hatte, ließ von der Privatwirtschaft nicht viel übrig, alle Macht war in die Hände des Staates, des Reichstages, gelegt, während die privaten Unternehmer wenig Selbständigkeit behielten. Zwar sollte das Grundkapital der Vertriebsgesellschaft zu vier Fünftel aus Inhaberaktien und nur zu einem Fünftel aus unübertragbaren, auf den Namen des Reichs ausgestellten Namens-

aktien bestehen. Während aber das Reich am Grundkapital nur mit einem Fünftel hätte beteiligt sein müssen, sollte es in der Generalversammlung 52 Prozent der Stimmen haben, so daß es stets die Mehrheit gehabt und den Gang der Geschäfte bestimmt hätte. Der Einfluß der privaten Unternehmer sollte aber noch mehr eingeschränkt werden. Von den Inhaberaktien sollten nämlich mindestens ein Fünftel solchen Organisationen des Kleinhandels (Detailhändlern, Konsumvereinen usw.) angeboten werden müssen, die sich verpflichten, diese Aktien während der Dauer von 3 Jahren nicht weiter zu veräußern. In der Generalversammlung sollten auch die Konsumvereine ein Stimmrecht haben, je eine Stimme für 1000 Mark Aktienbesitz. Die Vertriebsgesellschaft sollte aber auch ganz und gar dem Reichstag unterstellt sein. In § 4 des von der Kommission beschlossenen Entwurfs wurde nämlich noch bestimmt, daß Jahresbericht und Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vor ihrer Vorlage an die Generalversammlung durch einen oder mehrere vom Rechnungshof zu ernennende Bücherrevisoren geprüft werden müssen und dem Reichstage mitzuteilen sind. Der Reichstag sollte auch beschließen können, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ganz oder teilweise durch den Rechnungshof oder eine besonders zu bestimmende Kommission geprüft werde. Ferner sollten dem aus 21 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat 5 Reichstagsabgeordnete angehören müssen, die der Reichstag dem Reichskanzler vorschlagen sollte. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sollten den Organisationen des Kleinhandels mit Leuchtöl und zwei den Konsumgenossenschaften angehören. Aber nicht nur die Organisation und der Geschäftsbetrieb, sondern auch der Preis des Produktes und der Reingewinn sollte der Vertriebsgesellschaft vorgeschrieben werden. Nach dem von der Kommission beschlossenen Entwurf sollte die Verzinsung des Grundkapitals 5 Prozent nicht überschreiten dürfen. Soweit in einem Geschäftsjahr der verteilbare Gewinn 5 Prozent überstiegen hätte, sollte er einem Ausgleichsfonds zugeführt werden, aus dem der verteilbare Gewinn aufzubessern sei, sobald er unter $4^1/_2$ Prozent zurückbleibt. Im übrigen sollte der Preisausgleichsfonds dazu verwendet werden, um die Überschreitung des festgelegten Höchstpreises zu verhindern. Und sobald er 15 Millionen Mark erreicht hätte, sollten die Geschäftsüberschüsse ausschließlich zur Verbilligung des Verkaufspreises des Leuchtöls verwendet werden. Schließlich wurde auch noch bestimmt, daß die Vertriebsgesellschaft mit ihren Angestellten und Arbeitern oder deren Organisationen Tarifverträge abschließen müsse. Für die Angestellten und Arbeiter sollten auch durch gleiche und geheime Wahl Angestellten- und Arbeiterausschüsse gebildet werden.

Ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen ist auch die Reichsbank, deren Grundkapital allein von Privaten aufgebracht wird, während die Leitung und die Aufsicht über sie allein beim Reiche liegt und die Beamten die Rechte und die Pflichten von Reichsbeamten haben. Der Einfluß der Anteilseigner, der durch Generalversammlung und Zentralausschuß ausgeübt wird, steht hinter dem des Reichs zurück.

Ein Monopol in dieser Form kann man einen Staatsbetrieb nennen, der sich die Vorteile des kaufmännischen Geschäftsgebarens kapitalistischer Unternehmungen zu eigen macht, ohne daß den beteiligten Unternehmern und Kapitalisten ein Recht selbständiger Entscheidung zusteht. Vom Wesen der kapitalistischen Unternehmungen hat ein solcher „gemischter" Betrieb jedenfalls nur sehr wenig. Auf einer ähnlichen Grundlage wie diejenige, die das geplante Petroleummonopol — das nicht zustande gekommen ist — erhalten sollte, bauten sich auch die wirtschaftlichen Kriegsorganisationen auf. Aber das gemischtwirtschaftliche Unternehmen, die direkte Beteiligung privater Unternehmer an öffentlich-rechtlichen Monopolen, ist auch nur eine Durchgangsform zur reinen Gemeinwirtschaft, wie das „gemischte System" bei der Entwicklung des Eisenbahnnetzes in Preußen nur eine Übergangsform zum reinen Staatsbetrieb bildete.

Neue Formen von öffentlich-rechtlichen Monopolen, an denen Staat, Gemeinden und freie Organisationen beteiligt sind, bilden sich vor allem bei der planmäßigen und einheitlichen Regelung der Elektrizitäts- und Lebensmittelversorgung heraus.

I. Das Elektrizitätsmonopol.

Wenn die Götter vom Himmel steigen und die Arbeit der Menschen verrichten, wollte Aristoteles die Sklaven freigeben. Die Götter sind vom Himmel gestiegen: der Mensch hat es verstanden, die Kräfte der Natur in seine Dienste zu spannen und von ihnen eine Arbeitsleistung zu erzielen, die heute bereits um ein Vielfaches größer ist als die Arbeitskraft aller Menschen der ganzen Erde. Die Sklaven sind dadurch zwar nicht befreit, d. h. der Mensch ist nicht von der Arbeit entbunden worden, aber die Hilfe der Naturkräfte hat die Arbeit erleichtert und zugleich den Reichtum und das Wohlleben der menschlichen Gesellschaft in ungeahnter Weise gesteigert, die Menschen aller Erdteile miteinander verbunden und unsere moderne Kultur ermöglicht. Unter diesen Naturkräften nimmt die erste Stelle die Elektrizität ein, die eine jede Seite unseres Kulturlebens, die Gestaltung unseres wirtschaftlichen, sozialen, politischen und geistigen Lebens beeinflußt und sich mehr und mehr zu

einer Art Zentral- und Universalkraft entwickelt, welche eine einheitliche Regelung, eine planmäßige Organisation eines wesentlichen Teils des Volkslebens erzwingt.

Seit der Physiker Galvani am 6. November 1789 an den zuckenden Froschschenkeln seine für die Erkennung und Ausbildung der elektrischen Naturkraft so wichtige Beobachtung gemacht hat, ist nur ein Zeitraum von zwei Menschenaltern verflossen. Und nun gibt es kaum mehr ein Gebiet des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens, auf dem die Elektrizität nicht hilfreich und segenbringend wirken kann. Im Jahre 1832 gelang es den Physikern Gaus und Weber in Göttingen, mit dem von ihnen erfundenen elektromagnetischen Apparat die erste telegraphische Verbindung zwischen der Sternwarte und ihrem physikalischen Laboratorium auf einer Strecke von 1 Kilometer Länge herzustellen. Ein riesiges Telegraphennetz zieht sich nun über den ganzen Erdball hin, durch alle Meere und durch Urwälder hindurch, bringt die $1^1/_2$ Milliarden Menschen täglich und stündlich miteinander in Verbindung und bildet die größte und verheißungsvollste internationale Organisation, welche die gesamte Menschheit umfaßt; ergänzt durch das Telephon und die drahtlose Telegraphie. Werner Siemens erfand im Jahre 1867 das sogenannte dynamoelektrische Prinzip, aus dem die Dynamomaschine entstanden ist, welche durch rotierende Bewegung starke elektrische Ströme erzeugt, die sich in eine Leitung fortleiten lassen. Und nun durchzieht ein millionenmaschiges Leitungsnetz alle Gaue der modernen Staaten, der Elektronen Götterkraft von großen Zentralwerken aus in Städte und Dörfer, Fabriken und Bauernhöfe, Paläste und selbst in die entlegensten Hütten zu tragen, Arbeitskraft, Licht und Wärme spendend. Elektrisch betrieben werden die Straßenbahnen und auch schon Eisenbahnen, die Arbeitsmaschinen in Fabriken und Werkstätten, die kleine Waschmaschine im Haushalte des Arbeiters und der Haartrockner im Toilettenzimmer der Dame.

Die Elektrizität steigert die Produktivkraft, entlastet aber auch die Arbeiter von besonders schweren Arbeiten, macht die Arbeit angenehmer, den Aufenthalt in den Betrieben gesünder. In den verschiedensten Fabrikbetrieben, wie Maschinenfabriken, Spinnereien, Webereien, Papierfabriken, in chemischen Fabriken, in der keramischen Industrie, sowie in allen Zweigen des Gewerbes, einschließlich des Kleingewerbes, brachte die Einführung des elektrischen Antriebs einen Fortschritt mit sich. An die Stelle des Dampfmaschinenantriebs mit seiner Haupttransmission und den vielen Riemen trat der elektrische Antrieb, bei dem jede Maschine einzeln von einem Elektromotor angetrieben wird oder nur wenige benachbarte Maschinen zu einer Gruppe zusammengefaßt

werden. Die Arbeitsräume wurden dadurch heller und sauberer, die störenden Riemen verschwanden, und die Gefahr des Betriebes wurde vermindert. Die bequeme Handhabung des Elektromotors, das leichte An- und Abstellen, sein wirtschaftliches Arbeiten auch bei kleinen Leistungen, führte im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte dazu, daß die Industrie fast allgemein zum elekrtischen Betrieb übergegangen ist. Im Bergbau treibt die Elektrizität die Fördermaschinen zum Herausschaffen der Kohlen und Erze aus dem Schacht. Sie setzt die Ventilatoren in Bewegung, die den im Schacht beschäftigten Arbeitern die nötige Luft zum Atmen zuführen. Sie treibt beim Abteufen der Schächte die Pumpen zum Entwässern des Schachtes und sorgt für Absaugung des im Betriebe angesammelten Wassers. Werkzeuge, wie Haspel und Bohrmaschinen, ferner Bahnen unter Tage usw. erhalten ihren Antrieb durch den elektrischen Strom, und die Sprengschüsse werden durch Elektrizität zur Entzündung gebracht.[1] Auch bei den Walzwerken hat der elektrische Antrieb eine durchgreifende Umwälzung mit sich gebracht. Während früher zum Betrieb einer Block-Walzenstraße eine große Reihe von Arbeitern in aufreibender und gefährlicher Tätigkeit beschäftigt war, geht jetzt der ganze Vorgang des Walzens rein mechanisch vor sich. Auf elektrisch angetriebenen Rollgängen werden die glühenden Stahlblöcke in hin und her gehender Bewegung den Walzen zugeführt. Der Maschinist steuert die gewaltigen Motoren, die zum Antrieb der Walzen dienen und dabei Stoßleistungen bis zu 18000 Pferdestärken entwickeln, in einfacher und sicherer Weise lediglich durch Bewegung eines Hebels.

Einen volkswirtschaftlich und sozial wertvollen Fortschritt bedeutet auch die Einführung der Elektrizität in die Landwirtschaft. Der Elektromotor besorgt das Dreschen, Futterschneiden, Pumpen, Buttern usw., er treibt die Kreissäge, die Drehbank, die Bohrmaschine und den Schleifstein in den landwirtschaftlichen Werkstätten und liefert die Triebkraft in den der Landwirtschaft angegliederten industriellen Betrieben. Und es können jetzt nicht mehr nur die Großgrundbesitzer, sondern auch die kleinsten Betriebe sich die Vorteile des mechanischen Antriebs zunutze machen. Es drischt und buttert auch der kleinste Bauer im einsamen Tale mit Hilfe der elektrischen Energie, die ihm ein oft stundenweit entfernt liegendes Kraftwerk für geringes Entgelt liefert.

Welche große Bedeutung die zunehmende Anwendung der Elek-

[1] Professor Dr. A. Raps, Elektrizität und Volkswohlfahrt. Berlin 1914. Seite 57ff.

trizität für die Volksgesundheit hat, wird im vollen Umfang erst später einmal ermessen werden können. Die meisten Fabriken erzeugen heute ihre elektrische Kraft noch selbst. Wenn sie diese einmal nur noch aus großen Zentralkraftwerken beziehen und auch die Eisenbahnen elektrisch betrieben werden, verschwinden die vielen Tausende von Dampfmaschinen, die heute die Luft der Städte und Industriebezirke ununterbrochen mit Rauch und Ruß schwängern. Wie der elektrische Antrieb die Arbeit in den Fabriken angenehmer, reinlicher und gesünder gemacht hat, so wird auch mit der Anwendung der Elektrizität der Verkehr auf den Eisenbahnen bequemer, reinlicher und gesünder werden, und auch billiger. Von dem Ausbau der elektrischen Bahnen nach den Vororten und in die weitere Umgebung der Großstädte ist auch die moderne Wohnungsreform abhängig, die Dezentralisierung des Wohnwesens, die Überwindung der ungesunden, sozial bedenklichen städtischen Mietskaserne, die Errichtung der Einfamilienhäuser und Gartenstädte für Arbeiter.

Der Wert der elektrischen Beleuchtung in wirtschaftlicher, sozialer und hygienischer Hinsicht wird immer mehr erkannt. Neben dem elektrischen Licht für die Straßen und Wohnungen spielt besonders die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Krankenhäusern usw. eine Rolle. In allen diesen Fällen wird das elektrische Licht wegen seiner großen Vorzüge, die nicht zum wenigsten auf hygienischem Gebiete liegen, vorgezogen.

Die Heilkraft der Elektrizität steht schon seit langer Zeit fest. Den galvanischen Strom benutzt man zur Heilung von Neuralgien, Ischias, Lähmungen und anderer Krankheiten, indem man ihn durch den Körper oder durch die kranken Körperteile hindurchleitet. Eine andere Anwendungsweise ist die Elektrolyse, bei welcher man die elektrolytischen Vorgänge dazu benutzt, um krankhafte Gewebe, wie Warzen, Myome zu vernichten. Die Endoskopie, d. h. die Erleuchtung von Körperhöhlen mittels in den Körper eingeführter Lichtquellen, stellt eine bedeutende Errungenschaft der Elektromedizin dar. Ebenso die Elektrokaustik, die insbesondere in der Augenheilkunde und Gynäkologie viel Anwendung findet und zur Zerstörung von Geweben und zur Stillung von Blutungen benutzt wird. Mit der Durchwärmung des menschlichen Körpers durch die Hochfrequenzströme, der sogenannten Diathermie oder Thermopenetration, lassen sich chronische, rheumatische und gonorrhöische Gelenkaffektionen, Neuralgie, Ischias, Gicht, Asthma u. a. m. zur Heilung bringen.[1] Die Lichttherapie wird in Form von

[1] a. a O. Seite 100—104.

ultravioletten Strahlen zur Behandlung von Hautkrankheiten, insbesondere des Lupus, angewandt. Auch elektrische Lichtbäder dienen Heilzwecken. Eine große Rolle in der Elektromedizin spielen die Röntgenstrahlen, zu deren Erzeugung die Elektrizität die einzige Handhabe bietet.

Von großer Bedeutung für die Volksgesundheit ist auch die Sterilisation des Trinkwassers durch das elektrische Ozonverfahren. Seitdem Koch und seine Schüler in den Bakterien des Trinkwassers die Überträger der Krankheiten und Erreger von Epidemien erkannt hatten, mußte es das eifrigste Streben der Wassertechnik sein, das Wasser von Bakterien genügend zu reinigen. Es war dies insbesondere dann eine gebieterische Notwendigkeit, wenn bei zentralen Trinkwasserversorgungen Rohwasser aus Seen, Flüssen oder Talsperren vorlag, das stets infolge seines mehr oder minder großen Bakteriengehalts als infektionsverdächtig zu betrachten ist. Die Sandfilter, die in normalen Zeiten zur Verminderung der Bakterien genügen, versagen gerade zu Epidemiezeiten. Mit der elektrischen Ozonierung des Wassers werden dagegen alle pathogenen, krankheitserregenden Keime der Cholera, des Typhus und der Ruhr mit Sicherheit bei allen Graden der bakteriellen Verunreinigung abgetötet und gleichzeitig auch die harmlosen Wasserbakterien beseitigt.

Mit Hilfe der Elektrizität gelingt es bekanntlich auch, den Stickstoff aus der Luft zu gewinnen und ihn für die Düngung brauchbar zu machen. In unserem Luftmeer befinden sich unermeßliche Mengen von indifferentem Stickstoff; so liegen z. B. über der Erdbodenfläche eines Quadratkilometers acht Millionen Tonnen Stickstoff, die, wenn sie in Form von Salpeterstickstoff vorlägen, ein Gewicht von 52 Millionen Tonnen repräsentieren würden, den zirka zwanzigfachen Betrag des Weltverbrauchs an Salpeter des Jahres 1911 im ungefähren Wert von mehr als 10 Milliarden Mark. Der aus der Luft mittels elektrischem Verfahren gewonnene Kalkstickstoff wird von der Landwirtschaft schon in großem Umfange als Ersatz für Chilesalpeter und schwefelsaures Ammon bei Halm-, Körner- und Hackfrüchten angewandt. Er wird in der Zukunft den Chilesalpeter auch schon deshalb ganz verdrängen, weil kurz nach Ausbruch des Krieges unter Beteiligung des Staates (des Reichs) große Elektrizitätswerke zur Erzeugung von Stickstoff errichtet worden sind, denen das Stickstoffmonopol den Markt sichert.

Eine wirtschaftliche, soziale, hygienische — eine kulturelle Aufgabe von eminenter Bedeutung ist die Versorgung des Volkes mit billigem elektrischen Strom geworden. Die allgemeine Verwendung der Elektrizität, so z. B. auch zum Heizen der Wohnungen und öffentlichen Gebäude und zum Kochen, ist auch nur noch eine Frage der Verbilligung

der Energieerzeugung, deren Lösung wir fortgesetzt näher kommen durch technische Verbesserungen, Konzentration der Kraftgewinnung und -verteilung, Ausnutzung der Wasserkräfte usw.

Vor 25 Jahren begann man erst Maschinen zur Elektrizitätserzeugung von 1000 PS zu bauen. Jetzt sind Maschinen bis zu 20000 PS Normalleistung und 30000 PS Höchstleistung mit Erfolg im Betriebe. An die Stelle der langsam laufenden Dampfmaschine mit ihren hin und hergehenden Massen, ihrem großen Raumbedarf und ihren großen Ansprüchen in bezug auf Bedienung trat die weit einfachere, schnell laufende Dampfturbine, die gegenwärtig bis zu Höchstleistungen von 30000 Pferdestärken gebaut ist. Schritt für Schritt ist auch die Leistung und Drehzahl der Turbogeneratoren erhöht worden. Der Bau von Generatoren von mehreren tausend Kilowatt für Drehzahlen von 3000 in der Minute wurde vor mehreren Jahren noch für unmöglich gehalten. Jetzt ist eine Reihe derartiger Maschinen anstandslos im Betriebe.[1]

Die größte Verbilligung der elektrischen Energie kann aber erst erreicht werden durch die höchste Konzentration, die heute bereits möglich ist. Die Herstellungskosten des Stromes verringern sich progressiv mit der Größe der Anlagen und der produzierten Menge. Für kleinere Werke belaufen sich die Gesamtanlagekosten, auf 1 KW in Maschinenleistung berechnet, auf 1000 bis 1500 Mark, für größere Werke dagegen nur auf 500 bis 800 Mark.[2] Der ganz billige Strom, wie er zu Kraftzwecken unbedingt gebraucht wird, kann aber nur in Werken hergestellt werden, die über das Ausmaß der bisherigen größten Zentralen weit hinausgehen. Diese Riesenzentralen müssen auch ein großes Versorgungsgebiet haben, damit sie voll ausgenutzt werden. Die Selbstkosten für eine Kilowattstunde betragen[3] bei einer jährlichen Benutzungsziffer von

500	45 Pfennig
1000	17 ,,
2000	8 ,,
3000	7 ,,
4000	6 ,,
5000	5 ,,
6000	4,5 ,,
7000	4 ,,
8000	3,5 ,,

[1] a. a. O. Seite 47.

[2] Dr. Rudolf Fischer, Die Elektrizitätsversorgung. Leipzig 1916. Seite 67.

[3] Dr. Walter Straus, Die deutschen Überlandzentralen. Berlin 1913. Seite 29.

Die größten Kosten verursacht das Verteilungsnetz. Diese Kosten werden um so geringer, je zahlreicher und enger gelegen die Anschlüsse der Konsumenten und je dünner die Kupferdrähte der Leitungen sind. Um möglichst dünne Leitungsdrähte verwenden zu können, muß die Anlage mit Wechselstrom oder Drehstrom betrieben und die Betriebspannung möglichst hoch gewählt werden. Auch nach dieser Richtung hin sind in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt worden. Die erste Übertragung der elektrischen Energie mit Drehstrom von hoher Spannung wurde im Jahre 1891 von Lauffen am Neckar nach der Frankfurter Ausstellung vorgeführt. Damals betrug die übertragene Energie 100 PS bei einer Spannung von 16000 Volt. Im Jahre 1907 wurde bereits bei der Übertragung von 4000 Kilovoltampere von Moosburg nach München eine Spannung von 50000 Volt benützt.[1] Bei der im Jahre 1912 in Betrieb gesetzten Überlandzentrale Lauchhammer wird mit großem Erfolg eine Spannung von 110000 Volt verwendet. Und eine amerikanische Gesellschaft, die Pacific Light and Power Co. in Los Angeles hat im Jahre 1913 eine Anlage gebaut, deren Spannung sogar 150000 Volt betragen soll. Durch die Verwendung hochgespannter Ströme wird der durch den Transport der elektrischen Energie bedingte Energieverlust wesentlich herabgesetzt und damit das gesamte Übertragungsverhältnis verbessert und verbilligt und gleichzeitig die Reichweite der Energieübertragung erheblich vergrößert. In älteren Anlagen beläuft sich der Netzverlust oft auf 20 Prozent der erzeugten Arbeit oder 12 Prozent der Einnahmen; moderne Großanlagen weisen nur etwa die Hälfte dieser Prozentsätze auf. Die Reichweite solcher elektrischer Kraftübertragungen kann sich bei hohen Spannungen auf Hunderte von Kilometern ausdehnen. Diese modernen und die Stromkosten günstig beeinflussenden Hochspannungen sind aber nur durch besonders leistungsfähige Maschinenanlagen zu erzielen und nur für Großnetze verwertbar.[2]

Technisch wäre es möglich, wie im Jahre 1914 der verstorbene Generaldirektor der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Rathenau in einer Unterredung erklärte, daß der ganze Bedarf Europas an elektrischer Energie an einem Orte hergestellt würde und die elektrische Fernübertragung wäre imstande, diesen zentral hergestellten Strom über ganz Europa und noch weiterhin zu versenden. In der Praxis wird es zu einer derartigen intensiven Konzentrierung der Stromherstellung natürlich nicht kommen. Aber die kleinen und mittleren Kraft-

[1] **Raps**, Elektrizität und Volkswohlfahrt. Seite 44.

[2] **Fischer**, Elektrizitätsversorgung. Seite 67 u. 68.

werke haben sich tatsächlich überlebt, sie sind nicht nur nicht unrentabel geworden, sie genügen auch überhaupt nicht mehr den heutigen Ansprüchen, die Zeit verlangt große Kraftzentralen, die ganze Länder oder Provinzen mit elektrischer Energie versorgen können. Nur in solchen Riesenwerken, zu deren Errichtung Flüsse reguliert, Talsperren angelegt oder Kohlengruben erworben werden müssen, deren größten Abnehmer von Kraft die staatlichen Eisenbahnen und die kommunalen Straßenbahnen sind, und die alle Städte und Dörfer eines großen Gebietes mit Licht und Betriebskraft versehen, kann die elektrische Energie zu dem niederen Preis erzeugt werden, der die unbedingte Voraussetzung einer weiteren Entwicklung der Elektrizitätsverwendung bildet. Ein Staat, der dauernd zulassen wollte, daß diese Zentralkraftwerke von privaten Unternehmern errichtet und betrieben werden, würde sich selbst aufgeben.

Der weitaus größte Teil der elektrischen Energie wird heute freilich immer noch in Einzelanlagen und nicht in öffentlichen Werken, d. h. in solchen Unternehmungen hergestellt, die Energie verkaufen, wie folgende Übersicht zeigt:[1]

Jahr	Zahl der öffentlichen Elektrizitätswerke	Zahl der versorgten Ortschaften	Gesamtanschlußwert in 1000 KW	Maschinenleistungsfähigkeit in 1000 KW		Nutzbar abgegebene KWstd. in Mill.	
				der öffentl. Werke	der Einzelanlagen	der öffentl. Werke	der Einzelanlagen
1905	1175	2000	650	520	3000	480	3000
1907	1530	3300	1100	730	3900	730	3700
1909	1978	4600	1870	1000	5100	1200	5000
1911	2526	10500	2480	1300	6600	1800	8000
1913	4040	12650	3730	2000	8000	2800	10000

Der Maschinenleistungsfähigkeit von 2 Millionen KW bei den öffentlichen Elektrizitätswerken stand also im Jahre 1913 eine Maschinenleistungsfähigkeit von 8 Millionen KW bei den Einzelanlagen mit eigener Erzeugung gegenüber. In der Kriegszeit hat sich dieses Verhältnis allerdings geändert. Im Jahre 1917 sollen die öffentlichen Elektrizitätswerke 10 Milliarden Kilowattstunden abgegeben haben, gegen nur 2,8 Milliarden im Jahre 1913. Aber die Einzelanlagen werden sich dadurch nicht vermindert haben. Die kleineren Elektrizitätswerke können den Strom nicht so billig herstellen, wie die Fabrikbesitzer, die beim Übergang zum elektrischen Betrieb einfach ihre eigenen Dampfmaschinen zur Krafterzeugung benutzten und keine kostspieligen neuen Anlagen zu errichten brauchten. Die Selbstkosten (ohne Verzinsung

[1] Dr. Ing. Gustav Siegel, Der Staat und die Elektrizitätsversorgung, in den „Preußischen Jahrbüchern". 160. Bd. Seite 427.

und Amortisation) einer Kilowattstunde bei den Einzelanlagen mit eigener Erzeugung werden im Durchschnitt auf 3,5 Pfennig geschätzt, während die mittleren Selbstkosten für die nutzbar abgegebene Kilowattstunde bei den öffentlichen Elektrizitätswerken bisher 7 Pfennig betrug. Die meisten der öffentlichen Elektrizitätswerke sind kleine Betriebe, die teuer arbeiten. Infolge der weitgehenden Zersplitterung werden aber auch die größeren Werke nicht voll ausgenutzt und arbeiten aus diesem Grunde auch teuerer, als es ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

Die Fabrikbesitzer waren bisher größtenteils gar nicht in der Lage, den Strom billig aus einem großen Werk zu beziehen. Von den rund 4000 öffentlichen Elektrizitätswerken erzeugen ungefähr 1000 überhaupt keinen Strom, sondern beziehen ihn von anderen Werken. Von den verbleibenden 3000 Werken decken ungefähr 400—500 Werke 90 Prozent des gesamten deutschen Elektrizitätsbedarfs.[1] Unter diesen waren nur 103 Werke mit mehr als je 5000 Kilowattleistung, die auch noch die Leistung aller übrigen Werke hätten mit übernehmen können. Die Errichtung von 2294 Elektrizitätswerken mit Leistungen bis zu 500 Kilowatt, die zusammen etwa 100 Millionen Mark an Baukosten erfordert haben, hätte unterbleiben können, wenn bereits im Jahre 1903 eine Zentralisation und planmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung in die Wege geleitet worden wäre. Durch die billigere Energieerzeugung in den großen Werken hätten in den 10 Jahren von 1903 bis 1913 ferner etwa 3,67 Millionen Mark an Betriebskosten erspart, d. h. um so viel hätte der Strompreis herabgesetzt werden können.[2] Aber auch dann wäre der Strompreis immer noch zu hoch gewesen. Denn die großen Werke, die den billigen Strom erzeugen, wie ihn die Industrie braucht, müssen im wesentlichen erst noch errichtet werden.

Durch die höchste Zentralisation der Energieerzeugung und eine einheitlich und planmäßig geregelte Elektrizitätsversorgung kann also nicht nur die Produktivität in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ungemein gesteigert, der Volkswohlstand gehoben, der Volksgesundheit wesentlich genützt, es können auch direkt Millionen, ja Milliarden erspart werden durch Beseitigung der Zersplitterung und der unzweckmäßigen Kleinbetriebe. Der Gesamt-Licht- und Kraftverbrauch Deutschlands, umgerechnet in Kilowattstunden, wurde für das Jahr 1913 auf ca. 30 Milliarden geschätzt, der Gesamtkraftverbrauch der Eisenbahnen auf ca. 10 Milliarden. Unter der Voraussetzung, daß weiterhin die Elektrizität bei der Stickstoffgewinnung, in der Metallurgie und

[1] Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke. Nr. 184. S. 13.
[2] Zeitschrift für Kommunalwirtschaft. VI. Jahrg. Nr. 23/24. Seite 375.

bei der Wärmeerzeugung wesentliche Verwendung findet, dürfte sich der Elektrizitätsverbrauch in einem Zeitraum von 10 Jahren vielleicht verdoppelt haben.[1] Diese 80 Milliarden Kilowattstunden können unmittelbar von wenigen großen Zentralkraftwerken geliefert werden, die, in der Nähe von Kohlenbergwerken oder Wasserkräften errichtet, den Strom zu einem sehr billigen Preise abzugeben vermögen. Die Unternehmer werden dann, statt wie bisher Kohlen vom Bergwerk, elektrische Energie vom Zentralkraftwerk beziehen. Dadurch werden auch die Eisenbahnen wesentlich entlastet, eine Unmenge Arbeit wird gespart, der gesamte Produktionsprozeß wird einfacher und ergiebiger. Und Staat und Gemeinden können außerdem noch hohe Reingewinne aus den Werken und der Verteilung ziehen, auch bei sehr niederen Strompreisen.

Die Entwicklung vollzieht sich auch nach dieser Richtung hin. Die planmäßige Versorgung des Volkes mit billigem elektrischen Strom, mit Licht, Wärme, Betriebskraft, ist eine der dringendsten Aufgaben geworden, der sich der Staat nicht mehr entziehen und die er auch nicht länger der kapitalistischen Spekulation überlassen kann.

Die meisten der 4100 Elektrizitätswerke sind zwar noch im Besitze privater Unternehmer. Aber Staat und Gemeinden haben in jüngster Zeit energisch darauf hin gearbeitet, das private Elektrizitätsmonopol, das in der Herausbildung begriffen war, zu verhindern. Große Staatswerke, die an der Stromversorgung teilnehmen, sind erst im Entstehen. Im Besitze von Gemeinden aber waren

1901	195	Elektrizitätswerke
1907	470	,,
1911	703	,,

Außerdem gab es 1911 bereits 22 Elektrizitätswerke von Kommunalverbänden gegen nur 4 im Jahre 1901. In einem Zeitraum von 10 Jahren haben sich also die kommunalen Elektrizitätswerke von rund 200 auf rund 800 vermehrt, und unter ihnen befinden sich die größten und meisten sehr großen Werke, während der größere Teil der 2200 privaten Elektrizitätswerke, die für die Stromerzeugung in Betracht kommen, kleine, teilweise ganz bedeutungslose Betriebe sind.

Das größte Elektrizitätswerk Deutschlands stellen zurzeit die Berliner Elektrizitätswerke dar, die im Jahre 1914 in das Eigentum und die Verwaltung der Stadt überführt worden sind. Sie besitzen eine Leistung von 193000 KW und geben 250 Millionen Kilowattstunden

[1] Siegel, Preußische Jahrbücher. 160. Bd. Seite 437.

in einem Jahre ab. An Ausdehnung größer aber sind einige Überlandzentralen. So versorgt die Überlandzentrale Gröba allein 814 Ortschaften mit Energie, die Münchener Amperwerke 348 Ortschaften, die Überlandzentrale Kretschau 294, die Überlandzentrale Meschede 220 Ortschaften usw.

Für die Krafterzeugung genügen auch diese zurzeit größten Betriebe nicht mehr. Die Zentralwerke, die nun gebaut werden, können die Energie für Tausende von Ortschaften, für ganze Provinzen und Länder erzeugen. Eine solche zentralisierte Einrichtung zur Versorgung der 70 Millionen Einwohner des Deutschen Reichs hat ganz selbstverständlich den Charakter eines Monopols, und die ganzen Vorteile einer möglichst allgemein verwertbaren Elektrizität können auch nur von einem monopolistisch organisierten Unternehmen gewährt werden. In der Erkenntnis, daß die zu fördernde Universalität der Elektrizität mit tunlichster Zentralisation Hand in Hand geht und nur bei ihr erreichbar ist, hat deshalb „der Staat die ihm erwachsende Aufgabe dahin aufzufassen, daß er unter Vermeidung eines Privatmonopols der Gesamtheit die Vorteile eines Elektrizitätsmonopols zu wahren erstrebt."[1]

Es ist überhaupt nur noch zu wählen zwischen einem Privatmonopol und einem öffentlich-rechtlichen Monopol. Ein Privatmonopol würde die unerträglichsten Zustände herbeiführen. Mehr als bei jeder anderen Einrichtung machen sich bei der Durchführung elektrischer Anlagen vielfache und erhebliche Eingriffe in privates und öffentliches Gut nötig. Flüsse, Seen, Staubecken dienen der Krafterzeugung, die Überlandspannungen müssen über Straßen und Äcker geführt, Transformatorstationen müssen errichtet werden usw., kurz zahllose private und staatliche Interessen werden durch die Elektrizitätsanlagen berührt. Ein Privatmonopol würde bedeuten, daß eine kleine Anzahl von Kapitalisten die Gewalt erhält über das wichtigste Produktionsmittel, die elektrische Energie, aber auch über die Straßen der Gemeinden und des Staates, über die Eisen- und Straßenbahnen, über Flüsse und Seen — über einen großen Teil der Volkswirtschaft und des Volkes selbst!

Eine einheitliche und planmäßige Elektrizitätsversorgung, ein öffentlich-rechtliches Elektrizitätsmonopol ist nun auch im Werden begriffen. Es wird zunächst kein Reichsmonopol werden, sondern bildet sich auf staatlich-kommunaler Grundlage in den Einzelstaaten in der Weise heraus, daß der Staat die großen Kraftzentralen errichtet und die Energieerzeugung für den öffentlichen Vertrieb übernimmt, während den Gemeinden die Verteilung des Stromes zugewiesen wird.

[1] Dr. Hans Pasquay, Die elektrischen Starkstromanlagen im allgemeinen deutschen Verwaltungsrecht. Tübingen 1912. Seite 122.

Vorangegangen mit der Errichtung eines solchen staatlichen Elektrizitätsmonopols ist der industriell am höchsten entwickelte und auch am stärksten bevölkerte deutsche Bundesstaat, das Königreich Sachsen, durch ein Gesetz, das am 26. Oktober 1916 von beiden Kammern des sächsischen Landtages angenommen worden ist. Seit Jahren hat aber auch schon die sächsische Regierung die Gefahren erkannt, die von einem Privatmonopol für das Land erstehen, und sie hat sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die Elektrizitätsversorgung eine Sache der Gemeinwirtschaft werden müsse. In mehreren Erlassen an die Gemeinden hat die sächsische Regierung deshalb auf die Zurückdrängung der privaten Elektrizitätsindustrie hingewirkt. So heißt es in einem Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1911 u. a.:

„Ein wesentlicher Teil der Stromversorgung ruht in den Händen von Gemeinden und Gemeindeverbänden; aber auch die private Industrie hat sich einen sehr bedeutenden Anteil zu sichern gewußt. Der jetzige Zustand ist im allgemeinen nicht ungünstig. Der Wettbewerb des privaten Unternehmertums und der Gemeinden nötigt beide Teile zur zweckmäßigen Ausgestaltung ihrer Werke und schafft den Stromverbrauchern vorteilhafte Bezugsbedingungen. Das wird indessen nur so lange der Fall sein, als sich private Unternehmen und Gemeindeunternehmen in den verschiedenen Landesteilen einigermaßen die Wage halten. Wenn dagegen die Gemeindeunternehmen allmählich an Zahl abnehmen und in private Hände übergehen sollten, so würde das — bei der auf dem Gebiete der elektrischen Großindustrie bestehenden Neigung zum Zusammenschluß — die Gefahr in sich bergen, daß das Land hinsichtlich der Stromversorgung in die Abhängigkeit von einigen privaten Großunternehmern gerät. Eine solche Abhängigkeit würde sich im Laufe der Zeit sowohl bei Festsetzung der Strompreise wie auch bei anderen Gelegenheiten, z. B. dem Bau von Straßenbahnen, recht drückend gestalten können.“

Das Ministerium wünschte daher in dem an die Kreis- und Amtshauptmannschaften gerichteten Schreiben, daß alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die eigene Elektrizitätswerke besitzen, darauf hingewiesen werden, welchen folgenschweren Schritt sie tun und welche große Verantwortung sie übernehmen, wenn sie ihre Werke an Private veräußern. „Daran vermögen weder augenblickliche Vorteile und finanzielle Erleichterungen noch langfristige Verträge über den Strombezug etwas zu ändern. Die Gemeinden geben mit dem Verkauf ihrer Werke ein ungemein wichtiges Recht so gut wie unwiderbringlich aus den Händen: Das Recht, die Bedingungen für den Bezug elektrischer Kraft in ihrem Bezirke nach eigenem Ermessen festzusetzen. Dieses Recht

wird aber in der Zukunft, da die Industrie und das Kleingewerbe je länger je mehr zur Benutzung von Elektrizität übergehen und auch der Bedarf des einzelnen privaten Haushalts an Strom beständig steigt, an Bedeutung noch gewinnen. Wenn das Elektrizitätswerk einer Gemeinde, insbesondere in den ersten Jahren seines Bestehens, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und Zuschüsse erfordert, so ist das noch kein ausreichender Grund, es an einen privaten Unternehmer zu verkaufen. Auch Werke, die heute längst einen Nutzen abwerfen, haben solche Zeiten zu überstehen gehabt, und über einigen unerfreulichen Jahresbilanzen sollte man die Interessen einer entfernteren Zukunft nicht vergessen."

Ein staatliches Eingreifen, eine staatliche Regelung der Elektrizitätsversorgung mußte mit der Zeit aber auch geradezu zu einer Lebensfrage werden in einem Lande wie Sachsen, mit seinen mehr als 5 Millionen Einwohnern in 3167 Gemeinden, die so nahe aneinanderstoßen, daß sie zusammen das Bild eines einzigen großen Industrieortes darbieten, durchzogen von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Autolinien und elektrischen Leitungen. Eine große Anzahl der verschiedensten Elektrizitätswerke, große, kleine und sehr kleine, kommunale, staatliche, privat- und gemein-wirtschaftliche versorgen in unwirtschaftlicher Weise 2792 Ortschaften mit teuerer elektrischer Energie zu Licht- und Kraftzwecken. In ihnen sind 247 Millionen Mark Kapital angelegt, wovon rund 88 Millionen Mark auf die Kraftwerke und rund 159 Millionen Mark auf die Leitungsnetze entfallen. Die meisten großen Werke sind zwar im kommunalen Besitz. Von dem Gesamtverbrauch an elektrischer Energie im Königreich Sachsen im Jahre 1914 von 229 Millionen Kilowattstunden entfielen 145092 Millionen oder 63,5 Prozent auf die Werke der Gemeinden und Gemeindeverbände, welche 1645 Ortschaften mit Energie versorgten, während nur 509 Ortschaften 48018 Millionen Kilowattstunden, das sind 21 Prozent des Gesamtverbrauchs, von privaten Überlandzentralen bezogen haben. Gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen lieferten 13024 Millionen Kilowattstunden, 5,7 Prozent des Gesamtverbrauchs, an 573 Ortschaften, kleinere Privatwerke 2422 Kilowattstunden, 1 Prozent des Gesamtverbrauchs, an 60 Ortschaften und seit 1915 ein Überlandwerk mit Staatsbeteiligung 793000 Kilowattstunden an 5 Ortschaften. Daneben bestehen noch einige Werke, die nur für den Eigenbedarf arbeiten und 19531 Millionen Kilowattstunden im Jahre 1914 verbrauchten, 8,5 Prozent des Gesamtbedarfs. Von den 2792 versorgten Ortschaften erhielten also bisher schon 1650 den Strom aus kommunalen oder staatlichen Werken. Aber etwa 68 Prozent des Verbrauchs der Gemeinden und Gemeindeverbände

werden allein von den Stromversorgungsgebieten der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Reichenbach und Zittau in Anspruch genommen. Die kleinen, von den Städten weit entfernt liegenden Ortschaften wurden von kleinen, teuer arbeitenden Werken versorgt und 375 Ortschaften hatten bisher überhaupt noch keinen Anschluß. Und nun sind ja auch selbst die großen städtischen Werke veraltet!

Bereits kurz vor dem Kriege hatte der Verband der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke den Beschluß gefaßt, der Zersplitterung ein Ende zu machen und eine Zentralisierung der Elektrizitätsversorgung herbeizuführen. Mit einem Aufwand von 45 bis 50 Millionen Mark sollten zwei Zentralkraftstationen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage errichtet worden, die ganz Sachsen einheitlich und planmäßig mit Elektrizität versorgen. Auch der Staat wollte zuerst dieses Unternehmen unterstützen. Aber schließlich kam die sächsische Regierung zu der Überzeugung, daß ein Gemeindeverband auf die Dauer nicht in der Lage sein werde, bei der Versorgung des ganzen Landes mit Elektrizität die Interessen der Allgemeinheit in dem erforderlichen Maße wahrzunehmen, daß vielmehr zur Erreichung dieses Zweckes ein tätiges Eingreifen des Staates selbst unerläßlich sei. Die Regierung wies besonders darauf hin, daß eine tunlichst gleichmäßige Berücksichtigung der vielfach auseinandergehenden Interessen der einzelnen Gemeinden des Landes nur von einem staatlichen Eingreifen erwartet werden könne, da ein Gemeindeverband, der große und kleine Gemeinden umfasse, gar nicht in der Lage sei, diese Interessenverschiedenheiten sachgemäß auszugleichen.

In einer Denkschrift über die Einleitung und den künftigen Ausbau einer staatlichen Elektrizitätsversorgung des Königreichs Sachsen[1], die ein wertvolles Dokument der neuzeitlichen Entwicklung des staatlichen Lebens darstellt, erklärte die Regierung, daß zu den Aufgaben, die ihr im Interesse des Landes gestellt sind, nun auch die Versorgung des Landes mit Elektrizität getreten sei, und daß sie sich der Übernahme dieser Aufgabe auf den Staat nicht entziehen könne. Vom Standpunkt der allgemeinsten Staatsinteressen aus, heißt es sodann in der Begründung, stehe die Forderung obenan, daß die natürliche Verteilung der Industrie und des Gewerbes über das ganze Land und auf große und kleine Gemeinden durch die Bemessung des Strompreises nicht beeinträchtigt werden dürfe. Eine Fürsorge in dieser Hinsicht sei um so bedeutungsvoller, „als schon jetzt verschiedene Anzeichen darauf

[1] Dekret Nr. 23. Eingegangen bei der II. Kammer des sächsischen Landtags am 13. März 1916.

hindeuten, daß nach dem Kriege der Verbrauch von elektrischer Energie für die Gütererzeugung erheblich zunehmen wird. An die Stelle fehlender Menschenkräfte müssen mechanische Arbeitskräfte treten, zahlreiche veraltete Arbeitsmethoden werden neuzeitlichen elektrischen Betrieben weichen müssen und nicht zuletzt wird sich auch die elektrische Beleuchtung immer mehr ausbreiten, wie sie schon während des Krieges als Ersatz für das fehlende Petroleum in großem Maßstabe herangezogen worden ist." Alle Landesteile müßten gleichmäßig in eine Elektrizitätsversorgung einbezogen werden, unabhängig davon, ob sie jetzt von Gemeindewerken, Gemeindeverbandswerken oder Privatwerken mit Strom versorgt werden. Mit der Forderung der günstigsten Anordnung der Kraftwerke und des Leitungsnetzes stehe auf gleicher Stufe diejenige der dauernden Sicherung billiger Betriebsstoffe. „Zur Erreichung dieses Zieles genügt es jedoch nicht, wenn der Staat nur den bergbaulichen Betrieb seiner Kohlenfelder beginnt, sondern er muß auch die elektrischen Kraftwerke selbst betreiben und damit über die zweckmäßigste Art der Verwendung der Kohle selbst entscheiden. In dieser Hinsicht kann noch mancher technische Fortschritt erwartet werden, da der augenblickliche Ausnutzungsgrad der Kohle nur etwa 10 bis 15 Prozent beträgt. Besitzt aber der Staat die Kraftwerke, so ist er in der Lage, die überschüssige elektrische Arbeit sowohl, wie auch Abdampfwärme in größeren Anlagen und um so nutzbringender zu verwerten, je größere Maschinenkräfte hierfür zeitweilig zur Verfügung gestellt werden können. Es sei hierbei nur an die Herstellung von Stickstoff, Stahl und Aluminium auf elektrischem Wege erinnert, wofür bereits eine Reihe wirtschaftlich günstiger und in Deutschland wettbewerbsfähiger Verfahren gefunden ist."

Das öffentliche Interesse an einer staatlichen Stromerzeugung und -verteilung, heißt es dann weiter in der Denkschrift, trete besonders deutlich hervor, wenn man die Verwendung der elektrischen Energie auf dem Gebiete des staatlichen Verkehrswesens ins Auge fasse. „Die großen Fortschritte, die in anderen Ländern, neuerdings in Preußen, der Schweiz, Schweden und Amerika, den elektrischen Betrieb von Eisenbahnen bereits zu einer sehr hohen Stufe der Vollkommenheit geführt haben, weisen nachdrücklich darauf hin, daß hier des Staates noch große Aufgaben harren." Zwar erscheine die Einrichtung elektrischen Betriebes auf den Hauptbahnen Deutschlands aus militärischer Zweckmäßigkeit vorerst noch in weitere Ferne gerückt, um so mehr aber könne damit gerechnet werden, daß man nach dem Kriege dazu übergehen werde, für einzelne verkehrsreiche Neben- und Kleinbahnen, sowie Nebenbahn- und Vorortsnetze die Vorteile elektrischen Betriebes

nutzbar zu machen. Es gelte daher, für die künftige Entwicklung des elektrischen Bahnbetriebes die günstigsten Vorbedingungen zu schaffen, zu denen wiederum an erster Stelle die Sicherung möglichst billiger Stromkosten gehöre. „Nach dem heutigen Stand der Technik werden für Bahnzwecke andere Stromarten verwendet als für die allgemeinen Zwecke der Licht- und Kraftabgabe. Gleichwohl aber kann als feststehend erachtet werden, daß der künftig gebrauchte Bahnstrom, sei es nun, daß er in besonderen Generatoren erzeugt oder aus der anderen Stromart umgeformt wird, am billigsten zu stehen kommt, wenn die künftigen Kraftwerke der allgemeinen Landesversorgung und das zugehörige Verteilungsnetz hierzu herangezogen werden und auf diese Weise ein für beide Zwecke gemeinsames System mit gemeinsamen Reserven und gegenseitigem Leistungsausgleich entsteht. Um aber diese Vorteile in dem nötigen Umfange wahrnehmen zu können, müssen die Kraftwerke und — was nicht minder wichtig ist — das Netz der Hauptleitungen in staatlichem Eigentum und Betriebe stehen. Nur so kann der Staat Neuanlagen den Anforderungen des Bahnbetriebes anpassen, nur so hat er auf Erweiterungen und Änderungen der bestehenden Anlagen den erforderlichen Einfluß, und nur so kann er schließlich in wirklich zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise alle baulichen und betrieblichen Maßnahmen treffen, die in das umfassende Gebiet der Betriebssicherheit des Bahnbetriebs gehören."

Etwaigen Befürchtungen gegenüber, daß der Staat die Elektrizitätsversorgung mehr und mehr als eine Art Finanzmonopol ausnützen könne, wies die Denkschrift darauf hin, daß die künftigen Tarife des Staates nie über ein bestimmtes Maß hinausgehen können, das in der Nähe der Selbstkosten für die eigene Stromerzeugung des einzelnen Abnehmers liegt. „Gewisse Höchstpreise können aus diesem Grunde nicht überschritten werden und somit entfällt eines der wesentlichsten Bedenken, welches sonst gegenüber den Monopolen geltend gemacht zu werden pflegt." Gingen alle Erwartungen in Erfüllung — daß einmal alle Gemeinden und auch die gesamte Industrie den Strom aus den staatlichen Kraftwerken beziehen werden —, so würden Verhältnisse eintreten, die es dem Staat ermöglichen, die denkbar niedrigsten Preise zu stellen.

Die beiden Kammern des sächsischen Landtags bewilligten am 26. Oktober 1916 der Regierung die geforderte erste Rate von 20 Millionen für den Ankauf eines großen privaten Kraftwerkes, zum Bau von Leitungen und Transformatorenstationen usw. und stimmen den „Richtlinien für die staatliche Elektrizitätsversorgung" zu. Damit war das staatliche Elektrizitätsmonopol beschlossen, das sich auf folgender Grundlage aufbaut:

Der Staat wird in erster Linie die Großerzeugung des elektrischen Stromes und dessen Verteilung in Hoch- und Mittelspannungsleitungen in die Hand nehmen. Es ist aber nicht beabsichtigt, dem Staate durch diese Stromversorgung eine Gewinnquelle zu eröffnen. Andererseits soll die Allgemeinheit der Steuerzahler durch das staatliche Unternehmen nicht belastet werden dürfen. Die vom Staate zu stellenden Strompreise sind daher so zu bemessen, daß nach Deckung der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird. Der Kleinverkauf des Stromes soll in der Regel den Gemeinden und Gemeindeverbänden überlassen bleiben. Erwirbt aber der Staat ein Unternehmen, das bisher den Kleinverkauf selbst besorgt hat, so tritt der Staat auch hinsichtlich des Kleinverkaufs an die Stelle des bisherigen Unternehmers. Auch behält sich der Staat vor, den Strom unmittelbar den Verbrauchern zuzuführen, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Stromlieferung zu vermitteln oder wenn sonst ganz besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse die unmittelbare Lieferung ausnahmsweise rechtfertigen. In Betracht kommen namentlich solche Großabnehmer, die nur bei allerniedrigsten Strompreisen bestehen können. Die Versorgung der staatlichen Großbetriebe und etwaiger vom Staate finanziell unterstützten öffentlicher Unternehmungen erfolgt ohne Vermittlung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Bei der Überlassung des Kleinverkaufs an die Gemeinden und Gemeindeverbände wird vorausgesetzt, daß sie den Unterschied zwischen den bisherigen Selbstkosten des Stromes und den vom Staate gestellten Strompreisen möglichst vollständig zur Ermäßigung der Kleintarife verwenden. Jedenfalls aber soll Vorsorge getroffen werden, daß die Kleintarife der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den ihnen vom Staate gestellten Strompreise in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, innerhalb ihrer Bezirke Elektrizität zu erzeugen und zu verteilen, soll nicht geschmälert werden, es wird aber damit gerechnet, die Entwicklung werde selbst dazu führen, daß sich die Gemeinden und Gemeindeverbände nach und nach freiwillig an das staatliche Unternehmen anschließen, um des billigen Strombezuges teilhaftig zu werden. Auch soweit Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb ihrer Bezirke elektrischen Strom abgeben, soll ihr gegenwärtiger Besitzstand nicht beeinträchtigt werden, jedoch nur solange die mit Nachbargemeinden geschlossenen Verträge in Kraft sind. Dagegen sollen die Privatunternehmungen, die sich zurzeit mit der Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom befassen, möglichst

bald in den staatlichen Stromversorgungsplan einbezogen werden, während der einzelne auch in Zukunft auf seinem Grundeigentum Strom erzeugen und verwerten kann.

Der Bedarf an elektrischer Energie der 3167 Gemeinden Sachsens wird nun in Zukunft in 2 großen staatlichen Kraftwerken erzeugt und von diesen Zentralstellen aus planmäßig und zu einem einheitlichen Preise über das ganze Land verteilt werden. Neben dem angekauften großen Kraftwerk im Osten Sachsens, das erweitert wird, soll eine zweite staatliche Kraftzentrale im Westen Sachsens ihren Platz finden. Die kommunalen Elektrizitätswerke können zwar auch fernerhin Strom für ihren Bezirk erzeugen, aber sie werden sehr bald dazu übergehen, sich nur noch mit der Verteilung des von den staatlichen Zentralwerken bezogenen billigen Stroms zu beschäftigen. Verschwinden werden die privaten Werke, die natürlich entschädigt werden. Und auch die einzelnen Fabrikanten, die ihren Strom noch selbst herstellen, werden in nicht ferner Zeit die Selbsterzeugung einstellen und die billigere Betriebskraft aus den Zentralwerken beziehen. In einer Sitzung des Großen Ausschusses des Verbandes sächsischer Industrieller am 12. Mai 1916 in Dresden erklärte ein Großindustrieller, er glaube auf Grund seiner Erfahrungen sagen zu können, daß alle Dampfmaschinen bis zu 300 Pferdekräften hinauf und vielleicht noch höher verschwinden werden. Er selbst war vor die Frage gestellt, eine neue Dampfmaschine von vielleicht 400—500 Pferdestärken anzuschaffen oder den Strom aus einem Kraftwerk zu beziehen. Alle Berechnungen, die er hat anstellen lassen, haben ergeben, daß eine Dampfmaschine die Energie nicht so billig hätte herstellen können, als sie das große Elektrizitätswerk liefert. Nun bezieht er seine Betriebskraft aus einem Elektrizitätswerk und kommt dabei sehr gut weg. Da die großen Staatswerke den Strom noch billiger herstellen können, sei es rentabel, die Dampfmaschinen außer Betrieb zu setzen. Damit würden auch große Ersparnisse erzielt werden an Kohlen, Schmieröl, Arbeitskräften usw.[1]

Das staatliche Elektrizitätsunternehmen untersteht dem Finanzministerium, und der neue Staatsbetrieb soll auch ausschließlich von staatlichen Organen verwaltet werden. Aber das sächsische Elektrizitätsmonopol ist nicht schematisch den alten bürokratischen Staatsbetrieben nachgebildet, es trägt bis zu einem gewissen Grade dem Gedanken der Selbstverwaltung Rechnung. Teilhaber des Monopols sind auch die Gemeinden, die einen großen Einfluß auf das ganze Unter-

[1] Veröffentlichungen des Verbandes sächsischer Industrieller. XVII. Heft. Seite 31 u. 32.

nehmen erhalten werden. Außerdem ist ein Landeselektrizitätsrat errichtet und der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke beigeordnet worden, dessen Bedeutung erst später einmal erkannt werden wird.

Der Landeselektrizitätsrat besteht, außer dem Vorstand der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke, aus zwölf Mitgliedern, von denen neun gewählt und drei vom Ministerium ernannt werden. Die bezirksfreien Städte wählen zwei diesen Städten angehörende Mitglieder in folgender Weise: Der Stadtrat und die Stadtverordneten jeder Stadt wählen in gemeinsamer Sitzung einen Wahlmann. Diese Wahlmänner wählen zwei Mitglieder zum Landeselektrizitätsrat. Zwei weitere Mitglieder werden von den Kreisausschüssen in ähnlicher Weise gewählt. Zwei Mitglieder wählt der Handelskammertag, je ein Mitglied der Gewerbekammertag und der Landeskulturrat. Von den Vertretern der Versicherten im Ausschuß der Landesversicherungsanstalt wird ein Mitglied in der Weise gewählt, daß sie sich zu diesem Zwecke zu einem besonderen Wahlkörper vereinigen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Aufgabe dieses Landeselektrizitätsrates besteht nun darin, die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke in allen für die Versorgung des Landes mit Elektrizität und für die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wichtigen Angelegenheiten, sowie in Tariffragen, zu beraten. Der Landeselektrizitätsrat ist zu hören: 1. über Planungen für den Bau neuer staatlicher Kraftwerke und Leitungen, dafern der Herstellungsaufwand im einzelnen Falle 100000 Mark übersteigt; 2. über den Ankauf von bestehenden Kraftwerken und Leitungen, dafern der Kaufpreis im einzelnen Falle 100000 Mark übersteigt; 3. über die Veräußerung oder die Verpachtung von staatlichen Kraftwerken und Leitungen, dafern der Wert der zu veräußernden oder zu verpachtenden Anlagen 100000 Mark übersteigt; 4. über die Aufstellung von allgemeinen Stromlieferungsbedingungen, insbesondere über die Festsetzung allgemeingültiger Großtarife; 5. über den Abschluß von Stromlieferungsverträgen, dafern sich der Staat zur Lieferung auf mehr als 20 Jahre verpflichtet. Der Landeselektrizitätsrat ist auch sonst über besonders wichtige Ereignisse auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung im allgemeinen sowie bei der Verwaltung des staatlichen Unternehmens zu unterrichten. Ferner ist dem Landeselektrizitätsrat alljährlich ein Bericht über die Verwaltung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, und er ist jederzeit befugt, auch ohne Aufforderung Gutachten und Anträge an die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zu richten. Gibt die Direktion einem Antrage des Landeselektrizitätsrates keine Folge, so hat sie ihre Gründe

dem Landeselektrizitätsrat schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung des Landeselektrizitätsrates mitzuteilen. Beruhigt sich der Landeselektrizitätsrat hierbei nicht, so steht es ihm frei, das Finanzministerium anzurufen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Wahl hat der sächsische Landeselektrizitätsrats seine ersten Sitzungen bereits abgehalten. Er ist zunächst nur eine beratende Körperschaft, aber er wird sich mit der Zeit zu einer Selbstverwaltungskörperschaft entwickeln müssen, einem Wirtschaftsparlament, in dem alle Fragen und Aufgaben der Elektrizitätsversorgung behandelt und erledigt werden.

Ein Elektrizitätsmonopol auf staatlich-kommunaler Grundlage entwickelt sich auch in Preußen. Der Handelsminister Dr. Sydow erklärte zwar in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11.März 1914 auf die Frage, ob der Staat Braunkohlenfelder aufkaufen und sich damit rüsten soll für den Fall, daß er selbst elektrische Kraft oder elektrisches Licht produzieren wolle oder müsse, um weite Gebiete zu versorgen: „Kann sein; aber die Sache liegt in sehr weitem Felde, und schon jetzt dafür vorzusorgen, dafür ist, wie mir scheint, der Zeitpunkt nicht geeignet.“ Aber schon wenige Wochen später, am 26. Mai 1914, richteten der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten von Breitenbach, der Minister für Handel und Gewerbe Dr. Sydow und der Minister des Innern von Loebell ein Rundschreiben an die Regierungspräsidenten, in dem es einleitend hieß: „Der Staat hat sich bisher gegenüber der Entwicklung, die die Elektrizitätsversorgung des Landes nimmt, im allgemeinen abwartend verhalten. Nur die Erwirkung des Enteignungsrechtes ist von der Erfüllung einzelner im allgemeinen Interesse gestellter Forderungen abhängig gemacht worden. Wenn sich nicht noch mehr, als dies schon geschehen ist, Verhältnisse bilden sollen, die eine künftige Regelung der Elektrizitätsversorgung nach einheitlichen Gesichtspunkten stören und überhaupt eine zweckmäßige Versorgung des Landes mit Strom in Frage stellen können, darf diese Zurückhaltung nicht länger beobachtet werden. Der Staat muß seinen Einfluß stärken.“[1] Und nun hat sich bereits die preußische Regierung auch mit der Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung einverstanden erklärt.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1917 trat der Abgeordnete Frh. von Maltzahn für die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung ein und führte u. a. aus: „Wir haben in der

[1] Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 8. Januar 1916.

Kommission über die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung gesprochen. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten scheint dem Gedanken einer solchen Verstaatlichung sympathisch gegenüber zu stehen; ich hoffe, daß er auch als Vizepräsident des Staatsministeriums seinen Einfluß dahin geltend machen kann, daß die Verstaatlichung der Elektrizitätserzeugung mit Bälde in Angriff genommen und durchgeführt wird. Was soll mit der Verstaatlichung der Elektrizitätserzeugung erreicht werden? Zunächst, negativ, muß verhindert werden, daß eine unwirtschaftliche Erzeugung von Elektrizität in den Landesgebieten stattfindet. Zuzweit aber ist es notwendig, daß eine möglichst einheitliche Preisregulierung in den Gebieten der preußischen Monarchie durch die Verstaatlichung der Elektrizitätserzeugung herbeigeführt wird. Und endlich hat auch der Staat die Pflicht, für diejenigen Gegenden unsers preußischen Vaterlandes wirtschaftlich zu sorgen, welche wegen ihrer entlegenen wirtschaftlichen Lage nicht imstande sind, selbst die Sorge dafür zu treffen, daß auch in solchen Gegenden die wirtschaftlichen Produktivkräfte auf die Grundlagen gestellt werden, die in den übrigen Teilen unsers Vaterlandes durch staatliche Einwirkung oder durch sonstige Konjunkturen bereits vorhanden sind. Der Schutz entlegener Gegenden, die Versorgung bisher unversorgter Gebiete mit elektrischem Strome, das wird auch insbesondere die Aufgabe des Staates sein. Ich will eine große staatliche Erzeugung von Elektrizität haben, eine staatliche Großerzeugung, die ferner das ungemein wichtige Moment der Kohlenersparnis dadurch herbeiführt, daß die Wasserkräfte in erster Linie ausgenützt werden, die weiße Kohle, die Wasserkräfte, die niemand anders so in der Hand hat wie der Staat. Ferner werden die Transportersparnisse dort in Frage kommen, wo der Staat große Dampfkraftwerke auf den oder in der Nähe der Kohlenlager anlegt; ferner kommt die Verbilligung der Kilowattstunde in Betracht und ... die möglichst einheitliche und gleichmäßige Regelung des Strombezugs durch das ganze Staatsgebiet hindurch. Endlich aber auch und nicht zuletzt — und das kommt auch für die industriellen Werke in Betracht — die Ersparnis an Anlagekapital, die bei dem Fremdbezug der Elektrizität möglich sein dürfte.“ Der Minister der öffentlichen Arbeiten Dr. von Breitenbach pflichtete diesen Anschauungen bei und sagte u. a. noch: „Die Erwägungen, die bei mir und in meinem Ministerium angestellt sind, bewegen sich in der Richtung eines starken staatlichen Eingreifens, freilich in ihrem Endziele durchaus in der Richtung ... eines starken staatlichen Eingreifens unter Schonung bestehender Interessen. Ich bin durchaus nicht der Meinung und habe kürzlich Vertretern des Deutschen Städtetages gegenüber

dem Ausdruck gegeben, daß durch ein staatliches Eingreifen, wie es mir vorschwebt, die Interessen der Provinzen, der Kommunalverbände, der Städte geschädigt zu werden brauchen. Ich bin der Meinung, daß, wenn der Staat in dem Sinne eingreift, große Kraftversorgungsstellen an richtiger Stelle, an einer Stelle, die eine Einschränkung der Transporte gleicht, zu schaffen, er dann in der Lage sein wird, den Strom so billig zur Verfügung zu stellen, daß Dritte — mögen es Provinzen, Kommunalverbände, Städte oder Private sein — vielfach es für günstiger halten werden, ihre Werke stillzulegen oder zu Verteilerwerken zu machen und doch aus dem Bezug des staatlichen Stroms noch einen solchen Gewinn zu ziehen, daß sie den Strom ihren Abnehmern nicht nur billiger zur Verfügung stellen können, sondern auch noch zum mindesten eine solche Einnahmequelle sich erhalten, wie sie sie bisher gehabt haben."

Am 16. November 1917 teilte sodann der Minister von Breitenbach im preußischen Abgeordnetenhaus die Leitsätze mit, die die beteiligten Ressorts der preußischen Regierung zur Elektrizitätsversorgung beschlossen haben. Diese stellen ein vollständiges Programm für die Durchführung eines staatlichen Elektrizitätsmonopols in Preußen dar und entsprechen den Richtlinien, die in Sachsen durch ein Gesetz festgelegt worden sind. Der Staat wird in allen Teilen des Landes große Kraftzentralen anlegen, welche die Energie wesentlich billiger erzeugen können als die bestehenden Werke, und die Gemeinden, Gemeindeverbände und Provinzen sollen die Verteilung des Stromes vornehmen. Mit der Errichtung dieser staatlichen Zentralwerke ist ja auch bereits begonnen worden.

Große staatliche Kraftwerke, die mit dem Bau des Kanals Rhein-Hannover zusammenhängen, werden im oberen Quellgebiet der Weser errichtet. Um der Weser für das ihr bei Minden zur Kanalspeisung entnommene Wasser Ersatzwasser zuführen zu können und zugleich auch noch aus anderen Gründen, werden an der Eder und der Diemel große Talsperren gebaut[1] und die dabei gewonnenen Wasserkräfte in großen staatlichen Elektrizitätswerken nutzbar gemacht werden. Nach der dem preußischen Landtag Ende des Jahres 1912 zugegangenen und von diesem genehmigten Gesetzesvorlage wird der Staat Träger des Unternehmens wenigstens insoweit bleiben, als es sich um die eigentliche Stromerzeugung handelt. Es müssen drei Werke errichtet werden. Die an den Talsperren vorhandenen Kräfte werden, weil der Abfluß sich in erster Linie nach den Erfordernissen der Kanalspeisung und der Wasserschiffahrt regelt, nicht immer gerade dem Bedarf der Abnehmer

[1] Richard Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. Jena 1916 Seite 29ff.

an elektrischer Energie entsprechen. Viel Wasser wird zum Zwecke der Erhöhung der Weserwasserstände zu Zeiten abgelassen werden müssen, in denen die Kraft sich nicht als elektrischer Strom nutzbar verwerten läßt, und andererseits muß zeitweise mit der Wasserabgabe zurückgehalten werden, auch wenn ungedeckter Kraftbedarf vorhanden ist. Unter diesen Umständen sind die Ausnutzung und der Wert der Wasserkraft nicht so groß, als wenn keine Rücksicht auf die Schiffahrt genommen zu werden brauchte. Es wird deshalb noch eine Kraftanlage an der Weser, dicht unterhalb Münden an der Fulda und Werra, errichtet. Hierbei wird eine besonders günstige Ausnutzung aller vorhandenen Wasserkräfte erreicht, denn bei Niedrigwasser der Weser wird viel Zuschußwasser abgegeben, mithin eine große Kraft erzeugt, bei guten Wasserständen jedoch wenig oder nur so viel, wie für die Wasserwirtschaft der Eder und Diemel unterhalb der Talsperren unbedingt geliefert werden muß. Die Leistung der durch Errichtung einer Staustufe in der Weser ausgebauten Wasserkraft wird nun den umgekehrten Verlauf haben wie die Wasserkraft an den Talsperren; denn sie ist bei Niedrigwasser gering und bei guten Wasserständen groß. Die Anlagen werden sich also ergänzen und bedürfen, wenn sie zusammen auf einem gemeinsamen Elektrizitätsnetz arbeiten, einer geringeren Kraftreserve, als wenn jedes Werk für sich sein eigenes Absatzgebiet versorgte. Die drei Anlagen, die beiden an den Talsperren und die an der Weser, werden also zusammen arbeiten und stellen eigentlich nur eine einzige große Zentralkraftstation dar.

Im ganzen können in allen drei Anlagen 41 Millionen Kilowattstunden jährlich erzeugt werden, davon etwa 24 Millionen in Hemfurt, 2 Millionen in Helminghausen (an den beiden Talsperren) und 15 Millionen in Münden. Davon können 19 Kreise in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und im Fürstentum Waldeck, sowie auch die Städte Göttingen, Kassel und die Eisenbahnverwaltung mit elektrischer Energie versorgt werden. Die drei zuletzt genannten Großabnehmer erhalten den Strom zu einem Preise von 3 Pfennig pro KW-Stunde und stellen währenddem ihre eigenen Dampfzentralen still. In den Zeiten, in denen die Wasserkräfte zu ausreichender Lieferung nicht imstande sind, erzeugen die Eisenbahnverwaltung und die Städte Kassel und Göttingen den für ihre Bedürfnisse erforderlichen Strom selbst, und soweit sie ihre Dampfzentralen zur Deckung des eigenen Bedarfs in wasserkraftarmer Zeit nicht selbst benötigen, stellen sie den staatlichen Zentralwerken elektrischen Strom zu einem Preise von 6 Pfennig pro KW-Stunde zur Verfügung.

Nach den Vorschlägen der Regierung sollen sich die Kreise in eine einzige Gesellschaft zusammenschließen, so daß auch in die Stromverteilung eine Einheitlichkeit kommt. Die Kreise müssen sich auch zu

einer bestimmten Jahresmindestabnahme verpflichten. Sie bezahlen für jede abgegebene KW-Stunde ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem sie verwendet wird, 6 Pfennig. Übersteigt die von den Kraftwerken insgesamt an Kommunalverbände und Private abgegebene elektrische Energie jährlich 8000000 KW-Stunden, so ermäßigt sich der Strompreis für die überschießenden KW-Stunden auf 5 Pfennig, über 16000000 KW-Stunden auf 4 Pfennig. Die Ermäßigung wird auf die einzelnen Kreise im Verhältnis ihres Verbrauchs verrechnet. Für die Stromversorgung größerer Einzelabnehmer werden auf diese Sätze noch Nachlässe gewährt, bei einem Jahresverbrauch von

100001	bis	250000	KW-Stunden	15 Prozent
250001	„	500000	„	20 „
500001	„	1000000	„	25 „

Bei einem Jahresverbrauch der Einzelabnehmer von über 1000000 KW-Stunden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. Sobald der Betriebsüberschuß des Unternehmens für den Staat nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Rücklagen in den Erneuerungsfonds, der Abgabe an den Rhein-Weser-Kanal, der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit $4^1/_2$ Prozent, der Rücklagen in den Ausgleichfonds und etwaiger Verluste aus früheren Jahren 2 Prozent übersteigt, wird eine entsprechende Ermäßigung der Tarife vorgenommen oder der Überschuß in geeigneter Weise im Interesse der als Stromabnehmer auftretenden Landkreise verwendet. Die zur Verteilung des elektrischen Stromes nötigen Anlagen müssen selbstverständlich die Kreise herstellen.

Diese Anlagen sind im Bau, die Verträge über die Stromlieferung sind aber bereits abgeschlossen.

Ein anderes großes staatliches Kraftwerk ist bereits im Laufe des Jahres 1914 vollständig in Betrieb genommen worden, das bei Dörverden. Hier wurde gleichzeitig mit dem Bau des Kanals vom Rhein nach Hannover in der Weser eine Stauanlage erbaut und zur Ausnutzung der dabei gewonnenen Wasserkräfte ein staatliches Elektrizitätswerk mit Dampfkraftreserveanlage errichtet. Der hier erzeugte Strom wird in erster Linie zum Betrieb des Kanalpumpwerks bei Minden benutzt, in zweiter Linie zur Versorgung der Landkreise Verden, Hoya, Fallingbostel und Neustadt, die zu der Überlandzentrale Verden-Hoya zusammengeschlossen sind. Mit dieser ist ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Strom ab Dörverden zum Preise von 5 Pfennig pro KW-Stunde für die erste Million jährlich abgenommener KW-Stunden, 4 Pfennig darüber hinaus abgegeben wird. Auch die Stadt Nienburg a.W.

erhält den Strom aus dieser staatlichen Zentrale. Der im Winter im großen Umfange gewöhnlich aus der Wasserkraft im Überschuß vorhandene Strom wird an die bestehende Überlandzentrale Minden-Ravensberg, sowie an die Straßenbahn Hannover zu ermäßigten Preisen ohne Lieferungsverpflichtung des Staates und Abnahmeverpflichtung der Überlandzentralen abgeliefert.

Ein weiterer Schritt zur Entwicklung des staatlichen Elektrizitätsmonopols in Preußen bedeutet das Gesetz, betr. den Ausbau von Wasserkräften des Mains vom 8. Mai 1916. Die preußische Regierung hatte Ende Februar 1916 in einer Vorlage 6,2 Millionen Mark verlangt „zum Ausbau der infolge der Mainkanalisierung bis Aschaffenburg entstehenden Staustufen bei Mainkur, Kesselstadt und Gr. Krotzenburg für die Gewinnung elektrischer Energie und zur Herstellung einer Verbindungsleitung mit den staatlichen Kraftwerken im oberen Quellgebiet der Weser". In der Begründung der Vorlage wurde gesagt, die technische Prüfung habe ergeben, daß an den drei Stauwehren zu Mainkur, Kesselstadt und Gr. Krotzenburg, die wegen Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg zureit erbaut werden, durch Einbau von je vier Turbinen durchschnittlich jährlich 30 Millionen Kilowattstunden gewonnen werden können, von denen nach Abzug von Leitungs- und Transformationsverlusten rund 25 Millionen Kilowattstunden verfügbar bleiben. Die zu gewinnenden Kräfte unterliegen aber, wie bei allen Strömen mit erheblich wechselnden Wasserständen, starken Schwankungen. Während bei Niedrigwasser die Wasserkraft wegen zu geringer Wassermengen teilweise oder ganz versagt, muß bei Hochwasser oder Eisgang der Stau aufgehoben werden, so daß das Gefälle und damit die ausnutzbare Wasserkraft verschwindet. Für solche Zeiten bedarf es der Ersatzkraft durch eine Dampfzentrale, deren Kosten für Verzinsung, Tilgung und Unterhaltung den Wert der Wasserkraftausnutzung in der Regel wesentlich einschränken. Es wurden deshalb eingehende Untersuchungen darüber angestellt, ob etwa durch Verbindung mit den Kraftanlagen der in gewissen Grenzen hinsichtlich der Wasseransammlung und Abgabe nach dem Kraftbedarf zu regulierenden Talsperrenbecken im oberen Wesergebiet ein Ausgleich mit den unvermeidbaren Schwankungen der Mainwasserkräfte erreicht werden könnte. Hierbei ergab sich, daß die Kraftwerke der Talsperren gerade in den Monaten Februar und März, in denen die Wasserkräfte des Mains hauptsächlich versagen, fast durchweg über große sonst nicht ausgenutzte Wassermengen verfügen. Zu anderen Zeiten, in denen es den Kraftwerken im oberen Wesergebiet an Kraft fehlt, können die Mainwasserkräfte vielfach aus-

helfen und zwar durchschnittlich jährlich mit fast 2 Millionen Kilowattstunden.

Die durch den Ausbau der Mainwehre gewonnenen Kräfte werden den südlichen Teil der Provinz Hessen-Nassau mit Elektrizität versorgen können. Zu diesen Kraftquellen im Edertal und am Main wird voraussichtlich eine weitere als Abschluß hinzutreten müssen, die an den fiskalischen Gruben am Deister unweit Hannover errichtet werden soll. Ein Gebiet, das sich von Bremen bis zum Main erstreckt, wird dann den elektrischen Strom, Licht und Betriebskraft, zu einem billigen Preis aus staatlichen Elektrizitätswerken erhalten, die ein einheitliches Ganzes bilden, die zugleich mit anderen Kulturwerken verbunden sind und die auch nur vom Staate geschaffen werden konnten.

Der preußische Staat ist der größte Kohlenbergwerksbesitzer, er besitzt Gruben im Saargebiet, in Westfalen, Schlesien, Hannover, Braunkohlengruben bei Bitterfeld. Er hat also die Möglichkeit, ohne große Vorarbeiten eine ganze Reihe von Kraftzentralen in den verschiedensten Gegenden zu errichten, in denen ihm keine Wasserkräfte zur Verfügung stehen. Die zwei großen elektrischen Zentralen im Saarbrücker Revier dienten bisher allerdings nur dem staatlichen Bergwerksbetrieb und gaben Strom an Dritte nur im großen ab. Den Ausbau und Betrieb eines großen Verteilungsnetzes lehnte der Handelsminister in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 24. März 1911 entschieden ab.[1] Nach der neueren Entwicklung, die die Frage der Elektrizitätsversorgung nun genommen hat, wird die preußische Regierung von diesem Standpunkt abkommen.

Mit der Elektrisierung des Eisenbahnbetriebes soll ja auch nun eine Elektizitätsversorgung des Landes verbunden werden. Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1909, der zur Einrichtung elektrischer Zugförderung auf der Strecke Dessau—Bitterfeld einen Teilbetrag von 2 Millionen Mark forderte, wurde gesagt, der Übergang zu elektrischem Bahnbetrieb in großem Umfang werde dadurch eine besondere Bedeutung gewinnen, daß dann an vielen Stellen elektrische Arbeit zu geringem Preis verfügbar wäre, was sehr dazu beitragen würde, Landwirtschaft und Industrie zu fördern „und durch Darbietung wohlfeiler, bequemer und gesundheitlich einwandfreier Kraft-, Licht- und Wärmequellen die Lebensbedingungen der gesamten Bevölkerung zu verbessern.“[2] Inzwischen ist, auf Grund des Eisenbahnanleihegesetzes vom Jahre 1911, ein großes staatliches Kraftwerk in Mulden-

[1] a. a. O. Seite 25.
[2] a. a. O. Seite 41.

stein bei Bitterfeld errichtet worden, welches dazu bestimmt ist, die Betriebskraft für den geplanten elektrischen Betrieb auf der Strecke Magdeburg—Bitterfeld—Leipzig—Halle zu erzeugen, das aber auch in erheblichem Umfange an Dritte Strom abgibt.[1] Auch der geplante elektrische Betrieb der Berliner Stadtbahn soll aus staatlichen Werken mit Energie gespeist werden. Die preußische Regierung hatte zuerst die Absicht, den Strom für die Berliner Stadtbahn von privaten Werken zu beziehen. Dagegen erhob sich jedoch im preußischen Abgeordnetenhaus ein starker Widerspruch. In einer Kommissionssitzung erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten, „daß die schon bei der ersten Plenarberatung von verschiedenen Seiten ausgesprochene Abneigung gegen die Überlassung der Stromlieferung an Private sich inzwischen noch verstärkt habe und daß jetzt in der Kommission eigentlich von keiner Seite dem Vorschlag der Regierung, die Stromlieferung an einen Elektrokonzern zu vergeben, das Wort geredet werde.“ Das Staatsministerium sei nun auch der Meinung, daß dem Ansinnen, dem Staate selbst die Stromlieferung zu übertragen, nicht zu widersprechen sei.[2] Und bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs in Plenum des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 19. April 1913 erklärte der Minister ausdrücklich: „Es ist die ausgesprochene Absicht, diese Kraftwerke als staatliche Kraftwerke zu erbauen.“

Damit wird ein neues großes staatliches Kraftwerk neben dem Elektrizitätswerk bei Bitterfeld entstehen, und diese beiden staatlichen Zentralen werden die leistungsfähigsten sein, die bisher erbaut worden sind. Der preußische Landtag hat zwar an Stelle der in der Regierungsvorlage „zur Einrichtung elektrischer Zugförderung auf den Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahnen“ geforderten 50 Millionen Mark nur 25 Millionen Mark „zur Vorbereitung eines elektrischen Betriebes unter vorläufiger Beschränkung auf die von den Stadt- und Ringbahnzügen befahrenen Strecken“ bewilligt. Aber die Eisenbahnverwaltung hat bereits in der Gegend von Bitterfeld und Wittenberg Braunkohlenfelder für das Kraftwerk erworben und mit der Provinzialverwaltung Brandenburg Grundsätze wegen späterer Stromlieferung vereinbart. Danach wird das für den elektrischen Betrieb der Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahnen nötige Kraftwerk voraussichtlich bei Wittenberg an der Elbe errichtet und soll auch die ganze Provinz Brandenburg mit Strom versorgen. Die Provinzialverwaltung Brandenburg will sich verpflichten, in der ersten 8jährigen Lieferungsperiode mindestens

[1] Während des Krieges dient dieses Werk anderen Zwecken.

[2] Passow, Staatliche Elektrizitätswerke. Seite 45.

1000000000 Kilowattstunden, in der zweiten 8jährigen Periode mindestens 1640000000 und vom 17. Lieferungsjahr ab mindestens jährlich 240000000 Kilowattstunden zu vergüten. Der Strompreis soll sehr billig werden. Er soll nach den aufgestellten Grundsätzen im 1. und 2. Lieferungsjahr 2,05 Pfennig pro Kilowattstunde betragen, und von Jahr zu Jahr herabgesetzt werden bis auf 1,65 Mark vom 17. Jahre ab. Die Provinzialverwaltung Brandenburg hat aber auch bereits Schritte getan, um das private Elektrizitätskapital aus der Provinz vollständig zu verdrängen. Sie hat die Mehrheit der Aktien der Märkischen Elektrizitätswerke A.-G. zur Umwandlung dieser Gesellschaft in ein vorläufig gemischt-wirtschaftliches Unternehmen mit der Maßgabe übernommen, daß dasselbe nach 20 Jahren unter Erwerb des gesamten Aktienkapitals seitens der Provinz zu einem reinen Provinzialunternehmen ausgestaltet werden kann. In das neue Unternehmen wird auch die Berliner Vororts-Elektrizitätswerke G. m. b. H. einbezogen werden, und dann bereits etwa die Hälfte der ganzen Provinz Brandenburg an sein Versorgungsnetz angeschlossen sein.[1]

Der Krieg hat die Durchführung der staatlichen Elektrizitätsversorgung verzögert. Aber er hat den Sinn für Organisation und den Gedanken der Gemeinwirtschaft ungemein gestärkt. Schärfer als vor dem Kriege tritt jetzt allgemein die Tendenz zutage, in der Elektrizitätsversorgung das private Kapital auszuschalten. Die Stadt Berlin hat bereits im April 1915 die Berliner Elektrizitätswerke für 130 Millionen Mark erworben, und Groß-Berlin bildet ein wesentliches Stück des preußischen Staates. Haben doch die Berliner Elektrizitätswerke im Jahre 1913/14 bereits 267589125 Kilowattstunden elektrischer Energie abgegeben, mehr als z. B. alle Elektrizitätswerke des Königreichs Sachsen in einem Jahr geliefert haben! Eine einheitliche Elektrizitätsversorgung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wird auch in den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen durchgeführt. Die Provinz Ostpreußen hat zu diesem Zwecke drei Gebiete — Ostpreußen-Nord mit 10, Ostpreußen-Mitte mit 12 und Ostpreußen-Südwest mit 7 Kreisen — gebildet. Sie will die Unternehmungen dieser Bezirke durch sachverständige Beratung, Übernahme von Vorarbeiten, unentgeltliche Überlassung der Provinzialstraßen für die Leitungsführung und endlich auch durch geldliche Beteiligung unterstützen; der Provinziallandtag hat für diese Zwecke zunächst bis zu 10 Millionen Mark zur Verfügung

[1] G. Soberski, Staatliche Maßnahmen für die einheitliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft. VI. Jahrg. Nr. 23/24. Seite 380.

gestellt und erwartet auch einen großen Staatszuschuß. Die Provinz Westpreußen hat die Angliederung der Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel an das Überlandwerk Groddick beschlossen.[1] In Pommern ist schon im Jahre 1912 ein systematischer Ausbau der Elektrizitätsversorgung durch Errichtung größerer, das Gebiet mehrerer Kreise umfassender Überlandzentralen auf genossenschaftlicher Grundlage in die Wege geleitet worden. Die Finanzierung erfolgte in der Weise, daß die Provinz, die Kreise und die Stromabnehmer (Gemeinden) je $^1/_3$ der Baukosten übernahmen.

Eine Anzahl großer Elektrizitätswerke in Preußen sind gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Unter diesen ist wohl das größte das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Essen, das einen großen Teil der Rheinprovinz und Westfalen mit seinem Leitungsnetz durchzogen hat und ein Gebiet von einigen tausend Quadratkilometern mit Energie versorgt. An diesem Werke sind beteiligt:

Die Stadt Essen	mit	4725000	Mark
,, ,, Mülheim	,,	1000000	,,
,, ,, Gelsenkirchen	,,	500000	,,
Der Kreis Essen-Land	,,	787000	,,
,, ,, Solingen	,,	787000	,,
,, ,, Dinslaken	,,	650000	,,
,, ,, Köln-Land	,,	500000	,,
,, ,, Mettmann	,,	500000	,,
,, ,, Rheinbach	,,	500000	,,
,, ,, Geldern	,,	500000	,,
,, ,, Kleve	,,	500000	,,
,, ,, Kempen	,,	500000	,,
,, ,, Mörs	,,	500000	,,
,, ,, Rees	,,	500000	,,
Die Gemeinde Altenessen	,,	250000	,,
,, ,, Hermülheim	,,	250000	,,

Zusammen besitzen die öffentlichen Körperschaften nur etwa 30 Prozent des gesamten Aktienkapitals.[2] Aber dieses Unternehmen nimmt insofern auch eine Ausnahmestellung ein, als die Beteiligung privater Unternehmer einen besonderen Wert hat. Die großen Hüttenwerke und Zechen sind in der Lage, aus den Gichtgasen der Hochöfen und Abgasen der Koksöfen so viel elektrische Energie zu gewinnen, daß

[1] a. a. O.

[2] Fischer, Die Elektrizitätsversorgung. Seite 99 u. 100.

sie nicht nur ihren ganzen Bedarf selbst decken, sondern auch oft noch ausgedehnte Gebiete mit Strom versorgen können. Die elektrischen Kraftwerke der Zechen und Hüttenwerke sind nun an das Leitungsnetz des Zentralwerkes angeschlossen. In den Zeiten, in denen der eigene Betrieb wenig Strom erfordert, geben sie Energie an die Überlandzentrale ab und beziehen in den Zeiten des größten Verbrauches Strom aus dem Leitungsnetz. Auf diese Weise unterstützen sich die an das Leitungsnetz angeschlossenen Kraftwerke gegenseitig.

In den meisten Fällen haben sich die öffentlichen Körperschaften den überwiegenden Einfluß auf das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen zu verschaffen gewußt, indem sie die Mehrheit der Aktien in ihren Besitz genommen haben. Mit der zunehmenden Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung, der planmäßigen Errichtung großer Kraftwerke durch den Staat, an die ja nun auch in Preußen herangegangen werden soll, verliert die gemischt-wirtschaftliche Unternehmungsform jedweden Wert und der Übergang zum öffentlich-rechtlichen Betrieb wird sich in kurzer Zeit allgemein vollziehen. Jedenfalls aber muß man Clemens Heiß zustimmen, der nach einer eingehenden Untersuchung der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung zu dem Ergebnis kam: „Von einem höheren, das Gesamtinteresse Deutschlands zusammenfassenden Gesichtspunkte aus können wir eine befriedigende Lösung der Elektrizitätsversorgung Deutschlands nur in ihrer Verstaatlichung sehen.‘“[1]

Die höchste Ausbildung hat das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen in Bayern erhalten. Von den deutschen Bundesstaaten hat Bayern zuerst die einheitliche Elektrizitätsversorgung als eine Sache des Staates betrachtet und durchgeführt. Aber die bayerische Regierung glaubte damals, das Risiko nicht allein übernehmen und es auch den Gemeinden und Kreisen nicht überlassen zu dürfen und hielt die Mitwirkung großer Elektrizitätsgesellschaften, die langjährige Erfahrungen besitzen und leistungsfähig sind, vorerst für geboten. Die Kosten für die Versorgung des rechtsrheinischen Gebietes mit Elektrizität wurden allein auf mindestens 200 Millionen Mark geschätzt, und die bayerische Regierung hielt es, wie der Staatsminister des Innern in der Sitzung der Kammer der Reichsräte am 20. August 1912 erklärt hat, für ausgeschlossen, „daß sich der Staat mit einer solchen innerhalb weniger Jahre aufzuwendenden Summe belasten könnte.“ Die Form und die Bedingungen, unter denen die Einrichtung in die Wege geleitet worden

[1] Schmollers Jahrbuch. 40. Jahrg. Zweites Heft. Leipzig 1916. Seite 385.

ist, lassen jedoch deutlich erkennen, daß die „gemischte Wirtschaft“ nur eine Phase der Entwicklung zur Gemeinwirtschaft sein soll.

Der Plan, ganz Bayern, eine jede Stadt und jedes Dorf, mit elektrischer Energie zu versorgen, sieht 47 Überlandzentralen vor, von denen ein großer Teil bereits längere Zeit in Betrieb ist. Bei den neu zu gründenden Überlandwerken werden Verträge, kurz „Staatsverträge“ genannt, zwischen dem Staate und den Unternehmern abgeschlossen. Den bereits bestehenden größeren Überlandwerken wird die Genehmigung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes nur unter der Bedingung erteilt, daß sie nachträglich einen Vertrag mit dem Staate abschließen. In diesen Verträgen wird die Genehmigung zur Benützung staatlichen Eigentums zur Leitungsführung (Eisenbahnkörper, Staatsstraßen, staatliche Gewässer, Staatswaldungen usw.) an die Erfüllung einer Reihe von Auflagen geknüpft. Vor allem sichert sich der Staat das Recht der Ablösung des gesamten Überlandwerkes (Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen) und legt von vornherein die Bestimmungen für die Berechnung der Ablösungssumme genau fest. Die Gründe, aus denen die Festsetzung der Ablösungsbedingungen für erforderlich erachtet werden, zeigen auch, daß die bayerische Regierung die spätere Verstaatlichung für selbstverständlich hält. Die bayerische Regierung erklärte in verschiedenen Berichten, es könne nicht in Abrede gestellt werden, „daß es sich bei der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung um Produktionsgebiete handelt, deren Einfluß ähnlich wie dies bei den heutigen Verkehrsmitteln der Fall ist, auf die Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft von großer Bedeutung ist.“ Ein vollständiges Überantworten dieser Produktionsgebiete an die Privatwirtschaft stehe „im Widerspruch mit dem starken sozialen Empfinden unserer Zeit“. Dies hindere nicht, anzuerkennen, daß die Privatwirtschaft auf diesen völligen neuen Gebieten Großes geleistet habe und der Allgemeinheit ein Erbe hinterlasse, das die Frucht langjähriger Erfahrungen und rastlosen Unternehmungsgeistes bilde. Wenn aber auch nach den bisherigen Erfahrungen eine Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung für verfrüht erachtet werden müsse, so dürfe andererseits die Staatsregierung vorbereitende Maßnahmen in dieser Richtung nicht unterlassen. „Denn nicht nur die Verstaatlichung der Eisenbahnen hat gelehrt, mit welchen Schwierigkeiten und Streitigkeiten mangels vorheriger Vereinbarungen über den Einlösungspreis verknüpft war, den Staatsbetrieb einzuführen, sondern auch die Erfahrungen beim Ankauf bestehender Elektrizitätswerke ... sprechen eine deutliche Sprache. Das Staatsministerium des Innern hält es daher für angezeigt, daß künftig sowohl bei der Vergebung von Wasserkräften als auch bei der

Errichtung von Überlandwerken von vornherein Bestimmungen über den späteren Rückkauf der Werke getroffen werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Staat oder ein Kreis oder Distrikte oder Gemeinden den Betrieb einmal übernehmen sollen."[1]

Das Ausschließlichkeitsrecht zur Benützung staatlichen Eigentums wird den Unternehmungen in der Regel auf 20 bis 25 Jahre erteilt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß so lange die Überlandzentralen im Besitze privater Unternehmer oder gemischt-wirtschaftliche Betriebe sein müssen. In einem Bericht des Staatsministeriums des Innern heißt es z. B.: „Die bisherigen Erfahrungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die sofortige Beteiligung öffentlicher Körperschaften mit größerem Kapital bei der Gründung eines Überlandwerks nur unter besonders günstigen Verhältnissen, wie sie in der Pfalz und in Mittelfranken vorlagen, für vertretbar erachtet werden kann. Wenn dagegen nicht von vornherein die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sicher steht und namentlich in den ersten Jahren des Betriebs ein Wagnis mit der Elektrizitätsversorgung verbunden ist, empfiehlt es sich, den Bau und den Betrieb solcher Überlandwerke finanzkräftigen Elektrizitätsgesellschaften vorerst allein zu überlassen. Jedoch wird in solchen Fällen, wie dies neuerdings bei der Versorgung von Unterfranken und Oberfranken-West in Aussicht genommen ist, den in Betracht kommenden Kreisgemeinden oder an deren Stelle dem Staate für eine gewisse Zeitdauer, innerhalb der die Überlandversorgung durchgeführt sein wird und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sich mit einiger Sicherheit überschauen läßt, ein Optionsrecht vertraglich zuzugestehen sein, d. h. das Recht z. B. spätestens nach Ablauf von sieben Jahren bis zu 60 Prozent der Aktien zu einem von vornherein festgelegten Kurswert zu übernehmen."[2] Der Staat oder die Gemeinden können also auch schon in kurzer Zeit in den Besitz der privaten Werke gelangen. Den Unternehmern sind aber auch die Strompreise vorgeschrieben und sie werden verpflichtet, eine entsprechende Ermäßigung der Preise eintreten zu lassen, sobald Verbesserungen und Neuerungen oder die Verdichtung des Konsums eine wesentliche Verbilligung der Stromlieferung herbeiführen. Für jedes Überlandwerk ist ein technischer Staatskommissär bestellt, der berechtigt ist, sich jederzeit über den Zustand der Anlagen und über den Geschäftsbetrieb alle gewünschten Aufschlüsse zu erholen und Einsicht in die Geschäftsbücher, in die

[1] Bericht über den Stand der Elektrizitätsversorgung in Bayern am Ende des Jahres 1913. Bearbeitet im K. Staatsministerium des Innern. Seite 8.

[2] Ebenda Seite 7.

Belege und, falls es erforderlich ist, in den einschlägigen Schriftwechsel zu nehmen.

Die privaten und gemischt-wirtschaftlichen Betriebe, die neben den kommunalen Werken an der Elektrizitätsversorgung teilnehmen, sind also an weitgehende staatliche Vorschriften gebunden und nur als Notbehelf gedacht, bis Staat und Gemeinden einmal die ganze Elektrizitätsversorgung allein betreiben können.

Das öffentlich-rechtliche Elektrizitätsmonopol ist in Bayern aber auch bereits im Entstehen begriffen. Die Ausnutzung der Wasserkräfte Bayerns durch den Staat zur Gewinnung elektrischer Energie, die Errichtung großer staatlicher Kraftwerke an den Seen des bayerischen Hochgebirges wird die Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung von selbst mit sich bringen.

Bayern wollte zuerst die Wasserkräfte im wesentlichen für die Elektrisierung der Eisenbahnen verwenden. Aber nachdem die ersten Versuche, zu welchem Zwecke das staatliche Saalachkraftwerk gebaut worden ist, keine günstigen Ergebnisse geliefert haben, will die bayerische Regierung weitere Erfahrungen abwarten, bevor sie den elektrischen Betrieb auf den Bahnen einführt. Die Kraft des Walchensees, die für die Eisenbahnen in Aussicht genommen war, wird nun im Interesse der allgemeinen Elektrizitätsversorgung des Landes verwendet werden. Die erste Rate für den Bau des Walchenseewerkes in Höhe von 6 Millionen Mark ist bereits bewilligt, und es besteht der Plan, zur Verwertung dieser staatlichen Wasserkraft eine eigene Gesellschaft, das „Bayernwerk", zu errichten, das zugleich auch den Zusammenschluß aller großen Kraftwerke im ganzen rechtsrheinischen Bayern vorsieht. Nach dem von Dr. Oskar von Miller entworfenen Projekt, dem die Regierung zustimmte, wird das Bayernwerk ein Hochspannungsnetz mit den nötigen Haupttransformationen für das ganze rechtsrheinische Bayern ausführen, vom Walchenseewerk und sonstigen staatlichen oder privaten Stromerzeugungsanlagen Elektrizität beziehen und den elektrischen Strom an die einzelnen bereits zusammengefaßten oder noch zu schaffenden Stromversorgungsgebiete abliefern. Innerhalb ihrer Stromversorgungsgebiete werden die Städte und Überlandzentralen den Strom wie bisher jede für sich an die einzelnen Abnehmer weiter verkaufen, nur werden sie die Energie nicht mehr selbst erzeugen. Der Ersatz teurer Dampfkräfte durch die billige Walchenseekraft, die vollkommene Ausnutzung der übrigen Wasserkräfte — die der Stadt München, der Wasserkräfte der Isarwerke und Amperwerke bei München, der Leitzachwerke, der staatlichen Saalachwerke u. a. — die zweckentsprechende Ergänzung derselben durch einige wenige besonders günstige Dampfbetriebe und

die Ersparnis an Reservemaschinen werden es ermöglichen, den Strom bei der Gesamtversorgung erheblich billiger zu erzeugen, als dies den einzelnen Elektrizitätswerken möglich ist. Aus der von Herrn von Miller für die Bayernwerke aufgestellten Betriebskostenberechnung ist zu entnehmen, daß bei einem jährlichen Gesamtverbrauch von 630 Millionen Kilowattstunden, der in den nächsten 10 Jahren sicher erwartet werden kann, durch den Zusammmenschluß mit einem Bayernwerk gegenüber der Einzelversorgung durch getrennte Stromerzeugungsanlagen eine jährliche Ersparnis von 4,2 Millionen Mark erzielt wird, was einer Verringerung der Betriebskosten um etwa 20 Prozent entspricht.

Diese Verschmelzung aller Elektrizitätswerke des rechtsrheinischen Bayern wird ein großer Schritt nach vorwärts auf dem Wege zur Verstaatlichung darstellen. Der Staat, die Städte und die Überlandzentralen sollen Teilhaber der Gesellschaft „Bayernwerk" werden. Aber da der Staat der größte Energieerzeuger, der Besitzer des Walchenseewerkes sein wird, er zu dem nötigen Kapital von 31 Millionen Mark den größten Teil beisteuern kann, so wird er den größten Einfluß im Bayernwerk haben, das aber auf jeden Fall vom Staat und den Städten beherrscht werden wird. „Das Hauptinteresse des Staates an der Gründung des Bayernwerkes", hieß es in der Darlegung des Projektes in der Bayerischen Staatszeitung vom 2. November 1915, „würde jedoch darin bestehen, daß durch den Zusammenschluß der bayerischen Elektrizitätswerke unter Mitbenutzung des Walchenseewerkes die Stromerzeugung im ganzen rechtsrheinischen Bayern wesentlich verbilligt wird und daß hierdurch der Staat in hohem Maße dazu beiträgt, der nach dem Kriege neu aufstrebenden Industrie und Landwirtschaft bedeutungsvolle Vorteile zu sichern." Die Notwendigkeit und große Bedeutung einer Zentralisierung und einheitlichen, planmäßigen Regelung der Elektrizitätsversorgung durch den Staat wird damit zum Ausdruck gebracht.

Auch in Baden ist die staatliche Regelung der Elektrizitätsversorgung im Gange. Schon vor Jahren hat die badische Regierung darauf hingewirkt, daß die Gemeinden nicht in die Abhängigkeit der privaten Elektrizitätsgesellschaften geraten und eine Einheitlichkeit bei der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie ermöglicht werde. In einem Erlaß vom 11. Februar 1910 an die Bezirksämter machte das badische Ministerium des Innern auf die Notwendigkeit einer sachverständigen Beratung beim Abschluß von Verträgen mit Elektrizitätsgesellschaften aufmerksam. Durch das Gesetz vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, wurde sodann bestimmt, daß in Gemeinden von

4000 und weniger Einwohnern „die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht und Kraft" nunmehr der Zustimmung der Gemeinde und der Staatsgenehmigung bedürfe. Durch weitere Erlasse in den Jahren 1911 und 1912 wurden den Betriebsämtern die Gesichtspunkte bekannt gegeben, die bei Genehmigung und Beurteilung von Stromlieferungsverträgen zu beachten sind. Auch wurden Musterverträge anfgestellt, die vornehmlich eine zu lange Bindung der Gemeinden gegenüber den Unternehmungen, ferner die Forderung übermäßig hoher Strompreise sowie die Begründung von Monopolen für die Inanspruchnahme von Ortsstraßen und Gemeindewegen zur Verlegung von Stromleitungen verhüten sollen. Die Verleihung von Wassernutzungsrechten und die Zulassung elektrischer Leitungen auf Staatseigentum oder öffentlichen Wegen wurde an die Bedingung geknüpft, daß alle mit entsprechender Nachfrage auftretenden Gemeinden des Versorgungsgebiets Anschluß zu annehmbaren Bedingungen gewährt und eine möglichst planmäßige, lückenlose und wirtschaftliche Gesamtversorgung des Landes mit elektrischer Energie erzielt werde. Zur Verfolgung dieses Zieles wurde schließlich bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eine besondere Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität eingerichtet.

Diese Verwaltungsmaßnahmen bilden aber nur einen Teil der Vorbereitungen für eine staatliche Elektrizitätsversorgung, die mit dem staatlichen Murgkraftwerk ihren Anfang nehmen wird. Die badische Regierung hat das günstige Angebot eines mit einer großen Elektrizitätsgesellschaft in Verbindung stehenden Bankhauses, zum Zwecke der Errichtung und Ausnützung des Murgwerks eine Aktiengesellschaft unter Beteiligung des Staates zu gründen, abgewiesen und mit Entschiedenheit die Auffassung vertreten, daß der Staatsbetrieb vorteilhafter sei als der Privatbetrieb, daß aber auch Staat, Industrie und Volk in die bedenklichste Abhängigkeit eines kapitalistischen Monopols geraten würden, wenn nicht der Staat die Elektrizitätsversorgung selbst in die Hand nähme. In der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, den Bau und Betrieb eines Murgwerkse durch den Staat betreffend, wird hierüber gesagt[1]:

„Der Bau des Kraftwerkes wird teuerer, wenn er von einer Privatunternehmung, als wenn er vom Staat selbst ausgeführt wird. Bei der Ausführung des Baues kann der Staat durch die Vergebung der Arbeiten im öffentlichen Wettbewerb die billigsten Preise erzielen; auch der

[1] Drucksache der II. Kammer der badischen Landstände. Nr. 26c. 1911/12. Seite 5—7.

Betrieb sich beim Staat billiger gestalten, da er mit Tantiemen der Aufsichtsräte und einer Gewinnbeteiligung der Geschäftsführer und Aktionäre nicht zu rechnen braucht. Der Betrieb des Kraftwerkes ist verhältnismäßig einfach. Er bedarf keines großen Personals; rasche Entschließungen zur Ausnutzung der Konjunktur, wie sie beim Betrieb von Fabriken oder Handelsgeschäften erforderlich sind, kommen beim Betrieb elektrischer Unternehmungen weniger in Betracht. Allerdings wird der Staat sich die erforderlichen kaufmännisch und technisch gebildeten Kräfte zur Leitung des Betriebes sichern müssen; er kann aber auch die Großabnehmer aus den Kreisen der Gemeinden und Industrie an der Verwaltung teilnehmen lassen, wenn er einen Verwaltungsrat bildet, in dem diese Großabnehmer vertreten sind. Was endlich den Absatz der elektrischen Energie aus dem Murgwerk betrifft, so stößt gerade die Überlassung dieses Teiles des Unternehmens an eine Aktiengesellschaft auch dann auf Bedenken, wenn der Staat sich an der Aktiengesellschaft durch Übernahme eines die Hälfte der Aktien überschreitenden Betrags beteiligten würde. Es wäre wohl (trotz des größeren Aktienbesitzes des Staates und der Mitwirkung staatlicher Kommissäre) kaum zu vermeiden, daß diejenigen Elektrizitätsgesellschaften, die die Versorgung des Landes mit Elektrizität in die Hand genommen haben, auch in der Aktiengesellschaft für Verwertung der Murgwasserkräfte einen maßgebenden Einfluß gewinnen. Wenn aber in dieser Weise sowohl die Elektrizitätserzeugung als auch die Elektrizitätsverteilung in die Hand derselben Privatunternehmungen gegeben würde, die bekanntlich bestrebt sind, auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung ein tatsächliches und womöglich auch rechtliches Monopol zu erlangen, dann ist zu befürchten, daß die Gemeinden und sonstigen Abnehmer von elektrischer Energie, insbesondere auch die Großindustrie, in einer Weise von diesen Gesellschaften abhängig werden, die nicht wünschenswert ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Elektrizität sich immer mehr in allen Betrieben, von den größten gewerblichen und kommunalen bis in die kleinsten landwirtschaftlichen und häuslichen Betriebe einbürgern und mit der Zeit überall ein unentbehrliches Betriebsmittel sein wird. Bei dieser Bedeutung der Elektrizität erscheint es nicht angängig, ihre Erzeugung und Verteilung ausschließlich in die Hand der Privatunternehmung zu geben, sondern als Pflicht der öffentlichen Körperschaften, sich hierauf einen maßgebenden Einfluß zu sichern und dahin zu wirken, daß die elektrische Energie zu möglichst billigen Preisen den weitesten Kreisen zugänglich gemacht wird. Mit aus solchen Erwägungen haben auch die größten Städte die Versorgung ihrer Einwohnerschaft mit elektrischer Energie durch den Bau und

Betrieb eigener Elektrizitätswerke bewerkstelligt, und in der Schweiz macht die „Verstaatlichung" der Elektrizität unverkennbare Fortschritte."

Diesem kräftigen Plädoyer für den Staatsbetrieb schloß sich auch der Landtag an. In dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer des badischen Landtags über den das Murgwerk betreffenden Gesetzentwurf[1] wird auf die grundsätzliche Verschiedenheit des Staatsbetriebs und des Privatbetriebs hingewiesen und dann ausgeführt: „Der Staat kann und muß die Interessen der Allgemeinheit in erste Linie stellen; er kann also im vorliegenden Fall auf nennenswerte Gewinne verzichten. So soll das Murgwerk nicht fiskalischen Interessen dienen; seine Aufgabe liegt voll und unbeschränkt auf volkswirtschaftlichem Gebiet: es soll dem badischen Land billige Elektrizität schaffen. Eine Privatgesellschaft aber dient dem Erwerb und ist sich selbst und ihren Geldgebern schuldig, die eigenen Interessen in den Vordergrund zu stellen. So kann und muß der Staat manches tun, was eine Privatgesellschaft niemals tun wird; er kann z. B. wenig rentable, aber volkswirtschaftlich wichtige Eisenbahnen bauen, Telegraphenleitungen legen, Postverbindungen errichten usw. Aber dieser Fall, daß der Staat Opfer bringt, wird beim Murgwerk, dessen Wirtschaftlichkeit erwiesen werden kann, nicht einmal eintreten." Auch über die Monopolfrage äußert sich der Bericht und sagt: „Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß Monopolgesellschaften und Trusts Organisationen sind, die mit äußerstem Aufwand von Energie und Geist aufgebaut und geleitet sind; sie sind unübertreffliche Instrumente der Erzeugung und Verteilung von Waren, sie sind Muster ökonomischer Wirtschaft, sie können aufs billigste produzieren und aufs rationellste verbreiten. Aber als Erwerbsgesellschaften sind sie frei von irgendwelcher Rücksichtnahme auf allgemeine Interessen und nützen ihrem Wesen nach ihre Stellung rücksichtslos aus. Man braucht bloß die Worte Kohlensyndikat oder Standard oil zu nennen, so spürt jedermann bis in die kleinste Hütte hinein die verderblichen Wirkungen dieser Bildungen. Sie sind ein Staat im Staate, der nach seinen Bedürfnissen Existenzen schafft und vernichtet." Im Elsaß sei das private Monopol den Elektrizitätsgesellschaften gelungen, und es drohe auch in Baden. „Regierungsseitig wurde bestimmt ausgesprochen: Das Monopol droht und wird schwere Gefahren für das Land im Gefolge haben. Die Möglichkeit, daß der Staat in einer ferneren Zukunft in einem Kampf mit der Monopolgesellschaft unterliege, sei nicht ausgeschlossen." Entschieden verworfen wurde von

[1] Drucksache der II. Kammer. Nr. 26e. 1911/12. Seite 16—23.

der Budgetkommission auch das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen: „Ein derartiger Gemeinwirtschaftsbetrieb erregt schwere Bedenken. Wenn sich Staat und Gesellschafter einigen, so liegt wiederum die Gefahr monopolistischer Ausbeutung vor; dann aber versündigt sich der Staat gegen seine höchste Aufgabe, der Hüter der allgemeinen Interessen zu sein; oder aber der Staat gewinnt in der Tat das Übergewicht und erfüllt seine Aufgaben der Allgemeinheit gegenüber, so dürfte das Privatkapital keine besondere Lust haben, in dieser Gemeinschaft zu bleiben, die seine Erwartungen so wenig erfüllt. Läßt sich aber der Staat in die Minderheit treiben, dann ist er nicht nur in einer unwürdigen Lage, sondern läßt auch die öffentlichen Interessen schädigen. Geraten endlich die beiden Gruppen in Zwist, so leidet darunter der ganze Betrieb. Also ist es am besten, der Staat läßt von solchen Geschäften seine Hand auch in dem Falle, daß er als Besitzer der Mehrheit der Aktien einen überwiegenden Einfluß bekäme. Man wird also auch diesen Gedanken ablehnen müssen; und es bleibt dabei, daß der Staat das Murgwerk bauen und betreiben soll."

Das Murgkraftwerk bei Forbach im Schwarzwald, das in zwei Gefällstufen von rund 150 und 300 Meter die Wasserkräfte der Murg und ihrer Nebenflüsse ausnützen wird, also ein Hochdruckwerk ist, wurde auch vom Staate erbaut und wäre bereits im Jahre 1916 in Betrieb genommen worden, wenn der Krieg die Fertigstellung nicht verzögert hätte. Die Anlagekosten sind beim ersten Ausbau auf 12208000 Mark, beim zweiten Ausbau auf 16309000 Mark, die Gesamtanlagekosten bei Vollausbau also auf 28517000 Mark veranschlagt worden. Nach Errichtung der Talsperren kann das Werk ohne Dampfreserve dauernd 11000 Pferdestärken, das sind im Jahre 96,4 Millionen Pferdestärkestunden oder 64,27 Millionen Kilowattstunden abgeben; mit Dampfreserve von 6700 Pferdestärken aber 15000 Pferdestärken, also 131,4 Millionen Pferdestärkestunden oder 87,6 Millionen Kilowattstunden. Durch Schaffung eines dritten Staubeckens von 90 Millionen Kubikmeter Stauraum im obersten Lauf der Murg, unterhalb des württembergischen Ortes Obertal, könnte die Durchschnittsleistung des Werkes sogar auf 22000 Pferdestärken und die Jahresleistung von rund 90 Millionen auf 130 Millionen Kilowattstunden gebracht werden. Mit der württembergischen Regierung konnte eine Einigung aber nicht erzielt werden, wodurch der Volkswirtschaft jährlich 40 Millionen Kilowattstunden billige Kraft verloren gehen.

Die Bevölkerung des ganzen badischen Landes könnte von diesem staatlichen Kraftwerk aus mit Strom versorgt werden. Aber die privaten Gesellschaften haben bereits einen wesentlichen Teil des Versorgungs-

gebietes in ihren Händen. Die Regierung rechnet beim ersten Ausbau mit einem Absatz von 27 bis 30 Millionen Kilowattstunden, die sich wie folgt verteilen: Die Bahnverwaltung für Licht- und Kraftversorgung von Bahnhöfen, Werkstätten und Hafenanlagen 12 bis 15 Millionen, die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft (Mannheim) garantiert eine Mindestabnahme von 3 Millionen, die Städte Mannheim Heidelberg, Karlsruhe nebst Umgebung und die Industrie werden 12 Millionen Kilowattstunden beziehen. Der Strompreis ist für den Anfang auf 4 Pfennig festgesetzt, kann aber, vor allem auch durch ein Zusammenarbeiten mit den Oberrheinischen Kraftwerken (Laufenburg, Rheinfelden und Augst-Wyhlen), wesentlich verbilligt werden. Ein solcher Zusammenschluß des von Schwarzwaldflüssen gespeisten Murgwerks mit den das Wasser der Alpengletscher verarbeitenden Rheinkraftwerken, bei dem die Abflußverhältnisse sich zeitlich ergänzen, wäre für beide Werke von großem Vorteil. Während sich nämlich der Wasserzufluß der Murg und der Staubecken in ungefähr gleicher Weise ändert und etwa vom Juli bis Dezember aus den Staubecken Wasser abgeschoben werden muß, führt der Rhein im Juli und August noch reichliche Wassermengen, und im Winter, wenn der Wasserzufluß des Rheins geringer ist, hat der Schwarzwald reichliche Niederschläge aufzuweisen. Das Murgwerk könnte dadurch etwa 20 Millionen Kilowattstunden zum Preise von $1^1/_2$ bis 2 Pfennig von den Kraftwerken am Oberrhein beziehen, während sich die Erzeugungskosten einer Kilowattstunde bei ihm selbst auf 3 Pfennig stellen.[1]

Wie in Bayern sich eine Verschmelzung aller Kraftwerke in das „Bayernwerk“ vollzieht, so ist aber auch ein Zusammenschluß der Elektrizitätswerke eines großen Teils des übrigen Süddeutschlands in Vorbereitung. Ja, es steht sogar eine Verbindung und ein planmäßiges Zusammenarbeiten im ganzen Versorgungsgebiet von Bremen bis zur schweizer Grenze in Aussicht. Der Zusammenschluß zwischen der Stadt Mannheim und dem staatlichen Murgwerk ist bereits beschlossen. Das Leitungsnetz von Mannheim ist aber auch zusammengeschlossen mit den Pfalzwerken, die von ihrem großen Kraftwerk in Homburg aus die ganze Rheinpfalz mit Strom versorgen. Das Mannheimer Elektrizitätswerk ist ferner verbunden mit den Werken in Worms und Darmstadt, die zusammen mit den kommunalen Werken in Offenbach und Mainz sich in die Stromversorgung der hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen teilen. Ein mehrfacher Zusammenschluß zwischen den Leitungsnetzen der Stromerzeugungswerke der Provinzen

[1] Siehe hierüber Dr. Hans Schutzer, Das Murgkraftwerk. Karlsruhe 1915.

Rheinhessen und Starkenburg besteht zum Teil schon, zum Teil ist er noch geplant. Nun soll das Kraftwerk in Offenbach aber auch an die preußischen Mainwasserwerke angeschlossen werden, die mit den preußischen Werken im Wesergebiet ein einheitliches Ganzes bilden. Damit werden die Wege geebnet für den Zusammenschluß der Leitungsnetze der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen mit der Provinz Oberhessen, wo bei Wölfersheim ein großes staatliches Kraftwerk mit eigenen Kohlengruben errichtet ist. Nach Vollendung aller dieser Leitungszusammenschlüsse wird ein zusammenhängendes Stromlieferungsgebiet von Bremen bis tief nach Baden, an die schweizer Grenze bestehen.[1] Wasserkraftwerke, welche die Kraft der Gebirgsbäche, Flüsse und Seen für die Produktion nutzbar machen, und Dampfkraftwerke, die bei Kohlengruben errichtet sind, werden in diesem großen Gebiete zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, und die Stromverteilung wird dann auch immer planmäßiger und einheitlich organisiert werden.

Die Entwicklung der Technik, die Zunahme des Bedarfs an elektrischer Energie und das Wachsen des sozialen Verständnisses bewirken die Ausbreitung einer solchen einheitlichen Organisation der Elektrizitätsversorgung über das ganze deutsche Staatsgebiet. Ein Betätigungsfeld für kapitalistische Interessen kann und darf diese Organisation nicht sein, die dem Gemeinwohl dienen soll und deshalb ganz selbstverständlich einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten muß. In Württemberg bestehen zwar noch 273 Elektrizitätswerke mit eigener Stromerzeugung. Von diesen sind aber 200 kleine Wasserwerke, die errichtet worden sind, bevor in Württemberg die Überlandzentralen festen Fuß gefaßt haben, der Aufsaugungsprozeß vollzieht sich bereits; unter den 49 kommunalen Werken befinden sich die größten Betriebe, und eine starke Bewegung für eine staatliche Zentralisation der Elektrizitätserzeugung ist vorhanden. Die privaten und gemischt-wirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmungen in den kleineren Bundesstaaten können die Entwicklung nicht aufhalten.

Das öffentlich-rechtliche Elektrizitätsmonopol für ganz Deutschland, auf staatlich-kommunaler Grundlage, bekommt bereits eine sichtbare feste Gestalt. Mit seiner Ausbildung geht das stärkste und bedeutungsvollste Produktionsmittel in den Besitz und die Verwaltung des Staates und der Gemeinden, des Volkes, über. Nur noch in den gemeineigenen Zentralkraftwerken werden dann die Energien der

[1] Dr. Klein-Offenbach, Die staatliche Stromversorgung im Großherzogtum Hessen, in den „Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke". Nr. 184. Seite 33—35.

Erde und des Wassers, der Luft und der Sonnenstrahlen[1] in elektrische Energie verwandelt und mittels einer einheitlichen Organisation in Millionen von Leitungen zu einem geringen Preise über das ganze Land ausgeteilt: zur Beleuchtung aller Städte und Dörfer, der Wohnhäuser und der Viehställe, zum Heizen und Kochen, als Triebkraft für die Eisenbahnen und Straßenbahnen, für die Maschinen in den Fabriken und Bergwerken, Werkstätten und landwirtschaftlichen Betrieben, zur Steigerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktivität, zur Verbesserung der Ernährung und zur Verschönerung des Wohnwesens, zu Heilzwecken und zur Verhinderung von Seuchen. Eine reichsgesetzliche Regelung wird diese große wirtschaftliche und soziale Organisation einer weiteren Vervollkommnung und Vereinheitlichung zuführen können.

II. Das Brotmonopol.

„Unser tägliches Brot gib uns heute": das ist seit alters her die allgemeinste und dringendste Forderung der Menschen an die Lenker ihrer Geschicke. Die im wesentlichen Ackerbau treibenden Völker richteten ihre Bitte nach jener Höhe, von wo sie Regen und Sonnenwärme erwarteten, auf daß die Saat aufgehe, die Frucht wachse und gedeihe. Eine gute Ernte war alles, was sie wollten und brauchten. Damit allein ist den Bewohnern der modernen europäischen Industriestaaten nicht mehr gedient. Nach den Städten und Industriezentren mit ihren Hunderttausenden und Millionen von Einwohnern „ohne Ar und ohne Halm" müssen heute die Lebensmittel, Getreide und Fleisch, Milch- und andere Produkte, tagtäglich aus Hunderttausenden von landwirtschaftlichen Quellen fließen und aus weitester Ferne, immer mehr auch aus allen Teilen der ganzen Erde, aus Amerika und Australien, aus Afrika und Asien, herbeigeschafft werden. Stockt diese Zufuhr auch nur einen einzigen Tag, dann kann schon ein Mangel eintreten, der zu einer Katastrophe auswachsen muß, wenn es den Interessen der Großhändler entspricht, die Lebensmittelzufuhr einige Tage zu unterlassen oder zu beschränken.

Der Großhandel in Lebensmitteln, teilweise auch der Kleinhandel, war vor dem Kriege das Monopol einer nicht großen Zahl kapitalistischer Spekulanten, welche die Preise diktierten, und von deren Profitinteressen es abhing, ob genügende Nahrungsmittel herbeigeschafft werden,

[1] Auch aus den Luftbewegungen und aus der Wärme der Sonnenstrahlen wird elektrische Energie gewonnen.

ob das Volk zu leben hat oder nicht. Hungersnöte entstanden, während Lebensmittel exportierende Länder im Überflusse erstickten. Die Preise stiegen und dennoch klagten die Landwirte. Die Notwendigkeit einer einheitlichen und planmäßigen Regelung der Lebensmittelversorgung durch die Gesellschaft selbst, durch Staat und Gemeinden, trat immer dringlicher zutage. Gemeinden begannen auch bereits, einen direkten Lebensmittelbezug für ihre Einwohner einzurichten. Der Krieg, die Absperrung der Zufuhr aus fernen Ländern, hat die Regelung des Lebensmittelvertriebes erzwungen. Die planmäßige Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln ist eine Aufgabe des Staates geworden, die der Krieg zwar nicht erst erzeugt, aber in ihrer ganzen Bedeutung und Dringlichkeit der Regierung und dem Volke zum Bewußtsein gebracht hat.

Das für die Volksernährung wichtigste Nahrungsmittel ist das Brotgetreide. Nach den Berechnungen von Kuczynski und Zuntz[1] sind in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1912/13 der menschlichen Ernährung 87000 Milliarden Kalorien (Brennwerte des ausnutzbaren Teils der Nahrung) zugeführt worden. Davon entfallen auf

Brotgetreide	32000	Milliarden
Fleisch und Fische	15000	,,
Milch, Butter, Käse, Eier	13000	,,
Kartoffeln	10000	,,
Zucker .	5000	,,
Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst usw.	14000	,,
	87000	Milliarden

Solche Berechnungen haben zwar nur einen bedingten Wert. Aber die vorstehenden Angaben stimmen im wesentlichen auch überein mit dem Verhältnis des Verbrauchs an Nahrungsmitteln. Es war im Durchschnitt der letzten Jahre vor dem Kriege der Verbrauch pro Kopf und Jahr in Kilogramm in

	Deutschland	England	Frankreich	Italien	Rußland
Brotgetreide	165	162	233	165	180
Kartoffeln	180	90	120	25	120
Zucker	21	42	22	5	11
Fleisch	50	60	45	20	25
Fische	9	22	6	3	7

[1] R. Kuczynski und N. Zuntz, Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege. Braunschweig 1915. Seite 2.

Die Lebensweise ist nicht in allen Ländern die gleiche. In Italien wird viel Mais verzehrt, Deutschland ist das Land des starken Kartoffelverbrauchs, während in Frankreich sehr viel Brot, in England das meiste Fleisch gegessen wird. Aber in allen Ländern hat das Brotgetreide, zusammen mit den Kartoffeln, den hauptsächlichsten Anteil an der Volksernährung. In früheren Zeiten spielte das Getreide in der menschlichen Ernährung eine noch wesentlich größere Rolle. Die Regierungen der ältesten Gemeinwesen haben es deshalb auch schon als ihre Aufgabe betrachtet, Maßnahmen zu ergreifen, daß das Volk stets mit Getreide versorgt werden könne. Der Großwesir Zaphnatpaneach von Memphis, Potiphars ehemaliger Sklave Joseph, kaufte, wie die Bibel berichtet, in den fruchtbaren Jahren so viel Getreide für die Landesbewohner auf, daß in den mageren Jahren eine Hungersnot abgewehrt werden konnte. Im alten Rom und auch in Griechenland wurde in Zeiten der Not vom Staate Getreide an das Volk verteilt. Auch die Städte des Mittelalters befaßten sich mit dem Ankauf von Getreide. Als die deutschen Arbeiter in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von dem aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Assoziationsgedanken erfaßt wurden, dachten sie zuerst an die Regelung der Brotversorgung: sie gründeten (in Sachsen) Brotgenossenschaften, die freilich damals noch keine Lebenskraft erhalten konnten. Mit der Brotbereitung begann auch die Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion.

Lediglich als ein Produkt des Zufalles (des Krieges) kann auch das von der deutschen Regierung schon einige Monate nach Ausbruch des Krieges ins Leben gerufene Getreidemonopol nicht betrachtet werden. Es lag schon lange „in der Luft“ und hätte auch ohne den Krieg einmal kommen müssen. Es wird auch nicht mehr beseitigt werden können, sondern vielmehr ausgebaut werden müssen. Wahrscheinlich wird Deutschland, wie Dr. Michaelis, damals Vorsitzender des Direktoriums der Reichsgetreidestelle (später Reichskanzler), im Januar 1917 darlegte, auch in den „Friedensjahren zunächst fast ausschließlich auf das angewiesen sein, was in seinen eigenen Grenzen an Lebensmitteln hergestellt wird“ und „wir werden bis über den Bäcker hin den Konsum zu regeln haben.“[1] Hieran werden, sagte Michaelis, in erster Linie unsere Handels- und Währungsverhältnisse schuld sein. Der Schiffsraum zur Einfuhr ausländischen Getreides werde außerordentlich knapp sein und werde für den Import anderer nötigerer Rohstoffe in Anspruch

[1] Reichsgetreide jetzt und später, von Unterstaatssekretär Michaelis, in den Deutschen Kriegsnachrichten. Nr. 27. 1917.

genommen werden. Die Verschlechterung unserer Valuta werde uns nötigen, sowenig wie möglich vom Auslande zu importieren und das ganze Streben darauf zu richten, die Ausfuhr zu steigern. Das staatliche Getreidemonopol wird sich aber auch in der langen Zeit seines Bestehens so fest in das Wirtschaftsleben einfügen, daß eine Rückkehr zum planlosen ungeregelten Verkehr nur Störungen und andere schwere Nachteile in die Brotversorgung bringen könnte und einen unbegreiflichen Rückschritt darstellen würde.

Mit der Ausbreitung der Industrie, der zunehmenden Industrialisierung aller Länder wird die planmäßige Regelung der Lebensmittelversorgung ein Gebot der Selbsterhaltung für alle Staaten. Das Bild der Entwicklung, das Deutschland darbietet, kennzeichnet den allgemeinen Entwicklungsgang: Die Lebensmittel produzierende Bevölkerung wird fortgesetzt kleiner an Zahl, während die zu versorgende industrielle und städtische Bevölkerung stark wächst. In Deutschland betrug die Zahl der Berufszugehörigen

	Bei einer Gesamtbevölkerung von	In Land- und Forstwirtschaft	In der Industrie	In Handel und Verkehr
1882	45222113	19225455	16058080	4531080
1895	51770284	18501307	20253241	5966846
1907	61720524	17681176	26386537	8278239

Während also die Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1882—1895 um 6548171 Köpfe zugenommen hat, ist in der gleichen Zeit die landwirtschaftliche Bevölkerung um 724148 Köpfe zurückgegangen In der folgenden Periode hat sich der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch beschleunigt. Von 1895 bis 1907 verlor die Landwirtschaft 820171 Köpfe, während sich die Zahl der Gesamtbevölkerung um 9950245 vermehrte. Von 100 der Gesamtbevölkerung entfielen Berufsangehörige auf

	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr
1882	42,5	35,5	10,0
1895	35,8	39,1	11,5
1907	28,6	42,8	13,4

Am stärksten hat aber auch die Bevölkerung gerade in der eigentlichen Landwirtschaft abgenommen, welche für die Lebensmittelproduktion in Betracht kommt, während z. B. die Zahl der Berufszugehörigen in der Forstwirtschaft zugenommen hat. Die Landwirtschaft allein —

ohne Gärtnerei, Forstwirtschaft usw. — nahm von 1882—1895 um rund 889000 Personen oder 4,8 Prozent und von 1895—1907 um rund 895000 Personen oder 5 Prozent ab. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung betrug 1907 die reine landwirtschaftliche Bevölkerung (16,9 Millionen) 27,4 Prozent oder nicht ganz so viel wie die Hälfte der industriellen und Handelsbevölkerung, die zusammen 56,2 Prozent ausmachte.

Von wesentlichem Einfluß auf die Lebensmittelversorgung ist aber auch die leicht erklärliche Tatsache, daß die bereits geringe landwirtschaftliche Bevölkerung in den mit Industrie stark durchsetzten Gebieten auch immer noch am stärksten abnimmt, so daß sich große industrielle Versorgungsgebiete bilden, die selbst sehr wenig eigene landwirtschaftliche Produktion haben. So hat im industriellen Königreich Sachsen in der Zeit von 1895—1907 die landwirtschaftliche Bevölkerung von 517642 auf 438046 oder um 15,4 Prozent abgenommen. Dem Königreiche Sachsen kommt Schwarzburg-Rudolstadt mit einer Abnahme von 12,6 Prozent nahe. Am stärksten hat die landwirtschaftliche Bevölkerung des hamburgischen Staatsgebietes, nämlich um 19 Prozent, verloren. Gleichzeitig aber wächst in diesen Gebieten die Bevölkerung durch Zuzug aus ländlichen Gegenden. Ein großer Teil der Industrie mit einer Bevölkerung von annähernd 7 Millionen ist bereits auf dem platten Lande angesiedelt. Aber in hellen Scharen wandert die landgeborene Bevölkerung auch in die Städte und gewerbereicheren Gegenden ab. Von der Bevölkerung des Reichs vom Jahre 1907 waren 33,8 Millionen auf dem Lande geboren. Aber 10,3 Millionen der Landbürtigen wurden nicht mehr auf dem Lande vorgefunden, sondern in der Stadt ermittelt.

Diese Entwicklung wird, worüber kein Zweifel besteht, auch fernerhin anhalten und wohl noch im verstärkten Maße in die Erscheinung treten. Damit wird die Lebensmittelversorgung des größten Teiles der Bevölkerung aber auch immer komplizierter, ein immer größeres und schwierigeres Problem, auch dann, wenn Deutschland in der Lage wäre oder dahin gebracht werden könnte, den Bedarf selbst zu decken. Ohne eine direkte Mitwirkung der Kommunalverwaltungen war schon vor dem Kriege eine Versorgung der Städte und großen Industriedörfer mit Lebensmitteln nicht mehr möglich, und befriedigend ist sie nirgends gewesen. Die deutsche Landwirtschaft kann aber auch nicht mehr alle Lebensmittel für die Bevölkerung Deutschlands erzeugen, und wird es wohl niemals mehr wieder können.

Die Produktivität nimmt zwar in der Landwirtschaft stark zu, infolge der Meliorationen, der besseren Bodenbearbeitung, des künst-

lichen Düngers, der Anwendung von Maschinen aller Art usw. Es betrug der Durchschnittsertrag vom Hektar in Doppelzentnern:

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kartoffeln
1878	11,7	14,4	13,5	14,3	86
1888	9,5	13,1	12,1	13,1	75
1898	12,7	16,7	14,5	15,1	103
1899	44,8	19,1	17,2	18,2	123
1910	17,0	19,9	18,4	18,5	132
1911	17,7	20,6	17,8	19,9	104
1912	18,5	22,6	19,4	21,9	150
1913	19,1	23,6	21,9	22,2	158,6

In der Erzeugung von Brotgetreide ist dennoch seit 1878 die Produktivität um rund 65 Prozent gestiegen, in der Kartoffelerzeugung um fast 100 Prozent. Da die landwirtschaftlich benutzte Fläche nur von 31868972 ha im Jahre 1882 auf 31834874 ha im Jahre 1907 zurückgegangen ist, sie nach andren Berechnungen sogar um ein wenig zugenommen haben soll, so hat der Ertrag der gesamten Ernte in Deutschland seit 1878 auch eine bedeutende Zunahme erfahren. Es betrug die Erntemenge in 1000 Tonnen für

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kartoffeln
1878	6938	2615	5055	2329	23639
1888	5523	2531	4648	2261	21911
1898	7533	3293	5781	2514	31792
1899	8676	3848	6883	2984	38486
1910	10511	3861	7900	2903	43468
1911	10866	4066	7704	3160	34374
1912	11598	4361	8520	3482	50209
1913	12222	4656	9714	3673	54121

Der Fortschritt begann also erst im Jahre 1898. Seit dieser Zeit hat die Erntemenge stark zugenommen. Die Ernte von Brotgetreide ist von 1899/1901 bis 1910/12 um 30 Prozent für Roggen und 21 Prozent für Weizen gestiegen, während die Bevölkerung im entsprechenden Zeitraum, von 1900 bis 1910, nur um 17 Prozent zugenommen hat. An Brotgetreide wächst demnach zurzeit in Deutschland pro Einwohner mehr als vor 20 Jahren. Aber damit ist nicht gesagt, daß der Bedarf nun gedeckt werden könne. Von 1878 bis 1898 hat die Produktivität bei der Getreideerzeugung gar nicht zugenommen, die Bevölkerung ist in dieser Zeit aber sehr stark gewachsen. Und der Bedarf an Brotgetreide richtet sich auch nach der zur Verfügung stehenden Menge anderer Lebensmittel. Deutschland hat vor dem Kriege den zehnten Teil der Nahrungsmittel für die Bevölkerung und etwa auch ein Zehntel der Futtermittel vom Ausland bezogen. Daß im Jahre 1913 für 91 Mil-

lionen Mark Roggen und 33 Millionen Mark Hafer mehr ausgeführt worden sind als eingeführt, ist auf das System der Einfuhrscheine zurückzuführen. Dafür mußten — die Ausfuhr bereits abgerechnet — für 329 Millionen Mark Weizen und für 365 Millionen Mark Gerste zur Einfuhr gebracht werden. Insgesamt hatte die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln im Jahre 1913 einen Wert von 3063,6 Millionen Mark, bei einer Ausfuhr im Werte von 1362,6 Millionen Mark. Dazu kommt noch die Einfuhr lebender Tiere im Werte von 290 Millionen Mark. Allein für 102 Millionen Mark Mais wurden nach Deutschland eingeführt. Ferner:

Speisebohnen	für	8,5	Millionen	Mark
Erbsen	„	23,1	„	„
Linsen	„	5,8	„	„
Verschiedene Gemüse	„	35,—	„	„
Verschiedene Obstarten	„	236,—	„	„
Gänse	„	36,4	„	„
Hühner	„	15,5	„	„
Enten	„	3,6	„	„
Geschlachtetes Federvieh	„	13,—	„	„
Milchbutter	„	119,—	„	„
Hartkäse	„	35,—	„	„
Eier	„	188,2	„	„

usw.

Wie notwendig Deutschland dieser ausländischen Nahrungsmittel bedarf, hat sich recht deutlich nach Absperrung der Zufuhr gezeigt. Bereits in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges war aber auch zu erkennen, daß die Nachfrage nach Lebensmitteln auch auf dem Weltmarkte stärker zunimmt als das Angebot; die Lebensmittelfrage drängte in allen Industrieländern nach einer Lösung. Wie in den einzelnen Staaten mit industrieller Entwicklung, so nimmt eben auch auf der ganzen Erde der Bedarf an Lebensmitteln mehr zu als die landwirtschaftliche Produktion. Außerdem ist der Ertrag der Landwirtschaft ja auch von dem Wetter abhängig und deshalb kein gleichmäßiger. Und gerade die Getreideernten, die grundlegend sind für den Vorrat an Nahrungsmitteln, weisen die größten Schwankungen auf. Nach einer Zusammenstellung des englischen Fachblattes „Grain Seed and Oil Reporter“ vom 19. Januar 1917[1] hatten die Weizenernten in Europa folgende Ergebnisse (in 1000 t):

[1] Wirtschaftlicher Nachrichtendienst. Nr. 278.

	1916	1915	1914	1913	1912	1911
Frankreich.	5831	6052	7680	8441	9059	8283
Europ. Rußland . .	21266	22357	18849	22653	16945	12144
Asiat. Rußland. . .	2604	3377	4873	3291	4828	3163
Ungarn	3689	4113	2859	4111	4605	4755
Kroatien, Slavonien	217	326	210	369	403	413
Österreich	1519	1627	1652	1620	1892	1600
Bosnien, Herzegovina	87	108	65	71	81	76
Italien	4796	4633	4603	5825	4432	5217
Deutschland	3906	3689	3965	4647	4468	4052
Luxemburg	11	14	17	19	18	17
Spanien	4112	3784	3153	3053	2982	4027
Portugal	190	174	282	217	217	322
Rumänien	2133	2439	1264	2239	2338	2464
Bulgarien	1085	1255	814	1647	1732	1956
Serbien	217	326	260	347	391	415
Griechenland. . . .	130	130	152	141	152	152
Großbritannien . .	1642	2005	1694	1538	1557	1744
Belgien	109	218	380	409	417	397
Holland	109	154	146	141	150	148
Schweiz	104	107	89	95	86	96
Schweden	217	238	230	253	212	224
Norwegen	8	8	7	9	9	7
Dänemark	164	216	157	182	94	117
Zypern, Malta . . .	65	65	65	65	69	68
Gesamteuropa . .	54211	57415	53466	61383	57137	51857

Die meisten und, mit Ausnahme Spaniens, alle großen Staaten Europas sind am Kriege beteiligt, so daß der Rückgang des Ernteertrags als eine durch den Krieg verschuldete Ausnahme angesehen werden könnte. Aber man darf auch annehmen, daß nicht alle von kriegführenden Ländern gemachten Angaben ganz ungefärbt sind. Die meisten der europäischen Staaten, in denen auch der weitaus größte Teil der Bevölkerung Europas wohnt, können ihren ganzen Getreidebedarf nicht mehr selbst hervorbringen, und da von den europäischen Ländern nur Rußland als Getreideausfuhrland von Bedeutung in Betracht kommt, der Überschuß Rußlands selbst in Zeiten der besten Ernten nur einen sehr kleinen Teil des im übrigen Europa fehlenden Getreides ersetzen kann, so ist die Brotversorgung Europas tatsächlich von der Zufuhr aus den anderen Erdteilen abhängig. Die Getreideproduktion nimmt aber auch in Amerika, Asien, Afrika und Australien nicht die Entwicklung, die der Bevölkerungszunahme entspricht und einen Ausgleich für den Rückgang der Getreideerzeugung in den Industrieländern bewirken könnte. Über die Weizenernten der letzten Jahre in den außereuropäischen Ländern macht das bereits genannte englische Fachblatt folgende Angaben (in 1000 t):

	1916	1915	1914	1913	1912	1911
Amerika:						
Ver. Staaten . . .	17357	27437	24168	20707	19809	16854
Kanada	5642	10207	4375	6285	6080	6264
Mexiko	108	87	117	217	261	282
Argentinien . . .	2387	4689	4774	3092	5403	4514
Chile	434	517	445	334	609	493
Uruguay	174	304	315	260	238	162
Peru	108	130	130	142	152	78
Gesamt-Amerika	26210	43371	34324	31037	32552	28647
Asien:						
Indien	8615	10399	8464	9838	9938	10213
Persien	325	369	369	391	434	369
Japan	664	701	604	648	697	674
Gesamt-Asien .	9604	11469	9437	10877	11069	11256
Afrika:						
Algier	760	955	951	1001	738	994
Tunis	195	282	60	152	98	219
Ägypten	993	1063	897	1044	840	1034
Kap	65	65	65	65	65	106
Gesamt-Afrika .	2013	2365	1973	2262	1741	2353
Australien:						
Neu-Südwales . .	1150	1827	347	1031	881	681
Queensland . . .	22	17	43	48	54	8
Südaustralien . .	905	926	96	459	583	552
Tasmanien	22	31	10	10	17	18
Viktoria	1085	1587	107	893	711	567
Westaustralien . .	467	495	90	362	249	118
Gesamt-Austral.	3651	4883	693	2803	2495	1944
Neuseeland . . .	130	192	180	142	155	197
Gesamt	3781	5075	873	2945	2650	2141

Ähnliche Ergebnisse weisen alle anderen Getreidearten auf. Es betrug die Welternte (in 1000 t) für

1916	1915	1914	1913	1912	1911
		Weizen			
95819	119695	100073	108504	105149	96254
		Roggen			
42489	44524	42140	48504	49791	41678
		Gerste			
29471	31115	29744	34951	32775	30818
		Hafer			
59214	69653	26622	69677	70437	57472
		Mais			
85865	105098	96952	90266	110600	87561

Gegenüber dem Jahre 1915 war im Jahre 1916 die Welternte an Weizen um 20 Prozent, an Mais um 15 Prozent, an Hafer um 15 Prozent, an Roggen um 10 und an Gerste um 5 Prozent geringer. Von wesentlich größerer Bedeutung aber ist, daß die Welternte an Getreide im allgemeinen noch hinter der Ernte von 1911 zurücksteht, während inzwischen der Bedarf, entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung, stark zugenommen hat. Jedenfalls aber sind die Erträgnisse der Welternte so unsicher und schwankend, daß die Ernährung der auf fremdländisches Getreide angewiesenen Bevölkerung der Industrieländer immer zweifelhaft ist und mit der Vergrößerung der Nachfrage, ohne daß auch das Angebot entsprechend größer wird, den schlimmsten Gefahren ausgesetzt werden kann, sofern nicht durch eine planmäßige Regelung des Getreidebezugs und -vertriebs und auch der Produktion eine Gleichmäßigkeit und damit eine feste Grundlage für die Lebensmittelversorgung geschaffen und dem Wucher der großen Spekulanten ein Ende bereitet wird.

Das staatliche Getreidemonopol hat auch schon seit vielen Jahren einflußreiche Verfechter gefunden. In der Schweiz, in Frankreich, Spanien und Portugal sind Anläufe nach der Richtung einer staatlichen Regelung des Getreideverkehrs unternommen worden. In dem schweizerischen Kanton Zürich stellten bereits Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Sozialdemokraten den Antrag auf Einführung eines Getreidemonopols, der in der Urabstimmung mit 29884 gegen 16787 Stimmen verworfen wurde. Im Jahre 1897 nahm der Kongreß der schweizerischen Sozialdemokraten in Zürich eine Resolution an, in der es heißt:

„1. Nur durch das staatliche Getreidemonopol kann dem Volke billiges Brot beschafft werden.

2. Nur durch das Getreidemonopol kann die Verproviantierung des Landes in Kriegszeiten verbürgt und der drohenden Gefahr einer raschen Aushungerung unserer Wehrkraft und unseres Volkes vorgebeugt werden.

3. Nur durch das Getreidemonopol kann der für einen rationellen Betrieb der Landwirtschaft notwendige Getreidebau in unserem Land geschützt und gehoben werden.

4. Nur durch das Getreidemonopol kann das notwendige Müllereimonopol naturgemäß herbeigeführt und können Gemeinde- und Genossenschaftsbäckereien gefördert werden.

5. Nur durch das Getreidemonopol kann der Getreidewucher wirksam bekämpft und dem Privatkapital ein Hauptgegenstand des gewissenlosen Börsenspiels entzogen werden.“

In der französischen Kammer beantragte im Jahre 1894 der sozialistische Abgeordnete Jaurès, daß dem Staate allein das Recht zustehen soll, ausländisches Getreide einzuführen, um es zu dem alle Jahre gesetzlich festgelegten Preise zu verkaufen.

In Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren und umfangreicheren Büchern wurde von Vertretern der verschiedensten Parteien für eine staatliche Regelung des Getreidevertriebs plädiert, entweder im Interesse der Produzenten oder im Interesse der Konsumenten.

In Deutschland ist ein staatliches Getreidemonopol bereits vor fast einem Vierteljahrhundert im einseitigen Interesse der landwirtschaftlichen Produktion erstrebt worden. Am 7. April 1894 brachte im Deutschen Reichstage der Abgeordnete Graf v. Kanitz-Podangen einen Antrag ein, der später, im Januar 1895, folgende Fassung erhalten hat:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

1. der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, ausschließlich für Rechnung des Reichs erfolgt,

2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate den Getreidepreisen entsprechend nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis bemessen werden, solange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise zu erhöhen sind,

3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikation zu erzielenden Überschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:

 a) alljährlich eine den jetzigen Getreidezolleinnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,

 b) zur Ansammlung von Vorräten für außerordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle usw.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden,

 c) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführende Summe (a) sicher zu stellen.[1]

[1] Graf v. Kanitz-Podangen, Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide. Berlin 1895. Seite 13 u. 14.

Der Zweck dieses Gesetzes sollte sein, Mindestpreise für das Getreide zu erzielen. Graf v. Kanitz hatte in seinem Antrage auch zuerst verlangt, die Verkaufspreise des ausländischen Getreides im Mindestbetrage wie folgt festzusetzen:

a) für Weizen	auf	215	Mark pro Tonne
b) „ Roggen	„	165	„ „ „
c) „ Gerste	„	155	„ „ „
d) „ Hafer	„	155	„ „ „
e) „ Hülsenfrüchte	„	185	„ „ „
f) „ Lupinen	„	80	„ „ „
g) „ Malz	„	175	„ „ „
h) „ Mais	„	155	„ „ „

Die Preise des inländischen Getreides wären natürlich den für das ausländische Getreide festgesetzten Preisen gefolgt. Entstanden war der Gedanke eines staatlichen Getreidemonopols ja auch lediglich infolge des Sinkens der Getreidepreise. In den fruchtbaren Gebieten von Nord- und Südamerika konnte das Getreide wesentlich billiger erzeugt werden als in Europa und hatte der Getreidebau auch einen großen Umfang angenommen. Dazu kam, daß die Frachtkosten immer geringer wurden. Während noch in den Jahren 1873—1875 die Kosten der Beförderung für 1000 kg Weizen im Dampfschiff von New York nach Liverpool 30,68 Mark betrugen, waren sie in den Jahren 1891—1895 schon auf 7,90 Mark heruntergegangen. Auch der bedürfnislose russische Bauer konnte das Getreide zu einem niedereren Preise auf den Markt bringen als die deutsche Landwirtschaft, welche sich durch das Sinken der Getreidepreise in ihrer Existenz bedroht sah. Im Durchschnitt der Jahre 1851—1880 wurde in Preußen für die Tonne Weizen bezahlt 213 Mark, für Roggen 164,30 Mark, im Jahre 1894 für Weizen nur noch 120, für Roggen 102 Mark.[1]

Der Antrag Kanitz wurde in seiner ursprünglichen Form bereits am 13. und 14. April 1894 im Reichstage verhandelt und mit 159 gegen 46 Stimmen abgelehnt. Er kehrte im folgenden Jahre in der neuen Form, die ihm die wirtschaftliche Vereinigung des Reichstags gegeben hat, wieder und kam am 29. und 30. März 1895 erneut zur Verhandlung und später nochmals am 16. und 17. Januar 1896, wo er mit 219 gegen 97 Stimmen verworfen wurde.

Gegen den Antrag wurde von den verschiedensten Seiten der Einwand erhoben, er treibe zum Sozialismus. Auch der Reichskanzler Fürst

[1] a. a. O. Seite 4 u. 5.

Hohenlohe meinte in den Verhandlungen des Reichstags im März 1895, der Antrag treibe zum Staatsmonopol des Getreidehandels im Inlande und „so kommen wir auch zu anderen staatlichen Maßregeln im sozialistischen Sinne, zuletzt könnten wir dann auch zur Verstaatlichung des Grundeigentums kommen, die doch durchaus nicht im Interesse der Herren Antragsteller liegen würde.“[1] In den Verhandlungen der XIV. Kommission des Reichstags, die sich in 15 Sitzungen mit dem Antrage Kanitz beschäftigte, sagte auch der Abgeordnete Bebel am 8. Mai 1895: „Sobald durch eine Höhe der Getreidepreise, wie sie der Antrag bezweckt, die Rente steigt, wird mit Notwendigkeit sowohl das Verlangen aller derjenigen, die andere Bodenprodukte bauen, wie das Verlangen jener, die bereits den großen Vorteil aus der Verstaatlichung des Getreidehandels genießen, dahin gehen, jetzt auch die übrigen Artikel landwirtschaftlicher Produktion in ähnlicher Weise zu verstaatlichen. Man wird darauf kommen, auch den Holzhandel zu verstaatlichen, die Weinbauern werden dasselbe für ihr Produkt verlangen, dasselbe würde geschehen von seiten der Hopfenbauer, der Zuckerrübenbauer usw. Alle wollten die Vorteile der Verstaatlichung des Handels ihrer Produkte genießen Schließlich wirkte der Antrag sozialistisch, obgleich er nicht nur nicht sozialistisch, sondern antisozial ist. Aber er wirkte sozialistisch insofern, als bei der großen benachteiligten Mehrheit des Volkes das unwiderstehliche Verlangen sich geltend machte, daß, wenn von Staats wegen eine Organisation geschaffen werden soll zugunsten der Besitzenden, nunmehr der weitere Schritt getan werde, d. h. eine Organisation geschaffen werden müsse, die keinen mehr benachteiligt, an der alle gleichberechtigt teilnehmen, d. h. der wirkliche Sozialismus an Stelle des Pseudosozialismus in die Gesellschaft eingeführt werde.“[2] In der „Kreuzzeitung“ aber war schon am 21. Januar 1895 unter der Überschrift „Staatliches Brotmonopol“ ein Artikel (von Paul Dahn) erschienen, in dem es hieß: „Das sozialistische Gespenst kann uns nachgerade nicht mehr schrecken. Es ist immer besser, wir wachsen allmählich in den Zukunftsstaat hinein, als daß er plötzlich und umstürzend über uns kommt.“

Nun sind die Getreidepreise schon vor Ausbruch des Krieges in Deutschland höher gewesen, als sie nach dem Antrage Kanitz ge-

[1] Max Schippel, Sozialdemokratisches Reichstagshandbuch. Berlin 1902. Seite 698.

[2] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XIV. Kommission zur Vorberatung des Antrags Kanitz. Nr. 211 der Drucksachen des Reichstags. Berlin 1895. Seite 55.

setzlich festgelegt werden sollten, und zwar nicht lediglich infolge der Zollpolitik, sondern auch infolge des Steigens der Weltmarktpreise. Während nach dem Antrage Kanitz der Weizenpreis mit 215 Mark pro Tonne, der Roggenpreis mit 165 Mark pro Tonne festgesetzt werden sollte, betrugen im Jahre 1912 in Deutschland die Weizenpreise 205 bis 236 Mark, die Roggenpreise 180 bis 200 Mark. Im Jahre 1913 kostete die Tonne Weizen je nach Herkunft und Qualität und nach den verschiedenen Preisnotierungen 180 bis 232 Mark, die Tonne Roggen 162 bis 172 Mark, im Jahre 1914 aber stieg der Weizenpreis bis auf 244,6 Mark pro Tonne, der Roggenpreis auf 196,7 Mark. In diesem Verhältnis sind auch die Weltmarktpreise in die Höhe gegangen. In Buenos Aires wurde in den Jahren 1905 und 1906 für die Tonne Weizen nur 122 Mark bezahlt, in den Jahren 1913 und 1914 aber 151 und 152 Mark. In Amsterdam stieg der Preis für amerikanischen Winterweizen im Jahre 1909 auf 192 Mark pro Tonne, er bewegte sich in den Jahren 1912 bis 1914 zwischen 163 und 181 Mark. In England stieg der Weizenpreis bis auf 198 Mark und betrug auch in den Jahren 1912 und 1913 in London 172 und 158 Mark.

Aber auch das staatliche Getreidemonopol ist zur Einführung gekommen, nicht trotz, sondern gerade wegen der Steigerung der Getreidepreise. In England und in Frankreich mußten während des Krieges für Getreide höhere Preise bezahlt werden als in Deutschland, das von der Zufuhr gänzlich abgeschnitten worden ist. Wäre aber in Deutschland das staatliche Getreidemonopol nicht geschaffen, wäre auch hier dem Wucher mit Getreide ein freier Lauf gelassen worden, dann hätten die Getreidepreise jene schwindelnde Höhe erreicht, die bei andern nicht von der Beschlagnahme erfaßten Lebensmittel in die Erscheinung getreten sind. Die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Weltgetreidemarkt, die sich schon vor dem Kriege in der Richtung nach einer Vergrößerung der Nachfrage im Verhältnis zum Angebot und somit zu einer fortgesetzten Steigerung der Preise bewegten, hätte mit der Zeit sich aber auch immer mehr Zuständen nähern müssen, wie sie nun der Krieg mit einem Schlage erzeugt hat und die das staatliche Getreidemonopol zur Notwendigkeit machten. Der Staat setzt nun nicht allein die Preise für die Produzenten, sondern auch für die Konsumenten fest. Er sorgt auch für eine Einteilung und gleichmäßige Verwendung der Vorräte. Und unzufrieden mit dem staatlichen Monopol sind nur noch die Getreidehändler!

Das staatliche Getreidemonopol ist nach Ausbruch des Krieges nicht einfach errichtet worden. Es hat sich vielmehr erst nach und nach

in der Praxis herausgebildet bei dem Bestreben, die Volksernährung zu sichern, wobei es sich sehr bald herausstellte, daß sich dieses Ziel im freien Handelsverkehr nicht erreichen läßt, sondern nur durch eine feste staatliche Organisation. Der Zweck der durch Vertrag vom 25. November 1914 gegründeten und am 7. Dezember 1914 in das Handelsregister eingetragenen Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. war ursprünglich — nach § 2 des Gesellschaftsvertrags — nur „der Erwerb und die Lagerung inländischen Roggens zwecks Veräußerung nach Mitte Mai 1915 sowie Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Kriege". Die Gesellschaft sollte also zunächst nur Getreide aufkaufen und lagern, damit es den Wucherhänden entzogen und für die Ernährung des Volkes gesichert werde. Aber die Getreidehändler und die Mühlenbesitzer dachten nicht an die Sicherung der Volksernährung, sondern nur an die Gewinne, die sie aus der Not des Volkes herausschlagen könnten. „Die Mühlen, die bei der Ungebundenheit der Mehlpreise große Gewinne erhofften, bemühten sich auch selbst in energischster Weise, möglichst große Getreidemengen zu erwerben", und die in langjährigen Beziehungen zu den Getreidebesitzern stehenden Händler waren im Interesse der Mühlen tätig.[1] Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft stieß deshalb bei der Durchführung des Einkaufsgeschäfts auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten, und erst nachdem ihr durch die Verordnung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 das Recht verliehen worden war, bestimmte Getreidemengen, die sie erwerben wollte, zu beschlagnahmen und zu enteignen, konnte sie mit Aussicht auf Erfolg ihr Einkaufsgeschäft beginnen. Auch jetzt noch wurde versucht, mit den Getreidehändlern zusammen zu arbeiten. Nach Erlaß der neuen Bundesratsverordnungen über die Höchstpreise und die Verleihung des Beschlagnahmerechts wurde eine Reihe von Kommissionärverträgen geschlossen. Jeder Getreidehändler sollte grundsätzlich als Kommissionär oder als Untervertreter eines im unmittelbaren Verkehr mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehenden Kommissionärs tätig sein können. Das Einkaufsgeschäft erschien für den Handel auch verhältnismäßig leicht. Wo man auf Widerstand bei den Getreidebesitzern stieß, konnte die Erwerbung des Getreides durch die formularmäßig hergestellten Beschlagnahmebriefe gesichert werden. Schon nach ganz kurzer Zeit mußte aber dies Verfahren aufgegeben werden. „Die Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft wurden von den Getreidebesitzern nur mit lebhaftem Widerspruch empfangen.

[1] Geschäftsbericht der Reichsgetreidestelle über das erste Geschäftsjahr. Seite 3.

Sie waren dem übrigen Handel gegenüber, der immer noch Mittel und Wege fand, günstigere Bedingungen zu stellen als die Reichs-Getreide-Gesellschaft, im Nachteil. Endlich wurde beobachtet, daß die Kommissionäre und deren Untervertreter Mißbrauch mit den gesetzlichen Zwangsmitteln der Kriegs-Getreide-Gesellschaft übten, sich auch gegenseitig in einer das ganze Einkaufsgeschäft empfindlich störenden Weise schädigten. Das System, unter gleichzeitiger Benutzung der gesetzlichen Zwangsmittel, den freien Handel unterschiedslos zu beschäftigen, war als verfehlt erwiesen."[1] Nun wurde die Einsammlung des Getreides mit Hilfe der Behörden organisiert. In dem Bezirk eines jeden Kommunalverbandes wurden durchschnittlich zwei Kommissionäre, die der Kommunalverband selbst vorschlug, bestellt. Nach Möglichkeit wurde überall eine Handelsfirma und eine landwirtschaftliche Genossenschaft gewählt. Durch die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 wurde sodann die Beschlagnahme des in Deutschland vorhandenen Brotgetreides für die Gesellschaft mit Wirkung vom 1. Februar 1915 ausgesprochen. Der Gesellschaft fiel die Aufgabe zu, das gesamte für sie beschlagnahmte Brotgetreide aufzunehmen, zu lagern, vermahlen zu lassen und mit Hilfe der durch die Verordnung gleichzeitig geschaffenen Reichsverteilungsstelle die Mehlvorräte zu verteilen. Hierzu kam noch die Schaffung einer Nationalreserve für die erste Zeit nach Beginn des folgenden Erntejahres sowie die Sicherung des Heeresbedarfs. So wurde aus der Kriegs-Getreide-Gesellschaft eine staatliche Monopolanstalt mit privatrechtlichem Charakter.

Eine bessere Begründung hätte das staatliche Getreidemonopol nicht erhalten können als durch diese Erfahrungen, aus denen heraus es entstehen mußte. Was hierbei, in der Zeit der höchsten Not des Volkes, zutage trat, ist aber nichts anders als die „normale" Praxis des freien Handelsverkehrs, der sich nicht nach dem Interesse der Gesamtheit, des Gemeinwohls, sondern nach dem Profitinteresse der privaten Unternehmer, der kapitalistischen Spekulanten gestaltet.

Getreide, Mehl, Brot sind nun als Gemeingut des Volkes anerkannt worden, jedenfalls aber vor Wucher geschützt. Die Monopolorganisation entwickelt sich aber auch bereits in der Richtung zu einem öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper, an dem der Staat, die Gemeinden, sowie Organisationen von Produzenten und Konsumenten beteiligt sind. Ihre Grundlage ist jedenfalls keine bürokratische. Die Reichsgetreidestelle, wie die zentrale Spitze der Monopoleinrichtung seit Juli 1915 heißt, besteht aus einer Verwaltungsabteilung und Geschäftsabteilung

[1] a. a. O. Seite 4.

und untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Die Verwaltungsabteilung, die wieder in ein Direktorium und ein Kuratorium eingeteilt ist, stellt eine staatliche Behörde dar. Das Direktorium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden. Eines der ständigen Mitglieder muß ein Landwirt sein. Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier preußischen, zwei bayerischen und je einen Bevollmächtigten aus dem Königreich Sachsen, aus Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, aus dem Großherzogtum Sachsen, aus dem Herzogtum Anhalt, aus den Hansestädten und aus Elsaß-Lothringen. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des deutschen Landwirtschaftsrates, des deutschen Handelstags und des deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an. Diese Vertreter werden ebenfalls vom Reichskanzler ernannt. Auch im Aufsichtsrat der Gesellschaft m. b. H., welche die Geschäftsabteilung bildet, sind Staat, Gemeinden und Produzenten vertreten. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem vierundzwanzig ordentliche Mitglieder an, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt wieder der Reichskanzler.

Eine gesetzliche Regelung des Monopols durch den Reichstag wird manches zu ändern haben an der Zusammensetzung der Verwaltungskörperschaften. Sie wird vor allem auch eine Vertretung des Reichstags, der Genossenschaften und andrer Organisationen bringen müssen und die Wahl der Vertreter, an Stelle der Ernennung durch den Reichskanzler. Im wesentlichen wird die Einrichtung sich aber auch fernerhin auf die Kommunalverbände und die einzelnen Gemeinden stützen müssen, wie es auch jetzt der Fall ist, und damit von selbst dem bürokratischen Schematismus und Formalismus entzogen werden.

Mit Hilfe der Kommunen nur kann die Reichsgetreidestelle für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der Vorräte sorgen. Dieses Zusammenarbeiten von Staat und Kommunen schreibt auch die Reichsgetreideordnung für 1917 vor. Auf 985 Kommunalverbände erstreckte sich im ersten Jahre die Tätigkeit der Reichsgetreidestelle. Zwei Drittel

der Kommunalverbände bewirtschaften das Getreide selbst. Die Kommunalverbände müssen der Reichsgetreidestelle angeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben die Zahl der Selbstversorger und der versorgungsberechtigten Bevölkerung festzustellen. Jeder Kommunalverband hat auch dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Er kann zu diesem Zwecke die vorhandenen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel in Anspruch nehmen. Und er haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Schließlich hat der Kommunalverband die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen und die Kommissionäre vorzuschlagen, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Jeder Kommunalverband kann aber auch mit dem für ihn beschlagnahmten Getreide selbst wirtschaften. Er muß dann für die nötigen Lagerräume sorgen und auch das Getreide ausmahlen lassen. Damit ist die Mitwirkung der Gemeinden noch nicht erschöpft. Die Kommunalverbände haben auch den Vertrieb in ihrem Bezirk zu regeln, die Höchstpreise festzusetzen und die Selbstversorger zu überwachen.

Eine zentralistische, bürokratische Maschinerie wird das Getreidemonopol niemals werden können, sondern sich immer mehr nach der Richtung der Selbstverwaltung entwickeln müssen, ohne daß die einheitliche Leitung und Regelung Einbuße erleidet. Die Zentralleitung, zurzeit die Reichsgetreidestelle, regelt die Verteilung des Getreides über das ganze Reich und sorgt für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der abzuliefernden Früchte. Die ausführenden Organe aber sind die Gemeinden und deren Verbände. Private Unternehmer können zur Mitarbeit herangezogen werden. Aber sie bilden keinen Teil der Einrichtung, sie haben keinen Einfluß auf die Verwaltung, die eine öffentlich-rechtliche ist. Der Zwischenhandel mit Getreide, der früher viele Millionen verdiente, ist ausgeschaltet. Die sämtlichen Generalunkosten der Reichsgetreidestelle machten im ersten Geschäftsjahr, das bereits am 31. Juli 1915 abgeschlossen wurde, sich demnach nur über ein halbes Jahr erstreckt, nur 0,97 Mark auf die Tonne, also 0,0485 Mark, noch nicht ganz einen halben Pfennig auf den Zentner aus! Sie betrugen 1771013,09 Mark, und davon entfielen 1030109,98 Mark auf die Gehälter der Angestellten, deren Zahl für Ende Juli 1915 mit 865 angegeben wird.[1]

[1] a. a. O. Seite 12.

Die Regelung der Getreideversorgung umfaßt, nach der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917, alle Arten des Getreides, das Brotgetreide und das Futtergetreide, daneben aber auch andere Früchte, wie Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen und Hirse. Nach der Wiedereröffnung der Grenzen wird sie sich auch auf das ausländische Getreide erstrecken müssen. Die Zölle sind dann überflüssig geworden. Die Getreidepreise werden alljährlich festgesetzt. Und unter dem allgemeinen Wahlrecht kann — wie sich die Verhältnisse nun entwickelt haben — fürderhin kein Parlament und keine Regierung längere Zeit „Brotwucher treiben", d. h. die Getreidepreise einseitig zugunsten der Produzenten hoch gestalten. Andererseits sind die Selbstverwaltung und das Lebensinteresse des Volkes auch gute Bürgschaften dafür, daß kein für die Produzenten ungenügender Preis zustande kommen kann. Es wird dann aber auch nicht mehr möglich sein, daß Getreide aus Deutschland ausgeführt wird, während im Lande Mangel herrscht. Und Millionen werden ferner dadurch erspart werden, daß an die Stelle der sinn- und planlosen Verschickung des Getreides von einem Ende Deutschlands nach dem andern eine planmäßige Verteilung tritt.

Wie die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben, kann die Reichsgetreidestelle die Verfrachtungen unter Ausnutzung aller sich bietenden Vorteile vornehmen. So wird z. B. eine Anzahl von Eisenbahntarifbeamten mit der Aufgabe betraut, für jeden einzelnen Fall die wirtschaftlichste Fracht zu ermitteln. Die Verteilung der im ersten halben Jahr von der Reichsgetreidestelle eingekauften Getreidemengen nach Herkunftsgebieten hatte ergeben, daß im Osten Deutschlands rund 675000 Tonnen Getreide, in der Mitte Deutschlands rund 470000 Tonnen und im Westen 155000 Tonnen Getreide aufgekauft worden sind. Hiervon waren im Osten rund 361000 Tonnen, in der Mitte 340000 Tonnen und im Westen 599000 Tonnen Getreide zu verbrauchen. Es mußten also aus dem Osten 314000 Tonnen und aus der Mitte 130000 Tonnen dem Westen Deutschlands zugeführt werden. Durch die Ausnutzung des Staffeltarifs und durch Schiffsverfrachtung ist nun so viel erspart worden, daß auf die Verschiebung von rund 856000 Tonnen innerhalb der drei großen deutschen Gebieten nur rund 600000 Mark Frachtkosten entfallen.[1]

Durch einen weiteren Ausbau des Monopols, den die Entwicklung wird bringen müssen, lassen sich aber auch noch andere große Vorteile erringen.

Von der deutschen Getreideerzeugung werden von der Reichs-

[1] a. a. O. Seite 6.

getreidestelle ein Drittel, von den Gemeinden zwei Drittel bewirtschaftet. Der Reichsgetreidestelle sind 800 Mühlen angeschlossen, die auch das Getreide einlagern. Das ganze der Reichsgetreidestelle zur Verfügung stehende Getreide könnte aber, wie Dr. Michaelis gelegentlich im Reichstage erklärte, bei voller Ausnutzung der Betriebe in etwa 30 Großmühlen verarbeitet werden; das gesamte in Deutschland erzeugte Getreide demnach in etwa 90 Mühlen. Dadurch würden jährlich Millionen an Mahllohn erspart werden. Die größten Mühlen können am billigsten arbeiten. Ausschlaggebend für den Mahllohn ist aber nicht nur die Größe, sondern auch die Ausnutzung des Betriebes. Die Stadt Dresden zahlt für 100 kg Getreide (Roggen) einen Mahllohn von 2,20 Mark, Posen 1,60 Mark, Hannover nur 1,50 Mark. „Ein Kommunalverband, dem große und vollbeschäftigte Mühlen zur Verfügung stehen, kann mit einem niedrigeren Mahllohn auskommen als ein Verband, der in teuer arbeitenden Betrieben mahlen lassen muß."[1] Der Unterschied zwischen dem Mahllohn in Dresden und dem in Hannover macht 70 Pfennig für 100 Kilogramm Getreide aus, 7 Mark für die Tonne. Die Ausmahlung des gesamten für die menschliche Ernährung bestimmten Brotgetreides in Deutschland würde zu dem Mahllohn, wie er in Hannover bezahlt wird, um etwa 80 bis 90 Millionen Mark billiger zu stehen kommen als zu dem Dresdener Mahllohn. Wahrscheinlich zahlt aber auch Dresden, wo sich große, sehr leistungsfähige Großmühlen befinden, einen noch wesentlich niedereren Mahllohn als viele andere Kommunalverbände, die mit kleinen Mühlen arbeiten.

Die Konzentration in der Mühlenindustrie vollzieht sich deshalb auch sehr rasch und viel stärker, als dies aus den Zahlen der Gewerbezählungen zu erkennen ist. Von 59908 Mühlenbetrieben im Deutschen Reich überhaupt im Jahre 1875 waren bei der Zählung 1907 nur noch 46189 vorhanden. Die Zahl der Hauptbetriebe, das heißt der Betriebe, in denen eine oder mehrere Personen mit ihrer alleinigen oder Hauptbeschäftigung tätig sind, sank um 19875 oder reichlich 33 Prozent auf 37905. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Hauptbetriebe scheint zu Nebenbetrieben herabgedrückt worden zu sein; denn die Zahl der Nebenbetriebe stieg von 2128 im Jahre 1875 auf 8284 im Jahre 1907, während sich die Zahl der Hauptbetriebe verminderte. Seit 1907 haben sich die Großbetriebe aber auch bedeutend vergrößert und sind wieder zahlreiche kleine Mühlen verschwunden. Für die Produktion haben die kleinen Mühlenbetriebe jedenfalls keine Bedeutung mehr, da die Groß-

[1] Professor Dr. August Skalweit, Die Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege. Berlin 1917. Seite 45.

betriebe in der Lage sind, den ganzen Getreidevorrat Deutschlands zu vermahlen.

Es ist nur eine Frage der Zeit, daß die kleinen Mühlenbetriebe ganz verschwinden werden. Dieser Prozeß kann nicht aufgehalten werden; es liegt im Interesse des Volkes, ihn zu beschleunigen. Werden aber die kleinen Mühlen stillgelegt, was kommen muß, lassen Staat und Gemeinden das für die Volksernährung bestimmte Brotgetreide vorteilhaft in den leistungsfähigsten Mühlen vermahlen, dann ist es eigentlich selbstverständlich, daß die Monopolverwaltung auch gleich die nötigen Großmühlen in ihren Besitz nimmt und das Ausmahlen ihres Getreides selbst besorgt. Hierzu würden dann wahrscheinlich nicht einmal 90 Mühlen erforderlich sein. In diesen großen staatlichen und kommunalen Mühlen kann dann das gesamte Getreide gelagert, hier können die Vorräte für schlechtere Zeiten (Mißernten, Kriege) angesammelt, von hier aus kann die Verteilung des Mehles einheitlich und übersichtlich vorgenommen werden. Und es werden nicht nur Millionen an Mahllohn erspart durch Ausnutzung der vollkommensten Betriebe, sondern auch durch Wegfall des Unternehmergewinnes.

Die staatliche Monopolisierung eines Produktionszweiges hat stets zur Voraussetzung, daß sich bereits eine Konzentration dieser Produktion, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, vollzogen hat oder jedenfalls der Großbetrieb die rationellere Produktionsmethode darstellt. In der Landwirtschaft trifft das nicht zu. Es besteht gar kein Zweifel mehr darüber, daß sich in der Landwirtschaft die Entwicklung nicht wie in der Industrie zum Großbetrieb hin vollzieh ., sondern umgekehrt. In allen modernen Kulturländern, in Italien, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, auch in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland, zeigt sich in der landwirtschaftlichen Produktionsentwicklung die Tendenz zum Klein- und Mittelbetrieb. Von 1895 bis 1907 haben in Deutschland die bäuerlichen Betriebe von 2 bis 10 Hektar um 36943 zugenommen. Auch die Betriebe von 10 bis 20 Hektar weisen in diesem Zeitraum zweier Berufszählungen eine Zunahme von 19751 auf, so daß insgesamt bei den Betrieben bis zu 20 Hektar eine Zunahme von 46694 zu verzeichnen ist. Gleichzeitig hat sich aber die Gesamtzahl der Betriebe vermindert, weil die Großbetriebe stark abgenommen haben. Die innere Kolonisation, die planmäßige Aufteilung großer Güter in kleine Besitzungen, ist in Deutschland aber auch erst in den letzten Jahren kräftig in Angriff genommen worden. Jedenfalls vollzieht sich in der Landwirtschaft keine Konzentration der Betriebe. Auf die landwirtschaftlichen Großbetriebe kommt zurzeit noch nicht ein ganzes Viertel des Ackerlandes. Ein staatliches Getreidemonopol

wird sich niemals auch auf die Getreideproduktion erstrecken können. Aber es kann immerhin planmäßig auf die landwirtschaftliche Produktion einwirken, damit die Getreideproduktion eventuell erhöht, nach dem Bedarf gestaltet werde.

In jener großkapitalistischen Industrie, die sich zwischen die Getreideproduzenten und die Brotkonsumenten schiebt, in der Mühlenindustrie, mit der der Getreidegroßhandel im engsten Konnex steht, vollzog sich dagegen vor dem Kriege die Bildung eines kapitalistischen Brotmonopols. Wäre das staatliche Getreidemonopol nicht geschaffen worden, hätten wir jetzt — was auch der Kampf der Großmühlen und der Großgetreidehändler gegen die Reichsgetreidestelle erkennen ließ — ein geschlossenes Privatmonopol, das auch sofort nach Aufhebung des Staatsmonopols sich wieder bilden würde. Die Einbeziehung der Müllerei in das staatliche Getreidemonopol entspricht den monopolistischen Tendenzen der Mühlenindustrie.

Mit den großen Mühlen sind aber auch vielfach große Brotfabriken verbunden. Und überhaupt geht die Brotbäckerei mehr und mehr an die Großbetriebe, die Brotfabriken und großen Genossenschaftsbäckereien über. Vom hygienischen Standpunkt aus ist diese Entwicklung jedenfalls zu begrüßen, also auch zu fördern. In den kleinen Bäckereien, wo die Knetmaschine noch nicht zur Anwendung kommt, kann die Arbeitsweise und die Behandlung des Gebäckes beim Vertrieb in der Regel gar nicht den Anforderungen der Hygiene entsprechen. Hautausschläge gehören bekanntlich zu den Berufskrankheiten des Bäckergewerbes, aber auch andere Krankheiten sind stark verbreitet. Daß die Gehilfen oder auch die Bäckermeister bei Erkrankungen noch eine Zeitlang weiterarbeiten, läßt sich gar nicht vermeiden, zumal eine Krankheit in der Regel nicht sofort erkannt wird. Schon aus diesen gesundheitlichen Gründen muß erstrebt werden, daß die Backwaren, wie alle anderen Eßwaren, bei ihrer Zubereitung nicht in Berührung kommen müssen mit nackten Körperteilen der Arbeitenden, was nur zu erreichen ist bei Anwendung aller möglichen Maschinen. Die moderne Hygiene verlangt daher gebieterisch eine Entwicklung in der Nahrungsmittelproduktion, die alle Betriebe ausschaltet, in denen den hygienischen Anforderungen nicht Rechnung getragen werden kann. Aber auch vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus ist der Großbetrieb in der Brotbäckerei dem Kleinbetrieb vorzuziehen. Der große mit allen technischen Hilfsmitteln arbeitende Betrieb kann das Brot besser und billiger herstellen und gleichzeitig den Arbeitern höhere Löhne und gesündere Arbeitsweise bieten, als die kleinen Bäckereien. Staatliche und kommunale Brotfabriken werden deshalb das öffentlich-rechtliche Getreide-

monopol ergänzen müssen zu einem Brotmonopol, wenn die Versorgung des Volkes mit billigem und gutem Brot allen modernen Anforderungen entsprechen soll.

Gesundheit und Kraft, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und auch die geistige Energie eines Volkes sind abhängig vom Stand der Ernährung. Mit dem Steigen und Fallen der Lebensmittelpreise steigen und sinken auch die Ziffern der Morbilität und Mortalität und nehmen die Verbrechen zu und ab. Die planmäßige Versorgung aller Teile des Volkes mit billigen und guten Lebensmitteln, ist die wirkungsvollste Gesundheits- und Sozialpolitik. Daß sie zu den wertvollsten Mitteln der Kriegsrüstung und somit der Landesverteidigung gehört, hat sich in diesem Kriege nur zu deutlich gezeigt. Das wichtigste Lebensmittel aber ist das Brot. Die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Brotmonopols, das nicht fiskalischen Interessen, sondern lediglich der Volksernährung dient, das planmäßig die Brotversorgung sichert und regelt und die Getreideerzeugung fördert, muß deshalb zu den bedeutungsvollsten sozialpolitischen und organisatorischen Großtaten gerechnet werden.

III. Das Milchmonopol.

Die Milch ist das wichtigste Nahrungsmittel nach dem Brote. Für die Volksgesundheit und die Volkskraft kommt aber keinem andern Nahrungsmittel eine solche Bedeutung zu wie der Milch. Denn die Milch dient der Aufzucht der Menschen, also der Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Von ihrer Beschaffenheit wird die Säuglingssterblichkeit stark beeinflußt, also die Volksvermehrung und somit auch die Wehrkraft der Nation. Bei ihrer heutigen Art der Gewinnung und des Vertriebs ist die Milch aber auch die Verbreiterin zahlreicher Krankheiten, wie Typhus, Tuberkulose, ansteckender Hautausschläge usw. Von den bisherigen Typhusepidemien sind 17 Prozent durch den Genuß verseuchter Milch hervorgerufen worden.

An die Beschaffenheit der Milch sind deshalb hohe hygienische Anforderungen zu stellen; ganz besonders an die Kinder- und Trinkmilch (Vorzugsmilch). Neuere Forschungen haben dazu geführt, daß von verschiedenen Seiten die rohe, einwandfrei gewonnene und behandelte Kuhmilch als Säuglingsnahrung empfohlen wird. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß der rohen Milch Eigenschaften zukommen, die der vorbehandelten (pasteurisierten und gekochten) fehlen. Durch das Erhitzen der Milch wird ein beträchtlicher Teil des Lezithins zerstört, jenes wichtigen Stoffes, an dem die Kuhmilch überhaupt arm ist, die

Verdaulichkeit der Eiweißstoffe wird herabgesetzt und die von vielen Forschern der Milch zugeschriebenen Schutzstoffe gehen zugrunde. Die sterilisierte Milch soll nicht imstande sein, eine genügende Knochenbildung beim Säugling zu bewirken, weil das Sterilisieren einen großen Teil der Kalksalze in einen Zustand versetze, in dem sie nicht mehr vom kindlichen Organismus ausgenutzt werden können. Derartige Milch soll in vielen Fällen beim Säugling zur Blutarmut, Rhachitis und Barlowscher Krankheit geführt haben.[1] Diejenige Milch hat also für die menschliche Ernährung den größten Wert, die so beschaffen ist, daß sie unbedenklich auch in nicht erhitztem Zustand verzehrt werden kann. Selbstverständlich muß auch diejenige Milch, die im Haushalt verwendet oder zu Butter und Käse verarbeitet wird, hygienisch einwandfrei sein. Und selbst für die zur Verfütterung gelangenden Molkereirückstände ist es von großer Bedeutung, daß ihrer hygienischen Beschaffenheit allgemein die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Eine solche hygienisch einwandfreie Milch läßt sich nur bei staatlicher Überwachung und Regelung der Milchgewinnung und des Milchvertriebs erzielen. Die derzeitige Milchkontrolle durch die Polizei hat wenig zu bedeuten. Ob eine Milch 2,7 oder 3,2 Prozent Fett enthält ist viel weniger wichtig, als daß sie rein und gesund ist. Wie ekelhaft schmutzig und hygienisch bedenklich die Milch aber vielfach ist, haben die Untersuchungen in der Milchhygienischen Untersuchungsanstalt in Leipzig ergeben. Nach dem ersten Bericht der im Jahre 1907 errichteten Anstalt wurden vom November 1907 bis November 1908 insgesamt 402 Milchproben untersucht, wozu rund 2000 mikroskopische und rund 600 kulturelle und experimentelle Untersuchungen notwendig waren. Die untersuchten Milchproben waren vorwiegend Marktmilch. Außerdem wurden die bekanntesten Milchsorten, welche infolge ihres höheren Preises vom Publikum als Vorzugsprodukt betrachtet werden, wöchentlich untersucht. Auch Ärzte, Tierärzte, Produzenten, Händler und Private lieferten Proben ein. Ein Händler brachte eine Probe, die zum fünften Teil aus Eiter bestand! Als Ursprungsstelle wurde ein Stall mit 24 Kühen ermittelt, aus dem täglich nicht nur erhebliche Eitermassen, sondern auch tuberkulös erkranktes Eutergewebe und Tuberkelbazillen den Leipziger Konsumenten zugeführt wurden. Von den 24 Kühen litten 17 an eitriger Euterentzündung und 2 außerdem an Eutertuberkulose. Von 100 Marktmilchproben enthielten 78 Streptokokken und waren damit verdächtig, durch eiterhaltige Milch ver-

[1] Dr. W. Müller-Lenhartz, Hygienisch einwandfreie Milch, ihre Gewinnung, ihre Behandlung und ihr Wert. Berlin 1914. Seite 8.

unreinigt zu sein, welche von Tieren stammte, die an Euterentzündung erkrankt waren. Außerdem enthielten von 100 Marktmilchproben etwa 30 sogenannte säurefeste Bakterien und erweckten dadurch den Verdacht, durch Milch verunreinigt zu sein, welche entweder von tuberkulosekranken Tieren herstammte oder im Stalle durch die Entleerungen tuberkulosekranker Kühe verunreinigt war. Mit Eiter waren verunreinigt 45 Prozent, mit Tuberkelbazillen bzw. tuberkulösen Krankheitsprodukten 12 Prozent der untersuchten Proben.[1]

Solche Verunreinigungen der Milch, die eine große Gefahr für die Volksgesundheit bilden, sind keine Ausnahmen. Tun läßt sich dagegen etwas nur, wenn die Kontrolle schon bei der Milchproduktion einsetzt, also im Stalle. Es steht fest, daß die Tuberkuloseverseuchung des Rindviehs nicht gering ist. Im Jahre 1899 wurden in Berlin etwa 153000 Rinder einschließlich der Kälber geschlachtet, von denen sich etwa 30000, das sind 20 Prozent, als tuberkulös erwiesen. Schätzt man den Rindviehbestand in Deutschland auf 18 Millionen, so sind hiernach 3,6 Millionen Rinder tuberkulös. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis, wenn man nur die Kühe berücksichtigt. So wurden im selben Jahre von 48000 in Sachsen geschlachteten Kühen 20000, also 35 Prozent, als tuberkulös befunden. Je älter die Kühen sind, um so zahlreicher scheinen sie der Tuberkulose zum Opfer zu fallen. Von 14684 in Berlin geschlachteten, über 4 Jahre alten Kühe sollen 14556, also 99 Prozent, tuberkulös gewesen sein.[2] Die Tuberkulinprobe ist freilich kein sicheres Mittel zur Feststellung der Tuberkulose. Immerhin enthalten etwa 10 bis 15 Prozent der Handelsmilch Tuberkelbazillen. Auch die Euterentzündungen, die oft lange unentdeckt bleiben, verseuchen die Milch und rufen dadurch Krankheiten, vielfach gefährliche Hautausschläge bei Kindern hervor. Der Typhuserreger kann dadurch in die Milch gelangen, daß die Melkeimer oder Milchkannen mit verseuchtem Wasser ausgespült wurden, aber auch dadurch, daß das Melkpersonal mit der Krankheit behaftet war. Auch Scharlach und Diphtheritis werden durch die Milch übertragen. Es wurde einmal beobachtet, daß die Keimzahl in der Milch (pro Kubikzentimeter) von 24000 auf 900000 stieg, als die Melkerin das unruhige, nicht ganz saubere Tier mit der Hand berührte. Eine Verunreinigung und Verseuchung der Milch vollzieht sich auch auf dem Transport zum Konsumenten, im Milchhandel.

[1] Dr. Walter Schöne, Die Milchversorgung der Stadt Leipzig. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 140. Bd. Zweiter Teil. Seite 207 u. 208.

[2] Müller-Lenhartz, Hygienisch einwandfreie Milch. Seite 20.

Von diesen Tatsachen ausgehend, verlangt die Milchhygiene seit Jahren die Schaffung eines Reichsmilchgesetzes, das die Art der Milchgewinnung und des Milchvertriebs vorschreiben und eine strenge staatliche und kommunale Kontrolle einführen soll. Ein solches Gesetz, das kommen muß, wenn mit der Bevölkerungspolitik Ernst gemacht werden soll, wird eine staatliche Regelung der Milchproduktion und eine Monopolisierung des Milchvertriebs und der Erzeugung von Milchprodukten, Butter, Käse usw., im Gefolge haben. Nach dieser Richtung hin zielen anch die Gesetzentwürfe, die von Sachverständigen bereits ausgearbeitet worden sind. Jedenfalls aber lassen sich die notwendigen hygienischen Maßnahmen nicht durchführen ohne eine großartige staatliche Organisation.

Die erste Aufgabe muß die sein, die Rindertuberkulose zu überwinden. Die Ursache der heutigen Verbreitung der Tuberkulose beruht nicht nur auf der Infektionsmöglichkeit, sondern vornehmlich auf einer Schwächung der Konstitution unserer Rinder. Die Ansprüche an die Produktionsfähigkeit der Haustiere sind von Jahr zu Jahr gesteigert worden, ohne darauf zu achten, daß die Natur gewisse Grenzen vorgeschrieben hat, die straflos nicht überschritten werden können. Die einst frei lebenden Rinder werden in engen Stallungen gefesselt gehalten und bekommen eine Nahrung, die grundverschieden von derjenigen ist, welche einst die Natur bot. Es handelt sich nun darum, die geschwächte Widerstandskraft der Rinder wieder herzustellen und die Tiere zu kräftigen. Das Gesetz soll deshalb nicht nur vorschreiben, daß mindestens zweimal jährlich alle Viehbestände tierärztlich kontrolliert und alle Tiere mit erkennbarer, offener Tuberkulose zur Schlachtbank geführt werden, sondern auch zu erwirken suchen, daß die Pflege und Fütterung der Tiere nach bestimmten Vorschriften geschehe. Jeder Tierhalter soll auch angehalten werden, zur Bewegung seiner Tiere einen Laufhof einzurichten und dem Jungvieh während der warmen Jahreszeit Weidegang zu gewähren.

Sehr weitgehende Bestimmungen soll das Reichsmilchgesetz erhalten über die Beschaffenheit der Stallungen und für die Gewinnung der Milch. Jeder, der Milch für den direkten menschlichen Genuß produziert, hat dies der Behörde zu melden und zugleich anzugeben, ob er Markt- oder Vorzugsmilch liefert. Bei Lieferung von Marktmilch soll die Stallung gewisse Ansprüche an Licht, Ventilation und Reinlichkeit erfüllen und unter sachverständiger Kontrolle stehen. Das Melkpersonal soll von einem beamteten Arzte kontrolliert werden und muß die Bescheinigung aufweisen, daß es im Erkennen von Knötchen und Strängen im Euter unterwiesen ist. Die Lieferung von Vorzugsmilch

(Trink-, Kur- und Kindermilch) soll aber möglichst an ähnliche Vorschriften gebunden sein, wie sie in den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und in Mustermilchwirtschaften bereits bestehen. Die sämtlichen Kühe müssen jeden Monat einmal nach dem Melken auf Euterveränderungen untersucht werden. Sofort nach der Untersuchung wird eine Milchprobe von sämtlichen der Erzeugung von Vorzugsmilch dienenden Kühen entnommen und im Veterinärinstitut auf allgemeine Veränderungen und auf Tuberkelbazillen geprüft. Mehrmals im Jahre muß außerdem jedes einzelne Tier des Bestandes klinisch auf Tuberkulose untersucht werden. Jede neu eingestellte Kuh wird einer gründlichen Untersuchung unterzogen, ebenso jede frischmelkende Kuh. Die Kühe müssen täglich morgens im Freien gründlich mit Striegel und Bürste gereinigt, gegebenenfalls gewaschen werden. Die Stallwache hat sowohl am Tage wie in der Nacht dafür zu sorgen, daß die Exkremente jeder einzelnen Kuh sofort entfernt werden. Die Euter der Tiere sind vor jedem Melken mit Formalinlösung abzuwaschen und darauf trocken zu reiben. Milchgefäße (Milchständer und Eimer) sind nach dem Gebrauche gründlich mit kochender Sodalösung auszuscheuern und darauf doppelt mit kochendem oder gekochtem Wasser auszuspülen und bei 130° zu sterilisieren. Auch Hähne, Siebe, Bürsten und Filtertücher, Kühler und Milchbassin, Milchflaschen und Flaschenverschlüsse sollen mit Sodalösung gereinigt und sterilisiert werden. Der Stall ist wöchentlich einmal gründlich zu reinigen und zu desinfizieren; Verunreinigungen an den Wänden sind sofort zu beseitigen. Die Stalltüren sind geschlossen zu halten, Zugluft muß vermieden werden, in den Sommermonaten sind wöchentlich zweimal frischgeleimte Fliegenfänger aufzuhängen. Das Personal muß jeden Monat einmal vom Arzt untersucht werden, es hat stets im sauberen Anzuge und sauberer Kopfbedeckung zu erscheinen und muß es melden. wenn es mit Kranken in Berührung gekommen ist. Vor dem Melken jeder Kuh sind die Hände mit heißem Seifenwasser zu bürsten und mit kaltem Wasser nachzuspülen. Usw.[1]

Wie phantastische Schilderungen aus einem utopischen Zukunftslande lesen sich diese Bestimmungen. Und doch stellen sie keine Utopie dar, sondern eine Wirklichkeit, auch wenn das Reichsmilchgesetz noch lange auf sich warten lassen sollte. Es wird zwar nicht leicht sein, solchen Vorschriften ganz allgemein bei der Milchgewinnung Geltung zu verschaffen. Möglich ist es jedoch und im Interesse der Volksgesundheit und der Volkskraft auch dringend geboten. Ebenso werden die

[1] a. a. O. Seite 59—71.

hygienischen Anforderungen an den Milchvertrieb Beachtung finden müssen. Die Ausübung des Milchhandels soll konzessioniert werden. Der Straßenhandel mit Milch und der Milchtransport soll nur in Wagen erfolgen dürfen, die von den Behörden gebilligt sind. Die Haushaltungsmilch soll nur in geeigneten Transportgefäßen, die Trink-, Kur- und Kindermilch in Flaschen geliefert werden. Für die Haushaltungsmilch wird eine Kühlung von mindestens 10°, für die Vorzugsmilch eine solche von unter 5° vorgeschlagen. Nach den Großstädten muß die Milch auf der Bahn in Kühlwagen transportiert, die zur Butter und Käsebereitung bestimmte Milch muß dagegen ausreichend erhitzt werden.

Ohne Milchzentralen, die die Überwachung aller Milchproduktionsstätten ihres Bezirks übernehmen und den Milchvertrieb regeln und leiten, lassen sich solche Geseteszbestimmungen allerdings nicht durchführen, muß ein Milchgesetz ein toter Buchstabe bleiben. Die vom hygienischen Standpunkt aus unbedingt notwendigen Maßnahmen müssen deshalb schon zu einem staatlich-kommunalen Milchmonopol führen. Eine Regelung der Milchproduktion und des Milchvertriebs macht sich aber auch im Interesse einer besseren Ernährung des Volkes notwendig.

Der Nährwert eines Liters Milch ist ungefähr demjenigen von 6 mittelgroßen Hühnereiern gleich. In einem Liter Vollmilch sind nach Soxhlet im Durchschnitt enthalten: 35 Gramm Eiweiß = 200 Gramm knochenfreies Kalbfleisch, 40 Gramm Milchzucker = 200 Gramm Kartoffeln oder $1^1/_2$ Wecken sowie 34 Gramm Fett, die ausreichen würden, um die Semmeln damit zu bestreichen oder die Kartoffeln zu rösten. Erhöhter Verbrauch von Milch und Molkereiprodukten ist demnach für die ausreichende und billige Ernährung des Volkes von allergrößter Bedeutung. Die Produktion von Milch, Butter und Käse hat, wie die vom Verein für Sozialpolitik veranlaßten Untersuchungen ergeben haben[1], in jüngster Zeit in Deutschland auch einen Aufschwung genommen und wesentliche Verbesserungen erfahren. Die in Deutschland gewonnene Milchmenge wurde vor dem Kriege auf jährlich etwa 22 Milliarden Liter geschätzt, wovon 9 Milliarden als Trinkmilch, 11 Milliarden für die Herstellung von Butter, 0,7 Milliarden für die Herstellung von Käse und 1,3 Milliarden für die Kälberernährung verwandt werden. Der fortgesetzt zunehmende Bedarf kann damit aber nicht gedeckt werden. Bereits im Jahre 1911 hatte die deutsche Buttereinfuhr die Höhe von 553983 Doppelzentner erreicht im Wert

[1] Produktion, Absatz, Preisbildung von Molkereierzeugnissen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 140. Bd. Dritter Teil.

von weit über 100 Millionen Mark. Auch die Einfuhr von Rahm und Milch hat ständig zugenommen, auf 1701600 Doppelzentner im Jahre 1910 gegen nur 150400 Doppelzentner im Jahre 1900. In den letzten zwei Jahren vor dem Kriege wurden an Milch und Milchprodukten nach Deutschland eingeführt:

	1912 im Werte von M.	1913 im Werte von M.
Milch	6306000	4618000
Rahm	32725000	34345000
Butter	126345000	118704000
Käse	30903000	38266000
Summe . .	196279000	195933000

Das sind jährlich für rund 200 Millionen Mark Milch und Milchprodukte, die Deutschland vom Auslande beziehen mußte. Die aus Margarine hergestellten Produkte (Butter und Käse) sind hierbei nicht mitgerechnet. Ungefähr den zehnten Teil seines Bedarfes an Milch und Milchprodukten, den siebenten Teil seines Butterbedarfes konnte Deutschland schon vor dem Kriege nicht selbst decken. Die Milchproduktion hat eben nicht in dem Maße zugenommen, als wie die Bevölkerung. In Preußen ist die Bevölkerungszahl von 1900 bis 1911 um 17,4 Prozent gestiegen, der Kuhbestand nur um 6,6 Prozent. Im Milchbezugsgebiet der Städte Hamburg, Altona, Harburg und Wandsbeck sind die Voraussetzungen für eine reichliche und relativ billige Milcherzeugung, wie kaum in einem anderen deutschen Landstrich, durch die örtliche Lage und die klimatischen Verhältnisse gegeben. Viehzucht und Viehhaltung sind durch sie geradezu bedingt. Absolut hat sich der Bestand an Kühen in den letzten Jahrzehnten auch beträchtlich vermehrt. Aber im Jahre 1911 kamen auf 100 Einwohner nur noch 8 Kühe gegen 14,6 im Jahre 1873, so daß selbst hier, wo die Verhältnisse am günstigsten liegen, die Milchfrage mit der Zeit akut werden muß.[1] Selbst in Württemberg, wo die Landwirtschaft noch stark vorwiegt und der Bestand an Kühen von 1873—1907 um mehr als 100000 Stück oder nahezu ein Viertel zugenommen hat, mußte die planmäßige Regelung der Milchversorgung in Angriff genommen werden, weil eine Milchknappheit eintrat und die Milchpreise fortgesetzt in die Höhe gingen.[2] Sehr schlimm ist es

[1] Die Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete. Schriften des Vereins für Sozialpoilitik. 140. Bd. Zweiter Teil, Seite 3ff.

[2] Die Milchversorgung in Württemberg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 140. Bd. Vierter Teil.

in den reinen Industriegebieten mit der Milchversorgung bestellt. Die Erhebungen im oberschlesischen Montanbezirk von Vollrath Thiele ergaben, daß in den letzten Jahren vor dem Kriege in Kattowitz mit 35772 Einwohnern täglich im Durchschnitt 11000 Liter Milch eingeführt wurden, nach Beuthen mit 60076 Einwohnern etwa 9600 bis 10000 Liter, nach Königshütte mit 66042 Einwohnern etwa 8500 Liter, so daß ein durchschnittlicher Tagesverzehr an Milch auf den Kopf eines Einwohners von 0,31 Liter für Kattowitz, von 0,16 Liter für Beuthen und 0,13 Liter für Königshütte berechnet werden kann, während Deutschlands Bevölkerung pro Kopf 0,4 bis 0,5 Liter konsumiert. So gering, meint Thiele, dürfte aber der Milchverzehr im ganzen oberschlesischen Montanbezirk sein; er wird, für die arme Bevölkerung berechnet, noch geringer anzusetzen sein, wenn man bedenkt, daß die Großkonsumenten, die Bäcker, die Hotels, die Hospitäler auch nur als Konsumenten von 0,16 und 0,13 Litern in Anschlag gebracht worden sind. Auch vor dem Kriege war im oberschlesischen Montanbezirke in frühen Morgenstunden oftmals keine Milch mehr zu haben. „Das Angebot genügt der Nachfrage nicht, die Milchversorgung ist ungenügend.“[1] Die Milch ist dabei vielfach minderwertig, schmutzig, übelriechend, entrahmt und verwässert, denn die Milchkontrolle ist sehr mangelhaft.

Durch Züchtung und rationelle Fütterung ist zwar eine wesentliche Steigerung der Milchergiebigkeit des Viehs, durch die Verbesserung der milchwirtschaftlichen Technik eine größere Butterausbeute erzielt worden, und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hat es ermöglicht, Milch aus den entferntesten Gegenden nach den Städten und Industriegebieten zu schaffen. Das alles und auch die große Entwicklung der Molkereiindustrie in Westpreußen, des Molkerei- und Käsewesens im Algäu und des Käsereigewerbes in Württemberg haben es nicht erreichen können, daß der Bedarf an Milch und Milchprodukten gedeckt werden konnte. Mit der zunehmenden Industrialisierung eines Gebietes nimmt der Milchkonsum ab. Der Milchverbrauch Berlins z. B. bezifferte sich, wie eine Statistik auf der Hygieneausstellung in Dresden im Jahre 1911 zeigte, durch eine Reihe von Jahren hindurch, jährlich auf 100,4 Liter pro Kopf der Bevölkerung, der Dresdens auf 119 Liter, Leipzigs auf 86, der in Chemnitz auf 91, während Freiburg in Baden noch einen Milchkonsum pro Kopf und Jahr von 198,2, Konstanz 185,3, Heilbronn 163,3, München 150,7, Flensburg 176,1, Lübeck 162,3, Hamburg 137,6 Liter aufzuweisen hatten.[2]

[1] Die Milchversorgung norddeutscher Städte. Seite 60.

[2] Dr. Herbert Kretzschmar, Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Stuttgart 1915. Seite 408.

Die deutsche Milchwirtschaft ist nun freilich bei weitem noch nicht an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Eine wesentliche Steigerung der Milchproduktion läßt sich aber nur durch ein systematisches Vorgehen und eine planmäßige und einheitliche Organisation auch des Milchvertriebs erzielen. Denn von Einfluß auf die Milchproduktion und den Milchkonsum ist auch der Milchpreis. Die Einführung eines Reichsmilchgesetzes, wie es von den Hygienikern dringend verlangt wird, also die Regelung der Milchproduktion und des Milchvertriebs nach hygienischen Grunsdsätzen, wird zu einer wesentlichen Erhöhung der Produktionskosten führen. Dann ist es aber notwendig, alle nur möglichen Ersparnisse zu erzielen, damit der Verkaufspreis der Milch nicht durch seine Höhe den Konsum einschränkt. Das kann vor allem geschehen durch Ausschaltung der Händlergewinne und einen planmäßigen Bezug und Vertrieb der Milch.

Nach den Städten und Industriebezirken muß heute die Milch aus sehr großen Entfernungen herbeigeschafft werden. Es kamen zum Beispiel im Jahre 1911 nach Mannheim aus einer Entfernung von

10 km	77200	Liter	Milch
11—20 „	1535105	„	„
21—30 „	2296970	„	„
31—40 „	1962235	„	„
41—50 „	4487042	„	„
51—60 „	4965755	„	„
61—70 „	3729852	„	„
71—80 „	306560	„	„
81—90 „	498369	„	„
91—100 „	181984	„	„
101—110 „	296109	„	„
121—130 „	1067322	„	„
131—140 „	226655	„	„
141—150 „	204624	„	„
151—160 „	14620	„	„
258 „	12380	„	„

Die für Mannheims Milchversorgung wichtigsten Zonen sind demnach die von 41—50 km, 51—60 km und 61—70 km. Aber selbst aus Entfernungen von über 110 Kilometer kamen noch $1^1/_2$ Millionen Liter Milch nach der Stadt, über 12000 Liter kamen von Ortschaften, die etwa 50 Wegstunden von der Stadt entfernt liegen.[1] Ähnlich liegen

[1] Dr. Anna Witzenhausen, Die Milchversorgung der Stadt Mannheim. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 140. Bd. Fünfter Teil. Seite 23.

die Verhältnisse in anderen Großstädten. Für Bochum war im Jahre 1911, wo eine Erhebung vorgenommen wurde, die für die Milchversorgung wichtigste Zone 91—100 km, für Saarbrücken, Mülheim a. d. R., Essen 51—60 km, Hamborn, Dortmund 41—50 km, Elberfeld, Duisburg, Dresden, Hamburg, Berlin 31—40 km, Plauen, Barmen, Gelsenkirchen, Altona, Stuttgart, Chemnitz, Hannover, Frankfurt a. M., Breslau, Köln, Leipzig 21—30 km. Hunderte von Ortschaften sind an der Milchlieferung nach einer Großstadt beteiligt. Je volkreicher die Gemeinden werden, desto mehr erweitert sich die Zone, aus der die Milch herbeigeholt werden muß, und desto größer wird die Verteuerung durch Fracht und Zwischenhandel.

Eine große Händlerschar schiebt sich zwischen die Produzenten und Konsumenten, macht die Milch schlechter und teurer. In Hamburg und seinen Nachbarstädten waren bei der letzten Erhebung vor dem Kriege 1976 Milchhändler tätig, darunter 18 Großhändler. Im Jahre 1913 wurden in Leipzig 1277 Milchhändler ermittelt, über 1000 gibt es in Dresden, 750 in Chemnitz. Vielfach vollzieht sich der Milchhandel in der Weise, daß der Großhändler den Bahnbezug organisiert hat. Der „Bahnmilchhändler" gibt die Milch gegen einen Gewinn von 2 bis 4 Pfennig pro Liter an kleinere und größere Händler ab, denen er sie zum Teil, meistens in der Nacht, zufährt. Diese Großhändler begünstigen das Entstehen zahlreicher kleiner Milchhändler, die vielfach mit einer einzigen Kanne Milch von 20 Liter, die sie vom Großhändler gleich auf dem Bahnhof kaufen, ihren Milchhandel beginnen. Vom hygienischen und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist dieses kleine Händlertum eine bedenkliche Erscheinung. Die Milchkontrolle wird dadurch sehr erschwert, zum Teil unmöglich gemacht. Infolge seiner Zersplitterung muß dieser Milchhandel ganz besonders verteuernd auf den Preis wirken. Die Spesen sind so hoch, daß eine Spannung von 4 bis 6 Pfennig pro Liter notwendig ist, damit der Händler auf seine Kosten kommt.

Wie groß und zahlreich die Milchfälschungen durch Milchhändler und auch durch Landwirte und Molkereien sind, beweisen u. a. die Berichte über die Tätigkeit der Chemischen Untersuchungsanstalt der Stadt Leipzig. So wurde im Jahre 1905 von einer größeren Molkerei in der nächsten Umgebung Leipzigs fortgesetzt mit Wasser gefälschte Milch eingeführt. Durch die gerichtliche Untersuchung wurde eine umfangreiche Milchpantscherei der Molkereigenossen aufgedeckt. Ein Teil der Angeklagten hatte der an die Molkerei gelieferten Milch täglich gegen 20 Prozent schlechten Wassers zugesetzt, während andere Genossen es als alten Brauch bezeichneten, nach jedem Melken die Gefäße mit unreinem Wasser auszuspülen und diesen Spülicht der Molkerei-

milch zuzugießen. Durch diese Fälscher sind die Leipziger Konsumenten jährlich um etwa 20000 Mark geschädigt worden. In einem anderen Falle fabrizierte ein Händler „billige" Milch für „kleine Leute" zu 18 Pfennig für das Liter. Sein Fabrikat war eine entrahmte und gewässerte Milch, zu der er auf seinen Wegen beim Austragen nochmals Wasser zusetzte. Er verkaufte die Milch auch für 20 und 22 Pfennig. Die Hauptzahl der Fälschungen entfällt aber auf das Verschneiden der Vollmilch mit Magermilch. Das wird vorsichtshalber meist unmittelbar vor dem Verkauf während des Austragens und zwar in den Häusern besorgt und ist in den seltensten Fällen nachzuweisen. In den Jahren 1904 und 1905 wurde die durch den Mindergehalt der gesamten Leipziger Milch an Fett sich ergebende Schädigung der Käufer auf mehrere hunderttausend Mark berechnet.[1]

Die für die menschliche Ernährung, und besonders für die Ernährung der Kinder bestimmte Milch ist, bei der heutigen Art der Gewinnung und des Vertriebes, zu einem nicht geringen Teil gefälscht, verschmutzt und gesundheitsschädlich und wird dazu noch unnötig durch den Zwischenhandel verteuert. Die Versorgung der Städte und Industriegebiete ist auch schwankend und mangelhaft. Seit Jahren steht aus diesen Gründen die Milchfrage, die eine Frage der Volksernährung und der Volksgesundheit ist, im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Mit der Errichtung der Mannheimer Milchzentrale im Jahre 1912 hat die planmäßige Regelung der Milchversorgung nun auch ihren Anfang genommen. Andere Städte sind dem Beispiele Mannheims gefolgt. Und bereits ist das Bild zu erkennen, das einmal die über das ganze Land geregelte Milchversorgung darstellen wird.

Die Mannheimer Milchzentrale ist eine Genossenschaft, deren Mitglieder die Stadtgemeinde, der Kreisausschuß, der Konsumverein, das Gewerkschaftskartell, der Frauenverein Mannheims, einige Beamtenvereine und der badische Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften sind. Behörden und freie Organisationen, Konsumenten und Produzenten haben sich zusammengeschlossen in eine Organisation, die sich zur Aufgabe stellt, die Bevölkerung mit guter und billiger Milch und mit Milchprodukten zu versorgen. Das Unternehmen besitzt kein Monopolrecht, aber es wird ganz von selbst einmal eine Monopolstellung erhalten, wie z. B. der Konsumverein in Basel, der die gesamte Bevölkerung der Stadt mit Milch versorgt. Von einem Fachmann geleitet, deckt die Mannheimer Milchzentrale ihren Bedarf durch Heranziehung von Produzentenorganisationen und durch feste Abschlüsse mit Sammlern

[1] Dr. Walter Schöne, Die Milchversorgung des Stadt Leipzig. Seite 238 u. 239.

und einzelnen Produzenten. Die Lieferanten müssen sich vertraglich verpflichten, eine Milch zu liefern, die den polizeilichen Vorschriften der Stadt entspricht, und da die gesamte gelieferte Milch regelmäßig untersucht werden kann, ist eine Garantie dafür gegeben, daß die Konsumenten eine reine und gute Milch erhalten. Die Zentrale sorgt auch dafür, daß die für den Versand der Milch bestimmten Kannen den neuesten technischen Errungenschaften in der Herstellung hygienisch einwandfreier Gefäße möglichst entsprechen und stets sauber gehalten werden. Den Konsumenten wird die Milch durch Verkaufswagen zugeführt, die mit Kühleinrichtung versehen sind, und mit Kranen, so daß der Milchausschank direkt vom Wagen aus erfolgen kann. Außerdem hat die Zentrale, die auch Butter, Käse und andere Milchprodukte verkauft, eine Anzahl Verkaufsstellen in der Stadt errichtet.

Der erste Erfolg dieser Organisation der Milchversorgung war der, daß die Zentrale bereits im Jahre 1913 den Milchpreis herabsetzen konnte, während in anderen Städten die Milchpreise stiegen. Durch Ausschaltung des Zwischenhandels und eine planmäßige Regelung des Bezugs und des Vertriebs der Milch war es der Mannheimer Milchzentrale möglich geworden, eine qualitativ gute Milch zu einem verhältnismäßig niedrigen Preis zu liefern und trotzdem noch im ersten Betriebsjahre einen kleinen Reingewinn zu erzielen. Die Unkosten im Jahre 1913 betrugen[1]:

Ausgabeposten	Ausgaben	
	im ganzen Mark	pro Liter Pfennig
Wasser	2157,30	0,07
Mieten	2639,29	0,08
Elektrizität	4547,49	0,15
Pferdeunterhalt	9224,54	0,30
Löhne	50932,79	1,58
Versicherung	2457,07	0,08
Reklame	1354,59	0,04
Reparaturen	3368,51	0,01
Allgemeines	27096,04	0,88
Abschreibung	10483,29	0,33
Zusammen	114260,91	3,52

Demnach betrugen die Unkosten 3,52 Pfennig pro Liter, während damals in anderen Städten, wie Erhebungen ergeben haben, die Zwischenunternehmer die Milch um 7 bis 8 Pfennig pro Liter verteuerten. Die Entwicklung der Mannheimer Milchzentrale hat aber auch erst be-

[1] Dr. Anna Witzenhausen, Die Milchversorgung der Stadt Mannheim. Seite 72.

gonnen; je höher der Umsatz wird, desto geringer werden sich, sobald einmal alle nötigen Einrichtungen angeschafft sind und eine regelmäßige Amortisation vorgenommen wird, die Unkosten pro Liter voraussichtlich gestalten.

Einen Schritt weiter als Mannheim hat bereits die Stadt Straßburg getan. Bald nach Ausbruch des Krieges rief sie eine Milchzentrale ins Leben; dann aber hat sie eine Zentralisierung des gesamten Milchverbrauchs in städtischer Hand durchgeführt, die Versorgungsregelung über die Stadt Straßburg hinaus auf die Gemeinden des Kommunalverbandes Unterelsaß ausgedehnt und auch die Milcherzeugung durch ihre Organisation in beträchtlichem Maße erfaßt. Eine Unterelsässische Milchversorgungsgesellschaft sorgt dafür, daß die gesamte im Unterelsaß über den eigenen Bedarf der Viehhalter hinaus verfügbare Milch den Bedarfsgemeinden zugeführt werde. Jede Gemeinde ist nach Maßgabe ihres Milchkuhbestandes zur Lieferung einer bestimmten Mindestmenge veranlagt. In den für die Belieferung Straßburgs zugewiesenen Gemeinden hat die Stadtverwaltung je einen Vertrauensmann bestellt, der die Milch sammelt und den Versand besorgt. Die in entfernter liegenden Kreisen gewonnene Milch wird in dort gelegenen Kleinmolkereien behandelt und dann der Stadt zugeführt. Die in die Stadt kommende Milch geht sämtlich in die städtische Milchzentrale, von wo aus sie an die mit der Unterverteilung an die Verbraucher beauftragten Milchstellen geliefert wird. Daneben besitzt die Stadtverwaltung noch eigene Kühe, etwa 1200 Stück, wovon 500 bei Bauern eingestellt sind, während der Rest sich in städtischen Stallungen befindet. Mit dieser Milch wird vor allem das Bedürfnis nach hochwertiger Kindermilch befriedigt.

Milchzentralen nach dem Vorbilde von Mannheim haben während des Krieges auch Nürnberg und Karlsruhe errichtet. Und diese Einrichtungen sind nicht lediglich Maßnahmen der Kriegsfürsorge, sondern werden dauernd bestehen bleiben und ausgebaut werden. Von der Straßburger Milchwirtschaft wird gesagt, je länger sie sich einlebe, „um so besser bewährt sie sich, sowohl was die Menge als die Güte ihrer Erzeugung betrifft.“[1]

Embryonal ist die planmäßig geregelte Milchversorgung bereits ausgebildet. Die Milch wird von den Produzenten an eine Zentralstelle geliefert, an die städtische Milchzentrale, hier untersucht und bearbeitet, und dann den Konsumenten zugeführt. Hat die Stadt, wie in Straßburg, den gesamten Milchvertrieb in Händen, kann sie auch die Produktion überwachen, damit allen hygienischen Anforderungen Rechnung getragen

[1] Skalweit, Die Nahrungsmittelwirtschaft großer Städte im Kriege. Seite 22.

werde, auch bei der Milchgewinnung im Stalle. Durch den planmäßig geregelten Milchbezug kann die Milchversorgung der städtischen Bevölkerung gesichert und gesteigert werden, wie es in Straßburg zutage getreten ist. Auch die Milchproduktion kann durch ein systematisches Vorgehen der städtischen Zentralen und auch durch Errichtung städtischer Milchwirtschaften wesentlich vergrößert werden. Die einheitliche gesetzliche Regelung der Milchfrage durch ein Reichsmilchgesetz wird aber dennoch erfolgen müssen.

Ein Reichsgesetz kann die Errichtung von Milchzentralen in allen Städten oder Kommunalverbänden veranlassen und die Milchversorgung über das ganze Reich regeln, wie die Reichsgetreideordnung die Mehl- und Brotversorgung einheitlich geregelt hat. Die Zentralisierung macht sich auch nötig zur allgemeinen Durchführung der hygienischen Maßnahmen, ferner weil die Gebiete, aus denen die großen Städte ihre Milch beziehen müssen, sich sehr weit ausdehnen und ohne eine einheitliche Regelung ein gegenseitiger Kampf der Städte um die Milchquellen mit der Zeit unausbleiblich wäre. Es handelt sich auch nicht nur um die Milchversorgung der großen Städte. Der Abfluß der Milch vom Lande nach der Stadt kann zur Verschlechterung der Ernährung und somit der Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung führen, wie es teilweise bisher schon geschehen ist. Eine Erhebung der Regierungen, die auf Veranlassung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege vor einigen Jahren vorgenommen worden ist, förderte nach dieser Richtung hin ein bemerkenswertes Material zutage. So wurde aus einem Orte bei Danzig berichtet, daß dort alle gewonnene Milch nach Danzig verkauft werde und infolgedessen dauernd Milchnot herrsche, die auf die Ernährung der Säuglinge einen schädlichen Einfluß ausübe und bei gehäuften Krankheitsfällen direkt zu einer öffentlichen Kalamität werde. Im preußischen Kreise Marienberg verkauften die kleinen Leute mit wenigen Ausnahmen völlig ihre Milch an Molkereien, sie behielten meist nur das Allernötigste. Auch der Verbrauch an Butter ging zurück. Aus dem Kreise Rosenberg berichtete ein Arzt: Die Tatsache sei unbestreitbar, daß vielfach in Dörfern sämtliche Milch den Molkereien anheimfalle und daß die kleinen Viehbesitzer entweder nur die Magermilch oder aber nichts bekommen und dann selbst die Butter für ihren Haushalt kaufen müssen. „Ich hege die Befürchtung, auch wenn ich den Beweis nicht erbringen kann, daß eine Zunahme der Molkereien zu einer offenkundigen Unterernährung der Bevölkerung führt oder schon geführt hat.“ Der Berichterstatter aus dem Kreise Graudenz sagte, ganz sicher sei durch die Zunahme der Sammel-

molkereien eine Verschlechterung der Milchversorgung eingetreten. Frauen von Landarbeitern klagten, daß sie keine Milch von den Bauern erhalten könnten, die das ganze Produkt in die Molkerei lieferten.[1] In der bayerischen Kammer sagte am 12. Juni 1906 der Abgeordnete Memminger: „Leider muß ich konstatieren, daß auch auf dem Lande stellenweise die Ernährung der Kinder außerordentlich zu wünschen übrig läßt, namentlich in solchen Gegenden, wo Molkereigenossenschaften eingeführt worden sind und wo die Bauern . . . ihre ganze Milch an die Genossenschaft abliefern und den Milchgenuß ihren eigenen Kindern entziehen."[2] In Württemberg ist der Milchverzehr auf dem Lande bereits geringer als in der Stadt.[3] Die Milchnot besteht also zum Teil auch auf dem Lande und sie ist oftmals gerade da am größten, wo die meiste Milch gewonnen, aber in die Molkerei oder direkt nach der Stadt geliefert wird. Eine Regelung der Milchversorgung kann nicht darin bestehen, daß dem Lande die Milch völlig entzogen wird, damit die Städte versorgt werden können. Es muß eine einheitliche Regelung Platz greifen, die Stadt und Land umfaßt, ähnlich wie es in Straßburg und in den Gemeinden des Unterelsasses bereits geschehen ist.

Die Zentralstelle für eine über das ganze Deutsche Reich geregelte Milchversorgung besteht bereits in der Reichsstelle für Speisefette, aus der sich das schon seit Jahren geforderte Reichsmilchamt entwickeln kann. Auch hat schon eine zentralisierte Regelung der Milchversorgung eingesetzt. Die Reichsstelle für Speisefette hat ein durch Reichspatent geschütztes Milchtrocknungsverfahren erworben und zur alleinigen Verwertung auf die auf ihre Anregung gegründete Reichstrocknungsgesellschaft übertragen, deren Gesellschafter das Reich und einige Bundesstaaten sind. Die Reichstrocknungsgesellschaft erteilt ihrerseits Lizenzen zur Anwendung an einzelne Milchtrocknungs-Betriebsgesellschaften, die von Staat und Gemeinden in milchreichen Gegenden Deutschlands hauptsächlich zur Verarbeitung von Magermilch zwecks Versorgung der milcharmen Großstädte und Industriegebiete gegründet werden. Diese Versorgung mit Trockenmilch ist nur ein Notbehelf, aber sie wird eine Reihe von Jahren anhalten müssen. Und sie bedeutet die Einleitung einer zentralistisch geregelten Milchversorgung durch den Staat in Verbindung mit den Gemeinden, die kommen muß, wenn eine Verschlechterung der Volksernährung verhindert, die Volksgesundheit geschützt werden soll.

[1] Dr. J. Kaup, Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung. Berlin 1910. Seite 90, 91 u. 92.

[2] Ebenda Seite 279.

[3] Ebenda Seite 423.

IV. Das Fleischmonopol.

Eine planmäßige Regelung der Brot- und Milchversorgung muß notwendigerweise auch zu einer Organisierung der Fleischversorgung führen. Die Viehzucht steht im engsten Konnex mit der Getreide- und Milchproduktion. Sie beeinflußt sowohl die Getreideproduktion wie den Getreideverbrauch in so hohem Maße, daß ihre Einschränkung im Interesse der Brotversorgung unter Umständen geboten sein kann. Nach dem Stand der Rindviehzucht richtet sich aber die Milchproduktion. Und eine Verringerung des Viehbestandes führt zu einem Mangel an Fleisch und zu einer ungesunden Preissteigerung. Eine Regelung der Lebensmittelversorgung muß schon aus diesen Gründen des inneren Zusammenhangs gleichzeitig Brot, Milch und Fleisch umfassen.

Die Monopolisierung der Fleischversorgung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage hat mit dem im Februar 1916 errichteten Viehhandelsmonopol auch bereits begonnen. Sie mußte in die Wege geleitet werden, um den Preistreibereien ein Ende bereiten, den Wucher mit Fleisch verhindern und eine geregelte Versorgung des Volkes mit Fleisch ermöglichen zu können. Die Erfahrungen in der Kriegszeit haben gelehrt, daß man ohne Errichtung eines Monopols keine Höchstpreise mit Erfolg festsetzen kann. Nachdem auch die Höchstpreise für Schlachtvieh ohne Wirkung geblieben waren, ging deshalb zunächst die preußische Regierung dazu über, durch eine Verordnung vom 19. Januar 1916 den gesamten Viehhandel zu monopolisieren. Dem Vorgehen Preußens sind die anderen Bundesstaaten gefolgt. Der wilde Handel im Verkehr mit Schlachtvieh ist nun überall im Deutschen Reiche beseitigt und die Einrichtung hat sich bereits derart entwickelt, daß sie nicht mehr als eine vorübergehende Kriegsmaßnahme angesehen werden kann.

Mit dem Aufkauf von Schlachtvieh wurden in Preußen Viehhandelsverbände beauftragt, die von Viehhändlern, landwirtschaftlichen Genossenschaften und eventuell den Organisationen der Fleischer gebildet werden und unter Aufsicht des Staates stehen. In jeder preußischen Provinz wurden im Februar 1916 je ein solcher Viehhandelsverband (in der Provinz Hessen-Nassau aus örtlichen Gründen zwei Verbände) gewöhnlich mit dem Sitz in der Provinzialhauptstadt gegründet. Als Hauptorgan des Verbandes wurde von der Aufsichtsbehörde ein Vorstand bestellt und ehrenamtlich mit der Führung der Geschäfte des Verbandes betraut. Als zweites Organ war noch ein Beirat vorgesehen. Alsbald nach ihrer Gründung wurden diese preußischen Viehhandelsverbände in einen Zentralviehhandelsverband mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen, so daß sie nun eine einheitliche Organisation über ganz Preußen bilden.

Die Viehhandelsverbände waren als eine Art Zwangssyndikate, nach dem Vorbild der Industriekartelle, mit staatlicher Aufsicht gedacht. Im § 2 der für die preußischen Verbände aufgestellten Satzung werden die Aufgaben und Befugnisse der Viehhandelsverbände folgendermaßen gekennzeichnet:

„Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden."

Der Viehhandel sollte danach den einzelnen privaten Händlern überlassen bleiben, nur waren diese an gewisse Vorschriften gebunden und vor allem wurden die Preise vom Verband geregelt. Aber schon nach den ersten Wochen mußten die Viehhandelsverbände erkennen, daß sie sich zur völligen Unfruchtbarkeit verurteilen würden, wenn sie nicht zu einer aktiven Viehhandelspolitik übergingen.[1] Die Festsetzung von Rinderhöchstpreisen, wodurch die hohen Gewinnmöglichkeiten der Händler wegfielen, hatte den Erfolg, daß wie mit einem Schlage der Rinderauftrieb fast völlig aufhörte. Die Märkte zeigten eine gähnende Leere. In Köln sank der Auftrieb an Großvieh, der bis dahin ungefähr 1200 bis 1800 Tiere betragen hatte, plötzlich auf 200 Stück herab. In Frankfurt wurden nur 300 Stück aufgetrieben, in Berlin 400 usw. Die gesamte Fleischversorgung war in Frage gestellt. Die Viehhandelsverbände mußten deshalb zu der Beschaffung des Viehs in eigener Verwaltung übergehen und bilden nun, unter der zentralen Oberleitung der Ende März 1916 geschaffenen Reichsfleischstelle, ein Viehhandelsmonopol auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Zum Aufkauf des Viehs bedienen sie sich zwar der Kommissionäre, die von Beruf Viehhändler sind und Provisionen erhalten. Einzelne Viehhandelsverbände haben auch die Einrichtung getroffen, daß sie das eigentliche Viehhandelsgeschäft, anstatt es in eigener Verwaltung auszuführen, einer oder mehreren Viehhandelsfirmen übertragen haben. Aber im allgemeinen hat das geschäftliche Gebaren nichts mit dem kapitalistischer Unternehmungen gemein. Die Verbände stehen unter Aufsicht des Staates und werden von Staatsbeamten geleitet. Die Ein- und Verkaufspreise werden vom Verband in Verbindung mit dem

[1] Dr. August Skalweit, Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft. Berlin 1917. Seite 8.

Staate festgesetzt, ebenso die Gehälter und Provisionen. Die freie Verfügung über ihre Überschüsse ist den Viehhandelsverbänden entzogen. Einige Verbände geben von ihren Einnahmen einen Anteil an die Kommunalverbände ab, andere verwenden sie für Anlagen von Wurstereien, Gefrier- und Kühlhäusern usw. In süddeutschen Staaten, wo die Aufgaben der Viehhandelsverbände von amtlichen Stellen ausgeführt werden, wird über die Überschüsse ohne weiteres bestimmt, dort können sie ja auch nicht privaten Unternehmern zugute kommen. Bei den sich selbst verwaltenden Viehhandelsverbänden ist die Art der Verwendung von amtlicher Genehmigung abhängig gemacht worden.

Ähnliche Organisationen wie in Preußen bestehen in den anderen Bundesstaaten. Die Viehhandelsverbände von Sachsen und Oldenburg sind denen von Preußen nachgebildet und auch an den preußischen Zentralviehhandelsverband angeschlossen. In Bayern und Württemberg sind amtliche Stellen geschaffen worden, die mit den gleichen Aufgaben betraut wurden, die dem Vorstande der Viehhandelsverbände übertragen waren. Einige kleinere Bundesstaaten haben sich den benachbarten größeren Verbänden angeschlossen, so Braunschweig, Lübeck und Bremen. Der preußische Regierungsbezirk Hohenzollern ist mit Württemberg verbunden worden. Die Thüringischen Staaten sind zu einem einheitlichen Viehhandelsverbande vereinigt.

Die Viehbeschaffung und Viehverteilung wird von einer Anzahl von Kommunalverbänden aber auch selbst besorgt. Die meisten dieser Kommunalverbände benutzen die im Kreise angesessenen Händler als Aufkäufer, ganz in der Weise, wie es die Viehhandelsverbände zu tun pflegen. Andere schalten dagegen den Viehhandel ganz aus und lassen das Vieh durch Gemeindeorgane aufbringen. Das ist z. B. in Elsaß-Lothringen geschehen, wo in jeder Gemeinde eine Ortsviehkaufskommission eingesetzt ist, die das Schlachtvieh aussucht und an die in jedem Kreise unter Leitung des Kreistierarztes bestehende Kreisabnahmekommission weiterliefert. Hier ist also die Kommunalisierung ganz rein durchgeführt. Vom Landwirt bis zum letzten Empfänger ist der Handel ausgeschaltet. Elsaß-Lothringen steht in dieser Hinsicht aber auch nicht allein da, andere Kommunalverbände haben ähnliche Einrichtungen getroffen.[1]

Durch die Ausschaltung des Zwischenhandels können den Fleischkonsumenten jährlich viele Millionen erspart werden, die sie sonst in Form von hohen Fleischpreisen den Händlern opfern müssen. Ende des Jahres 1915 soll es keine Seltenheit gewesen sein, daß bei einem ein-

[1] a. a. O. Seite 16.

zigen Rind 100 bis 200 Mark vom Händler verdient wurden. Die Viehhandelsverbände zahlen nun für den Ankauf des Viehs an die Kommissionäre eine Provision von 1/2 Prozent. Der rheinische Viehhandelsverband gibt seinen Vertrauensleuten nur 1/3 Prozent des Umsatzes und daneben eine feste Monatssumme von 300 Mark. Noch weniger gewährt die Bayerische Fleischversorgungsstelle. Sie hat die Entlohnung ihrer Kommissionäre in der Weise geregelt, daß sie ihnen neben einem festen Grundgehalt von 300 bis 500 Mark eine Provision von nur 1 vom Tausend zubilligt. Der in Bayern erreichte Erfolg ist der gewesen, daß z. B. ein Vertrauensmann, der vorher bei einem Monatsumsatz von 1 Million Mark 10000 Mark monatliche Einnahme hatte, sich jetzt nur noch auf 1500 Mark monatlich stellt.[1] Große Viehhandelsverbände haben aber einen Jahresumsatz von 100 Millionen Mark und mehr. Der deutsche Viehbestand repräsentiert einen Wert von Milliarden, der früher den Viehhändlern ausgeliefert war. Es handelt sich aber auch nicht nur um die Fleischpreise, sondern um die Fleischversorgung überhaupt.

Das Viehhandelsmonopol kann aus diesen Gründen auch nicht mehr beseitigt werden. Professor Skalweit, der lange als Vorsitzender eines Viehhandelsverbandes tätig war, schreibt in Heft 10 der Beiträge zur Kriegswirtschaft: „Manches, was die Viehhandelsverbände unter dem Zwange der Verhältnisse geschaffen haben, hat sich als so nützlich erwiesen, daß es in die Friedenszeit hinübergenommen werden wird. Zum erstenmal haben die Behörden und alle daran Beteiligten einen klaren Einblick in diesen bisher so undurchsichtigen Zweig unserer Volkswirtschaft gewonnen. Das wird eine günstige Wirkung auf die gesamte zukünftige Schlachtvieherzeugung und Fleischversorgung in Deutschland haben."[2] Solange die Viehknappheit herrsche, sagt er ferner, sei an eine Auflösung der Viehhandelsverbände nicht zu denken. Ihr Bestehen sei die notwendige Voraussetzung für eine unter Schonung der Viehbestände gleichmäßige Schlachtviehzuteilung. Eben deswegen wie aus anderen Gründen werden entweder die Viehhandelsverbände immer bestehen bleiben und ausgebaut oder durch eine andere monopolistische Viehversorgungseinrichtung ersetzt werden müssen. Die „Fleischnot" ist ja nicht erst während des Krieges in die Erscheinung getreten, sondern in dieser Zeit nur aufs höchste verstärkt worden. Auch vor dem Kriege ist schon damit begonnen worden, den Zwischenhandel auszuschalten, eine geregelte Fleischversorgung zu organisieren. Die Kommunen, die nun Einrichtungen geschaffen haben für einen

[1] a. a. O. Seite 24.
[2] a. a. O. Seite 40.

direkten Bezug des Schlachtviehs werden jedenfalls und können auch nicht mehr zu dem früheren Zustand, der unhaltbar geworden war, zurückkehren. Eine Aufhebung der Viehhandelsverbände müsste dazu führen, daß ihre Aufgabe überall von den Kommunen übernommen, die Viehbeschaffung gänzlich kommunalisiert wird.

Die Frage der Fleischversorgung war schon vor Jahren so aktuell geworden, daß die Reichsregierung sich veranlaßt sah, im Jahre 1912 eine Fleischversorgungsenquete zu veranstalten. Der Notbestand machte sich im wesentlichen durch eine fortgesetzte und starke Steigerung der Fleischpreise bemerkbar. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1915, betrugen die Großhandelspreise in Berlin für einen Doppelzentner Schlachtgewicht in Mark:

	Rindvieh	Schweine	Kälber	Hammel
1905	137,5	132,0	—	139,1
1906	147,7	137,0	—	151,7
1907	146,6	114,0	—	149,3
1908	139,0	120,1	—	140,7
1909	131,6	138,0	—	141,5
1910	145,0	131,9	—	148,2
1911	153,7	114,2	183,3	151,0
1912	166,2	147,4	198,5	166,1
1913	172,5	146,3	213,2	182,3
1914	165,5	123,6	190,9	183,0

Die Preise weisen starke Schwankungen auf, was auch auf veränderte Anschreibungen zurückzuführen ist. Aber die Tendenz der Steigerung ist klar ersichtlich. Sie tritt noch schärfer zutage in folgender Zusammenstellung der Mittelpreise für II. Qualität pro Doppelzentner (in Mark)[1]:

	Rindvieh	Schweine
1881	106,9	110,4
1891	120,3	102,2
1901	117,3	112,0
1906	147,7	133,8
1911	153,7	114,2

Dementsprechend und noch mehr stiegen die Fleischpreise im Kleinhandel. Es kostete ein Kilo Rindfleisch[2] in

[1] Statistisches Material zur Frage der Lebensmittelteuerung. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Ende November 1912. Seite 65.

[2] Ebenda Seite 54 u. 55.

	1902	1906	Sept. 1911	Sept. 1912
	in Pfennigen			
Königsberg	128	151	158	171
Posen	122	140	169	191
Breslau	145	165	158	200
Berlin	136	159	180	200
Dresden (Bratenfleisch)	164	196	210	234
Magdeburg	140	156	183	208
Bremen	—	210	228	257
Düsseldorf	135	165	173	201
Aachen	142	160	170	181
Frankfurt a. M.	137	155	180	190
Straßburg i. E.	—	166	168	—
München	144	160	188	—
Tilsit	109	131	148	170
Bromberg	129	143	151	178
Liegnitz	118	141	163	181
Brandenburg	132	150	163	185
Hildesheim	131	152	171	194
Hanau	120	150	161	183

Im Jahre 1912 stiegen die Fleischpreise sogar von Monat zu Monat ganz beträchtlich. Es betrugen die Gesamtdurchschnittspreise für Fleisch im Kleinhandel für 50 preußische Städte[1]:

1912	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfl.	Schweinefl.
	für 1 kg in Pfennigen			
Januar	180,0	176,0	160,0	157,0
April	190,0	200,0	160,0	171,0
September	194,4	205,1	198,7	185,8

Von allen Lebensmitteln hat das Fleisch die größten Preissteigerungen zu verzeichnen, und zwar schon seit Jahrzehnten. Kattwinkel stellte z. B. nach den Marktberichten fest, daß die Durchschnittspreise in Darmstadt betragen[2] haben

Zeitraum	Ochsenfleisch per 1 kg M.	Schweinefleisch per 1 kg M.	Leberwurst per 1 kg M.	Blutwurst per 1 kg M.	Brot à 2,5 kg M.
1835—1837	0,63	0,60	0,75	0,64	0,33
1841—1843	0,70	0,69	0,76	0,69	0,46
1847—1849	0,73	0,78	0,86	0,83	0,50
1856—1858	0,91	0,92	1,03	0,98	0,57
1865—1867	1,05	0,96	1,08	1,04	0,60
1872—1875	1,38	1,27	1,36	1,29	0 75
1881—1885	1,42	1,27	1,28	1,20	0,70
1891—1895	1,48	1,37	1,32	1,24	0,67
1896—1900	1,49	1,37	1,25	1,24	0,68
1901—1905	1,55	1,50	1,26	1,26	0,70

[1] a. a. O. Seite 66.

[2] Fritz Kattwinkel, Die Geschichte der Tagelöhner im Großherzogtum Hessen. München 1912.

Die Steigerung beträgt also von 1835 bis 1905:

bei Ochsenfleisch	etwa 146	Prozent
„ Schweinefleisch	„ 150	„
„ Leberwurst	„ 68	„
„ Blutwurst	„ 97	„
beim Brot	über 100	„

Die auffallende Erscheinung, daß die Preise für gewöhnliche Wurstwaren nicht so stark gestiegen sind wie diejenigen für das Fleisch, kommt daher, daß früher Wurstwaren relativ teuer waren, mit der Einführung der Fleischbearbeitungsmaschinen aber relativ billiger wurden. Im allgemeinen aber ist der Fleischpreis in den 70 Jahren um etwa 150 Prozent gestiegen, während der Brotpreis nur eine Steigerung von 100 Prozent aufzuweisen hat. Auch im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege dürfte das Fleisch am stärksten von allen Lebensmitteln im Preise gestiegen sein.

Eine befriedigende Erklärung für diese Erscheinung kann nur darin gefunden werden, daß mit der Entwicklung der Industrie, des Verkehrs, der großen Städte und des Wohlstandes der Fleischbedarf absolut und relativ stark zunimmt, die Fleischproduktion dieser Entwicklung nicht zu folgen vermag. Nach den Berechnungen von Eßlen betrug der Fleischkonsum in Deutschland pro Kopf im Jahre[1]

1816	13,6 Kilo
1840	21,6 „
1861	23,2 „
1873	29,5 „
1883	29,3 „
1892	32,5 „
1900	43,4 „
1907	46,2 „

Auch nach 1907 nahm der Fleischkonsum noch stark zu. Er betrug nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes pro Kopf der Bevölkerung:

1909	49,40 Kilo
1910	48,93 „
1911	50,27 „

[1] Prof. Dr. Max Rubner, Wandlungen in der Volksernährung. Leipzig 1913. Seite 65.

Innerhalb 100 Jahren ist danach der Fleischkonsum in Deutschland um fast das Vierfache gestiegen. In dieser Zunahme des Fleischkonsums kommt die Entwicklung vom Agrar- zum Industriestaat und vom Land- zum Städtebewohner zum Ausdruck. Es hängt mit der Arbeit und den gesamten Lebensverhältnissen zusammen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung viel Mehl- und Milchspeisen, Eier, Feldfrüchte usw., die städtische und industrielle Bevölkerung dagegen mehr Fleisch verzehrt. In Sachsen war der Konsum an Fleisch in Kilo pro Kopf und Jahr:

	in kleinen Orten	Dresden	Leipzig	Chemnitz
1867	18,2	37,6	62,3	37,1
1873	20,9	49,6	78,8	40,3
1875	23,3	51,9	81,9	42,8

Das gleiche ergibt sich für die Verteilung auf Stadt und Land auch in England und Frankreich. „Man kann es als ein gesetzmäßiges Vorkommnis betrachten, daß in Städten der Fleischkonsum immer gestiegen ist.“[1] Der Fleischkonsum nimmt auch zu mit dem Wohlstande. Nach einer englischen Statistik soll in den Jahren 1898 bis 1903 in England an Fleisch pro Kopf und Jahr verzehrt worden sein: von Land- und ungelernten Arbeitern 39 Kilo, von gelernten Arbeitern 48,5 Kilo, vom niederen Mittelstand 55,33 Kilo, vom Mittelstand 82,5 Kilo, von höheren Klassen 136 Kilo. In einer ähnlichen Weise dürfte sich der Fleischkonsum in allen Ländern verteilen. Mit der zunehmenden Industrialisierung und der Vergrößerung der Städte wird der Fleischkonsum aber auch fernerhin noch relativ steigen. England und Deutschland, die beiden industriell am höchsten entwickelten Länder Europas, haben auch den größten Fleischkonsum aufzuweisen, Rußland, Italien und Spanien den geringsten.

Die Fleischproduktion in Europa kann den europäischen Fleischbedarf aber schon seit längerer Zeit nicht mehr decken. England mußte vor dem Kriege mehr als 40 Prozent seines Fleischbedarfs, über 1 Milliarde Kilogramm Fleisch, aus anderen Ländern beziehen, zu einem kleinen Teile aus Holland und Dänemark, im wesentlichen aus Kanada und Australien. Auch Deutschland, Frankreich und die Schweiz führten Vieh und Fleisch ein: Deutschland etwa 200, die Schweiz 40 Millionen Kilogramm aus den Nachbarländern, Frankreich etwa 20 Millionen

[1] a. a. O. Seite 69.

aus seinem nordafrikanischen Kolonialbesitz.[1] Kurz vor Ausbruch des Krieges wurden von Deutschland aus Verbindungen mit Australien angeknüpft, um den Bezug von Gefrierfleisch zu organisieren.

Aus diesen tieferen Ursachen heraus erklärt sich die fortgesetzte Steigerung der Fleischpreise, die von einem monopolistisch vereinigten Großhändlertum noch mehr in die Höhe getrieben wurden als es der Marktlage entsprach. Die Städte suchten deshalb den Zwischenhandel auszuschalten und direkt mit den Landwirten in Verbindung zu treten. Im Jahre 1912 haben bereits insgesamt 55 Gemeinden Schlachtvieh direkt angekauft — darunter bezogen 40 zugleich Fleisch — und zwar: 11 000 Stück Rindvieh und 3200 Schweine. Die Ausgaben für den Ankauf von Schlachtvieh betrugen etwa 6,5 bis 8 Millionen Mark. Die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Fleisch haben in dem genannten Jahre 202 Gemeinden unternommen; Großstäde sowohl wie Mittel- und Kleinstädte und ländliche Gemeinden. Die Menge des bezogenen Fleisches wird auf 19—20 Millionen Kilogramm im Werte von 24 bis 26 Millionen Mark geschätzt. Einige Städte errichteten auch eigene Schweinemästereien, die Städte Ulm und Neu-Ulm eine solche in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Die Schweinemästerei der beiden genannten Städte wird von einer bayerischen Genossenschaft auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben, aber die Stadt stellte den für die Bauten der Mästereien erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung und leistet zur Verzinsung der Baukosten einen jährlichen Zuschuß. Die Städte gaben der Genossenschaft für jedes in die Mästerei eingestellte Schwein einen unverzinslichen Futtervorschuß von 60 Mark, während sich die Genossenschaft verpflichtete, den Städten jährlich etwa 2000 Schweine im Lebendgewicht von zirka 220 Pfund zum Preise von 63 Pfennig pro Pfund Schlachtgewicht oder 50 Pfennig pro Pfund Lebendgewicht zu liefern. Diese Einrichtung hat sich gut bewährt. Bis Kriegsausbruch (August 1914) wurden 2856 Schweine mit einem Gesamtschlachtgewicht von 225795 Kilogramm angeliefert, und das Fleisch konnte 1912 und 1913 durchschnittlich um 19 Pfennig, 1914 um 9 Pfennig pro Kilogramm unter dem sonstigen Ladenpreis an das Publikum abgegeben werden.

Die auf eine Ausschaltung des preisverteuernden Zwischenhandels in der Schlachtvieh- und Fleischbeschaffung und auf eine Steigerung der Fleischproduktion zielende Bewegung war vor dem Kriege also schon im Gange, so daß die in der Kriegszeit geschaffenen Einrichtungen

[1] Dr. Ernst Wagemann, Die Nahrungswirtschaft des Auslands. Berlin 1917. Seite 33.

eigentlich nur eine rasche Weiterbildung des im Frieden bereits begonnenen Werkes darstellen. Eine ganze Anzahl von Städten hat während des Krieges nun auch eigene Fleischereien und Wurstfabriken errichtet und verkauft Fleisch und Wurst direkt an die Einwohner. Eine Preisgabe dieser Errungenschaften nach dem Kriege wäre ein Rückschritt. Es kann nur ein weiterer Ausbau aller geschaffenen Organisationen in Frage kommen, die unter der zentralen Oberleitung eines Reichsfleischamtes das ganze deutsche Volk mit billigem Fleische versorgen.

Fünfter Abschnitt.

Kommende Monopole.

Wie einem jeden staatlichen Gesetze, so geht auch den staatlichen Monopolen, bevor sie zustande kommen, in der Regel eine längere Geschichte der Erörterungen der Frage und der politischen Kämpfe voraus. In jedem einzelnen Falle hat der Monopolgedanke jedoch seinen Ursprung in der besonderen Gestaltung eines Industrie- oder Gewerbezweiges und dessen Einwirkung auf die allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Verhältnisse. Gewisse Industrien oder Gewerbe werden mit der Zeit „monopolreif", d. h. ihre Übernahme in öffentlich-rechtliche Verwaltung wird zu einer solchen Notwendigkeit, daß sie schließlich kommen muß. In diese Reifezeit fällt in den meisten Fällen das theoretische und politische Ringen um ein staatliches Monopol. Aus beiden Erscheinungen, aus dem Stand eines Industrie- oder Gewerbezweiges und dem jener Macht, die man die öffentliche Meinung nennt, läßt sich mit einiger Sicherheit auf das Kommen bestimmter Monopole schließen. Reine Finanzmonopole, die im wesentlichen nichts anderes sein sollen als eine besondere Form der Besteuerung, werden zwar gewöhnlich von den Regierungen initiiert und vom Volke auch nicht anders aufgenommen als wie ein Steuergesetz. Aber auch sie sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden und bilden heute, ebenso wie die anderen staatlichen Monopole, in der Regel den Abschluß einer monopolistischen Entwicklung. Artikel des Massenkonsums, die sich für ein Finanzmonopol eignen, wie Tabak, Zigarren, Zigaretten, Branntwein usw., sind entweder bereits so hoch mit Steuern belegt oder können es jedenfalls auch ohne Monopol werden, daß die Monopolisierung nur eine andere Form der Steuererhebung bedeutet, während ihr eigentlicher Zweck derselbe ist wie derjenige der andern Monopole: die planmäßige Regelung der Produktion oder

des Handels und die Nutzbarmachung des wirtschaftlichen Prinzips und des Unternehmergewinns für die Allgemeinheit. Eine ganze Reihe solcher „fälligen" Monopole harren ihrer Inangriffnahme und gehören deshalb zu den wichtigsten zukünftigen Aufgaben der Gesetzgebung.

I. Das Bergbaumonopol.

Daß die reichen Schätze der Erde nicht privates Eigentum einzelner, sondern Gemeingut sein sollen, ist eine Forderung, die dem allgemeinen Rechtsgefühl wie den Lebensbedingungen der Menschheit entspricht und bis zu einem gewissen Grade im staatlichen Recht aller Zeiten und Länder auch Anerkennung gefunden hat. Erst dem kapitalistischen Zeitalter war es vorbehalten, ein unbeschränktes privates Besitzrecht an den Erdschätzen anzuerkennen, auf dessen Beseitigung wieder die neuere Gesetzgebung hinzielt.

Die ältesten Bergwerke in Deutschland, England, Frankreich, Spanien und Italien waren Eigentum des römischen Staates und gingen später von diesem in den Besitz der Könige, d. h. des Staates, der betreffenden Länder über. In England, wo sich die kapitalistische Produktionsweise schon frühzeitig mächtig entfalten konnte, gelang es den Grundherren bereits am Ende des 17. Jahrhunderts, der Krone das Besitzrecht der Bergwerke zu bestreiten. Seitdem gehören in England alle Mineralien mit Einschluß der Kohlen dem Grundeigentümer. Nur Gold- und Silberwerke, die es aber gar nicht mehr gibt, gelten noch als eine anerkannte königliche Prärogative, als ein staatliches Eigentum. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gelten alle Bergwerke als Zubehör zum Grundeigentum. In Frankreich rissen im 12. Jahrhundert die Grundbesitzer die Bergwerke an sich, verloren sie aber um 1400 wieder an die Krone zurück. In der französischen Revolution wurden alle Erdschätze als Nationaleigentum erklärt. Das heute in Frankreich gültige Recht, das Bergwerksgesetz vom Jahre 1810, hält die Trennung der Bergwerksgüter vom Grundbesitz auch aufrecht. Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Genehmigung ein Bergwerk betreiben. Die Konzessionen werden vom Staatsrat erteilt. Die staatliche Genehmigung zum Betrieb eines Bergwerks ist auch in Belgien, wo das französische Recht gilt, in Spanien, Portugal und Italien erforderlich. In Japan gilt das Gesetz von 1905, nach dem alle Metalle, Phosphor, Graphit, Stein- und Braunkohle, Erdöl, Asphalt und Schwefel vorbehaltenes Eigentum des Staates sind, der sie entweder selbst gewinnen oder privaten Unternehmern die Bergbauberechtigung erteilen kann.

Im Prinzip sind die Erdschätze in fast allen modernen Staaten Nationaleigentum, nur in England, wo sich der Boden im Besitze einer relativ kleinen Zahl von Personen befindet, und in den Vereinigten Staaten, die immer noch Kolonialland sind, gehören sie dem Bodenbesitzer.

In Deutschland waren mit dem großen Grundbesitz des Reiches im Verlaufe von Jahrhunderten — als Lehen, durch Verpfändung usw. — auch die Bergwerke in den Besitz der Territorialherren, der Landesfürsten, übergegangen. Die Bergordnungen waren nur Freierklärungen, daß der Staat (Landesherr) die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter gewissen Bedingungen, Abgabe des Zehnten usw., gestatte. Die Freierklärungen galten auch nur für den Fall, daß der Staat nicht seinerseits das Feld abbauen wolle. Er hatte nämlich das Recht, jedes beliebige Feld zum ausschließlichen Betrieb zu reservieren. Im 18. Jahrhundert, wo der Bergbau sehr darniederlag, eine Folge des Dreißigjährigen Krieges, ging der Staat auch vielfach dazu über, Bergwerke in eigene Regie zu übernehmen oder im allgemeinen die Bergwerksproduktion staatlich zu regeln. So kamen nach der unter dem 29. April 1766 erlassenen „revidierten Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstentum Meurs und für die Grafschaft Mark" sowohl Betrieb wie Haushalt der Gruben unter die Leitung des Bergamts. Staatliche Beamte regulierten den Betrieb, schrieben die Zubuße aus, verteilten die Ausbeute, legten die Arbeiter und Beamten an, setzten die Höhe der Produktion und der Preise fest und normierten die Löhne. Der Bergordnung von 1766 folgten in fast genauer Übereinstimmung die „revidierte Bergordnung für das souveräne Herzogtum Schlesien und für die Grafschaft Glatz" vom 5. Juni 1769 und die „revidierte Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg usw." vom 7. Dezember 1772. Beide Bergordnungen handeln im § 1 von dem Bergwerksregal und bestimmen: „Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in anderen Ländern und nach den vor angeführten alten Bergwerksordnungen, als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerksregal gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen oder baulustige Gewerke damit belehnen können." Zu den Regalien wurden hier auch die Steinkohlen gerechnet.[1]

Die staatlichen Bergwerke, mit Ausnahme der in neuester Zeit erworbenen, stammen aus jener merkantilistischen Zeit. Um die Mitte

[1] Dr. Wilh. Herring, Das Problem der Verstaatlichung des preußischen Steinkohlenbergbaues. Jena 1914. Seite 21.

des neunzehnten Jahrhunderts aber wurden in Deutschland, zuerst durch das sächsische Berggesetz von 1851 und das österreichische von 1854, die Vorrechte des Staates beseitigt und die Erdschätze dem Kapitalismus überliefert. Das sächsische und das österreichische Gesetz behielten das Salz dem ausschließlichen Gewinnrecht des Staates vor. Im übrigen aber konnte jeder Grundeigentümer Schürfarbeiten vornehmen und verlangen, daß er mit den Rechten des Abbaues beliehen werde. Am weitesten ging das preußische Berggesetz vom 26. Juni 1865, das alle Schlußfolgerungen der damals vorherrschend gewesenen wirtschaftlichen Anschauungen zog. Es war die ausgesprochene Absicht dieses Gesetzes, wie es in den Motiven des Entwurfes hieß: „Die Bergwerksmineralien dem freien industriellen Verkehr zu überweisen und zur Grundlage eines auf den wirtschaftlichen Kräften des Volkes fußenden großartigen Gewerbebetriebs zu erheben.“ Das Gesetz beseitigte alle Vorrechte des Staates. An die Stelle des Bergregals trat die Bergbaufreiheit. Alle Mineralien blieben vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen, sie standen jedermann frei, in dem Sinne, daß sie, unter den Bedingungen, welche das Gesetz für alle, auch für den Staat, normierte, von jedem erworben werden können. Das Privatbergregal der einstmals reichsunmittelbaren Standesherren blieb dagegen bestehen. Auch in den anderen Bundesstaaten vollzog sich dieser Übergang zum „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte.“ Der preußische Staat ging sogar so weit, daß er den Plan faßte, seinen ganzen Besitz an Bergwerken im Saargebiet zu verkaufen und „man stellte Betrachtungen darüber an, ob nicht die Beseitigung des Bergregals die unter diesem Rechtszustand reservierten staatlichen Kohlenfelder nunmehr ins Bergfreie fallen lasse.“[1] Bemerkenswert ist auch noch, daß bis 1852 der preußische Staat auch im Ruhrgebiet eine Anzahl von Kohlengruben oder Anteile an solchen besaß, die dann für 10400 Taler verkauft wurden. Auch die Eisensteinzechen im Siegerland, seine märkischen Eisenhütten und die Salinen Halle, Kösen, Kolberg, Königsberg und Münster a. St., ferner die oberschlesische Königshütte verkaufte der preußische Staat, und nur finanzielle Gründe hielten ihn davon ab, seinen ganzen Bergwerksbesitz zu veräußern.

Nach Eintritt der Bergbaufreiheit setzte eine wilde Jagd ein auf die Erdschätze, vor allem im Kohlenbergbau. Die Steinkohlenförderung in Preußen stieg von $18^1/_2$ Millionen Tonnen im Jahre 1865 auf 42,17 Millionen Tonnen im Jahre 1880 und 163,3 Millionen Tonnen im Jahre 1912. In den letzten Jahren hat sich im Deutschen Reiche die Steinkohlenförderung wie folgt entwickelt:

[1] a. a. O. Seite 36.

	Zahl der Betriebe	Jahresförderung	
		Tonnen	im Werte von 1000 Mark
1908	302	146093645	1577174
1909	301	146964199	1530224
1910	306	151073116	1535333
1911	322	158581429	1574780
1912	349	174875297	1839943
1913	350	190109440	2135978

Die Bergbaufreiheit hat zweifellos die Kräfte entfesselt, um einen „großartigen Gewerbebetrieb" entwickeln und die Bergbauproduktion auf das höchste steigern zu können. Aber damit hat sie sich auch selbst wieder außer Wirkung gesetzt. Mit der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats im Jahre 1893 nahm das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte im wesentlichsten Teile des Bergbaues ein Ende. Heute befindet sich der gesamte Bergbau im Besitze einer kleinen Anzahl von Personen: das „Bergregal" ist vom Staate auf eine kleine Gruppe von Kapitalisten übergegangen!

Von der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands entfallen ungefähr 95 Prozent auf Preußen. Die Berggesetzgebung Preußens bildet deshalb die Grundlage für die Entwicklung des deutschen Bergbaues überhaupt. Auf Grund des preußischen Berggesetzes von 1865 besaß jeder Kapitalist die Möglichkeit, Bergwerkseigentum zu erwerben, ein Feld zum Abbaue innerhalb eines Schlagkreises mit einem Radius von 4184 Meter um den Fundpunkt mit Beschlag zu legen. Naturgemäß vollzogen sich die Einmutungen dort am leichtesten, wo die Mineralien der Erdoberfläche nahe lagen, und darum der Nachweis der Fündigkeit am leichtesten erbracht werden konnte. So bedeckte ein einziges Hüttenwerk den ganzen Westerwald mit Mutungen auf Eisensteinen. Im Oberbergamtsbezirk Halle bestrickte eine Gesellschaft 16 Quadratmeilen mit Braunkohlenmutungen, und ebenso geschah es in anderen Bezirken. Als man später zur Erschließung der mineralischen Lagerstätten in größere Tiefen gehen mußte, wurde die bergrechtliche Besitzergreifung schwieriger und kostspieliger. Es bildeten sich aber nun Bohrgesellschaften, die mit den besten technischen Hilfsmitteln versehen waren, mit großen Bankhäusern in Verbindung standen und ein Monopol auf den Erwerb von Bergwerkseigentum erlangten. Diese Gesellschaften verständigten sich gegenseitig durch Abschluß von Demarkationsverträgen und sicherten sich damit gegeneinander die Interessensphären. Jeder Konkurrent, der sich unvorsichtigerweise in den Bereich ihrer, nicht allein von bergwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus angelegten Bohrungen begab, wurde aus dem Felde ge-

schlagen. Man setzte einen neuen Bohrturm neben den seinigen, überholte ihn im Fündigwerden und überdeckte ihn. Diese Sachlage wurde in den Motiven zur preußischen Gesetzesnovelle vom 18. Juni 1907 folgendermaßen dargestellt: „Nun hat sich auch die Bohrtechnik in neuerer Zeit ganz ungemein vervollkommnet und die Aufsuchung der fraglichen Mineralien wesentlich erleichtert. Aber die besten technischen Einrichtungen und leistungsfähigsten Apparate auf diesem Gebiete befinden sich, häufig noch unter Patentschutz, in den Händen weniger großer Bohrgesellschaften oder einzelner Bohrunternehmer, die auch fast ausschließlich über das in der Handhabung und Bedienung dieser verbesserten technischen Hilfsmittel geschulte Personal verfügen. Diese Bohrgesellschaften und Unternehmer mit den hinter ihnen stehenden Banken und Kapitalisten haben daher geradezu ein Monopol in Beziehung auf den Erwerb von Bergwerkseigentum an Steinkohlen und Salzen erlangt, und es sind ihnen durch ihre Betätigung auf diesem Gebiete vielfach Gewinne zugeflossen, die außer jedem Verhältnis zu der von ihnen entfalteten Tätigkeit und des übernommenen Risikos standen." Kein Zweifel, meint Herring, in wenigen Jahren wäre die bergrechtliche Verteilung der heimischen Erde in bezug auf die wichtigsten Mineralien für unbestimmte Zeiten zugunsten weniger privater Personen entschieden gewesen.[1]

Viel ist freilich nicht mehr übrig geblieben. Nach den auf Erhebungen der Oberbergämter und der geologischen Anstalt fußenden Schätzungen des preußischen Handelsministers vom Jahre 1907 ergeben sich folgende Zahlen über die Besitzverhältnisse an den noch anstehenden Steinkohlenmengen in Preußen:

	Tiefe bis 1200 m	Tiefe bis 2000 m
	in Milliarden Tonnen	
In betriebenen Feldern	45,41	68,58
In verliehenen, aber noch nicht in Betrieb genommenen Feldern	36,97	73,71
In gemuteten und zur Mutung noch freistehenden Feldern	17,09	67,50
In der Standesherrschaft Pleß	16,70	31,83
In gesperrten Feldern	7,09	28,77
Zusammen	123,26	270,39

Die noch nicht vergebenen Kohlenschätze in Preußen betragen also nur 6 Prozent der bis 1200 Meter und 11 Prozent der bis 2000 Meter

[1] a. a. O. Seite 29.

schätzungsweise anstehenden Kohlenmengen.[1] Der größte Steinkohlenbergwerksbesitzer Deutschlands ist zwar der preußische Staat. Ihm gehörten bereits 1909 die Gruben des Saarreviers mit 9,41 Milliarden Tonnen Inhalt an abbauwürdiger Kohle bis zur Tiefe von 1500 Meter. Im Ruhrrevier besitzt er nach den auf Grund der lex Gamp erfolgten Feldesreservationen wohl rund 720 Quadratkilometer, wovon auf letztere über 500 Quadratkilometer entfallen dürften. Neuerdings hat er die Hibernia mit 102 Quadratkilometer Grubenfeld in seinen Besitz gebracht. Dazu kommt der oberschlesische Besitz mit 420 Quadratkilometer Feld und 20 Milliarden Tonnen Inhalt. Von den 654017 Personen, die im Jahre 1913 in Deutschlands Steinkohlenbergbau beschäftigt wurden, entfällt ungefähr der sechste Teil auf die preußischen Staatswerke. Fünf Sechstel der Steinkohlenbergwerke sind demnach aber in privaten Händen und zwar im Besitze einer kleinen Anzahl von Personen. Am Steinkohlenbergwerksbesitz in Oberschlesien ist nach überschläglicher Schätzung der preußische Staat mit 420 Quadratkilometer und einem Kohlenvorrat von 20 Milliarden Tonnen beteiligt. Die Freie Standesherrschaft Pleß aber mit einem priviligierten Bergbaugebiet von 680 Quadratkilometer und 43 Milliarden Tonnen Kohlenvorrat, die gräflich Schaffgottschen Werke mit 95 Quadratkilometer und 4,4 Milliarden Tonnen Kohleninhalt. Der Fürst Henckel von Donnersmarck, die Grafen Arthur, Edgar und Edwin Henckel von Donnersmarck und der Graf Tiele-Winckler mit je etwa 70 Quadratkilometer und einem geschätzten Kohlenvorrat von 3,5, 2,5 und 3,6 Milliarden Tonnen, schließlich der Graf Ballestrem mit 13 Quadratkilometer (nur Alleinbesitz ohne Gewerkschaften und ohne die verpachteten Grubenfelder) und etwa 0,4 Milliarden Kohleninhalt. Insgesamt sind die genannten Magnaten mit fast 1000 Quadratkilometer und 58 Milliarden Tonnen Kohlenvorrat am Steinkohlenbergwerksbesitz in Oberschlesien beteiligt. Damit erschöpft sich ihr Besitz aber keineswegs, da einzelne von ihnen noch ausschlaggebend bei Aktiengesellschaften und Gewerkschaften beteiligt sind. Die kleine Anzahl von Magnaten und wenige Aktiengesellschaften besitzen zusammen in Oberschlesien an Grubenfeld 1789 Quadratkilometer mit etwa 91,5 Milliarden Tonnen Kohlenvorrat bis 1500 Meter Tiefe.[2]

Die größte Kohlenproduktion hat das Ruhrrevier aufzuweisen. Nach Professor Dr. Frech[3] entfielen von den im Jahre 1910 in Preußen

[1] a. a. O. Seite 32.

[2] Georg Gotheim, Reichsbergbaumonopol? Stuttgart 1916. Seite 15ff.

[3] Die Versorgung Deutschlands mit Kohle und Erdöl, in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. 1. Heft. Jahrg. 1917. Seite 67.

geförderten 143970647 Tonnen Steinkohlen auf den Oberbergamtsbezirk Breslau (Oberschlesien) 39916099 Tonnen, auf den Bezirk Halle 7693 Tonnen, auf den Bezirk Clausthal 889909 Tonnen, aber auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund (Ruhrrevier) 86846599 Tonnen und auf den Oberbergamtsbezirk Bonn, der im wesentlichen die staatlichen Gruben im Saarrevier umfaßt, 16310347 Tonnen. In den anderen Bundesstaaten werden nur wenige Steinkohlen gewonnen: 1910 in Bayern 802993, in Sachsen 5379660, in Sachsen-Meiningen 31500, in Elsaß-Lothringen 2695059 und in Baden 1650 Tonnen. Im Jahre 1913 betrug die Steinkohlenförderung in Bayern auch nur 810546 Tonnen, in Sachsen 5445291 Tonnen, in Elsaß-Lothringen 3795932 Tonnen, gegenüber 180057671 Tonnen in Preußen. Der große Grubenbesitz im Ruhrrevier gehört jedoch wenigen Gesellschaften. Während es im Jahre 1885 im Ruhrrevier 26 reine Kohlen-Aktien-Gesellschaften gab, mit 9652000 Tonnen = 37,1 Prozent der Gesamtförderung des Ruhrreviers, waren im Jahre 1910 nur noch 16 reine Kohlen-Aktien-Gesellschaften vorhanden, die mit 25834000 Tonnen = 31,45 Prozent an der Gesamtförderung des Reviers beteiligt waren. Von den 78 größeren Gewerkschaften, die 1885 gezählt worden sind, waren im Jahre 1910 nur noch 28 vorhanden mit rund 30 Millionen Tonnen = 34,5 Prozent der Förderung des Ruhrreviers. Das gibt aber noch kein richtiges Bild von der Konzentration. Im Jahre 1910 beherrschten bereits 9 Konzerne 66,9 Prozent der Gesamtförderung des Ruhrreviers. Und die einzelnen Werke sind bekanntlich vereinigt in dem Kohlensyndikat, das seit Jahren den Markt beherrscht. Im Jahre 1912 betrug die Produktion des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats 98811963 Tonnen, gegen nur 33539230 Tonnen im Jahre 1893, während in dem gleichen Zeitraum die gesamte Steinkohlenproduktion im Deutschen Reiche von 73852330 Tonnen auf 177094917 Tonnen gestiegen ist. Der Anteil des Kohlensyndikats an der Gesamtförderung Deutschlands ist also relativ wesentlich größer geworden und betrug bereits im Jahre 1912 mehr als die Hälfte. Heute sind, infolge der bekannten Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915, sämtliche Bergwerksunternehmen des Ruhrreviers dem Syndikat angeschlossen und bilden ein festgefügtes Monopol.

Die Besitzergreifung der Kohlenschätze durch eine kleine Anzahl monopolistisch vereinigter Kapitalisten hat die größten wirtschaftlichen und sozialen Gefahren heraufbeschworen und wiederholt zu großen Erschütterungen des gesamten Wirtschaftslebens geführt. In den Industriestaaten ist die regelmäßige Versorgung des Volkes mit Kohlen heute ebenso eine Lebensbedingung, wie die Versorgung mit Brot und

anderen wichtigen Lebensmitteln. Gerät die Produktion oder der Vertrieb von Kohlen ins Stocken, wie es bei den großen Bergarbeiterstreiks der Fall war, werden Industrie und Verkehr lahmgelegt, wird die Lebensmöglichkeit des größten Teils des Volkes unterbunden. Wiederholt hat das private Bergbaumonopol die Produktion eingeschränkt, Bergwerke außer Betrieb gesetzt, obwohl kein Überfluß an Kohlen vorhanden war, lediglich zu dem Zwecke, die Kohlenpreise in die Höhe zu treiben. Der soziale Geist der Zeit bäumt sich gegen den Gedanken auf, daß die großen Erdschätze nur der Bereicherung einiger Privatpersonen dienen, daß das ganze Volk der wirtschaftlichen Macht einer kleinen Anzahl von Kapitalisten unterworfen sein soll. Und auch der Staat, der für seine Eisenbahnen und andere wirtschaftlichen Unternehmungen große Mengen von Kohlen gebraucht, war in die Abhängigkeit der Bergbaumonopolisten gekommen, sein Eingreifen war auch für ihn ein Existenzfrage geworden.

Die Reform der Bergbaugesetzgebung setzte in Preußen mit der unter dem Namen „lex Gamp" bekannten gesetzgeberischen Aktion vom 5. Juli 1905 ein. Danach sollte die Annahme von Mutungen auf Steinkohle sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung des Berggesetzes, längstens aber auf die Dauer von zwei Jahren, bei den staatlichen Behörden nur insoweit stattfinden, als die Mutungen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, die erstens vor dem 31. März 1905 begonnen worden sind oder zweitens im Umkreise von 4184,8 Meter um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen werden, deren Mineral bei der amtlichen Untersuchung bereits vor Verkündigung des Gesetzes nachgewiesen worden ist. Damit würden die noch unverritzten Felder gegen die Mutung auf Kohle und Steinsalze mit beibrechenden Salzen auf bestimmte Frist gesperrt, aber die schon verritzten Felder innerhalb zeitlicher und räumlicher Schranken noch für Mutungen offen gelassen. Auf Grund dieser Ausnahme entwickelten nun die Bohrgesellschaften eine geradezu fieberhafte Tätigkeit. Allein im Oberbergamtsbezirk Halle liefen in der gestellten Frist fast 1000 Mutungen auf Kali und Steinsalze ein.[1] Das Berggesetz vom 18. Juni 1907 machte dieser „Bergbaufreiheit" sodann ein Ende. Nach § 2 dieses Gesetzes steht nunmehr die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes, sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze allein dem Staate zu. Der Staat kann das Recht anderen übertragen. Die Über-

[1] Herring, Seite 30.

tragung muß durch ein Gesetz erfolgen, gegen Entgeld und auf Zeit. Dem Staate wurden, außer den von ihm zurzeit betriebenen und den sonstigen in seinem Besitz befindlichen Feldern, 250 Maximalfelder vorbehalten.

In der Begründung dieses Gesetzes wurde ausgeführt, daß die von dem Berggesetze vom Jahre 1865 gewollte „Bergbaufreiheit" so gut wie ausgeschlossen sei, da ein Dritter nicht wagen dürfe, gegen die übermächtigen Gesellschaften und Unternehmer in den Wettbewerb einzutreten. Und bei der Beratung der lex Gamp in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses erklärte der Bergwerksminister, „daß das Berggesetz (von 1865) auf einem Ideengang beruhe, der jetzt nicht mehr zutreffend sei, da sich wenige Gruppen von Großkapitalisten des Bergwerksbesitzes bemächtigten, den der Staat für die Allgemeinheit zu vergeben habe."[1]

Diese Tendenz, die Mineralschätze wieder der privatkapitalistischen Spekulation zu entziehen, kommt in allen bergrechtlichen Reformen der neueren Zeit zum Ausdrucke. Das staatliche Salzregal, das in Sachsen überhaupt nicht beseitigt worden war, wurde in fast allen Bundesstaaten wieder eingeführt. Aber auch in bezug auf die anderen Mineralien herrscht nun überall die Anschauung, daß sie nicht der kapitalistischen Spekulation überlassen bleiben dürfen. In der Begründung der bayerischen Berggesetznovelle 1907 heißt es, die Besitzergreifung von Bergwerksfeldern durch übermächtige kapitalistische Unternehmungen habe zu einem „schädlichen Spekulationshandel" geführt. Dagegen müsse gesetzgeberisch eingeschritten werden. Hinsichtlich der Salz- und Salzgewinnung sei dies bereits vielfach durch Wiedereinführung des staatlichen Salzregals anerkannt, nun handele es sich um die Sicherstellung von Kohle und Eisen gegen Spekulanten. Für Bayern komme vornehmlich die Sicherung der Erzfelder in Betracht. Die Begründung weist auf Schweden hin, „wo von 1957 ab vier Fünftel sämtlicher Erzfelder für den Staat reserviert seien und von jetzt ab schon eine gesetzliche Beschränkung der Ausbeutung gegeben sei." Auch in der Begründung zum Regierungsentwurf einer Berggesetznovelle, die 1909 dem Reichsrat in Österreich vorlag, aber nicht zur Verabschiedung gekommen ist, wird gesagt, der privatkapitalistische Bergbaubetrieb habe sich zu einen Monopol ausgewachsen, welches „den Interessen der Allgemeinheit nicht mehr entspricht. Die Bergbaufreiheit hat für den Kohlenbergbau ihre Aufgabe erfüllt."[2]

[1] Otto Hue, Die Verstaatlichung des Bergbaues, in „Monopolfrage und Arbeiterklasse". Berlin 1917. Seite 100.

[2] Ebenda Seite 101—103.

In der gleichen Richtung bewegt sich auch der Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht in Sachsen, der dem sächsischen Landtag am 30. April 1917 zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt worden ist.[1] Danach soll die Kohle (Steinkohle und Braunkohle) vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers wieder ausgeschlossen werden. Vom Grundeigentum abgetrennte Kohlenbaurechte sollen erlöschen, soweit sie nicht unter zugelassene Ausnahmen fallen. Das Recht, Kohlen aufzusuchen und zu gewinnen, soll zukünftig in dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfange dem Staate zustehen. Zur Begründung dieser Reform des Bergbaurechtes wird ausgeführt: Der Standpunkt, den einerseits das sächsische Bergbaurecht, andrerseits die die Bergbaufreiheit für Kohle festsetzenden Gesetzgebungen in dieser Frage eingenommen haben, sei unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr zu rechtfertigen. Die Kohle sei unersetzlich und unentbehrlich. Die einmal gewonnenen Teile dieses Bodenschatzes könnten sich niemals wieder ergänzen. Dabei wachse die Bedeutung der Kohle in wirtschaftlicher Beziehung von Jahr zu Jahr. Zwar verfüge auch Deutschland noch über Kohlenunterirdisches in großem Umfange; aber es sei auch der Kohlenbedarf infolge der Zunahme der Bevölkerung und besonders wegen der großen Ansprüche der Industrie, verbunden mit der steigenden Knappheit der sonstigen Heizmittel, in fortgesetztem Wachsen begriffen. Deshalb müsse für jede weitschauende Regierung die Frage, in welcher Weise die Kohlenschätze gewahrt und der Zeitpunkt ihrer Erschöpfung hinausgeschoben werden könne, Gegenstand ernster Sorge sein. Sei der Abbau der Kohle dem Ermessen der Beteiligten überlassen, so liege es auf der Hand, daß im allgemeinen die Neigung bestehen werde, möglichst schnell viel Kohle zu fördern, daß hierbei diejenigen Teile des Kohlenunterirdischen, die den meisten Gewinn abwerfen, bevorzugt werden, und daß Flözteile oder ganze Flöze, bei deren Abbau der Erlös durch die Gewinnungskosten aufgezehrt wird, oder bei denen diese Kosten dem Erlös nahekommen, nicht mitgewonnen, sondern dem Verderben preisgegeben werden. Bleibe die Kohlengewinnung dem Belieben einzelner überlassen, so könnten Kohlenwerke errichtet werden, auch wenn dies gar nicht im Interesse der Kohlenverbraucher des Landes liege. Eine Überproduktion führe alsdann nicht einmal notwendig zu einer Verbilligung der Kohlenpreise, da die Zusammenschlüsse der Bergwerksunternehmer und Händler sicher eine den Abnehmern günstige Preisbildung zu verhindern wüßten und der Kohlenexport einen größeren Umfang annehmen werde. Es

[1] Dekret an die Stände. Nr. 42.

sei aber auch der berechtigte Wunsch der Verbraucher, daß innerhalb gewisser unvermeidlicher Schwankungen der Stand der Kohlenpreise die erforderliche Ruhe bewahre. Deshalb erscheine es nicht angängig, den Handel mit kohleführenden Grundstücken und mit Kohlenbergbaurechten gänzlich der Privatspekulation zu überlassen und auf diese Weise zu dulden, daß hierbei größere Gewinne gemacht werden, die für die Kohle naturgemäß zu erheblichen Preisschwankungen, meist Preiserhöhungen, führen müssen. Zur Wahrung des hier vorliegenden Interesses der Allgemeinheit sei aber nur der eine Weg gangbar: Das Verfügungsrecht über die Kohle, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, dem Staate zuzusprechen. Der Staat werde haushälterisch mit der Kohle umgehen. Er werde nicht Kohlenwerke neu eröffnen, wenn ein entsprechendes wirtschaftliches Bedürfnis nicht vorliege. Auch biete der staatliche Betrieb hinsichtlich der Stetigkeit und Angemessenheit der Kohlenpreise die denkbar größte Gewähr. Der Staat werde auch derjenige Bergwerksunternehmer sein, der in erster Linie berufen und imstande ist, sich gegenüber Händlervereinigungen die erforderliche Selbständigkeit zu bewahren und unberechtigten Spekulationsgewinnen entgegenzutreten.

Auch in Württemberg ist die „Bergbaufreiheit" wieder aufgehoben worden. Württemberg hat keine Kohlenfelder, aber einen allerdings geringen Besitz an abbaubaren Mineralien. Durch die Berggesetznovelle vom 22. Dezember 1916 ist das Schürfen nach Eisen und Eisenerzen in Abweichung vom bisherigen Rechte mit Wirkung vom 13. Dezember 1916 dem Staate vorbehalten worden. Bisher galt in Württemberg das Berggesetz vom 7. Oktober 1874, das im wesentlichen dem preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 nachgebildet ist. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist durch Ministerialverfügung das staatliche Bergwerkseigentum neu geregelt worden. Den staatlichen Salinen wurden hierbei 22 Steinsalzfelder im Gesamtmaßgehalt von 42 Millionen Quadratmeter und den staatlichen Hüttenwerken 79 Eisenerzfelder mit 27 Millionen Quadratmeter zugeteilt. Später wurden den staatlichen Salinen weitere 118 Steinsalzfelder mit 236 Millionen Quadratmeter, den Hüttenwerken 3 weitere Eisenerzfelder mit 6 Millionen Quadratmeter zugeteilt. Das Schürfen nach Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen, sowie nach Solquellen wurde dann durch das Gesetz vom 17. Februar 1906 dem Staate vorbehalten. Und das Gesetz vom 25. Juli 1910, das die Gebühren für Verleihung eines Bergwerkes und namentlich für die Unterlassung des Betriebs eines verliehenen Bergwerks empfindlich erhöht, hatte zur Folge, daß sämtliche

an Private verliehenen Bergrechte an Eisenerzlagern durch Verzicht erloschen sind[1], so daß im wesentlichen nur noch der Staat als Bergwerksunternehmer in Betracht kommt.

Die neuere Reform des Bergbaurechtes in Deutschland markiert die moderne Entwicklung. Zwar erklären die Regierungen, daß sie mit ihrem Vorgehen kein Bergbaumonopol erstreben, aber sie stellen doch den Grundsatz auf, daß die Erdschätze Gemeingut seien und die Privatwirtschaft zu unhaltbaren Zuständen geführt habe. In der Begründung der sächsischen Gesetzesvorlage wird ja auch dem Staatsbetrieb das Zeugnis ausgestellt, daß er allein die Garantie für eine geordnete Kohlenversorgung biete. Tatsächlich zielt diese Gesetzesreform auf die Gemeinwirtschaft im Bergbau hin.

Die auf Verstaatlichung des Bergbaues gerichtete Bewegung erhielt den stärksten Anstoß durch die großen Bergarbeiterstreiks. Unter dem Eindruck des großen Bergarbeiterausstandes von 1889 trat der Bergrat von Festenberg-Packisch in einer im Jahre 1890 erschienenen Schrift über die Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaues von sozialpolitischen Gesichtspunkten ausgehend für die Verstaatlichung des Bergbaues ein, nachdem er bereits im Jahre 1886 in einer Schrift über den deutschen Bergbau die Frage aufgeworfen hatte, ob nicht in Anbetracht der wichtigen Interessen, die mit dem Betrieb des Bergbaues verbunden seien und mit Rüchsicht auf das Allgemeinwohl die Verstaatlichung wenigstens einzelner Zweige der bergmännischen Tätigkeit zu erwägen sei. Für Preußen hielt Festenberg-Packisch ein solches Vorgehen für ebenso begründet wie die Verstaatlichung der Eisenbahnen. Die Steinkohle erscheint ihm als die Trägerin der gesamten wirtschaftlichen Kultur, und darum sei ihre ökonomische Ausnutzung, die Wahrung der Nachhaltigkeit des Kohlenbergbaues, wie das von der älteren Berggesetzgebung vorgeschrieben werde, von der größten Wichtigkeit. Die Sicherung in dieser Hinsicht sah er am besten vom Staate gewährleistet.[2] Die Verstaatlichung des Bergbaues wird heute von den Bergarbeiterorganisationen aller Länder verlangt, sie gehört aber auch zu den populärsten Forderungen überhaupt. Im November 1900 nahmen zehn große Volksversammlungen in Berlin eine Erklärung an, in der die Überführung der Kohlenwerke in das Eigentum des Reichs und die Vermittlung der Kohlenlieferung durch die Gemeinden zum Selbstkostenpreis für den Hausbedarf verlangt wurde. In demselben Jahre, in dem die Kohlenpreise systematisch in

[1] Oberfinanzamtmann Talmon-Gros in „Bodenreform". Nr. 9. 28. Jahrg. Berlin 1917. Seite 265ff.

[2] Herring, Seite 2 u. 3.

die Höhe getrieben wurden, schrieb die „Deutsche Tageszeitung", ein konservatives Blatt: „Die Kohle zählt zu den schwer ersetzlichen Schätzen des Landes. Sie darf nicht dem Privatkapital zu Spekulationszwecken überantwortet werden. Unser Endziel ist deshalb: Die Verstaatlichung aller Kohlenzechen! Nur auf diese Weise bewahren wir unser Land vor der schlimmsten Schädigung, das Gewerbe vor Katastrophen, die Arbeiter vor dem Elend. Die Schätze des Bodens gehören der Gesamtheit, deren Stellvertreter der Staat ist."[1] Bei der Erörterung der damals zuerst in Erscheinung getretenen spekulativen Zechenstillegung im Ruhrrevier im preußischen Abgeordnetenhaus am 16. April 1904 sagte der konservative Abgeordnete Dr. Dietrich Hahn: „Das Großkapital, das hinter der Kohlenindustrie steht und immer mehr den maßgebenden Einfluß auf dieselbe gewinnt, hat die Übertreibung in der Produktion und die Rücksichtslosigkeit in der Ausnutzung aller Gewinnchancen verschuldet ... Sollten alle diese Vorschläge nichts helfen, dann würde allerdings der Staat genötigt sein, auch hier zur Verstaatlichung zu schreiten, wie bei den Eisenbahnen." Und der Handelsminister Möller erklärte im preußischen Abgeordnetenhaus bei der Beratung über die Hibernia-Verstaatlichung am 29. November 1904: „Sobald die Fusionen sich zu Monopolen auswachsen, wird die überwiegende Mehrheit des deutschen Volkes ganz ernstlich erregt werden. Das mögen sich die Herren gesagt sein lassen. Und ist ein Monopol nicht mehr abzuwenden, dann wird die ganze überwältigende Mehrheit des Volkes ein Staatsmonopol dem Privatmonopol vorziehen!"[2]

Das Privatmonopol ist nun nicht mehr abzuwenden, es ist nicht nur bereits da, sondern auch durch Gesetz (Bundesratsverordnung) festgefügt, weil, wie die Reichsregierung erklärt, ein ungezügelter Wettbewerbkampf eine ungesunde Überproduktion zur Folge haben müßte und die Rentabilität des Bergbaues nachteilig beeinflussen werde, wodurch auch ein starker Rückgang der im Bergbau verdienten Löhne zu erwarten wäre.[3] Es handelt sich also auch im Bergbau nur noch um die Frage: Privatmonopol oder Staatsmonopol? Und die Antwort auf diese Frage ist bereits gegeben. Es werden gegen die Verstaatlichung des Bergbaues auch nur noch die Schwierigkeiten ins Feld geführt, die unüberwindbar sein sollen.

Alle Autoren, die sich bisher wissenschaftlich mit der Frage des staatlichen Bergbaumonopols beschäftigt haben, betrachteten die

[1] Zitiert nach Hue, in „Monopol und Arbeiterklasse". Seite 115.

[2] Ebenda Seite 114 u. 116.

[3] Fünfter Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Nr. 107 der Reichstagsdrucksachen 1914/15. Seite 59.

Verstaatlichung lediglich oder doch im wesentlichen vom Standpunkt des fiskalischen Interesses aus und stellten sich das Staatsmonopol als eine bürokratische Einrichtung vor, die schematisch den alten Staatsbetrieben, etwa der Post und den Eisenbahnen, nachgebildet ist. Herring berechnet, analog der Berechnung des Bergrats von Festenberg-Packisch, aber unter Berücksichtigung einer vierprozentigen Verzinsung der Staatsanleihen und einer Amortisation von dreifünftel Prozent, daß bei einer Förderung des preußischen Privatkohlenbergbaues von rund 143 Millionen Tonnen im Jahre 1912 sich eine Ablösungssumme von rund 3100 Millionen Mark ergeben würde. Diese Summe würde aber gar nicht einmal ausreichen, sondern wahrscheinlich nur genügen, um die privaten Anlagen im Ruhr-Lippe-Bergbau erwerben zu können. Vom erwerbswirtschaftlichen Standpunkt aus verspreche deshalb die Verstaatlichung aller Voraussicht nach keinen Gewinn, oder er sei nur auf Kosten steigender Kohlenpreise möglich. Erst wenn die Amortisation der Bergwerksschulden fortgeschritten und der Kohlenkonsum gestiegen wäre, könne dem Staate ein finanzieller Gewinn aus dem Bergbau erwachsen. An diesem Punkte erhebe sich aber für die Monopolisierung die bedeutsame weitere Frage, ob mit der Steigerung des Kohlenverbrauchs auch in Zukunft gerechnet werden könne, ja ob die Kohle überhaupt ihr Kraftmonopol auf die Dauer behaupten werde. Absolut sicher sei das nicht. Neben der Steinkohle bildeten in der Gegenwart schon Braunkohle, Torf, Öl und Wasserkräfte neue Kraftquellen. Dazu würden die Brennstoffe immer rationeller ausgenützt. Ferner seien die steigenden Kohlenpreise dazu angetan, den Erfindergeist anzuregen und nach neuen Energiequellen zu suchen, die etwa im Sonnenlicht, in der Luft, im Wasser oder sonst wo noch schlummern. Eine Verstaatlichung unter so gewaltigen Aufwendungen, wie sie heute erforderlich sind, müsse aber von der Gewißheit getragen sein, daß noch auf ferne Zeit hin die Kohle ihre heutige Funktion im Wirtschaftskörper behaupten und ihre Bedeutung noch zunehmen werde, sonst komme eine Verstaatlichung in ihrem finanziellen Effekt nicht einmal zukünftigen Geschlechtern zugute.[1] Ähnliche Einwände gegen das Bergbaumonopol erhebt Gothein. Bei einem Reichsmonopol für Steinkohlen, sagt er, könne nicht entfernt mit einer so günstigen Entwicklung der Rentabilität wie bei der preußischen Eisenbahnverstaatlichung gerechnet werden. Einerseits werde infolge des Kriegs die Bevölkerungszunahme in den nächsten Jahrzehnten eine wesentlich langsamere werden, damit auch die industrielle Entwicklung sowie der

[1] Herring Seite 61 u. 62.

Brennmaterialverbrauch. Sodann aber mache die Brennstoffökonomie immer weitere Fortschritte und schließlich komme für Kraft- und Beleuchtungszwecke auch der wachsende Wettbewerb der Wasserkräfte in Betracht. Die starke Verquickung des Steinkohlenbergwerksbesitzes mit dem Besitz von Hüttenwerken stelle sich als eine sehr erhebliche Erschwerung der Überführung des Besitzes an Steinkohlengruben in den Reichsbesitz dar, denn der Erwerb und Betrieb von Eisenhütten durch das Reich müsse aus technisch-wirtschaftlichen Gründen entschieden abgelehnt werden. Überhaupt überwiege auch beim Steinkohlenbergbau das Technische das Verwaltungsmäßige so stark, daß es rein wirtschaftlich richtiger erscheine, den Betrieb in Privathänden zu lassen, da anzunehmen sei, daß der Reichsbetrieb teurer als der Privatbetrieb arbeiten würde.[1]

Diese Einwände gegen das staatliche Bergbaumonopol sind nicht stichhaltig. Der Bergwerksbesitzer ist nicht der Eigentümer der Lagerstätte und der darin befindlichen Mineralien, er hat nur vom Staat die Bergbauberechtigung erhalten. Der Staat kann die unentgeltlich verliehenen Rechte jederzeit aufheben und den Inhalt der Entschädigung selbständig regeln. Jedenfalls hat er keine Veranlassung dazu, dem Unternehmer mehr als den wirklichen Vermögensschaden zu ersetzen. Die Ablösung braucht deshalb weder durch Kauf der Steinkohlenablagerungen noch durch börsenmäßigen Ankauf von Bergwerkspapieren zu erfolgen, sondern lediglich durch Ersatz der Anlagekosten. Es wird dann eine weit geringere Ablösungssumme herauskommen, als die Berechnungen nach der Gewinnmöglichkeit ergeben haben. Ganz grundlos sind die Erwägungen, daß die stärkere Benutzung der Energien des Wassers, der Luft, der Sonnenwärme usw. die Steigerung des Kohlenverbrauchs aufhalten oder gar einmal die Gewinnung der Kohle überflüssig machen könne. Der Energiebedarf wächst so gewaltig und ist solcher Steigerungen fähig, daß er von der Kohlenförderung immer weniger befriedigt werden kann. Die neuen Kraftquellen bilden deshalb auch weniger einen Ersatz der Kohle als vielmehr eine Ergänzung, eine willkommene Hilfe zur Mehrung der produktiven Kräfte.

Es handelt sich aber auch um Kohlenschätze in solchen Mengen und von so großem, unermeßlichem Werte, daß selbst die berechnete Ablösungssumme nicht hoch erscheint. Der jüngst ermittelte Steinkohlenvorrat Deutschlands beträgt bis 1000 Meter Tiefe über 100 Milliarden, bis 1200 Meter über 140 und bis 1500 Meter über 194 Milliarden Tonnen. Die Zahlen erhöhen sich bei Einrechnung der Flöze bis zu

[1] **Gothein, Reichsbergbaumonopol. Seite 69ff.**

30 cm Mächtigkeit auf 140, 190 und 272 Milliarden Tonnen und sogar auf 95 (sicher vorhanden) und 315 Milliarden Tonnen (wahrscheinlich vorhanden) = 410 Milliarden Tonnen unter Zurechnung der untersten Teufenstufe von 1500 bis 2000 Meter. Da in England und Belgien Steinkohlengruben bis 1200 Meter und tiefer bauen, eine Kupfergrube in Michigan 1909 bereits 1830 Meter Tiefe erreicht hatte, ist schon beim heutigen Stand der Technik mit Abbaumöglichkeiten bis mindestens 1500 Meter, in nicht ferner Zeit bis 2000 Meter zu rechnen. Die mit 410 Milliarden Tonnen bezifferten Kohlenschätze des Deutschen Reiches würden, bei gleichbleibender Produktion nach dem heutigen Stand, 1800 Jahre ausreichen. Allein im westfälischen Kohlenrevier sind bis 1500 Meter Teufe — unter Zugrundelegung der Jahresförderung von 100 Millionen Tonnen — Kohlen für 1151 Jahre vorhanden. Das reichste Kohlenbecken Deutschlands in der heute im Abbau befindlichen Teufenstufe aber ist Oberschlesien. Von 0 bis 1000 Meter enthält es allein 60 Prozent des gesamten deutschen Kohlenvorrats, einen doppelt so großen Vorrat wie Westfalen in dieser Teufenstufe.[1] Schätzt man den Wert der anstehenden Kohle nur auf 5 Pfennige pro Tonne, so ergibt das einen Wert des gesamten Kohlenvorrats von 20 Milliarden Mark.

Die Frage des staatlichen Bergbaumonopols ist aber auch in erster Linie nicht vom finanzwirtschaftlichen, sondern vom volkswirtschaftlichen und sozialen Interesse aus zu beurteilen. Und darüber kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die staatlich geregelte Kohlenversorgung der privatkapitalistischen Spekulation vorzuziehen ist, zumal ja feststeht und auch von den privaten Unternehmern anerkannt wird, daß der Kohlenbergbau im freien Spiel der Kräfte nicht mehr bestehen kann. Daß der Staatsbetrieb teurer arbeite, als wie der Privatbetrieb, ist durch die Erfahrung längst widerlegt. Die geschäftlichen Ergebnisse der staatlichen Bergwerke stehen nicht hinter denen der privaten Betriebe zurück. Alle gegen die Verstaatlichung des Bergbaues vorgebrachten Gründe sind in gleicher Weise früher auch gegen die Verstaatlichung der Eisenbahnen und anderer Betriebe ins Feld geführt worden und haben sich in allen Fällen als unzutreffend erwiesen.

Die modernen öffentlich-rechtlichen Monopole bilden sich aber auch in Formen, die wesentlich verschieden sind von denen der alten Staatsmonopole. Erleichtert wird die Verstaatlichung des Bergbaues, die zweifellos nicht einfach ist, auch durch die Anwendung des gemischt-

[1] Bergrat Dr. Frech, in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Heft 1. Jahrg. 1917. Seite 65 u. 66.

wirtschaftlichen Betriebs als Übergangsform. Und es hat den Anschein, daß dieser Weg von den deutschen Regierungen bereits erwogen worden ist. Es kann dies wenigstens aus der Rede geschlossen werden, die im württembergischen Landtag im Juni 1917 der Finanzminister Dr. v. Pistorius gehalten hat. Der Minister sprach über die Steuerpolitik der Zukunft und sagte u. a.: Er sei überzeugt, daß es unmöglich sein werde, die gewaltigen Summen, die das Reich künftig brauche, mit den seitherigen Steuerformen aufzubringen, mit Steuerformen, die im wesentlichen darin bestanden hätten, daß man die erzeugten Werte durch die Kanäle der gesamten Güterverarbeitung fließen ließ und den Anteil des Staates in der Form der Steuer, die teils direkt, teils indirekt war, erst forderte, wenn die Werte Fertigerzeugnisse oder Verbrauchsgüter, d. h. Einkommen oder Vermögen in der Hand des Besitzers oder Verbrauchers geworden waren. Nun müsse zu anderen Einholungsformen übergegangen werden. Diese brauchten nicht Monopole zu heißen und sie brauchten auch nicht Monopole in dem gegenwärtigen und allgemein üblichen Sinne des Wortes zu sein. Das Entscheidende sei, daß der Staat seinen Anteil an sich ziehe nicht erst hinterher, wenn der wirtschaftliche Kreislauf vollendet ist, sondern von vornherein durch Teilnahme an dem Gewinn bei der Erzeugung, der Einfuhr und dem Umschlag der Güter. Der Minister wies auf die gemischt-wirtschaftliche Unternehmungsform hin und bemerkte dann noch, wenn der Staat in den ersten Entwicklungsstufen des Gütererzeugungsvorganges eingreife und seinen Anteil an sich ziehe, werde es möglich, daß eine Preiserhöhung überhaupt gar nicht eintrete, weil durch die technischen und sonstigen Errungenschaften und Maßnahmen im weiteren Verlauf des Güterproduktionsvorganges ein Ausgleich geschaffen werden könne.[1] Da der Minister in dieser Programmrede auch seine Bedenken über die Kohlensteuer vorbrachte, die die württembergische Volkswirtschaft in bedenklicher Weise belaste, und er ferner erklärte, Württemberg habe dieser Steuer nur zugestimmt in der Erwartung, daß es sich um eine kriegswirtschaftliche Maßregel vorübergehender Natur handele, kann angenommen werden, daß er vor allem an eine Beteiligung des Staates im Bergbau dachte. Der Staat kann zunächst ein Handelsmonopol errichten, wodurch er auch die Ausfuhr und Einfuhr in seine Hände bekommt. Er kann dann die Kohlenpreise festsetzen, erhält einen Einfluß auf die Produktion, der Erwerb von Bergwerken wird ihm wesentlich erleichtert, und hat er einmal den maßgebenden Teil der Gruben an sich gebracht, vollzieht sich der Ausbau des Monopols in ähnlicher Weise wie bei den Eisenbahnen.

[1] Berliner Tageblatt. Nr. 327. 46. Jahrg.

Der Übergang der Braunkohlengruben in den Besitz des Staates vollzieht sich überhaupt ohne große Schwierigkeiten. Deutschlands Braunkohlenvorräte werden geschätzt auf 9313 Millionen Tonnen nachgewiesen und 4068 Millionen Tonnen wahrscheinlich, zusammen also, in Tiefen bis 2000 Meter, auf 13381 Millionen Tonnen. Davon entfallen auf das Königreich Sachsen 3000 Millionen Tonnen nachgewiesen; auf Norddeutschland 6069 Millionen Tonnen nachgewiesen und 3676 Millionen Tonnen wahrscheinlich; auf Bayern 75 Millionen Tonnen nachgewiesen und 293 Millionen Tonnen wahrscheinlich; auf Hessen 169 Millionen Tonnen nachgewiesen und 99 Millionen Tonnen wahrscheinlich. Die Braunkohlenförderung betrug im Jahre 1913:

	Zahl der Betriebe	Tonnen	Wert in Mark
Preußen	325	70051871	140470000
Bayern	15	1895715	14115000
Sachsen	69	6310439	13785000
Hessen	6	397520	598000
Braunschweig	9	2185331	7228000
Sachsen-Altenburg	32	4907501	10986000
Anhalt, Lippe und Reuß j. L.	9	1484707	4738000
Deutsches Reich	465	87233084	191920000

Eine Reihe dieser Betriebe gehören einer einzelnen Gesellschaft oder sind in wenige Konzerne verschmolzen. Im Königreich Sachsen hat der Staat das größte Braunkohlenwerk und die meisten ungehobenen Vorräte bereits in seinen Besitz gebracht und strebt nach dem Verfügungsrecht über alle Braunkohlenlagerungen. Auch Preußen hat bereits für die geplanten und schon errichteten Elektrizitätswerke größere Werke aufgekauft, ebenso Bayern und Hessen. Und es ist nur eine Frage von ganz kurzer Zeit, daß alle Braunkohlengruben in den Besitz von Staat und Gemeinden gelangen werden.

Unhaltbar ist auch die privatkapitalistische Wirtschaft im Salzbergbau geworden. Deutschland besitzt unerschöpfliche Schätze von Steinsalz und ebenso von Kalisalzen. Da Kalisalze bisher in anderen Ländern in abbauwürdigen Lagerstätten nicht aufgefunden worden sind, besitzt Deutschland ein Weltmonopol an diesem wertvollen Mineral, das in erster Linie als Düngemittel verwendet wird, sodann in der chemischen und Sprengstoffindustrie. Die Förderung von Salzen ist von 8176000 Tonnen im Jahre 1909 auf 13306000 Tonnen — inkl. etwa $1^1/_2$ Millionen Tonnen Steinsalz — gestiegen. Aber auch die Zahl der Kaliwerke nimmt rapid zu. Im Jahre 1890 gab es erst 9 Werke, im Jahre 1900 bereits 37, im Anfang des Jahres 1914 schon 167 und im Jahre 1916 sogar 207,

während es feststeht, daß ungefähr 30, höchstens 60 Werke den gesamten Weltbedarf decken könnten! Darüber, daß 3/4 der Werke überflüssig sind, besteht kein Zweifel. Durch das Reichskaligesetz wird jedem Werk entsprechend seinem Umfang eine Beteiligungsziffer am inländischen wie am ausländischen Absatz vorgeschrieben. Eine Beteiligungsziffer wird aber auch allen neu in Förderung tretenden Werken gewährt, und sie wird stets neu veranlagt auf Grund der Veränderungen in den Betriebseinrichtungen. Die ununterbrochene Vermehrung der Betriebe läßt eine gesunde Entwicklung der Produktion nicht aufkommen, und es findet eine geradezu wahnsinnige Kapitalverschwendung statt. Im Jahre 1912 mußten 80 Millionen Mark, im Jahre 1913 auch noch 60,5 Millionen Mark an Zubußen und Anleihen aufgebracht werden, um die Werke halten zu können. Unter diesen Zuständen leiden auch die Arbeiter. Der Kalibergbau ist nur möglich als ein enggeschlossenes Monopol, das jedwede Konkurrenz ausschließt. Daß ein solches Monopol nur auf staatlicher Grundlage errichtet werden darf, ist selbstverständlich. Auch Gothein ist überzeugt, daß die Überführung der Kalikuxe und Aktien in den Reichsbesitz verhältnismäßig nicht schwierig und zu erschwinglichen Summen möglich sein werde.[1]

Von geringerer Bedeutung als wie der Kohlen- und der Salzbergbau ist in Deutschland der Erzbergbau. Die Eisenerzvorräte Deutschlands sind zwar nicht unbedeutend. Die Eisenerzvorräte erster Reihe, das sind Eisenerze, welche ohne jede Voraussetzung unter den gegenwärtig vorhandenen Bedingungen gewonnen werden können, werden auf 2840000000 Tonnen geschätzt; die Vorräte an Eisenerzen zweiter Reihe, deren Gewinnbarkeit vom Eintritt weniger oder leicht erfüllbarer Voraussetzungen abhängt, auf 1067700000 Tonnen. Und „sehr erheblich" sollen die Vorräte der Eisenerze dritter Reihe sein, deren Gewinnbarkeit vom Eintritt mehrerer und weniger leicht erfüllbarer Voraussetzungen abhängt. Im Jahre 1913 betrug die Förderung von Eisenerz in Deutschland jedoch nur 28,61 Millionen Tonnen im Werte von 115,72 Millionen Mark, während 14,024 Millionen Tonnen im Werte von 227,1 Millionen Mark vom Ausland eingeführt worden sind. Auch seinen Bedarf an Blei und Silber kann Deutschland nicht entfernt durch Eigenproduktion decken und ebensowenig den Erzbedarf seiner Blei- und Zinkhütten, in denen Silber als wertvolles Nebenprodukt gewonnen wird. Von seinem Kupferbedarf deckt Deutschland nur einen kleinen Bruchteil durch Eigenerzeugung. Im Jahre 1913 wurden in den deutschen Eisenerzgruben 42296 Personen beschäftigt, in den Blei-, Silber- und Zinkerz-

[1] Gothein, Reichsbergbaumonopol. Seite 64.

gruben 21282, in den Arsen- und Kupfererzgruben 13292, in den Schwefelerzgruben 821, in den Wolfram-, Zinn-, Kobalt-, Nickel- und Wismuterzgruben 733, zusammen in allen Erzgruben 78424 Personen. Der deutsche Metallerzbergbau geht auch fortgesetzt zurück, wenn auch nur langsam.

Die meisten Erzbergwerke gehören Hüttenwerken, d. h. Erzbergwerke und Hüttenwerke sind in der Regel verbunden. Der Staat besitzt aber ebenfalls seit langer Zeit schon Erzgruben und Hüttenwerke, und es liegt kein Grund vor, weshalb er sich nicht im größeren Maßstabe an der Metallgewinnung beteiligen und diese einmal monopolistisch betreiben soll. Im österreichischen Parlament wurde im Jahre 1909 ein Antrag auf Verstaatlichung des Eisenhandels gestellt, und in Australien wird die Verstaatlichung der gesamten Eisenproduktion betrieben. Nach dem Kriege wird für die Einfuhr von Erzen und Metallen aus anderen Ländern sehr wahrscheinlich die staatliche Hilfe unentbehrlich sein, und der absolute oder relative Rückgang des Metallangebotes auf dem Weltmarkt wird in Zukunft wieder zu einer größeren Erzgewinnung in Deutschland führen müssen. Also auch in der Erzversorgung Deutschlands wird die staatliche Regelung nicht ausbleiben können.

II. Verschiedene Monopole.

a) Versicherungsmonopol.

Unter den Monopolplänen, die während des Krieges aufgetaucht sind, stand in fast allen Ländern an erster Stelle das Versicherungsmonopol. Finanzpolitische Erwägungen mögen in erster Linie zu dem Gedanken geführt haben, dieses ergiebige Gewerbe zu einer neuen Einnahmequelle des Staates machen zu wollen. Aber für das öffentlich-rechtliche Versicherungsmonopol sprechen mehr volkswirtschaftliche und soziale als finanzpolitische Gründe. Das Versicherungswesen bildet einen wesentlichen Teil des Volksvermögens und hat für die gesamte Volkswirtschaft und das wirtschaftliche und soziale Leben überhaupt eine eminente Bedeutung. Seiner ganzen Aufgabe nach ist es nicht für ein dem Erwerb dienendes Gewerbe prädestiniert, sondern für eine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung. Die Sozialversicherung ist ein öffentlich-rechtliches Institut. Öffentliche Feuerversicherungen gibt es seit langer Zeit schon in fast allen deutschen Bundesstaaten, und auch öffentlich-rechtliche Lebensversicherungen haben sich in den letzten Jahren vor dem Kriege bereits herausgebildet. In der Schweiz wird seit Jahren die Verstaatlichung des ganzen Versicherungswesens betrieben, das nach dem aufgestellten Plane vom Jahre 1916 ab restlos

in Händen der staatlichen Verwaltung sein sollte, nachdem schon in mehreren Kantonen die Feuerversicherung monopolistisch organisiert war. Auch in Australien gehörte schon vor dem Kriege das staatliche Versicherungsmonopol zur Platform der Parteien und der Regierung.

Von allen Monopolen ist auch keines so leicht und so einfach durchzuführen, als wie das Versicherungsmonopol. Die größte Schwierigkeit bei allen Verstaatlichungen wird stets in der Ablösung und Entschädigung der Unternehmer erblickt. Italien aber hat im Jahre 1912 das staatliche Lebensversicherungsmonopol eingeführt und ist hierbei dem Beispiel der alten italienischen Staaten gefolgt, indem es jedwede Verpflichtung zur Entschädigung ablehnte. Die Art, wie in Italien das Lebensversicherungsmonopol durchgeführt wurde, zeigt auch, daß man überall ohne Entschädigung die Verstaatlichung des Versicherungswesens auf allen Gebieten vornehmen kann.

Als im Jahre 1837 im Kirchenstaat die Lebens-, Feuer-, Hagel-, Transportversicherung usw. verstaatlicht wurden, gab es ebenfalls keine Entschädigung, obgleich alle bestehenden Verträge aufgelöst werden mußten. Andere italienische Staaten gingen in gleicher Weise vor. Alle diese staatlichen Einrichtungen sind freilich später, in der liberalen Ära, wieder aufgehoben worden.

Das jetzige Gesetz in Italien, auf dem das Lebensversicherungsmonopol beruht, datiert vom 4. April 1912. Es werden danach die Versicherungen auf die Dauer des menschlichen Lebens in allen ihren möglichen Formen als Monopol von dem Nationalversicherungsinstitut betrieben, das seinen Sitz in Rom hat. Die von dem Nationalinstitut ausgestellten Versicherungspolicen sind vom Staate garantiert. Das Nationalversicherungsinstitut hat Rechtspersönlichkeit und autonome Gebarung und steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Die Gebarung des Institutes wird durch ein Statut geregelt, das auch die Grundzüge für die Errichtung und die Tätigkeit der Zweigniederlassungen und der Lokalagenturen enthält. Die Verwaltung des Nationalversicherungsinstituts ist aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt. Um die Entstehung einer neuen Bürokratie zu vermeiden, hat man die Bestimmung erlassen, daß die Beamten des Instituts nicht Beamte des Staats und auch diesen nicht gleichzuhalten sind.

Eine Entschädigung an die bestehenden Gesellschaften wurde, wie bereits erwähnt, nicht gewährt, die Versicherer haben auch weiterhin die laufenden Verträge zu erfüllen und die Prämien in Empfang zu nehmen. Aber im Artikel 29 wurde unter anderm bestimmt, daß die Gesellschaften und Unternehmungen, die am 31. Dezember 1911 den

Betrieb von Versicherungen auf die Dauer des menschlichen Lebens in Italien in gesetzmäßiger Weise ausgeübt haben, zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs für die Dauer von nicht mehr als 10 Jahren ermächtigt werden können. Sie müssen jedoch der Nationalanstalt 40 Prozent an jedem Risiko überweisen, das sie in Versicherung nehmen. Aus Billigkeitsgründen hat schließlich die Regierung auch eine gewisse Entschädigung gewährt; ein Anrecht auf diese war den Gesellschaften aber nicht zugestanden worden, weil dadurch eine unendliche Reihe von Prozessen entstanden und außerdem die Durchführung des Monopols unmöglich gemacht worden wäre. Der italienische Staat ist den Versicherungsgesellschaften jedoch so weit entgegengekommen, daß ein Kapitalsverlust ausgeschlossen war. Nach Artikel 28 des Gesetzes war das nationale Versicherungsinstitut bereit, die Portefeuilles der Lebensversicherungsgesellschaften zu übernehmen, und zwar die gesamten von ihnen bis zum 31. Dezember 1911 in Italien abgeschlossenen Verträge. Bedingung hierfür war, daß die Unternehmen den Betrag der Prämienreserven, entsprechend der Bestanddauer der Versicherungsbeträge und „vermindert um die noch nicht amortisierten Anwerbekosten, einzahlen" oder sicherstellen. Auf diese Art konnten die Gesellschaften auf ihre Rechnung kommen, das heißt ohne Kapitalverlust den Betrieb dem Staat übergeben. Schon vor der Betriebseröffnung am 1. Januar 1913 hatten deshalb 8 inländische, 3 französische, alle 4 deutschen, 3 österreichische, 1 amerikanische und 2 englische Gesellschaften dem Nationalstatut ihre Portefeuilles abgetreten. Die anderen Gesellschaften können noch eine gewisse Zeit bestehen und haben dadurch Zeit, den günstigen Moment zum Verkauf ihrer Werte und Immobilen abzuwarten. Der Reingewinn der staatlichen Lebensversicherung fließt in die Kasse der Altersversorgung der Arbeiter.[1]

Der Reingewinn ist zwar nicht sehr hoch. Er wird nach den Berechnungen der italienischen Regierung im ersten Jahre 1352613 Lire betragen, am Ende des 12. Betriebsjahres 6043473 und am Ende des 20. Jahres 9168174 Lire. Die Lebensversicherungen waren eben in Italien vor der Verstaatlichung nicht sehr zahlreich. Am 31. Dezember 1910 waren nur 285491 Lebensversicherungspolicen in Kraft. Die Kapitalsversicherungen bildeten eine Summe von 1712871159 Lire und die Rentenversicherungen eine von 7696638 Lire; die Prämienreserven beliefen sich auf 492797961 und die Prämieneinnahme auf 69150799 Lire. Die große Masse des Volkes war an der Versicherung,

[1] Siehe hierüber Arturo De-Paolini, Das staatliche Lebensversicherungsmonopol in Italien. Göttingen 1915 (Dissertation).

die in den Händen einer kleinen Anzahl großer Gesellschaften lag, nicht beteiligt. Aber es ist zu erwarten, daß die Versicherung nach der Verstaatlichung eine ganz andere Entwicklung nehmen werde.

In Deutschland ist natürlich mit ganz anderen Summen zu rechnen. Im Jahre 1912 hatte die deutsche Lebensversicherung folgenden Stand aufzuweisen:

Versicherungsart	Zahl der Policen	Versicherungssummen 1000 M.	Durchschn. Betrag einer Police M.
Versicherung auf den Todesfall	2597655	12644467	4868
Versicherung auf den Lebensfall	466319	776518	1655
Rentenversicherung (Jahresrent.)	75291	31305	416
Volksversicherung	7800057	1533835	197
Zeitungsabonnentenversicherung	1465853	122300	83
Sonstige kleine Versicherungen.	823163	405655	493

Die Versicherungssummen der deutschen Lebensversicherung betragen demnach $15^1/_2$ Milliarden Mark. Rund 12 Millionen Personen machen von dieser Versicherungseinrichtung Gebrauch, die Volksversicherung mitgerechnet, bei der es sich nur um kleine Renten handelt. Und diese Einrichtung hat noch eine große Entwicklung vor sich. In den Jahren 1900 bis 1912 betrug der Zugang an eigentlichen Lebensversicherungen:

1900	554	Millionen Mark
1901	561	,, ,,
1902	572	,, ,,
1903	647	,, ,,
1904	713	,, ,,
1905	772	,, ,,
1906	859	,, ,,
1907	935	,, ,,
1908	941	,, ,,
1909	1079	,, ,,
1910	1206	,, ,,
1911	1416	,, ,,
1912	1335	,, ,,

Von Jahr zu Jahr nehmen die Lebensversicherungen ganz bedeutend zu. Bemerkenswert ist der Rückgang im Jahre 1912, der nicht nur auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, sondern auch auf das Versicherungsgesetz für Angestellte zurückgeführt wird.

Dieser große Versicherungszweig liegt zurzeit in Händen von 26 Aktiengesellschaften, die im Jahre 1912 Kapitalanlagen in der Höhe

von 3096494000 Mark aufzuweisen hatten, und von 15 Gegenseitigkeitsvereinen mit 2141171000 Mark Kapitalanlagen. Der Gewinn der 26 Aktiengesellschaften betrug im Jahre 1912 nicht weniger als 98,2 Millionen Mark, während die 15 Gegenseitigkeitsvereine einen Gewinn von 64,2 Millionen Mark zu verzeichnen hatten.

Auch die übrigen Versicherungseinrichtungen von Bedeutung haben einen großen Umfang erreicht, wie aus folgender Übersicht zu ersehen ist:

Versicherungszweig	Zahl der Policen	Versicherungssumme	
		direktes Geschäft 1000 M.	indirektes Geschäft 1000 M.
Unfallversicherung	1335237	—	—
Haftpflichtversicherung	2525526	—	—
Viehversicherung	?	691072	5013
Hagelversicherung	473357	2999696	144923
Feuerversicherung	11899772	130108951	17279030
Sturmschädenversicherung . . .	1961	214517	—
Wasserleitungsschädenversicher.	127763	5308612	86221
Einbruchdiebstahlversicherung .	1096853	14948446	4183116
Glasversicherung	642535	357732	106
Kautions- u. Garantieversicherung	1901	88812	46428
Maschinenversicherung	2097	237954	12379

Außer diesen großen Versicherungseinrichtungen gibt es noch Mietverlust-, Betriebsverlust-, Zuckerpreisdifferenz-, Kredit-, Baulast-, Wertgegenstände-, Veruntreuungs-, Stellenlosen- und Hypothekenversicherungen, die aber von geringer Bedeutung sind. Die Stellenlosenversicherung z. B. hat im Jahre 1912 nur 151000 Mark Entschädigungen ausbezahlt, die Wertgegenständeversicherung nur 5000 Mark. Die Unfall- und Haftpflichtversicherungen zahlten dagegen 60953000 Mark aus. Und in der Feuerversicherung sind für rund 150 Milliarden Mark Werte versichert, wofür 291,4 Millionen Mark Beiträge (Prämien) bezahlt werden mußten, während die Gesellschaften 164,2 Millionen Mark für Brandschäden ausgezahlt haben.

Die große Bedeutung des Versicherungswesens für das Wirtschaftsleben ist aus diesen Zahlen zu erkennen und steht im Widerspruch damit, daß die Versicherung ein Objekt kapitalistischer Spekulation ist. Von dem gesamten Reingewinn der deutschen Versicherungsgesellschaften in Höhe von 291570099 Mark im Jahre 1914 (1913 : 300961000 Mark) kamen zwar 194867000 Mark den Versicherten zugute, davon 164799000 Mark in der Lebensversicherung und 22586000 Mark in der Feuerversicherung. Aber auch den Unternehmern fallen große Gewinne zu. Denn das eigentliche Anlagekapital der Versicherungsgesellschaften ist

sehr gering und wird nur gebraucht für die Errichtung und Einrichtung der Verwaltungsgebäude. Das Aktienkapital ist im wesentlichen Garantiekapital, das zinsbringend angelegt ist und als Betriebskapital gar nicht gebraucht wird. Das bar eingezahlte Aktienkapital aller deutschen Versicherungsgesellschaften betrug im Jahre 1914 191197640 Mark. (Die Verpflichtungen der Aktionäre für den nicht in bar eingezahlten Betrag 514787662 Mark). Da im Jahre 1914 an die Aktionäre 37486338 Mark Überschüsse ausgeschüttet worden sind, so beträgt die Verzinsung des Aktienkapitals im Durchschnitt rund 20 Prozent. Außerordentlich hoch sind bei einer Anzahl von Gesellschaften aber auch die Tantiemen. Bei einigen Gesellschaften werden für Tantiemezahlungen höhere Beträge aufgewandt als für Dividendenzahlungen an die Aktionäre. Bei anderen Gesellschaften erreichen die Tantiemezahlungen (für Aufsichtsrat und Vorstand) annähernd den gleichen Betrag wie die Dividendenzahlungen. Bei einer Anstalt sind 1912 für die Dividendenzahlungen 900000 Mark, für Tantiemen 870825 Mark beansprucht. Bei den Aktiengesellschaften insgesamt sind im Jahre 1912 an Dividenden 38224991 Mark, an Tantiemen 8101525 Mark ausgeschüttet.[1]

Die Frage der Überführung des Versicherungswesens aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisation ist zum ersten Male von Adolf Wagner im Jahre 1881 allgemein und prinzipiell behandelt worden. Wagner trat entschieden für die Verstaatlichung ein. Große Mittel erfordert die Verstaatlichung, oder richtiger die Überführung der privaten Versicherungseinrichtungen in eine öffentlich-rechtliche Verwaltung, nicht. Mit dem eventuellen Ankauf der Verwaltungsgebäude und -einrichtungen und der Übernahme aller Rechte und Verpflichtungen ist die Ablösung vollzogen. Die Garantie übernimmt der Staat. Eine Verpflichtung des Staates, den privaten Unternehmern einen Ersatz für den in Zukunft zu erwartenden Gewinn zu leisten, besteht nicht; die Angestellten können übernommen werden; die Aktionäre werden ihr Kapital in andere Unternehmungen anlegen. Technische Schwierigkeiten kommen überhaupt nicht in Betracht. Was Professor Ehrenberg in einer Vorlesung an der Leipziger Universität über die Verstaatlichung des Versicherungswesens, anfangs 1917, nach Zeitungsmitteilungen sagte, jede Privatindustrie sei beweglicher, elastischer und zugleich resoluter, für Neuerungen empfänglicher, dem Monopolbetrieb fehle auch der Stachel der Konkurrenz und die Nötigung zur Kulanz, auf die der Versicherte

[1] Dr. Wilh. Schaefer und Dr. Friedrich Lübstorff, Volkswirtschaft und Versicherung. Hannover 1916. Seite 124.

bei der Schadensregulierung angewiesen sei, unterscheidet sich in nichts von den seit Jahrzehnten immer wieder vorgebrachten und hundertfach durch die Praxis widerlegten Einwänden gegen die Gemeinwirtschaft. Auf das Versicherungswesen treffen diese Argumente auch schon deshalb nicht zu, weil die zunehmende Konzentrationsbewegung die Konkurrenz immer mehr ausschließt und die staatliche Versicherungseinrichtung keine bürokratisch verwaltete Anstalt zu sein braucht, sondern eine Selbstverwaltung erhalten kann, wie die Sozialversicherung, so daß die Versicherten selbst die „Kulanz" bei der Schadensregulierung bestimmen können. Die Einwände von Lübstorff gegen die Verstaatlichung des Versicherungswesens[1] bewegen sich in der gleichen Richtung wie die von Ehrenberg.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind ja auch bereits so hoch entwickelt, daß sie die gesamte Feuerversicherung übernehmen können. Im Jahre 1912 betrug die Immobiliarversicherung bei den öffentlichen Versicherungsanstalten 72559956000 Mark, die Mobiliarversicherung 9946750000 Mark, zusammen 82506706000 Mark, gegen 66347197000 Mark im Jahre 1907. Das reine Vermögen der öffentlichen Feuerversicherung betrug am Schlusse des Jahres

1907	209377000	Mark
1908	224744000	„
1909	239380000	„
1910	252844000	„
1911	252410000	„
1912	260696000	„

Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung ist in der Entwicklung begriffen. Bei Beginn des Jahres 1914 bestanden bei 8 Anstalten 8545 Versicherungen mit 68606324 Mark Versicherungssumme. Der Bestand der kleinen Lebensversicherung war 11027 Versicherungen mit 5736927 Mark Versicherungssumme, während die Lebensfallversicherung 286 Versicherungen mit 1475312 Mark Versicherungssumme aufwies. Am Ende des Jahres 1914 betrug die Gesamtaktiva der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften 19329499 Mark.

Das deutsche Volk bringt alljährlich für die mannigfachen Zwecke der Versicherung rund $2^1/_2$ Milliarden Mark an Beiträgen auf. Die gesamten Aktiven der Versicherungsanstalten belaufen sich auf etwa 12 Milliarden Mark.[2] Durch die Ausschaltung des privaten spekulativen Interesses, durch die einheitliche staatliche Regelung und Verwaltung

[1] a. a. O. Seite 188ff.

[2] a. a. O. Seite 136.

kann das Versicherungswesen zur höchsten Blüte gebracht und können Hunderte von Millionen den Versicherten erspart oder für die Allgemeinheit gewonnen werden. Auf den meisten Gebieten des Versicherungswesens ist die Versicherungspflicht ebenso möglich und erwünscht, wie in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Die Lebens- und Unfallversicherung ist eine erweiterte Sozialversicherung, weshalb in Italien die Überschüsse der Lebensversicherung auch in die Kassen der Arbeiterversicherung fließen. In der Feuerversicherung besteht de facto der Versicherungszwang für Immobilien und auch zu einem nicht geringen Teil das Monopol. Alle Grundlagen und anderen Vorbedingungen für eine Überführung des gesamten Versicherungswesens in die Gemeinwirtschaft sind vorhanden.

b) Petroleummonopol.

Ein Petroleummonopol war vor dem Kriege geplant und beschäftigte bereits die Gesetzgeber. Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf über den Verkehr mit Leuchtöl ist vom Reichstage durchberaten, aber nicht zur Verabschiedung gebracht worden. Während des Krieges ist nun die Verwendung des Petroleums zu Leuchtzwecken stark zurückgegangen, und die Elektrizität dürfte in nicht ferner Zeit das Petroleum als Leuchtmitel vollständig verdrängt haben. Um so mehr findet das Petroleum Verwendung zu anderen Zwecken: zur Gewinnung des Benzins, zur Heizung (als Triebkraft) der großen Seedampfer usw. Die Gründe, aus denen im Jahre 1913 ein Petroleummonopol geschaffen werden sollte, die Unabhängigmachung vom amerikanischen Petroleummonopol, treffen heute und in Zukunft im verstärkten Maße zu.

Deutschland besitzt keine eigene Petroleumproduktion von Bedeutung. Das Deutsche Reich erzeugte an Erdöl:

	Tonnen	Wert in 1000 M.
1905	78869	5207
1906	81350	5036
1907	106379	7056
1908	141900	9942
1911	142992	10045
1912	134986	9453
1913	120983	8514

Deutschland ist zur Deckung seines Petroleumbedarfs auf die Einfuhr vom Ausland angewiesen. Im Jahre 1913 wurden 745466 Tonnen gereinigtes Leuchtöl im Werte von 69884000 Mark nach Deutschland eingeführt. Davon kamen aus Österreich (Galizien) 119680 Tonnen, aus

Rumänien 33336, aus Rußland 17493, aus den Vereinigten Staaten von Amerika aber 574759 Tonnen im Werte von 52993000 Mark. Ein Ersatz für das amerikanische Petroleum könnte nur aus Galizien und Rumänien kommen. Die Erdöl- (Rohöl-) Gewinnung betrug in 1000 metrischen Tonnen:

	Ver. Staaten von Amerika	Rußland	Rumänien	Galizien
1900	8398	10378	250	347
1908	23566	8708	1148	1718
1911	28469	9073	1544	1458
1912	29108	9318	1807	1187
1913	32314	9247	1885	1087

Alle übrigen Länder kommen für die Petroleumproduktion zunächst nicht in Betracht. Bevor die reichen Erdölquellen Mesopotamiens und Persiens für den europäischen Bedarf nutzbar gemacht werden können, dürfte noch eine geraume Zeit vergehen. Die Produktion von Galizien ist aber zu gering, um den Bedarf von Österreich-Ungarn und von Deutschland decken zu können. Im Jahre 1906 hatte die Erdölproduktion Galiziens erst einen Geldwert erreicht von 19,8 Millionen Kronen, während Deutschland vor dem Kriege für rund 100 Millionen Kronen Leuchtöl gebrauchte. Von wesentlich größerer Bedeutung ist die Erdölproduktion in Rumänien, die in den letzten Jahren vor dem Kriege ständig zunahm; sie betrug:

1904	494600	Tonnen
1905	614800	„
1906	887001	„
1907	1129097	„
1911	1544847	„
1912	1806942	„
1913	1885000	„

Auch diese Produktion reicht nicht hin, auch nicht zusammen mit der Produktion Galiziens, den Erdölbedarf Deutschlands zu decken, sofern dieser auch nur annähernd so groß bleibt, wie er vor dem Kriege war (746000 Tonnen), da ja die Erdölquellen der genannten Länder nicht zur alleinigen Verfügung Deutschlands stehen. Eine wesentliche Zufuhr aus Rußland ist nicht zu erwarten. Deutschland wird deshalb auch in Zukunft noch Petroleum aus Amerika beziehen müssen. Wird nun aber zukünftig das Erdöl zur Heizung (als Triebkraft) der großen Ozeandampfer (und auch der Kriegsschiffe) verwendet, so könnte die

Seeschiffahrt einmal plötzlich durch Abschneiden oder Einstellen der Zufuhr lahmgelegt werden. Um eine solche Möglichkeit nicht aufkommen zu lassen, wird es notwendig sein, daß im Lande große Petroleumvorräte angesammelt werden, die stets für alle Fälle zur Verfügung stehen. Das läßt sich nur erreichen durch eine planmäßige Organisation des Petroleumbezugs und -vertriebs. Und deshalb wird auf das Petroleummonopol, das aus diesen Gründen geschaffen werden sollte, auch in Zukunft nicht verzichtet werden können.

c) Spiritusmonopol.

Erwogen und ernstlich in Aussicht genommen worden war bereits vor Ausbruch des Krieges auch die Umwandlung des privatkapitalistischen Spiritusmonopols in ein Reichsmonopol, das nun, nach einem dem Reichstage am 16. April 1918 zugegangenen Gesetzentwurf, verwirklicht werden soll. Selbst die Spiritusproduzenten drängten auf ein staatliches Monopol hin, das ihnen gleichmäßigeren Absatz und gleichmäßigere Preise sichern kann, als dies die Spirituszentrale vermochte. Da neun Zehntel aller Spiritusbrennereien der Spirituszentrale angeschlossen waren, die eine unbeschränkte Monopolstellung einnahm und die Preise diktieren konnte, so haben die Konsumenten von einem staatlichen Monopol nicht ohne weiteres eine höhere Belastung zu befürchten. Zweifellos ist aber auch der Branntwein das Produkt, das am ehesten besteuert werden kann, und das Spiritusmonopol als reine Finanzmaßnahme ist jedem anderen Finanzmonopol vorzuziehen. Auch vom Standpunkt der Antialkoholbewegung läßt sich das staatliche Spiritusmonopol rechtfertigen, da nur durch große staatliche Maßnahmen, Einschränkung der Produktion und der Trinkgelegenheiten usw., neben der Belehrung und Erziehung, der Alkoholgenuß eingeschränkt werden kann. Den ersten Schritt zur Umwandlung des privaten Spiritusmonopols in ein Staatsmonopol hatte die Regierung bereits mit der Verordnung des Bundesrats vom 15. April 1916 über die Errichtung einer Reichsbranntweinstelle getan, in der bestimmt wurde, daß Branntwein, der unter amtlicher Überwachung steht, nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden darf. Zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzusetzen ist, bestimmte die Reichsbranntweinstelle. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedurfte die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle. Der Brenner hatte den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spirituszentrale

zu liefern und erhielt einen angemessenen Übernahmepreis. Das war noch nicht die staatliche Verwaltung des Spiritusvertriebs, die sich während des Krieges aus verschiedenen Gründen nicht sofort ermöglichen ließ, aber die Maßnahme bildete eine grundlegende Vorarbeit für das staatliche Monopol, dessen gesetzliche Regelung sich nun sehr einfach vollziehen kann.

d) Stickstoffmonopol.

Einem Ermächtigungsgesetz zur Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols hat der Reichstag im Herbst 1915 seine Zustimmung erteilt. Danach wurde der Bundesrat ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1922 für die a) anorganischen stickstoffhaltigen Mineralien, b) aus Naturerzeugnissen sowie aus Stickstoff primär herstellbaren künstlichen Stickstoffverbindungen, c) aus den unter a und b genannten oder anderen Stoffen erzeugten stickstoffhaltigen Düngemitteln ein Handelsmonopol einzuführen und die hierfür erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Über den 31. März 1922 hinaus darf das Handelsmonopol nur auf der Grundlage eines besonderen Reichsgesetzes erstreckt werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wurde gesagt, daß bei dem Mangel an Stickstoffverbindungen, der infolge des Krieges durch das Aufhören der Einfuhr von Chilesalpeter und anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln eingetreten sei, man durch große Mühen und finanzielle Opfer des Reichs und Preußens es zustande gebracht hätte, während des Krieges Ersatz zu schaffen und eine Stickstoffindustrie ins Leben zu rufen, die in Zukunft die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Industrie decken könne. Zur Erhaltung dieser in Kriegszeiten geschaffenen, für die Sicherung der Ernteergebnisse der Landwirtschaft und des Rohstoffbedarfs der Sprengstoffherstellung überaus wichtigen Stickstoffindustrie auch nach dem Kriege müsse ihre Rentabilität sichergestellt werden. Das lasse sich erreichen, ohne daß der Landwirtschaft die ihr unbedingt nötigen Stickstoffdüngemittel gegenüber den bisher von ihr gezahlten Preisen irgendwie verteuert würden.

Bestimmend für die Einbringung eines Ermächtigungsgesetzes war, wie damals in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, jedenfalls von Regierungsseite, dargelegt wurde, nicht etwa ein privatwirtschaftliches oder fiskalisches Interesse, sondern einzig und allein der Gesichtspunkt der Landesverteidigung und der Nationalwirtschaft. Deutschland müsse darauf halten, daß ihm jederzeit innerhalb der eigenen Landesgrenzen das Quantum an Stickstoff zur Verfügung stehe, das es für die Zwecke des Heeres und der Landwirtschaft benötige. Mit Sicherheit

steht zwar fest, daß die Kosten, zu denen die deutsche, während des Krieges so ausgedehnte Stickstoffindustrie produzieren kann, ihr gestatten, ihre Produkte, in der Hauptsache schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff, zu Preisen zum Verkauf zu stellen, die hinter den billigsten Friedenspreisen des letzten Jahrzehnts zurückbleiben. Hierin liegt eine starke Wahrscheinlichkeit, daß die im Kriege entwickelte deutsche Stickstoffindustrie ihren Platz gegenüber der von der Natur vielfach bevorzugten ausländischen Konkurrenz wird behaupten können, „sofern nicht in den bisherigen Verhältnissen der ausländischen Konkurrenz grundlegend, Änderungen herbeigeführt werden." Diese Voraussetzungen sollen aber keineswegs gesichert sein. Die Bildung eines Salpetertrustes ist im Gange. Hebt dann Chile seinen Ausfuhrzoll auf Salpeter, der etwa 35 Pfennig auf das Kilo Stickstoff ausmacht, etwa ein Viertel des Preises von Chilesalpeter loco Hamburg, zeitweise auf, so könnte mit den billigen Kampfpreisen die deutsche Salpeterproduktion vernichtet werden. Die Pläne der Trustfreunde beschränken sich auch nicht auf Chile, sondern sind erheblich weiter gespannt. Eine mächtige englische Kapitalgruppe, die North Western Cyanamide Company und deren Untergesellschaften, kontrolliert heute schon in Skandinavien über eine Million Pferdekräfte, die ausreichen, um eine der ganzen chilenischen Produktion vor dem Kriege gleichkommende Menge von Stickstoff zu erzeugen.[1]

Auch der Professor der Agrikulturchemie an der Universität Göttingen, Dr. Paul Ehrenberg, befürwortete das Gesetz, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der deutschen Landwirtschaft.[2] Auch er weist auf die Gefahr des Stickstoffwelttrusts hin. Deutschlands Verbrauch an Stickstoff zu Düngezwecken im letzten Jahr vor dem Kriege, etwa bis Ende der Frühjahrsbestellung 1914, betrug 217000 Tonnen. Jetzt, nach Verbrauch der etwa verfügbaren Vorräte, würde sich die noch verbleibende Menge an Düngestickstoff für Deutschland zunächst noch auf jährlich 27000 Tonnen oder rund 12,5 Prozent des sonstigen Jahresverbrauches stellen, wenn die Regierung nicht dahin gewirkt hätte, daß neue Stickstoffmengen in Form von Düngemitteln in den Verkehr kommen können, die dem großen, unerschöpflichen Stickstoffvorrat der Luft mit Hilfe unserer heimischen Industrie entnommen worden sind. Nach den neuesten Erfindungen würden zwar, sobald die neuen Werke in Betrieb sind, große Mengen Stickstoff in Deutschland gewonnen werden. Aber Ehrenberg ist

[1] Siehe Sozialistische Monatshefte. 2. Band des 21. Jahrg. Seite 907 u. 908.

[2] Dr. Paul Ehrenberg, Wie muß sich das Stickstoffmonopol gestalten? Berlin 1915.

auchdavon überzeugt, daß dann ein privates Monopol sich bilden werde, so daß nur die Wahl stehe zwischen Privatmonopol und Staatsmonopol.

Die Regierung hat zugesagt, in das Gesetz Höchstpreise für die wichtigsten inländischen Stickstoffverbindungen aufzunehmen, die unter den niedrigsten bisher gezahlten Preisen liegen. Ehrenberg empfiehlt, von vornherein möglichst niedere Höchstpreise festzusetzen, denn es sei bestimmt zu erwarten, daß nach den neuesten Erfindungen der Stickstoff in Zukunft recht billig hergestellt werden könne.

Das Monopol wird zunächst nur ein Handelsmonopol sein. Aber die großen Elektrizitätswerke, die den Stickstoff aus der Luft gewinnen und deren Rentabilität durch das Monopol garantiert werden soll, sind Staatsbetriebe, so daß das Monopol zu einem wesentlichen Teil auch die Produktion umfassen wird.

e) Tabakmonopol.

Vorarbeiten für ein Reichszigarettenmonopol sind, wie der Staatssekretär Kühn in der Budgetkommission des Reichstags am 6. Mai 1914 mitteilte, kurz vor Ausbruch des Krieges im Reichsschatzamt gemacht worden. In der Zigarettenindustrie ist die Konzentration der Betriebe sehr weit vorgeschritten, wenige Großbetriebe können den ganzen Bedarf decken. Dem Zigarettentrust waren auch bereits die meisten der großen Zigarettenfabriken angeschlossen und der zukünftigen Vertrustung der Zigarettenindustrie kann nur durch ein Staatsmonopol vorgebeugt werden. Der Steuerbedarf des Reiches wird nach dem Kriege auch ein so großer sein, daß die Gesetzgeber von keinem Finanzmonopol absehen werden, das hohe Einnahmen verspricht. Man wird dann freilich sich nicht mit einem Zigarettenmonopol begnügen, sondern gleich ein Tabakmonopol schaffen. Das Tabakmonopol besteht ja auch bereits in einer Anzahl von Ländern.

f) Verstaatlichung der Rüstungsindustrie.

Die Verstaatlichung der Rüstungsindustrie wird seit Jahren von verschiedenen Seiten verlangt. In einem Aufsatz in der „Neuen Freien Presse“ vom 12. April 1914 trat für sie auch Professor Lujo Brentano ein. Der Riesenumfang der den Rüstungszwecken dienenden Fabriken, sagte er, hätten längst das Maß dessen überschritten, was von einer Einzelunternehmung geleistet werden kann. „Hunderttausend und mehr Arbeiter sehen wir von einzelnen Rüstungsfirmen beschäftigt, und der Beamtenstab, der ihnen dient, übersteigt den manchen Staates.

Die Aufträge aber, welche in ihren Anstalten ausgeführt werden, werden ihnen von der obersten Militärbehörde der einzelnen Länder bis ins geringste ausgearbeitet erteilt. Es ist nicht einzusehen, warum diese Aufträge schlechter oder teurer ausgeführt werden sollten, wenn sie von Arbeitern und Beamten ausgeführt würden, welche, statt von preissteigernden monopolistisch organisierten Firmen, vom Staate bezahlt würden. Und selbst angenommen, die Herstellungskosten würden bei Produktion durch den Staat sich höher stellen als bei Produktion durch Private, so würden die Nationen ihren Kriegsbedarf doch billiger erhalten wie heute." Denn es würden die Preistreibereien aufhören, vermöge deren sie den koalierten Rüstungsfirmen deren Produkte weit über die Herstellungskosten abkaufen müssen, und die künstliche Erzeugung von Paniken, um den Privatfirmen neue Rüstungsaufträge zu verschaffen, würde ein Ende nehmen.

g) Zündwarenmonopol.

Auch ein Zündwarenmonopol steht in Aussicht. Der Verein deutscher Zündholzfabrikanten petitionierte in einem wiederholten dringenden Gesuch an den Reichstag vom 9. Mai 1914 um die Verstaatlichung der Zündholzindustrie durch Einführung des Reichszündholzmonopols, weil die private Industrie infolge der Zündholzsteuer in eine „entsetzliche Notlage" geraten sei. Der Krieg hat nun zwar vorläufig die Verhältnisse geändert, der Zündholzindustrie große Gewinne gebracht. Aber da eine Aufhebung der Zündholzsteuer nicht zu erwarten ist, eine Besteuerung der Zündholzersatzmittel, die von den Zündholzfabrikanten zuerst verlangt wurde, schwer durchführbar ist und auch nicht zur Hebung der Nachfrage nach Zündhölzern beitragen kann, außerdem eine Vertrustung der Zündholzindustrie im Gange ist, so dürfte das staatliche Monopol, das sich auf alle Zündwaren beziehen müßte, als die beste Lösung der Frage erscheinen.

So dringt der Gedanke der Vergesellschaftlichung der Produktion und Distribution auf allen Gebieten der Volkswirtschaft durch, und die privaten Monopole und die ganze wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Entwicklung sorgen dafür, daß er nicht zur Ruhe kommt.

Sechster Abschnitt.

Der Wassersozialismus.

Das wichtigste Produktionsmittel für Landwirtschaft und Industrie ist auch heute noch wie von jeher das Wasser. Es bildet die Grundbedingung alles organischen Lebens und ist, wie es in der Begründung des sächsischen Wassergesetzentwurfes von 1905 heißt, „eins der wichtigsten Elemente der Wohlfahrt und der Entwicklung der gesamten menschlichen Gesellschaft."[1] Seine Bedeutung für das Gemeinwohl nimmt zu mit der Verwendung der Elektrizität und der Entwicklung der Technik. Als Energiequelle wird das Wasser einmal die erste Stelle einnehmen. Ebenso heilsam und nützlich aber wie es bei richtiger Benutzung für den Einzelnen und die Allgemeinheit sein kann, ebenso schädlich und verderbenbringend kann es wirken, wenn nicht die nötigen gesetzlich geregelten Vorkehrungen und Einrichtungen geschaffen werden. Die ältesten Gemeinwesen kannten deshalb schon Wasserrechtsordnungen und eine mehr oder weniger planvoll geregelte Wasserwirtschaft. In der Neuzeit aber, wo die Wasserkraft für die Volkswirtschaft, für die Entwicklung der Produktivität und damit für das ganze wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben eine noch größere Bedeutung zu erlangen scheint, als wie sie bisher die Energie der Kohle eingenommen hat, bildet die Wasserwirtschaft auch eine Frage der volkswirtschaftlichen und sozialen Organisation.

Die natürlichen Gewässer, Quellen, Bäche, Flüsse, Seen, waren von jeher Gemeineigentum des Volkes. In der Markgenossenschaft gehörten die Gewässer zur gemeinen Mark. Mit der Entwicklung des Privateigentums am Ackerland gingen zwar die Teiche, Quellen und Quellabflüsse bis zur Grenze des Ursprungsgrundstücks als Feldbäche in das unbeschränkte Eigentum der Bauern über. Die übrigen Gewässer aber blieben als Gemeingut unter der Bezeichnung als gemeine Gewässer dem Gebrauche aller vorbehalten. Sowohl die Benutzung des Wassers zum Schöpfen, Waschen, Baden, Tränken, als auch der Gebrauch der

[1] Dr. Walter Schelcher, Wassergesetz für das Königreich Sachsen. Leipzig 1914. Seite 2.

Gewässer zur Schiffahrt, Flößerei und Fischerei waren an allen Gewässern, mit Ausnahme der künstlichen, der geschlossenen, der Quellen und Quellabflüsse (Feldbäche) frei. Da der Betrieb der Wassermühlen und der Fischzucht einen Gebrauch des Wassers erforderlich machte der nur durch die räumliche Verbindung mit dem Ufergrundstück gewährt wird, so wandelten sich im Laufe der Zeit die Allmendenutzungsrechte der Anlieger an den freien Hofgewässern, unter Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs am Gewässer für alle Gebietsangehörigen, in besondere Rechte der Ufergrundstückseigentümer zu einer umfassenden Nutzung der (zunächst innerhalb der Hofstätten gelegenen) gemeinen Gewässer und der Wassergrundstücke über den Gemeingebrauch hinaus als Vermögensrechte um.[1]

Diese Rechtsanschauung übertrug sich von der Markgenossenschaft auch auf die größeren politischen Einheiten, den Staat, das Reich, und im Mittelalter ist das Wasserrecht ganz Deutschlands gleichartig gewesen. Die einzelnen Rechte unterscheiden sich in dieser Materie nur wenig. Der Sachsenspiegel, die älteste und hervorragendste Rechtsaufzeichnung aus jener Zeit, der um 1225 vom Patrizier und Schöppen am Schöppenstuhl und Oberhof zu Halle a. S. Eyke v. Repgow verfaßt wurde, teilt die freien gemeinen Gewässer in die schiffreichen und nicht schiffreichen Wässer ein und bestimmt: „Die Wasser, die stramsweise fließen, und da die fische frey aus- und eingehen, sind einem jedern frey und gemein zu faren und zu fischen. Wasser, das da fleußt, und einen freien stram hat, kann von niemand für eigen eingezogen werden. Alle Wasser, die da fließendes stram haben, sind gemein allen Leuten zu faren und zu fischen." Zu den Gewässern, die im unbeschränkten Eigentum des Grundeigentümers stehen, rechnet der Sachsenspiegel die künstlichen und geschlossenen Gewässer und die Quellen samt Abflüssen bis zur Grenze des Ursprunggrundstückes.[2] Es erging dem Wasser aber ähnlich wie dem übrigen Gemeineigentum. Wie ganze Gebietsteile, so wurden auch vielfach Gewässer als Lehen vergeben, in Lehensgewässer umgewandelt, um dann später, wie die Lehen im allgemeinen, privates Eigentum der Grundherren zu werden. Wo die Fronhofbesitzer oder Territorialherren die gemeine Mark, das genossenschaftliche Eigentum der Märker, an sich bringen konnten, verwandelten sich die Allmendgewässer in Gewässer der Gutsherrschaften. Am häufigsten findet man grundherrliche Gewässer im Rheinland und in den kolonisierten Gegenden des östlichen Deutschlands. In Schlesien und in den Lausitzen stehen den Grundherren derart abgeleitete Rechte,

[1] Arno Kloeß, Das deutsche Wasserrecht. Halle a. S. 1908. Seite 4—8.
[2] Ebenda Seite 21—24.

soweit sie nicht durch die Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsgesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts aufgehoben wurden, oft noch heute zu.[1] Die Grundherrschaften erweiterten den Kreis der ihnen zustehenden Rechte an den gemeinen Wässern auch dadurch, daß sie sich neben den vom König verliehenen Regalrechten neue Rechte an den nicht schiffreichen Gewässern eigenmächtig zulegten. Und wie die Anlieger diese Gewässer zur Fischzucht und Müllerei in ihren Bann und Nutzungsbesitz als gehegte oder gebannte Wasser ziehen durften, so unternahmen es auch die weltlichen und geistlichen Territorial- oder Grundherren und die Städte, vor allem in den Rheingebieten, viele schiffreiche gemeine Gewässer unter ihren Bann zu stellen. In ihrem rechtlichen Charakter ähnelten diese Banngewässer den privaten gehegten Gewässern. Obwohl sie Gemeingut blieben, standen sie im Nutzungsbesitz und die Nutz- und Bannrechte im Eigentum der Obrigkeiten, denn sie waren ihnen „zuständig". Vor allem stand ihnen die Fischerei und Mühlnutzung zu. Nicht selten werden diese Gewässer daher als „eigen" bezeichnet. (Nach der alten deutschen Rechtsanschauung, die ursprünglich wohl auch allen anderen Völkern eigen war, ist das Eigentum an einem Gute nicht vom Besitz, sondern von der Nutzung abgeleitet. Wer die Nutzung am Gute in irgendeiner Richtung genießt, hat das „Eigen". Der moderne Eigentumsbegriff war früher unbekannt). Durch diese Entwicklung war erreicht worden, daß das Wasserrecht schließlich sechserlei Gewässer kannte: die schiffreichen Regalflüsse, die Banngewässer, die Allmendewasser, die Erb-Lehen-Wasser und die eigenen und privaten Wasser.[2]

Diese Entwicklung war keine willkürliche. Mit der Zunahme der Bevölkerung, der Entwicklung des Gewerbes und des Verkehrs, dem Wachstum der Städte und schließlich nach Entstehung der modernen Industrie konnte die schrankenlose Benutzung der Gewässer unmöglich jedermann nach Belieben freigestellt bleiben. Uferbauten, Bach- und Flußregulierungen, die Anlegung von Wehren, der Bau von Brücken usw. verursachten den Anliegern, Gemeinden, Staaten große Ausgaben und verschafften ihnen somit ein Anrecht auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung „ihrer" Gewässer. Die Entwicklung vollzog sich dann entsprechend der allgemeinen Eigentumsentwicklung. In dem kleinen, wirtschaftlich wenig entwickelten Fürstentum Schaumburg-Lippe ist heute noch das überlieferte deutsche Wasserrecht in Geltung. In allen anderen Bundesstaaten bestehen neuzeitliche Wassergesetze, die sehr verschieden sind, aber alle noch zwischen öffentlichen und

[1] a. a. O. Seite 32.
[2] a. a. O. Seite 38.

privaten Gewässern unterscheiden. Das private Eigentumsrecht an Gewässern steht aber im Widerspruch mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der neuesten Zeit. Die Wasserbenutzung wird immer mehr eine kollektive und verlangt eine zentralisierte und planvolle Regelung. Die neuere Reform der Wassergesetzgebung strebt diesem Ziele auch entgegen.

Den modernen Anforderungen werden die neuesten Wassergesetze von Baden und Württemberg am meisten gerecht. Nach dem badischen Wassergesetz vom 12. April 1913 stehen die nach ihrer Natur oder durch künstliche Veranstaltungen für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen benutzbaren Flüsse, Kanäle und Seen im Eigentum des Staates, die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche) im Eigentum der Gemeinden. Ein Wasserwirtschaftsrat berät das Ministerium des Innern in Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche Ausnützung der öffentlichen und nichtöffentlichen Gewässer betreffen, und eine bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues errichtete besondere Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität hat die Aufgabe, die Ausbauwürdigkeit der an öffentlichen Gewässern und an nicht öffentlichen natürlichen Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere die Grundlagen für die Auswahl der zu Staatszwecken geeigneten Kräfte festzustellen. Konsequent durchgeführt ist das Öffentlichkeitsprinzip auch im Wassergesetz Württembergs vom 1. Dezember 1900, nach welchem alle in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gewässer, sowie diejenigen Seen, welche einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben, als öffentliche Gewässer gekennzeichnet werden. Dem Privateigentum des Grundeigentümers bleiben die unterirdischen Gewässer, soweit nicht ein öffentliches Gewässer in seiner Fortsetzung streckenweise unterirdisch fließt, die Quellen, falls sie nicht mit solcher Mächtigkeit hervorbrechen, daß ihr Ablauf sofort einen in einem Bett ständig fließenden Wasserlauf bildet, das Wasser in Teichen, Zisternen, Brunnen, Röhren, Gräben und das auf einem Grundstück befindliche Regenwasser vorbehalten. Die Förderung oder Wegleitung von Grund- oder Quellwasser kann dem Grundeigentümer untersagt werden, wenn und soweit ein öffentliches Interesse verletzt wird. Ein Gesetz auf ähnlicher Grundlage wurde in Sachsen erstrebt, aber bis jetzt noch nicht erreicht. Bereits der erste Entwurf eines sächsischen Wassergesetzes, der der Ständeversammlung mit Dekret vom 27. Oktober 1845 vorgelegt worden ist, ging von dem Prinzipe der Öffentlichkeit alles fließenden Wassers aus, schloß privatrechtliches Eigentum an ihm aus, stellte die Verfügung über seinen Lauf und seine Benutzung unter Aufsicht und

Leitung des Staates und machte die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von einer besonderen Verleihung durch die Kreisdirektion abhängig. Zu dieser grundsätzlichen Auffassung bekannte sich auch der letzte Regierungsentwurf von 1905, der alle in natürlichen oder künstlichen Betten ständig fließenden Gewässer als öffentliche Gewässer bezeichnete und der Staatsaufsicht unterstellte. Dieser Grundgedanke des Entwurfes wurde von der Mehrheit des Landtages aber verworfen, und das schließlich zustande gekommene Gesetz vom 12. März 1909 läßt die Frage offen, ob und inwieweit die fließenden Gewässer öffentliche oder private seien. In Bayern sind nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 die schiffbaren Flüsse dem Eigentums- und freien Benutzungsrechte der Anlieger entzogen und als öffentliche Sachen charakterisiert. Das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 erkennt noch ein privates Eigentumsrecht an sämtlichen Wasserläufen an, aber das Eigentumsrecht der Anlieger ist so beschränkt und durchbrochen, daß es nahezu bedeutungslos geworden ist.

Die Gewässer werden wieder Gemeingut des gesamten Volkes. Aber sie können es nicht werden im Sinne einer Jahrhunderte und Jahrtausende zurückliegenden, den damaligen Verhältnissen entsprechenden Rechtsanschauung, sondern im modernen Sinne, den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt. Das öffentliche Eigentum ist heute nur denkbar als Eigentum des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Korporation. Das badische Wassergesetz spricht deshalb auch klar aus, daß die Gewässer entweder Eigentum des Staates oder der Gemeinden seien. Auch im preußischen allgemeinen Landrecht wurden bereits die Ströme für „gemeines Eigentum des Staates“ erklärt. Die Konstruktion eines besonderen Gemeineigentums im Gegensatz zum „privaten“ Eigentum des Staates oder der Gemeinden ist sinnlos geworden und führt entweder zur Privilegienwirtschaft oder muß eine Verwendung des Gemeineigentums zur Folge haben, wie sie die Bergbaufreiheit zeitigte. Sind die Erdschätze „Nationaleigentum“ oder öffentliches Eigentum in dem Sinne, daß sie jedermann gehören und nach Belieben benutzen kann, dann muß ein jedes einzelne Mitglied des Staates auch das Recht haben, sie aufzusuchen und zu heben, was unter der preußischen Bergbaufreiheit dazu führte, daß die gesamten Erdschätze in den Besitz einer kleinen Anzahl privater Kapitalisten gelangten. Von einer persönlichen Benutzung der Gewässer durch einen jeden einzelnen Volksgenossen kann aber heute so wenig mehr die Rede sein, wie von einer persönlichen Hebung und Verarbeitung der in der Erde lagernden Mineralien. Schiffahrt und Fischerei sind großkapitalistische Unternehmungen geworden wie der Bergbau.

Zentrale Wasserleitungen versorgen das Volk mit Trinkwasser und mit Wasser zu hauswirtschaftlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken. Die Wassermühlen verschwinden. Und die Wasserkräfte werden in elektrische Energien verwandelt und von großen Zentralwerken aus über ganze Provinzen und Länder einem jeden einzeln zum Gebrauche zugeführt. An die Stelle der individuellen Wasserbenutzung ist die kollektive getreten, die vom Staate und den Gemeinden geregelt wird. Die Gewässer müssen deshalb auch dem Saate und den Gemeinden zur ausschließlichen Verfügung überlassen sein, also in deren Eigentum stehen. Ist der Staat die „Organisation des Volkslebens" und nicht einfach nur eine beliebige juristische Person, wie etwa eine Aktiengesellschaft, dann ist das staatliche (und auch das kommunale) Eigentum ein Gemeineigentum des Volkes.

In der Praxis werden auch die Unterschiede zwischen dem „öffentlichen" Eigentum im Sinne der von O. Mayer ausgearbeiteten Theorie und dem „privaten" Eigentum des Staates völlig verwischt. Nach der zuerst von Eisele vertretenen und von Otto Mayer ausgebauten Lehre stehen im öffentlichen Eigentume diejenigen öffentlichen Sachen, an welchem sich Dominium und Imperium für den Staat oder für eine von ihm abgeleitete Korporation des öffentlichen Rechts dergestalt miteinander verbinden, daß die Sache dem Privatrechte und seinen Einwirkungen entzogen und in allen ihren Rechtsbeziehungen ausschließlich dem öffentlichen Rechte unterstellt wird. Die Sache steht damit nicht im Eigentum des Staates, sondern der Staat verfügt über sie als alleiniger Herr und Inhaber nach den Bedürfnissen und in den Formen des öffentlichen Rechts.[1] Der Staat verwaltet danach nur das der Gesamtheit des Volkes dienende öffentliche Eigentum und sorgt dafür, daß seine Benutzung den Gesetzen entsprechend erfolge. Aber die gesamte Wasserwirtschaft konzentriert sich immer mehr in staatliche und kommunale Betriebe, die gewerbliche Unternehmungen darstellen und sich von den anderen Staats- und Gemeindebetrieben nicht unterscheiden.

Die wichtigste Art der Wasserbenutzung, die zum Trinken, für den Haushalt, für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, wird von den Gemeinden organisiert: durch große Monopolbetriebe, Wasserwerke, die alle Quellen und Gebirgswasser an sich ziehen und in Tausenden und Millionen von Leitungen jeden Bewohner mit dem nötigen

[1] Siehe Dr. W. Apelt, Die rechtliche Natur der Erlaubnis besonderer Wasserbenutzung nach dem sächsischen Wassergesetz, in Fischers Zeitschrift. Band 46 Heft 7/8. Seite 332.

Wasser versorgen. Diese Wasserwerke sind gewerbliche, industrielle Unternehmungen, das den Bewohnern gelieferte Wasser ist nicht eigentlich mehr ein Naturprodukt, sondern ein Produkt menschlicher Arbeit: es wird erst gereinigt, verarbeitet, befreit von allen schädlichen Stoffen, also erst benutzbar gemacht. Nachdem uns die moderne Bakteriologie gelehrt hat, daß durch das Wasser die verheerendsten Seuchen, Cholera, Typhus usw., verbreitet werden können, ist es im Interesse der Volksgesundheit geboten, daß die Benutzung von Trink- und Brauchwasser nur noch durch die den Anforderungen der Hygiene entsprechenden öffentlich-rechtlichen Wasserwerke erfolgen darf. Zwar ist diese staatlich und kommunal organisierte Wasserversorgung noch nicht ganz allgemein durchgeführt. Aber die Zeit ist nicht ferne — und darf es nicht sein! —, wo alle Einzelbrunnen verschwunden sein werden. In Baden nahm bisher die öffentliche Wasserversorgung folgende Entwicklung:

	Ausgeführte Anlagen	Versorgte Einwohner	Kosten M.
1878—1888	281	178890	3632400
1888—1895	319	175690	7167750
1896—1904	429	264740	17355440
1905—1912	518	219050	19169850
Insgesamt.	1547	838370	47325440

Von den 2097 Gemarkungen des Landes waren somit Ende 1912 bereits 74 Prozent mit Wasserversorgungsanlagen versehen.[1] Da in Baden die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung von der Regierung systematisch und mit Hochdruck betrieben wird, dürfte bald kein Ort mehr ohne öffentliche Wasserversorgung sein. Ebenso ist es in Württemberg. Und in den anderen Bundesstaaten wird die Entwicklung die gleichen Wege einschlagen müssen. Die Städte haben in Deutschland wohl alle, mit Ausnahme einer Anzahl kleiner Landstädte, Wasserleitungen, die Landgemeinden folgen nach.

Der private Anspruch auf Quellen und Bäche wird durch diese Entwicklung illusorisch; die Gewässer müssen allgemein in den Besitz von Staat und Gemeinden übergehen. Auch das Interesse der Anlieger an den fließenden Gewässern schwindet in dem Maße, in dem die Wasserkraft nicht mehr direkt, sondern erst nach Umwandlung in elektrische Energie als Triebkraft für gewerbliche Anlagen verwendet wird. Und diese Entwicklung vollzieht sich sehr rasch.

[1] Alexander Wiener, Das badische Wasserrecht. Karlsruhe 1913. Seite 29 u. 30.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte für die Volkswirtschaft verspricht eine gewaltige Steigerung der Produktionskraft und somit eine Erhöhung des Wohlstandes. Nach Schätzungen waren Wasserkräfte (für eine neunmonatliche Ausnutzung) vorhanden in

	PS	Davon in Benutzung
Norwegen	7500000	300000
Schweden	7000000	230000
Österreich-Ungarn	6500000	515000
Frankreich	6000000	650000
Italien	5500000	464000
Schweiz	1500000	425000
Großbritannien	970000	—
Deutsches Reich	1450000	868000

Die Wasserkräfte Deutschlands wären nach dieser Aufstellung[1] nicht besonders groß, und der größte Teil davon wäre bereits in Benutzung. Aber diese Berechnung umfaßt nicht alle ausnutzbaren Wasserkräfte. Genauere Untersuchungen führten zu ganz anderen Ergebnissen.

Im März 1909 erhielt die preußische Landesanstalt für Gewässerkunde von den Ministern der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Auftrag, nach Maßgabe eines zuvor von der Landesanstalt aufgestellten Planes, eine Untersuchung über die im preußischen Staate vorhandenen Wasserkräfte vorzunehmen. Die Untersuchung sollte beschränkt werden auf das Berg- und Hügelland, sollte aber die eingeschlossenen kleineren Gebietsteile anderer norddeutscher Staaten mitumfassen, da diese sich wegen des engen wasserwirtschaftlichen Zusammenhanges nicht wohl ausscheiden ließen. Das bearbeitete Gebiet ist sonach begrenzt durch Österreich, Sachsen, Bayern, Hessen, die Reichslande, Luxemburg und Belgien und durch das norddeutsche Flachland. Als Grenze des Flachlandes ist eine Linie angenommen, die im Odergebiet von den Mündungen der Oppa und Zinna über Ober-Glogau, Neiße und Sagan nach Forst verläuft. Im Elbgebiet ist die Saale bis zur Mündung der Wipper und die Bode bis Oschersleben bearbeitet. Im Wesergebiet zieht die Linie, die als Grenze des Flachlandes angesehen ist, von der Mündung der Altenaue in die Oker über die Vereinigung der Innerste und Leine bis zur Porta Westfalica. Am Rhein sind die Zuflüsse bis einschließlich der Ruhr dem Berg- und Hügelland zugerechnet, mit Ausnahme der Erft, die nur bis zum Veybach hinab in das Arbeitsgebiet eingeschlossen ist. Im Maasgebiet ist noch die Roer bis Kreuzau be-

[1] Siehe A. Kloeß, Die deutsche Wasserwirtschaft. Halle a. S. 1913. Seite 11.

arbeitet worden. Die Untersuchung beschränkte sich aber nur auf diejenigen Wasserläufe, deren rohe Wasserkraft auf 1 km Lauflänge 15 Pferdestärken während neun Monaten des Jahres nicht zu unterschreiten pflegt. Und von den großen schiffbaren Strömen sind der Rhein und die Weser nicht berücksichtigt worden, weil über die hier vorhandenen Wasserkräfte durch genaue Messungen bessere Unterlagen zur Verfügung stehen, als sie bei allen anderen Wasserläufen vorhanden sind, aber die Möglichkeit der Ausnutzung durch die Verwendung für öffentliche Zwecke, insbesondere für die Schiffahrt, beschränkt sei. Die Arbeit befaßt sich auch nur mit den natürlichen Wasserkräften jedes einzelnen Wasserlaufs. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurde im Jahre 1914 in einem umfangreichen Atlas mit Textband[1] der Öffentlichkeit übergeben und sind aus nachfolgender Tabelle, in der die Endsummen wiedergegeben werden, ersichtlich.

	Vorhandene Wasserkraft		Ausgenutzte Wasserkraft	
	mittlere jährliche PS	9 Monate lang nicht unterschrittene PS	mittlere jährliche PS	9 Monate lang nicht unterschrittene PS
Odergebiet	205351	82150	68706,7	27491,5
Elbegebiet	262544	98170	101041,3	38500,9
Wesergebiet	288531	103486	87086,4	32143,6
Rheingebiet	990043	297015	180694,6	54207,8
Maasgebiet	64581	19373	9103,7	2730,7
	1811050	600194	446632,7	155074,5

Im Berg- und Hügellande Preußens und der eingeschlossenen Gebietsteile sind demnach 1811050 PS vorhanden; 600194 PS werden in neun Monaten nicht unterschritten. Ausgenutzt, oder richtiger gesagt belegt, sind durch vorhandene Triebwerke 446632,7 PS und 155074,5 PS. Auf 100 PS vorhandener Wasserkräfte kommen demnach rund 25 PS bereits ausgenutzter.

Es ist also bis jetzt erst rund ein Viertel aller in Preußen vorhandenen Wasserkräfte ausgenutzt, so daß der Zunahme der Ausnutzung technisch kaum etwas im Wege steht. Diese stärkere Ausnutzung würde eine bedeutende Entlastung für den Kohlenverbrauch bedeuten, die Produktion aber auch verbilligen, die Produktivität steigern können. Nun hatten zwar die feststehenden Dampfmaschinen in Preußen am 1. April 1913 schon 6,287 Millionen Pferdestärken, dazu die Dampfturbinen

[1] Die Wasserkräfte des Berg- und Hügellandes in Preußen und benachbarten Staatsgebieten. Berlin 1914.

1,241 Millionen, zusammen also das Vierfache der Stärke der vorhandenen mittleren Wasserkraft; aber es ist zu bedenken, daß diese 7,5 Millionen Pferdestärken in den Dampfmaschinen und Dampfturbinen sich auf die gesamte Leistungsfähigkeit beziehen, die tatsächlich nur zu etwa zwei Drittel ausgenutzt wird, dabei aber niemals während ganzer 24 Stunden an 365 Tagen, sondern meist nur während 10 Stunden an 300 Arbeitstagen. Die vorhandene Dampfkraft dürfte daher tatsächlich im Jahr nur für die Erzeugung von 5 Millionen mal 3000, also für 15 Milliarden Pferdestärkestunden ausgnutzt worden sein. Die vorhandenen 5,811 Millionen PS Wasserkräfte durch Stauanlagen an allen 8760 Jahresstunden voll ausgenutzt, ergibt 1,811 Millionen mal 8760 = 11,864 Milliarden Pferdestärkestunden, also mehr als heute mutmaßlich alle preußischen Dampfmaschinen zusammengenommen an mechanischer Energie abgeben. Dazu kommen noch die ausnutzbaren Kräfte des Rheins und der Weser, die sehr groß sind, bei der Untersuchung aber nicht berücksichtigt wurden.

Über die ausgebauten und noch verfügbaren Wasserkräfte des Königreichs Sachsen sind von der K. Sächsischen Wasserbaudirektion Ermittelungen angestellte worden, die folgende Ergebnisse[1] brachten:

Flußgebiet	Ausgebaute Gefällstrecken		Unausgebaute Gefällstrecken	
	Nutzgefälle in m	Wasserkräfte bei Vollwasser in PS	Wirtschaftlich noch ausnutzbares Gefälle in m	Noch verfügbare Wasserkräfte in rohen PS bei mittl. Arbeitswasser
I. Weiße Elster . . .	1739,30	9530,10	993,50	4040,60
II. Mulden	11305,10	101799,00	6401,00	41534,50
III. Nebenflüsse der Elbe	3871,66	21252,30	4003,65	12073,00
IV. Röder	341,70	1912,00	80,00	116,50
V. Schwarze Elster . .	543,20	1135,00	—	—
VI. Spree	641,70	3029,00	—	—
VII. Neiße	460,70	1667,00	—	—
Zusammen . . .	18903,36	140324,40	11478,15	57764,60

Große Erwartungen werden an den Ausbau der Wasserkräfte in Südbayern geknüpft. Nach den von dem Zivilingenieur Johann Hallinger angestellten Berechnungen[2] ergeben sich rund 1020000 Pferdestärken an größeren unverwerteten Niederdruckwasserkräften allein in Südbayern, gegenüber 200000 Pferdestärken nach den Gesichts-

[1] Dekret an die Stände Nr. 27 vom 13. Februar 1914, Wasserbauangelegenheiten betreffend.

[2] Johann Hallinger, Die großen staatlichen Niederdruckwasserkräfte in Südbayern. München 1916.

punkten des alten Ausbaues im gleichen Gebiet. Die Bedeutung dieser Wasserkräfte, wenn sie einstens ausgenutzt sind, ergibt sich aus dem Vergleich mit der Kohle. Zur Erzeugung der 1020000 Pferdestärken müssen täglich rund 1800 Waggons Steinkohle mit 18000 Tonnen im Werte von jährlich rund 150000000 Mark verfeuert werden!

Hallinger hat ferner einen Plan ausgearbeitet[1], nach welchem durch Ausnutzung der Rheinwasserkräfte von Basel bis Straßburg rund 600000 PS, und unterhalb Straßburgs bis über Karlsruhe hinaus nochmals 200000 PS gewonnen werden können. Die vorhandenen Wasserkräfte des badischen Schwarzwaldes werden auf 323726 PS Höchstleistung und 164741 PS Mindestleistung geschätzt. Nicht geringer sind die Wasserkräfte Württembergs.

Nicht alle vorhandenen Wasserkräfte können als Betriebskraft zur Anwendung kommen. Aber die Ausnutzbarkeit der Gewässer wird fortgesetzt erhöht. Die natürlichen Schwankungen der Wassermengen werden durch Wasserbauten gleichmäßig gestaltet. Auch die Technik ist insofern beweglicher geworden, als sie jetzt die Verwendung von Reservekräften anderer Art (Dampf-, Gasmaschinen) oder von doppelten Wassermaschinen für Hoch- und Niederwasser gestattet. Hochwasser wird ferner durch Staubecken nutzbar gemacht, indem der Stauraum so groß bemessen wird, daß eine dauernde regelmäßige Wasserkraftleistung gewährt wird und Wassersenkungen durch Trockenperioden und Verringerung der Gesamtzuflußmenge aus den Niederschlagsgebieten keinen großen Einfluß ausüben können. Die Wasserkräfte der schiffbaren Gewässer werden mittels Schleusen, Gefällstufen, Nadelwehren verwertet.[2]

Eine solche Verwendung der Wasserkräfte erfordert große Anlagen; Flüsse müssen reguliert, Staubecken angelegt, Kraftstationen errichtet werden. Aber die Inanspruchnahme der Gewässer und der Vertrieb der gewonnenen Kraft, der elektrischen Energie, müssen auch planmäßig und einheitlich organisiert werden. Das ist nur dadurch zu erreichen, daß Staat und Gemeinden die Ausnutzung der Wasserkräfte in ihre Hand nehmen, was nun auch allgemein geschieht: Die gesamte Wasserwirtschaft wird Gemeinwirtschaft. Durch die planmäßige Organisation wird auch erreicht, daß die Ausnutzung der Gewässer zu Kraftzwecken den Wäldern, Feldern und Wiesen nicht nur nicht nachteilig, sondern auch nützlich werden kann, und ebenso der Versorgung mit Trinkwasser. Bis zum Jahre 1911 sind in Deutschland, innerhalb 30 Jahren, 31 Talsperren erbaut worden. Geplant sind etwa 50. Diese

[1] Johann Hallinger, Zwei deutsche Großkraftquellen. Erster Teil: Der Rhein. München 1916.

[2] Kloeß, Die deutsche Wasserwirtschaft. Seite 52.

von Staat und Gemeinden errichteten Stauanlagen verhindern die Überschwemmungen, die Zerstörung von Wäldern, Feldern, Siedlungen durch das Hochwasser; sie speisen Kanäle und Flüsse, um sie schiffbar zu machen; sie stehen im Dienste von Elektrizitätswerken, liefern also Arbeitskraft; sie versorgen ganze Gebiete mit Trink- und Brauchwasser; sie dienen auch der Bewässerung von Wiesen und Feldern und der Fischzucht.

Auch die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen gehören zur planmäßigen Wasserwirtschaft. Sie werden in der Regel von Genossenschaften errichtet, zu deren Mitgliedern der Staat, die Provinz und die Gemeinden gehören. Große Bewässerungsanlagen bestehen bereits in Westpreußen, in der Tuchler Heide, der Bocker Heide bei Paderborn, bei Leeste-Brinkum an der Weser, an der Ocker und Aller bei Lüneburg, bei Bruchhausen in Braunschweig, in Schleswig-Holstein, Pommern, Schlesien, Sachsen, im Hardtfeld am Rhein bei Hüningen, auch in Bayern und Württemberg. Zur Entwässerung der Moorgegenden wurden bisher Moorkanäle angelegt, die im Jahre 1894 eine Gesamtlänge von 242 km erreicht hatten. In neuester Zeit werden die Entwässerungsanlagen durch Einbau von Stauanlagen und Stauventilen zur Bewässerung in wasserarmer Zeit geeignet gemacht.[1]

Die Produktivität der Landwirtschaft wird durch die staatlich-kommunale Wasserwirtschaft ebenso gesteigert, wie die der Industrie: durch Bewässerungen und Entwässerungen, Wasserleitungen und die von den Wasserkräften gewonnene elektrische Energie. Zur Steigerung der Produktivkraft tragen auch die Wasserstraßen bei, die vom Staat errichtet und ausgebaut werden.

Der Verkehr auf den Wasserstraßen war früher sehr gering. Im Jahre 1819 fuhren nur 1043 Schiffe auf dem Rhein, 1848 nur 748. Die auf dem Rhein beförderten Güter betrugen im Jahre 1837 nur etwa 124000 Tonnen, wovon die Hälfte auf die Dampfschiffe entfiel. Geringer noch war der Verkehr auf der Elbe und der Oder. Noch im Jahre 1852 gab es auf der Elbe nur 403 Schiffe, von denen die größten nur 150 Tonnen bargen. Im Jahre 1912 aber fuhren 295533 Schiffe auf den deutschen Wasserstraßen, mit einer Tragfähigkeit von insgesamt 7394657 Tonnen. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts machte die Erweiterung des Wasserstraßennetzes auch nur geringe Fortschritte. Es wurden erbaut in Deutschland: der Sziesze-Kanal (1820—1823), der Voß-Kanal (1820—1828), der Melzer-Kanal (1827—1828), der Oranienburger Kanal (1831—1838), der alte und neue Seckenburger Kanal

[1] a. a. O. Seite 65 u. 66.

(1833—1836), der Stör-Kanal (1835), der Spoy-Kanal (1835), der Erft-Kanal (1835—1837), der Kammer-Kanal (1840—1843), der Notte-Kanal (1858), der Landwehr- und Luisenstädtische Kanal (1845—1850). Dazu kamen der Ausbau des Finow-Kanals mit Anlegung einer Schleuse bei Hohensaathen (1846—1849) und der Neubau des Spandauer Schiffahrtskanals (1849—1859). Außerdem wurde von 1823—1832 die Lippe kanalisiert und 1824—1845 die Ems geregelt. Württemberg kanalisierte von 1821—1824 den Neckar, Bayern erbaute 1836 bis 1845 den Ludwigs-Kanal. In Ost- und Westpreußen wurde 1845 bis 1860 der Elbing-Oberländische Kanal, 1868—1872 der Ihlekanal angelegt. Mit Elsaß-Lothringen fielen 1871 Deutschland Teile von Kanälen zu, die den Rhein mit französischen Flüssen verbinden. Von 1875 bis 1895 wurden der neue Oder-Spree-Kanal und der Elde-Kanal in Mecklenburg erbaut, die obere Netze, die Unterbrahe, der Main (bis Offenbach), die Spree und die Fulda kanalisiert und die Unterweser reguliert. Die Wasserstraßen haben sich bis 1895 also langsam vermehrt und vergrößert, wie auch aus nachfolgender Tabelle in übersichtlicher Weise zu ersehen ist.

Zeit der Anlegung	Zahl	Kanäle km	Ausgebaute Flüsse km
Bis 1688	9	54,5	329,7
Bis 1786	20	283,9	265,4
Bis 1836	14	116,33	630,67
Bis 1870	30	397,64	392,4
Bis 1894	46	205,95	576,83
Reichslande 1871	11	367,30	10,5
Reichslande bis 1894 . .	4	28,3	6,8
Unbekannt	40	114,9	912,5
Zusammen . . .	174	1598,82	3088,57

Dazu kommen noch 577,45 km Binnenseestrecken und 569,09 km Moorkanäle.

Im letzten Vierteljahrhundert trat eine wesentliche Vermehrung der Kanäle und ein größerer Ausbau der Flüsse ein. Seit 1894 sind der Kaiser-Wilhelm-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Herne-Henrichenburg-Kanal, Elbe-Trave-Kanal, Königsberger See-Kanal und Teltow-Kanal erbaut und andere in Angriff genommen worden.[1] Seit 1887 wurden in Deutschland 870 Kilometer neue Kanäle und rund 700 Kilometer durch Aufstau und dergleichen gründlich verbesserte natürliche Wasserstraßen hergestellt. Wenn man die Ausdehnung des so entstandenen deutschen Wasserstraßennetzes nach der bei gewöhnlichen Wasserständen zulässigen Ladung der Schiffe einteilt, so findet man[2]:

[1] a. a. O. Seite 55—63.

[2] Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1913/14. Nr. 7. Seite 283.

Wasserstraßen für Schiffe von über	1000 t	Ladung etwa . .	688 km
„ „ „ bis zu	1000 t	„ „ . .	1337 „
„ „ „ „ „	600 t	„ „ . .	1212 „
„ „ „ „ „	400 t	„ „ . .	1875 „
„ „ „ „ „	280 t	„ „ . .	1293 „
„ „ „ „ „	150 t	„ „ . .	1394 „
		Zusammen	7754 km

Hierzu kommen noch 154 km Seitenarme und Stichkanäle und 4619 km unbedeutende Wasserstraßen, ferner 1021 km Seewasserstraßen, so daß die Wasserstraßen zusammen eine Länge von 13548 km zu verzeichnen haben. Unter diesen Binnenwasserstraßen befinden sich freilich nur 1711 km brauchbare und 1038 km unbedeutende, zusammen 2749 km Kanäle, gegen 4918 km Kanäle in Frankreich, neben 6992 km schiffbaren Flüssen. Aber das „Zeitalter der Kanalbauten" hat in Deutschland auch erst begonnen. Der geplante Main-Donau-Kanal, für dessen Vorarbeiten die Mittel von den Parlamenten bereits bewilligt sind, wird eine Länge von 734 Kilometer erhalten und 650 Millionen Mark kosten. Andere Wasserstraßen in südwestdeutschen und norddeutschen Gebieten sind geplant, der Oberrhein, der Nekar und andere Flüsse werden ausgebaut und auch der große Mittellandkanal wird kommen.

Die Wasserstraßen werden vom Staate errichtet und verwaltet, auch die schiffbaren Ströme, die nicht mehr als „natürliche" Wasserstraßen angesehen werden können, sondern als Kunststraßen, die erst durch den Ausbau ihre heutige Brauchbarkeit erhalten haben. Sie sind Unternehmungen des Staates, wie die Eisenbahnen, und es ist nur eine Frage der Zeit, daß auch die gesamte Schiffahrt auf den Binnenwässern vom Staate betrieben wird.

Ausbau, Benutzung und Verwaltung der schiffbaren Binnenwässer stehen im engsten Zusammenhang mit den übrigen Teilen der Wasserwirtschaft: der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, den Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, der Gewinnung elektrischer Energie und auch der Abwässerfrage, deren einheitliche und befriedigende Regelung in hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht sich leichter und rascher wird durchführen lassen, nachdem die Gewässer in den ausschließlichen Besitz und in die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Korporationen übergegangen sind. Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle, Seen und Staubecken wirken zusammen und unterstützen sich gegenseitig in den Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, sie verschmelzen immer mehr zu einem einheitlichen Ganzen, das nur bei einheitlicher und planmäßiger Regelung, in einer zentralisierten Organisation, in einem öffentlich-rechtlichen Wassermonopol, allen einzelnen Gliedern der Gemeinschaft dienen kann.

Siebenter Abschnitt.

Die Sozialisierung des Außenhandels.

Der Monopolisierung der Produktion und des Innenhandels muß die Monopolisierung des Außenhandels folgen. Während des Krieges ist der Außenhandel Deutschlands, soweit er noch möglich war, in seinen wesentlichsten Teilen auch organisiert worden, wie der größte Teil des Handels überhaupt. Mit der Einfuhr wurde die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft betraut, eine vom Reich, den Bundesstaaten, den Großstädten und industriellen Unternehmungen finanzierte Körperschaft, die sich zu einem großen Verwaltungszweig mit 3600 Angestellten entwickelt hat. Es kann nun aber auch als feststehend bezeichnet werden, daß auch nach Friedensschluß wenigstens für die Einfuhr von Rohstoffen und bestimmter Lebensmittel die staatliche Organisation nicht entbehrt werden kann. Und es sind bereits eine ganze Anzahl Vorschläge gemacht worden, wie diese Organisation gestaltet werden müsse.

Jaffé forderte die Schaffung von Rohstoffreserven nach Art des Goldschatzes im Juliusturm. „Wir müssen von Futtermitteln, wie Mais und Gerste, von Nahrungsmitteln, wie Weizen, von Rohstoffen, wie Kupfer, Petroleum, Benzin, Gummi, Baumwolle, Wolle, Jute usw., die wir im Inlande nicht oder nicht in genügender Menge erzeugen, mindestens so viel aufstapeln, wie der Verarbeitung und dem Konsum eines Jahres entspricht. Dies bedeutet die Errichtung staatlicher Vorratsläger und deren Füllung auf Staatskosten oder doch wenigstens unter Staatsaufsicht und Staatskontrolle.“ Nach Levy soll die Vorratsvorsorge so gedacht sein, daß die Reserven nur im Falle eines Krieges in Anspruch genommen werden.[1] Dr. Edgar Landauer erhebt gegen diese Vorschläge den beachtenswerten Einwand: Wenn wir Reserven in der Höhe des einjährigen Bedarfs annehmen, so würde dies nach den Einfuhrergebnissen des Jahres 1913 für Rohstoffe der gewerblichen

[1] Siehe Dr. Edgar Landauer, Unsere Rohstoffversorgung nach dem Kriege. Leipzig 1917. Seite 17 u. 18.

Produktion allein einen Wert von mehr als 5 Milliarden Mark, für gewerbliche Rohstoffe und Lebensmittel einen Wert von mehr als 8 Milliarden Mark ausmachen. Bei einer starren Reserve würden diese Werte zinslos lagern. Für Zinsen, Lagerung, Versicherung, Verwaltung usw. würde dies eine jährliche Belastung des Etats von etwa 500 bis 700 Millionen Mark bedeuten.[1] Die Belastung würde aber eine noch wesentlich größere werden, weil die Preise mittlerweile bedeutend gestiegen sind und durch den größeren Aufkauf der Produkte für die Reserve noch mehr steigen würden. Aber es kann sich ja auch zunächst nur darum handeln, den Bedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen in der Friedenszeit zu decken, was eine große und keine leichte Aufgabe ist. Ob es überhaupt möglich sein wird, darüber hinaus auch noch so viel Lebensmittel und Rohstoffe aus anderen Ländern zu erhalten, daß große Vorräte aufgestapelt werden können, ist sehr unwahrscheinlich, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen.

Andere Vorschläge gingen dahin, Einfuhrmonopole in Form gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen zu errichten, und auch ein Regierungsvertreter, Unterstaatssekretär Dr. Richter, sagte im Hauptausschuß des Reichstags am 10. Mai 1916: „Zur Beschaffung der wichtigsten Rohstoffe werden (nach dem Kriege) Industriegesellschaften mit freier Selbstverwaltung unter Zuziehung eines Staatskommissars gegründet werden, um Einkauf, Verteilung und Auskunftserteilung zu übernehmen."[2]

Die Notwendigkeit einer einheitlichen und planmäßigen Regelung, einer Monopolisierung der Einfuhr der wichtigsten Lebensmittel, Futtermittel und Rohstoffe durch das Reich, wird für die Übergangszeit allgemein anerkannt. In dieser einige Jahre andauernden Zeit wird sich die Einrichtung aber so fest mit allen Zweigen des gesamten volkswirtschaftlichen Lebens verflochten haben, daß sie nachher überhaupt nicht mehr beseitigt werden kann. In einem Aufsatze, „der den Anregungen amtlicher Persönlichkeiten an beteiligter preußischer Stelle seine Entstehung verdankt", legt Karl Keller ausführlich dar, weshalb die Einfuhrmonopole geschaffen werden müßten.[3] Er sagt u. a.: Die erste Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik nach dem Kriege werde sein, unsere geräumten Lager wieder aufzufüllen, ohne die Frachten und die Preise übermäßig in die Höhe zu treiben und unsere Valuta zu stark zu entwerten. Zu diesem Zwecke müsse ein Verzeichnis der zur Ver-

[1] a. a. O. Seite 18.

[2] a. a. O. Seite 20.

[3] Karl Keller, Einfuhrmonopole. Schmollers Jahrbuch. 40. Jahrg. 4. Heft, Seite 331ff.

fügung stehenden Frachträume und ein Voranschlag über den Bedarf an Rohstoffen aufgestellt und alsdann müßten die Rohstoffe nach dem Grade ihrer Wichtigkeit geordnet und die Frachträume verteilt werden, was bereits eine Organisation erfordert. Es könne aber auch nicht bezweifelt werden, daß sich durch den Krieg die Bedingungen für die Entwicklung des deutschen Außenhandels verschlechtert haben. Auch wenn sich die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz als ein großer Bluff herausstellen sollten, werde mit einem erheblichen Rückgang unseres Handels mit unseren bisherigen Feinden gerechnet werden müssen. Dafür werde schon die Volksstimmung in jenen Ländern sorgen. Aber auch in den neutralen Ländern werde die Stellung des deutschen Kaufmanns schwieriger sein als bisher. Vor allem werde mit dem Entstehen neuer Industrien in unseren Absatzländern und in Mittel- und Südamerika mit einem verschärften Wettbewerb der Vereinigten Staaten, in China mit einem solchen Japans gerechnet werden müssen. Die Tatsache, daß unsere Handelsbeziehungen mit den überseeischen Gebieten jahrelang fast völlig unterbrochen waren, könne doch nicht ohne Folgen bleiben. Dazu komme, daß die Vereinigten Staaten und Japan durch die Kriegslieferungen reicher und wettbewerbsfähiger geworden seien. Die Einfuhrmonopole würden uns nun gestatten, die deutsche Kaufkraft als Waffe im Handelskampfe zu gebrauchen. Deutschlands Einfuhr übertreffe bei einer Reihe von Rohstoffen die aller anderen Länder, zum Beispiel bei Eisenerzen, Kupfer, Felle und Häuten, Gerste, Obst und Eiern. Bei vielen Artikeln stehe es wenigstens an zweiter Stelle; zum Beispiel bei Baumwolle, Wolle-, Bau- und Nutzholz, Mineralölen, Mehl, Kaffee und Tabak. Die Drohung mit der Entziehung unserer Kundschaft könnte als Mittel zur Förderung unserer Ausfuhr benutzt werden. Wir könnten von den Ländern, aus denen wir unsere Rohstoffe beziehen, verlangen, daß sie uns als Gegenleistung eine bestimmte Menge deutscher Fabrikate abnehmen. Ferner würde die handelspolitische Wirkung der Einfuhrmonopole wesentlich gesteigert werden, wenn sie mit einigen anderen Maßnahmen verbunden würde, nämlich Sperrung der Ausfuhr von Waren, in denen Deutschland ein Monopol besitzt, und von deutschen Kapitalien nach denjenigen Ländern, auf die wir einen Druck ausüben wollen. Artikel, in denen Deutschland sehr stark als Verkäufer ist, sind hauptsächlich Kali, Kohle und Chemikalien, namentlich Farbstoffe. Die Einfuhrmonopole würden aber nicht nur eine neue handelspolitische Waffe, sondern auch eine wichtige Einnahmequelle für das Reich sein können. Als geeignete Form würde sich für die Einfuhrmonopole die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung empfehlen. Die bisher in dem betreffenden Handelszweige tätigen

Firmen könnten zu einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen werden, an der sich das Reich und einzelne Bundesstaaten mit bestimmten, in der Satzung festgelegten Vorrechten beteiligten könnten. Es würde sich empfehlen, eine solche Gesellschaft für jeden Einfuhrartikel zu bilden. Außerdem wäre noch eine Zusammenfassung der verschiedenen Gesellschaften in einer einheitlichen Spitze, in einer Obergesellschaft, zweckmäßig. Das Kapital wäre so zu verteilen, daß Reich und Staat in der Obergesellschaft und durch deren Vermittlung auch in den Untergesellschaften den maßgebenden Einfluß haben. An sich wäre aber auch, um dem Staate einen Einfluß auf die Monopolgesellschaften und einen Gewinnanteil zu sichern, eine Kapitalbeteiligung nicht unbedingt erforderlich, wie das Beispiel des geplanten Leuchtölmonopols gezeigt habe.

Diese Einfuhrmonopole werden im wesentlichen durch eine entsprechende Ausgestaltung der bestehenden Kriegsorganisationen und der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft ins Leben treten können. Wie sinnlos es ist, sie nur für die Übergangszeit zu verlangen, zeigt Landauer[1] mit der Frage: Was soll nach der Übergangszeit sein? Soll dann wieder das freie Draufloswirtschaften, ohne jede Sicherung, beginnen, oder sollen die Einfuhrsyndikate usw. nach der Übergangszeit die Grundlage für künstliche purale Monopole ohne staatliche Aufsicht bilden? Eine Zentralisierung der Einfuhr nur für die Übergangszeit würde genau so bedenklich sein, sagt er mit Recht, wie die volle Wiederherstellung des bisherigen Zustandes für diese Zeit.

Die staatliche Organisierung eines wesentlichen Teils der Einfuhr wächst aber auch ganz von selbst aus der allgemeinen monopolistischen Entwicklung heraus. Wird das Getreidemonopol bestehen bleiben und ausgebaut werden, was mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, dann muß selbstverständlich die Reichsgetreidestelle auch alleiniger Importeur und Exporteur von Getreide werden. Und Deutschlands Außenhandel mit Getreide ist nicht gering. Im Jahre 1913 betrug der Wert der

	Einfuhr M.	Ausfuhr M.
Roggen	42169000	132916000
Weizen	417303000	87606000
Gerste	390386000	1013000
Hafer	60427000	93111000
Buchweizen	3803000	63000
	914088000	314709000

[1] Landauer, Unsere Rohstoffversorgung nach dem Kriege. Seite 38.

Ein Teil dieses Außenhandels war die Folge des Systems der Einfuhrscheine, diente also lediglich der Spekulation. Der Wert der Einfuhr übersteigt aber den der Ausfuhr um 600 Millionen Mark. In diesem Betrage kommt der Bedarf Deutschlands an fremdländischen Getreide zum Ausdruck. Die Einfuhr wird aber auch nach Wegfall des spekulativen Handels größer sein müssen, weil auch fremdländisches Getreide zu Veredlungszwecken gebraucht wird, wofür deutsches Getreide ausgeführt werden muß. Man kann annehmen, daß in der Zukunft die Reichsgetreidestelle einen auswärtigen Handel im Werte von rund einer Milliarde Mark zu betreiben haben wird. Fast der zehnte Teil der gesamten Einfuhr — nach dem Stand vom Jahre 1913 — der zwanzigste Teil des gesamten auswärtigen Handels Deutschlands wird damit dem freien Handel entzogen und der staatlichen Regelung unterworfen werden.

Brotgetreide, Futtermittel, aber auch Milch, Rahm, Butter und Eier, die zum größten Teil aus Rußland bezogen worden sind, ferner Fleisch und auch andere Lebensmittel werden zukünftig in genügenden Mengen vom Ausland nur zu erhalten sein, wenn die Einfuhr von einer staatlichen Zentrale organisiert wird. Es steht jetzt schon fest, daß in den nächsten Jahren in der ganzen Welt kein großer Überfluß an Nahrungsmitteln vorhanden sein wird, und die große Nachfrage wird die Preise stark beeinflussen. Durch eine Zentralisierung des Einkaufs und die Ausschaltung des Zwischenhandels wird die künstliche, spekulative Verteuerung der Lebensmittel verhindert werden können. An Milchprodukten, Eiern, Geflügel, Fischen, Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren mußte Deutschland vor dem Kriege für etwa 800 Millionen Mark einführen. Nur ein einheitliches planmäßiges Vorgehen wird es ermöglichen können, diese Mengen von Nahrungsmitteln in allen Erdteilen aufzutreiben und zu erhalten.

Auch der Bezug der wichtigsten Rohprodukte gestaltet sich immer schwieriger, weil der Weltverbrauch ungemein stark und rasch wächst. Der Kupferbedarf z. B. ist in den letzten Jahren vor dem Kriege wie folgt gestiegen:

	1903	1908	1910	1911	1912
	in 1000 Tons zu je 1016 kg				
Deutschland	116	187	217	234	252
Frankreich	53	81	93	107	107
England	111	134	148	160	149
Österreich-Ungarn	21	37	36	40	52
Rußland	25	21	28	32	39
Italien	11	29	24	30	34
Übriges Europa	12	22	24	23	23
Ganz Europa	349	512	570	626	657
Amerika	242	216	338	320	369
Übrige Erdteile	16	20	22	27	32
Weltverbrauch	607	748	929	974	1058

Nun nimmt ja selbstverständlich auch die Kupferproduktion zu, aber es ist fraglich, ob und wie lange die Produktion der Zunahme des Bedarfes folgen kann. Mehr als die Hälfte des Kupfers wird in den Vereinigten Staaten von Amerika gewonnen. Es betrug die Kupferproduktion in Tonnen:

	1911	1912
Vereinigte Staaten	492650	554835
Kanada und Neufundland .	26085	35250
Mexiko	54030	70845
Chile	29595	37305
Übriges Amerika	32720	29345
Australien	41840	47020
Japan	55000	65500
Afrika	16980	16370
Spanien und Portugal . . .	52045	58930
Übrige Welt	72515	89085
	873460	1004485

Von dieser Weltproduktion verbrauchte im Jahre 1912 Europa mehr als die Hälfte, obwohl es nur mit einem sehr kleinen Prozentsatz an der Produktion beteiligt ist. Amerika selbst verbrauchte aber auch bereits im Jahre 1912 mehr als die Hälfte seiner eigenen Produktion, und der Kupferbedarf Amerikas wächst so gewaltig, daß sein Export in Zukunft fortgesetzt schwächer werden dürfte. Die Eigenerzeugung Deutschlands an Kupfer ist gering, sie betrug im Jahre 1912 nur etwa 35000 Tonnen, während im Jahre 1913 an Rohkupfer 225392 Tonnen im Werte von 335,3 Millionen Mark eingeführt werden mußten, davon aus den Vereinigten Staaten von Amerika 197353 Tonnen im Werte von 294 Millionen Mark.

Eine staatliche Organisierung der Kupferbeschaffung wird sich auch notwendig machen im Interesse der Elektrizitätsversorgung. Ähnlich wie beim Kupfer liegen die Verhältnisse aber auch bei anderen Rohprodukten. Die Baumwollfrage beschäftigt seit Jahren die Öffentlichkeit und die Parlamente. Und sie wird nur gelöst werden können durch eine staatliche Regelung des Importes, nachdem nicht mehr daran zu zweifeln ist, daß Deutschland, wie alle anderen Staaten Europas, zur Deckung seines Baumwollbedarfs immer von Amerika abhängig bleiben wird, weil die natürlichen Bedingungen für eine Baumwollproduktion in dem Umfange, der dem Bedarf eines so großen Industrielandes wie Deutschland entspricht, vom Weltbedarf ganz abgesehen, nur in Amerika, in den Südstaaten Nordamerikas, in Mittel- und Südamerika, gegeben sind.

Auch als Exporteure werden der Staat und die Monopole öffentlich-

rechtlichen Charakters in Zukunft auftreten müssen. Um Getreide auch zu Verdelungszwecken einführen zu können, wird das Getreidemonopol auch Getreide ausführen müssen. Ein Tabakmonopol wird mit der Zeit aus finanzpolitischen Gründen kommen und dann naturgemäß nicht nur das Bestreben an den Tag legen, den Tabak selbst zu importieren, sondern auch mit seinen Produkten, vor allem mit den Zigaretten, auf dem Weltmarkt zu erscheinen. Ebenso das Spiritusmonopol, dessen gesetzliche Festlegung und Regelung im Gange ist. Kommt das Bergbaumonopol zustande, dann wird der Staat auch Exporteur von Steinkohlen werden. Damit wird sich auch das von vielen Seiten geforderte Reichsamt für Außenhandel notwendig machen, dem aber dann nicht nur die Aufgabe wird zugewiesen werden können, die Produktionsstatistik zu pflegen, Auskünfte zu erstatten, Berichte über den Weltverkehr und Weltbedarf herauszugeben und den Handelsfirmen im Auslande einen Rechtsschutz zu verschaffen, es wird sich auch mit dem Außenhandel direkt befassen müssen.

Diese Perspektive stützt sich nicht lediglich auf Wünsche und Forderungen, sondern auf Entwicklungstendenzen, die bereits deutlich sichtbar sind.

LANDGERICHT ESSEN

Achter Abschnitt.

Die Gemeindewirtschaft.

I. Die kommunale Entwicklung.

Auf keinem anderen Gebiete des gesellschaftlichen Lebens hat die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten so wesentliche Fortschritte zu verzeichnen, wie auf dem der Kommunalpolitik, des kommunalen Aufbauens, und nirgends treten auch die Richtlinien der ferneren Entwicklung so sichtbar hervor wie hier. Aber nicht umsonst wird das, was sich hier herausbildet, als Munizipalsozialismus bezeichnet. Die communia, die älteste wirtschaftliche und politische Gemeinschaft, einstmals ein wirtschaftlicher Verband, eine Genossenschaft, welche für die Existenz aller ihrer Genossen sorgte und das Leben ihrer Mitglieder in allen Einzelheiten regelte, lebt wieder in neuer Form auf. Sie wird auch immer mehr das Fundament des staatlichen Gebäudes und der stärkste Träger des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens.

Mit der Zentralisierung der Verwaltung, der Entstehung des modernen Staates, verloren die Gemeinden ihre Selbständigkeit und sanken zu bürokratischen Verwaltungsstellen der absolutistischen Staatsmaschinerie herab. Damit erstarb auch das eigene kommunale Leben und Wirken. Was nicht in der bürokratischen Stickluft der absolutistischen Zeit verkümmerte, fiel in der liberalen Ära der kapitalistischen Spekulation zum Opfer. Der Liberalismus hat zwar alle Schranken der alten Gebundenheit niedergerissen, um für die Entwickelung freie Bahn zu schaffen, aber selbst keine schöpferische Tätigkeit entwickelt. Von den furchtbaren Verheerungen, die das Prinzip des laissez faire laissez aller in der Praxis auf dem kommunalen Gebiete anrichtete, berichteten die Sterblichkeitsziffern der Städte, erzählten die großstädtischen Elendsbilder und zeugen noch die finsteren Mietskasernen mit den luft- und lichtarmen Wohnungen, die öden stinkenden Straßen, sowie andere Mißstände in manchen rasch emporgestiegenen

Industriestädten. Die Boden- und Bauspekulanten und die kapitalistischen Gas- und Straßenbahngesellschaften erfreuten sich freilich hoher Gewinne. Aber wie aus solchen Zuständen heraus in den Kommunen Großbritanniens das Lebensinteresse des Volkes schließlich einen gesunden Munizipalsozialismus entwickelte, so hat nun auch in Deutschland seit zwei Jahrzehnten der kommunale Sozialismus sich Anerkennung verschafft, vor dessen eherner Notwendigkeit die einseitigen kapitalistischen Interessen immer mehr weichen müssen.

Die Arbeiten und Leistungen der Kommune wachsen viel mehr als die des Staates, der fortgesetzt den Gemeinden Arbeiten überträgt, die früher ohne weiteres von der staatlichen Zentralmacht geleistet worden sind. Der Staat verlangt von den Gemeinden die Mitwirkung an der staatlichen Steuerauflage, die Vornahme von Volkszählungen, die Besorgung politischer Wahlen, die Mitwirkung für Zwecke der Militärverwaltung, die Teilnahme an der Rechtspflege (Gemeindewaisenräte, Gewerbe- und Kaufmannsgericht), die Mitwirkung bei der staatlichen Gesundheitsverwaltung, bei der Sozialversicherung usw. Infolge dieser Entwicklung sind auch die staatlichen Zuwendungen an die Gemeinden gestiegen. So wuchsen von 1870 bis 1914—1915 die jährlichen staatlichen Zuwendungen an die Gemeinden in Sachsen von 792255 Mark auf 26051155 Mark. Der Umfang der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben ergibt sich auch aus der Steuerbelastung der Gemeinden. Im Jahre 1907 wurden z. B. nach der Feststellung des Denkschriftenbandes zur Begründung eines Reichsgesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen in Deutschland 3060 Millionen Mark Steuern erhoben. Von diesem Betrage entfielen auf

das Reich	rund	1200	Millionen	Mark
die Bundesstaaten	„	770	„	„
die Gemeinden und Kommunalverbände	„	1030	„	„
die Kirchengemeinden	„	60	„	„

An der gesamten Steuerbelastung der Bevölkerung waren die Gemeinden somit mit rund einem Drittel beteiligt.[1] Die großen Kriegsausgaben werden nun eine Verschiebung des Verhältnisses bringen. Aber die Ausgaben der Gemeinden sind jedenfalls verhältnismäßig höher als die der Bundesstaaten. Im Königreich Sachsen, dem industriell am höchtsen entwickelten Bundesstaat Deutschlands, betrug z. B. im Jahre 1910 der Kopfanteil der Bevölkerung an den Gesamtausgaben

[1] Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 2. Band. Seite 9.

der größeren und mittleren Gemeinden 109,41 Mark gegen 95,72 Mark im Jahre 1906, während der Kopfanteil der Bevölkerung des Königreichs an den gesamten Staatsausgaben im Jahre 1910 nur 81,38 Mark betrug, gegen 75,92 Mark im Jahre 1906. Die Gemeindeausgaben sind in der Zeit von 1906 bis 1910 also um über 12 Mark pro Kopf gestiegen, die des Staates nur um 5,41 Mark.[1]

Es ist der Werdegang der demokratischen Entwicklung, der in diesen Tatsachen zum Ausdruck kommt: der Übergang der staatlichen Verwaltung an die Selbstverwaltungskörper des Volkes, deren bedeutendste die Kommune ist. Nur durch die Mitwirkung aller Teile des Volkes ist es möglich, allen den Anforderungen gerecht zu werden, die heute an das gesellschaftliche Leben gestellt werden, läßt sich ein wesentlicher Fortschritt erzielen, Großes schaffen. Ist der Staat das organisierte Volksleben, so kann er das nur sein in der Weise, daß er den Überbau bildet über die Tausenden von autonomen Gruppen, Genossenschaften, in denen das Volk lebt und wirkt, nach einheitlichen staatlichen Gesetzen zwar, aber im übrigen in voller Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung. Noch ist die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland vielfach bürokratischen Behörden unterstellt und entbehrt auch im übrigen noch des demokratischen Ausbaues. Aber auch nach dieser Richtung hin ist die Entwicklung im Fluß. Und die Kommunen haben im allgemeinen bereits jetzt schon den Beweis erbracht, daß in der Selbstverwaltung die stärkste Triebkraft und die sicherste Garantie des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Fortschrittes liegt.

Im engen Zusammenleben in der Gemeinde treten alle die vielen kleinen und großen gemeinsamen Bedürfnisse der Bevölkerung zutage, machen sich die gemeinsamen Lebensbedingungen geltend. Von der Wiege bis zum Grabe muß die Gemeinde sich ihrer Mitglieder annehmen. Mutter- und Säuglingsfürsorge sind kommunale Angelegenheiten geworden. Die Gemeinden errichten Kindergärten und Spielplätze. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört die Errichtung und Unterhaltung der Schulen, also die Erziehung und Ausbildung der Kinder. Und die Schule ist heute nicht mehr nur eine geistige Drillanstalt, sie überwacht und fördert auch die körperliche Entwicklung der Kinder, durch schulärztliche Untersuchungen, Schulbäder, Schulspeisungen, Ferienverpflegung, Walderholungsstätten, Waldschulen usw. An die Schulfürsorge schließt sich die Jugendfürsorge an, ferner der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenfürsorge. Die Gemeinde muß auch für schöne und

[1] Zeitschrift des Kgl. Sächs. Stat. Landesamts. Heft 2. Jahrg. 60. Seite 248.

gesunde Wohnungen sorgen. Sie errichtet Badeanstalten, Volksparks, Kranken- und Siechenhäuser, Entbindungsanstalten und Altersheime. Das Beerdigungswesen geht in den Städten immer mehr in die Hände der Kommunalverwaltung über. Mit Gas und Elektrizität, Wasser und auch mit Lebensmitteln muß die Gemeinde ihre Einwohner versorgen. Alle diese dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen können nur gedeihen im Zusammenwirken aller Gemeindeglieder und unter Ausschaltung privater Spekulationen, d. h. also auf der Grundlage der Gemeinwirtschaft. Tiefbau- und Hochbauanlagen, Straßen und Kanalisationen, Wasserleitungen und Beleuchtungsanlagen, Schulhäuser und die anderen kommunalen Anstalten werden von den Gemeinden selbst errichtet. Gasanstalten und Elektrizitätswerke, Wasserwerke und Straßenbahnen sind kommunale Betriebe. Die Städte besitzen ferner eigene Schlachthäuser und Markthallen, auch Bäckereien und Fleischereien sind bereits von Städten errichtet und in eigene Regie genommen worden, wie Milchzentralen und andere Milchwirtschaften, Schweinemästereien und ganze landwirtschaftliche Betriebe. Eine größere Anzahl von Städten besitzt eigene Buchdruckereien und Plakatinstitute, Lagerhäuser und Gastwirtschaften, Theater und Museen.

Die Gemeinden sind wieder Wirtschaftsgenossenschaften geworden, oder sie werden es wenigstens immer mehr. „Wie haben sich doch die Anschauungen und Verhältnisse innerhalb eines Menschenalters geändert!“ sagt Dr. Jos. Ehrler, Vorstand des Städtischen statistischen Amtes in Freiburg i. Br. sehr treffend. „Früher waren die Gemeinden ausschließlich oder vorzugsweise politische Verbände mit einem verhältnismäßig eng begrenzten Aufgabenkreis; heute aber liegt ihr hauptsächlichster Wirkungskreis auf volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete. Die Zeiten, wo die englischen Gasgesellschaften ebenso wie später die belgischen und holländischen Trambahngesellschaften die deutschen Städte ausnutzten, indem sie dort Niederlassungen gründeten und ungeheuere Gewinne auf Kosten der Gemeindebürger einheimsten, sind wohl ... für immer vorbei.“[1] Eine Großstadt beschäftigt heute viele Tausende von Angestellten aller Art in ihren Anstalten und Betrieben: Lohnarbeiter und Beamte, Kaufleute und Lehrer, Ärzte und Pfleger, Techniker und Ingenieure. Und die Gemeindewirtschaft, welche fast das ganze Gebiet der Hygiene umfaßt, für die Ernährung und die Behausung, für Beleuchtung und Heizung,

[1] Gemeindebetriebe, Erster Bd. Seite 257. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 128. Bd.

für Wasser und Betriebskraft, für den Verkehr und die Befriedigung kultureller Bedürfnisse sorgt, verbindet und verschmilzt sich mit der staatlichen Gemeinwirtschaft in eine einzige große, das ganze Volk in sich schließende Organisation. Wasserwirtschaft und Elektrizitätsversorgung, Getreidemonopol und andere Lebensmittelorganisationen entwickeln sich zu staatlich-kommunalen Einrichtungen, wie die Hygiene und die Fürsorgeeinrichtungen, das Unterrichtswesen und die Kunstpflege, aber auch wesentliche Teile des Verkehrswesens und der Produktion. Und in diese Organisation fügen sich auch die Genossenschaften ein.

Die moderne kommunale Entwicklung in Deutschland hat wenig mehr als ein Vierteljahrhundert hinter sich. Ihren Beginn kann man in das Jahr 1890 verlegen. Denn erst in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnen im kommunalen Leben auch Grundsätze und Tendenzen wahrnehmbar zu werden, die die moderne Kommunalpolitik kennzeichnen. Vor 1890 gab es in Deutschland keine kommunalpolitische Literatur von Bedeutung. Die kommunale Statistik hat sich eigentlich erst in den letzten zwanzig Jahren herausgebildet und ist jetzt noch nicht auf der Höhe, weshalb es auch schwer ist, ein übersichtliches Bild vom gesamten kommunalen Wirken und Werden zu entwerfen. An der Entwicklung einer Stadt läßt sich jedoch die gesamte Entwicklung messen. Es leisten zwar nicht alle Städte gleichviel, aber der Fortschritt ist doch in allen Kommunen, selbst in den größeren Landgemeinden, ein sehr großer. In der kleinen Stadt Marburg z. B., die nur eine relativ geringe Entwicklung zu verzeichnen hat, stiegen von 1892 bis 1910 die privatwirtschaftlichen Einnahmen, d. h. also die Einnahmen aus den städtischen Betrieben, von rund 11 Mark auf 35,87 Mark pro Kopf der Bevölkerung, also um mehr als das Dreifache. Es stiegen aber auch in der Zeit von 1890 bis 1910 die bloßen Betriebsausgaben für die Schulverwaltung von 7,5 Mark auf 24,2 Mark pro Kopf der Bevölkerung und nach Abzug der Einnahmen von 3,77 Mark auf 12,02 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Im Jahre 1814 hat die Stadt bei 6108 Einwohnern nur 654 Mark für die Schule ausgegeben, ungefähr 10 Pfennig pro Einwohner, und 1866 bei 7718 Einwohnern auch nur erst 9579 Mark, also wenig mehr als 1 Mark pro Einwohner, gegen 24 Mark im Jahre 1910. In einem ähnlichen Verhältnis haben die Aufwendungen für alle Verwaltungszweige zugenommen. Am deutlichsten drückt sich die kommunale Wirksamkeit in den Schulden aus, die ja im wesentlichen nichts anderes bedeuten als die Kapitalaufnahmen zur Errichtung städtischer Einrichtungen. Es betrugen in Marburg die Schulden auf den Kopf der Bevölkerung:

1866	33,33	Mark
1880	62,66	"
1890	103,08	"
1900	203,60	"
1905	219,47	"
1910	264,88	"

Mit den Schulden wächst auch das Vermögen, das im Jahre 1910 nach den aktenmäßigen Angaben 12500000 Mark betrug gegen 2194000 Mark im Jahre 1890, 257250 Mark im Jahre 1866, 142767 Mark im Jahre 1849/50 und 73977 Mark im Jahre 1814. Im Jahre 1814 kamen auf den Einwohner nur 12,11 Mark Schulden gegen 264,88 Mark im Jahre 1910, aber auch nur ein Vermögen von ungefähr 10 Mark, während im Jahre 1910 auf den Einwohner rund 600 Mark Vermögen kamen.[1]

Typisch für alle Großstädte dürfte wohl die Entwicklung der Stadt Dresden sein, die in den kommunalen Leistungen von einer Anzahl Städte übertroffen wird, anderen gegenüber aber voransteht, so daß sie ein Durchschnittsbild abgibt. Es wurden in Dresden für die politische Gemeinde verausgabt:

Jahr	Absolut M.	Pro Kopf M.
1891	11919393	42,49
1896	10481482	45,35
1901	23879098	59,70
1906	30534923	58,75
1911	40896822	74,20
1913	48114480	85,69

Die Aufwendungen der Stadt (ohne die Schulausgaben) für jeden einzelnen Einwohner waren also im Jahre 1913 doppelt so groß als wie im Jahre 1891. Das bedeutet, daß die kommunalen Einrichtungen in dieser Zeit vermehrt, die bestehenden verbessert worden sind und der Fortschritt 100 Prozent ausmacht. Eine noch größere Steigerung als die Ausgaben für die politische Gemeinde haben die Aufwendungen für die Schulgemeinde erfahren: von 6,95 Mark pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1891 auf 15,10 Mark im Jahre 1913. Die Ausgaben für die Unterhaltung und Reinigung der Straßen sind in dem Zeitraum von 1891 bis 1913 von 2,86 Mark pro Kopf der Bevölkerung auf 6,15 Mark gestiegen, d. h. die Straßen und deren Reinlichkeit sind um 115 Prozent besser geworden; die Aufwendungen für die Gartenanlagen haben eine

[1] Siehe Dr. Richard Kämmer, Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg. Marburg 1913.

Steigerung von 0,42 auf 0,64 Mark pro Kopf, die der öffentlichen Beleuchtung von 1,42 auf 2,09 des Polizeiwesens von 2,42 auf 5,26, des Armenwesens von 8,19 auf 14,21 Mark zu verzeichnen.

Mit der Zunahme der Ausgaben, der Vermehrung und Verbesserung der kommunalen Einrichtungen war natürlich auch eine Erhöhung der Steuern verbunden. Aber diese ist keineswegs so groß, daß sie der Erhöhung der Aufwendungen entspräche. Während der ordentliche Gesamtbedarf für die politische Gemeinde um über 100 Prozent zugenommen hat, sind die Steuern in der gleichen Zeit nur um 49,6 Prozent gestiegen, von 13,99 Mark pro Kopf des Einwohners im Jahre 1891 auf 20,52 Mark im Jahre 1913. Die Ausgaben für die Schulgemeinde stiegen um 117,3 Prozent pro Kopf, die Steuern um 100,6 Prozent. Das steuerpflichtige Einkommen ist in den zehn Jahren von 1903 bis 1913 in Dresden aber auch von 774,54 Mark pro Einwohner auf 1001,77 Mark gestiegen, so daß eine Mehreinnahme pro Kopf noch keineswegs eine Erhöhung der Steuer bedeutet. Ein großer Teil, fast die Hälfte der Ausgaben für die politische Gemeinde, wurde im Jahre 1913 in Dresden aus den Überschüssen der Betriebe gedeckt, die fortgesetzt absolut und relativ zunehmen. Die kommunalen Betriebe brachten im Jahre 1913 einen Überschuß, der an die Stadtkasse abgeliefert werden konnte, von 5163178 Mark, gegen nur 897244 Mark im Jahre 1891; pro Kopf eines Einwohners 9,20 Mark im Jahre 1913 gegen 3,20 Mark im Jahre 1891. Die kommunale Leistungsfähigkeit wird ganz besonders dokumentiert durch die Zunahme des Vermögens der städtischen Betriebe, in Dresden von 18,8 Millionen Mark im Jahre 1891 auf 132,2 Millionen Mark im Jahre 1913, pro Kopf der Bevölkerung von 68,29 Mark auf 238,25 Mark. Gegenüber 1891 hat in Dresden die kommunale Produktion, d. h. das Vermögen der städtischen Betriebe, um 603,02 Prozent, pro Kopf der Bevölkerung um 248,88 Prozent zugenommen.

Ähnlich vollzieht sich die Entwicklung in allen Großstädten. Die gesamten Ausgaben von Düsseldorf sind in dem einen Jahrzehnt von 1898 bis 1907 von 26,5 Millionen Mark auf 159,4 Millionen Mark gestiegen. In dieser Zeit wuchs die Bevölkerungszahl von 180000 auf 280000, also um 60 Prozent, die Ausgaben aber sind um das Sechsfache gewachsen. In Stuttgart kamen im Jahre 1895/96 auf den Kopf eines Einwohners 46,65 Mark Ausgaben, im Jahre 1907 aber schon 100,10 Mark. Und in diesem Tempo wachsen auch die Schulden aller Gemeinden, in denen sich die kommunalen Leistungen ausdrücken. Wie aus dem Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Verwaltungsjahr

1910 zu entnehmen ist, haben sich die Schulden dieser reichsten Stadt Deutschlands wie folgt entwickelt:

1881	1410540,—	Mark
1891	16055775,27	„
1901	49497702,86	„
1908	140895044,—	„
1909	148189299,—	„
1910	154567196,—	„

Während sich die Einwohnerzahl von 30483 im Jahre 1880 auf 305976 im Jahre 1910 vermehrte, also verzehnfachte, ist in der gleichen Zeit die Schuldenhöhe um das Hundertfache gestiegen, also zehnmal soviel. Oberflächliche Beobachter haben aus diesem Anwachsen der städtischen Schulden gefolgert, daß sich ein sehr bedenklicher, gefährlicher Zustand herausgebildet habe, der zu einer unheilvollen Katastrophe führen müsse. Eine nähere Betrachtung der städtischen Schulden zeigt jedoch, daß die Schuldenentwicklung in der Regel die Wohlstandsentwicklung der Stadt darstellt, womit nicht gesagt sein soll, daß die Finanzen der Städte durch Errichtung von Rücklagefonds nicht auf gesündere Grundlagen gestellt werden können und sollen. Schuldenarme Städte sind fast durchweg kommunal zurückgebliebene Gemeinden. Von den 136 Millionen Mark Anleiheschulden in Charlottenburg im Jahre 1910 entfielen 49,3 Millionen Mark auf gewinnbringende Unternehmen. Ferner kamen auf rentable oder solche Unternehmungen, bei denen die Kosten der Verzinsung des Anlagekapitals den Interessenten auferlegt sind, 14 Millionen, so daß nur ein Rest von 72,7 Millionen verbleibt auf anderweitige, nicht rentable Unternehmungen, wie Abbürdung älterer Stadtschulen, Bau von Verwaltungs- und Dienstgebäuden, Bau höherer Lehranstalten, sowie einer Kunstgewerbe- und Handwerkerschule, desgleichen eines Bürgerhauses sowie eines Volksbades, Freilegung und Regulierung von Straßen usw. Den Schulden gegenüber steht aber auch überall ein Vermögen, das mehr wächst als die Anleihen. Das Vermögen Charlottenburgs betrug im Jahre

1909	179491688	Mark
1910	196284813	„

Nach Abzug der Schulden verblieb im Jahre 1910 ein reines Vermögen der Stadt von 41717617 Mark, gegen 31302389 Mark im Jahre 1909, so daß der reine Vermögenszuwachs eines einzigen Jahres 10415228 Mark betrug.

Die toten Zahlen der Statistik stellen allerdings noch kein lebendiges Bild von dem kommunalen Wirken dar. Aber nur sie können das Tempo und die jeweilige Höhe der Entwicklung markieren. Darauf z. B., daß die Sterblichkeit in Dresden von 21,56 pro 1000 der mittleren Einwohnerzahl im Jahre 1890 auf 13,05 im Jahr 1913 abgenommen hat, läßt sich erkennen, um wieviel das Leben in der Stadt gesünder geworden, die städtische Hygiene verbessert worden ist, das Wohlergehen und somit das Wohlbefinden der Einwohner zugenommen hat. Daß der Bierverbrauch von 227 Liter pro Einwohner im Jahre 1894 auf 134 Liter im Jahre 1913 zurückgegangen ist, läßt ebenso auf ein kulturelles Aufsteigen der Einwohner schließen, wie die Zunahme des Besuches der Bibliotheken, Lesehallen, Museen, Theater und Konzerte, worüber die städtischen Verwaltungsberichte, denen die vorstehenden Angaben entnommen sind, ausführlich berichten.

Diese soziale und kulturelle Aufwärtsbewegung folgt der Entwicklung jener Einrichtungen, die in ihrer Gesamtheit den kommunalen Sozialismus darstellen. Durch die wirtschaftliche Betätigung, die eigene Produktion, die Entwicklung der kommunalen Gemeinwirtschaft werden die Kommunen reicher und leistungsfähiger.

II. Die Gemeindebetriebe.

a) In Deutschland.

Nach gemeinem deutschen Recht verfolgt die Gemeinde, wie das preußische Oberverwaltungsgericht einmal festgestellt hat, nicht einen mehr oder weniger vereinzelten Zweck, sondern hat die Bestimmung, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. „Die Gemeinde kann hiernach alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die geistige Entwicklung der einzelnen fördert, sie kann gemeinnützige Anstalten, die hierzu dienen, einrichten, übernehmen und unterstützen."[1] In sinngemäßer Interpretation dieser Entscheidung können die Gemeinden die Grenzen ihrer Betätigung sehr weit ziehen. Die gemeindlichen Unternehmen und Anstalten umfassen bereits: Grundbesitz, Gaswerk, Elektrizitätswerk, Wasserwerk, Leihamt, Sparkasse, Feuerlöschwesen, Straßenreinigung, Kanalisation, Straßenbahn, städtisches Hoch- und Tiefbauamt, Schlacht- und Viehhof, Märkte und Markthallen, Hafen-

[1] Siehe Dr. Edmund Harms, Die Überführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915. Seite 5.

anlagen und Lagerhäuser, Krankenhäuser, Desinfektionsanstalt, Volksbibliothek und Lesehallen, Schulwesen und Verwaltung öffentlicher Anlagen, Theater, Museen u. a. m. Von Jahr zu Jahr dehnen sich die kommunalen Unternehmungen auf immer neue Gebiete aus. Besonders die Lebensmittelversorgung läßt fortgesetzt neue Gemeindebetriebe entstehen, wie Fleischereien, Bäckereien, Milchanstalten, und eine Grenze der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden ist nicht zu erkennen.

Die Kommune hat kein kapitalistisches, sondern nur ein öffentliches Interesse, ihr Daseinszweck ist das allgemeine Wohl, und sie darf daher die Wahrung der Interessen der Gesamtheit nicht in Rücksicht auf die Interessen einzelner privater Unternehmer aus der Hand geben. Die kommunale Regie kann zwar nur insoweit in Frage kommen, als es das öffentliche Interesse verlangt, aber in diesem Fall muß auch die Gemeinde als Regieunternehmer auftreten. Die Einwürfe gegen den öffentlichen Betrieb, die Gemeinwirtschaft, sind längst auch in der Gemeindewirtschaft widerlegt, wie durch die Staatsbetriebe. Dr. Edmund Harms, Direktor des Betriebsamts der Stadt Rüstringen, bezweifelt mit Recht, daß es privaten Unternehmern besser gelinge, tüchtige Beamte und Arbeiter heranzuziehen als der Kommune. Er hat in seiner Praxis in vier größeren Städten die Erfahrung gemacht, daß Beamte und Arbeiter aus Lokalpatriotismus (richtiger Bürgersinn!) in erheblicher Weise die Interessen der Stadt vertreten, und daß sogar teilweise die Angestellten sich als Bürger zu den Mitbesitzern der Werke rechneten. Diese Stimmung komme dem kommunalen Betriebe sehr zustatten.[1] Die früher gemachten schlechten Erfahrungen mit den Beamten und Arbeitern können heute überhaupt nicht mehr ins Feld geführt werden, weil sich die Verhältnisse mittlerweile gründlich geändert haben. Die früheren Leiter der städtischen Werke hatten fast sämtlich keine geeignete Vorbildung, man fand alle möglichen Berufe an der Spitze der Werke, und der zufällig in die Stellung gerückte Beamte freute sich, als angeblich alleiniger Fachmann, ohne sich der Verantwortung bewußt zu sein, der an und für sich wichtigen Position. Mit der Zeit sind aber diese Personen verschwunden, und sie sind ersetzt worden durch tüchtige Fachleute. Die tüchtigsten Arbeiter erhalten die kommunalen Werke heute schon deshalb, weil die städtischen Betriebe in der Regel eine bessere und sichere Existenz bieten als private Unternehmer. Schon aus diesen Gründen sind auch die aus dem Arbeitsverhältnis

[1] a. a. O. Seite 8ff.

entstehenden Konflikte bei Privatunternehmern größer als in den Gemeindebetrieben.

Deutlicher als alles andere sprechen aber die finanziellen Ergebnisse der städtischen Werke für die kommunale Regie. Nach den Berichten der genannten Werke teilt Dr. Harms folgende Betriebszahlen mit[1]:

Stadt	Zeitraum	Gesamter Anlagewert M.	Gesamte Abschreibung M.	Buchwert am Ende des Zeitraums M.	Gesamter Gewinn M.
		Gaswerke			
Bielefeld	1856—1906	3597889	2143387	1054502	15775339
Bromberg	1860—1910	—	—	1660000	3652000
Celle	1887—1912	1518169	—	—	1123297
Charlottenburg . .	1891—1910	18219691	7789410	9430281	23239273
Düsseldorf	1892—1910	18585595	11999990	6585605	15775339
Halle	1856—1906	5427042	3104181	2322860	7672319
		Elektrizitätswerke			
Magdeburg	1906—1913	8909383	2380935	6528448	5605289
Bielefeld	1901—1914	5308380	1375086	3935294	1275385
Plauen i. V.	1904—1913	7022009	2483496	4538513	2572302
Hannover	1903—1914	15589000	6553000	9036000	6063000
Barmen	1888—1913	10502822	1352763	9150059	3262994
Mannheim	1906—1913	9300740	3199891	4837912	3138827

Die hohen Abschreibungen, die gar niedrigen Buchwerte und die sehr erheblichen Gewinne zeigen den großen Nutzen, den die betreffenden Städte aus ihren Werken gezogen haben und den sie in steigendem Maße weiter daraus ziehen werden. Außerdem zeugen die Zahlen von einer sehr gesunden Wirtschaftspolitik, wie sie während einer so langen Reihe von Jahren von wenigen Privatbetrieben aufgewiesen werden kann.

In der Gemeindewirtschaft hat das sozialistische Prinzip den Sieg davongetragen gegenüber dem Liberalismus. Private Betriebe, die für Gemeindezwecke arbeiten, werden in den Städten kaum mehr errichtet. Der gemischt-wirtschaftliche Betrieb kann dagegen selbst für eine Gemeinde, die grundsätzlich auf dem Boden der kommunalen Regie steht, in bestimmten Fällen notwendig werden, um veraltete Verträge zu beseitigen oder bei ablaufenden Verträgen eine bessere Verständigung zu erzielen, um größere wirtschaftliche Einheiten oder ein größeres Einflußgebiet schaffen zu können. Aber stets und in allen Fällen kann der gemischt-wirtschaftliche Betrieb nur eine Übergangsform zur reinen kommunalen Regie sein. Tatsächlich vollzieht sich in dieser Weise auch die Entwicklung. Die städtischen Gemeinden

1 a. a. O. Seite 55.

sichern sich das Übergewicht im gemischt-wirtschaftlichen Betrieb, und so wie sie die von privaten Kapitalisten aufgenommenen Anleihen für ihre eigenen Werke mit der Zeit ablösen, so schalten sie auch das private Kapital wieder aus ihren gemischten Unternehmungen aus.

Gemeindebetriebe im weitesten Sinne sind alle diejenigen Einrichtungen, bei denen die Gemeinde als Unternehmerin bei der Herstellung von Gütern für den eigenen Bedarf oder für den Verkehr oder bei der Hervorbringung von Leistungen und Diensten den Gemeindeangehörigen gegenüber auftritt. Diese Einrichtungen und Betriebe tragen jedoch einen wirtschaftlich ganz verschiedenen Charakter. Eine ganze Anzahl verdanken ihren Ursprung lediglich sozialen und hygienischen Erwägungen und sind ausnahmslos reine Zuschußbetriebe. Diesen gegenüber stehen dann diejenigen, bei deren Errichtung und Verwaltung zwar auch mitunter wohl soziale und hygienische Erwägungen mitspielen, die aber nicht als Zuschußbetrieb verwaltet werden, sondern in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle Überschüsse für die Stadtkasse abwerfen sollen. Zu diesem letzteren, die man in der Regel als gewerbliche Betriebe bezeichnet, gehören vorwiegend Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Trambahnen, Wasserwerke, sehr häufig auch Schlacht- und Viehhöfe.[1]

Die genaue Gesamtzahl und die Größe aller Gemeindebetriebe läßt sich mangels einer Statistik nicht angeben. Aber nach dem vorliegenden Material läßt sich, obwohl es zum Teil veraltet ist, sehr wohl ein Bild von dem Umfang und der Bedeutung der Gemeindewirtschaft zeichnen. Mombert stellt eine Tabelle über die gewerblichen Gemeindebetriebe in Deutschland (Wasserwerke, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Trambahnen, Schlacht- und Viehhöfe) nach dem Adreßbuch der Städteverwaltungen Deutschlands 1907 zusammen, die 2590 Gemeinden umfaßt, das sind die 2309 Stadtgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und die 281 Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Es hatten danach im Jahre 1907 von den 2590 Gemeinden 1823 eigene Betriebe („Gewerbebetriebe"), und zwar besaßen 800 einen dieser Betriebe, 556 zwei, 311 drei, 111 vier und 37 fünf Betriebe. Nur 357 Gemeinden hatten noch Privatbetriebe, während 406 Gemeinden keinen der oben genannten Betriebe aufzuweisen hatten.[2]

[1] Dr. Paul Mombert, Die Gemeindebetriebe in Deutschland. Erster Band. Seite 4—8. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 128. Band.

[2] Ebenda Seite 76 u. 77.

Die Gemeindebetriebe überhaupt.

Gemeinden mit Bewohnern	Anzahl der Gemeinden	Es besitzen an Gemeindebetrieben 1	2	3	4	5	Es besitzen Gemeinden eigene Betriebe	nur Privatbetriebe	weder eigene noch private Betriebe
		Betriebe							
1. Städte									
über 2000	615	217	41	3	—	—	262	69	284
2000—5000	873	357	211	57	1	—	636	133	104
5000—20000	602	127	229	184	25	3	568	31	3
20000—50000	134	3	29	40	51	10	133	1	—
50000—100000	44	2	4	12	13	13	44	—	—
über 100000	41	—	3	7	19	11	40	1	—
2. Landgemeinden									
5000—10000	180	61	20	3	—	—	84	81	12
10000—20000	71	19	16	3	1	—	39	29	3
über 20000	30	14	3	2	1	—	17	12	—
Zusammen . .	2590	800	556	311	111	37	1823	357	406

Wie man sieht, sind es fast nur die kleinen Städte und Landgemeinden, die nur mit Privatbetrieben arbeiten. In der Größenklasse von 20—50000 und über 100000 Einwohner gibt es je nur eine Stadt, welche keinen eigenen Betrieb haben, und heute dürfte auch das schon anders geworden sein. Von den 41 Großstädten hatten schon im Jahre 1907 alle mindestens zwei gewerbliche Betriebe im eigenen Besitz. Aber auch in den kleinen Städten sind die Gemeindebetriebe recht zahlreich.

Eine interessante Darstellung der Gemeindewirtschaft in den größeren und mittleren Gemeinden des Königreichs Sachsen enthalten die Arbeiten von Dr. Kurt Bormann in der Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes[1] über das Vermögen, die Schulden, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden. Die Untersuchung umfaßt alle Städte Sachsens mit mehr als 3000 und alle Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und erstreckt sich auf die Jahre 1906, 1908 und 1910. Danach entfielen im Jahre 1910 von den Gesamteinnahmen der politischen Gemeinden einschließlich der durchlaufenden Posten: auf die Unternehmungen und Anstalten 61,38 Prozent, auf den Grundbesitz 3,68 Prozent, auf die Kapitalien 1,24 Prozent, auf Verzinsung und Tilgung der Schulden 7,06 Prozent, auf die allgemeine Verwaltung 4,02 Prozent, auf die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei 0,71 Prozent, auf die gemeinnützigen und Wohlfahrtseinrichtungen sowie das Feuerlöschwesen 1,16 Prozent, auf Straßen, Plätze, Brücken, einschließlich

[1] 60. Jahrg. 1914. 1. u. 2. Heft.

Brunnen, Denkmäler usw. 2,69 Prozent, auf die höheren und Fachschulen 1,75 Prozent und auf die Gemeindesteuern 16,31 Prozent. Nach Abzug der durchlaufenden Posten verändert sich das Bild ein wenig, es kommen dann auf die Unternehmungen und Anstalten sogar 66,46 Prozent, auf die Gemeindesteuer 18,63 Prozent. Ähnlich ist das Verhältnis bei den Ausgaben. Bei Einschluß der durchlaufenden Posten entfallen auf die Unternehmungen und Anstalten 55,59 Prozent aller Ausgaben, auf den Grundbesitz 2,55 Prozent. Bei Ausschluß der durchlaufenden Ausgaben sinkt der Anteil der Unternehmungen und Anstalten auf 53,50 Prozent. Aber immerhin entfällt die größere Hälfte aller Ausgaben der größeren und mittleren Gemeinden Sachsens auf die Unternehmungen und Anstalten, die zwei Drittel aller Einnahmen liefern. Das bedeutet aber nichts andres, als daß der größte Teil der Tätigkeit der Gemeinden auf wirtschaftlichem Gebiete liegt.

Diese Unternehmungen und Anstalten dienen dem Gemeinwohl, sie werfen aber auch große Überschüsse ab, die in die Gemeindekasse fließen und der Gesamtheit wieder zugute kommen. Bei Ausschluß der durchlaufenden Posten betrug im Jahre 1910 der Überschuß:

Unternehmungen und Anstalten	33738340	Mark
Grundbesitz	2541758	„
Kapitalien	2884811	„
Gemeindesteuern	41558963	„

Die Reingewinne aus den kommunalen Unternehmungen, dem Grundbesitz und den Kapitalien, also aus dem gesamten werbenden Vermögen, erreichen danach zusammen fast die Höhe der Gemeindesteuern. Bei Berücksichtigung der durchlaufenden Posten, die besonders den Aufwand für die Schulden betreffen, sinken zwar die Überschüsse aus den Unternehmungen und Anstalten auf 22330542 Mark, aber zusammen mit dem Überschuß aus Grundbesitz und Kapitalien, der etwas größer erscheint, verbleibt auch dann noch ein Überschuß aus dem werbenden Besitz von fast 30 Millionen Mark, gegenüber 41,6 Millionen Mark Steuerertrag. Man kann also sehr wohl sagen, daß die Gemeinden ihre finanzielle Stärke erhalten durch den werbenden Besitz, die gewerblichen Unternehmungen, daß also Wohlstand und Leistungsfähigkeit der Gemeinden, und das bedeutet Gesundheit und Wohlergehen der Gemeindemitglieder, wachsen werden mit der Entwicklung der kommunalen Produktion und der gemeindlichen Unternehmungen überhaupt. Daß Gemeindebetrieb mit einem Fehlbetrag abschließen, gehört zu den Ausnahmen.

Die Betriebe, die sich am häufigsten im Besitze der Gemeinden vorfinden, sind Wasserwerke. Von den 162 größeren und mittleren Gemeinden Sachsens hatten im Jahre 1910 noch nicht alle ein eigenes Wasserwerk, wohl aber 141, d. h. 87,04 Prozent. Eigene Gaswerke hatten 76 Gemeinden, eigene Elektrizitätswerke 59 Gemeinden. Außerdem hatten sich noch fünf Gemeinden zwecks gemeinsamen Betriebs von Elektrizitätswerken zu Verbänden zusammengeschlossen. Die kommunalen Elektrizitätswerke brachten im Jahre 1910 einen rechnungsmäßigen Reingewinn von 4090493 Mark. An anderen Unternehmen hatten im Jahre 1910 im Besitz: Straßenbahnen vier Gemeinden, Vieh- und Schlachthöfe 19 Gemeinden, Marställe sechs Gemeinden, Beerdigungsanstalten acht Gemeinden, Leihanstalten fünf Gemeinden, Markthallen drei Gemeinden, Abdeckereien vier Gemeinden, Theater zehn Gemeinden, Steinbrüche 23 Gemeinden, Ziegeleien eine Gemeinde, Sandgruben acht Gemeinden, Stadtkellereien eine Gemeinde, Fuhrwerkswagen drei Gemeinden, Banken zwei Gemeinden, Stadtbrauereien zwei Gemeinden, Fähren zwei Gemeinden und Mühlen eine Gemeinde.

Diese Betriebe der Gemeinden stellen auch den wesentlichsten Teil des kommunalen Vermögens dar. Bei nicht weniger als 52 von den 162 in die Untersuchung einbezogenen Gemeinden betrugen die Anteile der Unternehmungen und Anstalten am Gesamtvermögen mehr als 50 Prozent. Zu diesen 52 Gemeinden gehörten elf mit weniger als 5000, dreißig mit 5000 bis 10000, acht mit über 10000 bis 20000, zwei mit über 20000 bis 50000 und eine mit mehr als 50000 Einwohnern. Ferner machte bei 44 Gemeinden am Schlusse des Jahres 1910 der Wert des Grundbesitzes mehr als 50 Prozent vom Gesamtwert aller Vermögensgegenstände aus.

Sachsen ist ein industriell hochentwickeltes Land, in dem die Bevölkerung dicht beisammen wohnt und die kommunalen Unternehmungen und Anstalten deshalb auch stark verbreitet sein müssen. Aber auch in den Gebieten mit vorwiegender Landwirtschaft beginnen die kommunalen Unternehmungen eine Rolle zu spielen und von Einfluß für die Gemeindefinanzen zu werden, was z. B. die preußische Statistik zeigt über die Ausgaben und Einnahmen der Städte und Landgemeinden in den Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen im Rechnungsjahr 1911.[1] Es entfielen danach vom Hundert der Ausgaben:

[1] Deutscher Reichsanzeiger Nr. 121. Jahrg. 1917. Erste Beilage.

Auf	in Pommern bei den		in Ostpreußen bei den		in Westpreußen bei den	
	Städten	Landgem.	Städten	Landgem.	Städten	Landgem.
Schuldenverzinsung und -tilgung	16,25	7,92	16,20	5,77	12,91	6,86
Provinzial- und Kreissteuern	4,73	17,77	5,05	25,53	4,95	25,13
Zentralverwaltung einschl. des Polizei- u. Feuerlöschwesens	12,66	11,66	10,56	11,96	11,61	14,87
Vermögens- und Schuldenverwaltung	6,39	0,02	10,64	0,35	4,38	0,50
höhere Knaben- und Mädchenschulen sowie Mittelschulen	7,85	0,71	7,03	—	6,52	0,38
Volksschulen	11,02	33,68	9,48	32,82	9,47	25,61
Armen- und Krankenwesen sowie sonstige Wohlfahrtspflege	7,92	4,46	7,79	6,07	16,49	9,08
Wegewesen	7,35	7,65	6,57	5,65	13,04	6,13
sonstige Verkehrsanlagen	4,72	0,60	1,93	0,17	1,01	0,19
gewerbliche Unternehmungen, abgesehen von Verkehrsanlagen	14,02	8,49	19,06	3,39	16,04	4,61

In einem ähnlichen Verhältnis verteilen sich die Einnahmen. Die Roherträge aus den Gemeindebetrieben machten in den Städten Pommerns 18,87 Prozent, Ostpreußens 16,78 und Westpreußens 19,26 Prozent aus, in den Landgemeinden 5,41, 2,88 und 2 Prozent. In den Städten der Provinz Westpreußen entfielen auf den Kopf der Bevölkerung bereits 18,73 Mark Isteinnahmen aus den kommunalen Agrar- und Industriebetrieben, in Ostpreußen 17,69 Mark, im Regierungsbezirk Danzig 23,66 Mark, in den Landgemeinden freilich nur 0,08 Mark bis 0,36 Mark.[1] Die größten Verwaltungszweige der Städte zeigen die folgenden Ausgabenbeträge auf den Kopf der Bevölkerung:

in	gewerbliche Unternehmungen M.	Schuldendienst M.	Zentralverwaltung einschl. Polizei- und Feuerlöschwesen M.	Volksschulen M.
Pommern	11,73	13,61	10,59	9,23
Ostpreußen	16,75	14,24	9,28	8,33
Westpreußen	13,80	11,11	9,99	8,15

Es sind allerdings im wesentlichen nur die Städte, welche eigene gewerbliche Unternehmungen besitzen, und große Industriedörfer. Aber die Landgemeinden sind heute vielfach schon an Verbandsunternehmen oder indirekt an Kreis- oder Provinzialunternehmen beteiligt. Das trifft ganz besonders zu bei der Elektrizitätsversorgung.

Im Jahre 1911 waren in Deutschland 703 Elektrizitätswerke im Besitze von Gemeinden, gegen 470 Werke im Jahre 1907 und 195 im

[1] Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statist. Landesamts. Jahrg. 1916, I. Abt. Statistische Korrespondenz. Seite III.

Jahre 1901. Außerdem gab es 1911 noch 22 Gemeindeverbandswerke gegen nur 4 im Jahre 1901. Seit dieser Zeit hat sich das Bild gründlich geändert. Der größte Teil der rund 50000 Gemeinden Deutschlands ist heute an ein Elektrizitätswerk angeschlossen, oder mindestens ist der Anschluß vorgesehen, und in wenigen Jahren werden die elektrischen Leitungsdrähte auch das letzte und entlegenste Dorf erreicht haben.

Die kleinen Gemeindewerke verschwinden jedoch, es entstehen große Kraftzentralen, die Tausende von Ortschaften mit Strom versehen. Und während die städtischen Elektrizitätswerke den Strom, den sie aus der staatlichen Zentrale beziehen, an die Abnehmer verteilen, entstehen auf dem Lande Stromverteilungswerke für einen ganzen Kreis oder eine Provinz, an denen alle Dörfer beteiligt sind. Unter den bestehenden städtischen Elektrizitätswerken gibt es jedoch auch eine Anzahl großer Werke, die noch lange neben den großen Kraftzentralen mit eigener Energieerzeugung bestehen bleiben werden. Die Berliner Elektrizitätswerke, seit 1915 im Besitze der Stadt, sind mit ihren im Jahre 1913/14 abgegebenen 267589125 Kilowattstunden elektrischer Energie das bei weitem größte der bisher im Betrieb gewesenen Elektrizitätswerke Deutschlands. Die Summe seiner Anlagekosten beträgt 175 Millionen Mark. Über die Größe einiger anderer städtischer Werke geben die folgenden Zahlen, die für das Betriebsjahr 1912/13 gelten, Aufschluß:

	Buchwert der Werke in Millionen Mark	Vom Reingewinn wurden an die Stadt abgeführt M.
Bremen	10,2	1171754
Breslau	12,8	1450921
Charlottenburg	12,1	2348730
Chemnitz	9,9	722331
Cöln	11,3	1801105
Dortmund	19,7	562527
Dresden	13,7	1970057
Düsseldorf	9,3	1402069
Frankfurt a. M.	22,9	3424766
Hannover	8,6	500000
Leipzig	24,1	945583
München	21,8	2000918
Stuttgart	15,8	998655

Auch in Duisburg, Magdeburg, Nürnberg, Kiel, in Elberfeld, Halle a. S. bestehen noch große Werke. Und nur vereinzelte kleine Werke warfen keinen Gewinn für die Gemeindekasse ab.

Mit der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung auf staatlich-kommunaler Grundlage werden auch die Straßenbahnen restlos in den Besitz der Gemeinden übergehen. Schon jetzt werden neue Unternehmungen nur noch von Kommunen oder Gemeindeverbänden errichtet.

Von dem am Schlusse des Jahres 1915 in Deutschland vorhandenen oder wenigstens genehmigten 298 Straßenbahnen befanden sich 140 im Eigentum und Betrieb von Kommunalverbänden (Kreisen und Gemeinden). Davon kommen auf Preußen 97 (im Vorjahre 95), auf die anderen Bundesstaaten 43 (im Vorjahr 42). Dagegen waren im Besitz von privaten Gesellschaften in Preußen 100 und in den anderen Bundesstaaten 44. Hinzugekommen sind im Jahre 1915 nur 4 kommunale Unternehmungen, keine privaten. Ihre Gesamtzahl ist indessen nur um 3 höher als 1914, weil eine Bahn mit einer anderen vereinigt worden ist. Die Streckenlänge der kommunalen Straßenbahnen hat sich von 2294,15 km im Jahre 1914 auf 2334,63 km im Jahre 1915, also um 40,48 km vergrößert. Von der Gesamtlänge der preußischen Straßenbahnen (3918,92 km) waren 42,3 Prozent, von der der außerpreußischen (1571,87 km) 42,9 Prozent kommunal. Der Streckenlänge nach gehörte danach fast die Hälfte der Straßenbahnen Deutschlands den Gemeinden. Selbst betrieben wurden in Preußen aber nur 31,2 Prozent, in den anderen Bundesstaaten 39,6 Prozent der fertigen Strecken durch Gemeinden und andere Kommunalverbände.

Das größte kommunale Straßenbahnunternehmen in Preußen bilden jetzt die Vestischen Kleinbahnen, die fast alle Straßenbahnen im Stadt- und Landkreis Recklinghausen, insgesamt ein Netz von 102,35 Kilometer betreiben. Ihnen schließen sich der Größe nach an die vereinigten Straßenbahnen des Stadt- und Landkreises Dortmund, die Straßenbahnen der Städte Frankfurt a. M., Cöln und Düsseldorf. Größer als die Vestischen Kleinbahnen sind aber die städtischen Straßenbahnen in Dresden mit 121,75 Kilometer Länge. Auch die Straßenbahnen in München und Nürnberg gehören zu den größten kommunalen Unternehmungen.

Die kommunalen Straßenbahnen sind ebenfalls große Einnahmequellen für die Städte. Der reine Betriebsüberschuß betrug bei den städtischen Straßenbahnen in

	1914 M.	1915 M.
Frankfurt a. M.	2884872	3613915
Cöln	3055374	2870939
München	3684496	2584499
Düsseldorf	1567405	1958828
Breslau	1743410	1777956
Dresden	2873270	1575902
Dortmund	790556	1181633
Chemnitz	1338702	995743
Nürnberg	1364360	968503

Auch die Straßenbahnen der kleineren Städte haben hohe Reingewinne zu verzeichnen. So brachten im Jahre 1914 die Straßenbahnen von

Karlsruhe einen Reingewinn von 714209 Mark, die Straßenbahnen von Mannheim 595450 Mark, von Krefeld 493340 Mark usw. Dabei handelt es sich aber auch um Kriegsjahre, in denen große Schwierigkeiten überwunden werden mußten und der Verkehr sich nicht normal entwickelte. Einen Zuschuß erforderten im Jahre 1914 nur elf meistens kleine Bahnen.[1]

Die Straßenbahnen werden in Zukunft eine noch größere wirtschaftliche Bedeutung erhalten durch die Einführung des Güterverkehrs. Es müssen hierfür zwar erst die Einrichtungen geschaffen werden. Aber bereits wurden auf allen deutschen Straßenbahnen Güter befördert:

1914	1460628	Tonnen
1915	1469704	„

Über die Güterbeförderung in Düsseldorf wird in dem Geschäftsbericht für 1915/16 berichtet, daß die von der Rheinischen Bahngesellschaft einerseits aus dem linksrheinischen Gebiet, anderseits aus dem Bergischen Land angefahrenen Güter von der Düsseldorfer Straßenbahn weiter befördert werden. In Großstädten mit dichtem Personenverkehr ist der Nachtgüterverkehr auf der Straßenbahn verschiedentlich eingeführt worden. Vor allem Kohlen werden durch die Straßenbahnen befördert. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet mit seinem dichten Straßenbahnnetz liegen die Verhältnisse hierfür ganz besonders günstig, weil die Bahnen zum Teil unmittelbar an den Kohlenzechen sowie an den Kohlen und Koks verbrauchenden Werken vorbeiführen und größtenteils nur einfache Einrichtungen erforderlich sind. So haben die Westfälischen Straßenbahnen auf der Strecke Werne—Langendreer bei der Zeche Bruchstraße an einem Bahndamm eine Schütte eingerichtet, mit der in 5 bis 6 Minuten ein Straßenbahnwagen beladen ist. Auch Lebensmittel, Rohstoffe und fertige Produkte werden schon auf Straßenbahnen befördert.[2]

Außer Straßenbahnen besitzt eine größere Anzahl von Gemeinden oder Kreisen auch nebenbahnähnliche Kleinbahnen. Im Jahre 1915 waren in Preußen 110 Kommunalverbände — Gemeinden oder Kreise — Unternehmer von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, deren es in Preußen insgesamt 218 gibt. Es sind in Preußen nun 3827,66 Kilometer Kleinbahnen im kommunalen Besitz. Von den 32 außerpreußischen Kleinbahnen sind 17 Bahnen mit zusammen 286,58 Kilometer Eigentum von Kommunen oder des Staates. Der Betrieb bei diesen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen wird jedoch vielfach nicht von dem Eigentümer,

[1] Siehe hierüber Zeitschrift für Kleinbahnen. Heft 2—4. Jahrg. 1917.

[2] Straßenbahndirektor J. Siméon, Der Güterverkehr auf Straßenbahnen, in der Zeitschrift für Kleinbahnen. 4. Heft. 1917. Seite 245ff.

sondern von gewerbsmäßigen Betriebsunternehmern, von Provinzialverbänden und in einzelnen Fällen vom Staate geführt.

Mit der Ausbreitung der Elektrizität, der Errichtung großer Elektrizitätswerke in allen Teilen des Reichs, verschwindet der Unterschied zwischen den Straßenbahnen und den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, d. h. auch die Kleinbahnen werden elektrisch betrieben, während auch die Straßenbahnen den Güterverkehr aufnehmen. Städtische Straßenbahnen verkehren bereits nicht mehr lediglich im Stadtgebiet, sondern fahren stundenweit in das Land hinaus, verbinden zahlreiche Städte und Dörfer und dienen dem Personen- und Güterverkehr. Die Tätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens ist deshalb auch viel größer und bedeutungsvoller, als sich das aus den Angaben über die Zahl der kommunalen Bahnen ergibt.

Die Ausbreitung der Straßenbahnen und anderen Kleinbahnen, die das Stadtinnere mit den Orten der weitesten Umgebung verbinden, ist von hoher sozialer und hygienischer Bedeutung. Sie ist u. a. die Vorbedingung der modernen Wohnungsreform, der Dezentralisierung des Wohnwesens, der Schaffung gesunder Kleinhaussiedelungen. Nicht nach finanziellen Interessen, sondern nach sozialen Gesichtspunkten müssen solche Vorortsbahnen errichtet und verwaltet werden. Sie können deshalb auch nur Objekt der Gemeinwirtschaft sein. Aber so wenig wie sich der Staat damit begnügen konnte, nur die weniger oder keinen Gewinn versprechenden Eisenbahnlinien zu errichten und die gut rentierenden Bahnen privaten Gesellschaften zu überlassen, ebensowenig kann eine ähnliche Teilung im Straßenbahnwesen zwischen den Kommunalverbänden und den privaten Gesellschaften aufrecht erhalten werden. Es ist deshalb wohl nur eine Frage der allernächsten Zeit, daß die Straßenbahnen restlos im öffentlich-rechtliche Verwaltung, d. h. in Besitz und Verwaltung der Kommunen überführt werden.

Auch die Kommunalisierung der Gasversorgung ist so weit gediehen, daß die noch bestehenden privaten Gaswerke im Gesamtbilde verschwinden und jedenfalls nur noch als Ausnahmen gelten können. Nach den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1907 hatten von 2590 in die Untersuchung einbezogenen Gemeinden 1176 überhaupt eine Gasanstalt, aber nur 758 Gemeinden waren auch Besitzer des Gaswerkes, 28 Gemeinden bezogen das Gas aus den Werken andrer öffentlicher Körperschaften, 20 Gemeinden hatten den Betrieb der eigenen Gasanstalt verpachtet und in 390 Gemeinden geschah der Gasbezug aus privaten Werken. Unter diesen 390 Gemeinden mit Privatbetrieben waren sogar noch 8 Städte mit mehr als 100000 Einwohnern, 11 Städte mit 50000 bis 100000 Einwohnern und 20 Städte

mit 20000 bis 50000 Einwohnern. Mittlerweile sind aber wieder einige private Gaswerke kommunalisiert worden, und nun liegen bereits 82 Prozent der Gasproduktion Deutschlands in den Händen öffentlicher Körperschaften, insbesondere der Stadtgemeinden und Landgemeinden.[1] Wie die Elektrizität, so kann heute auch das Gas nach fernliegenden Orten geleitet werden, und die großen Gaswerke können große Gebiete mit Gas versorgen. So wurden z. B. von den städtischen Gaswerken in den Jahren 1911 und 1912 außerhalb des Stadtgebietes versorgt:

	Orte	Einwohner
Berlin	29	214000
Bremen	5	2500
Chemnitz	10	29795
Dresden	7	25426
Frankfurt a. M.	2	11500
Hannover	2	82200
Leipzig	19	54953
Stettin	4	14302
Stuttgart	3	12100
Bochum	3	23805
Krefeld	3	19359
Straßburg	10	46068
Mülhausen i. E.	9	30000
Bromberg	5	24000
Lübeck	7	10134

Auch die anderen Städte haben Fernleitungen. Städte, die nahe beieinander liegen, und Landgemeinden errichten gemeinsame Gaswerke. Die Statistik der bestehenden Gasanstalten gibt also kein richtiges Bild von dem Umfang der kommunalen Gasversorgung, die zentralisiert werden kann. Die Gasanstalten der Großstädte sind auch Riesenbetriebe, was aus den nachfolgenden Angaben aus den Betriebsergebnissen einiger kommunaler Gaswerke im Jahr 1911/12 zu ersehen ist:

	Buchwert	Einnahmen	Reingewinn an die Stadt abgeführt
	in Millionen Mark		
Berlin	146,7	45,6	7,7
Bremen	12,2	5,5	1,5
Breslau	15,4	9,6	2,5
Charlottenburg	19,1	11,8	2,6
Cöln	12,5	6,8	1,1
Dresden	13,7	9,9	3,3
Hamburg	43,5	19,9	5,4
Leipzig	26,6	9,2	1,1
München	20,3	9,9	1,5
Stuttgart	13,3	6,2	1,4

[1] F. Greineder, Gasvertrieb, im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 2. Band. Seite 152.

Ferner haben in dem genannten Betriebsjahr an Reingewinn an die Stadt abgeliefert die städtischen Gaswerke von Düsseldorf 1,9 Millionen Mark, Magdeburg 805884 Mark, Neukölln 1,5 Millionen Mark, Nürnberg 1,5 Millionen, Stettin 814016, Elberfeld 980000 Mark usw.[1]

Die großen Reingewinne der städtischen Gaswerke sind natürlich nur zu erzielen durch eine entsprechende Gestaltung der Gaspreise, die die Stadt nach Belieben festsetzen kann, weil ihr Gaswerk eine Monopolstellung einnimmt. Aber eine immer größere Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte bei der Festsetzung der Gaspreise ist doch nur von den gemeinwirtschaftlich betriebenen Werken zu erwarten. In einigen Städten richten sich die Gaspreise bereits nach der Höhe der Wohnungsmiete, und nach dieser Richtung hin wird sich der sozialpolitische Standpunkt unter dem Drucke der minderbemittelten Bevölkerung immer mehr durchsetzen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Gemeindevertretung. Die Reingewinne kommen aber auch der Gesamtheit zugute.

Die Gasproduktion Deutschlands stellte im Jahre 1912 einen Wert von 384,6 Millionen Mark dar. An Nebenprodukten wurden im Jahre 1912 erzeugt 4,76 Millionen Tonnen verkäuflicher Koks im Werte von 88 Millionen Mark, 425000 Tonnen Teer im Werte von 12,75 Millionen Mark, 19000 Tonnen Ammoniak im Werte von 16,15 Millionen Mark. Hierzu kommen noch für Cyan und Graphit 1,6 Millionen Mark. Der Gesamtwert der Nebenprodukte beträgt somit rund 118,6 Millionen Mark,[2] und der Wert aller von Gasanstalten Deutschlands erzeugten Produkte demnach 503,2 Millionen Mark, wovon mehr als 400 Millionen Mark auf die kommunalen Werke entfallen.

Die Wasserwerke sind heute fast allgemein im Besitze der Gemeinden. Im Jahre 1907 hatten von 219 Städten mit über 20000 Einwohnern 214 oder 98 Prozent ein Wasserwerk überhaupt, und von diesen 202 oder 92 Prozent ein eigenes. Von 100 Wasserwerken waren 94 Gemeindebetriebe. Von den Gemeinden mit 5000 bis 20000 Einwohnern hatten 71 Prozent ein eigenes Wasserwerk, während von den Landgemeinden 49 Prozent überhaupt ein Wasserwerk und 34 Prozent ein eigenes hatten. Im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte vom Jahre 1914 werden die Städte Duisburg, Meiderich, Ruhrort, Frankfurt a. O., Gelsenkirchen, Mühleim a. Rh., Neukölln und Stettin aufgeführt, die heute noch private Wasserwerke aufzuweisen haben. Neue Wasserwerke werden aber nur noch von Gemeinden errichtet. Neben

[1] Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 20. Jahrg. Seite 672—697.

[2] F. Greineder, Gasnebenprodukte, im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 2. Band. Seite 131.

den Städten haben heute auch viele Tausende kleine Landgemeinden eine eigene Wasserleitungsanlage oder mit anderen Gemeinden zusammen ein Wasserwerk. Zahlreiche Landgemeinden, die in der Nähe einer Stadt liegen, erhalten ihr Wasser vom städtischen Wasserwerk, andere aus dem Staubecken einer Talsperre.

Wie die Elektrizitäts- und Gaswerke sind auch die städtischen Wasserwerke große Betriebe. Im Jahre 1911 hatten 80 Städte eine Gesamtwasserabgabe von 724521441 cbm für 16175100 Personen. Der Gesamtanlagewert von 71 dieser Werke betrug 631693515 Mark, der Betriebsüberschuß 51788934 Mark. Das Wasserwerk der Stadt Berlin verkaufte im Jahre 1911/12 für 10,4 Millionen Mark Wasser, die Wasserwerke in Frankfurt a. M. und Hamburg für je 4,5 Millionen Mark. Die erzielten Überschüsse werden ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und zur Fondsbildung verwendet.

Die Versorgung der Bewohner mit Wasser, Gas, Elektrizität und die Verkehrseinrichtungen, die Straßenbahnen, bilden zusammen den größten Teil der kommunalen Gemeinwirtschaft. Die Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln durch die Kommune befindet sich erst am Anfang ihrer Entwicklung. Zuerst errichteten die größeren Gemeinden Schlachthäuser. Im Jahre 1907 besaßen 802 Städte und größere Landgemeinden einen eigenen Schlacht- und Viehhof. Mit diesen zum Teil sehr großen, auf das Modernste eingerichteten Anlagen sind vielfach Kühlanlagen, Räuchereien und Lagerräume verbunden. Sie haben auch nicht nur eine hygienische Bedeutung, sondern tragen auch viel zu einer regelmäßigen Lebensmittelversorgung bei, ebenso wie die gut eingerichteten Markthallen. Mit dem Auftreten der Lebensmittelnot gingen die Gemeinden einen Schritt weiter. Breslau, Charlottenburg, Potsdam, Lübeck und Karlsruhe errichteten schon vor einer Reihe von Jahren Schweinemastanstalten. Diese Einrichtungen sollen der Lebensmittelversorgung dienen, aber Veranlassung zu ihrer Errichtung gab auch die Verwertungsmöglichkeit bisher brachliegender Nebenprodukte aus städtischen Betrieben und der Küchenreste aus städtischen Anstalten, wie Krankenhäuser usw. Die Verwertung der Küchenabfälle drängt die Städte geradezu zur Schweinezucht. In einer Verfügung des preußischen Ministers des Innern und des Landwirtschaftsministers über die Verwertung der Küchenabfälle war berechnet, daß in den Städten des Deutschen Reiches, die insgesamt 20,5 Millionen Menschen beherbergen, die Küchenabfälle jährlich 2,5 Millionen Doppelzentner Futtermittel ergeben würden, und zwar im Werte von 27,5 Millionen Mark. Die Städte lassen die Küchenabfälle nun sammeln und in besonderen Anstalten nach einem auf neuer Erfindung beruhenden Ver-

fahren reinigen. Zahlreiche Städte sind dem ersten Beispiel gefolgt und haben zum Teil recht große Schweinemästereien errichtet, so Berlin, Dortmund, Elberfeld, Iserlohn, Straßburg, Offenburg, Posen u.a. Einen neuen Weg hat die Stadt Ulm betreten durch die Verbindung mit einer genossenschaftlichen Schweinemästerei. Andere Gemeinden griffen unmittelbar in die Fleichversorgung ein durch An- und Verkauf von Schlachtvieh oder Fleisch. Bereits im Jahre 1895 errichtete Freiburg i. Br. einen städtischen Schlächtereibetrieb, der allerdings nur drei Wochen aufrecht erhalten wurde, d. h. so lange, bis die Fleischer sich zu einer angemessenen Herabsetzung ihrer Preise verstanden. Im Jahre 1907 folgten Diedenhofen und Eberswalde dem Beispiele Freiburgs. 202 Gemeinden gingen sodann im Winter 1912/13 zum Bezug und Verkauf von Fleisch über. 163 Gemeinden richteten einen Fischverkauf ein, andere Gemeinden verkauften Kartoffeln an ihre Mitglieder. Es haben sich auch bereits eine Anzahl städtische Milchzentralen herausgebildet. Leipzig besitzt eine städtische Brotbäckerei, die allerdings nur das Brot für die städtischen Armenanstalten herstellt. Und während des Krieges haben nun mehrere Städte eigene Fleischereien und Wurstfabriken errichtet.

Es sind erst die Anfänge einer kommunalen Lebensmittelversorgung wahrnehmbar, aber diese müssen auch betrachtet werden im Zusammenhang mit den übrigen Lebensmittelorganisationen, die sich herausbilden. Die Gemeinden werden nicht immer mit der Verteilung aller Lebensmittel betraut werden, wie es während des Krieges tatsächlich der Fall war. Aber sie werden bei der Lebensmittelversorgung künftig große Aufgaben zu erfüllen haben, wodurch die kommunale Gemeinwirtschaft eine wesentliche Erweiterung erfahren wird.

Zu den Gemeindebetrieben zählt auch die Forstwirtschaft, die in einer Anzahl Städte und großer Landgemeinden große Erträge abwirft. In jüngster Zeit sind von vielen Städten auch landwirtschaftliche Güter erworben worden, die zum Teil auch in eigener Regie bewirtschaftet werden. Die größten landwirtschaftlichen Betriebe besitzt von allen Städten Berlin auf den Rieselfeldern, die 80000 Morgen umfassen, von denen nur einige Tausend verpachtet sind. Die Gesamteinnahmen dieser städtischen Güter betragen nach dem Etat von 1917 rund 26,2 Millionen Mark, die Ausgaben rund 26 Millionen Mark. Im Jahre 1907 besaßen 27 Städte eigene Lagerhäuser. Städtische Zeitungen, die auch in eigenen Druckereien hergestellt werden, sind in einer größeren Anzahl von Städten anzutreffen. Es sind ferner den Gemeindebetrieben hinzuzuzählen die kommunalen Gasthäuser, deren es in vielen Städten und auch in Landgemeinden gibt; das Feuerlöschwesen, das Bestattungs-

wesen, die städtischen Badeanstalten, die städtischen Apotheken, die einige Städte aufzuweisen haben, die Leihanstalten; die Sparkassen und städtischen Banken; die städtischen Theater, soweit sie die Kommunen in eigene Regie genommen haben; die städtischen Mühlen, Brauereien, Steinbrüche, Abdeckereien; vor allem aber auch der in eigener Regie betriebene Hoch- und Tiefbau, der Straßenbau, die Straßenreinigung, die Kanalisation; die Müllbeseitigung, Fäkalienbeseitigung usw.

Die kommunale Regie ergreift alle jene Gewerbezweige oder Unternehmungen, die zusammen eine Art moderne „Stadtwirtschaft" darstellen, d. h. die nicht planlos Waren für den großen Markt herstellen, sondern ausschließlich für die Bedürfnisse der kommunalen Verwaltung und der Gemeindemitglieder arbeiten. Die Kommunen werden wieder Genossenschaften, welche für den eigenen Bedarf produzieren und die auch bereits Hunderttausende von Angestellten und Arbeitern in ihren Verwaltungen und Betrieben beschäftigen. Bereits im Jahre 1903 wurden in den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern insgesamt 70527 Arbeiter in den Gemeindebetrieben gezählt. Seit dieser Zeit haben sich die kommunalen Betriebe stark vermehrt und vergrößert und ist infolgedessen die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter gewaltig gewachsen. Während z. B. im Jahre 1903 in den städtischen Betrieben von Charlottenburg nur 344 Arbeiter beschäftigt wurden, betrug im Jahre 1913 allein die Zahl der in den städtischen Gaswerken beschäftigten Beamten und Arbeiter 710. In Frankfurt a. M. wurden bereits im Jahre 1906 insgesamt 10430 Angestellte und Arbeiter beschäftigt, in Dresden im Jahre 1910: 4793 Beamte und Angestellte und 4481 Arbeiter, zusammen also 9274 Personen. Die Gesamtzahl der Beamten und Arbeiter aller Kommunen Deutschlands — ohne die Lehrer — dürfte mindestens 350000 betragen, die mit ihren Familienangehörigen einen Bevölkerungskreis von 1 Million Köpfe umfassen.

Die Löhne dieser Arbeiter wie die Gehälter der Angestellten werden von den gewählten Gemeindekollegien festgesetzt, und es ist bereits wahrzunehmen, daß mit der Entwicklung des Munizipalsozialismus und der Gemeindedemokratie — und natürlich auch mit dem Wachstum der Arbeiterorganisationen — der „soziale Gedanke" auch bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in den Gemeindebetrieben mehr und mehr durchdringt. Nach der Erhebung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter über die Arbeitszeit, die Arbeitslöhne und die Arbeiterfürsorge in den Gemeindebetrieben im Jahre 1913[1] war in

[1] Die Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben usw. Selbstverlag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1913.

78 Gemeinden für die Betriebsleute der Gasanstalten der Achtstundentag eingeführt, ferner für die Maschinisten und Heizer in 16 städtischen Elektrizitätswerken, in 10 städtischen Wasserwerken und in 5 Vieh- und Schlachthöfen, außerdem in einigen Kanalbetrieben und Müllverbrennungsanstalten. 307 Gemeinden hatten irgendeinen Erholungsurlaub oder Sommerferien für die Arbeiter eingeführt, 123 Gemeinden zahlten in Krankheitsfällen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, 147 Gemeinden den Lohn bei kürzeren Versäumnissen und militärischen Übungen, 98 für Wochenfeiertage, 29 gewährten Familienzulagen, 124 einen Ruhelohn, 111 haben eine Hinterbliebenen-Versorgung eingeführt, in 9 Gemeinden bestehen Pensionskassen für die Arbeiter. Das Arbeitsverhältnis in den Gemeindebetrieben nimmt danach zweifellos eine Entwicklung, die über die „kapitalistischen" Lohnformen hinausgeht. Besonders zeigt sich das auch in der Gestaltung der Löhne nicht lediglich nach der Leistung, sondern nach dem Bedürfnis, d. h. nach der Größe der Familie, die der Angestellte erhalten muß. Den in der städtischen Verwaltung von Charlottenburg beschäftigten Personen mit mehr als drei Kindern wurden in den Jahren vor Ausbruch des Krieges eine Familienzulage gewährt, die bis 600 Mark jährlich steigt. In Schöneberg erhielten die städtischen Arbeiter mit drei Kindern monatlich 10 Mark, mit vier 12,50 Mark, mit fünf 15 Mark, mit sechs 17,50 Mark und mit sieben und mehr Kindern 20 Mark Zulagen. Ähnliche Einrichtungen bestehen in Frankfurt a. M., Halberstadt und Straßburg und werden zukünftig wohl allgemein zur Durchführung kommen.

Die Kommune wächst sich zu einem großen Unternehmer und Arbeitgeber aus und beeinflußt alle Teile des Wirtschaftslebens ihrer Mitglieder. Damit werden die Beziehungen der Gemeindemitglieder zur Gemeindeverwaltung immer zahlreicher und enger. Bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 1909 sagte nun ein Redner, Dr. Paul Kompert-Wien, in der Debatte über die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden: „Auch wir fürchten den Sozialismus nicht, auch ich will dieses Wort zitieren, aber eins fürchten wir: das ist die fiskalische Ausbeutung der großen Masse der Bevölkerung und der Industrie durch die Kommunen."[1] Solche Befürchtungen könnten aber doch nur eine Berechtigung haben, wenn die Kommunen nichts anderes wären als selbständige, vom Volke getrennte, unabhängige Gesellschaften, wie etwa eine Aktiengesellschaft mit Monopolstellung. Wer ist denn aber die Kommune? Tausendfach

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 132. Band. Seite 299.

wurde während des Krieges verkündet, der Staat sei das Volk, die Organisation des Volkslebens. Ist die Gemeinde etwas anderes? Und wenn nicht: wie kann sich das Volk selbst ausbeuten? Mit dem Wachsen der kommunalen Aufgaben und besonders mit der zunehmenden wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden wächst auch das Interesse der Gemeindemitglieder für die Gemeindearbeiten und gleichzeitig auch die Notwendigkeit der Mitarbeit aller Teile und Klassen der Einwohnerschaft. Damit wächst auch die Demokratie: die bürokratische Verwaltung muß der demokratischen weichen. In großen Gebieten Deutschlands werden die Gemeinden jetzt schon demokratisch verwaltet. Wo dies aber der Fall ist, da ist der Munizipalsozialismus nichts anderes als die Selbstverwaltung des Wirtschaftslebens in der Gemeinde durch das Volk.

b) In anderen Ländern.

Das Geburtsland des modernen Munizipalsozialismus ist England. In Manchester wurde bereits im Jahre 1871 ein kommunales Gaswerk errichtet. Kommunale Wasserwerke entstanden in England in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und in den sechziger und siebziger Jahren wurde die Kommunalisierung der Gaswerke, in den achtziger Jahren die Kommunalisierung der Straßenbahnen mit großem Erfolge betrieben. Besonders rasch entwickelte sich seit Mitte der neunziger Jahre in England die Kommunalisierung der Straßenbahnen; hierin steht England an der Spitze, fast jede große Stadt hat ihre Trambahn vollständig munizipalisiert. Der Erfolg dieses Vorgehens war überall ein guter: es wurden hohe Überschüsse erzielt, so daß die Steuern in denjenigen Städten, welche städtische Straßenbahnen hatten, niedriger waren als in denjenigen ohne solche; dabei erfolgte aber gleichzeitig eine erhebliche Herabsetzung der Tarife und eine bedeutende Besserstellung der Arbeiter und Beamten.[1] Weniger rasch entwickelten sich in England die kommunalen Elektrizitätswerke. Doch waren im Jahre 1907 von ihnen bereits 61,5 Prozent kommunal gegen 41,1 in Deutschland.

Die größten Fortschritte hat der Munizipalsozialismus in England, übereinstimmenden Mitteilungen nach, in jüngster Zeit zu verzeichnen gehabt. Lord Avebury nennt als Monopole englischer Städte den Betrieb von Straßenbahnen, Eisenbahnen, Dampfern, Motoromnibussen und elektrischen Anlagen, die Feuerversicherung, Tuchmacherei, Zucker-

[1] Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs, Die Entwicklung und allgemeine Bedeutung der Gemeindebetriebe. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 132. Band. Seite 114—117.

bäckerei in Schulen, Ziegelherstellung, Schneiderei und Lieferung von Milch und Eiern; außerdem spricht er von „vielen anderen Unternehmungen."[1] Die Stadt Manchester besitzt und betreibt nicht nur alle meist vorhandenen Betriebe: Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke und Trambahnen für sich selbst, sondern versorgt damit auch mehrere hunderttausend Personen in den Nachbargemeinden. Weitere Betriebe der Stadt sind: Märkte, Schlachthäuser und Kühlhallen, die Straßenpflasterung und Kanalisation, Miets- und Kleinhäuser für Arbeiter, zwei landwirtschaftliche Güter im Zusammenhang mit der Straßenreinigung zur Verwertung des Unrats, Badeanstalten und Waschhäuser und Friedhöfe. Die finanziell bedeutendste Unternehmung der Stadt ist die Manchester Ship Canal Company, an der sie mit einem Kapital von 120 Millionen Mark beteiligt ist und von den 19 Mitgliedern des Vorstandes 10 zu ernennen hat. Die Stadt besitzt 25 Schwimmbäder, 512 gewöhnliche Bäder, 3 türkische und russische Bäder und 10 Dampfbäder. Die Wagen und Karren, die Geschirre, Bürsten, Eimer usw., die in den städtischen Betrieben gebraucht werden, verfertigt die Stadt selber, ebenso Geschirre, Mörtel, Seife, Öle, Talg und Desinfektionspulver. Nach einer Bearbeitung der Ergebnisse der Berufszählung von England und Wales für das Jahr 1911 von Dr. Cl. Heiß im „Allgemeinen Statistischen Archiv"[2] beschäftigten im Jahre 1911 die Gemeinden von England und Wales insgesamt an Arbeitern und Beamten 588591 Personen, worunter sich 176400 Frauen befanden. Die Zahl der Beamten betrug 74087, unter denen 19437 weiblichen Geschlechts waren. Diese weiblichen Beamten werden im wesentlichen in der Armenverwaltung beschäftigt. Von 343539 männlichen Arbeitern im Dienste der Gemeinden sind am zahlreichsten: 12697 Fuhrleute, 10838 Fahrer, 10505 Schaffner und 9974 andere Arbeiter im Straßenbahndienst, 31147 Pflasterer und Straßenarbeiter, 35009 Tagelöhner und 8641 Maschinenführer, Heizer und Feuerleute. Unter den weiblichen Angestellten befinden sich 127718 Lehrerinnen, denen 48138 Lehrer gegenüberstehen. Ärzte und Geburtshelfer werden im Dienste der Gemeindebehörden 1267 männliche und 60 weibliche beschäftigt.

Die Gründe der Munizipalisierung waren in England dieselben wie überall: Zuwendung der Überschüsse der Privatbetriebe an die Gesamtheit; Befreiung der Städte von dem Tribut monopolistisch geleiteter Gesellschaften; die mangelhaften Leistungen der Gesellschaften, schlechter Betrieb bei hohen Preisen; der Widerstreit zwischen dem

[1] Siehe Emil Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe? Leipzig 1910. Seite 67.

[2] 3/4. Heft. 8. Band.

privaten Nutzen der Gesellschaften und dem öffentlichen Wohl; und endlich die Überzeugung, daß nur bei Kommunalbetrieb mit den Betrieben zugleich andere öffentliche Dienste geleistet werden können. Die Bedeutung der Straßenbahnen für die Wohnungsfrage bildet z. B. in Manchester und Liverpool die Hauptursache für die Kommunalisierung der Straßenbahnen. Seit etwa einem Vierteljahrhundert vollzog sich die Entwicklung des Munizipalsozialismus in England unter dem Einfluß des wissenschaftlichen englischen Sozialismus, der „Fabian Society", welche ein bestimmtes Programm in dieser Richtung hat.[1]

Eine nur geringe Entwicklung haben bisher die Gemeindebetriebe in Frankreich nehmen können. Das beruht neben der geringen städtischen Agglomeration vor allem auf einem politischen Moment: der Verbindung von rein demokratischer Gemeindeverfassung mit Zentralisation und staatlicher Bevormundung. Die Gemeinderegie widerspricht zwar nicht den bestehenden Gesetzen. In seinem Artikel 61 erklärt das Gesetz vom 5. April 1884, daß der Gemeinderat die weitgehendsten Befugnisse hat, um alles zu tun, was die Interessen der Gemeinde berühre. Aber dagegen hat sich der heftige Widerstand des Staatsrats (Conseil d'Etat) gewandt. Diese Körperschaft hat in mehreren Entscheidungen für recht befunden, daß eine Gemeinde keinen Handel treiben, keine Industrie selbst ausüben darf. In den Entscheidungsgründen hat sie auf die mangelnde gewerbliche Befähigung der Gemeinden hingewiesen, auf die Lücken in ihrer ökonomischen Organisation, auf den spekulativen Charakter der Geschäfte, auf das Risiko, auf die Verluste, die die Regie dem Gemeindevermögen zufügen kann, und namentlich auf den Grundsatz des Gesetzes von 1791 über die Freiheit der Konkurrenz, die Handelsfreiheit und die Gewerbefreiheit. Von dieser Ansicht ausgehend, hat der Staatsrat den Versuch vereitelt, den Roubaix im Jahre 1884 mit der Einrichtung einer städtischen Apotheke machen wollte, hat er die Genehmigung eines kommunalen Abfuhrwesens versagt und die Genehmigung eines Kontraktes, durch den sich eine Gemeinde verpflichtete, einen nicht schiffbaren Wasserzug auszubaggern. Der Staatsrat hat sogar die Unterstützung einer Genossenschaftsschlächterei und die Anstellung eines Stadtarztes verweigert. Dagegen können die Gemeinden Schlachthäuser und Märkte einrichten und verwalten, und sie haben auch das Monopol des Begräbniswesens. Sie können ferner Duschebäder, ein Kasino, ein Theater besitzen und betreiben. Ein neueres Gesetz gibt den Gemeinden auch noch das Recht, billige Wohngelegenheiten

[1] Fuchs, Die Entwicklung und allgemeine Bedeutung der Gemeindebetriebe. Seite 117 u. 118.

für kinderreiche Familien herzustellen. Aber auch dieses Gesetz vom 23. Dezember 1912 verbietet den Gemeinden die eigene Verwaltung des mit Gemeindemitteln hergestellten Hauses. Die auf diese Weise gebauten Häuser müssen durch öffentliche Ämter verwaltet werden, deren Verwaltungsrat sich zusammensetzt aus Vertretern der Staatsregierung, die vom Präfekten ernannt werden, Mitgliedern, die der Gemeinderat erwählt, Mitgliedern, die die Genossenschaften und die Versicherungsanstalten entsenden und endlich Vertretern der interessierten Mieter.[1] Immerhin bilden sich trotzdem Gemeindebetriebe heraus, und die Entwicklung treibt zur Kommunalisierung. Die Entscheidung des Staatsrats kommt in der Regel nur in Frage, wenn von interessierten Gemeindemitgliedern Widerspruch gegen die Errichtung eines Gemeindebetriebs erhoben wird, was fast immer geschieht. Bei den Wasserwerken aber z. B. ist die Form der Gründung immer die, daß eine konzessionierte Gesellschaft sie baut und sich durch den Betrieb während einer Reihe von Jahren schadlos hält, nach deren Ablauf die Stadt Eigentümerin wird, für die dann die Gelegenheit, den Regiebetrieb einzuführen, gegeben ist. Da hier eine Konkurrenz nicht möglich ist, kann auch kein Widerspruch erfolgen, und Paris und Lyon haben schon seit langer Zeit kommunale Wasserwerke; andere Städte sind dem Beispiel gefolgt. In ähnlicher Weise gingen in einer Anzahl von Mittelstädten Gas- und Elektrizitätswerke in städtische Regie über.

Auch in Belgien war bisher in den Gemeinden die Konzessionierung von Privaten die Regel, die städtische Regie eine Ausnahme. Aber die Kommunalisierung hat auch hier begonnen und ebenso wie in Frankreich eine Zukunft. In Brüssel sind Wasserwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk, Straßenreinigung, Markthallen und Märkte, Bäder und Wage städtisch. Außerdem hat die Stadt bedeutenden Immobilienbesitz, dessen Wert bereits im Jahre 1907 auf mindestens 35 Millionen Francs angegeben wurde. Abgesehen von der Einnahme des letzteren und den Abgaben der Straßenbahnen liefern die Regiebetriebe 40 Prozent, die Umlagen aber nur 14 Prozent der ordentlichen Einnahmen. Auch St. Gilles, eine Vorstadt von Brüssel, Gent und andere Städte haben bereits den Weg der Kommunalisierung betreten.[2]

Einen größeren Umfang hat der Munizipalsozialismus in Italien erreicht. Bei dem demokratischen Kommunalwahlsystem haben die

[1] Albert Thomas, im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 2. Band. Seite 72.

[2] Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 132. Band. Seite 101ff.

Sozialisten, welche die Kommunalisierung der Betriebe auf ihr Programm gesetzt haben, einen großen Einfluß in den italienischen Stadtparlamenten gewonnen. Es gibt in Italien schon zahlreiche sozialistische Kommunen mit sozialistischen Bürgermeistern. Aber auch die andern Gemeinden errichten Gemeindebetriebe. Bereits im Jahre 1898 gab es in Italien 71 kommunale Schlachthäuser, 15 Gasanstalten, 24 Elektrizitätswerke, 151 Wasserleitungen, 3 Bewässerungsanlagen, 12 Badeanstalten, 20 Waschhäuser, 3 Straßenreinigungsbetriebe, 12 Beerdigungsanstalten, 4 Eisfabriken, 3 Mühlen und Bäckereien, 2 Apotheken, 2 Weinrebenzüchtereien, 1 elektrischen Trambahnbetrieb. Da das bisherige Kommunalgesetz nur in Ausnahmefällen für die einfachsten Betriebe, wie Märkte, Wagen, Schlachthäuser, Totenbestattung die direkte Regie gestattete, trotzdem aber eine große Zahl von italienischen Gemeinden zur Begründung industrieller Betriebe übergegangen war, wurde im Jahre 1903 ein Munizipalisationsgesetz erlassen, welches 19 verschiedene Industriezweige erwähnt, die der Munizipalisation freigegeben sein sollen, ohne daß aber diese Liste als erschöpfend angesehen wurde. Heute sind in Italien ungefähr 60 städtische Elektrizitätswerke in Betrieb. Gasanstalten waren im Jahre 1908 bereits 23 munizipalisiert, eine große Reihe von andren Städten hatte damals aber auch schon die Übernahme des Gaswerkes geplant. Die Zahl der kommunalen Straßenreinigungsbetriebe betrug 1908 738, die kommunale Straßenbeleuchtung wies 781 Betriebe auf. Eine Erscheinung von besonderer Bedeutung sind in Italien die städtischen Brotfabriken. Zurzeit haben 15 italienische Städte eine eigene Brotfabrik, die mit den modernsten Einrichtungen versehen sind und eine gute Entwicklung nehmen. Die Anlagekosten der städtischen Brotfabrik in Palermo betragen 2200000 Lire. Der Betrieb besitzt auch eine eigene Mühle. Ferner gab es im Jahre 1908 in Italien 29 kommunale Eisfabriken. Das Eis ist in Italien naturgemäß ein weit unentbehrlicherer Bedarfsartikel als in Deutschland. Die Konservierung des Fleisches, der Fische, der Butter und andrer leicht verderbender Lebensmittel von einem Tag zum andern ist in den heißen Sommermonaten ohne starken Eisgebrauch gar nicht denkbar. Außerdem aber wird in Italien, eben infolge des heißen Klimas, ein sehr ausgedehnter Gebrauch von Eis zur Kühlung der Getränke gemacht. Die Produktion von Natureis ist in Italien aber sehr gering und die privaten Eisfabrikanten verkauften das Kunsteis zu Wucherpreisen. Um diesem Mißbrauch zu steuern, errichteten die Kommunen eigene Eisfabriken, welche das Eis im Jahre 1908 zu 2,50 Lire pro Doppelzentner verkauften, während in anderen Städten, wo keine kommunalen Eisfabriken bestanden, vier und fünf-

mal so hohe Preise bezahlt werden mußten. In Genua kostete im Jahre 1904 das Eis nicht weniger als 60 Lire pro Doppelzentner, in Venedig 70 Lire, und in Rom forderten die privaten Eisfabrikanten zeitweise sogar 100 Lire pro Doppelzentner. Die kommunale Eisproduktion erlangt deshalb nun eine große Ausdehnung. Auch kommunale Weinkeller, Fleischereien und Apotheken gibt es in Italien. Die Zahl der italienischen Gemeinden mit eigenen Beerdigungsbetrieben betrug am 1. Januar 1908 bereits 139. Die Übernahme der städtischen Straßenbahnen in kommunale Regie ist dagegen in Italien noch in den Anfängen begriffen. Im Jahre 1908 standen nur 4 Straßenbahnen in städtischer Regie, eine andere Stadt hatte die Errichtung einer eigenen Straßenbahn geplant.[1]

In Österreich und in der Schweiz vollzieht sich die Kommunalisierung ähnlich wie in Deutschland. Gaswerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahn und Wasserwerk werden in Wien in städtischer Regie betrieben, ebenfalls die Leichenbestattung und die Gräberausschmückung. Die Stadt besitzt ferner ein Brauhaus, Sparkassen, Versicherungsanstalten, Lagerhäuser, Bäder, ein Amtsblatt und Grundbesitz. Ähnlich liegen die Verhältnisse in andern österreichischen Städten. Wien wollte im Jahre 1904 auch eine städtische Großschlächterei errichten, das Projekt scheiterte jedoch namentlich an dem Widerstand der Fleischer, die den Vertrieb des Fleisches übernehmen sollten. Die Stadt ist nun an einer Großschlächterei-Aktiengesellschaft beteiligt, die in Wien 64 und an anderen Orten 3 Verkaufsstellen unterhält. Budapest unterhält eine Pferdeschlächterei als städtisches Monopol, mit der eine Wurstfabrik verbunden ist, und verkauft in dem seit 1912 bestehenden „Kommunalen Lebensmittelverkaufsbetrieb" Hammelfleisch, selbstgemachte Wurstwaren, Selchwaren und Poularden. Auch ein Bäckereibetrieb, welcher an Größe die italienischen Bäckereien übertrifft, besteht seit dem Jahre 1909 in Budapest. Der Einfluß der kommunalen Bäckerei auf den Marktpreis des Brotes hat sich auch hier, wie in Italien, geltend gemacht. Im Laufe des ersten Geschäftsjahres gingen die Privatbäcker mit ihren Preisen so weit zurück, daß der Unterschied zwischen den privaten und städtischen Brotpreisen, welcher im August 1905 15 bis 50 Prozent betragen hatte, im August 1910 auf nur 14,5 bis 17 Prozent gesunken war.[2] In Zürich, der größten Stadt der Schweiz, sind Wasserversorgung, Gasversorgung, Elektrizitätswerk, Straßen-

[1] Siehe Gisela Michels-Lindner, Geschichte der modernen Gemeindebetriebe in Italien. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 130. Band. Zweiter Teil.

[2] Gisela Michels-Lindner, im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 1. Band. Seite 220.

bahnen, Schlachthäuser, Abfuhrwesen, Plakatwesen, Beerdigungswesen kommunale Einrichtungen.

Der Munizipalsozialismus bildet sich in den Gemeinden aller Staaten heraus, auch in den Vereinigten Staaten von Amerika und bereits auch in Japan. Nach einer Darstellung der Gemeindefinanzen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1911 von Dr. Haselberger im „Allgemeinen Statistischen Archiv“[1] besaßen die 147 Städte der Vereinigten Staaten mit mehr als 30000 Einwohnern sämtlich kommunale Wasserversorgung, in 17 Städten gab es kommunale Elektrizitätswerke, 5 Städte hatten eigene Gaswerke, 104 Markthallen, 54 städtische Docks. Werften, Hafenanlagen. Der Gemeindesozialismus steckt also zwar in den Vereinigten Staaten noch in seinen ersten Anfängen, aber die Kommunalisierung schreitet vorwärts. Allein die Stadt New York hat im Jahre 1911 für dauernde Besitzerwerbung und öffentliche Anlagen 88,4 Millionen Dollar verausgabt gegen 42,3 Millionen im Jahre 1902, oder 17,84 Dollar pro Kopf der Bevölkerung gegen 11,68 pro Kopf im Jahre 1910. In 10 Jahren hat die Stadt New York für dauernde Anlagen 695,2 Millionen Dollar ausgegeben. Die großen Aufwendungen der Städte für städtische Anlagen und Betriebe spiegeln sich ganz besonders in der Entwicklung ihres Schuldenstandes wieder, wie folgende Zahlen ersehen lassen:

Schulden	1902	1911
	Millionen Dollar	
der Bundesregierung	969,50	1015,80
Kopfquote in Dollar	12,24	10,83
von 146 Städten (ohne New York)	900,2	1803,10
Kopfquote in Dollar	44,19	67,31
der Stadt New York	277,00	723,30
Kopfquote in Dollar	76,45	145,92

Einfacher und deshalb auch rascher als in Amerika vollzieht sich die Bildung von Gemeindebetrieben in Japan. Hier brauchen nicht private Betriebe abgelöst zu werden, weil keine bestehen: die Städte errichten die Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke usw. sofort selbst. Ende 1912 hatte Tokio für Elektrizitätsanlagen im Auslande 89,6 Millionen Yen Anleihen aufgenommen; Kioto für Elektrizitätsanlagen 19,5 Millionen, Osaka für Hafenbauten 17 Millionen und für elektrische Bahnen und Wasserwerke 30,2 Millionen, Yokohama für Wasserwerke 8,1 Millionen, für Hafenbauten 3,1 Millionen, für Gaswerke (1. Ausgabe) 648000 Yen, Nagoya für Wasserwerk 7,8 Millionen Yen. Das sind

[1] 3/4. Heft. 8. Band.

aber nur die im Auslande aufgenommenen Anleihen. Insgesamt betrugen die Anleihen der japanischen Städte im Jahre 1912 247,4 Millionen Yen, die der kleinen Städte 5,5 Millionen, der Dörfer 7 Millionen Yen, wozu noch die Anleihen der Bezirke und Landkreise in Höhe von rund 36 Millionen Yen kommen.[1]

Also auch hier ist das gleiche Bild der kommunalen Entwicklung wahrnehmbar wie in England und Deutschland und in den europäischen Staaten überhaupt: die Bewegung zum Kommunalismus.

[1] Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan. 1913.

Neunter Abschnitt.

Die Entwicklung der Genossenschaften.

I. Das Wesen der Genossenschaften.

Auch die höchste Bewertung des staatlichen und kommunalen Wirkens im Wirtschaftsleben darf nicht — worauf schon in dem Abschnitt über die Herausbildung der öffentlich-rechtlichen Monopole mit Selbstverwaltung hingewiesen worden ist — zu der Auffassung führen, alles Heil sei von der Allmacht des Staates zu erwarten. Ein solcher Gedanke wäre ebenso von der Hand zu weisen, weil er ebenso schädlich ist, als wie das Prinzip des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte. Der Staat ist nichts ohne das Volk, und nur soweit Staat und Volk eins sind, kann überhaupt Volkswirtschaft zugleich Staatswirtschaft sein. Das staatliche Eingreifen bedeutete bisher im wesentlichen nichts anderes als eine im Interesse der Gesamtheit notwendig gewordene Regelung, Vereinheitlichung und Festlegung des durch die freie selbstschöpferische Tätigkeit des Volkes Gewordenen. Und staatliche Monopole werden sich auch in Zukunft nur in solchen Wirtschaftszweigen errichten lassen, in denen sich bereits eine kollektivistische Entwicklung, eine Konzentration der Produktion oder des Handels vollzogen hat oder jedenfalls alle Vorbedingungen für die Gemeinwirtschaft, die staatliche oder kommunale Verwaltung, gegeben sind. Die Verstaatlichung und Kommunalisierung der ganzen Volkswirtschaft würde zu einer unheilvollen Schablonisierung und Mechanisierung führen, denn sie müßte auch diejenigen Gebiete des wirtschafltichen Lebens vereinheitlichen und der zentralistischen Verwaltung unterwerfen, die die weitgehendste Dezentralisation und eine individuelle Grundlage zur Voraussetzung haben. Das Wirtschaftsleben ist so mannigfaltig, daß es sich nicht in eine Schablone pressen läßt. Vergesellschaftlichung bedeutet auch nicht einfach Verstaatlichung und Kommunalisierung, sondern Selbstverwaltung, die sich nicht nur in staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, sondern auch in freien Organisationen des Volkes vollzieht: in den Genossenschaften. Bereits haben die Genossen-

schaften auch eine große Macht erlangt und nehmen eine vielversprechende Entwicklung.

Genossenschaften sind nach § 1 des deutschen Genossenschaftsgesetzes „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken." Das Gesetz erwähnt sodann als Genossenschaftsarten „namentlich": 1. Vorschuß- und Kreditvereine, 2. Rohstoffvereine, 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine), 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine), 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen. Diese Aufzählung stammt aus dem preußischen Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867. Nach ihm sollten die genannten Genossenschaftsarten, wie schon aus dem einleitenden „ namentlich" hervorgeht, und wie es auch im Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses ausdrücklich heißt, „nur erläuternde Beispiele sein, aber nicht die Reihe positiv abschließen."[1] Alle Genossenschaftsarten lassen sich ja auch nicht aufzählen. Die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung bildet fortgesetzt neue Arten von Genossenschaften heraus. Auch das Wesen der Genossenschaften ändert sich mit ihrer Ausbreitung, mit ihrem Wachsen an Größe und Macht und der Zunahme ihrer Aufgaben. Daraus erklärt es sich, daß die Anschauungen der Genossenschaftstheoretiker über Zweck und Ziele der Genossenschaften sehr weit auseinandergehen und weder die rechtliche noch eine theoretische Definition das gesamte Genossenschaftswesen unter einen festumgrenzten Begriff zu bringen vermag. Krüger schreibt, eine Genossenschaft sei „jede Gemeinschaft von Personen — im Gegensatz zur Vereinigung von Kapital — zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke", wozu Liefmann spottend bemerkte: „Danach wäre jede offene Handelsgesellschaft, ja auch jeder Gesangverein und jeder Kegelklub eine Genossenschaft."[2] Nach Liefmann „muß eine ökonomisch scharfe Definition der Genossenschaften lauten:

[1] Dr. Eduard Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Stuttgart 1913. Seite 140.

[2] Zitiert bei Dr. J. L. Sassen, Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie im Zeitalter des Kapitalismus. München 1914. Seite 23.

Genossenschaften sind Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken". Das Charakteristische der Genossenschaften besteht nach seiner Darlegung „in der Verbindung einer unselbständigen, gemeinsamen Wirtschaft mit den einzelnen, privaten Haus- oder Erwerbswirtschaften ihrer Mitglieder". Danach wären die Produktivgenossenschaften, die in der Geschichte des Genossenschaftswesens eine so große Rolle gespielt haben, überhaupt keine Genossenschaften, während Liefmann die ausgebildeten Syndikate der Unternehmer, z. B. das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, als Genossenschaften bezeichnet.[1] Auch Zuckerfabriken, bei welchen der größte Teil der Aktionäre zur Rübenlieferung verpflichtet ist, sollen nach Liefmann Genossenschaften sein, während Krüger der Ansicht ist, daß selbst Unternehmungen, welche die Rechtsform einer Genossenschaft haben, wirtschaftlich keine Genossenschaften zu sein brauchen.[2] Staudinger will das demokratische Element und den sozialen Charakter als Merkmale der Genossenschaften angesehen wissen. Er definiert also: „Die Genossenschaft ist eine freien Zutritt gewährende, auf gleichem Rechte und gleicher Verantwortung der Personen ruhende Vereinigung von Menschen zu einem auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen wirtschaftlichen Unternehmen, welches den Mitgliedern nicht nach Maßgabe des Kapitalanteils, sondern nach der Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes selbst Nutzen bringen soll."[3] Diese Definition kann auch zutreffen auf Unternehmersyndikate, während sie auf bestimmte anerkannte Genossenschaften nicht leicht anwendbar ist. Heinrich Kaufmann, der Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, findet aber auch in der ganzen Genossenschaftsbewegung keine Gegensätze. Er glaubt feststellen zu dürfen: „Die Genossenschaftsbewegung, so vielgestaltig und vielgliedrig sie immer sein möge, bildet eine Wesenseinheit. Grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen den vielfachen Genossenschaftsformen sind nicht vorhanden. Was generell von der Tendenz einer Genossenschaft gesagt werden kann, muß auch für alle anderen Genossenschaftsarten gelten."[4]

Eine Wesenseinheit der Genossenschaftsbewegung kann man nur finden, wenn man die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Genossenschaften und die Rolle, die sie in der wirtschaftlichen und

[1] a. a. O. Seite 24 u. 25.

[2] Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Seite 19.

[3] Zitiert bei Sassen, Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie. Seite 23.

[4] Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 5. Jahrg. Hamburg 1907. Seite 30.

sozialen Entwicklung spielen, außer acht läßt. Aber dann ist auch der Begriff dessen, was eine Genossenschaft ist, welche Gesellschaften zu den Genossenschaften zählen, sehr dehnbar. Auch ein Syndikat, das keine Kapital-, sondern eine Personalunion darstellt, kann eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl sein, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt, und es kann den Zwischenhandel ausschalten und den Vertrieb seiner Produkte selbst organisieren, was ja auch vielfach geschieht, so daß es sich von den Absatzgenossenschaften und „Magazinvereinen" dem Wesen nach nicht unterscheidet. Die Vorteile des genossenschaftlichen Prinzips können sich eben Besitzende wie Besitzlose, große Unternehmer wie kleine Handwerker oder Landwirte zunutze machen und sich also in Gesellschaften zusammenschließen, in denen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs ihr Erwerb oder ihre Wirtschaft gefördert wird. Alle diese Organisationen sind Genossenschaften, und man kann auch zugeben, daß sie insofern auch gleicher Wesensart sind, als sie alle gleichartige Wirkungen ausüben, sowohl in bezug auf ihre Mitglieder wie auch auf die Volkswirtschaft. Wie alle Genossenschaften den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern, so tragen auch alle bis zu einem gewissen Grade bei zur Regelung des Wirtschaftslebens, auch wenn dies nicht in ihrer Absicht liegt: die Syndikate der Unternehmer wie die Konsumvereine der Arbeiter, die Kreditgenossenschaften wie die Absatzgenossenschaften. Genossenschaften waren ja auch die Hof- und Dorfgemeinschaften und die Städte des Mittelalters, und einen genossenschaftlichen Charakter nehmen heute wieder Staat und Gemeinden an, die auch mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs — Eisenbahnen, Post, Kreditinstitute, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Rohstoffversorgung usw. — den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder fördern. Und selbst alle zur Beweisführung für die Wesenseinheit aller Genossenschaften aufgezählten Tatsachen[1] lassen sich auch anführen in bezug auf den Staat und die Gemeinden.

Ein sehr großer Wesensunterschied zwischen den einzelnen Genossenschaften besteht aber hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung und der Rolle, die ihnen in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, in der Neugestaltung unseres Wirtschaftslebens zugedacht ist. Auch die moderne Genossenschaftsbewegung muß betrachtet und beurteilt werden im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Sie ist ins Leben getreten als

[1] a. a. O. Seite 23—27.

eine soziale Reformbewegung. Ihre Vorkämpfer und ersten Gründer wollten das kommunistische Gemeindeideal innerhalb des Rahmens der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zur Durchführung bringen. Plockboy, Bellers und Owen gingen von dieser Idee aus. Peter Kornelius Plockboy, ein Holländer, gab im Jahre 1659 in London eine Schrift heraus mit dem Titel: „Vorschlag eines Weges, die Armen dieser und anderer Nationen glücklich zu machen dadurch, daß (je) eine Anzahl passender und wohlgeeigneter Leute in eine gemeinsame Wirtschaftsverwaltung oder kleine Republik vereinigt werden, in der jeder sein Eigentum behalten und ohne jede Unterdrückung in der Art von Arbeit, zu der er sich gerade eignet, beschäftigt werden kann."[1] Das war das erste Auftreten des modernen Genossenschaftsgedankens. Auf Plockboy folgte John Bellers, der im Jahre 1695 in einer Schrift „Vorschläge zur Errichtung eines Arbeitskollegs aller nützlichen Gewerbe und der Landwirtschaft" machte.[2] Robert Owen, dessen Anhänger die ersten modernen Genossenschaften gründeten, war angeregt von Bellers. Von England nahm die Genossenschaftsidee ihren Weg nach Frankreich, wo die ersten Assoziationen von Sozialisten errichtet wurden zur Umgestaltung der Gesellschaft, wie später in Belgien. Nach Deutschland kam der Assoziationsgedanke in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aus Frankreich. Er beschäftigte den ersten deutschen Arbeiterkongreß im Jahre 1848 und wurde nachher von Lassalle aufgegriffen. In allen seinen Formen zielte er ursprünglich darauf hin, die Arbeiter organisch zum Zwecke der gemeinsamen Produktion unter einer demokratischen Leitung zur Ausschaltung des Unternehmergewinnes zusammenzufassen. „Es ist unser Traum, eines Tages die ganze Gesellschaft in eine große Korporativgenossenschaft mit gemeinsamer Produktion und Konsumtion verwandelt zu sehen," schrieb einmal der belgische Sozialist César de Paepe, der in der Genossenschaft „eine Wegstrecke zum Kollektivismus" sah.[3] Und auch Schulze-Delitzsch, der Gründer der ersten lebensfähigen Genossenschaften in Deutschland, der kein Sozialist war, sah in der modernen Genossenschaft die auf die Verhältnisse der wirtschaftlich schwächeren Kreise der Bevölkerung zugeschnittene Gesellschaftsform, er dachte an eine Umwandlung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung in eine genossenschaftlich organisierte. Die Gründung von

[1] Eduard Bernstein, Sozialismus und Demokratie in der großen englischen Revolution. Stuttgart 1908. Seite 275.

[2] Ebenda Seite 331.

[3] Zitiert bei Sassen, Die Entwicklung der Genossenschaftstheorie. Seite 143 und 144.

Kreditgenossenschaften und weiterhin die von Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften betrachtete er nur als Vorstufen für die Produktivgenossenschaften, die er „die Spitze des ganzen Systems, die am unmittelbarsten an die Lösung der sozialen Frage herantritt", nannte.

In der Praxis ist die Entwicklung freilich andre Wege gegangen als im Reiche der Ideen. Dank der großartigen und rapiden Entwicklung der Technik und der ebenso raschen und großen Kapitalsakkumulation hat sich die Konzentration der Produktion in der Industrie in verhältnismäßig so kurzer Zeit und so intensiv vollzogen, hat der kapitalistische Riesenbetrieb so schnell die Herrschaft erlangt und den wesentlichsten Teil der Produktion an sich gerissen, daß sich neben ihm kapitalsarme Genossenschaften von Arbeitern und Handwerkern nicht herausbilden und mit ihm konkurrieren konnten. Eine im Jahre 1913 von Dr. Herbert Weil unternommene Enquete hat 178 Produktivgenossenschaften ermittelt[1], die zum Teil nichts anderes sind als kleine kapitalistische Unternehmungen mit einigen Gesellschaftern, im allgemeinen aber überhaupt keinerlei Bedeutung haben. Es sind vielfach Bäckereien, Tischlereien, Druckereien, Genossenschaften von Schneidern, Schuhmachern, Tabakarbeitern, Glasperlenmachern usw., die nicht selten von ausgesperrten Arbeitern nach einem verlorenen Streik oder von Heimarbeitern errichtet worden sind und ein kümmerliches und unbeachtetes Dasein führen, sofern sie nicht Gründungen von großen Parteien oder anderen Organisationen sind, wie einige Genossenschaftsdruckereien usw. Aber auch die anderen gewerblichen Genossenschaften, die das Handwerk vor dem Untergange bewahren und jedenfalls den Gewerbetreibenden und kleinen Fabrikanten ermöglichen sollen, sich durch Zusammenschluß, gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe und gemeinsamen Verkauf der Produkte, gemeinsamen Magazinen und Maschinen und durch Ausschalten des Zwischenhandels Vorteile und die Stärke eines Großbetriebes zu verschaffen, haben keine Bedeutung erlangt. Im Jahre 1914 haben 365 Warengenossenschaften des Hauptverbandes gewerblicher Genossenschaften, das sind Rohstoffgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Magazin- und Absatzgenossenschaften, Produktivgenossenschaften der einzelnen Handwerker und Wareneinkaufsvereine der Handwerker und Händler, 29711 Mitglieder gehabt, und die Summe der von ihnen verkauften Waren, einschließlich der Einnahmen für Benutzung der Maschinen, des Magazins usw., betrug 100,2 Millionen Mark. Auf die

[1] Dr. Herbert Weil, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. München 1913.

Genossenschaft entfielen 274464 Mark, auf das Mitglied 3372 Mark. In einem Zeitraum von 10 Jahren haben diese Genossenschaften auch keinen Aufstieg genommen. Von 1904 bis 1914 erhöhten sich ihre Warenbestände von 8,1 Millionen Mark auf 8,8 Millionen Mark, der Wert der Grundstücke und Geschäftsgebäude von 10,1 Millionen Mark auf 10,2 Millionen Mark. Der Wert der Maschinen und Werkzeuge erfuhr eine Verminderung von 2,5 Millionen Mark auf 2,1 Millionen Mark, der Inventurwert stieg von 1 Million Mark auf 1,4 Millionen Mark.

Diese Warengenossenschaften mit ihren rund 30000 Mitgliedern sind also kleine bedeutungslose Gebilde geblieben und sie gehen relativ zurück, denn Stillstand ist Rückgang. Die planmäßige Organisierung der Produktion vollzieht sich in der Industrie im Großbetrieb, der eine das ganze Land umfaßte Monopolorganisation bildet, während die gewerblichen Genossenschaften nur noch an der Konservierung einer Betriebsform arbeiten, die überlebt ist, der Vergangenheit angehört. Die gewerblichen Genossenschaften erfüllen keine fortschrittliche Aufgabe in der wirtschaftlichen Entwicklung und arbeiten daher auch nicht an der Neugestaltung des Wirtschaftslebens.

Ganz anders als wie in der industriellen Produktion liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Konsumtion und der landwirtschaftlichen Produktion, im wesentlichen also in der Nahrungsmittelversorgung. Zwar hat sich auch in der Warenverteilung der Großbetrieb bereits herausgebildet, aber dieser ist wesentlich anderer Art als der Industriebetrieb. Während für die Errichtung eines modernen Industriebetriebes ein sehr großes Anlage- und Betriebskapital erforderlich ist — die Anlage eines modernen Hochofenbetriebs z. B. kostet mindestens 60 Millionen Mark — kann im Warenvertrieb die Organisation das Anlage- und Betriebskapital zum größten Teil ersetzen. Denn im wesentlichen wird das Kapital im Warenbetrieb nur dazu gebraucht, die Produkte aufzuspeichern und die Käufer anzulocken, was alles wegfällt, wenn die Konsumenten den Bezug der Waren selbst in die Hand nehmen und organisieren. Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, der Industrie, der Bedürfnisse, des gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens hat sich eine große Konsumentenmasse mit gleichen Konsumenteninteressen herausgebildet. Niemand produziert mehr alles selbst, was er zum Leben gebraucht, Nahrungsmittel und Gebrauchsartikel, Wohnung und Kleidung, auch der Bauer nicht. Die Masse der „Käufer“ umfaßt somit das ganze Volk. Aber der Konsument kann heute nur noch zu einem sehr geringen Teil direkt vom Produzenten kaufen. Verkauf und Kauf müssen vermittelt, die Waren oft aus großer Ferne bezogen und dem Konsumenten zugeführt werden.

Warenaufkäufer und -verkäufer, eine große Händlerschar hat sich zwischen Produzent und Konsument geschoben und die Produkte verteuert. Durch Zusammenschluß der Konsumenten konnten die Zwischenhändler ausgeschaltet, der Warenbezug organisiert werden. Lebensmittel und Gebrauchsartikel wurden nun den Konsumenten billiger und gleichmäßiger zugeführt. Die Konsumentengenossenschaften nahmen deshalb einen großen Umfang an. Nachdem einmal die Konsumenten in eine geschlossene Organisation gebracht und als „Käufer" gesichert waren, sich auch ein genossenschaftliches Kapital angesammelt und damit die Genossenschaft auch kreditfähig gemacht hatte, konnten die Konsumentengenossenschaften auch zur Eigenproduktion von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln übergehen. Damit wurden sie auch Produktionsgenossenschaften, und ihrer Ausdehnungs- und Entwicklungsfähigkeit sind keine engen Grenzen gesteckt. Sie bewegen sich auf den Richtlinien der wirtschaftlichen Entwicklung, die eine planmäßige Regelung der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln notwendig macht und der Gemeinwirtschaft zustrebt. Und sie finden ein Gegenstück und eine Ergänzung in den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die landwirtschaftliche Produktion entwickelt sich auf individualistischer Grundlage, mit Klein- und Mittelbetrieben. Wie die Konsumenten den Bezug von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, so organisieren die ebenfalls nach Millionen zählenden Landwirte den Vertrieb ihrer Produkte. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften werden aber ebenfalls Konsumenten- und Produktionsgenossenschaften, indem sie auch für ihre Mitglieder Dünger und Samen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen beziehen und die landwirtschaftlichen Produkte verarbeiten.

Die Baugenossenschaften, die in Deutschland noch keine große Bedeutung erlangen konnten, werden sich nur entwickeln können mit der gleichzeitigen Entwicklung des Kleinhauses und des Erbbaues, die in Deutschland erst eingesetzt hat. Der Kredit- und Geldverkehr, dem die Kreditgenossenschaften dienen, bildet keinen besonderen Wirtschaftszweig. Jenen Teil der Genossenschaftsbewegung, der breite und feste Grundlagen für die Neugestaltung des Wirtschaftslebens schafft, stellen die Konsumentengenossenschaften und die landwirtschaftlichen Waren- und Produktionsgenossenschaften dar.

II. Die Konsumentengenossenschaften.

Es ist kein Zufall, daß die moderne Genossenschaftsidee zuerst in England aufgetreten und dort auch auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Die Zerstörung der alten wirtschaftlichen Organisationen durch die

kapitalistische Produktionsweise, die Atomierung der Gesellschaft, vollzog sich in dem Seefahrer- und Handelsvolk auf den britischen Inseln sehr frühzeitig und schuf eine große besitzlose Masse, die ihre Rettung wieder im Zusammenschluß, im gemeinsamen Wirken suchte. Damit war auch die Voraussetzung einer konsumgenossenschaftlichen Entwicklung, das Vorhandensein einer starken Bevölkerungsklasse, die der Naturalwirtschaft enthoben ist, die also ein lebhaftes Konsumenteninteresse als Warenkäufer hat, zuerst in England gegeben. Schon um die Wende des 18. Jahrhunderts bildeten sich in England Konsumgenossenschaften heraus, insbesondere in Gestalt von Bäckereigenossenschaften und Kornmühlengenossenschaften. Diese ältesten Konsumvereine trugen aber noch sehr den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten, denn sie wurden vielfach mit dem Kapital von Philanthropen gegründet und hatten auch keine weit ausschauenden Ziele. Die Lehren von Robert Owen brachten erst einen anderen Geist in die Genossenschaftsbewegung. Owen wollte die Menschen in großen Gemeinschaften, in denen nicht nur die Produktionsmittel in gemeinsamem Eigentum stehen, sondern auch die ganze Lebenshaltung der Mitglieder in weitgehendstem Maße gemeinschaftlich geregelt werden sollte, zusammenschließen. In der Ende der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stark einsetzenden Konsumvereinsbewegung spiegelt sich der Einfluß der Lehren Owens stark wieder. So setzte sich der 1828 gegründete Konsumverein von Brighton folgende Aufgabe: „Kapital ist es, was wir brauchen ... Zu diesem ganz besonderen Zweck müssen wir uns zu einer Gesellschaft vereinigen; wir müssen durch wöchentliche Beiträge einen Fonds gründen; sobald dieser groß genug ist, müssen wir denselben zur Anschaffung verschiedener Waren benutzen, die wir in einen gemeinschaftlichen Laden bringen, aus dem sämtliche Mitglieder ihren Bedarf beziehen müssen; der Profit soll dann ein gemeinsames Kapital bilden, welches wiederum zur Anschaffung der notwendigen Bedarfsartikel verwendet wird. Auf diese Weise verfügen wir über zwei Quellen der Anhäufung, die wöchentlichen Beiträge und den Profit ... Die Gesellschaft wird alsdann imstande sein, für ihre eigenen Mitglieder Arbeit zu schaffen, und das ganze Erzeugnis dieser Arbeit wird Gemeingut sein. In dem Maße, in dem das Kapital sich weiter anhäuft, mag die Gesellschaft Land ankaufen, darauf leben, es bebauen und alle Waren fabrizieren, wie es ihr beliebt, und auf diese Weise für den gesamten Bedarf der Mitglieder an Nahrungsmitteln, Kleidung und Wohnung Fürsorge treffen. Die Gesellschaft wird alsdann eine Gemeinschaft heißen."[1] Die Konsumvereine gediehen an-

[1] Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Seite 360 u. 361.

fänglich auch sehr gut, ihre Zahl war im Jahre 1832 auf 400 bis 500 angewachsen. Aber dieses schnelle Emporblühen war nicht von langer Dauer, im Verlaufe der Jahre 1833/34 brach die Konsumvereinsbewegung wieder zusammen. Erst den redlichen Pionieren von Rochdale, jenen 28 armen englischen Flanellwebern gelang es, im Jahre 1843 eine lebensfähige Konsumvereinsbewegung ins Dasein zu rufen.

Im Jahre 1843 beschlossen 28 Flanellweber in Rochdale eine Konsumgenossenschaft zu errichten. Nachdem sie durch wöchentliche Sammlung glücklich 28 Pfund Sterling zusammengebracht hatten, eröffneten sie im Jahre 1844 einen kleinen Verkaufsladen, der zunächst nur am Montag und Sonnabend geöffnet war; ein Vereinsmitglied war Verkäufer, ein anderes verwaltete als Kassierer den Umsatz von 40 Mark wöchentlich. Der Einfluß der Lehren Owens ist auch in dem Programm der redlichen Pioniere von Rochdale zu erkennen, das lautete: „Ziel und Aufgabe dieser Genossenschaft ist, für den materiellen Nutzen und die Verbesserung der sozialen und häuslichen Lage der Mitglieder Vorkehrungen zu treffen. Das soll geschehen durch die Aufbringung eines genügenden Kapitalbetrags in 1 Pfund-Anteilen, um folgendes auszuführen: Errichtung eines Ladens zum Verkauf von Lebensmitteln, Kleidung usw. Bauen, Kaufen oder Errichten einer Anzahl von Häusern, in denen diejenigen Mitglieder, die einander bei Besserung ihrer häuslichen und sozialen Verhältnisse zu helfen wünschen, wohnen können. Die Fabrikation solcher Artikel zu beginnen, die die Genossenschaft bestimmen wird, um Mitglieder, die außer Arbeit sind oder deren Löhne wiederholt herabgesetzt sind, zu beschäftigen. Zum weiteren Nutzen und zur Sicherung der Mitglieder dieser Genossenschaft soll die Genossenschaft ein Gut oder Güter kaufen oder pachten, die durch arbeitslose oder schlecht bezahlte Mitglieder bewirtschaftet werden sollen. Sobald als durchführbar, soll diese Genossenschaft dazu übergehen, Produktion, Verteilung, Erziehung und Regierung zu regeln oder in anderen Worten eine sich selbst genügende Kolonie errichten oder andere Genossenschaften bei der Errichtung solcher Kolonien zu unterstützen. Zur Förderung der Nüchternheit soll, sobald als passend, in einem der Häuser der Genossenschaft eine Temperenzwirtschaft errichtet werden.“ Die Gründer waren durchweg Oweniten und Chartisten und erstrebten die Befreiung der Arbeit durch genossenschaftliche Produktion. Die Genossenschaft wurde demokratisch verwaltet, Männer und Frauen erhielten das gleiche Stimmrecht, aber sie wahrte auch streng die politische und religiöse Neutralität.

Der Spott, dem das kleine, aber kühne Unternehmen anfangs vielfach ausgesetzt war, verstummte sehr bald vor den Erfolgen. Bereits im

Jahre 1850 hatte die Genossenschaft 600 Mitglieder und einen Umsatz von 262580 Mark, 1860 schon 3450 Mitglieder und einen Jahresumsatz von 3041260 Mark. Und die Konsumgenossenschaften dieser Art breiteten sich von nun an über ganz England und Schottland aus. In den 50er Jahren wurden 80 der heute bestehenden Konsumvereine in die behördliche Liste eingetragen, und von 1860 bis 1863 wurden nicht weniger als 220 der heute bestehenden Vereine gegründet. Heute ist mehr als der dritte Teil der gesamten Bevölkerung von England und Schottland in Konsumgenossenschaften organisiert, die einen bedeutenden Anteil am Wirtschaftsleben haben, die Lebensmittelversorgung regeln und nicht wenig zum Wohlstande beitragen. Das Größenverhältnis der Konsumgenossenschaften zur gesamten Bevölkerung Großbritanniens zeigen folgende Zahlen[1]:

	Konsumvereine	Mitglieder	Familien	% der Bevölkerung
1891	1307	1044675	7939203	13,2
1901	1438	1793167	8914324	20,1
1911	1403	2640429	9956185	26,5

Da hier Irland mit seiner so kleinen Konsumgenossenschaftsbewegung inbegriffen ist, geben die Ziffern kein genaues Bild. Nach den Berechnungen Cassaus, der seine Studien über die englische Genossenschaftsbewegung in Großbritannien selbst gemacht hat, waren im Jahre 1911 in Schottland 40 Prozent und in England 29 Prozent der Bevölkerung den Konsumgenossenschaften angeschlossen. Seit 1911 haben die Konsumgenossenschaften aber noch an Ausdehnung wesentlich zugenommen, und ihre Entwicklungsmöglichkeit ist sehr groß. Die Entwicklung der Konsumgenossenschaften von Großbritannien und Irland von 1905 bis 1912 ist aus folgender Übersicht zu ersehen[2]:

	Vereine	Mitglieder	Jahresumsatz in 1000 Mark
1905	1457	2153185	1221740
1906	1448	2222417	1267075
1907	1443	2323778	1362951
1908	1428	2404595	1395666
1909	1430	2469039	1406302
1910	1428	2542532	1437228
1911	1407	2640091	1496049
1912	1392	2752873	1609125

[1] Theodor O. Cassau, Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 150. Band. 1. Teil. München 1915. Seite 137.

[2] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahr 1915. Internationale Übersichten. Seite 69.

Die Abnahme der Zahl der Vereine zeigt, daß sich eine Konzentration, eine Zentralisierung der Organisation vollzieht. Die Mitglieder dieser Genossenschaften, die im Jahre 1912 bereits einen Umsatz von 1,6 Milliarden Mark hatten, sind auch heute noch fast durchweg Arbeiter, woran die Tatsache nichts ändert, daß sich unter ihnen auch Angehörige der besitzenden Klassen, Minister, Intellektuelle usw. befinden. Auch das Ziel der Bewegung, der Geist, von dem sie getragen wird, ist immer der gleiche geblieben: „Durch Zusammenschluß das gegenwärtig auf Konkurrenz gegründete Wirtschaftssystem zu beseitigen und durch genossenschaftliche Arbeit für das allgemeine Wohl als Basis aller menschlichen Gesellschaft zu ersetzen.“ So wird in einem Buche von C. Webb das genossenschaftliche Ideal gekennzeichnet. Und in einem der Flugblätter des Genossenschaftsbundes zur Gewinnung neuer Mitglieder wird gesagt: „Das Prinzip, auf dem unser System gegründet ist, ist das des Zusammenschlusses. Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich, isoliert zu leben. Wir sind für die Befriedigung unserer Bedürfnisse voneinander abhängig; um den Fortschritt zu ermöglichen, müssen wir diese Abhängigkeit zu einer Quelle des Guten für alle machen. Wir müssen sie nach großzügigen, hohen Gesichtspunkten regulieren, uns nicht selbst auf Kosten der anderen, wie wir heute häufig tun, bereichern, sondern durch Organisation zugleich für unser eigenes Wohl und das unsers Nachbarn arbeiten. Zusammenschluß ist Organisation der Beziehungen zueinander.“ Wer Mitglied einer Konsumgenossenschaft werde, heißt es sodann, unterstütze eine Bewegung, die wirtschaftliche, soziale und moralische Reform erstrebe.[1]

Die Konsumgenossenschaften Großbritanniens haben nicht nur den Bezug und den Vertrieb von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln aller Art organisiert — die Waren werden in den meisten Orten den Mitgliedern ins Haus gebracht —, sondern sind auch sehr bald zur Eigenproduktion übergegangen, die nun ebenfalls hochentwickelt ist. Die Genossenschaften besitzen Mühlen und Bäckereien, Schlächtereien, Fabriken zur Herstellung von Biskuits, Marmeladen, Tabakwaren, ferner Webereien, Schneidereien, Weißwaren- und Korsettfabriken, Schuh-, Möbel-, Seifen- und Farbenfabriken, Druckereien und Fabriken zur Herstellung von Wringmaschinen, Kleineisen, Blechwaren, Bürsten usw., und sie treiben Landwirtschaft. Ihre Schiffe fahren auf den Flüssen, Kanälen und durchkreuzen die Meere. Ein eigenes Bankinstitut vermittelt den Geldverkehr und gibt auch Darlehen an Städte und andere Körperschaften. Auch bauen die Genossenschaften Wohn-

[1] Cassau, Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Seite 32 und 33.

häuser für ihre Mitglieder oder gewähren diesen Darlehen zum Wohnungsbau, und sie haben eigene Schulen für genossenschaftlichen Unterricht eingerichtet. Besonders zahlreich sind die Konsumvereinsbäckereien, über deren Entwicklung die folgende Tabelle Aufschluß gibt:

	Konsum-vereine	Personal	Umsatz in Mill. Pfund
1902	583	4123	2,77
1905	655	4789	3,4
1908	706	5406	4,3
1911	747	6015	4,9

Außer diesen Bäckereien, die einzelnen Konsumvereinen gehören, gibt es noch Bäckereien in gemeinsamem Besitz von Konsumvereinen. Im Jahre 1911 hatten 21 Genossenschaften gemeinsame Bäckereien mit einem Personal von 1570 Köpfen und einem Umsatz von 778921 Pfund Sterling. Es werden also in den englischen Konsumvereinsbäckereien für etwa 120 Millionen Mark Backwaren hergestellt. Die Konsumgenossenschaft von St. Cuthbert hat 27 Läden zum Verkauf von Brot und Backwaren, und im ersten Halbjahr 1913 betrug ihr Bäckereiumsatz 114000 Pfund Sterling. „Überall besteht neben dem Bäckereibetrieb Konditoreibetrieb, manchmal haben die Vereine nur für die Kuchenwaren Läden, während das Brot ins Haus geliefert wird.“[1] Von den 21 großen Konsumvereinen des Landes haben 20 Bäckereien. Eigene Mühlen hatten im Jahre 1911 in England 20 Konsumvereine mit einem Jahresumsatz von 882000 Pfund Sterling. 491 Konsumvereine haben eigene Fleischereien, in denen ein Personal von 1399 Personen beschäftigt wird; der Umsatz betrug 4,8 Millionen Pfund Sterling, über 80 Millionen Mark, im Jahre 1913. Auch Milch und Gemüse liefern die Konsumvereine ihren Mitgliedern, einige Vereine haben Speisehäuser errichtet, andere Apotheken. Fast alle Konsumvereine haben ein Manufakturwarenlager und sehr viele eigene Herren- und Damenschneiderei. In der Herrenschneiderei von 337 Konsumvereinen wurden im Jahre 1911 4847 Personen beschäftigt, in der Damenschneiderei von 351 Vereinen 4436 Personen. Das Personal der Schuhwarengeschäfte, die zum Teil Reparaturwerkstätten sind, betrug 4069 Köpfe. Etwa 700 Vereine haben auch Möbellager, 166 Vereine verkaufen Uhren, Gold- und Silberwaren. Kohlen liefern fast alle Vereine ihren Mitgliedern. Etwa 12 bis 15 Vereine haben auch Wäschereien eingerichtet, einige auch Teppichklopfereien, einem halben Dutzend Vereinen sind

[1] a. a. O. Seite 73.

Leichenbestattungsgeschäfte und Rasierstuben angegliedert. Ende 1913 betrieben ferner insgesamt 81 Konsumvereine Landwirtschaft. Sie bewirtschafteten 8729 3/4 acres (3526 ha) eigenes und 5670 1/4 acres (2291 ha) Pachtland. Sehr großen Landbesitz hat der Konsumverein Desborough mit 1291 ha, obwohl er nur 1600 Mitglieder zählt. Die Entwicklung der gesamten Eigenproduktion der Konsumvereine von Großbritannien in jüngster Zeit ist aus folgender Übersicht zu ersehen[1]:

	Vereine	Angestellte	Umsatz in 1000 Pfd. St.
1895	494	8854	2356
1900	679	15517	4293
1905	873	18902	6268
1910	984	22995	12791

Das gibt aber noch kein vollständiges Bild von der Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften Großbritanniens. Denn die Produktion liegt eigentlich bei den großen Einkaufszentralen, der C. W. S. (Cooperative Wholesale Society) in Manchester für England und der S. C. W. S. in Glasgow für Schottland. Die Konsumvereine bilden die Mitgliedschaft und finanzieren diese Großeinkaufsgesellschaften, welche die Waren im großen aus der ganzen Welt beziehen und an die einzelnen Vereine abgeben. Die C. W. S. ist aber nicht nur ein großes Handelsunternehmen, dessen Beziehungen sich fast über alle Erdteile erstrecken, sondern auch ein großer Fabrikant. Sie stellte 1913 in ihren zahlreichen und zum Teil recht großen Fabriken für 162 Millionen Mark Waren her. Davon entfallen auf Nahrungs- und Genußmittel nicht weniger als 101 Millionen Mark (hiervon 71 Millionen Mark Umsatz in den Mühlen), die Webereien produzierten für 4,3 Millionen Mark, an fertigen Kleidungsstücken wurden für 10,8 Millionen Mark hergestellt. Dazu kommt eine Stiefelproduktion von 12 Millionen Mark, eine Seifenproduktion von 24,6 Millionen Mark, die Druckereien stellten für 4,7 Millionen Mark Waren her, Möbel wurden angefertigt für 1,7 Millionen Mark, Haushaltungsartikel für 2 Millionen Mark. Geringer ist die Eigenproduktion der S. C. W. S., sie betrug 1913: 54,7 Millionen Mark, davon 31,5 Millionen Mark Lebens- und Genußmittel.[2] Die gesamte Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften von Großbritannien, der Konsumvereine und der beiden Großeinkaufsgesellschaften veranschaulicht nachstehende Tabelle[3]:

[1] a. a. O. Seite 92.

[2] a. a. O. Seite 177—179.

[3] a. a. O. Seite 92.

1911 Industrien	Konsumvereine		Großeinkaufgesellschaft
	Vereine	Umsatz in 1000 Pfd. St.	Umsatz in 1000 Pfd. St.
Mühlen	20	882	3930
Bäckerei	747	4908	738
Schlächterei	491	4849	692
Tabak	3	71	916
Seife	—	—	915
Schuhe	597	593	828
Schneiderei	337	677	450
Damenschneiderei	351	375	35
Textil	27	6	384
Bau	76	245	200
Holz	30	38	111
Metall	27	17	105
Druckerei	3	4	264
Summe[1]	990	12732	9616

Außerdem haben noch 40 sonstige Konsumentengenossenschaften für 2045000 Pf. St. Waren hergestellt. Die gesamte Eigenproduktion der britischen Konsumgenossenschaften hatte demnach bereits im Jahre 1911 einen Wert von 24393000 Pf. St., das sind 498 Millionen oder rund eine halbe Milliarde Mark.

Seit 1911 bis zum Ausbruch des Krieges haben die Genossenschaften in Großbritannien abermals ganz bedeutend an Umfang und Leistungsfähigkeit zugenommen. Nach den Erhebungen des britischen Arbeitsamtes, die durch Auskünfte des Genossenschaftsbundes und des obersten Registerführers für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfsvereine vervollständigt wurden[2], gab es Ende 1914 in Großbritannien 1524 tatsächlich tätige industrielle Produktions- und Konsumgenossenschaften mit insgesamt 3096314 Mitgliedern, einem Genossenschaftskapital (Anteilscheine und Reservefonds) von 64803071 Pf. St., einem Geschäftsumsatz (Produktion und Konsum) von 164587520 Pfund Sterling (die landwirtschaftlichen Betriebe der Konsumgenossenschaften nicht mitgerechnet) und einem Reingewinn — abzüglich der Verzinsung der Anteilscheine — von 15140960 Pfund Sterling. Vergleicht man diese Ziffern mit denen des Jahres 1913, so ergibt sich, daß die Zahl der Genossenschaften in dem einen Jahre um drei und die der Genossenschaftsmitglieder um 176966 gestiegen ist, während der Geschäftsumsatz um 10,9 Millionen Pfund Sterling gewachsen ist.

Diese Zahlen beziehen sich auf alle industriellen (nicht landwirt-

[1] Diese Summe enthält auch einige nicht einzeln aufgeführte unbedeutende Geschäftszweige.

[2] Internationale Agrarökonomische Rundschau. 6. Jahrg. Heft 11. Seite 29ff.

schaftlichen) Genossenschaften zusammen, Konsumvereine, Großeinkaufsgesellschaften und Produktivgenossenschaften. Im Jahre 1914 hatten die 1385 eigentlichen Konsumvereine 3055828 Mitglieder und der Wert ihrer Verkäufe betrug 87979898 Pfund Sterling oder 1,8 Milliarden Mark, gegen 59311885 Pfund Sterling oder 1,2 Milliarden Mark im Jahre 1904. Die beiden Großverkaufsgenossenschaften (Großeinkaufsgesellschaften) hatten im Jahre 1914 einen Umsatz von 44 Millionen Pfund Sterling oder 898 Millionen Mark.

Die meisten dieser Vereine haben auch Eigenproduktion. Im Jahre 1914 gab es in Großbritannien im ganzen 1137 industrielle Produktionsgenossenschaften verschiedener Art. Davon waren 1000 Kleinverkaufs- (Konsum-) und zwei Großverkaufsgenossenschaften mit Produktionsabteilungen, während die 135 übrigbleibenden reinen Produktionsgenossenschaften sich aus 5 Mühlengenossenschaften, 38 Bäckerei- und sonstigen Konsumgenossenschaften und 92 Arbeitergenossenschaften zusammensetzten. Die Zahl der von den Produktionsgenossenschaften beschäftigten Personen, der Betrag der gezahlten Löhne und der Warenumsatz im Jahre 1914 ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Industriegruppe	Konsumgenossenschaften			Arbeitergenossenschaften		
	Zahl der Angestellten	Gezahlte Löhne	Warenabsatz	Zahl der Angestellten	Gezahlte Löhne	Warenabsatz
		Pfd. St.	Pfd. St.		Pfd.St.	Pfd. St.
Nahrungsmittel und Tabak	15530	1108001	23055040	169	12692	96452
Kleider	24165	1256624	3625553	4191	209882	888150
Seife, Kerzen und Stärke .	1485	83866	1194668	—	—	—
Textilerzeugnisse	2176	102072	581081	1848	97347	488609
Bauten, Verwertung v. Steinbrüchen und Wäldern . .	5414	473000	1204097	315	23964	54836
Druckerei	2134	125651	375242	1071	74125	189622
Metallindustrie, Anfertigung von mechanischen Geräten und Schiffbau	717	48339	194251	446	20996	46075
Sonstige Industrien	2302	96150	256348	32	5861	14920
Summe für das Jahr 1914	53923	3293703	30486280	8172	444867	1778664
„ „ „ „ 1915	51304	3047924	28036286	8205	442361	1732337

Während des Krieges sind in England die Genossenschaften ein wenig zurückgegangen. Im Jahr 1914 betrug der Wert der von den Produktionsgenossenschaften hergestellten Waren 32264944 Pfund Sterling oder 658 Millionen Mark. In etwa 10 Jahren ist der Gesamtwert der Produktion um 121 Prozent gewachsen, bei den Konsumgenossenschaften um 161 Prozent, bei den Großeinkaufsgesellschaften um 128,6 Prozent, bei den Bäckerei- und sonstigen Konsumgenossenschaften

um 91,6 Prozent und bei den Arbeitergenossenschaften 60,3 Prozent. Dagegen hat sich die Produktion der Mühlengenossenschaften um 23,1 Prozent verringert, was dadurch verursacht wurde, daß von der Großeinkaufsgesellschaft zwei Genossenschaftsmühlen aufgekauft wurden.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1914 von den britischen industriellen Genossenschaften beschäftigten Personen — beim Verkauf und in der Produktion — betrug 144974 (ohne die von den Genossenschaften beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter) und der Gesamtbetrag der während des Jahres gezahlten Löhne 8843424 Pfund Sterling oder 180 Millionen Mark. Von den 62095 in der Produktion beschäftigten Personen waren 53,4 Prozent Männer, 29,3 Prozent Frauen und 17,3 Prozent junge Leute.

Der Warenumsatz der englischen Konsumentengenossenschaften von fast 2 Milliarden Mark, die Eigenproduktion in Höhe von 658 Millionen Mark und die Zahl der 145000 beschäftigten Arbeiter mögen nicht groß erscheinen bei einem Vergleiche mit der gesamten Produktion und Distribution. Aber solche Vergleiche haben gar keinen Sinn. Die Konsumgenossenschaften, wie die Genossenschaften überhaupt, haben nur eine bestimmte Aufgabe in einem umgrenzten Gebiete des Wirtschaftslebens zu erfüllen. Eine Organisation der gesamten Volkswirtschaft auf frei genossenschaftlicher Grundlage kann noch weit weniger in Betracht kommen, als wie eine restlose Verstaatlichung. Die Bedeutung der Genossenschaften ist deshalb nicht nach ihrem Größenverhältnis zur gesamten Volkswirtschaft zu bewerten, sondern in ihrer Summierung mit allen übrigen wirtschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die zur Regelung des Wirtschaftslebens beitragen. Die Genossenschaften sind ein Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung, sie konnten nur da eine Lebenskraft und Bedeutung erlangen, wo der Boden für sie vorbereitet war, sie einem Bedürfnis entgegenkamen, als eine Notwendigkeit erschienen. Aber sie bilden auch nur ein Glied in dem Organismus des Gesellschaftskörpers. Man darf auch nicht außer acht lassen, daß sich die Genossenschaften auch selbst da, wo sie schon so ausgebildet sind, wie in England, immer noch im ersten Stadium ihrer Entwicklung befinden. Seit der Gründung der ersten lebensfähigen Konsumentengenossenschaft ist nur erst die Zeit eines Menschenlebens verflossen. Und dennoch sind bereits ganze Städte und Bezirke genossenschaftlich organisiert, und in nicht wenigen Großstädten gehört der wesentlichste Teil der Bevölkerung der Genossenschaft an. Die englische Stadt Lincoln hat 52000 Einwohner, der Konsumverein zählt 14000 Mitglieder, hat einen Jahresumsatz von $7^1/_2$ Millionen Mark und versorgt die umliegenden Dörfer bis zu einer Entfernung von

35 Kilometern mit Lebensmitteln, Genußmitteln, Bedarfsartikel. Der Konsumverein kauft unter Ausschaltung alles Zwischenhandels von den Landwirten die landwirtschaftlichen Produkte für die Stadtbewohner und die Landwirte ihrerseits kaufen vom Konsumverein. In Barnsley, einer Stadt mit 50000 Einwohnern, hat der Konsumverein 37000 Mitglieder, die sich natürlich auch auf umliegende Dörfer verteilen. In Desborough ist die Stadtverwaltung schon beinahe in eine Abteilung des Konsumvereins verwandelt. Neben den üblichen Geschäften und der ausgedehnten Landwirtschaft betreibt der Konsumverein auch einen Eisenerzbruch, der auf seiner Farm entdeckt wurde, und da er auch eine Korsettfabrik der Großeinkaufsgesellschaft in den Ort gezogen hat, spielt sich das ganze Wirtschaftsleben der Stadt im Rahmen der Genossenschaft ab.

Konsumentengenossenschaften haben sich nun auch bereits in fast allen modernen Kulturländern herausgebildet. Sie entwickeln sich überall entsprechend der Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, weshalb sie in den Ländern, die eine ähnliche wirtschaftliche Struktur aufweisen wie England, in Belgien und Deutschland, auch einen dem englischen ähnlichen Stand zu verzeichnen haben. „Wir haben nur“, schrieb im Jahre 1910 der Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, „die britische Konsumgenossenschaftsbewegung zu schildern, wie sie heute ist, um zu wissen, was wir in den nächsten 20 bis 30 Jahren zu tun haben.“[1] Die geschichtliche Entwicklung der Konsumgenossenschaften wiederholt sich in den einzelnen Ländern und geht überall die gleichen Wege.

In Deutschland hat Hermann Franz Schulze aus Delitzsch, bekannt unter dem Namen Schulze-Delitzsch, in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, unterstützt von dem Literaturprofessor Victor Aimé Huber, einem vorzüglichen Kenner des Genossenschaftswesens in England, Frankreich und Belgien, die ersten Genossenschaften gegründet, Rohstoffvereine, Kreditvereine, Produktivgenossenschaften, denen in den sechziger Jahren Konsumvereine folgten. Eine Bedeutung erlangten die Konsumgenossenschaften aber erst in den letzten zwei Jahrzehnten, nachdem die große Industrie und mit ihr die große Arbeiterbewegung entstanden war. Heute stehen die deutschen Konsumvereine der Mitgliederzahl nach nicht mehr weit hinter den englischen zurück, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß Deutschland wesentlich mehr Einwohner hat als England. An die Milliardenumsätze und die große Eigenproduktion der englischen

[1] Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 1910. Seite 512.

Genossenschaften reichen die deutschen Konsumvereine noch nicht heran. Aber die Entwicklung vollzieht sich in Deutschland nun so stark und so rapid, daß die Konsumgenossenschaften im Wirtschaftsleben Deutschlands sehr bald die gleiche Rolle spielen werden, wie heute schon in England. Über die Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung in der Zeit von 1903 bis 1917 gibt nachstehende Tabelle Auskunft.[1]

	1903	1917	Zuwachs	Prozent
Zahl der Mitglieder	950000	2750000	1800000	189,5
	M.	M.	M.	
Umsatz im eigenen Geschäfte	212463700	773668500	561204800	264,1
Davon Eigenproduktion	21312000	195112500	173800500	815,5
Umsatz im Lieferantengeschäfte	25346000	18260000	-7086000	-38,5
Kassenbestand	2928850	5854750	2925900	96,5
Warenbestand	28022150	77580250	49558100	176,9
Zinsbar angelegte Kapitalien	13452950	119666250	106213300	789,5
Inventar	4797500	14852750	10055250	209,6
Wert des Grundbesitzes	29307500	141182250	111874750	381,7
Geschäftsguthaben d. Mitglieder	18569650	52437000	33867350	182,4
Reserven aller Art	8894850	43925750	35030900	393,8
Aufgenommene Anleihen und Spareinlagen	7079400	126453250	119373850	1686,2
Hypothekenschulden	16131950	61847500	45715550	283,4
Hausanteile	1976950	7331500	5354550	270,8
Warenschulden	4646450	15405500	10759050	231,6
Rabattsparguthaben und Erübrigung	22066600	54777250	32710650	148,2

In einem Zeitraume von nur 14 Jahren hat sich die Zahl der Mitglieder der deutschen Konsumvereine von 950000 auf 2750000 oder um 189,5 Prozent erhöht. Noch erheblicher ist der Umsatz gewachsen, der eine Zunahme von 212 Millionen Mark auf 774 Millionen Mark oder um 264,1 Prozent erfuhr. Die stärkste Entwicklung zeigt jedoch die Eigenproduktion, nämlich von 21 Millionen Mark auf 195 Millionen Mark oder um 815,5 Prozent.

Ungefähr der sechste Teil der Bevölkerung Deutschlands ist nun bereits in Konsumgenossenschaften organisiert. Denn die 2750000 Mitglieder stellen im wesentlichen Familien dar, die zusammen einen Bevölkerungskreis von 11 bis 12 Millionen Köpfe umfassen. Im industriell hochentwickelten Königreich Sachsen machen die Mitglieder der Konsumgenossenschaften mit ihren Angehörigen bereits mehr als den vierten, fast den dritten Teil der gesamten Bevöl-

[1] Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1916. Seite 206.

kerung aus. Die Mitgliederzahl des Verbandes sächsischer Konsumvereine betrug

1900	56350
1905	223948
1910	259271
1916	351720

Die 351720 Vereinsmitglieder repräsentieren zweifellos $1^1/_2$ Millionen Personen, während Sachsen nur rund 5 Millionen Einwohner zählt. In vielen Industrieorten gehört der weitaus größte Teil der Einwohner der Konsumgenossenschaft an.

Der Einfluß der Konsumgenossenschaften auf das Wirtschaftsleben ist auch in Deutschland schon recht groß und besonders während des Krieges zutage getreten, wo die Genossenschaften bei der Regelung der Lebensmittelversorgung eine große Rolle spielten. Ihre volkswirtschaftliche Bedeutung wächst vor allem auch durch die Zunahme ihrer Eigenproduktion. Die Eigenproduktion in Prozenten des Umsatzes im eigenen Geschäfte betrug[1]:

	1903 %	1908 %	1913 %	1916 %
Verband bayerischer Konsumvereine	5,2	13,3	18,4	18,6
Verband Brandenburger Konsumvereine	2,7	8,1	18,6	23,5
Verband mitteldeutscher Konsumvereine	15,1	21,6	20,4	23,8
Verband nordwestdeutsch. Konsumvereine	4,7	11,1	22,9	34,9
Verband rhein.-westf. Konsumvereine	0,1	8,3	26,6	24,2
Verband sächsischer Konsumvereine	10,3	15,8	21,2	26,5
Verband südwestdeutsch. Konsumvereine	9,8	14,7	17,8	19,5
Verband Thüringer Konsumvereine	11,4	18,6	20,8	19,8
Verband württemberg. Konsumvereine	13,9	17,0	17,0	17,4
Zentralverband deutscher Konsumvereine	9,6	14,6	21,2	25,2

Der vierte Teil des Umsatzes im eigenen Geschäft besteht bereits aus selbstproduzierten Waren, im Verband nordwestdeutscher Konsumvereine sogar mehr als der dritte Teil. Im Durchschnitt entfielen im Jahre 1916 auf jedes Mitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine selbstproduzierte Waren im Verkaufswert von 71 Mark gegen 22 Mark im Jahre 1903, im Verband nordwestdeutscher Konsumvereine sogar 111 Mark gegen 10 Mark, im Verbande sächsischer Konsumvereine 83 Mark gegen 27 Mark im Jahre 1903.

Wie in England, so nimmt auch in Deutschland in der Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften die Bäckerei eine hervor-

[1] a. a. O. Seite 349.

ragende Stelle ein. Im Jahre 1913 hatten bereits 237 Konsumvereine eigene Bäckereien, von denen sehr viele Großbetriebe sind. Laut einer Statistik des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren betrug die Zahl der Großbetriebe (mit über 10 Personen) im Bäckereigewerbe im Jahre 1912 532 mit 10755 beschäftigten Personen. Davon waren 81 Betriebe (15,22 Prozent) mit 2304 Personen (21,42 Prozent) Genossenschafts-, in der Hauptsache wohl Konsumgenossenschaftsbetriebe. Die Zahl der konsumgenossenschaftlichen Fleischereien und Wurstfabriken war Ende 1912 auf weit über 30 gestiegen. Die beiden größten Konsumvereinsschlächtereien sind die der „Produktion" in Hamburg und die des Leipzig-Plagwitzer Vereins. Erstere hatte im Rechnungsjahr 1913 einen Umsatz von über 7,5 Millionen Mark = 31,9 Prozent des Gesamtumsatzes der Genossenschaft. Der Umsatz des Leipzig-Plagwitzer Vereins an Waren der eigenen Schlächterei betrug im Rechnungsjahr 1912/13 über 4 Millionen Mark. Die Herstellung von Limonaden und Selterswasser usw. wurde von mehr als 30 Vereinen betrieben. Daneben hatten die Vereine eine Reihe von Mühlen und Nudelfabriken als Nebenbetriebe der Bäckereien. In Süddeutschland hat man die Weinkellerei aufgenommen. Auch die Sauerkrautfabrikation wird von einigen Vereinen betrieben. 5 Vereine hatten im Jahre 1912 begonnen, Milch selbst zu verarbeiten und zu vertreiben, 3 betrieben Käsereien. Einzelne Konsumvereine betreiben die Fabrikation von Zigarren, Holz-, Kork- und Bürstenwaren, Konfektions-, Schnitt- und Strumpfwaren.[1]

Die konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion wird aller Voraussicht nach auch in Deutschland zukünftig einen großen Umfang annehmen, nachdem sie seit 1910 von der Großeinkaufsgesellschaft betrieben wird. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine besitzt bereits drei Zigarrenfabriken, in Hamburg, Frankenthal und Hockenheim, die im Jahre 1916 für 3,7 Millionen Mark Zigarren produzierten, eine Kautabakfabrik in Nordhausen, eine Seifenfabrik in Gröba, mit einer Jahresproduktion von 7,8 Millionen Mark im Jahre 1916 und 8 Millionen Mark im Jahre 1915, eine Seifenfabrik in Düsseldorf mit einem Umsatz von 10,5 Millionen Mark im Jahre 1916; ferner eine große Teigwarenfabrik in Gröba mit einer Jahresproduktion von 3,7 Millionen Mark, eine Zündholzfabrik in Lauenburg, eine Mostrichfabrik in Gröba und eine Gewürzmühle in Hamburg. Die von ihr in eigener Produktion hergestellten Waren hatten einen Wert

[1] Robert Schloesser, Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung. Mannheim 1914. Seite 74 u. 75.

im	Jahre	1910	von	3400000	Mark
„	„	1911	„	6542940	„
„	„	1912	„	7922895	„
„	„	1913	„	10089591	„
„	„	1914	„	10475273	„
„	„	1915	„	19026692	„
„	„	1916	„	28312907	„

Robert Schloesser sagt von den Betrieben der Konsumgenossenschaften: „Vollkommene Technik, peinlichste Sauberkeit, gutes und hygienisch einwandfreies Rohmaterial, und man kann hinzufügen, ausgezeichnete Arbeitsbedingungen, das sind die vier Merkmale der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion.“[1]

Die Natur der Betriebe bringt es mit sich, daß die Zahl der von den Konsumgenossenschaften beschäftigten Personen im Verhältnis zum Umsatz nicht besonders groß ist. Im Jahre 1916 wurden in der Warenherstellung der Konsumgenossenschaften im Verband deutscher Konsumvereine 4868 Personen beschäftigt, in der Warenverteilung 20842. Die Zahl aller von den Konsumvereinen beschäftigten Personen betrug im Jahre 1916 29368, gegen 30522 im Jahre 1914; sie ist während des Krieges also zurückgegangen. Hierzu kommen noch 1892 Personen — im Jahre 1914 2015 Personen — die von der Großeinkaufsgesellschaft beschäftigt werden. Bei Ausbruch des Krieges hatten also die Konsumgenossenschaften ein Personal von rund 35000 Köpfen, das heute bei normaler Entwicklung auf über 40000 gestiegen wäre, zumal auch bei Ausbruch oder während des Krieges neue Unternehmen der Genossenschaften den Betrieb eröffneten.

Die Entwicklung und der Umfang, den die Konsumgenossenschaften fernerhin annehmen werden, ist am deutlichsten zu ersehen aus den bereits am höchsten entwickelten Vereinen. Wie die Konsumgenossenschaftsbewegung in Deutschland denselben Verlauf nimmt wie die Bewegung in England, so entwickeln sich auch die Konsumvereine in allen Gegenden Deutschlands nach dem Vorbilde der größten und leistungsfähigsten Genossenschaften. Die größte Konsumgenossenschaft Deutschlands ist die „Produktion“ in Hamburg, die auch ungemein rasch aus kleinen Anfängen ihre heutige Höhe erreicht hat, wie nachstehende Übersicht über die Zunahme ihrer Mitglieder und deren Geschäftsanteile zeigt[2]:

[1] a. a. O. Seite 75.

[2] Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ in Hamburg 1916. Geschäftsbericht über das 18. Geschäftsjahr.

	Mitgliederzahl	Eingezahlte Geschäftsanteile M.
1899	2859	37130
1905	20556	334157
1910	49312	747405
1915	83627	1468274
1916	99021	1619547

Am 31. Dezember 1916 hatte der Verein aber schon 102627 Mitglieder, 19000 mehr als bei Beginn des Jahres. Die Genossenschaft betreibt neben dem Warengeschäft Bäckerei, Fleischerei, Tischlerei, Klempnerei, sie besitzt landwirtschaftliche Betriebe mit Feld- und Viehwirtschaft, eine große Mühle, eine Schmiede, und sie baut Wohnungen für ihre Mitglieder. Die Genossenschaft besaß im Jahre 1916 nicht weniger als 205 Verkaufseinrichtungen, darunter 110 Verkaufsstellen, 31 Schlachterläden, 59 Brotläden und 5 Grünwarenläden. Ferner besaß sie ein großes Kohlenlager in Bergedorf. Der Umsatz im Warengeschäft betrug

1903	2655949	Mark
1905	3322989	„
1910	13107170	„
1915	31301110	„
1916	46435527	„

In dem einen Jahr von 1915 auf 1916 hat sich demnach der Warenumsatz um mehr als 15 Millionen Mark gesteigert, was jedoch auch zum Teil auf die Steigerung der Preise zurückzuführen sein dürfte. Ganz bedeutend ist der Bäckereiumsatz, der im Jahre 1916 die Höhe von 4,6 Millionen Mark erreicht hat. In der Bäckerei wurden im Jahre 1915 124 Personen beschäftigt, im Jahre 1916 115 Personen. Die Mühle hat am 18. August 1916 ihren Betrieb aufgenommen und bis Ende des Jahres 10210 Doppelzentner Feinmehl und 5317 Doppelzentner Grobmehl für Rechnung des Reiches ermahlen. 1529 Personen wurden 1916 in der Schlachterei beschäftigt, davon 1388 im Betrieb und 141 in den Schlachterläden. Der Umsatz der Schlachterei ist ungemein stark gewachsen. Er betrug:

1903	42267	Mark
1905	411978	„
1910	3865404	„
1915	11024642	„
1916	25747936	„

Die große Zunahme in den Kriegsjahren ist auch hier zu einem wesentlichen Teil auf die Preisentwicklung zurückzuführen. Aber es wurden im letzten Jahre rund 3 Millionen Pfund Wurstwaren, Schinken, Konserven usw. und 6,4 Millionen Pfund verschiedenes Fleisch umgesetzt. In der Tischlerei wurden für 60875 Mark, in der Klempnerei für 40992 Mark, in der Schmiede für 99537 Mark und in der Montage für 116258 Mark Arbeit im Jahre 1916 geliefert. Betrieben werden ferner eine Kaffeerösterei, eine Schrotmühle, eine Mineralwasseranlage. Der Umsatz des Kohlengeschäfts stieg von 545000 Mark im Jahre 1915 auf 595000 Mark im Jahre 1916. Für die Kraft- und Lichtanlage wurden im Jahre 1916 verausgabt 263845 Mark, für den Auto- und Fuhrpark, der aus 46 Lastwagen, 22 Brotwagen, 4 Lastautomobilen, 2 Brotautos 1 Barkasse, 2 eisernen Schuten, 1 Kastenschute und 1 Personenauto bestand, 119952 Mark. In den Ställen standen 85 Pferde.

Einen recht ansehnlichen Umfang haben auch die landwirtschaftlichen Betriebe der „Produktion". Mit Getreide, Kartoffeln, Rüben, Futter usw. waren im Jahre 1916 1102 Morgen bestellt. Die Spargelanlage bedeckt eine Fläche von 10 Morgen. Ein 70 Morgen großer Wald liefert das für die Wirtschaft erforderliche Stangenholz. In den Ställen standen 118 Stück Großvieh, 600 Schweine und 15 Pferde. Die Brennerei lieferte 15314 Liter Spiritus, in der Molkerei wurden 1064847 Liter Milch verarbeitet, wovon 757410 Liter in den Läden der Genossenschaft verkauft, der Rest verbuttert wurden.

Neben dieser großen Wirksamkeit beschäftigt sich die Genossenschaft auch mit der Errichtung von Wohnungen für ihre Mitglieder. In Hamburg und den Vororten besitzt die Genossenschaft Grundstücke im Gesamtwert von 7705760 Mark, in Altona 14 Häuser, die einen Gesamtbuchwert von 761918 Mark haben. Im Jahre 1916 nahm die Genossenschaft 547053 Mark Miete ein.

Die „Produktion" hat für ihre Mitglieder auch eine Sparkasse eingerichtet, in die im Jahre 1916 Einzahlungen in der Höhe von insgesamt 2424240,77 Mark geleistet wurden, während die Kasse in derselben Zeit 2461643,61 Mark auszahlte. Die Zahl der von der Genossenschaft beschäftigten Personen betrug im Jahre 1916, ohne die 135 Scheuerfrauen, 2467, an welche 3621640 Mark Löhne und Gehälter bezahlt wurden.

Es sind fast eine halbe Million Einwohner von Hamburg mit seinen Vororten und Altona in dieser einen Genossenschaft vereinigt. Und die Konsumentengenossenschaften wachsen überall zu dieser Bedeutung heran und auch darüber hinaus.

In dem kleinen Dänemark mit seiner im wesentlichen landwirt-

schaftlichen Bevölkerung, die fast ausnahmslos in landwirtschaftlichen Genossenschaften organisiert ist, haben die Konsumvereine in den letzten Jahren folgende Entwicklung zu verzeichnen gehabt[1]:

	Vereine	Mitglieder	Umsatz in Mill. Kronen
1896	310	51777	4,2
1903	852	115872	19,8
1905	1029	143031	26,3
1910	1259	177519	46,1
1911	1286	181326	48,8
1912	1309	184569	55,5
1913	1359	194337	62,0

Die in einem Generalverband zusammengeschlossenen Genossenschaften beschäftigen sich nicht nur mit dem An- und Verkauf von Waren, sondern auch, und zwar nicht in geringem Maße, mit industriellen Unternehmungen. Einen Überblick über die in dieser Hinsicht entfaltete Geschäftstätigkeit erlangt man aus der folgenden Zusammenstellung:

Handelstätigkeit.

	Wert in Millionen Kronen	
	1909	1913
Abteilung für Kolonialwaren	29,90	40,47
„ „ Manufakturwaren	2,68	4,59
„ „ Schneidereiwaren	2,37	3,69
„ „ Getreide	1,75	2,44
„ „ Holzhandel	0,14	0,22
„ „ Wein	0,20	0,27
„ „ schwere Waren	0,21	0,27
„ „ Fahrräder	0,16	0,21
Summe	37,41	52,16

Industrielle Tätigkeit.

	Wert in Millionen Kronen	
	1909	1913
Kaffeerösterei	1,57	2,71
Herstellung von Schokolade	0,39	0,63
„ „ Zucker	0,19	0,30
„ „ Tabak und Zigarren	0,52	0,78
„ „ Seilerwaren	0,34	0,44
„ „ Seifen	0,73	0,88
„ „ technischen und chemischen Artikeln	0,09	0,24
„ „ Trikotwaren	0,08	0,17
Gewürzmühlen	0,19	0,32
Teeabteilung	0,13	0,16
Summe	4,31	6,63
Herstellung von Margarine	—	3,21
Gesamtsumme	4,31	9,84

[1] Internationale Agrarökonomische Rundschau. 5. Jahrg. Heft 12. Seite 14 u. 15.

Die Reingewinne der dänischen Konsumgenossenschaften bezifferten sich im Jahre 1913 auf 3048000 Kronen.

In Belgien sind die Konsumgenossenschaften Einrichtungen der sozialdemokratischen Partei. Frankreich hatte im Jahre 1912 überhaupt 3145 Konsumvereine aufzuweisen gegen 1994 im Jahre 1905. Von diesen hatten 2980, über die ein Bericht vorliegt, 878506 Mitglieder und einen Jahresumsatz von 254,3 Millionen Mark, gegenüber 641549 Mitgliedern und einem Jahresumsatz von 154,7 Millionen Mark von 2009 berichtenden Vereinen im Jahre 1906. Die Zahl der Konsumvereine in Österreich betrug im Jahre 1912 insgesamt 1471 gegen 921 im Jahre 1905. Konsumgenossenschaften bestehen auch in Schweden: 491 mit 79830 Mitgliedern im Jahre 1911 gegen 100 mit 18445 Mitgliedern im Jahre 1905. Über die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in der Schweiz gibt folgende Tabelle[1] Auskunft:

	Konsumvereine		Mitglieder	Jahresumsatz in 1000 Mark
	überhaupt	davon berichtet.	bei den bericht. Vereinen	
1905	204	191	140768	43828
1906	237	229	152494	49971
1907	259	242	171610	56373
1908	295	279	188366	66108
1909	311	295	201903	71834
1910	328	301	212322	81172
1911	349	314	224423	88540
1912	369	330	244183	99623

Nach der Volkszählung von 1910 hatte die Schweiz 3765123 Einwohner. Da die 250000 Familien, die Mitglieder der Konsumvereine sind, mindestens 1 Million Personen umfassen, so kann angenommen werden, daß mehr als der vierte Teil der Schweizer Bevölkerung konsumgenossenschaftlich organisiert ist. In Basel, einer Großstadt mit etwa 120000 Einwohnern, gehört fast die gesamte Bevölkerung, sicher mehr als 90 Prozent, dem Konsumverein an. Und dieses Beispiel dürfte am klarsten zeigen, welche Aufgabe den Konsumgenossenschaften zugedacht ist.

Der Allgemeine Konsumverein in Basel hatte Ende des Jahres 1916 37769 Mitglieder und versorgt mit seinen 83 Spezereiläden, 29 Schlachtereiläden, 6 Schuhfilialen, 1 Laden für Haushaltungsartikeln und einem Personal von 1008 Personen, das infolge des Krieges um 113 gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen ist, fast die ganze Stadt

[1] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915. Internationale Übersichten. Seite 70.

mit Spezereiwaren, Brot, Milch, Fleisch und Wurstwaren, auch mit Wein und Schuhwaren und zu einem nicht geringen Teil auch mit Brennmaterialien und Haushaltungsartikeln. Aus dem nachfolgenden Verzeichnis der Einnahme ist zu ersehen, daß die Lebensmittelversorgung der ganzen Stadt tatsächlich im wesentlichen durch die Genossenschaft organisiert sein dürfte.

	1916 Franken	1915 Franken
Spezereiwaren	6702253,03	6093315,75
Obst und Gemüse	1932940,86	1071907,72
Bäckerei	2591048,39	2126979,39
Wein	1327119,72	993578,11
Bier	243545,78	300837,31
Milch	6839318,78	7930478,49
Brennmaterialien	789852,68	840689,25
Mineralwasser	41420,12	40223,41
Schuhwaren	1167215,26	898949,02
Schlachterei	5747522,82	5330232,12
Haushaltungsartikel	353879,84	326321,78
Manufakturwaren	149792,—	129066,70
Summe . .	27885909,28	26082079,05

Ein nicht geringer Teil der verkauften Waren ist aus der genossenschaftlichen Produktion hervorgegangen. Die eigene Bäckerei stellte im Jahre 1916 insgesamt 4225716 kg Backwaren aller Art her, und das Brot war in Basel das ganze Jahr hindurch billiger als in den meisten Schweizer Städten. Auch eine eigene Molkerei hat der Verein und eine Mosterei, in der Obstwein hergestellt wird. Die Schuhwaren stammen zum größten Teil aus der Schuhfabrik des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

Was während des Krieges in Deutschland eine Anzahl Städte mit großer Mühe erst schaffen konnten, eine planmäßig geregelte Lebensmittelversorgung, ist in Basel längst auf genossenschaftlichem Wege durchgeführt. Auch die Versorgung der Stadt mit guter und billiger Milch, die nun Gemeindeverwaltungen zu bewerkstelligen suchen, hat der Konsumverein in Basel sehr gut organisiert. Wären bei Ausbruch des Krieges die Konsumgenossenschaften auf das höchste entwickelt gewesen, hätte die Regelung der Lebensmittelversorgung keine Schwierigkeiten bereitet. Die Verwaltung des Konsumvereins in Basel kennt den Bedarf der Bevölkerung auf das Genaueste, sie sorgt für die Herbeischaffung der Waren, und der Vertrieb ist auf das beste organisiert. Im November 1916 erhielt die Schweiz Kartoffeln aus Deutschland, von denen dem Konsumverein Basel 200 Wagen zugeteilt

wurden.[1] Eine solche Zuteilung an den Konsumverein bedeutet einfach die Versorgung der Stadt!

Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln wird zwar nicht ausschließlich auf freigenossenschaftlichem Wege geregelt werden können. Aber die Genossenschaften werden einen wesentlichen Teil jener großen Organisation bilden müssen, die einmal die ganze Distribution umfassen soll. In große Verbände zusammengeschlossen, stellen die Konsumgenossenschaften heute schon keine lokalen Vereine mehr dar, sondern ein sich über das ganze Land erstreckendes einheitliches Ganzes, in dem alle Glieder miteinander verwachsen sind und sich nach einem einheitlichen Willen bewegen — wie in einem großen Monopol. Einheitlich vollzieht sich auch der Aufkauf eines großen Teils der Waren, vor allem derjenigen, die von weither bezogen werden müssen, unter Ausschluß des Zwischenhandels durch die Großeinkaufsgesellschaften, deren Gesellschafter die Genossenschaften sind. Im Jahre 1913 betrugen die Umsätze der Großeinkaufsgesellschaften von

England und Schottland	806680660	Mark
Deutschland	154047321	„
Dänemark	69748420	„
Schweiz	35520340	„
Schweden.	8573960	„
Österreich	23054880	„
Frankreich	8605757	„

Der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine erhöhte sich im Jahre 1914 auf 157,5 Millionen Mark, sank aber in den Kriegsjahren bis auf 134 Millionen Mark im Jahre 1916. Diese Zentralen organisieren den Warenbezug über alle Erdteile. Die beiden Großeinkaufsgesellschaften von England und Schottland, deren Jahresumsätze an die Milliarde Mark heranreichen, haben Aufkäufer und Lager nicht nur einer in Anzahl europäischer Länder, sondern auch in Amerika, Afrika, Asien und Australien. Die C. W. S. hat Einkaufsabteilungen und Speicher zur Aufnahme ankommender Güter in Manchester, Liverpool, London, Newcastle, Bristol, Cardiff, Goole, Garston, in Northampton und Longton. Zum Ankauf der Häute aus den Konsumvereinsschlächtereien bestehen besondere Abteilungen in Leeds, Beeston, Stokton und Newcastle, dann in Irland, Cork, Limmerick, Tralee und

[1] E. Forster (Basel), Der Allgemeine Konsumverein in Basel im Jahre 1916, in Konsumgenossenschaftliche Rundschau. 14. Jahrg. Nr. 28. Seite 426 u. 427.

Armagh für Butter und Eier. In Neuyork wurde bereits 1876 eine Einkaufsabteilung eröffnet für Käse, Speck, Schmalz und Weizen. In Montreal wurde 1894 ein Einkaufsdepot errichtet, nachdem zwei Jahre vorher einige Beauftragte der Großeinkaufsgesellschaft Kanada bereist hatten. Für den Einkauf von Butter, sowie Speck und Schinken wurde in Dänemark eine ganze Reihe von Niederlassungen eingerichtet, in Kopenhagen, Aarhus, Odense, Esbjerg, Herning. Allein in Dänemark sind 100 Angestellte der C. W. S. tätig. 1896 wurde in Spanien eine Einkaufsabteilung für Früchte und Rosinen errichtet, 1897 ein Einkäufer in Australien stationiert, wo die C. W. S. auch eine Talgfabrik besitzt.[1] Auf Ceylon besitzen die britischen Großeinkaufsgesellschaften eine große Teeplantage, wo gegen 800 Personen beschäftigt werden, und in Sierra Leone (Westafrika) eine Faktorei zur Gewinnung von Palmöl, die einen Bezirk von 300 Quadratmeilen umfaßt. Und so wie der Bezug der Waren planmäßig organisiert ist, so regelt sich auch der Vertrieb an die einzelnen Vereine nach genossenschaftlichen Grundsätzen. Je größer der Bedarf der einzelnen Vereine wird, je größer der Kreis der Genossen wird, desto mehr gehen die Großeinkaufsgesellschaften auch zur Eigenproduktion über und zwar sofort mit den vollkommendsten, leistungsfähigsten Betrieben.

Die Entwicklung zeigt aber auch bereits Ansätze zu anderen Verbindungen. In Mannheim ist der Konsumverein Mitglied der Gesellschaft, welche die städtische Milchzentrale betreibt, ebenso der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der Konsumverein Basel erhält die Milch und andere landwirtschaftliche Produkte nach vertraglichen Vereinbarungen von den landwirtschaftlichen Genossenschaften der Schweiz geliefert, so daß er die einzelnen Produzenten nicht aufzusuchen braucht. Auch die deutschen Konsumgenossenschaften stehen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Genossenschaften. Und wenn ein solches genossenschaftliches Zusammenarbeiten bisher auch nur gering entwickelt war — weil das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland noch nicht genügend ausgebildet ist —, so gehört ihm doch die Zukunft. Der Bezug der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Genossenschaften an landwirtschaftlichen Produkten betrug in Mark:

	1912	1913
überhaupt	8806466	11102741
von landwirtsch. Genossenschaften in Deutschland	1715077	2403600
von landwirtsch. Genossenschaften im Ausland	1265629	1705138

[1] Cassau, Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Seite 174 u. 175.

Von deutschen und ausländischen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat demnach die Großeinkaufsgesellschaft im Jahre 1913 für 4108738 Mark Produkte bezogen, gegen 2980706 Mark im Jahre 1912. Direkt von Landwirten aber kaufte die Gesellschaft nur für 992278 Mark im Jahre 1912 und für 1201133 Mark im Jahre 1913, so daß sie für 4833482 Mark bezw. 5792870 Mark landwirtschaftliche Produkte durch den Großhandel beziehen mußte, weil es an der genossenschaftlichen Organisation in der Landwirtschaft noch mangelt, die eine direkte Verbindung mit den Konsumgenossenschaften herstellen könnte. Der Bezug landwirtschaftlicher Produkte aus Dänemark dagegen wird fast ausnahmslos durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vermittelt, denn in Dänemark sind fast alle Landwirte genossenschaftlich organisiert. Im Jahre 1912 bezog die englische Großeinkaufsgesellschaft von dänischen und schwedischen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 64 Millionen Mark Waren, darunter für 52 Millionen Mark Butter aus Dänemark. Immerhin werden auch in Deutschland die Verbindungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Konsumgenossenschaften zahlreicher und enger. Der direkte Bezug der einzelnen Konsumvereine von landwirtschaftlichen Genossenschaften betrug in Mark:

	1904	1912
Butter	4514640	4942053
Milch	121107	702738
Käse	22840	354659
Eier	62156	919817
Obst und Konserven	7083	23460
Wein	16538	60311
Kartoffeln	31673	397583
Getreide	158883	577638
Schlachtvieh	36815	17000
Diverses	11242	119294
Summe	4982977	8114553

Nach dem Teil, den sie zur Regelung des Wirtschaftslebens beitragen, in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Organisationen und staatlichen und kommunalen Einrichtungen, als unentbehrliches Glied einer größeren, vielgliedrigen Organisation, die dazu berufen ist, Planmäßigkeit und Ordnung in die Volkswirtschaft zu bringen, und lediglich nach den Aufgaben, die ihnen innerhalb des ihnen zugewiesenen und begrenzten Wirkungskreises gestellt sind, müssen die Konsumgenossenschaften beurteilt werden. Kommunistische Gemeinden, wie sie Owen und andere erstrebt haben, sind die modernen Genossenschaften nicht und können es auch nicht werden. Auch die Erwartungen

eines Schulze-Delitzsch, daß die Genossenschaften die Lösung der sozialen Frage bringen würden, gehen nicht in Erfüllung. Aber die Genossenschaften wirken doch immer noch im Geiste ihrer Gründer und dem ihnen ursprünglich gesteckten Ziele zu, indem sie eine der vielen Aufgaben erfüllen, die alle zusammen die Lösung der sozialen Frage ausmachen. Sie regeln die Versorgung eines wesentlichen Teiles des Volkes mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, schalten den kapitalistischen Unternehmer aus und entwickeln ein Stück Selbstverwaltung der Produktion und Distribution, also Sozialismus. Damit tragen sie auch bei zur Erhöhung des Wohlstandes. Aber die Genossenschaften sind auch nicht lediglich wirtschaftliche Organisationen, sondern auch geistige Gemeinschaften. Es ist nicht ausschließlich der wirtschaftliche Vorteil, der die Genossen zusammenführt und zusammenhält, sondern auch der Gemeinschaftsgeist, der in den Genossenschaften eine Stätte zur Betätigung findet, hier aber auch gepflegt und gestärkt wird. Und damit leisten die Genossenschaften auch ein Stück Erziehung für ein höheres Gemeinschaftsleben der Zukunft; die Genossenschaften der Konsumenten sowohl wie auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

III. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

In einem Vortrage über die sittliche und wirtschaftliche Kraft der genossenschaftlichen Bewegung in der deutschen Landwirtschaft, gehalten auf dem 28. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstag im Juli 1912 zu Dresden, sagte der Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrats Professor Dr. Dade: Die genossenschaftliche Bewegung sei eine sozialistische, sie dürfe aber die individuelle Betätigung, die in der Geschichte der Landwirtschaft Großes geleistet, nicht ausschalten. Die genossenschaftliche Entwicklung finde deshalb dort ihre Grenze, wo die individuelle Tätigkeit auch im Interesse der Gesamtheit höhere wirtschaftliche und sittliche Werte hervorbringe und wo die genossenschaftliche Form in rechtlicher und technischer Hinsicht unüberwindliche Schwierigkeiten biete. In diesen Worten wird das Charakteristische des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens kurz und präzis zum Ausdruck gebracht. Wie bereits dargelegt, erhält in der Landwirtschaft der Individualbetrieb den Vorzug, und voraussichtlich wird nicht der Großbetrieb mit Hunderten oder Tausenden von Angestellten und Lohnarbeitern die zukünftige Produktionsform in der Landwirtschaft sein, so wie es in der Industrie der Fall ist, sondern der auf der Familienarbeit ruhende Kleinbetrieb. Dennoch vollzieht

sich auch in der landwirtschaftlichen Produktion eine Sozialisierung, aber nicht auf dem Wege der Konzentrierung der Betriebe mit der folgenden Verstaatlichung, sondern durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß vieler Einzelbesitzer. Sobald das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hochentwickelt ist, scheidet der einzelne landwirtschaftliche Produzent aus dem direkten Warenverkehr völlig aus, nicht nur als Produzent, sondern zum Teil auch als Konsument. Das heißt: der Bauer produziert dann nur noch für seine Genossenschaft, an diese liefert er seine Produkte, und die Genossenschaft liefert ihren einzelnen Mitgliedern industrielle Erzeugnisse, die sie vorteilhaft im großen bezieht. Die Genossenschaft nimmt also im Warenverkehr die Stellung eines Großbetriebes ein und erhält sogar eine Monopolmacht. Sie vertreibt die Produkte ihrer Mitglieder planmäßig nach festen Grundsätzen und zu einheitlichen Preisen; sie schaltet den Zwischenhandel aus, der sich zwischen die landwirtschaftlichen Produzenten und die städtischen Konsumenten und zwischen die landwirtschaftlichen Konsumenten und die industriellen Produzenten geschoben hat; sie gestaltet auch die landwirtschaftliche Produktion einheitlich entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik, durch Belehrung ihrer Mitglieder, direkte Vorschriften und auch durch Beschaffung von Maschinen, Dünger, Samen, Pflanzen usw., und damit steigert sie auch fortgesetzt die Produktivität. Die Tausenden von landwirtschaftlichen Einzelbetriebe verschmelzen auf diese Weise, d. h. in der ferneren Entwicklung, immer mehr zu einem einzigen großen Kollektivunternehmen, in dem sich individuelle und kollektive Betätigung vorteilhaft gegenseitig ergänzen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften bilden sich in allen Ländern der Erde heraus und zwar in fast übereinstimmenden Formen, in der Schweiz wie in Rußland, in Amerika und Australien, in Indien und in Japan. In Deutschland sind sie aus den landwirtschaftlichen Darlehnskassenvereinen hervorgegangen, die Friedrich Wilhelm Raiffeisen in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet hat. Am 1. Juni 1916 gab es nun in Deutschland 28752 landwirtschaftliche Genossenschaften und zwar

97 Zentralgenossenschaften,
17825 Spar- und Darlehnskassen,
2867 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
3594 Molkereigenossenschaften,
4369 sonstige Genossenschaften.

Im wesentlichen ist dieser Bestand das Ergebnis der Gründungen in den letzten zwei Jahrzehnten. Es bestanden in Deutschland:

in 1890 rund 3000 landwirtschaftliche Genossenschaften.
„ 1900 „ 13000 „ „
„ 1910 „ 23800 „ „
„ 1916 „ 28800 „ „

Ein richtiges Bild von dem Umfang und der Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens läßt sich aber weder aus der Zahl der Genossenschaften noch aus der Gesamtzahl deren Mitglieder, die über $2^1/_2$ Millionen beträgt, und auch nicht aus der Einteilung der Genossenschaften in verschiedene Arten gewinnen. Die Mitglieder einer Genossenschaft können auch noch einer anderen oder mehreren Genossenschaften angehören. Die Spar- und Darlehnskassen betreiben zum großen Teil gleichzeitig den gemeinsamen Warenbezug, sie sind also auch Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Aber da nun bereits 92,6 Prozent aller deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Genossenschafts- und Revisionsverbände und diese wieder in zwei großen Generalverbänden zusammengeschlossen sind, so wird der Warenumsatz aller, d. h. der berichtenden Vereine, ermittelt und eine gewisse Einheitlichkeit der ganzen Organisation hergestellt, so daß sich die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ermessen und die Entwicklung zeichnen läßt. Im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind 31 Verbände mit rund 19000 Genossenschaften vereinigt, im Generalverband ländlicher Genossenschaften 5700 Genossenschaften.

Die Hauptgruppe der Genossenschaften des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften bilden die Spar- und Darlehnskassen oder Raiffeisenvereine, die nicht nur den Geldverkehr ihrer Mitglieder, sondern auch den Warenverkehr vermitteln. Seit dem Jahre 1900 hat diese Gruppe der landwirtschaftlichen Genossenschaften die aus folgender Tabelle ersichtliche Entwicklung genommen:

	Mitglieder	Wert des Warenbezugs M.	Verkaufte Erzeugnisse M.
1900	265742	16423700	—
1905	371789	30788717	—
1910	444260	45984987	2806619
1911	456611	55195332	2244984
1912	473830	64455977	2499076
1913	482868	60976349	2644039
1914	485416	55866730	3408128

Da der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Mitglieder in der Hauptsache durch die für diesen Zweck errichteten besonderen

Genossenschaften geschieht, haben die Vereine selbst auf diesem Gebiete nur eine geringe Tätigkeit aufzuweisen. Am größten ist natürlich der Geldumsatz, so daß im Jahre 1913 die Vereine einen gesamten Jahresumsatz von 1435215859 Mark zu verzeichnen hatten.

Der Warenverkehr, nämlich der gemeinschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wird im Raiffeisenverband von besonderen Warenabteilungen und Landes- und Provinzialinstituten vermittelt. Der Warenabsatz dieser Zentralwareninstitute des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften in Deutschland betrug:

	1913 M.	1914 M.	1915 M.
1. Düngemittel	31147028	29353609	28652207
2. Futtermittel	24144619	29072943	50315652
3. Sämereien	2281119	2217690	4293088
4. Brennmaterial	7540657	6709498	7422991
5. Getreide	58030037	77782307	192260394
6. Kartoffeln	536341	729073	2232220
7. Maschinen	6959802	4140750	4651582
8. Sonstiges	5617875	8353495	9762671
Summe . .	136257478	158359365	299590805

Aus diesem Gesamtbild des Warenumsatzes der im Generalverband vereinigten Vereine, die sich mit dem An- und Verkauf von Waren beschäftigen, ist zu ersehen, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften während des Krieges eine ganz besondere Bedeutung erlangt haben. Die Genossenschaften vermittelten den Getreideverkehr mit der Reichsgetreidestelle, sie gehören zu den Grundlagen, auf denen sich das Getreidemonopol aufbaut. Und diese Tatsache wird voraussichtlich einen großen Aufschwung der Genossenschaften herbeiführen:

Die zweite Gruppe der im Generalverband vereinigten landwirtschaftlichen Genossenschaften bilden die Betriebsgenossenschaften. Zu diesen gehören auch die An- und Verkaufsgenossenschaften, einschließlich Kornhausgenossenschaften, die aber nur eine geringe Bedeutung haben. Es bestehen 48 solcher Genossenschaften, die rund 4000 Mitglieder haben und im Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege, für 9364538 Mark Waren bezogen und für 7026711 Mark Erzeugnisse verkauft haben. Die Entwicklung dieser Vereine ist eine so geringe, weil der An- und Verkauf in der Regel von den Spar- und Darlehnskassenvereinen besorgt wird. Die bedeutendsten der Betriebsgenossenschaften sind die Molkereigenossenschaften. Diese hatten im Jahre 1914 einen Mitgliederstand von 25038 und der Wert der ver-

kauften Erzeugnisse betrug 28218283 Mark, gegen 31301231 Mark und 25027 Mitglieder im Jahre 1913. Die Viehverwertungsgenossenschaften hatten im Jahre 1913 bei 7777 Mitgliedern einen Erlös von 6148713 Mark für die verkauften Erzeugnisse, sie haben also erst eine geringe Bedeutung erlangt und haben im ersten Kriegsjahr nur eine sehr geringe Tätigkeit entfalten können. Die 41 Winzergenossenschaften, die im Jahre 1914 2233 Mitglieder hatten und für 823539 Mark Erzeugnisse verkauften und die 74 Dreschgenossenschaften mit 1997 Mitgliedern im Jahre 1914 zählen auch zu den Betriebsgenossenschaften, ebenso die Kartoffeltrocknungsgenossenschaften, Elektrizitätsgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Zuchtgenossenschaften, 6 gewerbliche Genossenschaften, 9 Konsumgenossenschaften, 6 Weide-, 6 Siedlungs-, 7 Bau- und 14 diverse Genossenschaften, zusammen 316 Vereine mit nur 19444 Mitgliedern im Jahre 1914, von denen allein über 9000 auf die Elektrizitätsgenossenschaften und über 2000 auf die Konsumgenossenschaften entfallen.

Größer als der Generalverband ist der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands. Die Entwicklung der Bezugs- und Absatzgenossenschaften des Reichsverbandes zeigt nachstehende Übersicht:

	Mitglieder	Wert der Warenbezüge M.	Gesamtabsatz M.
1900	108329	23508560	7092567
1905	184181	67773354	24797765
1910	241022	117365889	63047313
1911	244738	151887734	52373542
1912	243591	147791464	61302827
1913	252524	164133879	61213847
1914	257535	176715204	81246584

Auch von den Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes beschäftigen sich einige Verbände mit dem Warenbezug und -absatz, was aus der nachstehenden Tabelle über die Entwicklung der Spar- und Darlehnskassen von 1900 bis 1914 zu ersehen ist:

	Mitglieder	Warenbezug M.	Verkaufte Erzeugnisse M.	Jahresumsatz in Millionen M.
1900	319483	6779176	3773140	746,8
1905	959717	47081690	5210234	2798,1
1910	1208997	85451564	—	4940,0
1911	1254302	107008744	8629931	5490,1
1912	835433	58760163	7156286	4648,4
1913	847203	57797451	7577501	5092,9
1914	1090910	51797489	13326071	5391,5

Die Zentralbezugs- und Absatzgenossenschaften des Reichsverbandes hatten im Jahre 1914 einen Gesamtbezug von 208562798 Mark und einen Gesamtabsatz von 94515015 Mark zu verzeichnen, gegen 29738514 Mark Gesamtbezug im Jahre 1900 und einen Gesamtabsatz von 54057744 Mark im Jahre 1910. Der Warenverkauf hat also ganz bedeutend zugenommen.

Eine große Entwicklung haben auch die Molkereigenossenschaften des Reichsverbandes zu verzeichnen. Im Jahre 1914 waren dem Reichsverband 2069 Molkereigenossenschaften mit 214662 Mitgliedern angeschlossen, gegen 891 Molkereien mit 81172 Mitgliedern im Jahre 1900. Für die in die Molkerei gelieferte Milch ist den Mitgliedern bezahlt worden:

1900	75145781	Mark
1905	116656243	„
1910	199070114	„
1911	205903782	„
1912	186551283	„
1913	186992278	„
1914	199370116	„

Die „sonstigen Genossenschaften" des Reichsverbandes sind: Getreideverkaufsgenossenschaften, Müllereigenossenschaften, Obstverwertungsgenossenschaften, Gemüseverwertungsgenossenschaften, Kartoffeltrocknungsgenossenschaften, Sauerkrautfabriken, Eierverkaufsgenossenschaften, Winzergenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Geflügelzuchtgenossenschaften, Elektrizitätsgenossenschaften, Maschinengenossenschaften, Wasserleitungsgenossenschaften, Baugenossenschaften, Honigverwertungsgenossenschaften, Weidegenossenschaften und Automobilgenossenschaften. Diese Genossenschaften hatten im Jahre 1913 zusammen 138239 Mitglieder, 1914 nur noch 120726, gegen 12378 im Jahre 1900. Der Wert der genossenschaftlich verkauften Waren betrug 63061524 Mark im Jahre 1914 gegen 4088749 Mark im Jahre 1900.[1]

Die im letzten Jahre vor dem Kriege, also im Jahre 1913, von allen landwirtschaftlichen Genossenschaften für ihre Mitglieder bezogenen Waren, Dünge- und Futtermittel, Sämereien und Maschinen usw., und die von ihnen abgesetzten Erzeugnisse, wie Getreide, Vieh,

[1] Die statistischen Angaben über die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind im wesentlichen dem Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1916 und der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse 1916 entnommen.

Eier, Milch, Milchprodukte, Kartoffeln, Obst, Wein usw., dürften einen Wert von ungefähr 800 Millionen Mark gehabt haben. Die Bezugs- und Absatzgenossenschaften (inkl. der Spar- und Darlehnskassen) des Reichsverbandes haben für 265,6 Millionen Mark Waren umgesetzt, die Zentralwareninstitute des Generalverbandes für 136257478 Mark, die Genossenschaftsmolkereien verkauften für rund 300 Millionen Mark Produkte usw. Im Verhältnis zur Gesamtproduktion ist das noch nicht viel. Nur etwa 10 Prozent der erzeugten Milch, 2 bis 3 Prozent des Getreides, 1½ bis 2 Prozent des Schlachtviehs und 1 Prozent der Eier sind im Jahre 1913 durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften vertrieben worden. Einen größeren Anteil der gesamten Produktion haben nur erst die Winzergenossenschaften erreicht: 15 bis 20 Prozent. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland stellen eben erst die Anfänge einer Entwicklung dar. Alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß sie dazu berufen sind, schon in allernächster Zeit eine große Aufgabe im deutschen Wirtschaftsleben zu erfüllen. Bereits im Frühjahr 1913 sagte der Geheime Oberfinanzrat Dr. Heiligenstadt in einer Festrede: „Wenn nicht alles täuscht, so — glaube ich — stehen wir in einer gewissen Umbildungsperiode des ländlichen Genossenschaftswesens. Die ländlichen Genossenschaften sind seinerzeit in wirtschaftlicher Hinsicht zunächst gegründet worden, den Wucher und die Kreditlosigkeit auf dem Lande zu beseitigen. Nachdem dies in außerordentlich guter Weise erreicht ist, scheint jetzt die eigentliche Geld- und Kreditfrage nicht zu verschwinden, aber wohl in den Hintergrund zu treten, während die ländlichen Genossenschaften sich mehr und mehr zu Organen der Landeskultur, der Wirtschaftspflege auf dem Lande auswachsen."[1] Die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie der Krieg zwar nicht erst geschaffen, aber schärfer hat in die Erscheinung treten lassen, besonders die Entwicklung der Ernährungsfrage erzwingen auch eine Vergenossenschaftlichung der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland, ähnlich wie sie sich in Dänemark vollzogen hat.

Dänemark ist das genossenschaftlichste Land der Welt, und es ist infolge der genossenschaftlichen Wirtschaft ein reiches Land geworden, nicht in der Weise etwa, daß sich große Kapitalien in Hände weniger Besitzer angesammelt haben, sondern durch Herausbildung eines allgemeinen Wohlstandes in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche die große Mehrzahl der Einwohnerschaft ausmacht. Im Jahre 1914 betrug in Dänemark die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe,

[1] Siehe Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. Nr. 13. 40. Jahrg. 1913.

deren Leiter Mitglieder der folgenden Arten von Genossenschaften waren[1]:

Molkereigenossenschaften	154175
Molkereivereine	12130
Genossenschaftsschlächtereien	111428
Viehausfuhrgenossenschaften	8316
Eierverkaufsgenossenschaften	41757
Pferdezuchtgenossenschaften	19104
Rinderzuchtgenossenschaften	17740
Schweinezuchtgenossenschaften	4663
Schafzuchtgenossenschaften	315
Milchkontrollvereine	15824

Dabei ist folgendes zu beachten: Dänemark hatte nach der Volkszählung vom 1. Februar 1911 nur 2757076 Einwohner, die landwirtschaftliche Bevölkerung zählte rund $1^1/_2$ Million Köpfe, etwa 300000 Familien. Da sich unter diesen landwirtschaftlichen Familien auch viele Landarbeiter und Besitzer sehr kleiner Betriebe, die nur den eigenen Bedarf decken, befinden, die landwirtschaftliche Produktion auch spezialisiert ist, indem ein Teil der Betriebe mehr die Viehzucht und Milchwirtschaft, ein anderer Teil die Hühnerzucht usw. mehr pflegt, so kann nach den oben mitgeteilten Zahlen geschlossen werden, daß fast ein jeder für den Markt produzierende Landwirt in Dänemark einer oder der anderen oder mehreren der verschiedenen Genossenschaften angehört.

Entstanden ist in Dänemark das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ebenso aus wirtschaftlichen Nodwendigkeiten heraus, wie in England die große Konsumgenossenschaftsbewegung. In England war es die industrielle Entwicklung, welche die Arbeiter zur genossenschaftlichen Organisation trieb. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich in England erst in jüngster Zeit herausgebildet. Nach den Berechnungen des Arbeitsamtes gab es im Jahre 1913 in Großbritannien 906 eingetragene Genossenschaften, die sich mit der Produktion und dem Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Konsumenten befassen. Von diesen 906 Genossenschaften widmeten sich 833 ausschließlich Geschäften landwirtschaftlichen Charakters, und dieselben hatten 112146 Mitglieder. Außerdem gab es noch 73 gewerbliche Genossenschaften mit land- und milchwirtschaftlichen Abteilungen.[2] Neben den industriellen Genossenschaften nehmen sich

[1] Internationale Agrarökonomische Rundschau. 6. Jahrg. Heft 8. Seite 42.
[2] Ebenda Seite 44.

also die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Großbritannien sehr klein und unbedeutend aus. In Dänemark führte die Entwicklung der Agrarverhältnisse zur Genossenschaftsbildung. Dänemark ist ein ausgeprägtes Ackerbau betreibendes Land und darauf angewiesen, für einen wesentlichen Teil seiner Produktion im Auslande Absatz zu suchen; es ist somit auch in hohem Grade von den Preisen des Weltmarktes abhängig. Als sich nun im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die überseeische Konkurrenz in vollem Ernst auf dem europäischen Markte geltend machte, wurde Dänemark mit am schwersten davon betroffen. Denn für die dänische Landwirtschaft hatte bislang der Getreidebau die Basis abgegeben, der bei den hohen Getreidepreisen überaus rentabel gewesen war, nicht zum wenigsten, weil man durch Anwendung von neuen Betriebsverfahren, Mergeln und einer verbesserten Technik eine Zeitlang die Leistungsfähigkeit des Erdbodens hatte steigern können, und zwar ohne stärker zu düngen als bisher. Diese Raubwirtschaft ließ sich aber auf die Dauer nicht aufrecht erhalten und das durch die überseeische Konkurrenz bewirkte Sinken der Getreidepreise machte den einseitigen Getreidebau unrentabel. Die dänische Landwirtschaft war einer Krisis von nicht zu berechnender Tragweite gegenübergestellt und konnte nur durch einen Übergang zur Viehzucht und Molkereiwirtschaft aufrecht erhalten werden. In den mittelgroßen und kleineren Wirtschaften, die in Dänemark die entscheidende Rolle spielen, konnte aber eine selbständige Molkerei nicht rentabel werden. Teils würden die Einrichtung und der Betrieb viel zu kostspielig werden im Verhältnis zur Milchmenge, teils würde die Butter keinen lohnenden Absatz finden können, wenn keine großen, einheitlichen Quantitäten geliefert werden konnten. Die Butter mußte an lokale Ankäufer verkauft werden, die sie dann für die Ausfuhr sortieren, zusammenkneten und umpacken mußten. Unter solchen Umständen war nicht zu erwarten, daß die Butter in frischem Zustande an den auswärtigen Konsumenten gelangen konnte, und zudem war es eine kostspielige Sache, die an und für sich den Preis drücken mußte. Im allgemeinen wurde außerdem die Molkereiwirtschaft auf den kleinen Höfen nicht rationell betrieben, und die Bauernbutter war von äußerst geringer Qualität und galt auf dem englischen Markt als nicht verkaufbar. In den Jahren um 1880 wurden nun eine Menge sog. „Faellesmejerier" (Sammelmolkereien) gegründet, indem ein Konsortium oder ein Unternehmer selbst für eigene Rechnung eine Molkerei anlegte und von den Produzenten der Nachbarschaft die Milch ankaufte und abholen ließ. Diese Molkereien hatten aber zum größten Teil nur eine kurze Lebensdauer. Es fiel schwer, die Lieferanten, die nicht direkt an dem Ertrag des Unter-

nehmens beteiligt waren, zu veranlassen, bei der Behandlung der Milch die rechte Sorgfalt anzuwenden und überhaupt eine solche Milch zu liefern, daß aus ihr gute Butter erzeugt werden konnte. Auch der zu geringe oder zu weit verteilte Anschluß mit daraus folgenden viel zu großen Transportkosten, überhaupt der Mangel einer guten Organisation machte diese Unternehmungen unrentabel. Der notwendige Großbetrieb ließ sich nicht auf diesem Wege einführen, sondern nur durch die Vereinigung der Landwirte. Im Jahre 1882 wurde die erste genossenschaftliche Molkerei gegründet, und die unerreichte Schnelligkeit, mit der dem gegebenen Beispiel in allen Gegenden des Landes Folge geleistet wurde, war der beste Beweis davon, daß man hier das Rechte gefunden hatte. Zehn Jahre später gab es schon nicht weniger als 800 Genossenschaftsmolkereien, und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen überhaupt verbreitete sich über ganz Dänemark.[1]

Von großem Einfluß auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Dänemark war das Zusammenwirken der Gelehrten und der Praktiker, wodurch man nicht nur praktisch-wissenschaftliche Resultate von der größten Tragweite, sondern auch erzielte, daß diese Resultate in weiten Kreisen bekannt wurden, und daß in der Bevölkerung ein lebhaftes Interesse und Verständnis für die rationelle Wirtschaft wachgerufen wurde. Daher war nunmehr bei dem Druck der ökonomischen Verhältnisse nur ein Beispiel, ein erfolgreicher Anfang nötig, um die Entwicklung überall schnell und sicher in der angegebenen Richtung zu fördern. Das Zusammenwirken von Theorie und Praxis, das für die dänische Landwirtschaft vielleicht besonders charakteristisch ist, hat für die Entwicklung des Genossenschaftswesens eine ganz außerordentliche Rolle gespielt, und zwar namentlich in der ersten Zeit der Genossenschaftsmolkereien. Die Gelehrten waren es, welche die von der Entwicklung gestellten praktischen Probleme lösten und dem Fortschritt den Weg wiesen, während die Praktiker die gegebenen Weisungen mit offenem Verständins befolgten. Allein in der Zeit von 1886—1890, innerhalb vier Jahren, wurden in Dänemark 628 Genossenschaftsmolkereien gegründet, deren es im Jahre 1909 bereits 1157 gab. Ganz besonders aber hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Dänemark seine Blüte den Volkshochschulen zu danken, „aus denen ein geistig reges und aufgeklärtes Geschlecht von jungen Bauern hervorgegangen war, die es vermochten, die neuen genossenschaftlichen Verei-

[1] Bericht des dänischen Bureaus des Internationalen Landwirtschaftsinstituts, in der Internationalen Agrarökonomischen Rundschau. Heft 11. 6. Jahrg. Seite 1ff.

nigungen zu organisieren und zu leiten und die vielen Ansprüche zu befriedigen, welche die Leitung einer Molkerei stellt und welche von den sonst gewöhnlich an die Landwirte gestellten Ansprüchen so weit verschieden sind."[1] Der dänische Bauer wird von Jugend auf nicht nur wissenschaftlich für seinen Beruf ausgebildet, sondern auch genossenschaftlich. Er wird heute geboren und erzogen als Glied einer genossenschaftlichen Organisation, wie die Stadtbürger im Mittelalter als Mitglied einer Straße, einer Zunft, einer Gilde; sein Fühlen und Denken und Wirken richtet sich auf die Genossenschaft, die seine Stütze ist, seine Existenz sichert.

Die Verwaltung der Genossenschaft ist eine demokratische. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes. Die höchste Autorität in den Angelegenheiten der Genossenschaft hat die Generalversammlung, die einmal halbjährlich berufen wird. Oft wird in den Statuten bestimmt, daß die Beschlüsse der Generalversammlung nicht sollen vors Gericht gebracht werden können, und eine derartige Bestimmung ist rechtsgültig. Die Molkereigenossenschaften verpflichten ihre Mitglieder, nur reine und unverfälschte Milch, sowie keine Milch von kranken oder neugekalbten Kühen zu liefern. Oft ist in den Statuten die Anwendung von gewissen Futtersorten, die ungünstig auf die Qualität der Butter einwirken, verboten. An vielen Orten wird die Milch jedes einzelnen Lieferanten mit regelmäßigen Zwischenräumen, z. B. einmal wöchentlich oder einmal alle 14 Tage, untersucht. Das geschieht durch die Milchbeurteilungsvereine, die von den Molkereien gebildet werden. Zum gemeinsamen Einkauf von Molkereimaschinen und anderen Bedürfnissen der Molkereiwirtschaft sind die Genossenschaftsmolkereien wieder in größeren Zentralorganisationen verbunden, wie zum gemeinsamen Verkauf der Molkereierzeugnisse. Ferner sind Molkereivereine zur Förderung der Molkereiwirtschaft in technischer und ökonomischer Hinsicht tätig und außerdem auch ein Genossenschaftsausschuß, dessen Aufgabe es ist, die Wirksamkeit der Genossenschaften zu entwickeln und ihre Stellung sowohl nach innen hin wie nach außen hin im Verhältnis zu der internationalen genossenschaftlichen Bewegung zu konsolidieren.

Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Dänemark sind im wesentlichen Klein- und Mittelbauern. Den Genossenschaftsmolkereien gehörten nach der Zählung vom Jahre 1909 an:

[1] a. a. O. Seite 7—5.

Größe der Wirtschaften	Betriebe	
	Anzahl 1909	Beteiligung an Genossenschaftsmolkereien 1909
		%
0—0,55 ha	1774	70,1
0,55— 5 „	54001	84,9
5— 15 „	49084	88,1
15— 30 „	35694	90,3
30— 60 „	23958	88,9
60—238 „	6863	82,8
über 238 „	575	49,0
Insgesamt . .	171949	87,1

Von den 171949 Betrieben der Landbezirke haben also 104859 eine Größe bis höchstens 15 Hektar und von diesen die größere Hälfte nur bis 5 Hektar. Rund 85 Prozent dieser kleineren und mittleren Betriebe sind aber Genossenschaftsmolkereien angeschlossen. Die gesamte Milchproduktion des Landes wurde 1909 auf 3400000000 kg veranschlagt. Davon wurden 2620000000 kg in den Genossenschaftsmolkereien behandelt; das entspricht rund 77 Prozent der Gesamtproduktion. Für die im Jahre 1909 gelieferte Milch empfingen die Lieferanten im ganzen 227 Millionen Kronen. Der gesamte Butterumsatz betrug rund 250 Millionen Kronen. Für das Jahr 1913 war er auf rund 290 Millionen Kronen veranschlagt worden. Fast die gesamte Produktion und der Vertrieb von Milch und Butter sind also in Dänemark der genossenschaftlichen Regelung unterworfen.

Das gleiche Verhältnis wie bei der Produktion von Milch und Butter besteht hinsichtlich der genossenschaftlichen Organisation auch bei der übrigen landwirtschaftlichen Produktion. Die genossenschaftliche Regelung der Milchwirtschaft hat eine große Produktion von Schlachtvieh hervorgerufen. Die Mager- und Buttermilch, für die die kapitalistischen Sammelmolkereien keine Verwendung hatten, wird nun an die Produzenten zurückgeliefert und beim Züchten von Kälbern und zum Mästen von Schweinen ökonomisch verwendet. In dem Maße, in dem die Milchproduktion zunahm, wuchs auch die Schweinezucht.

Die Anzahl der Milchkühe ist von 898790 im Jahre 1881 auf 1310268 im Jahre 1914 gestiegen, die durchschnittliche jährliche Milchmenge pro Kuh von 1250—1500 kg im Jahre 1884 auf 2621 kg im Jahre 1913. Gleichzeitig ist es allmählich gelungen, die Milch besser auszunutzen. Der durchschnittliche Verbrauch von Milch pro Kilo-

gramm Butter hat gleichmäßig abgenommen. Der Milchverbrauch pro 1 kg Butter betrug

1898 26,5 kg
1903 25,6 „
1908 25,6 „
1913 25,3 „

Mit der Vergrößerung der Molkereibetriebe gingen die Betriebskosten zurück, die Genossen erzielten höhere Einnahmen aus der Milch ohne Erhöhung des Marktpreises. Die durch den Einfluß der Genossenschaft bewirkte bessere Qualität der Butter brachte höhere Preise und einen großen Butterexport. Im Jahre 1913 betrug die Mehrausfuhr von Butter sowie von Milch und Rahm 98,6 Millionen Kilogramm im Werte von 217,5 Millionen Kronen, gegen 11,8 Millionen Kilogramm im Werte von 22,6 Millionen Kronen durchschnittlich in den Jahren 1881—1885. In diesem Maße nahm auch die Schweinezucht zu, von 303970 Schweinen im Jahre 1861 auf 2496661 Schweine im Jahre 1914. Und zur Verwertung des Schlachtviehes wurden Genossenschaftsschlächtereien gegründet, deren es im Jahre 1914 bereits 45 gab mit 140716 Genossen.

Die dänischen Schlächtereigenossenschaften sind in einem ganz anderen Grade als die Molkereigenossenschaften industrielle Großbetriebe mit einem in die Millionen gehenden Umsatz, aber die Grundsätze der Organisation sind dieselben. Die Lieferungspflicht, die solidarische Haftung und das gleiche Stimmrecht ohne Rücksicht auf Größe der Lieferung oder des Kapitaleinschusses finden sich auch hier. Die ganz kleinen Landwirte, deren es in Dänemark eine bedeutende Anzahl gibt, sind nicht Mitglied einer Schlächtereigenossenschaft, weil sie jährlich nur ein oder zwei Schweine für den Bedarf des Hauses mästen.

Die übrigen Landwirte aber gehören zum größten Teil einer solchen Genossenschaft an. Die Genossenschaftsschlächtereien nehmen auch fortgesetzt zu, während die Privatschlächtereien abnehmen. Es wurden Schweine geschlachtet in

	Genossenschafts-schlächtereien	Privat-schlächtereien
1907	1307120	557116
1908	1546029	585193
1909	1361890	504490
1910	1407685	425644
1911	1725532	479573
1912	1922828	491542
1913	2000154	394223

Das Hauptterzeugnis der dänischen Genossenschaftsschlächtereien ist das leicht gesalzene Exportschweinefleisch Bacon, das im Jahre 1913 rund 80 Prozent des gesamten Produktionswertes ausmachte. Zu jeder Schlächterei gehört auch eine Fettkocherei und eine Wurst- und Konservenfabrik. Alle Genossenschaftsschlächtereien sind in einem Verbande zusammengeschlossen.

Nächst den Genossenschaftsmolkereien und Genossenschaftsschlächtereien sind in Dänemark noch die Eierproduktionsgenossenschaften von großer Bedeutung. Die von den örtlichen Organisationen gesammelten Eier werden von einer Zentralgenossenschaft, der die einzelnen Genossenschaften angegliedert sind, vertrieben. Die Zentralgenossenschaft besitzt auch Geflügelzuchtanstalten. Sie hat im Jahre 1914 von den ihr angegliederten Vereinigungen 4685274,5 Kilogramm Eier im Werte von 5002413 Kronen erhalten. Von allen dänischen Eierexportgenossenschaften wurden im Jahre 1914 etwa 7,5 Millionen Kilogramm Eier exportiert; das ist rund ein Viertel der gesamten Eierausfuhr Dänemarks.

Diese weitverzweigte und gut ausgebaute genossenschaftliche Organisation hat die kleinen Produzenten, die breite Schicht der ländlichen Bevölkerung an allen Vorteilen des Großbetriebs teilhaft werden lassen, die landwirtschaftliche Produktivität ungemein stark gesteigert und den Wohlstand gehoben. Wie sich die Mehrausfuhr der Hauptgruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit der Entwicklung der Genossenschaften gesteigert hat, darüber gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Jahr	Mehrausfuhr		
	Lebende Tiere Mill. Kr.	Tierische Nahrungsmittel Mill. Kr.	Sonstige Nahrungsmittel Mill. Kr.
1881—1885 durchschn.	49,8	29,4	5,3
1886—1890	34,5	63,7	5,8
1891—1895	33,4	105,4	4,6
1896—1900	19,2	161,8	4,1
1901—1905	28,4	229,2	4,1
1906—1910	35,1	297,8	7,1
1911	50,1	359,4	11,2
1912	45,7	402,5	15,4
1913	58,7	427,1	12,8

In der gleichen Zeit ist nun zwar auch die Mehreinfuhr von Getreide, Futtermitteln, Samen und Dünger wesentlich gestiegen. Aber immerhin betrug der Überschuß der Mehrausfuhr landwirtschaftlicher Produkte

über die Mehreinfuhr von Getreide, Futtermitteln, Samen und Dünger im Jahre 1913 292,8 Millionen Kronen gegen 73,6 Millionen Kronen in den Jahren 1881—1885. Butter, Eier und Fleisch gehen zum größten Teil nach England. Von den 87090000 kg Butter, die Dänemark im Jahre 1913 ausführte, gingen 81286700 kg nach Großbritannien; nach Deutschland gingen nur 1240800 kg, nach Österreich-Ungarn 4292800 kg, der kleine Rest nach anderen Ländern. Von der gesamten dänischen Eierausfuhr gingen vor Ausbruch des Krieges 95 Prozent nach England, und seit 1903 lieferte Dänemark ungefähr ein Fünftel der englischen Eiereinfuhr. An Schweinefleisch bezog Großbritannien im Jahre 1913 aus Dänemark für 159,6 Millionen Kronen, das sind 50,9 Prozent von Englands Einfuhr von Schweinefleisch überhaupt. Und die besten Kunden der landwirtschaftlichen Genossenschaften Dänemarks sind die britischen Konsumentengenossenschaften, die beiden Großeinkaufsgesellschaften der britischen Konsumvereine. Da auch die dänischen Konsumvereine bisher ihre größte Verbreitung auf dem Lande gefunden haben, so kann gesagt werden, das Wirtschaftsleben der dänischen landwirtschaftlichen Bevölkerung ruhe bereits im wesentlichen auf genossenschaftlicher Grundlage. Dänemark liefert aber nur — wie Großbritannien — ein typisches Beispiel dafür, wie sich die Entwicklung des Genossenschaftswesens ganz allgemein vollzieht.

Die landwirtschaftliche Produktion ist freilich nicht überall so geartet wie in Dänemark und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften deshalb auch nicht in allen Ländern so einfach wie hier. In Norwegen, Schweden und in der Schweiz, wo die Landwirtschaft infolge der geognostischen und klimatischen Verhältnisse im wesentlichen auf Viehzucht und Milchwirtschaft angewiesen ist, gestaltet sich auch das Genossenschaftswesen ganz nach dem dänischen Vorbilde. Viehzucht-, Molkerei-, Käserei-, Viehverwertungs- und Eierverwertungsgenossenschaften bilden neben den Bezugsgenossenschaften, die genossenschaftliche Organisation. In Norwegen wurden auch die Genossenschaftsschlächtereien nachgebildet. Das Viehzuchtgenossenschaftswesen hat sich in der Schweiz in ziemlich kurzer Zeit aus kleinen Anfängen zu hoher Blüte entwickelt. Die meisten landwirtschaftlichen Genossenschaften der Schweiz sind jedoch Molkerei- und Käsereigenossenschaften. In Frankreich sind die kleinen Weinbauern in Genossenschaften zusammengeschlossen, die große Gemeinkeller errichtet haben und die Produkte ihrer Mitglieder vertreiben. Seidenzuchtgenossenschaften entwickeln sich in Südtirol und in Japan, Flachsverkaufsgenossenschaften in Rußland. Nächst dem sehr bedeutenden Verband der sibirischen Milchabsatzgenossenschaften ist der am

1. Oktober 1915 in Moskau gegründete Zentralverband der Flachsverkaufsgenossenschaften der wichtigste genossenschaftliche Zentralverband Rußlands. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich über Nord- und Mittelrußland, wo der Flachsbau an vielen Orten die wichtigste Kulturart ist.[1] In Neuseeland gründen die Landwirte neben den Molkerei- und Käsereigenossenschaften Gefrieranstalten auf genossenschaftlicher Grundlage. Die verschiedenartigsten Genossenschaften hat Deutschland aufzuweisen. In Nord- und Mitteldeutschland, im Königreich Sachsen und in den preußischen Provinzen Hannover, Sachsen, Pommern, Brandenburg und Schlesien sind die Viehweidegenossenschaften stark verbreitet. Die gemeinsame Weide der alten Markgenossenschaften lebt in diesen modernen Genossenschaften wieder auf. In Gegenden großbäuerlichen Besitzes gibt es Kraftpflug- und Maschinengenossenschaften. Die Getreideverkaufs- und Lagerhausgenossenschaften sind besonders in Süddeutschland, in Bayern, Württemberg und Baden, entstanden. In den Gegenden mit Weinbau, in Süd- und Westdeutschland, haben sich die Winzergenossenschaften herausgebildet, in Nord- und Ostdeutschland Brennereigenossenschaften und genossenschaftliche Stärkefabriken. Hannover hat die meisten Viehverwertungs-, Geflügelzucht- und Eierverwertungsgenossenschaften aufzuweisen. Eine Weidebau- und -Verwertungsgenossenschaft besteht in Luckau. Sie hatte im Jahre 1911 285 Morgen in Kultur genommen und 8600 Zentner Weiden verkauft, gegen 12500 Zentner im Jahre 1910. Auch Genossenschaften zur Verwertung von Obst und Gemüse haben sich schon gebildet. Genossenschaften ganz besonderer Art sind die Pachtgenossenschaften in Italien. Diese Genossenschaften pachten große Güter und bewirtschaften sie entweder gemeinsam unter Leitung der von ihnen gewählten Organe, oder aber sie verpachten das im großen gepachtete Land wieder in Parzellen an ihre Genossen zur eigenen selbständigen Bewirtschaftung.

Es gibt kein Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion, das sich nicht für eine genossenschaftliche Regelung eigne. In Ländern mit einer recht mannigfaltigen landwirtschaftlichen Produktion, wie Deutschland, entstehen deshalb auch die verschiedenartigsten landwirtschaftlichen Genossenschaften. Aber alle haben die gleichen Ursachen und die gleichen Ziele. Sie stellen die Entwicklung zum Großbetrieb in der Landwirtschaft dar, der sich durch Zusammenschluß der Kleinbetriebe auf demokratischer Grundlage bildet. Die genossenschaftliche Organisation verschafft den Kleinbauern die führende Stellung in der Landwirtschaft. Denn der genossenschaftliche Betrieb wird dem größten

[1] Internationale Agrarökonomische Rundschau. 7. Jahrg. Heft 10. Seite 23.

landwirtschaftlichen Privatbetrieb überlegen. Und den genossenschaftlich organisierten Kleinbauern wird deshalb auch in der Landwirtschaft die Zukunft gehören. Mit der Entwicklung der Genossenschaften bildet sich auch ein großer gemeinsamer Besitz heraus, das Genossenschaftsvermögen, und die Genossenschaften fügen sich so fest in das Räderwerk der allgemeinen volkswirtschaftlichen Organisation ein, daß sie mit der Zeit aufhören werden, freie Vereinigungen zu sein, die sich jederzeit auflösen können: sie werden öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften. Die große Zersplitterung, die heute noch im Genossenschaftswesen allgemein, ganz besonders aber im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen herrscht, beginnt bereits einer Vereinheitlichung zu weichen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die nicht wie die dänischen für den Weltmarkt arbeiten, werden in Zukunft auch nur Teile der großen gesellschaftlichen Organisationen bilden können, die sich für eine geregelte Lebensmittelversorgung notwendig machen. Staat, Gemeinden und Genossenschaften arbeiten bereits in Deutschland bei der Getreide-, Milch- und Fleischversorgung Hand in Hand. Dieses Zusammenwirken wird ein immer engeres und festeres werden müssen, wie die Erfahrungen in der Kriegszeit nur zu deutlich gelehrt haben. Während des Krieges wurde z. B. mit großer Mühe notdürftig eine Organisation zur regelmäßigen und gleichmäßigen Versorgung des Volkes mit Eiern ins Leben gerufen. Tausende von Eiersammelstellen mußten zu diesem Zwecke erst errichtet werden. Eine solche Organisation brauchte nicht erst geschaffen zu werden, wenn die Eierverwertungsgenossenschaften allgemein verbreitet gewesen wären. Die beiden Eierverkaufsgenossenschaften Wiefelstade und Wardenburg in Oldenburg haben im Jahre 1913 zusammen 6316664 Eier vertrieben, die von den Mitgliedern an die Genossenschaften geliefert worden sind. Jeder Genosse einer Eierverkaufsgenossenschaft hat die in seiner Wirtschaft gewonnenen Eier an die Sammelstelle seines Bezirks abzugeben, ausgenommen die zum eigenen Bedarf erforderlichen Eier. Die Beschaffenheit des Stalles, des Futters und der Eier selbst werden von der Genossenschaft vorgeschrieben. Die Eier müssen ein bestimmtes Mindestgewicht haben und rein abgeliefert werden, die Preise werden einheitlich geregelt.[1] Über das ganze Reich verbreitet, werden diese Genossenschaften die Grundlage bilden für eine planmäßige Versorgung des Volkes mit guten Eiern. Und so kann die gesamte Lebensmittelversorgung organisiert werden, unter einer zentralen Oberleitung und in

[1] Internationale Agrarökonomische Rundschau. 6. Jahrg. Heft 10. Seite 1ff.

Verbindung mit den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, mit dem Getreide- und Viehhandelsmonopol, den kommunalen Milchzentralen und Schlachtereien und auch mit den Konsumentengenossenschaften. Ob die Molkereien, Mühlen, Bäckereien, Schlachtereien usw. staatlich, kommunal oder genossenschaftlich betrieben werden sollen, ist eine Frage, die lediglich von der Praxis entschieden wird. In England und in Deutschland errichten die Konsumgenossenschaften Mühlen, Bäckereien, Schlachtereien und auch Molkereien, in Deutschland bestehen auch bereits kommunale Molkereien und Schlachtereien, in Italien kommunale Brotfabriken, in Dänemark dagegen haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften bereits nicht nur ein Molkerei-, sondern auch ein Schlachtereimonopol. In Ulm wird die städtische Mastanstalt von einer landwirtschaftlichen Genossenschaft betrieben. In den kommenden Jahren werden die deutschen Konsumvereine allgemein auch den Vertrieb von Wurstwaren und frischem Fleisch aufnehmen, und es werden sich dann im ganzen Reiche große genossenschaftliche Schlächtereien bilden, die entweder von den Konsumgenossenschaften oder von den landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet werden. Die Organisation der Lebensmittelversorgung gestaltet sich in verschiedenen Formen und in vielen Einzelgliedern, die aber alle einmal zu einem einheitlichen Ganzen verwachsen werden. In diesem Organismus haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine der wichtigsten Funktionen zu verrichten: die Regelung der landwirtschaftlichen Produktion. Naturgemäß wird diese Regelung in demokratischen Genossenschaften zur Beseitigung des kapitalistischen Wirtschaftsprinzips und damit zur Überwindung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft, zur Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Produzierenden, die selbstwirtschaftenden Kleinbauern, führen.

Zehnter Abschnitt.

Die Sozialisierung des „Kapitals".

I. Die Entwicklung des Gemeineigentums.

Staat und Gemeinden müssen, wenn sie große Betriebe errichten oder ganze Industriezweige in ihre Verwaltung nehmen wollen, in der Regel große Kapitalien aufnehmen: zur Entschädigung der bisherigen Eigentümer, zum Bau und zur Einrichtung der Betriebsanlagen usw. Die Anleihen müssen verzinst werden, d. h. die Kapitalisten, welche dem Staat oder den Gemeinden das Geld geliehen haben, erhalten von den Erträgen der staatlichen und kommunalen Unternehmungen vornweg einen wesentlichen, nicht selten den größten Teil, vereinzelt den gesamten Reingewinn. Die Zinsen müssen auch dann bezahlt werden, wenn keine Überschüsse erzielt werden, so daß die Kapitalisten an den staatlichen und kommunalen Betrieben profitieren, ohne selbst ein Risiko zu übernehmen. Schon aus diesen Gründen müssen auch die staatlichen und kommunalen Betriebe auf eine „Überschußwirtschaft" eingestellt, muß ihre Verwaltung dementsprechend eingerichtet und müssen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse danach gestaltet werden, wenn die „Erwerbstätigkeit" des Staates und der Gemeinden nicht zur finanziellen Belastung der Allgemeinheit führen soll. Die moderne Gemeinwirtschaft wird deshalb auch als „Staatskapitalismus" bezeichnet, der sich in seiner Wesensart nicht vom Privatkapitalismus unterscheide; der Staat, so wird gesagt, übernehme nur die Verwaltung und das Risiko der kapitalistischen Betriebe und sichere dem Kapital den Profit, so daß die Tätigkeit des Staates als Unternehmer nur im Interesse der Kapitalisten liege.

Ein solcher Zustand kann eintreten, wenn der Staat oder Gemeinden Industriezweige oder Verkehrseinrichtungen, die schon die höchste Stufe ihrer möglichen Entwicklung erreicht haben, zu einem zu hohen Preis übernehmen. Solche Fälle sind auch schon dagewesen, und die

„Schmerzenskinder" unter den staatlichen und kommunalen Betrieben sind noch nicht ausgestorben. Aber im allgemeinen bildet sich die Gemeinwirtschaft nicht in dieser Weise heraus, die Fehlgriffe gehören zu den Ausnahmen und können vermieden werden. Verstaatlichung und Kommunalisierung bedeuten auch nicht einfach Übernahme oder Errichtung eines Betriebes, sondern Entwicklung zur höchsten Stufe der Vervollkommnung: Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips, Organisation, Vereinheitlichung, planmäßige Regelung der Produktion und Distribution, mit dem Zwecke, die Bevölkerung, gut und billig, mit Gebrauchsartikeln, Lebensmitteln, Verkehrseinrichtungen usw. zu versehen. Dieser Hauptzweck wird mit der „öffentlichen Wirtschaft" auch erreicht (Monopole, die nur eine Form der indirekten Besteuerung darstellen, sind hier außer Betracht gelassen), und als Nebenzwecke werden in der Regel noch höhere Überschüsse erzielt, als zur Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien erforderlich sind, so daß Reingewinne zur Verwendung im allgemeinen Interesse und zur Abtragung der Schuld, zur „Emanzipation von den Kapitalisten", verbleiben. Auch die meisten Privatbetriebe werfen Reingewinne ab, die über eine „normale" Verzinsung des Anlagekapitals hinausgehen. Und daß die Staats- und Gemeindebetriebe mindestens nicht teurer arbeiten als die Privatbetriebe, ist durch die Praxis erwiesen.

Ohne „Kapital" kann auch der Staat keine Produktions-, Distributions- und Verkehrseinrichtungen schaffen, keine Fabriken, Eisenbahnen, Kanäle usw. bauen und in Betrieb setzen. Das erste Anlage- und Betriebskapital der Genossenschaften wird durch Geschäftsanteile der Genossen aufgebracht. Der Staat kann sich ein eigenes Kapital nur auf dem Wege verschaffen, auf dem allein sich neues Kapital bildet: durch „Mehrwert"-Akkumulation. Werte entstehen aber nur durch Arbeit. Die in der Erde verborgenen Schätze haben keinen „Wert", solange sie nicht gehoben oder wenigstens solange noch keine Anlagen zu ihrer Gewinnung geschaffen worden sind, solange also noch keine Arbeit für sie angewendet worden ist. Auch der landwirtschaftliche Boden hat nur einen Wert und eine Wertsteigerung dadurch erhalten, daß er gebrauchsfähig und immer ertragsreicher gemacht worden ist: durch Urbarmachung, Meliorationen, Anlegung von Straßen, Dörfern, Städten, Eisenbahnen, Fabriken, Elektrizitätswerken. Weil durch die Arbeit fortgesetzt mehr Werte erzeugt werden müssen, als Werte verbraucht werden können und dürfen, bleiben stets und immer mehr unverbrauchte Werte übrig, die sich in den Händen ihrer Besitzer zu Kapital anhäufen: als Gold und Silber (Geld), landwirtschaftlicher Boden und Forsten, Fabriken und Miethäuser, Eisenbahnen und Schiffe usw.

Eigener des „Mehrwertes“ sind die Besitzer der Produktionsmittel, Unternehmer und Kapitalisten. Auch wenn der Staat anfänglich einen Teil des in seinen Produktionseinrichtungen erzeugten „Mehrwertes“ an Kapitalisten abgeben muß, die ihm das Anlagekapital geliehen haben, verbleibt ihm ein Teil des Reingewinnes zur Kapitalbildung. Und in dem Maße, in dem er seine produktiven Anlagen vermehrt und vergrößert, kann er sein eigenes Kapital, sein Vermögen — das „Gemeineigentum“! — vergrößern und sich von den privaten Kapitalisten emanzipieren.

Die Reingewinne der staatlichen und kommunalen Unternehmungen werden freilich zum größten Teil für die allgemeinen Staats- und Gemeindeausgaben verwendet. Auch hat der Krieg die Schuldenlast von Staat und Gemeinden gewaltig vergrößert und damit deren finanzielle Abhängigkeit von den Kapitalisten. Aber das alles ändert nichts an der Herausbildung eines immer größer werdenden „öffentlichen Kapitals“. Die Trennung der sogenannten Privatwirtschaft des Staates — der staatlichen Erwerbstätigkeit — von der allgemeinen, der politischen Staatswirtschaft wird mit der Zunahme der Staatsbetriebe kommen müssen. Und es wurde auch bisher schon ein wesentlicher Teil der Überschüsse nicht nur zur Abtragung der geliehenen Kapitalien, sondern auch zur Vergrößerung der Betriebe und zur Errichtung neuer Anlagen verwendet, so daß sich bereits ein nicht geringes „öffentliches“ Vermögen angesammelt hat.

Der Wert des in den staatlichen Betrieben angesammelten Reinvermögens läßt sich nicht genau angeben, weil die Schulden der öffentlichen Betriebe nicht getrennt von den allgemeinen Staatsschulden verwaltet und verrechnet werden. Die fundierten Staatsschulden der deutschen Bundesstaaten sind in der Zeit von 1905 bis 1913 von 12,2 Milliarden auf 15,5 Milliarden, also um 3,3 Milliarden Mark gestiegen. In der gleichen Zeit aber stieg allein das Anlagekapital der Reichs- und Staatseisenbahnen von 13,6 Milliarden auf 18,2 Milliarden, also um fast 5 Milliarden Mark. Da die Reichseisenbahnen, deren Anlagekapital noch nicht eine Milliarde Mark beträgt, sich nicht groß ausdehnen können, entfällt die Zunahme des Anlagekapitals im wesentlichen auf die Bundesstaaten. Das Anlagekapital der Eisenbahnen in den Bundesstaaten in Höhe von 17,4 Milliarden Mark im Jahre 1913 war um fast 2 Milliarden Mark größer und hat sich in einem Zeitraum von nur 5 Jahren um etwa $1^1/_2$ Milliarden Mark mehr vergrößert als die gesamten Staatsschulden.

Frei von der Belastung mit privatem Kapital ist der überlieferte Kameralbesitz: die Domänen, Forsten, die älteren Bergwerke, Salinen,

Steingruben usw. Da im Jahre 1913 die Domänen und Forsten einen Reingewinn von zusammen 183 Millionen Mark abgeworfen haben, kann ihr Wert, eine normale Verzinsung von 5 Prozent angenommen, auf 3,7 Milliarden Mark geschätzt werden. Nicht geringer dürfte das Reinvermögen sein, das die anderen Staatsbetriebe repräsentieren. Dem Anlagekapital sind aber auch andere Bestandteile des Vermögens hinzuzählen: die vorhandenen Geldbestände, der Betriebsfond usw. Unter Zugrundelegung der Reineinnahmen aller Staatsbetriebe von $1^1/_4$ Milliarden Mark im Jahre 1913 und einer fünfprozentigen Verzinsung des Anlagekapitals berechnet sich der Wert des werbenden Besitzes des Staates in Deutschland auf 25 Milliarden Mark. Hiervon sind die Schulden in Abzug zu bringen, die indes durch Amortisation stets relativ kleiner werden.

Im größeren Maße noch nahm bisher das Vermögen der Gemeinden relativ zu. In einigen Städten erreichen bereits die Reineinnahmen aus den städtischen Betrieben die Steuereinnahmen, und es werden außerdem große Rücklagen gemacht: zur Tilgung der Schulden, zur Vergrößerung der Anlagen, für Erneuerungsfonds usw., so daß das reine Vermögen von Jahr zu Jahr wächst. Am 1. Dezember 1905 hatten 66 Städte ein reines Vermögen von insgesamt 1291,3 Millionen Mark, ohne das Stiftungsvermögen. Im Rechnungsjahr 1907/08 hatten 77 Städte ein Kapitalvermögen von 1336,2 Millionen Mark, das einen Ertrag von 48 Millionen Mark brachte. Das städtische Vermögen der Stadt Frankfurt a. M. hat sich im Jahre 1910 von 457960814,04 Mark auf 490954292,38 Mark, also um 32993478,34 Mark erhöht. Der Schuldenstand hat freilich auch eine Erhöhung erfahren, aber immerhin ergibt sich eine Erhöhung des schuldenfreien Vermögens in einem einzigen Jahre um 16071847,22 Mark, und zwar von 186859393,31 auf 202931240,53 Mark. Von den 438232193 Mark Gesamtvermögen der Stadt entfallen allein 137540533 Mark auf die gewerblichen Betriebe und 137515105 Mark auf ein Darlehen an das Osthafenunternehmen. Für das Jahr 1911 wurde das Vermögen der städtischen Betriebe auf 151440491 Mark angegeben; der Grund- und Gebäudewert betrug 158221669 Mark. Das Reinvermögen der Stadt Charlottenburg vermehrte sich in den letzten Jahren vor dem Kriege jährlich um etwa 10 Millionen Mark. Der gesamte Vermögensstand der Stadt Dresden ist von 56,9 Millionen Mark im Jahre 1891 auf 275,2 Millionen Mark im Jahre 1913 gestiegen, das nach Abzug der Anleiheschulden verbleibende Reinvermögen von 37,7 Millionen auf 95,7 Millionen Mark. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Dresden städtisches Vermögen in Mark:

Jahr	Vermögen	Schulden	Reinvermögen
1891	206,81	88,12	118,69
1896	246,72	117,71	129,01
1901	304,05	167,71	136,34
1906	400,21	262,54	137,67
1911	456,78	294,65	162,13
1913	496,05	323,63	172,42

Ein Gesamtbild vom Schulden- und Vermögensstand der Gemeinden gewährt die bayerische Statistik.[1] Danach vermehrten sich die Schulden der bayerischen Gemeinden von 749,8 Millionen Mark im Jahre 1908 auf 903,8 Millionen Mark im Jahre 1911, also um 154 Millionen Mark innerhalb dreier Jahre. In der gleichen Zeit stieg aber der Vermögensstand von 1435 Millionen auf 1676 Millionen, also um 241 Millionen Mark, so daß ein reiner Vermögenszuwachs von 87 Millionen Mark zu verzeichnen ist. Der wesentlichste Anteil an dieser Entwicklung entfällt auf die Städte mit ihren zahlreichen und großen Betrieben. Im Jahre 1911 kamen in Bayern an Gemeindeschulden und -vermögen auf den Kopf der Bevölkerung in Mark:

	Vermögen	Schulden	Reinvermögen
Oberbayern	377,8	239,4	138,4
davon München	796,8	506,9	289,9
Niederbayern	74,9	47,9	27,0
Pfalz	266,5	81,9	184,6
Oberpfalz	101,0	69,2	31,8
Oberfranken	126,7	80,1	46,6
Mittelfranken	305,0	181,7	123,3
davon Nürnberg	555,7	355,1	200,6
Unterfranken	266,1	94,3	151,8
Schwaben	209,5	113,3	96,2
davon Augsburg	549,7	375,1	172,6
Königreich	242,0	130,5	111,5

In den Städten, durch die städtischen Betriebe, vollzieht sich vor allem die Bildung eines „öffentlichen Kapitals“, das fortwährend und stark wächst, während auf dem Lande alter Grundbesitz, besonders Wald, das kommunale Vermögen darstellt. Das gesamte Vermögen aller Gemeinden Deutschlands dürfte einen Wert von 20 Milliarden Mark repräsentieren, das nach Abzug aller Schulden verbleibende Reinvermögen wohl mehr als 10 Milliarden Mark.

Gegenüber dem gesamten Volksvermögen, das vor dem Kriege auf 300 Milliarden Mark geschätzt worden ist, erscheint der öffentliche Besitz

[1] Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. 1915. Seite 426 u. 427.

allerdings recht klein, und er verschwindet vollständig, wenn er nicht getrennt von den Kriegsschulden betrachtet wird. Aber immerhin befindet sich bereits ungefähr der sechste Teil des Nationalvermögens in öffentlich-rechtlicher Verwaltung, da auch die Vermögen der sozialen Versicherungseinrichtungen und anderer öffentlich-rechtlicher Institute dem Gemeineigentum zugezählt werden müssen. Auch das Vermögen der großen Genossenschaften, die, wie die Konsumgenossenschaften, Millionen von Mitgliedern haben, sich nie mehr auflösen, dagegen immer größere Kreise des Volkes umfassen werden, ist als Gemeineigentum zu betrachten. Und die Gemeinwirtschaft steht erst am Anfang ihrer Entwicklung! Nimmt die monopolistische Entwicklung den Verlauf, wie er nach den vorhandenen Ansätzen zu erwarten ist, dann geht in den nächsten Jahren ein sehr großer Teil der Volkswirtschaft in öffentlich-rechtliche Verwaltung über und damit auch ein entsprechend großer Teil des Volksvermögens.

Vom Grund und Boden befindet sich ein nicht geringer Teil in öffentlichem Besitze. Die staatlichen Domänen umfaßten zwar im Jahre 1913 nur 760347 Hektar von einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 31834874 Hektar, nach der Betriebszählung von 1907. Dagegen ist der größere Teil der Waldungen im Besitze von Staat und Gemeinden. Auch werden die Privatforsten fortgesetzt kleiner, während die Staats- und Gemeindeforsten an Umfang zunehmen. Diese Veränderungen sind nicht sehr groß, aber in ihnen zeigt sich doch der Gang der Entwicklung, eine Tendenz, zu deren Verstärkung der Krieg wesentlich beigetragen hat. Die Verteilung des Besitzstandes der Forsten ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

	1900		1893		1883	
	überhaupt ha	%	überhaupt ha	%	überhaupt ha	%
Gesamte Forstfläche	13995869	100,0	13956827	100,0	13908398	100,0
darunter:						
Kronforsten	257302	1,8	388932	2,8	4505768 (Kron- und Staatsforsten zusammen)	32,4
Staatsforsten	4430090	31,7	4204354	30,1		
Staatsanteilsforsten	29793	0,2	47560	0,4	40989	0,3
Gemeindeforsten	2258090	16,1	2180584	15,6	2109913	15,2
Stiftungsforsten	211015	1,5	183800	1,3	185987	1,3
Genossenschaftsforsten	306214	2,2	319635	2,3	344757	2,5
Privatforsten	6503365	46,5	6625466	47,5	6720984	48,3

Neben den Staats- und Gemeindeforsten sind auch die Kronforsten, die Stiftungsforsten, zu denen diejenigen der Kirchen, Klöster, Schulen und Wohltätigkeitsanstalten gehören, und die Genossenforsten, d. h.

die Forsten der Nutzungs- und Verbandsgemeinden, dem öffentlichen Eigentum zuzuzählen, das 53 Prozent der Forsten umfaßt, während 47 Prozent Privatpersonen gehören, im wesentlichen Großgrundbesitzern. Unter den 6503365 Hektar Privatforsten waren im Jahre 1900 allein 1446664 Hektar Fideikommißforsten. Und der bei weitem größte Teil des gesamten forstwirtschaftlich benutzten Landes im Deutschen Reiche, nämlich 73 Prozent, ist im Besitze von Betrieben, die über wenigstens 100 Hektar Forstfläche verfügen. Auf die ganz großen Betriebe von 1000 Hektar und darüber entfallen nicht weniger als 48 Prozent der gesamten Forstfläche. Der Anteil der verschiedenen Eigentümer an der Gesamtforstfläche ist in den einzelnen Teilen Deutschlands sehr verschieden — ganz entsprechend der verschiedenen geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. In Württemberg, Baden und Hessen und in der Rheinpfalz, auch im Rheinland und Hessen-Nassau haben die Gemeinden einen relativ großen Waldbesitz: in Württemberg 29,7, in Baden 45,1, in Hessen 36,2, im Rheinland 39,5 und in der Provinz Hessen-Nassau 34,2 Prozent der gesamten Forstfläche. Dagegen besitzen im Königreich Sachsen die Gemeinden nur 23100 Hektar von 384540 Hektar Forsten = 6 Prozent; in Preußen beträgt der Anteil der Gemeinden an der gesamten Forstfläche 13,3 Prozent, in Bayern rechts des Rheins 10 Prozent. Den stärksten Staatsbesitz hat im Verhältnis Braunschweig mit 74 Prozent. Auch in Ost- und Westpreußen, in Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck und Hamburg steht mehr als die Hälfte des ganzen Waldes in staatlichem Eigentum, in Sachsen 45,2 Prozent, in Bayern links des Rheins 49,5 Prozent und rechts des Rheins 32,3 Prozent. Dagegen überwiegt der Privatbesitz sehr stark in der waldreichen preußischen Provinz Schlesien (77 Prozent) und in Westfalen (71 Prozent), auch in Posen, Schleswig-Holstein und Pommern erheblich. Daher ist auch in ganz Preußen der Privatbesitz an Waldungen stärker als der aller übrigen Eigentümer zusammen. Das gleiche gilt für Bayern, Oldenburg und Reuß ä. L.

Dr. Franz v. Mammen schätzt das Kapital, das die deutschen Waldungen darstellen, auf etwa 25 Milliarden Mark, die jährliche Roheinnahme auf eine Milliarde, die Reineinnahme auf 500 Millionen Mark. Von jenen 25 Milliarden Mark entfallen ungefähr $^1/_5$ auf den Bodenwert und $^4/_5$ auf das Holzvorratskapital.[1] Diese Schätzung entspricht nicht dem realen wirtschaftlichen Wert, denn sie ergibt nur eine Verzinsung des Kapitals von durchschnittlich 2 Prozent. Aber die wirtschaftliche

[1] Franz von Mammen, Die Bedeutung des Waldes. Dresden 1916. Seite 32.

Ausnutzung des Waldes ist auch noch sehr verschieden und willkürlich, und der Wert des Waldes muß auch bemessen werden hinsichtlich seiner Einwirkungen auf Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse der Luft und des Erdbodens, auf Regen- und Hagelbildung, kurz auf das Klima und somit auf das allgemeine Wachstum und die Gesundheit der Menschen, ferner in Hinsicht für Quellbildung und Verhinderung von Überschwemmungen, für Befestigung des Verwitterungsbodens an Berghängen, Verhinderung von austrocknenden oder kalten Winden usw. Jedenfalls kann aber auch gesagt werden, daß die Waldwirtschaft zu den bedeutendsten Zweigen der deutschen Volkswirtschaft zählt und das im Walde gewonnene Holz zu den wichtigsten Rohstoffen. Mit der eigentlichen Waldarbeit werden mindestens 500000 Personen beschäftigt, die Holzhauerlöhne werden auf jährlich 100 Millionen Mark berechnet, die Fuhrlöhne auf 70 Millionen, die Kosten für Wegebau und -instandhaltung und Kulturarbeiten auf 56 Millionen, die Verwaltungskosten auf 84 Millionen Mark. Im ganzen liefert der deutsche Wald jährlich 54 Millionen Kubikmeter Holz im Werte von etwa 400 Millionen Mark. In den holzverarbeitenden Gewerben werden ungefähr 4 Millionen Menschen beschäftigt. Der Gebrauchswert des Leseholzes wird auf 12 Millionen Mark geschätzt, der Wert der Waldfrüchte, Eicheln, Bucheln usw. auf 2,5 Millionen, der Waldkräuter für Drogerien und Apotheken auf etwa 1,5 Millionen Mark. Der Jahresertrag aller forstlichen Nebennutzungen kann auf 35 Millionen Mark veranschlagt werden.[1]

Der Krieg dürfte bewirkt haben, daß nun eine gründliche Reform der Waldwirtschaft — eine einheitliche und planmäßige Bewirtschaftung des Waldes im ganzen Deutschen Reiche angebahnt wird, die sowieso bald hätte kommen müssen. Deutschland mußte, um seinen Holzbedarf decken zu können, vor dem Kriege jährlich 10 Millionen Kubikmeter Holz vom Auslande beziehen — fast den sechsten Teil seines Gesamtbedarfes. Der Verbrauch an Nutzholz wächst aber so bedeutend in allen Ländern, daß bisher schon der Bezug von Holz aus anderen Ländern immer schwieriger geworden ist und einmal ganz aufhören dürfte. England will aus diesen Gründen eine Aufforstung des Landes durch den Staat vornehmen. Nach neueren Forschungen sind zwar nicht weniger als $1^1/_2$ Milliarden Hektar oder 150 Millionen Quadratkilometer der Erdoberfläche mit Wald bedeckt, ungefähr ein Viertel der gesamten Erdoberfläche. In Europa ist sogar ein Drittel der gesamten Fläche mit Wald bestockt (rund 314 Millionen Hektar), während Amerika

[1] a. a. O. Seite 35—40.

etwa 675, Asien 385 und Australien 95 Millionen haben. Aber der Holzbedarf ist so groß, daß selbst Deutschland, das zu 1/4 mit Wald bedeckt ist, zu den waldreichsten und zugleich auch zu den kohlenreichsten Ländern zählt, seinen Holzbedarf bisher nicht aus seinen eigenen Waldungen decken konnte. Allein der jährliche Erneuerungsbedarf an Eisenbahnschwellen in Deutschland erfordert mehr als eine Million Kubikmeter Rohholz, für alle europäischen Bahnen über 30 Millionen. Welche Holzmassen der Bergbau verschlingt, geht schon daraus hervor, daß allein der Oberbergamtsbezirk Dortmund jährlich etwa 2 Millionen Kubikmeter Nutzholz aufnimmt. Im ganzen werden zum Ausbau der Schächte und Stollen, zur Unterstützung unterhöhlter Gesteinsschichten, für Pump- und Hebewerke usw. jährlich rund 4 Millionen Kubikmeter Holz verbraucht. In immer steigendem Maße wird Holz von der Industrie für die Papierbereitung verlangt; Zellulosefabriken, Holzschleifereien, Papierfabriken wandeln allerorten ganze Wälder in Papier um. Der Gesamtbedarf an Holz für die Weltpapierindustrie belief sich 1913 auf 38 Millionen Festmeter, im Werte von einer halben Milliarde Mark. Deutschlands Papierindustrie verbraucht jährlich 7 Millionen Festmeter Holz. Über die Hälfte des von sächsischen Staatsverwaltungen gelieferten Holzes wird zu Papier verschliffen. Ein großer Dampfer braucht zu seinem Bau allein 6000 Bäume von 30 Zentimeter Dicke und 10 Meter Höhe.[1]

Dieser große, immer stärker zunehmende Holzbedarf hat bereits zu großen Waldverwüstungen in den Holzexportländern geführt und bewirkt, daß auch die waldreichsten Länder nun ihren Export von Holz einschränken und einmal ganz einstellen müssen. Die großen, bisher noch unbenutzt gebliebenen Urwälder liegen in so fernen, dem Weltverkehr auch noch nicht angeschlossenen Gebieten, daß sie für den Massenverbrauch an Holz in Europa nicht, und wohl auch nicht in späterer Zeit, in Betracht kommen können. Auch Deutschland wird deshalb darauf bedacht sein müssen, seinen Holzbedarf durch Eigenproduktion zu decken. Das kann nur geschehen durch eine größere Produktion auf derselben Fläche, da Deutschland nur noch 1 Million Hektar aufforstungsfähiges Ödland besitzt, zur Produktion von 10 Millionen Kubikmeter Holz, die Deutschland bisher vom Auslande bezogen hat, aber 6 Millionen Hektar nötig wären und die Aufforstung von gutem landwirtschaftlichen Boden natürlich nicht in Betracht kommen kann. Die intensivere Waldwirtschaft ist auch möglich, aber nur bei einem systematischen planmäßigen Handeln unter einheitlicher sachkundiger Leitung und öffentlich-rechtlicher Verwaltung.

[1] a. a. O. Seite 4—12.

„Günstig ist, daß die Staats- und Gemeindeforsten an Umfang gewinnen“, heißt es in dem im Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten Buche über die deutsche Landwirtschaft.[1] Diese Ansicht wird von der Forstwissenschaft geteilt, und Staat und Gemeinden betätigen sich in diesem Sinne. Der Wald wird wieder ein Gemeingut der Nation werden, wie die Erdschätze und die Gewässer, und zwar nicht nur „im ästhetischen Sinne aufgefaßt“, wie von Mammen meint[2], sondern vor allem aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen.

Eine Überführung des Grund und Bodens in Gemeinbesitz vollzieht sich relativ am stärksten in den Gemeinden. Der prozentuale Anteil der Fläche der städtischen Grundstücke innerhalb des städtischen Weichbildes einschließlich der im Stadtgebiet gelegenen Stiftungsgrundstücke unter städtischer Verwaltung stellte sich im Jahre 1910 im Vergleich zur Gesamtfläche, ausschließlich Wege, Straßen, Eisenbahnen, Wasserfläche und Festungswerke in den nachstehenden Städten wie folgt:

Freiburg i. Br.	77,7	Prozent
Fürth	66,2	„
Stettin	62,5	„
Heidelberg	61,1	„
Koblenz	59,5	„
Brandenburg a. H.	52,8	„
Augsburg	49,0	„
Mannheim	48,6	„
Rostock	44,3	„
Spandau	42,3	„
Straßburg	41,5	„
Wiesbaden	38,7	„

Auch außerhalb des städtischen Weichbildes haben viele Städte einen großen Grundbesitz, Güter und Waldungen. Görlitz hatte im Rechnungsjahre 1907/08 aus seinem städischen Grundbesitz (vor allem Forsten) einen Netto-Ertrag von 1132323 Mark zu verzeichnen. Zwar ist das im wesentlichen alter Grundbesitz. Aber in jüngster Zeit, und auch während des Krieges, haben die Gemeinden viel Grundbesitz, landwirtschaftliche Güter und Waldungen, Bauland und Gartenanlagen erworben.

Bezüglich des landwirtschaftlichen Bodens zeigt sich im allgemeinen keine wesentliche Entwicklung zum Gemeinbesitz. Die Land-

[1] Die deutsche Landwirtschaft. Berlin 1913. Seite 245.

[2] Franz von Mammen, Die Bedeutung des Waldes. Seite 72.

wirtschaft entwickelt sich nicht zum Großbetrieb und zur Gemeinwirtschaft in Einheitsbetrieben, sondern zum Klein- und Mittelbetrieb und zur genossenschaftlichen Organisation. Aber der Gedanke der modernen „Bodenreform" gewinnt auch in Hinsicht auf die Landwirtschaft fortgesetzt an Ausdehnung und beeinflußt zweifellos die Gesetzgebung und die staatliche und kommunale Politik im allgemeinen. Diese Bewegung zielt nicht ausgesprochenermaßen auf eine Vergesellschaftlichung, eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Grund und Bodens hin, aber die von ihr hervorgerufenen Maßnahmen und Gesetze bewegen sich nach dieser Richtung. Adolf Wagner sagte in einem Vortrage auf dem vom Bund deutscher Bodenreformer und vom Reichsverband deutscher Städte veranstalteten dritten Ferienkursus für staatsbürgerliche Bildung usw. in Berlin im Mai 1913 u. a.: „Das Privateigentum ist nicht nur eine private, sondern auch eine öffentlich-rechtliche Institution, die auch nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten gewertet werden muß. Das sehen wir an der ganzen geschichtlichen Entwicklung. Noch jüngst haben wir hören müssen, auch im preußischen Herrenhaus, es sei eine gefährliche Idee, das Privateigentum irgendwie zu beschränken. Ich möchte umgekehrt sagen: Nichts ist berechtigter, als daß das Privateigentum, zumal das wichtigste, das am Grund und Boden, unter ein Recht gestellt werde, das seinen vernünftigen Gebrauch im Interesse der Allgemeinheit verbürgt und fördert, jeden Mißbrauch aber ausschließt." Man könne das, bemerkte Wagner sodann, ruhig auch „Sozialismus" nennen; man werde sogar zugestehen müssen, daß in gewissem Sinne zweifellos ein sozialistischer Gedanke darin liege, nämlich insofern, als das Recht des einzelnen beschränkt werde im Interesse der Gesamtheit. „Diese Entwicklung wird weiter gehen."[1] Sie zeigt sich bereits in der Reform des Bergrechts, der Wassergesetzgebung und der Fischereigesetze, in den neuen Enteignungsgesetzen und im Vorkaufsrecht des Staates, in der Wertzuwachssteuer und in der Erbschaftssteuer. Und diese Entwicklung ist ständig im Flusse der Bewegung.

Die Frage des staatlichen Erbrechtes ist während des Krieges wieder aktuell geworden. Eine Reichserbschaftssteuer besitzt das Deutsche Reich bereits seit einigen Jahren. Sie brachte in den Jahren 1914 und 1915 je 50 Millionen Mark ein, gegenüber 44,9 und 41,3 Millionen in den Jahren 1911 und 1912, während z. B. in England die Erbschaftssteuer jährlich 500 Millionen Mark und auch wesentlich mehr abwirft. Die deutsche Erbschaftssteuer ist also noch sehr des Ausbaues

[1] Soziale Zeitfragen. Berlin 1915. Heft 59. Seite 8 u. 9.

fähig. Aber es handelt sich auch nicht lediglich um die Besteuerung der Erbschaft, sondern um das Recht des Staates, der Allgemeinheit, an den Hinterlassenschaften direkt als Erbe teilzunehmen. Dieser Gedanke hat seit Jahren viele und namhafte Vertreter gefunden und erhält seine Begründung durch die moderne wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Dem heutigen Erbrecht liegt der römische Gedanke zugrunde, der Erbe soll das Werk des Erblassers fortsetzen. Aber wo ist das heute noch der Fall? Die Gütererzeugung ist keine Sache der Familie mehr, sondern der Gesellschaft, des Staates und der Gemeinden, die das wirtschaftliche Leben erst ermöglichen und regeln. Werte bilden sich im allgemeinen heute nur noch durch das Zusammenwirken des ganzen Volkes. Auch das Kapitaleigentum ist bereits zum größten Teil von der Produktionsfunktion getrennt, der Kapitalist genießt die Kapitalrente, ohne einen direkten Anteil an der Produktion zu nehmen. Von der alten Familie, die eine abgeschlossene Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft darstellte, ist nicht mehr viel übrig geblieben. In sehr vielen Fällen hat der heutige Erbe in seinem ganzen Leben von dem Erblasser kaum etwas oder gar nichts gehört, und ihm fällt nun ein vielleicht nach Millionen zählendes Vermögen zu, das sich durch die Aufwendungen und Arbeiten der Gesellschaft gebildet hat. Nach der herrschenden Ansicht ist alles Erbrecht der Verwandten schlechthin auf die Familiengemeinschaft, das Familienband, zurückzuführen. Aber sehr treffend sagt Dr. Blume, ord. Professor des Rechts in Tübingen, in der Rede beim Antritt seines Amtes[1]: „Ein sonderbares Familienband, das der Testator nach seinem Belieben zerreißen darf!" Wer auf „Familienanhang" das Erbrecht der entfernten Verwandten gründen wolle, müsse genauer sagen, worin er diesen Zusammenhang finde. Sie müßten aber die Antwort schuldig bleiben, „denn die einzige rechtliche Wirkung dieser Verwandtschaft ist heute das Erbrecht: ergo wird zwar durch dieses ein Zusammenhang geschaffen, nicht aber das Erbrecht durch diesen Zusammenhang gerechtfertigt". Das Eigentum, sagt dieser Rechtslehrer, werde doch nur dadurch gerechtfertigt, daß es dem Sonderdasein des einzelnen Rechnung trage und die zur Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte des einzelnen geeignete Form der Güterbeherrschung darstellen. Und das Privateigentum sei nur so weit durchführbar, als nicht der Lauf der Dinge das dem Eigentümer zum ausschließlichen Genuß überwiesene Gut mit der Zeit zum Gemeingut

[1] Dr. Wilhelm Blume, Umbau und Ausbau des deutschen Erbrechts. Tübingen 1913.

werden lasse; wie es bei allen Gedankenwerken der Fall sein werde. „Oder als nicht das betreffende Gut seiner Bestimmung besser dadurch entgegengeführt werden kann, daß es durch das Recht zum Gemeingut gemacht wird." Das letztere treffe zu auf die Erbschaften der Verwandten, an deren Stelle Staat und Gemeinden treten müßten.

Diese Ansicht wird von einer großen Reihe von Lehrern der Volkswirtschaft und Staatswissenschaft ausgesprochen, die bei ihren Forschungen übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt sind, daß die unbegrenzte Verwandtenerbfolge eingeschränkt werden müsse zugunsten der Gesamtheit. Einem Referat von Georg Bamberger über die die Reform des Erbrechts behandelnde Literatur, in seiner instruktiven Abhandlung über das Erbrecht des Reiches[1], entnehme ich noch folgende Äußerungen hervorragender Forscher. John Stuart Mill spricht sich in den „Grundsätzen der politischen Ökonomie" Band I, Seite 258 dahin aus: Entfernte Verwandte stehen gemeiniglich der Familie und deren Interessen fast ebenso fern, als wenn sie gar nicht damit verknüpft wären. Mir scheint kein Grund vorzuliegen, weshalb ein Erbrecht der Seitenverwandten überhaupt bestehen soll. Der auf konservativem Boden stehende Rechtslehrer Friedrich Julius Stahl stellt in Übereinstimmung mit Hegel in seiner „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung" den sehr bemerkenswerten Satz auf, nur um der Kinder willen gebe es überhaupt ein Erbrecht. Trendelenburg in seinem „Naturrecht" findet es unvereinbar mit dem sittlichen Geist der Rechtsgemeinschaft, Erbschaften wie einen gefundenen Schatz auszubieten und damit Habgier und Prozesse zu erregen; solche Erbschaften, in welchen der sittliche Gedanke des Rechts erloschen sei, sollten an das gemeine Gut heimfallen. Baumeister, der Bearbeiter des vormals Hamburgischen Rechts, sagt, mit demselben Recht, mit dem das Gesetz entfernten Verwandten den Nachlaß in den Schoß wirft, könne man alle diejenigen zu Erben berufen, die an demselben Tage geboren sind wie der Erblasser, oder die dieselbe Hausnummer haben wie er. Der Pandektist Baron spricht sich folgendermaßen aus: „An Stelle der zerstörten Familie ist die Gemeinde bezw. Staat getreten. Die Vormundschaft wird von Staat und Gemeinde überwacht; der Gemeinde hat man die volle Unterstützungs- und Alimentierungspflicht auferlegt; täglich mehren sich die Leistungen des Staates und der Gemeinde. Während die Familienbeziehungen sich täglich immer

[1] Georg Bamberger, Für das Erbrecht des Reiches. Berlin 1912. Seite 21 ff.

mehr lösen, vervielfältigen sich die Beziehungen des Bürgers zu Staat und Gemeinde; man genoß früher Ansehen und Schutz als Mitglied einer mächtigen Familie, jetzt als Bürger eines mächtigen Staates." Ähnlich äußert sich der Germanist Bluntschli. In neuerer Zeit sind Professor Dr. J. Conrad, Professor Dr. F. Bernhöft, Adolf Wagner, Schmoller und andere Gelehrte für das Erbrecht des Staates eingetreten.[1] Professor Dr. Hans v. Scheel, der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts in Berlin war und im Jahre 1877 eine vortreffliche Schrift über die Erbschaftsreform herausgegeben hat, schrieb im Jahre 1894 an Bamberger: „Wenn auch im Augenblick die Strömung in Deutschland der Erbschaftssteuer ungünstig ist, die zu einer Erbrechtsreform hinüberleiten könnte, auch diese selbst im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wohl kaum eine Förderung finden wird — die Zeit kommt noch."

Die Zeit ist nun gekommen. Bereits im November 1908 hat die Regierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates vorgelegt, der nicht sehr weitgehend war, aber immerhin zum ersten Male eine Begrenzung des schrankenlosen Verwandtenrechts im Interesse der Gesamtheit vornehmen wollte und somit die Anerkennung eines Prinzips bedeutete. Der Gesetzentwurf blieb damals unerledigt. Aber der Anfang ist nun gemacht, und schon die große, durch den Krieg verursachte Schuldenlast des Reiches wird die Regierung nötigen, zukünftig ihre Hand auch nach den Erbschaften auszustrecken. Große Beträge können dadurch der Staatskasse zufließen. Dr. Kuczynski und Dr. Mansfeld schlagen vor, den Staat als Erben mit einem Pflichtteil gelten zu lassen in solchen Fällen, in denen der Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von drei Kindern hinterlasse; der Pflichtteil des Reichs soll in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes bestehen.[2] Ein so gestaltetes Erbrecht könne dem Reich eine jährliche Einnahme von 720 Millionen Mark verschaffen, die für die Bevölkerungspolitik verwendet werden sollen. P. Mombert weist aber nun darauf hin, daß man die Volkswirtschaft schwer schädigen werde, wenn man ihr große Kapitalien entziehe, was eintrete, wenn dem Staate große Kapitalien als Erbschaften zufielen, die er nicht wieder produktiv verwende. Von nationalökonomischen Interessen aus verlangt er deshalb, daß die dem Staate durch sein Erbrecht zufallenden Mittel wieder eine Verwendung finden,

[1] Über die Frage des Erbrechts siehe u. a. auch Eugenio Rignano, Los von der Erbschaft! Berlin und Leipzig 1905.

[2] Kuczynski und Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches. Berlin 1917.

daß ein vollkommener Ersatz für die der Volkswirtschaft entzogenen Kapitalien geboten werde, was sich durch die Errichtung öffentlicher Betriebe und auch durch Schuldentilgung erreichen lasse.[1] Wird dieser Forderung Rechnung getragen — und das wird geschehen müssen —, dann wird durch das sicher kommende Erbrecht des Staates die Entwicklung des Gemeineigentums wesentlich beschleunigt werden.

II. Die Verstaatlichung des Bankwesens.

Adolf Wagner nennt mit Recht das Privateigentum eine öffentlich-rechtliche Institution, die auch nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten gewertet werden müsse. Dies trifft ganz besonders auch zu auf das „Geldkapital“, das sich nur bilden kann durch ein Zusammenwirken der Gesellschaft, also ein Produkt der Gesellschaft ist, nicht eines einzelnen, und das für den Produktionsprozeß und somit für den Bestand und die Entwicklung der Gesellschaft heute so notwendig ist wie der Grund und Boden, das also der Gesellschaft, der Gesamtheit, zur Verfügung stehen muß. Die moderne Produktion und somit die Werterzeugung und -anhäufung, die Vermögensbildung, ist nur möglich durch die Mitwirkung und Aufwendungen der Gesamtheit, des Staates, der Gemeinden und der Organisationen: durch das ganze staatliche und kommunale Leben und das Wirken der lebendigen Organisationen des Volkes. Ohne die Eisenbahnen und die Post, den Telegraphen und die anderen Verkehrseinrichtungen, die Volks- und Hochschulen, die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen und allen anderen staatlichen, kommunalen und organisatorischen Einrichtungen wäre die moderne Produktion nicht denkbar, also auch nicht die Kapitalbildung. Die Kapitalisten, die Besitzer des „Geldkapitals“, beteiligen sich aber auch zum großen Teile gar nicht mehr an der Produktion; der herrschende Typus des Kapitalisten ist heute schon der Aktionär. Das Kapital sammelt sich in den großen Geldakkumulatoren, den Banken, welche „die ihnen zufließenden Kapitalien behufs Anlage und produktiver Verwendung aufzunehmen und auf dem Wege der Kreditgewährung in die richtige Kanäle zu leiten“ haben. „Sie tun dies, indem sie Beziehungen anknüpfen einerseits zu dem Kapitalisten, der ihnen seine verfügbaren Gelder behufs produktiver Verwendung anvertraut, also ihr Gläubiger wird, andererseits zu dem Unternehmer, der von

[1] **P. Mombert, Das Erbrecht des Reiches, in Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung. Nr. 28. 2. Jahrg. Seite 696ff.**

ihnen jene Gelder erhält, deren er für seine Unternehmungen bedarf, der also ihr Schuldner wird."[1] Das „Geldkapital" steht nicht mehr unter der Verwaltung des privaten Besitzers, es hat den Charakter einer gesellschaftlichen Institution erhalten. Die Banken, die ihre Verwaltung übernommen haben und „auch für eine gesunde, sichere und stetige Regelung des Geldumlaufes und der Geldausgleichungen im Zahlungsverkehr Sorge" tragen sollen[2], die also eine „öffentliche" Funktion ausüben, wie sie dem Staate zukommt, sind heute größtenteils kapitalistische Unternehmungen. Mit ihrer Verstaatlichung wird der wesentlichste Teil des Kapitals unter öffentlich-rechtliche Verwaltung kommen und eine bessere Verwendung im Interesse der Gesamtheit finden können.

Die Verstaatlichung des Bankwesens macht sich aus ähnlichen und jedenfalls ebenso bedeutsamen Gründen notwendig, als wie die Verstaatlichung der Verkehrseinrichtungen, der Eisenbahnen und Posten, und die Überführung der privaten Monopole in öffentliche Regie. Die Betrauung des Staates mit der Regelung und Verwaltung des Geldverkehrs ist auch kein neues Problem. Staatsbanken bestanden schon im alten Rom im Interesse der Steuer- und Domänenverwaltung. Rußland und Schweden haben reine Staatsbanken. Solange der Kapitalismus noch schwach und unentwickelt war, errichteten die Staaten Banken, um die Industrie zu unterstützen und zu fördern. Friedrich der Große gründete 1764 die Königliche Bank in Berlin, die sich bis zum Jahre 1846 als staatliches Unternehmen hielt, dann aber in die Preußische Bank umgewandelt wurde. Nach seiner Erstarkung übernahm der Kapitalismus auch selbst die Organisierung des Kredites und die Regelung des Geldverkehrs und machte ein lukratives Geschäft daraus. Die großen und gewagten Spekulationen, die die Banken inszenierten und durchführten, wobei große Vermögen erworben, aber auch ungezählte Millionen verloren und zahllose Existenzen vernichtet worden sind, haben gewiß zur Entfaltung der kapitalistischen Produktion wesentlich beigetragen, und der Staat hätte sich in dieser Weise nicht betätigen können. Aber mit der zunehmenden Monopolisierung, mit der Ausbreitung der staatlichen und kommunalen Produktion und auch mit der Entwicklung der Genossenschaften wird die Volkswirtschaft auf eine ganz andere Grundlage gestellt; die planmäßige Regelung der Produktion verdrängt die Spekulation, es kommt Ordnung und Sicherheit in das Wirtschaftsleben; und damit ändert sich auch die Stellung

[1] Dr. Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. III. Aufl. Jena 1910. Seite 2.

[2] a. a. O. Seite 3.

der Banken. Die Realkreditinstitute, die sich nicht an den großen Spekulationen beteiligen konnten, entwickelten sich auch bisher schon auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die den staatlichen und kommunalen Unternehmungen gewährten Darlehen sind aber ebensogut „Realkredite" wie die Hypotheken auf ländliche oder städtische Grundstücke, und die für Staat und Gemeinden tätigen Banken arbeiten ohne jedes Risiko. Es ist deshalb gar nicht einzusehen, weshalb Staat und Gemeinden bei der Geldbeschaffung sich der kapitalistischen Zwischenhändler bedienen und dafür hohe Provisionen zahlen sollen. Dazu kommt, daß die Banken durch fortgesetzte Konzentration nun eine Monopolstellung einnehmen, den Geldmarkt völlig beherrschen und in ihren Profitinteressen beeinflussen.

Die Gemeinden sind auch schon vor dem Kriege zu dem Entschluß gekommen, eine eigene Kommunalbank zu errichten und sich so von den kapitalistischen Bankkonsortien zu befreien. Es handelt sich hierbei um ein großes Unternehmen, an dem alle kreditnehmenden Kommunen beteiligt sein sollen. Und recht groß sind ja auch die Kapitalien, die die Gemeinden für ihre verschiedenen Unternehmungen aufnehmen müssen. Am Ende des Rechnungsjahres 1911 betrugen die langfristigen und vorübergehenden Schulden von 87 Groß- und Mittelstädten, über die ein Bericht vorliegt:

Berlin	442952223	Mark
10 weitere Städte mit mehr als 300000 Einwohnern. . .	1802623048	„
35 Städte mit 100000 bis 300000 Einwohnern.	1835314310	„
41 Städte mit 50000 bis 100000 Einwohnern. . .	776420352	„
Insgesamt 87 Städte	4857309933	Mark

Die Schulden von 83 dieser Städte hatten im Jahre 1911 gegenüber dem vorhergehenden Jahre um 271 Millionen Mark zugenommen. Die einfachen Darlehen gegen Schuldschein erhalten die Städte von Sparkassen, Stiftungen, Landesversicherungsanstalten, Einzelbanken, Privatversicherungsgesellschaften, Privatpersonen, auch von Knappschaftsvereinen und Genossenschaften. Bei den Obligationen aber sind die Banken „fast unbeschränkte Herren auf dem Felde."[1] Im Jahre 1911 erhielten die 83 Städte Darlehen gegen Schuldscheine von folgenden Gläubigern:

[1] Dr. Otto Most, im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte. 20. Jahrgang. Seite 324ff.

	Absolut M.	In Prozent der Summe
Eigene Sparkassen	15723819	19,30
Fremde Sparkassen	11969614	14,70
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	2280727	2,80
Landesbanken, Provinzialhilfskassen	7811757	9,59
Landesversicherungsanstalten	2291159	2,81
Einzelbanken	7215011	8,86
Privatversicherungsgesellschaften	10500000	12,89
Privatpersonen	10607622	13,02
Knappschaftsvereine	4150000	5,10
Sonstige	8902971	10,93
Insgesamt	81452680	100,00

Die Banken sind an diesen Darlehen nur wenig beteiligt. Von den Obligationen dagegen haben übernommen:

	Absolut M.	In Prozent der Summe
Eigene Sparkassen	2839000	1,32
Fremde Sparkassen	474000	0,22
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	4123400	1,91
Einzelbanken	41300500	19,15
Bankkonsortien	159457700	73,94
Privatpersonen	2458000	1,14
Sonstige	714000	0,33
Durch die Stadtkasse freihändig begeben	4278400	1,99
Insgesamt	215645000	100,00

Diese von den Gemeinden aufgenommenen Anleihen, die sich im Jahre 1911 allein für 87 Städte auf rund 5 Milliarden Mark angelaufen hatten, werden im wesentlichen für produktive Anlagen verwendet. Die Gemeindebetriebe erweitern und vermehren sich fortgesetzt und sehr stark, und der Anleihebedarf der Gemeinden wird in Zukunft auch bei intensiver Schuldentilgung noch größer werden. Eine Kommunalbank, die den Gemeinden die nötigen Kapitalien beschafft und den übrigen Geldverkehr der Gemeinden regelt, kann die Gemeinden von der Abhängigkeit von den kapitalistischen Bankgeschäften befreien und wird ein großes Unternehmen werden, das auf einem festen, sicheren Boden steht. Hypothekenbanken oder Provinzialhilfskassen, Landesbanken haben noch niemals Verluste an kommunalen Anleihen erlitten. Und die fast 150jährige Geschichte der Landschaften in Preußen hat den Beweis geliefert, daß selbst die allgemeine Haftung für deren Mitglieder keine Gefahr bedeutet.

Eine „Kommunalbank des Königreichs Sachsens“, die sich die Aufgabe stellt, mit Bezirksverbänden, Stadt-, Land-, Kirchen- und

Schulgemeinden, Gemeinde- und Fürsorgeverbänden des Königreichs Sachsen Anleihegeschäfte zu machen, besteht seit 1871 in Leipzig. Sie ist aber ein privates Unternehmen, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Millionen Mark, und kann den Bedürfnissen der Gemeinden nicht Rechnung tragen. Städtische Banken, die reine kommunale Unternehmungen sind und dem städtischen Geldverkehr dienen, bestehen seit langer Zeit in Breslau und in Chemnitz und haben durch ihre bisherige Tätigkeit den Beweis erbracht, daß kommunale Banken eine Notwendigkeit oder wenigstens sehr dienlich sind und segensreich wirken können. Sie haben freilich nur eine lokale Bedeutung. Aber sie zeigen im kleinen, was eine zentrale Kommunalbank im großen zu leisten vermag.

Die Chemnitzer Stadtbank[1] ist eine Schöpfung aus dem Jahre 1848. Sie wurde am 1. April 1849 als städtisches Unternehmen eröffnet und sollte den Zweck haben, durch Diskontieren, An- und Verkauf guter Wechsel und Anweisungen, sowie nach Befinden durch Vorschüsse auf Waren der Industrie Erleichterung und Hilfe zu gewähren. Die Verwaltung der Bank war einer Bankdeputation und einem Bankdirektorium übertragen. Die Bankdeputation bestand aus 12 Mitgliedern, der Stadtrat ernannte dazu 4 Mitglieder aus seiner Mitte und zwei Mitglieder aus der Bürgerschaft, ebenso ernannten die Stadtverordneten 4 Mitglieder aus ihrer Mitte und 2 aus der Bürgerschaft. Die Bank, die bis zum Jahre 1890 das Notenprivileg besaß, hatte einen sehr eng begrenzten Geschäftskreis. Sie besitzt auch heute noch keine Filialen, besorgt aber nun die Regelung des gesamten Geldverkehrs der städtischen Kassen. Es stehen jetzt sämtliche städtischen Kassen im Kontokorrentverkehr mit der Stadtbank, jede einzelne Kassenverwaltung hat ein eigenes Konto. Die städtischen Kassen genießen auch einen unbegrenzten Blankokredit bei der Stadtbank, und die Stadt nimmt den Kredit ihrer Bank bisweilen sehr stark in Anspruch. Im Jahre 1914 erhielten die städtischen Kassen Vorschüsse in der Höhe von 5156733 Mark, 1912 sogar 6492560 Mark. Der Zahlungsverkehr der städtischen Kassen untereinander wird einfach durch Buchübertragung in den Büchern der Bank bewerkstelligt. Dadurch werden viele Geldtransporte erspart. Einige Kunden der Bank überwiesen ihre Steuern einfach auf das Bankkonto der Stadthauptkasse zugunsten der Stadtsteuereinnahme. Im übrigen hat sich die Steuerzahlung mittels Schecks eingeführt. Mit Ausnahme eines kleinen Verlustes im Jahre 1910 hat die Bank stets ohne

[1] Siehe hierüber Dr. Fritz Uhlig, Die Chemnitzer Stadtbank 1848—1914, Stuttgart 1916.

jeden Verlust gearbeitet, für die Stadtkasse aber relativ große Einnahmen abgeworfen. Die Reingewinne der Chemnitzer Stadtbank betrugen:

	M.	An die Stadt gezahlt M.
1907	186245	147984
1908	250027	202532
1909	185144	151832
1910	202032	159311
1911	199169	136470
1912	220816	151890
1913	298184	207074
1914	235105	162112

Die Errichtung einer städtischen Bank wurde, wie im Juli 1917 die Zeitungen berichteten, in Neukölln beschlossen. Es bestehen ferner in Deutschland bereits 38 kommunale Hypothekeninstitute. Und die Sparkassen, die in Deutschland fast durchweg kommunale Einrichtungen sind, haben sich bereits allgemein zu kleinen Bankinstituten entwickelt.

Auch staatliche Banken bestehen bereits in Deutschland außer den Realkreditinstituten. Die Reichsbank, eine Zentralnotenbank zur Regelung des Geldumlaufs und zur Erleichterung der Zahlungsbedingungen, ist zwar eine gemischt-wirtschaftiche Unternehmung, deren Grundkapital allein von Privaten aufgebracht wird. Aber die Leitung und die Aufsicht über sie liegt allein beim Reiche, und die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten. Der Einfluß der Anteilseigner, der durch Generalversammlung und Zentralausschuß ausgeübt wird, steht auch hinter dem des Reichs zurück. Von dem nach Auszahlung der Vordividende von $3^1/_2$ Prozent und Speisung der Reservefonds mit 10 Prozent verbleibenden Teile des Gewinns fließen 70 Prozent dem Reiche zu. Die Reichsbank ist also immerhin eine staatliche Einrichtung, die mit privatem Kapital arbeitet. Und sie bildet ein großes weitverzweigtes Unternehmen. Sie hatte im Jahre 1914 in 488 Städten Zweiganstalten, beschäftigte 3749 Beamte, gegen 3708 im Jahre 1913, und ihre Gesamtumsätze betrugen 521775470200 Mark, gegen 422339707200 Mark im Jahre 1913. Von dem Reingewinn von 67010693 Mark, der im Jahre 1914 erzielt worden ist, entfielen 42497485 Mark auf das Reich, der Rest auf die Anteilseigner und den Reseverfonds. Eine reine Staatsbank besitzt Preußen in der Königlichen Seehandlung, die im Jahre 1916 einen Umsatz von 115 Milliarden Mark zu verzeichnen hatte, gegen 57,9 Milliarden im Jahre 1915 und 21,3 Milliarden im Jahre 1913. Zu den wesentlichsten

Aufgaben dieser preußischen Staatsbank gehört die Beschaffung des Geldbedarfs des preußischen Staates und die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Pensionskassen, Sparkassen und Gemeinden. Im Jahre 1916 warf die Königliche Seehandlung einen Gewinn von 24078727 Mark ab, was einer Verzinsung des Anlagekapitals von 24,18 Prozent entspricht. Auch die Königliche Bank in Bayern ist eine Staatsbank.

Die Verstaatlichung der Banken wird damit begründet, daß eine Bankverwaltung im gemeinen Interesse in einer Staatsbank leichter zu sichern sei als in einer Bank, die für die Interessen der Aktionäre arbeitet. Vor allem wird die Verstaatlichung der Notenbanken, deren es, außer der Reichsbank, noch je eine in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden gibt, gefordert. Die privaten Notenbanken haben ein Interesse daran, Noten in möglichst großem Betrage in Umlauf zu setzen. Die Regelung des Banknotenumlaufes ist aber ebenso eine Aufgabe gemeinwirtschaftlicher Natur, wie die staatliche Regelung des Münzwesens, die längst durchgeführt ist. Für die Gründung einer Reichsdepositenbank, die allerorten im Reichsgebiete Zweigniederlassungen zu errichten habe, trat im Jahre 1904 Professor Dr. O. Warschauer in Conrads „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ ein.[1] Und dieser Gedanke hat seither auch andere Vertreter gefunden.[2]

Neben der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit können die Staatsbanken dem Staate hohe Einnahmen verschaffen, die wieder der Allgemeinheit zugute kommen. Die Durchschnittsdividende aller deutschen Banken betrug:

1885	6,35 Prozent
1890	7,60 „
1895	7,38 „
1900	7,49 „
1905	6,69 „
1910	7,83 „
1911	7,87 „
1912	7,47 „
1913	7,77 „
1914	6,22 „
1915	6,98 „
1916	7,70 „

[1] III. Folge. 27. Band.

[2] S. u. a. Dr. Conrad Forstreuter, Eine Reichsdepositenbank. Leipzig 1914.

Der Gewinn der Banken ist ganz allgemein ein hoher und gleichmäßiger, und dementsprechend sind auch die Reingewinne der staatlichen Banken. Die Reichsbank hat seit ihrem Bestehen, von 1876 bis inkl. 1914, insgesamt 846 Millionen Mark Reingewinne ergeben, wovon 418,8 Millionen Mark in die Reichskasse geflossen sind. Das Reich hätte also längst die 180 Millionen Mark Aktienkapital an die privaten Anteileigner zurückzahlen können und außerdem noch einen Gewinn von 238,8 Millionen behalten. Die Dividende von 10 Prozent, die im Jahre 1914 die Anteilseigner erhielten, wären ebenfalls dem Reiche zugute gekommen und alle späteren Gewinne.

Eine Vorarbeit für die Verstaatlichung des gesamten Bankwesens ist in der Entwicklung der Sparkassen in Deutschland zu erblicken, die aus folgender Übersicht zu ersehen ist:

Jahr	Zahl der		Betrag der Einlagen Mill. Mark
	Sparkassen	Bücher 1000 Stück	
1900	2685	14864	8839
1905	2843	17948	12675
1910	3072	21534	16781
1911	3104	22350	17822
1912	3127	22979	18680
1913	3133	23872	19689
1914	3119	24606	20509

Rund $20^1/_2$ Milliarden Mark sind danach bereits im Jahre 1914 in den deutschen Sparkassen angesammelt gewesen und ihre größte Entwicklung haben die Sparkassen, die bereits Bankinstitute darstellen, noch vor sich. Wie eine internationale Übersicht über den Stand des Sparkassenwesens zeigt[1], übertreffen die Schweiz, Dänemark, Neuseeland und Australien mit ihrem Sparkassenwesen bereits Deutschland, das an der Spitze der übrigen Länder marschiert. In einigen Ländern sind die Sparkassen staatliche Einrichtungen, so in Rußland, Belgien, Luxemburg, Rumänien, ferner in Australien und anderen englischen Kolonien. In Deutschland dagegen sind die Sparkassen im wesentlichen kommunale Anstalten.

Hervorragende Geldakkumulatoren, die zur Bildung eines „öffentlichen" Kapitals beitragen und für eine Regelung des Geldverkehrs auf öffentlich-rechtlicher Grundlage von großem Werte sind, stellen auch die Versicherungseinrichtungen dar. Bereits im Jahre 1913 betrug

[1] Dr. Max Seidel und Dr. Johannes Pfitzner, Das Sparkassenwesen. Wien 1916.

das Vermögen der Arbeiterversicherung 3077200600 Mark, wovon 1243971139 Mark ausgeliehen waren: zum Bau von Arbeiterwohnungen, Krankenhäusern, zur Befriedigung landwirtschaftlicher Kreditbedürfnisse usw. Die gesamten Aktiven aller Versicherungsanstalten beliefen sich im Jahre 1913 auf 12 Milliarden Mark, die ein „öffentliches Gut“ darstellen.

In den Sparkassen und Versicherungsanstalten waren danach im Jahre 1913 insgesamt 32 Milliarden angesammelt, nicht viel weniger als wie in allen deutschen Banken, einschließlich der Noten- und Hypothekenbanken, aber ausschließlich der kleinen Kreditbanken mit weniger als je 1 Million Mark Aktienkapital, an Aktienkapital, Reserven und fremden Geldern zentralisiert ist. Im Jahre 1916 verfügten, wie Dr. Willy Becker in Nr. 1810 des „Deutschen Ökonomist“, Jahrgang 1917, berichtet, 5 Notenbanken, 39 Hypothekenbanken und 141 Kreditbanken über 48,05 Milliarden Mark, darunter waren 5438,5 Millionen Mark eigene Mittel (Aktienkapital und Reserven) und 42607,9 Millionen Mark fremdes Kapital. Aber auch die Einlagen der Sparkassen sind während des Krieges gestiegen. Wenige Großbanken beherrschen zwar heute noch den Geldmarkt. Von den 2937,33 Millionen Mark Aktienkapital, das im Jahre 1914 die 156 Kreditbanken mit mehr als 1 Million Mark Aktienkapital aufzuweisen hatten, entfallen mehr als 2 Milliarden auf die 19 Großbanken mit je mindestens 50 Millionen Mark Kapital. Und von diesen besitzen die Dresdner Bank, die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft ein Aktienkapital von je 200 Millionen Mark. Gegenüber diesen großen Kreditbanken haben die 3000 bis 4000 Privatbankiers, die noch in Deutschland bestehen[1], nur noch eine geringe Bedeutung. Als Geldakkumulatoren aber stehen die Sparkassen mit ihren 20 Milliarden Einlagen an erster Stelle. Und die Sparkassen, die längst keine Wohlfahrtseinrichtungen mehr für kleine Sparer, sondern Depositen- und Hypothekenbanken sind, die anderen kommunalen, die genossenschaftlichen und staatlichen Bankinstitute der verschiedensten Art bilden Erscheinungen, die erkennen lassen, daß die Entwicklung einer anderen Organisation des Bankwesens entgegengeht. Als im Jahre 1848 in Württemberg der Kampf für die Errichtung einer Staatsbank mit Notenausgabe im Gange war, wurde „mit besonderer Liebe ... der Gedanke herausgearbeitet, alle Gemeinden zu Filialen der Bank zu erklären“. Die Gemeindevorsteher, so wurde gesagt, „kennen die Verhältnisse und werden, wenn die Gemeinde haftbar ist,

[1] Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Herausgegeben von der Dresdner Bank. Berlin 1914. Seite 30ff.

größere Vorsicht walten lassen."[1] Die Verhältnisse mögen damals noch nicht reif gewesen sein für eine solche staatlich-kommunale Bankorganisation. Heute läßt sich eine solche Organisation durchführen, lassen sich die staatlichen und kommunalen Geldakkumulatoren in eine einzige große Organisation bringen und zu einem großen Staatsinstitut ausbauen, das in allen Gemeinden Zweigstellen hat und den gesamten Geldverkehr einheitlich und planmäßig regelt. Die gewagten kapitalistischen Gründungen und Spekulationen sind heute keine Notwendigkeit mehr für die industrielle Entwicklung, das moderne Wirtschaftsleben strebt nach Ordnung, nach planmäßiger Organisation, die nur möglich ist, wenn auch jenes Produktionsmittel, das kein Betrieb entbehren kann, das Anlage- und Betriebskapital, planmäßig zur Anwendung gebracht wird.

Mit der Verstaatlichung des Bankwesens wird der Staat nicht Eigentümer des „Kapitals", aber dessen Verwalter. Und er erhält einen großen Einfluß im gesamten Produktionsprozeß. „Die Vereinigung des Kredit- und Emissionsgeschäftes hat es den Banken ermöglicht, bei der Entwicklung der großen industriellen Aktiengesellschaften in hervorragendem Maße mitzuwirken. Daher unterhält jede Großbank mit einer Anzahl Industriegesellschaften ständige Verbindung. Die Dresdener Bank ist in der Verwaltung von annähernd 200 Gesellschaften vertreten."[2] Die kapitalistischen Großbanken sind heute die Führer und Beherrscher der großen Industrie. Nach der Verstaatlichung des Bankwesens wird ihre Stelle der Staat einnehmen. Der Staat kann dann auch die Abwanderung von Kapitalien nach dem Ausland beschränken und im Notfalle ganz verbieten, um damit die „Kapitalnot" im Lande und die Steigerung der Kapitalrente (Zinsfuß) zu verhindern. Die Bildung des „öffentlichen" Kapitals, des gemeinen Besitztums, wird damit wesentlich beschleunigt werden.

Auch die bargeldlose Zahlung, die heute erstrebt und immer notwendiger wird, erfordert eine planmäßige Organisation des Bankwesens, wie sie nur auf staatlich-kommunaler Grundlage möglich ist. Im Kanton Zürich erhalten bereits die staatlichen und kommunalen Beamten das Gehalt durch die Kantonalbank ausbezahlt. Bei einem gutorganisierten Bankwesen läßt sich die Gehalts- und Lohnzahlung, wenn nicht allgemein, so doch zu einem Teil auf diese oder ähnliche Art bewerkstelligen. Die Auszahlung kann in der Weise vorsichgehen, daß der entsprechende Betrag einfach auf das Konto des Angestellten übertragen wird, der

[1] Fritz Elsas, Der Kampf um die Gründung einer Notenbank in Württemberg. Schmollers Jahrbuch. 40. Jahrg. 4. Heft. Seite 133.

[2] Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Seite 30.

dann von seinem Guthaben nach Bedarf Abhebungen macht oder zur Bezahlung der Wohnungsmiete oder von Rechnungen Buchübertragungen auf die Konten seiner Gläubiger vornehmen läßt. Ein wesentlicher Teil des Geldverkehrs im gesamten Wirtschaftsleben, auch die Bezahlung der Steuern und des Mietzinses, des Wassergeldes und der Gasrechnung, kann durch Schecks und im Kontokorrentverkehr erfolgen, wie es schon heute in der Geschäftswelt, zwischen großen Firmen jedenfalls, geschieht. Die „Abschaffung des Geldes“ ist keine Utopie mehr. Dr. Max Trimborn macht den Vorschlag, zur einheitlichen und systematischen Bekämpfung des Bargeldverkehrs eine besondere „Reichsstelle zur Förderung der bargeldlosen Zahlung“ zu schaffen.[1] Die Lösung dieses Problems kann aber nicht lediglich durch Propagierung der Idee und im Wege des Postscheckverkehrs erreicht werden, sondern nur durch eine planmäßige Organisierung des Kredits- und der hierzu nötigen festen Grundlage: der Verstaatlichung des gesamten Bankwesens.

[1] **Plutus, 15/16. Heft, 14. Jahrg. Seite 169ff.**

Elfter Abschnitt.

Zusammenfassung.

Das Ergebnis unserer Untersuchung zeigt folgendes Bild:

Durch alle Jahrtausende der Weltgeschichte hindurch haben die Menschen in geschlossenen wirtschaftlichen Verbänden gelebt, die sich stets zu größeren und höheren Formen erweiterten. Ursprünglich sich nur auf die Familie, dann auf die Verwandtschaft erstreckend, entwickelten sich die wirtschaftlichen Gemeinschaften zu freien Genossenschaften innerhalb abgegrenzter Gemeinden und dehnen sich nun über die staatliche Gemeinschaft, das ganze Volk aus. Die atomierte Gesellschaft, die nach Zersprengung der engen Formen der Dorf- und Stadtwirtschaft durch die kapitalistische Produktionsweise und die Entwicklung der Volks- und Weltwirtschaft einsetzte und das neunzehnte Jahrhundert charakterisiert, war nur eine Übergangserscheinung. Bereits vollzieht sich wieder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß. Eine Neuorganisierung, eine einheitliche und planmäßige Regelung des Wirtschaftslebens geht vor sich und hat schon einen nicht geringen Teil der Volkswirtschaft erfaßt.

Die neue Bildung wirtschaftlicher Gemeinschaften folgt der großartigen und rapiden Entwicklung der Technik, die den großen und immer größeren Betrieb zur Notwendigkeit macht, so daß schließlich in einer Reihe von Industriezweigen alle Einzelunternehmen zu einem einzigen großen Betrieb verschmelzen, der dann eine Monopolstellung einnimmt. Der zehnte Teil des gesamten gewerblichen Personals war bereits im Jahre 1907 in Deutschland in nur einem halben Tausend großen Betrieben beschäftigt, welche den dritten Teil aller motorischen Kräfte vereinigten, und in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo 250 monopolistische Unternehmungen mit 7 Milliarden Dollar Kapital den Markt beherrschen, arbeitet schon fast der dritte Teil aller Lohnempfänger im hundertsten Teil sämtlicher Betriebe, auf den fast die Hälfte der Gesamtproduktion entfällt. Mit dieser Entwicklung der

Technik und der Vergrößerung der Betriebsweise wird auch die Produktivkraft so gesteigert, daß in den höchstentwickelten Industrien die Produktivität heute schon größer ist als der Weltbedarf der in Frage kommenden Industrieprodukte und diese Industrien bei schrankenloser Produktion nicht mehr bestehen können. Aus diesen Ursachen heraus bilden sich in der Industrie die Syndikate und Kartelle, um die Produktion dem Bedarf entsprechend monopolistisch zu regeln und die Preise einheitlich zu gestalten. Der freie Wettbewerb wird damit ausgeschaltet, die Wirtschaftsfreiheit aufgehoben und die Produktion und die Distribution werden bis zu einem gewissen Grade planmäßig geregelt. Aber das ganze Volk kommt in die wirtschaftliche Abhängigkeit einer kleinen Anzahl von Kapitalisten, welche das Wirtschaftsleben nach ihren Profitinteressen gestalten. Der moderne Großbetrieb ist auch keine private Einrichtung mehr, er trägt vielmehr einen öffentlichen, gemeindeähnlichen Charakter. Seine Überführung in eine öffentlichrechtliche Verwaltung wird schließlich eine Notwendigkeit.

Ein nicht geringer Teil der Volkswirtschaft ist auch bereits Gemeinwirtschaft, d. h. in staatlicher, kommunaler oder genossenschaftlicher Verwaltung und somit planmäßig organisiert. Im Verkehrswesen entwickelte sich bisher der Staatsbetrieb im großen Umfang. Wo die Verkehrseinrichtungen zurzeit noch ganz oder teilweise sich im privaten Besitz befinden, ist ihre Verstaatlichung im Gange. Für die Briefpost und die mit ihr eng verbundene Zeitungsbeförderung besteht jetzt überall, in allen Ländern der Erde, der Staatsbetrieb. In der Telegraphie herrscht reiner Privatbetrieb nur mehr in Amerika, während er in allen übrigen Ländern ganz oder zum wesentlichsten Teil im staatlichen Betrieb ist. Auch im Fernsprechwesen überwiegt der Staatsbetrieb. Die Entwicklung zum Staatsbetrieb tritt besonders stark auch im Eisenbahnwesen zutage, und zwar in allen Ländern der Erde. In Europa hat nur noch Spanien reinen Privatbetrieb im Eisenbahnwesen; Deutschland und Belgien haben reinen Staatsbetrieb, von bedeutungslosen Nebenbahnen abgesehen; in Dänemark, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rußland und in der Schweiz überwiegt der Staatsbetrieb wesentlich über den Privatbetrieb. England hat während des Krieges die Verstaatlichung seiner Eisenbahnen durchgeführt, in Amerika wird die Verstaatlichung der Bahnen betrieben, und dieses Bestreben zeigt sich in allen Ländern, in denen noch Privatbahnen bstehen. Auch die Wasserstraßen sind am europäischen Kontinent fast durchweg im Staatsbesitz und die Verstaatlichung der Schiffahrt ist bereits in den Kreis der öffentlichen Erörterung gerückt. Fast alle Staaten betreiben auch Forstwirtschaft, sie besitzen Domänen, Berg-

werke, Hüttenwerke, Steinbrüche, Salinen, Bäder, Mineralbrunnen, Mühlen, auch Fabriken und Bankinstitute. Und es vollzieht sich nun eine weitere Entwicklung der Gemeinwirtschaft in demokratischer Richtung auf der Grundlage der Selbstverwaltung. Es bilden sich wirtschaftliche Organisationen heraus, öffentlich-rechtliche Monopole, an denen der Staat, die Gemeinden, Genossenschaften und andere Organisationen des Volkes beteiligt sind und die sich mit der Zeit zu großen Selbstverwaltungskörpern entwickeln müssen. Ein Elektrizitätsmonopol auf dieser Grundlage ist im Werden begriffen. Im Königreich Sachsen wird nach einem vom sächsischen Landtag beschlossenen Gesetz zukünftig die elektrische Energie in großen staatlichen Kraftwerken erzeugt, während die Gemeinden die Verteilung des Stromes vornehmen. Der preußische Staat errichtet große Zentralkraftwerke, die ganze Provinzen mit Strom versorgen, in Bayern, Baden, Hessen, Württemberg vollzieht sich die Entwicklung zum öffentlich-rechtlichen Betrieb, zur einheitlichen und planmäßigen Elektrizitätsversorgung. Der Staat wird damit Besitzer und Verwalter der gesamten mechanischen Triebkraft. Ein staatlich geregeltes Getreidemonopol hat die Kriegsnot entstehen lassen. Getreide und Mehl, Brot und alles andere aus Getreidemehl bereitete Gebäck ist Gemeingut geworden, über das die Produzenten und Händler nicht mehr frei verfügen können. Eine staatliche Behörde stellt die Getreidevorräte fest, sie verteilt den Vorrat an die Kommunalverbände und regelt den Bezug des Getreides vom inländischen Landwirt wie vom Ausland. Diese gleichmäßige Versorgung des Volkes mit dem täglichen Brote, die auch ohne den Krieg zu einer Lebensnotwendigkeit geworden wäre, hat sich bereits fest in das Wirtschaftsleben eingefügt und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. In einer ähnlichen Richtung vollzieht sich die Regelung der Fleischversorgung, und eine planmäßige Organisation der Milchversorgung ist im Werden. Ein staatliches Bergbaumonopol wird dem staatlich geregelten Elektrizitätsmonopol folgen müssen und auch nur noch die Ablösung des Privatmonopols bedeuten. Ebenso das Petroleummonopol, dessen gesetzliche Regelung bereits vor Ausbruch des Krieges in Angriff genommen war. Zur Einführung eines Stickstoffmonopols, das sich aus dem Elektrizitätsmonopol von selbst ergibt, sofern man annimmt, daß der inländischen Stickstoffgewinnung auf elektrischem Wege die Zukunft gehöre, ist die Regierung bereits ermächtigt worden. Der staatlichen Monopolisierung harren auch das Versicherungswesen, die Tabak-, Zündwaren-, Spiritus- und Kriegsindustrie. Gemeingut des Volkes werden auch wieder die Gewässer: Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme und Seen. Zentrale Wasserleitungen versorgen das Volk mit

Trinkwasser und Wasser zu hauswirtschaftlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken. Die Wasserkräfte werden vom Staate in elektrische Energie verwandelt und von großen Zentralwerken aus über ganze Provinzen und Länder einem jeden einzelnen zum Gebrauche zugeführt. An die Stelle der individuellen Wasserbenutzung ist die kollektive getreten, die vom Staate und den Gemeinden geregelt wird.

Mit dieser Monopolisierung vollzieht sich eine Revolutionierung des Staatswesens in sozialistischer Richtung. Der Staat muß seinen ehemaligen Untertanen und nunmehrigen gleichberechtigten Mitgliedern Arbeitskraft und Rohmaterialien, Petroleum und Kohlen, Heizung und Licht, Verkehrseinrichtungen und Lebensmittel verschaffen und die Verteilung der Lebensgüter regeln. Was noch vor einem halben Jahrhundert eine kühne Phantasie war, beginnt nun eine feste Gestalt anzunehmen. Planmäßigkeit und Zweckmäßigkeit verdrängen im Wirtschaftsleben die Anarchie, wirtschaftliche und soziale, aber auch gesundheitliche Ziele verfolgend. Damit ändern sich auch die Gestalt und die Wesensart des Staates. Einstmals erschöpften sich die Staatsaufgaben in der Pflege des Polizei- und des Heereswesens. Nunmehr tritt an die Stelle der Regierung über Personen die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Und der Staat entwickelt sich politisch in demokratischer Richtung. An die Stelle der bürokratischen Behörden treten demokratische Selbstverwaltungskörper, in denen das Volk alle seine Angelegenheiten verwaltet: auch die Produktion, das gesamte Wirtschaftsleben. Über die Verwaltung der öffentlichen Betriebe entscheidet die Volksvertretung. Die Reingewinne der staatlichen Unternehmungen kommen der Allgemeinheit zugute. Der Staat ist also das Volk selbst, d. h. er wird es im Verlaufe der Entwicklung mehr und mehr. Die zunehmende Verstaatlichung, die Ausbreitung der öffentlich-rechtlichen Monopole ist somit ein Teil der Entwicklung der Selbstverwaltung der Produktion und der Distribution durch das Volk und für das Volk.

Neben den staatlichen Betrieben und zentralisierten öffentlich-rechtlichen Monopolen vollzieht sich eine Organisierung der Produktion und Distribution in den Gemeinden und durch freie Genossenschaften. Die Gemeinden werden wieder Wirtschaftsgenossenschaften, die Forst- und Landwirtschaft betreiben, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Banken, Schlacht- und Viehhöfe, Märkte und Markthallen, Hafenanlagen und Lagerhäuser, Fleischereien und Bäckereien, Bade- und Desinfektionsanstalten, Volks- und Hochschulen, Bibliotheken und Lesehallen, Theater und Museen besitzen und sich ihrer Mitglieder von der Wiege bis zum Grabe annehmen. Fast der fünfte Teil der Be-

völkerung Deutschlands, in England bereits der dritte Teil, ist in festgeschlossenen Genossenschaften organisiert, welche die Produktion und den Vertrieb von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln planmäßig und einheitlich regeln. Die Landwirtschaft schließt sich in Genossenschaften zum kollektiven Handeln zusammen. Und die Kommunen und freien Genossenschaften verbinden sich und verschmelzen mit den zentralen staatlichen Monopolen zu einheitlichen, das ganze Volk umfassenden Wirtschaftsorganisationen: zur planmäßig geregelten Volkswirtschaft — zur Gemeinwirtschaft. Damit wächst auch ein kollektives Eigentum heran und die Notwendigkeit, auch das Finanzkapital in öffentlichrechtliche Verwaltung zu nehmen, was mit der Verstaatlichung des Bankwesens erreicht werden kann.

Diese Entwicklung ist deutlich sichtbar. Sie bedeutet die Ersetzung des individualistischen Interesses durch das gesellschaftliche, die Verdrängung des kapitalistischen Prinzips durch das sozialistische. Sie ist der Aufstieg zu einem höheren Wirtschaftsleben. Ihre Förderung und Beschleunigung ist die große Aufgabe der Zeit: die Neuorganisierung, das ist Sozialisierung der Volkswirtschaft!

II. Teil

Die Entwicklung der Solidarität

Erster Abschnitt.

Das Wesen der Solidarität.

Die Stellung des einzelnen zur Gemeinschaft, die Notwendigkeit, daß der einzelne in der Gemeinschaft aufgehen müsse, ist während des Krieges hundertfach, tausendfach, in Wort und Schrift, von Angehörigen aller Klassen und aller Parteien, dargelegt und begründet worden. Professor Martin Rade sagte in einem Vortrage im Abgeordnetenhause in Berlin, im Februar 1917: Wie auch der Krieg auslaufe, die ungeheuere Arbeit nach dem Kriege könne nur durch ein vollkommenes Aufgehen des einzelnen in der Gemeinschaft geleistet werden. Dieses vollkommene Aufgehen sei vor dem Kriege noch nicht erreicht worden. Der Krieg hätte eine Besserung geschaffen. In der gemeinsamen Gefahr habe der Soldat den Wert der Gemeinschaft erkannt.[1] In der gleichen Richtung bewegten sich alle Äußerungen, die über dieses Thema zutage getreten sind. Es ist aber klar, daß, wer sagt: Einer für alle! auch selbstverständlich hinzufügen muß: Alle für einen! Das ist der Gedanke der Solidarität.

Eine Gemeinschaft nur, die solidarisch mit dem einzelnen verbunden ist, wird von diesem zu erwarten haben, daß er ganz in ihr aufgehe. Die Solidarität kann sich aber auch nicht lediglich auf den militärischen und polizeilichen Schutz beziehen, sie muß sich auf alle Gebiete des menschlichen Lebens erstrecken. Sie ist auch nicht an bestimmte Formen gebunden, sie ist Geist und führt zu den verschiedensten ökonomischen, sozialen und politischen Formen, entsprechend den jeweiligen Lebensbedingungen und dem jeweiligen Kulturniveau. Wie die ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnisse liegen, ist heute Solidarität gleichbedeutend wie Sozialismus.

Ohne ein solidarisches Wirken ist kein gesellschaftlicher Aufstieg möglich, und keine Gemeinschaft kann dauernden Bestand haben,

[1] Siehe den Bericht im Berliner Tageblatt Nr. 81, vom 14. Februar 1917, 2. Beiblatt.

in der nicht die Solidarität zur Geltung kommt. Solidarität ist ein Naturgesetz, bestimmend für die Entwicklung der Menschheit wie der Tierwelt, was Peter Kropotkin in einem „schönen und liebenswürdigen, nach mehreren Richtungen fördernden Buche" — so nennt es dessen Übersetzer Gustav Landauer im Vorwort — in anschaulicher Weise zeigt, den Anschauungen des bekannten russischen Zoologen Professor Keßler, seinerzeit Dekan an der Universität Petersburg, folgend. Auf einem Kongreß russischer Naturforscher im Januar 1880 erklärte Keßler, er fühle sich „als langjähriger Zoologe" verpflichtet, gegen den Mißbrauch eines Wortes — den Kampf ums Dasein — zu protestieren. Die Zoologie, so sagte er, und die entsprechenden Wissenschaften, die vom Menschen handeln, betonen immer das, was sie den erbarmungslosen Kampf ums Dasein nennen. Aber sie vergäßen das Vorhandensein eines anderen Gesetzes, das als Gesetz der gegenseitigen Hilfe bezeichnet werden könne, das, wenigstens für die Tiere, wesentlicher sei als das erste. Er betonte, je mehr die Tiere zueinander hielten, um so mehr unterstützten sie einander, und um so besser seien die Aussichten, daß die Art überlebe und weitere Fortschritte in der Entwicklung ihres Verstandes mache. Alle Klassen des Tierreiches, fuhr er fort, und besonders die höheren Tiere, üben gegenseitige Hilfe. Natürlich leugnete er den Kampf ums Dasein nicht, aber er behauptete, „daß die fortschreitende Entwicklung des Tierreichs, und insbesondere der Menschheit, weit mehr durch gegenseitige Unterstützung als durch gegenseitigen Kampf gefördert wird". Kropotkin pflichtet dieser Ansicht bei und kommt nach Darlegung eines reichhaltigen, in jahrelangen Forschungen gesammelten Materials zu dem Ergebnis: Vereinigung, Solidarität — das sei die Tendenz der Natur. Das sei die Parole, die aus dem Busch, dem Walde, dem Fluß, dem Ozean zu uns komme. Das sei es, was die Natur uns lehre, und das sei es, was alle die Tiere, die die höchste Stufe in ihren Klassen erreicht haben, getan hätten. Das sei es auch, was der Mensch — der primitivste Mensch — getan habe; und darum habe der Mensch die Stufe erreicht, auf der wir jetzt stehen.[1]

Es kann in der Tat nicht bestritten werden, daß die Solidarität bei allen Tieren zu finden ist und als ein Hauptfaktor der Entwicklung betrachtet werden muß. Solidarität ist in sehr weiten Gebieten des Tierreichs die Regel, sie wird selbst bei den niedersten Tieren angetroffen, und Kropotkin meint, wir müßten darauf gefaßt sein, eines Tages von den Mikroskopikern Tatsachen von unbewußter gegenseitiger Unterstützung selbst aus dem Leben der Mikroorganismen mitgeteilt

[1] Peter Kropotkin, Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung. Leipzig 1904.

zu bekommen. Allgemein bekannt sind die Tatsachen, die die Solidarität unter Termiten, Ameisen und Bienen belegen. In einem Ameisenhaufen wird alle mögliche Arbeit — Pflege der Nachkommenschaft, Sammeln der Vorräte, Häuserbauen, Pflege der Blattläuse („Milchkühe"!) usw. — gemäß den Prinzipien der Solidarität geleistet. Der Grundzug des Lebens vieler Arten von Ameisen ist die Tatsache und Verpflichtung für jede Ameise, ihre Nahrung, wenn sie bereits verschluckt und zum Teil verdaut ist, mit jedem Mitglied der Gemeinschaft, das darauf Anspruch macht, zu teilen. Zwei Ameisen, die zu zwei verschiedenen Arten oder zu feindlichen Haufen gehören, vermeiden einander, wenn sie sich gelegentlich treffen. Aber zwei Ameisen, die demselben Haufen oder derselben Kolonie von Haufen angehören, nähern sich einander, tauschen ein paar Bewegungen mit den Antennen aus, und wenn eine von ihnen hungrig oder durstig ist, und besonders, wenn die andre sich vollgegessen hat, verlangt sie sofort Nahrung. Das Individuum, an das diese Anforderung herantritt, entzieht sich ihr nie; es öffnet seine Kinnbacken, nimmt eine besondere Stellung ein, und bringt einen Tropfen durchsichtige Flüssigkeit wieder herauf, der von der hungrigen Ameise aufgeleckt wird. Wenn eine Ameise, die gesättigt ist, selbstig genug gewesen ist, die Ernährung eines Genossen zu verweigern, wird sie als Feind oder noch schlimmer behandelt. Wenn die Weigerung geschehen ist, während ihre Verwandten mit einer anderen Art kämpften, wenden sie sich heftiger gegen das geizige Individuum als gegen die Feinde selbst. Und wenn eine Ameise sich nicht geweigert hat, eine andere Ameise, die zu einer feindlichen Art gehört, zu füttern, wird sie von den Verwandten der letzteren als Freund behandelt. All das ist durch sehr genaue Beobachtungen und entscheidende Experimente festgestellt. Vom Gesellschaftsleben der höheren Tiere wissen wir zwar nur wenig. Viele der Säugetiere führen ein Nachtleben; andere verstecken sich unter der Erde; und solche Wiederkäuer, deren Gesellschaftsleben und deren Wanderungen das größte Interesse gebieten, lassen den Menschen ihren Herden nicht nahekommen. Immerhin sind auch unter den höheren Tieren zahlreiche Fälle von zweifellos bewußter gegenseitiger Hilfe zu allen möglichen Zwecken beobachtet worden. Das gesellige Leben der Vögel, ihre gemeinsamen Wanderungen in völliger Ordnung, ihre gegenseitige Unterstützung beim Futtersuchen und gegenüber feindlichen Angriffen kennt jeder Naturfreund. Die Anhänglichkeit der grauen Papageien aneinander ist so groß, daß, wenn einer von ihnen von einem Jäger getötet wird, die anderen mit klagenden Schreien über den Leichnam ihres Genossen fliegen und als Opfer ihrer Freundschaft selbst zu Boden fallen. Von einem Wiesel wird

berichtet, daß es einen verletzten Genossen aufhob und wegtrug. Der Kapitän Stansbury sah auf seiner Reise nach Utah einen blinden Pelikan, der von allen Pelikanen mit Fischen gefüttert, und zwar gut gefüttert wurde, die aus einer Entfernung von dreißig Meilen hergeholt werden mußten. Und als eine Herde Vicumas von Jägern hitzig verfolgt wurde, sah H. K. Weddell mehr als einmal während seiner Reise von Bolivia nach Peru, wie die starken Männchen den Rückzug der Herde deckten und im Hintergrund langsam gingen, um den Rückzug zu schützen.

In der Solidarität, in der gegenseitigen Hilfe nach dem Grundsatze „Einer für alle und alle für einen" suchten und fanden auch die Menschen auf tiefster Stufe ihren Schutz und ihren Weg zum Fortschritt. Isoliert lebende Menschen hat es nie, zu keiner Zeit gegeben. Auch die primitivsten Völker lebten in solidarisch geregelten Gemeinschaften. Eine der niedrigsten Stufen in der menschlichen Entwicklung nehmen zweifellos die Hottentotten ein. Und doch priesen die, die sie kannten, aufs lebhafteste ihre Geselligkeit und ihre Bereitschaft, einander zu helfen. Wenn einem Hottentotten irgend etwas gegeben wird, dann teilt er es sofort unter alle Anwesenden — dieselbe Gewohnheit, die Darwin bei den Feuerländern so sehr auffiel. Kolben, der die Hottentotten gut kannte, sagte von ihnen: Sie leben in großem Frieden und haben selten Krieg mit ihren Nachbarn; sie sind alle freundlich und gutmütig zueinander. Eine ihrer größten Freuden fänden die Hottentotten sicher in ihren gegenseitigen Geschenken und Gefälligkeiten. Über die Eingeborenen Australiens, die auf keiner höheren Stufe stehen als ihre südafrikanischen Brüder, berichtete Lumholtz, ein Missionar, der in Nordqueensland lebte, an die Pariser anthropologische Gesellschaft, daß sie ein starkes Freundschaftsgefühl besäßen. Schwache Leute werden gewöhnlich unterstützt; Kranke werden sehr gut gepflegt. Bei den Eskimos gehört alles, was durch Jagen und Fischen erlangt wird, dem Clan. Neuerdings dringt nun in mehreren Stämmen das Privateigentum in ihre Institutionen ein. Jedoch soll es vielfach oder allgemein geschehen, daß, wenn ein Mann reich geworden ist, er das Volk seines Clans zu einem großen Fest beruft und nach einem reichlichen Essen sein ganzes Vermögen unter seine Verwandten verteilt. Am Yukonfluß sah Dall eine Aleutenfamilie, die auf diese Weise zehn Flinten, zehn vollständige Pelzanzüge, 200 Perlenschnüre, zahlreiche Decken, zehn Wolfspelze, 200 Biber und 500 Zobel verteilten. Danach zogen sie ihre Festkleider aus, gaben sie weg, zogen alte zottige Felle an und richteten ein paar Worte an ihre Verwandten, worin sie sagten, daß sie zwar jetzt ärmer seien als irgendeiner von ihnen, aber dafür ihre Freundschaft gewonnen hätten.

Der primitive Mensch identifiziert sein eigenes Dasein mit dem seines Stammes, er geht ganz in der Gemeinschaft auf, aber er findet in ihr auch Schutz und Hilfe in allen Lebenslagen. Das ist nicht einfach „Herdennatur". Auch in den Gemeinschaften der primitivsten Menschen war das Leben planmäßig geregelt und wurde die Solidarität mit dem vollen Bewußtsein ihrer Bedeutung geübt. Die Kulturbewegung ist zwar ständig, vom Herdenmäßigen, Tierischen, zum Individuellen, zum Persönlichen fortgeschritten. Aber das Gemeinschaftsleben hat sie nicht nur nicht entbehrlich, sondern immer notwendiger gemacht. Und je höher sich die Gesellschaft organisiert, um so mehr Funktionen hat sie den geneonomischen Organisationen (Verwandtschaft, Sippe, Familie) entrissen und sie in gesellschaftliche verwandelt. Die Beziehungen der Individuen wurden immer mehr in soziale umgewandelt; damit wurden sie auch zahlreicher und komplizierter; und die Abhängigkeit der Menschen, der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft, voneinander wurde immer größer und stärker. Damit ist aber auch das Solidaritätsbedürfnis ständig gewachsen, das in der christlichen Lehre „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst" einen beredten Ausdruck fand, und das nie größer war als in unserer Zeit, wo die Persönlichkeit als das höchste Glück der Erdenkinder gepriesen wird, aus allen Ecken und Enden aber auch der Ruf erschallt: vereinigt euch, übt Solidarität; wo die Organisation zur Losung geworden ist, in der Organisation und im solidarischen Handeln die Rettung der Gesellschaft aus allen Übeln und vor dem Untergange erblickt wird.

Tatsächlich lebten und wirkten die Menschen durch alle Jahrhunderte und Jahrtausende der Geschichte hindurch solidarisch verbunden in Gemeinschaften, und es haben sich nur die Formen und das Maß geändert, in denen die Solidarität zur Anwendung kam. Geselligkeit und Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe sind nicht nur unzertrennbare Bestandteile der Menschennatur, sondern auch unentbehrlich für das menschliche Zusammenleben überhaupt, weil ohne sie keine menschliche Gesellschaft bestehen könnte. In den Markgenossenschaften, deren Rudimente noch nicht überall abgestorben sind, war den Genossen die gegenseitige Haftung und Unterstützung zur Pflicht gemacht. Wie die Dorfgemeinden, so waren im Mittelalter auch die Städte solidarische Gemeinschaften, und auch die Gilden und Zünfte. In den Gilden nannten sich die Mitglieder Bruder und Schwester, und in der Regel wurde auch im Gildestatut zum Ausdruck gebracht, daß in der Gilde brüderliche Gefühle herrschen müßten. Alle Mitglieder waren gleich vor der Gilde. Sie besaßen einige Habe gemeinsam (Vieh, Land, Gebäude, Kultusstätten oder Vermögen in Geld). Alle Brüder leisteten den Eid, alle alten

Streitigkeiten zu vergessen, und ohne daß sie einander die Verpflichtung auferlegten, nie wieder zu streiten, kamen sie doch überein, daß kein Streit zu einer Fehde oder zu einem Prozeß vor einem anderen Gerichtshof ausarten dürfe, als dem Tribunal der Brüder selbst. Wenn das Haus eines Bruders abgebrannt war oder wenn er ein Schiff verloren hatte, mußten ihm alle Brüder zu Hilfe kommen. Wenn ein Bruder gefährlich erkrankte, mußten die Brüder an seinem Bett Wache halten, bis er außer Gefahr war, und wenn er starb, mußten die Brüder ihn beerdigen. Nach seinem Tode mußten sie, wenn nötig, für seine Kinder sorgen und sehr oft wurde die Witwe eine Schwester der Gilde.[1] Das waren die Grundgedanken der Brüderschaften, die allmählich das ganze mittelalterliche Leben erfüllten. Handwerker und Kaufleute, Priester und Gelehrte, Jäger und Bauern waren in solchen Gilden vereinigt, sogar Bettler und Dirnen. Und die Gilde der Gilden war die Stadt, die ihre Mitglieder zur Solidarität verpflichtete. „Alle, die zur Freundschaft der Stadt gehören" — so heißt es in einem Freibrief, der im Jahre 1188 den Bürgern von Aire vom Grafen Philipp von Flandern verliehen wurde —, „haben auf Treu und Eid versprochen und bekräftigt, daß sie einander als Brüder in allem, was Nutzen und Ehre bringt, helfen wollen". „Jeder von den Männern der Gemeinde soll seinem Schwurgenossen Treue halten und ihm mit Rat und Tat beistehen, entsprechend den Vorschriften der Gerechtigkeit" — so sagen die Freibriefe von Amiens und Abbeville. „Alle werden nach Kräften innerhalb der Grenzen der Gemeine einander helfen und werden nicht leiden, daß irgendeiner etwas irgendeinem unter ihnen nimmt, oder Kontributionen von ihnen eintreibt" — so heißt es in den Freibriefen von Soissons, Compiègne, Senlis und vielen anderen.[2]

Der Geist und das Organisationswesen des Mittelalters werden durch nichts besser gekennzeichnet als durch die vorübergehenden Gilden, die bei allen möglichen Gelegenheiten gegründet wurden, zu den besonderen Zwecken einer Jagd, des Fischfangs, einer Handelsexpedition, einer Reise, um nach Vollendung des besonderen Zwecks wieder aufgelöst zu werden. Wie ein Zeitgenosse berichtet, hielt der Kapitän eines Schiffes, als dieses den Hafen hinter sich hatte, folgende Ansprache an alles Schiffsvolk und die Reisenden: „Da wir nun Gott und den Wellen überlassen sind, muß jeder dem anderen gleich sein. Da wir von Stürmen, hohen Wogen, Räubern und anderen Gefahren umringt sind, müssen wir eine feste Ordnung halten, damit wir unsere Reise zu gutem Ende

[1] Kropotkin, Gegenseitige Hilfe. Seite 176 u. 177.
[2] a. a. O. Seite 182.

führen. Deshalb wollen wir das Gebet um guten Wind und gute Fahrt sprechen, und dem Seerecht entsprechend wollen wir die Verweser der Schöffenstellen ernennen." Darauf erwählte das Volk einen Vogt und vier scabini (Schöffen), die das Schöffenamt verwalten sollten. Am Ende der Reise legten der Vogt und die scabini ihre Ämter nieder und sprachen folgendermaßen zum Schiffsvolk: „Was an Bord des Schiffes geschehen ist, müssen wir einander verzeihen und tot und ab sein lassen. Was wir geschlichtet haben, war um der Gerechtigkeit willen. Deshalb bitten wir auch alle im Namen ehrlichen Gerichtes, all die Feindseligkeit zu vergessen, die einer gegen den anderen hegen kann, und bei Brot und Salz zu schwören, daß er nicht im bösen daran denken will. Wenn aber irgend jemand sich für gekränkt hält, muß er an den Landvogt gehen und vor Sonnenuntergang von ihm Gericht begehren." Nach der Landung wurde die Büchse mit den Fredgeldern dem Vogt des Seehafens zur Verteilung unter die Armen übergeben.[1]

Organisation, Solidarität, Selbstverwaltung — das waren die Grundlagen, auf denen sich das gesellschaftliche Leben im eigentlichen Mittelalter aufbaute, in der Stadt wie in der Dorfgenossenschaft. Die praktische Anwendung der Solidarität in den kleinen Gemeinwesen der früheren Zeiten — in der Sippe, der Markgenossenschaft, der Stadt — war aber eine wesentlich einfachere Sache als heute und auch ganz anderer Art. Völlige Existenzlosigkeit eines Markgenossen oder Stadtbürgers konnte nur unter besonderen Umständen eintreten; innerhalb der geschlossenen Gemeinschaften war hilfsbedürftige Armut bis in die Blütezeit des Mittelalters hinein und darüber hinaus eine Ausnahmeerscheinung. Jeder Markgenosse und jeder Stadtbürger hatte seine eigene Wohnstätte, hatte auch Feld und Vieh und erzeugte ursprünglich alle seine nötigen Lebensmittel und den größten Teil seiner Bedarfsartikel selbst, wobei die ganze Familie mithalf, so daß die Erkrankung oder Invalidität eines Familienmitgliedes die Existenz der Familie nicht unbedingt in Frage stellte. Als die landwirtschaftliche Produktion der Stadtbürger den Bedarf nicht mehr decken konnte, sorgte die Stadt für Nahrungsmittel, regelte deren Vertrieb und setzte auch die Verkaufspreise fest, so wie sie auch Rohstoffe für die Handwerker bezog, Lagerhäuser, Mühlen, Verkaufshäuser, Apotheken usw. errichtete. Im übrigen machte sich ein solidarisches Eingreifen der Gesamtheit für den einzelnen im wesentlichen nur nötig — von kriegerischen Ereignissen abgesehen — beim Ausbruch von Seuchen, in Feuers- und Wassers-

[1] a. a. O. Seite 174 u. 175.

gefahr. Die gegenseitige Hilfe vollzog sich dann ungefähr in der Weise, wie ich sie vor vierzig Jahren noch im badischen Schwarzwald in einem Dorfe kennen lernte, dessen Einwohnerschaft sich in der Hauptsache aus Handwerkerfamilien zusammensetzte. Wenn z. B. einem Mitgliede der Gemeinde das Wohnhaus niederbrannte, kamen noch desselben oder schon des anderen Tages die übrigen Dorfgenossen zu ihm, brachten Geld, Kleider, Wäsche, Hausgeräte, das sie entbehren konnten, und in den folgenden Wochen arbeiteten der Reihe nach Gesellen der Dorfhandwerker, ohne Entschädigung, je einen, zwei oder mehrere Tage an der Wiederherstellung der abgebrannten Wohnstätte, so daß in der Regel der Kalamitose wieder zu seinem Wohnhause kam, ohne irgendwelchen oder mindestens ohne wesentlichen Schaden erlitten zu haben. Auch bei der Ernte halfen sich die benachbarten Dorfgenossen ohne Vergütung — nur Speise und Trank wurden dargeboten — und ohne sonstige Gegenleistung. Und auch Handwerker schickten ihre Gesellen zum Einholen der Ernte des Nachbars, die selbst kein Feld besaßen und Gegendienste nicht erwarteten. Alles das geschah ohne Aufforderung, ohne den Beigeschmack des Wohltuns, als eine seit Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlcht überlieferte und ganz selbstverständliche Pflicht.[1] So, direkt von Mensch zu Mensch, vollzog sich die gegenseitige Hilfe durch Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch: in dem kleinen Clan mit einigen Dutzenden, in den Dorfgenossenschaften mit einigen Hunderten und auch in den mittelalterlichen Städten mit ihren wenigen Tausenden von Genossen. Auch die Gilden und Zünfte haben die Unterstützungen im wesentlichen wohl nicht aus einer gemeinsamen Kasse geleistet, es waren vielmehr die einzelnen Mitglieder zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Als sich mit der Auflösung der Markgenossenschaften und auch infolge der Verheerungen durch Kriege ein Proletariat herausbildete, das besitz- und heimatlos umherirrte, entwickelte die charitative Hilfe das Almosenwesen, das im Mittelalter schließlich einen sehr großen Umfang erreichte.

Heute ist die Betätigung des solidarischen Prinzips „Alle für einen!" in der früheren Weise — von Individuum zu Individuum — nicht nur sinn- und zweckwidrig, sondern auch — im allgemeinen wenigstens — ganz unmöglich. Es handelt sich heute nicht mehr lediglich, ja nicht einmal mehr in der Hauptsache um eine Unterstützung von Kalamitosen, Unglücklichen und Verarmten, heute ist der größte Teil des Volkes ständig auf solidarische Hilfe angewiesen. Das Wirtschafts-

[1] Über die Bedeutung und Entwicklung dieser uralten Sitte siehe u. a.: Dr. Oskar Siebeck, Der Frondienst als Arbeitssystem. Tübingen 1904.

leben vollzieht sich nicht mehr auf einer individuellen Grundlage oder innerhalb einer kleinen Gemeinschaft, einer Sippe, einer Dorfgenossenschaft oder einer Stadt, es ist „vergesellschaftlicht“, das einzelne Individuum wird immer mehr nur ein unselbständiges Glied eines millionenfachen Räderwerks, in dem es zermalmt und zerrieben wird, wenn es sich nicht mit andern Gliedern zu einer festen Einheit zusammenschließt, um die nötige Stärke zur Sicherung seiner Existenz zu erhalten. Der größte Teil des Volkes besitzt heute keine Produktionsmittel mehr, er erzeugt nicht, was er zum Leben gebraucht, er hat kein eigenes Heim und keine sichere Existenz, er besitzt nichts als die Arbeitskraft, über deren Verwendung andere verfügen. Er ist sein ganzes Leben hindurch tagtäglich der Gefahr ausgesetzt, nicht arbeiten, d. h. keine Existenzmittel verdienen zu können, sei es infolge Mangels an Arbeit, oder infolge von Krankheit, Invalidität, eines Unfalls. Das bedeutet Existenzlosigkeit, dem Hunger, dem Verderben preisgegeben sein. Tatsächlich kommen alljährlich Millionen von Mitgliedern der Gesellschaft vorübergehend oder dauernd in diese Lage. Ohne die Sicherung der Existenz ihrer Mitglieder in allen möglichen Fällen könnte deshalb auch die Gesellschaft überhaupt nicht mehr bestehen — die Solidarität, das Eintreten der Gesamtheit für jeden einzelnen auf allen Gebieten des Lebens wird immer mehr eine Lebensfrage der Gesellschaft: eine Sache des Staates.

Die Sicherung der Existenz, des gerechten Anteils an den Lebensgütern, die Ermöglichung des wirtschaftlichen und geistigen Aufstiegs — das ist der Gedanke, aus dem heraus die modernen Berufsorganisationen entstanden sind und entstehen mußten. Die beruflichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten sind solidarische Gemeinschaften, die für die Existenz der Arbeiter und für die Regelung des wirtschaftlichen Lebens von größerer Bedeutung sind, als es die Zünfte des Mittelalters für die Existenz der Handwerker und die Regelung der Stadtwirtschaft waren. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Gewerkschaften einmal restlos alle Arbeiter und Angestellten in sich vereinigen werden. Im Jahre 1913 hatten die Arbeiterverbände aller Art in Deutschland 4369687 Mitglieder und ein Gesamtvermögen von 108567198 Mark. Nach Abzug derjenigen Organisationen, die nicht zu den eigentlichen Gewerkschaften gezählt werden, verbleiben noch 3835660 Mitglieder. Von diesen entfielen 2525042 Mitglieder mit einem Vermögen von 88110855 Mark auf die freien Gewerkschaften. Dazu kommen die Angestelltenverbände mit 941343 Mitgliedern, so daß im letzten Jahre vor dem Kriege bereits rund 5 Millionen Arbeiter und Angestellte in Berufsorganisationen zusammengeschlossen waren,

welche die Regelung der Arbeitsverhältnisse zur Aufgabe haben. Diese Organisationen haben sich in Deutschland im wesentlichen erst im Verlaufe des letzten Vierteljahrhunderts herausgebildet, sie stehen also erst im Anfang ihrer Entwicklung. Und sie treten in allen modernen Staatswesen gleichmäßig zutage. Im Jahre 1912 waren Arbeiter gewerkschaftlich organisiert in

Deutschland	3753807
Australischer Bund	433224
Belgien	231835
Dänemark	139012
Finnland	23839
Frankreich	1027059
Großbritannien	3281003
Italien	971667
Neu-Seeland	60622
Niederlande	189030
Norwegen	67318
Österreich	692681
Ungarn	111966
Kroatien-Slawonien	6783
Bosnien-Herzegowina	5522
Rumänien	9708
Rußland	3000
Schweden	121866
Schweiz	131380
Serbien	5000
Spanien	100000
Vereinigte Staaten von Amerika	2526112

Das sind 13892434, rund 14 Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, von denen 7109992 solchen Gewerkschaften angehörten, die den dem Internationalen Gewerkschaftsbund angegliederten Landeszentralen angeschlossen sind. Was diese machtvollen Organisationen mit ihren Millionen von Mitgliedern für das wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben bedeuten, ist während des Krieges wohl jedermann zum Bewußtsein gekommen. In ihrem Ringen um bessere Arbeitsverhältnisse mit den kapitalistischen Unternehmern führten diese Organisationen große Kämpfe, die oftmals das ganze Wirtschaftsleben eines Landes oder gar mehrerer Länder lahmlegten. Aber ihrer Wesensart wird man nicht gerecht, wenn man sie als Organisationen des Klassenkampfes bezeichnet. Gewerkschaftlich organisiert sind auch die Arbeiter

jener Betriebe, die Arbeiterorganisationen gehören, von Arbeitern verwaltet werden, wie z. B. die Betriebe de Konsumgenossenschaften, und die Arbeitsverhältnisse in diesen Betrieben werden mit den Gewerkschaften vereinbart. Die beruflichen Organisationen der Arbeiter sind keine vorübergehenden Erscheinungen der kapitalistischen Gesellschaft, sie sind vielmehr ein Element des Sozialismus. Im ersten Teil dieses Buches ist dargestellt worden, wie die ökonomische Entwicklung zu einer planmäßigen Regelung, zu einer Sozialisierung der Produktion und Distribution dränge und diese sich auch bereits sichtbar in der Herausbildung der staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft vollziehe. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse wird aber stets, auch für die gemeinwirtschaftlichen Betriebe, in Verbindung mit den Berufsorganisationen der Arbeiter vorgenommen werden müssen. Weder in genossenschaftlicher noch in staatlicher, noch in kommunaler Produktion können die in dem einzelnen Betrieb tätigen Arbeiter die Produktion selbst direkt leiten und verwalten. Indirekt nehmen sie an der Selbstverwaltung als Mitglieder des Staates, der Gemeinde oder einer Genossenschaft teil. Direkt aber nur als Mitglieder ihrer Berufsorganisation, die die Arbeitsverhältnisse und somit im wesentlichen die Lebensbedingungen nicht nur nach der Eigenart des Berufs oder eines bestimmten Betriebs, sondern auch einheitlich für die Berufsgruppen eines ganzen Landes, schließlich sogar auch international regelt.

Der Arbeitstarifvertrag ist das Sinnbild dieser Regelung, und je nachdem er einen kleineren oder größeren Bezirk oder gar das ganze Land umfaßt, kann man auch von entsprechenden Graden der Sozialisierung im Gewerbe reden. Im Jahre 1913 waren in Deutschland die Arbeitsverhältnisse für 1845454 Arbeiter durch Tarifverträge geregelt, in Großbritannien im Jahre 1910 für 2400000 Arbeiter. Daß dem Arbeitstarifvertrag die nächste Zukunft gehört, läßt die Entwicklung in Großbritannien erwarten, wo 1910 im Bergbau bereits 56 Arbeitstarifverträge für 900000 Arbeiter bestanden, während im deutschen Bergbau die Tarifverträge noch vollständig fehlen. Auch in der Textilindustrie Großbritanniens ist der Tarifvertrag bereits zur Anerkennung gekommen, es bestanden daselbst 1910 für 460000 Textilarbeiter Tarifverträge, in Deutschland im Jahre 1913 erst für 15685 Arbeiter. Mit der Entwicklung der Tarifverträge nehmen die Arbeitskämpfe ab und werden einmal ganz verschwinden: an die Stelle des rohen Kampfes tritt das Recht. Sinzheimer nennt den Arbeitstarifvertrag sehr treffend eine genossenschaftliche Rechtsbildung, die einen doppelten Vorteil habe: „Sie empfängt das Recht aus erster, nicht aus zweiter

Hand und macht, soweit sie wirksam ist, staatliches Gesetz überflüssig."[1] Solche kollektive Rechtsbildungen vollzogen sich auch im Mittelalter. Das Hofrecht und der Sühnevertrag sind so entstanden. Ein eigenes Recht schufen sich auch die mittelalterlichen Gilden. Die kollektive Rechtsbildung des Mittelalters ging freilich in einer Zeit vor sich, in der die Staatsgewalt schwach und ein reflektiertes Recht noch kaum vorhanden war. Innerhalb des modernen Staates dagegen kann im kollektiven Recht eine normative Wirksamkeit nur zur Geltung kommen, wenn sie vom Staat bewußt und ausdrücklich verliehen ist. Deshalb wird es sich notwendig machen, daß die staatliche Gesetzgebung durch ein Arbeitstarifgesetz die Autonomie des Tarifvertrags anerkenne und ausspreche. Das Verhältnis zum Staat wird durch diese soziale Selbstbestimmung im Recht nicht gelöst, sondern nur geändert. Der Staat verzichtet darauf, Entscheidungsnormen im einzelnen zu geben; er begnügt sich damit, Formen den Beteiligten zur Verfügung zu stellen, in denen sie selbst diese Normen erschaffen und verwalten können.[2]

Was für den Handwerker im Mittelalter das persönliche Eigentum war, ist für den modernen Arbeiter das Arbeitsverhältnis, das ihm die Berufsorganisation gestaltet und verbürgt. In der beruflichen Organisatin, im solidarischen Zusammenschluß, finden die Arbeiter den wirtschaftlichen Rückhalt, der ihnen das Gefühl der Sicherheit und das Bewußtsein verschafft, persönlich frei und wirtschaftlich unabhängig zu sein. Ihrem ganzen Wesen nach, ihren Aufgaben entsprechend, mußten die Arbeiterorganisationen auch Kulturträger werden. Sehr treffend konstatierte vor einem Vierteljahrhundert schon der konservative Nationalökonom Dr. Rudolf Meyer den Einfluß der Arbeiterorganisationen auf den Geist und die Intelligenz der Arbeiter. Daß die deutsche und die schweizerische Industrie den großen Aufschwung genommen habe, so sagte Rudolf Meyer, sei den Organisationen der Arbeiter zu verdanken: „Diese haben den Arbeitern bessere Löhne, kürzere Arbeitszeit, bessere Lebensstellung und gesteigerte Geschicklichkeit erkämpft. Die Streiks selbst, die Verteidigung in den Zeiten des Sozialistengesetzes, die Unterstützung, die sie sich darin gegenseitig gewährten, die Treue, die sie sich bewiesen, waren Mittel zur Entwicklung der besten geistigen Eigenschaften der Arbeiter. Das alles ist ihnen bei der Arbeit nützlich geworden."[3] Die Gewerkschaften konnten aber auch nicht dabei stehen

[1] Hugo Sinzheimer, Der Tarifvertrag in Deutschland. Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. 3. Bd. 5. u. 6. Heft. Seite 554.

[2] Siehe: Hugo Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz. München 1916.

[3] Dr. Rudolf Meyer, Die Anfänge der evangelisch-sozialen Bewegung in der „Zukunft". Jahrg. 1897. Seite 446.

bleiben, die Lage der Arbeiter rein materiell zu verbessern. Höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit bedeuten nur dann auch eine höhere Lebensweise, wenn sie den Arbeitern eine größere Summe von Lebensgütern und höhere Lebensgenüsse verschaffen. So mußten die Gewerkschaften dazu übergehen, ihren Mitgliedern gegen geringen Betrag den Besuch guter Konzerte, Theater, wissenschaftlicher und künstlicher Vorträge zu ermöglichen und auch im Sommer größere Reisen zu organisieren. Statistisch ermessen läßt sich diese Pflege der allgemeinen Bildung, der Kunst und des kulturellen Genießens durch die Gewerkschaften nicht oder nur zu einem kleinen Teil. Denn das meiste geschieht ja nicht innerhalb der Gewerkschaften selbst, sondern mit deren Hilfe, oft ohne materielle Aufwendungen aus der Gewerkschaftskasse. Daß die freien Gewerkschaften jährlich rund 300000 Mark (1913 284357 Mark) für ihre Bibliotheken aufwenden, deren Bücherbestand 1913 auf 833857 angegeben wird, die Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen jährlich 700000 Mark erfordern, die Generalkommission der Gewerkschaften im Jahre 1913 für die Gewerkschaftsschule 53022 Mark ausgegeben hat, bringt zusammen nur einen winzigen Teil dessen zum Ausdruck, was die Gewerkschaften jährlich auf kulturellem Gebiete leisten. Insgesamt haben im Jahre 1914 die freien Gewerkschaften für Bildungszwecke 2598476 Mark ausgegeben. Im Jahre 1907 stellte die Berliner Gewerkschaftskommission 80000 Mark für den Umbau der Treptower Sternwarte, der 270000 Mark erforderte, durch Übernahme von 100000 Eintrittskarten zur Verfügung und rettete damit die unschätzbaren Einrichtungen und Sammlungen der Sternwarte vor der Gefahr, durch Witterungsunbilden zerstört zu werden. Auch die neueren Gewerkschaftshäuser und die gewerkschaftlichen Verwaltungsgebäude lassen den Geist erkennen, der sich in den Gewerkschaften im solidarischen Zusammenwirken einer relativ sehr kurzen Zeit herausgebildet hat.

Die größten Leistungen der Gewerkschaften liegen naturgemäß in den materiellen Unterstützungen. In der Zeit von 1891 bis 1914 haben die freien Gewerkschaften 389,9 Millionen Mark für Unterstützungen ausgegeben. Das sind keineswegs lediglich Streikunterstützungen. Diese Summe setzt sich vielmehr zusammen aus: Reiseunterstützungen 16,1 Millionen Mark; sonstige Unterstützungen 49,7 Mill. Mark; Krankenunterstützungen 91 Millionen Mark; Arbeitslosenunterstützungen 89,5 Mill. Mark; Streikunterstützungen 143,5 Mill. Mark. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in den ersten Jahren ausgegebenen Summen sehr gering waren, die Unterstützungen stets absolut und relativ zugenommen haben und immer mehr ausgebaut werden. Allein im

Jahre 1914 wurden für Unterstützungen 54191236 Mark ausgegeben, wovon ein beträchtlicher Teil auf die Unterstützungen für Arbeitslose und Kriegsteilnehmer entfällt.

Die Gewerkschaften gestalten das Arbeitsverhältnis, sie suchen ihren Mitgliedern einen möglichst hohen Anteil an den Lebensgütern zu sichern und verschaffen ihnen Belehrung und geistige Genüsse. Ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und die staatliche Verwaltung wächst mit ihrer eigenen Größe. Sie stellen einen Selbstverwaltungskörper dar, der in den öffentlich-rechtlichen Arbeiterkammern eine oberste Behörde erhalten wird. Die obligatorische Organisationspflicht, die die Voraussetzung der Verallgemeinerung des Arbeitstarifvertrags ist, wird ihre gesetzliche einheitliche Regelung und Festlegung bringen.

Ist die Solidarität ein Naturgesetz, ist sie ein unzertrennbarer Bestandteil der Menschennatur[1], so kann sie nicht auf die Besitzlosen beschränkt sein. Interessentenvereinigungen, deren Mitglieder nur ihr eigenes Interesse im Auge haben, die Mehrung ihres Reichtums, ohne Rücksicht auf ihre Mitmenschen, sind gewiß keine solidarische Gemeinschaften. Aber daß der Geist der Solidarität in jedem Menschen schlummert und lebendig werden kann, dafür gibt es der Beispiele genug. Er kann von egoistischen Trieben, von der Sucht nach Reichtum oder von dem andern Naturgesetz, dem Kampf ums Dasein, zurückgedrängt, aber nicht getötet werden. Es ist auch heute keine Seltenheit, daß reiche Leute ihr ganzes Vermögen oder einen großen Teil davon bei ihrem Ableben oder schon zu Lebzeiten für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke hergeben oder ihr ganzes Leben hindurch in aufreibender Arbeit für die Gemeinschaft wirken. Der Einwand, daß der Ehrgeiz, also die Eigenliebe, das treibende Motiv hierbei sei, ist nichtssagend, denn er könnte auch gegenüber jedem sozialistischen oder gewerkschaftlichen Führer erhoben werden. Für die hier in Betracht stehende Frage ist es auch gleichgültig, ob die dargebrachte Hilfe zweckmäßig ist oder nicht; sie entspringt in allen Fällen dem solidarischen Geiste. Die gegenseitige Hilfe zu organisieren, an die Stelle der individuellen Hilfe die planmäßig geregelte soziale Hilfe zu setzen, das ist eben die Aufgabe der Zeit. Die sozialen Versicherungseinrichtungen, das Fürsorgewesen und Armenwesen sind „organisierte Solidarität.“

Der Staat hat die Sozialversicherung nicht erst geschaffen, die Gesetzgebung hat vielmehr auch hier nur einheitlich geregelt, verallgemeinert und festgelegt, was sich zuvor durch solidarisches Wirken herausgebildet hatte. Die Sozialpolitik des Mittelalters, die charitative Hilfe,

[1] Kropotkin, Gegenseitige Hilfe. Seite 157.

mußte mit dem Anwachsen des Proletariats versagen und auch die ihr folgende polizeiliche Armenfürsorge, die in der bürokratisch-schematischen Schablone stecken geblieben ist. Es entstanden zunächst Armenspitäler, Altersversorgungsanstalten und andere Wohltätigkeitsanstalten der verschiedensten Art, meistens durch Stiftungen reicher Philanthropen. Später bildeten sich Krankenkassen und andere Unterstützungsvereine, auf deren Grundlage sich schließlich die staatlich geregelte Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung erhob, die in jüngerer Zeit durch die Witwen- und Waisenversicherung und durch die Angestelltenversicherung einen Ausbau erfahren hat. Was diese Versicherungseinrichtungen heute leisten, die Bedeutung, die sie erlangt haben, ist weniger dem toten Buchstaben des Gesetzes als vielmehr dem lebendigen solidarischen Wirken der Millionen ihrer Mitglieder zu danken. Sie sind keine Armenfürsorge, sondern stellen große Selbstverwaltungskörper dar, ein wesentliches Stück der werdenden solidarischen Gesellschaftsorganisation. Aber sie haben die Aufgaben übernommen, die früher von der Armenpflege, der öffentlichen und freiwilligen, und von freien solidarischen Organisationen schlecht und recht erfüllt worden sind. Sie sind ein Produkt selbstschöpferischer Wirksamkeit. Und in freiwilliger Arbeit entsteht alles Neue auf dem Gebiete der Solidarität. Als Schöpfungen des Geistes der Solidarität sind alle neuen Fürsorgeeinrichtungen ins Leben getreten, so die Fürsorge für die Krüppelkinder und die Säuglinge, die Kleinkinder und Unehelichen, die Mutter- und Wohnungsfürsorge, die Speisung der Volksschulkinder und die Ferienkolonien, die Fürsorge für die Jugendlichen und die Wanderarmen, die Fürsorgestellen für Trinker und Tuberkulosekranke. Alle diese Einrichtungen entwickeln sich aber auch zu öffentlich-rechtlichen Organisationen, d. h. sie werden von der gesetzlichen Regelung und Festlegung ergriffen und in die öffentlich-rechtliche Verwaltung eingefügt, sobald sie eine gewisse Höhe erreicht haben. Zurzeit schon arbeiten die meisten dieser eine „freiwillige Liebestätigkeit" ausübenden Organisationen in Verbindung mit den Gemeinden und den kommunalen Verbänden, zum Teil direkt im Dienst der Gemeindeverwaltung oder unter deren Oberleitung.

Das moderne auf freiwilliger „Liebestätigkeit" beruhende Fürsorgewesen ist kein Almosenwesen mehr, auch wenn es von Besitzenden finanziert wird und Armen zugute kommt und einen Rechtsanspruch nicht kennt. Es entspringt dem Bedürfnis nach Solidarität, einem erwachenden Pflichtgefühl, d. h. dem Bewußtsein, daß ohne dieses solidarische Mitwirken die Gesellschaft einmal zugrunde gehen müsse. Es ist eine Tendenzerscheinung in der Richtung zur solidarischen Ge-

meinschaft, wie die bereits durch Gesetze staatlich organisierten Versicherungseinrichtungen. Die soziale Entwicklung vollzieht sich eben nicht lediglich unter Klassenkämpfen, sondern auch im Zusammenwirken aller Glieder der Gesellschaft. Auch ist jeder Anfang nicht nur schwer, sondern auch klein. Und man darf nicht außer acht lassen, daß die Solidarität von Menschen aus Fleisch und Blut ausgeübt wird, und nur ausgeübt werden kann, nicht von einem abstrakten „Staate", sie sich also auch nur in dem Maße entwickeln und wirksam sein kann, in dem das Solidaritätsgefühl geweckt und entwickelt werden kann, und die willigen und brauchbaren Kräfte, und das bedeutet auch die Erfahrungen und Kenntnisse, zunehmen, die eine moderne Fürsorge erfordern. Von dieser Seite aus betrachtet, gewinnen die modernen Fürsorgeeinrichtungen eine weit höhere soziale Bedeutung, als aus ihrem Umfang und ihren bisherigen Erfolgen geschlossen werden kann.

Wie bisher schon fortgesetzt Teile der Armenpflege zur Sozialpolitik entwickelt worden sind, so wird auch der Rest der Armenfürsorge mit der Zeit in den sozialpolitischen Einrichtungen aufgehen müssen. Hat der einzelne die Pflicht, in der Gemeinschaft aufzugehen und eventuell für sie sein Leben hinzugeben, so muß er auch das uneingeschränkte Recht auf Hilfe durch die Gemeinschaft haben. Die Unterstützungen, die der Bedürftige erhalten muß, können deshalb nicht den Charakter eines Geschenkes haben, nicht auf Freiwilligkeit beruhen, sondern auf einem Rechtsanspruch des einzelnen an die Gemeinschaft. Eine spezielle Armenfürsorge neben der Sozialversicherung kann aber zunächst noch nicht entbehrt werden. Die sozialen Versicherungseinrichtungen geben zwar den Kranken, Invaliden, Altersschwachen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Rente. Auch besteht bereits eine Witwen- und Waisenversicherung und die Arbeitslosenversicherung wird sicher kommen. Theoretisch können auch mit diesen Einrichtungen alle Fälle erfaßt werden, die eine Hilfsbedürftigkeit herbeizuführen vermögen. In der Praxis ist das aber heute noch nicht der Fall. Auch wenn alle Teile der Bevölkerung in die soziale Versicherung einbezogen würden, so daß jedermann eventuell Anspruch auf Unterstützung hätte, blieben noch große Lücken bestehen. Es braucht nur an die Trinker, Arbeitsscheuen, an die große Schar der geistig Minderwertigen erinnert zu werden, die weder krank, d. h. nicht als solche erkannt, noch arbeitslos, noch invalid oder altersschwach sind und dennoch der Fürsorge bedürfen. Mit einer einfachen Verstaatlichung der Armenpflege läßt sich deren Umwandlung in einen Teil der Sozialpolitik auch nicht herbeiführen. Kein anderes Gebiet ist so ungeeignet für die staatliche Zentralisierung und Verwaltung wie das Armenwesen, das keine

Schematisierung und Mechanisierung verträgt. Armut ist ein relativer Begriff, und das „Armsein" im Sinne der modernen Armenfürsorge läßt sich nicht so einfach nach bestimmten Grundsätzen festsetzen wie Krankheit und Invalidität. Die Armenunterstützung kann deshalb nicht in der Weise geregelt werden, wie die Unterstützung der Kranken, Invaliden und Alten, sie erfordert eine weitgehende Individualisierung, und der Stand der Armenpflege richtet sich weniger nach der jeweiligen Gesetzgebung, als vielmehr nach dem Geiste, von dem die Menschen beseelt sind.

Die Zusammenfassung aller staatlichen, kommunalen und freiorganisierten Armenfürsorgeeinrichtungen in eine einzige Organisation auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bahnt sich jedoch bereits an. Nach den Leitsätzen, die der Verwaltungsdirektor Dr. Blaum aus Straßburg i. E. seinem Referat auf der Kriegstagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. September 1916 in Leipzig zugrunde legte, soll für die Leitung des gesamten Armenwesens im Deutschen Reich ein Reichsarmenrat und ein Reichsarmenamt errichtet werden. Der Reichsarmenrat soll die allgemeinen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege aufstellen und ihre Durchführung überwachen, während das Reichsarmenamt die oberste Spruchbehörde darstellt. Die Errichtung eines Reichsfürsorgeamtes wird schon seit längerer Zeit erstrebt. Ist einmal eine solche staatliche Oberleitung geschaffen, dann folgt naturgemäß auch die einheitliche staatliche Organisation und damit die sozialpolitische Entwicklung. Das Reichsversicherungsamt hat bereits vor einiger Zeit entschieden, daß ein Säufer ein Kranker sei und die Krankenkasse zum Zwecke seiner Heilung die Krankenrente bezahlen müsse. Die Invalidenversicherung hat bereits seit einigen Jahren die Trinkerheilung in ihre vorbeugenden Maßnahmen aufgenommen. Mit dem höchsten Ausbau der sozialen Versicherungseinrichtungen verschwindet die Armenfürsorge, und der Anspruch auf Unterstützung in allen Fällen der Existenzlosigkeit und der Hilfebedürftigkeit wird ein in allen Einzelheiten geregelter Rechtsanspruch.

Das Werden der solidarischen Gemeinschaft zeigt sich in dieser Entwicklung, wie in der Entwicklung der Gemeinwirtschaft, die im ersten Teil dieses Buches zur Darstellung gebracht worden ist. Und es ist nicht nur das Klasseninteresse des Proletariats, das diese Entwicklung verlangt und vorwärts treibt, sondern auch das Interesse der gesamten Gesellschaft. Es ist zwar richtig, was Professor Issaieff sagt: „Die große Masse — das Proletariat im weitesten Sinne — nähert sich mit jeder Generation dem Ziele eines festen, auf den realen Verhältnissen gegründeten solidarischen Zusammenschlusses. Der einzelne geht in

dieser kämpfenden Gemeinschaft auf. Diese Verklärung des Klasseninteresses der Volksmasse, der Appell an alle Darbenden, die zu lieben, die da darben, der Appell an die Unterdrückten zum Kampf für eine glücklichere Zukunft, das ist der höchste, verheißungsvollste Altruismus."[1] Aber Solidarität ist nicht Altruismus, sie ist ebenso Selbsthilfe wie Nächstenhilfe. Die Tuberkulose überträgt sich auf alle Kreise der Bevölkerung, auch die Besitzenden sind ständig der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt. Die Bekämpfung und schließliche Ausrottung dieser verheerenden Seuche durch soziale Maßnahmen — und zu diesen gehören alle denkbaren sozialen Reformen! — liegt also ebenso im Interesse der Gesamtheit wie im speziellen Interesse des Proletariats. Die Notwendigkeit einer konsequenten Bevölkerungspolitik — und zwar nicht nur zur Bekämpfung des Geburtenrückganges, sondern auch zur Verbesserung der Rasse (im biologischen Sinne) — wird heute ganz allgemein anerkannt. Bevölkerungspolitik ist aber Mutterfürsorge, Säuglingsfürsorge, Kinderfürsorge, Jugendfürsorge, ist Wohnungsreform, Arbeiterschutz, ist Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit — ist Sozialpolitik auf allen möglichen Gebieten. Jede moderne Sozialreform schafft aber ein Stück Sozialismus, ob dies in ihrer Absicht liegt oder nicht, denn sie ist nur möglich und kann nur wirksam sein durch eine planmäßige Regelung bestimmter Teile des sozialen Lebens und durch solidarisches Wirken — und das ist Sozialismus.

Mit der sozialen Entwicklung wandelt sich auch der menschliche Geist. Wie die Beziehungen der Menschen zueinander immer mehr soziale werden, so wird auch das Denken und Fühlen immer mehr sozial gerichtet. Es ist selbstverständlich, daß die Millionen von Anhängern der sozialistischen Bewegung im wesentlichen Proletarier sind, deren Leben längst „sozialisiert" ist und deren ganzes Lebensinteresse eine solidarische Regelung des sozialen Lebens verlangt, während die Besitzenden ein individuelles Leben führen und von der sozialen Not nicht direkt bedrängt werden. Aber das soziale Fühlen und Denken geht weit über die in sozialistischen Parteien organisierten Massen hinaus und ergreift immer weitere Kreise. Auch die christliche Charitas wandelt sich in soziales Empfinden und soziales Wollen um. Die christlichsozialistische oder christlich-soziale Bewegung, die in England und in Frankreich, ganz besonders stark in den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch in Deutschland, wie noch in anderen Ländern, in die Erscheinung getreten ist, bedeutet und erstrebt auch nichts anderes als eine Renaissance des Christentums in der Weise, daß die charitative

[1] A. K. Jssaieff, Sozialpolitische Essais. Stuttgart 1902. Seite 125.

Hilfe in eine soziale Hilfe umgewandelt werde. Wie Göhre in seiner Geschichte der evangelisch-sozialen Bewegung in Deutschland schrieb, als er noch an der Spitze dieser Bewegung stand und Pfarrer in Frankfurt a. O. war, wollte die evangelisch-soziale Bewegung den sittlichen Gehalt und die religiöse Kraft des Christentums ungeschmälert zur Hilfe für die Menschenmassen einsetzen, die nicht sowohl durch eigene, sondern vorwiegend durch die Schuld unserer sozialen Verhältnisse eine nur unsichere Existenz, ungesunde Wohnungen, ungenügende Ernährung, zu wenig Arbeit, zu geringen Lohn, zu lange Arbeitszeit, unzureichende Arbeitsstätten haben und dadurch auch an ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung, dauernden Schaden leiden. „Sie will diese Hilfe bringen, indem sie die wirtschaftlichen Zustände in allmählichem Fortschritt, aber so schnell als möglich, ebenso gründlich wie besonnen zugunsten aller Notleidenden umgestalten hilft, so daß alle Gruppen unseres Volkes, die wirklich arbeiten, auch vollen Anteil an den Vorteilen unseres wirtschaftlichen Lebens erhalten, jede nach ihrem Beruf und ihrer sozialen Eigenart sowie nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung. Es ist ihr ernst mit der Liebe, die Christus verkündet hat, und für die er selber starb. Sie will, daß diese Liebe auch für unsere wirtschaftlichen Zustände, die über das Wohl und Wehe von Millionen entscheiden, keine Redensart bleibt, sondern zur Tat wird.“[1] In der Schweiz, in Frankreich, England, Amerika predigen zahlreiche Geistlichen beider christlichen Kirchen, auch Bischöfe, den Sozialismus nach der christlichen Lehre. Auch in der Kunst tritt der soziale Geist immer stärker hervor, in der Poesie, in der darstellenden und bildenden Kunst. Er offenbart sich in der gesamten wissenschaftlichen Literatur, nicht nur in der sozialpolitischen. Er macht sich auch immer mehr geltend in den Parlamenten, wie die sozialpolitischen Anträge und Debatten erkennen lassen, wobei der agitatorische Zweck, die Rücksicht auf die Wähler nicht ohne Einfluß sein mag, was aber gerade für die Ausbreitung des sozialen Geistes zeugt.

Alle diese Erscheinungen markieren die Richtlinien, in denen sich die soziale Entwicklung bewegt und bewegen muß. Es darf aber nie außer acht gelassen werden, daß die Geschichte keine Sprünge macht, die Entwicklung sich nur langsam vollzieht; auch die Entwicklung des Geistes, aus dem heraus das Neue entsteht und der vom Neuen wieder beeinflußt wird.

[1] Paul Göhre, Die evangelisch-soziale Bewegung in Deutschland. Leipzig 1896. Seite 1.

Zweiter Abschnitt.

Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die Gesellschaft.

I. Gesellschaftliche Regelung der Fortpflanzung.

Die soziale Entwicklung ist das Gesamtergebnis der menschlichen Einzelhandlungen und der soziale Zustand somit auch nur ein getreues Abbild der jeweiligen körperlichen und geistigen Kräfte aller einzelnen Glieder der Gemeinschaft. Es ist gewiß richtig und wird von keiner Seite bestritten, daß zahlreiche körperliche, geistige und moralische Krankheiten und Schwächen der Menschen unter dem Einfluß schlechter sozialer Zustände entstehen und sich ausbreiten, mit maßlosem menschlichen Unglück, wirtschaftlichem Elend, sozialem Verfall, Verbrechen aller Art, frühzeitigem Tode im Gefolge. Aber es ist nicht minder zutreffend, daß viele soziale Mißstände, große Elendserscheinungen und Verbrechen ihre Ursachen in der biologischen Beschaffenheit der Menschen haben. Wir haben eine Kette gegenseitiger Beziehungen vor uns, von der jedes Glied Wirkung des vorhergehenden und Ursache des nächsten Gliedes ist. Der Mensch ist zwar bedingt durch die Verhältnisse, in denen er geboren wird und zu leben gezwungen ist, und die persönlichen Lebensumstände sind bestimmt durch die gesellschaftlichen Verhältnisse. Mithin ist eine Änderung des Gesellschaftszustandes nötig, um neue Lebensbedingungen für neue Menschen zu schaffen. Der Mensch ist jedoch das Primäre. Die Gesellschaftsordnung wird gewandelt und geformt durch Menschen, und diese drücken ihr ihres Körpers und Geistes Wesen auf. Körperliche Pflege und geistige Erziehung der Menschen ist deshalb nicht nur Sache des persönlichen Wohles jedes einzelnen, sondern auch von außerordentlicher Bedeutung für die Gesamtheit, für die Gestaltung und Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens. Die biologische Ertüchtigung des Volkskörpers ist die erste und wichtigste Aufgabe der Sozialpolitik.

Es ist heute erwiesen, und vor allem haben die Untersuchungen der Schulkinder durch die Schulärzte den Beweis erbracht, daß die geistig schwachen Kinder in der Regel auch körperlich kranke, in der Entwicklung zurückgebliebene oder schlecht oder unzweckmäßig ernährte Kinder sind. Ein Forscher glaubt sogar durch eine sehr sorgfältig durchgeführte statistische Untersuchung ermittelt zu haben, daß die mit Muttermilch aufgezogenen Kinder im späteren Leben höhere Geistesgaben aufweisen, als die mit Kuhmilch ernährten Säuglinge. Ungünstige soziale Zustände, Armut, Elend, aber auch Krankheiten und nicht nur schlechte, sondern auch unzweckmäßige Ernährung erzeugen jedenfalls in vielen Fällen auch einen schwachen, kranken Geist, und es läßt sich durch eine gute, gesunde, zweckmäßige Ernährung und Pflege und selbstverständlich gute Erziehung eine „Rasse“ (im biologischen Sinne) erzielen, die auch entsprechend gesunde und starke Geistesanlagen aufweist. Alle Teile der sozialen Politik in ihrer höchsten Ausbildung sind nötig zur Herbeiführung eines solchen Zustandes. Das menschliche Leben beginnt jedoch nicht erst nach der Geburt, und die angeborenen, ererbten körperlichen und geistigen Gebrechen lassen sich nur zu einem Teil — und in der Regel nur in den ersten Lebensjahren — mildern oder beseitigen. Und nach allen vorliegenden Untersuchungen der neueren Zeit steht es fest, daß der soziale Anreiz — Not, Existenzlosigkeit, aber auch Gelegenheit — im wesentlichen nur solche Menschen dauernd einem völligen moralischen und sozialen Verfall zuführt, sie „gewohnheitsmäßige“ Verbrecher, Vagabunden, Säufer, Prostituierte usw. werden läßt, die irgendeinen geistigen Mangel aufweisen, und sei es auch nur eine geistige Minderwertigkeit, die ihre Widerstandsfähigkeit schwächt und ihnen den Lebenskampf schwieriger gestaltet. Es sind ja auch nicht einmal immer die Ärmsten, welche „straucheln“. Unter den Gewohnheitsverbrechern wie unter den Landstreichern und Prostituierten sind auch Abkömmlinge aus sehr wohlhabenden Familien, die eine vorzügliche Erziehung genossen haben und gesicherte Lebensbedingungen hatten. Erwiesen ist ferner auch, daß die geistigen Defekte zum größten Teil von frühester Kindheit an bestehen und von kranken Eltern ererbt, in einer geringeren Anzahl von Fällen von Krankheiten, Unfall, mangelhafter Pflege und Erziehung oder von Unterernährung hervorgerufen worden sind.

Dr. A. Eberhardt hat berechnet, daß es unter den im Jahre 1907 in Deutschland gezählten 22464000 Kindern bis zum vierzehnten Jahre 16000 Idioten, 6000 Epileptiker, 4000 offenbare Geisteskranke, etwa 90000 latent geisteskranke Kinder gebe, und von diesen seien dreiviertel erblich belastet. Außerdem soll es 105000 „nervöse“ Kinder

geben. Vier Fünftel von Eberhardt beobachtete 1000 Epileptiker stammten von trunksüchtigen Eltern, die Idioten fast durchweg von syphilitisch kranken Eltern.[1] Nach dem Vortrage von Dr. Hoppe auf dem „Internationalen Kongreß zur Fürsorge für Geisteskranke" im Oktober 1910 in Berlin würde die erbliche Belastung bei Idiotie und Epilepsie nur 45 bis 55 Prozent betragen, bei 21 bis 30 Prozent sollen Infektionskrankheiten die Ursache des geistigen Schwächezustandes und der Epilepsie sein. Nach Professor Dr. Ziehen ruft auch der Verlauf der Geburt in schweren Fällen häufig Zirkulationsstörungen im Gehirn des Kindes hervor, die dauernd sind. Und unter 589 schulpflichtigen Fürsorgezöglingen der Provinz Hannover fand Dr. Mönkemöller 117 Kinder, deren Psyche durch Unfälle beeinflußt worden ist. Aber die erbliche Belastung ist immerhin die weitaus häufigste Ursache des geistigen Defektes. Das beweisen auch die Untersuchungen Mönkemöllers. Sie sind besonders deswegen auch beachtenswert, weil Mönkemöller nicht nur mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren ist, sondern auch mehr als peinlich bemüht war, nur diejenigen Kinder unter die geistig Minderwertigen aufzunehmen, an deren geistigen Defekt nicht im geringsten zu zweifeln war. Die in zehn Anstalten untergebrachten 589 Zwangszöglinge stammten meistens von armen Eltern ab. Aber außer den Zwangszöglingen hat Mönkemöller auch 14 Kinder untersucht, die von besser gestellten Eltern freiwillig der Anstalt zugeführt worden waren. Es kamen auch nicht alle diese Kinder aus großen Städten; 101 Kinder stammten aus kleinen Städtchen, 196 vom Lande. Durch genaue Ermittlungen hat Mönkemöller festgestellt, daß in 39 Fällen die Eltern dieser Kinder an Geisteskrankheit litten, in 47 an Geistesschwäche, in 45 an Nervenkrankheiten, in 25 an Epilepsie und in 312 an Trunksucht; 79 Eltern waren „eigentümliche Charakter", 15 hatten durch Selbstmord geendet, 90 krankten an Lungenschwindsucht, 95 waren Prostituierte oder Zuhälter, 2 früher selbst Zwangsfürsorgezöglinge gewesen. Von 106 Zöglingen waren auch die Geschwister in der Fürsorgeerziehung. Bei 234 der Kinder lag sogar eine erbliche Belastung von beiden Eltern vor, bei 248 wurde erbliche Belastung von der einen Elternseite festgestellt. Die meisten Kinder waren unter diesen Umständen auch körperlich zurück. 120 hatten spät gehen gelernt, 63 litten an der englischen Krankheit, 59 an Skrofulose. Schlimmer waren die Störungen des Nervensystems. 87 Zöglinge waren mit Krämpfen behaftet, 88 „abnorm", 55 „nervös", 148 litten an Schwindel-

[1] Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Band 42. Heft 4. Jahrg. 1910.

anfällen, Kopfschmerzen oder Ohnmachten, 239 an Bettnässen, 5 an Wandertrieb, 3 hatten Selbstmordversuche gemacht, 95 zeigten schon frühzeitig Neigung zu Gewalttätigkeiten, 332 zum Umhertreiben, 349 zum Stehlen, 12 zum Brandstiften usw. 456 waren zu Gefängnis verurteilt worden, davon 11 wegen Raub, 46 wegen Einbruchdiebstahl. Mönkemöller kam zu dem Ergebnis, daß bestimmt 224 der untersuchten Fürsorgezöglinge geistig minderwertig seien und daß bei ihnen der angeborene Schwachsinn vorherrsche.[1] Zu ähnlichen Ergebnissen kamen alle anderen Forscher auf diesem Gebiete: Dr. Rizor, Dr. Heller, Dr. Karl Wilmanns, Dr. Karl Bonhöffer, Dr. Riebeth u. a.

An der hereditären Belastung haben der Alkoholismus und die Syphilis den größten Anteil. Bourneville konnte bei 1000 blödsinnigen, epileptischen und schwachsinnigen Kindern, die in Bicètre aufgenommen wurden, ermitteln, daß 471mal der Vater, 84mal die Mutter und 65 mal beide Eltern notorisch dem Trunke ergeben waren. Bei 171 Fällen konnte in dieser Beziehung keine Gewißheit erlangt werden und nur in 209 Fällen waren die Eltern keine Alkoholiker.[2] Die Prostituierten stammen zu 60—70 Prozent von trunksüchtigen Eltern ab. In den Alsterdorfer Anstalten in Hamburg wurde einmal festgestellt, daß die Hälfte der Idioten Zeichen vererbter Syphilis aufwiesen. Und nach medizinal-statistischen Untersuchungen soll es in Deutschland mehr als 400000 Alkoholkranke und etwa eine Million unglücklicher Trinkerkinder geben! Die Zahl der in deutschen Irrenanstalten verpflegten Geisteskranken betrug im Jahre 1914 rund 165000. Immer mehr befestigt sich bei den Psychiatern auch die Überzeugung, daß die an schwerem Alkoholismus Leidenden von Natur aus geistig krank sind, daß also der Alkoholismus nicht die Ursache, sondern die Folge der Geisteskrankheit ist. Darum waren auch bis auf wenige Ausnahmen alle bisherigen Versuche, Trunksüchtige dauernd zu heilen, erfolglos. Auch andere Krankheiten führen zur psychischen Entartung der Nachkommenschaft, und geradezu verheerend wirkt die Tuberkulose, die sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbt. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Zahl der Geistigminderwertigen in den letzten 30 Jahren mehr als doppelt so schnell gewachsen wie die Gesamtbevölkerung, was eine ungemein starke relative Vermehrung der zum unsozialen Leben, zum Verbrechen, zur Vagabundage, zur „Arbeitsscheu", zur Prostitution Prädestinierten bedeutet. Dazu kommt die große Schar der durch Vererbung körperlich Kranken, Siechen und

[1] Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Heft 3 u. 4. Jahrg. 1911.
[2] Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. I. Band. Seite 4.

Schwachen und der Krüppel, die alle, wie die geistig Entarteten, ein Hemmnis für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und eine schwere soziale Belastung bilden. Ohne eine geregelte Fortpflanzungshygiene kann diesem Übel, aus dem das meiste menschliche Unglück entsteht, nicht gesteuert werden.

Gesetze zu Regelung der Fortpflanzung oder mindestens zu dem Zwecke, eine Verschlechterung der Rasse zu verhindern, haben bereits die ältesten Völker besessen. Das Verbot der Ehe zwischen Geschwistern und anderen nahen Verwandten, das auch bei Völkern auf niedrigster Kulturstufe zu finden und Jahrtausende alt ist, kann als das älteste Dokument der Rassenhygiene betrachtet werden. In seiner „Politeia" entwickelte Plato auch schon vor mehr als zweitausend Jahren ein System der geschlechtlichen Zuchtwahl, um ein gesundes und tüchtiges Menschengeschlecht und damit gesunde soziale Verhältnisse im Staate zu erzielen. Die Frauen sollten danach nur vom 20. bis zum 40. Jahre „dem Staate gebären", die Männer nur vom 30. bis zum 55. Jahre „dem Staate zeugen" dürfen. Die innerhalb dieser Altersgrenzen Stehenden sollten aber auch von den Regenten möglichst so gepaart werden, daß die Tüchtigsten den Tüchtigsten am meisten beiwohnen und die Untauglichsten den Untauglichsten; und die Kinder der ersteren sollten aufgezogen werden, die Kinder der letzteren aber nicht, „wenn die Herde tadellos bleiben soll".[1] Dieser Gedanke, die körperliche und somit geistige Beschaffenheit des Volkes durch eine staatliche Regelung der Fortpflanzung zu verbessern, ist seit Plato wiederholt verkündet, aber erst lebensfähig geworden, sobald ihm die wissenschaftliche Grundlage gegeben war. Diese Grundlage ist die neuzeitige Vererbungslehre, auf der Darwins Vetter Francis Galton seine Lehre aufbaute, die er Eugenik nannte. Eine planmäßige Zuchtwahl, wie sie der Tierzüchter anwendet, kann nun zwar bei den Menschen nicht in Betracht kommen, sie ist auch undurchführbar. Wohl aber ist eine staatliche Regelung der Fortpflanzung bis zu einem gewissen Grade möglich, und diese ist auch bereits in ihren ersten Anfängen in der Entwicklung begriffen.

Um der Entartung entgegenzuwirken, werden in den Vereinigten Staaten von Amerika seit einigen Jahren fortpflanzungsunwürdige Personen auf operativem Wege fortpflanzungsunfähig gemacht. Das zur Anwendung kommende Verfahren, das Vasektomie genannt wird, ist eine schmerzlose Operation, durch welche Personen männlichen

[1] Zitiert bei Karl Kautsky, Die Vorläufer des Neueren Sozialismus. Stuttgart 1895. Erster Band. Seite 11.

Geschlechts die Fähigkeit der Zeugung, aber nicht auch des geschlechtlichen Verkehrs verlieren. Im Jahre 1905 ist in Pennsylvanien eine Vorlage, betreffend die Verhütung von Idiotie, und zwar mittels Sterilisierung von Idioten und unheilbar Schwachsinnigen, von der gesetzgebenden Körperschaft angenommen, vom Staatsgouverneur aber nicht bestätigt worden. Aber am 9. März 1907 wurde in Indiana folgendes Gesetz zur Verhütung der Fortpflanzung von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Schwachsinnigen und Notzüchtern angenommen: Da die Vererbung eine sehr wichtige Rolle bei der Verbreitung des Verbrechens, der Idiotie und der Imbezillität spielt, so wird durch die gesetzgebende Versammlung des Staates Indiana angeordnet, daß nach Erlaß dieses Gesetzes alle Anstalten, die zur Aufnahme von Gewohnheitsverbrechern, Notzüchtern, Idioten und Schwachsinnigen bestimmt sind, verpflichtet sein sollen, zwei tüchtige Chirurgen zu wählen, deren Aufgabe sein soll, im Verein mit dem Chefarzt der Anstalt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu untersuchen, die hierzu von dem Anstaltsarzt und dem Verwaltungsrat der Anstalt vorgeschlagen werden. Wenn nach dem Urteil dieser Kommission und des Verwaltungsrates eine Fortpflanzung dieser Insassen nicht wünschenswert wäre und Aussicht auf Besserung ihres geistigen und körperlichen Zustandes nicht besteht, sollen die Chirurgen beauftragt werden, zur Verhütung von Nachkommenschaft jene Operation vorzunehmen, die als die sicherste und wirksamste erachtet wird. Ein gleiches Gesetz, aber mit Ausdehnung auch auf Geisteskranke, soweit die Vererbungsgefahr besonders groß ist, wurde im Jahre 1909 in Connecticut mit sehr großer Majorität, 130 gegen 28 Stimmen, angenommen. Ähnliche Gesetze haben auch die gesetzgebenden Versammlungen in Oregon, Kalifornien und anderen Staaten beschlossen.[1] Tausende von Degenerierten wurden in verschiedenen Staaten der amerikanischen Union, teils auf Grund dieser Gesetze, teils nach freiwilliger Bereitschaft — auch Frauen nach einem anderen ebenso leichten und unschädlichen Verfahren — zeugungsunfähig gemacht. Und der sehr rührigen Agitation für die Einführung solcher Gesetze in allen Staaten Nordamerikas dürfte der Erfolg nicht versagt bleiben.

In Europa ist noch nirgends ein ähnliches Gesetz zur Einführung gelangt. Aber bereits im Jahre 1905 hat sich die Jahresversammlung der Schweizer Irrenärzte ohne einen Widerspruch irgendeines Teilnehmers dafür ausgesprochen, daß die Sterilisierung Geisteskranker

[1] Dr. Wilhelm Schallmayer, Soziale Maßnahmen zur Besserung der Fortpflanzungsauslese, in Krankheit und soziale Lage. München 1913. Seite 852 u. 853.

und eine gesetzliche Regelung dieser Sache wünschenswert sei. Dieselbe Forderung wurde 1906 auch auf einer Jahresversammlung der Ärztevereinigung in England vertreten. Und auch in Deutschland findet der Gedanke, durch Sterilisierung der geistig Kranken und Defekten der Degeneration entgegenzuwirken, bereits zahlreiche Vertreter. Neuerdings glaubt man, durch Röntgenbestrahlung der Keimdrüsen die Unfruchtbarkeit bewirken zu können, wodurch der Sterilisierte nichts an seinem Lebensglück verliert, als daß er keine Nachkommen haben wird.[1]

Eheverbote für geistig Entartete und gewisse Kranke bestehen in einer größeren Anzahl von Ländern. In Schweden wurde bereits im Jahre 1757 den Epileptischen die Eheschließung verboten. In Bulgarien bilden Geisteskrankheit, Epilepsie und Syphilis Ehehindernisse. In Rußland ist die Eheschließung Geisteskranken unbedingt verboten. Speziell für die Armenier ist durch einen Beschluß der armenischen Synode vom November 1904 die Vorlage eines Gesundheitsattestes für städtische Eheschließung unbedingt und für die von Landbewohnern nach Möglichkeit angeordnet. Die größte Verbreitung haben derartige Ehegesetze in den Vereinigten Staaten von Amerika erlangt. Schon seit 1905 verbietet ein Gesetz im Staate Connecticut Epileptischen und Schwachsinnigen die Ehe unter Strafandrohung, falls nicht die Frau mindestens 45 Jahre alt ist. Seit 1904 besteht im Staate Ohio ein Gesetz, das u. a. Geisteskranke, Idioten und Epileptische von der Ehe ausschließt. In den Staaten Arizona und Wisconsin bleibt besonders schweren Verbrechern auch nach der Entlassung aus dem Gefängnis die Ehe verboten. In Westvirginien dürfen Geisteskranke nicht heiraten, in Delaware, Illinois, Massachusetts, Nebraska, Rhode Island und Wyoming Geisteskranke und Blödsinnige, in Kalifornien Schwachsinnige, Geisteskranke, Trinker, Morphinisten und andere, die zur Zeit, wo sie die Ehebewilligung nachsuchen, dem Genuß irgendwelcher narkotischer Mittel ergeben sind, in Indiana Schwachsinnige, Epileptische Trunksüchtige und andere Narkotiker, ferner Personen, die mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, in Kansas, New Jersey, North Dakota und Wisconsin Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptische, in Utah erstreckt sich das Eheverbot auf Geisteskranke, Blödsinnige, Epileptische und Geschlechtskranke, in Michigan auf Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptische, Geschlechtskranke und schwere Verbrecher. Und in Indiana ist nun vor einigen Jahren ein Gesetz angenommen worden, welches bestimmt, daß alle Männer, die eine Ehe

[1] a. a. O. Seite 855.

eingehen wollen, sich auf ihre körperliche Eignung hierzu durch das öffentliche Gesundheitsamt untersuchen lassen müssen und daß beim Fehlen des Gesundheitsattestes die Standesbeamten die Eheschließung nicht bewilligen dürfen.[1]

Eheverbote können natürlich die Fortpflanzung kranker Menschen nicht ganz verhindern, da ja der außereheliche Geschlechtsverkehr davon nicht betroffen wird. Aber sie wirken erzieherisch. Und wie notwendig ein gesetzgeberisches Vorgehen nach dieser Richtung hin ist, zeigen die Mitteilungen von Rob. R. Rentoul auf der Jahresversammlung der British Medical Association von 1906, daß unter 60721 Schwachsinnigen, die im Jahre 1901 in Großbritannien gezählt wurden, 18900, also fast $^1/_3$ verheiratet waren, und von den gezählten 117274 Geisteskranken verhältnismäßig noch mehr, nämlich 46800, d. i. etwa $^2/_5$.[2] Auch in Deutschland können Geisteskranke, Schwachsinnige usw. heiraten, wenn sie nicht entmündigt sind unbehindert und nach der Entmündigung mit Zustimmung des Vormundes. Gewiß bedeuten Eheverbote in vielen Fällen eine große Härte, die Geisteskrankheit ist auch oft schwer festzustellen und ein sehr dehnbarer Begriff. Aber eine Ausmerzung der Degenerierten von der Fortpflanzung ist ein dringendes Gebot der Notwendigkeit zur Erzielung eines biologisch kräftigen und sozial gesunden Volkskörpers. Die freiwillige Bereitschaft zur Unfruchtbarmachung kann das Eheverbot auch ersetzen, vorausgesetzt, daß nicht eine schwere akute, z. B. eine Geschlechtskrankheit vorliegt. „Nur Scheinhumanität oder große Enge des Gesichtsfeldes", sagt Dr. Schallmayer sehr treffend, „kann es grausam finden, fortpflanzungsunwürdigen Personen die Ehe zu versagen und solche, die zurzeit geschlechtskrank sind, bis zu ihrer Gesundung von der Ehe zurückzuhalten."[3] Sehr viele Personen beiderlei Geschlechts lassen sich aus den kleinlichsten und oft lächerlichsten gesellschaftlichen Rücksichten, auch aus religiösen und politischen und vor allem aus materiellen Gründen davon abhalten, während des besten Teils ihrer mannbaren Zeit oder dauernd, eine Ehe zu schließen. Soll nun die Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit keine Geltung haben dürfen? Es erheben sich immer mehr und sehr gewichtige Stimmen für den Erlaß von Gesetzen, durch die vorgeschrieben werden soll, daß keinem Brautpaar die Ehegenehmigung zu erteilen sei, das nicht vorher sich einer körperlichen und geistigen Untersuchung durch eine staatliche Gesundheitsbehörde unterzogen habe und von dieser als tauglich für die Nachzucht befunden worden sei.

[1] a. a. O. Seite 848 bis 850.

[2] a. a. O. Seite 851.

[3] a. a. O. Seite 852.

Statt solcher strengen Gesetze können zunächst auch öffentliche Beratungsstellen errichtet werden, die jedes Brautpaar aufsuchen muß, bevor die Eheschließung vollzogen werden kann. Durch Aufklärung und Belehrung läßt sich vieles erreichen und besonders auch den Boden vorbereiten für eine spätere weitergehende Gesetzgebung.

Die staatliche Regelung der Fortpflanzung bahnt sich jedenfalls an; und darin liegt die große Bedeutung der bisher erlassenen Gesetze und der rassenhygienischen Bewegung in allen Ländern, die auf ein gesetzgeberisches Vorgehen hinarbeitet. Wie die kommenden Gesetze einmal aussehen sollen, die Regelung gestaltet werden muß, darüber wird noch zu beraten sein. Aber daß sich eine staatliche Regelung der Fortpflanzung notwendig macht, wird kaum mehr bestritten. Der Reichstag, die Landtage, Gemeindeparlamente, staatliche Behörden, Organisationen, die Wissenschaft und die Presse beschäftigen sich fast unausgesetzt mit der Bevölkerungspolitik, die im wesentlichen nichts anderes sein kann als eine Fortpflanzungspolitik. Nicht die Erzielung eines recht großen, sondern eines körperlich und geistig gesunden Nachwuchses führt zur Stärkung der Gesellschaft und zur Sicherung und Erhöhung des Lebensglückes der einzelnen. Der Geburtenrückgang ist im allgemeinen eine Erscheinung der Kulturentwicklung und kann weder durch Gesetze noch durch Vergrößerung des Wohlstandes aufgehalten werden. Es sind die wohlhabenderen Familien mit sicherer Existenz und hohem Einkommen, welche die geringste Kinderzahl aufweisen, nicht die armen. Soweit der Geburtenrückgang auf Krankheiten zurückzuführen ist, muß er durch Überwindung dieser Krankheiten behoben werden. Eine große Geburtenhäufigkeit ist in der Regel auch verknüpft mit einer großen Kindersterblichkeit. Das Leben der Frau wird völlig ausgefüllt von Schwangerschaften, Wochenbetten, Stillzeiten, Früh- und Fehlgeburten, ohne daß damit der Gesellschaft und den einzelnen ein Nutzen erwirkt wird. Eine Volksvermehrungspolitik wird deshalb im wesentlichen darauf bedacht sein müssen, daß nur körperlich und geistig gesunde Kinder geboren werden und die einmal zur Welt gekommenen Kinder so ernährt, gepflegt und erzogen werden, daß sie am Leben erhalten und ein brauchbares und nützliches Glied der Gesellschaft werden können. Das wird erreicht durch ein Fernhalten der Degenierten von der Fortpflanzung, durch die Sicherung einer gesunden Aufzucht des Nachwuchses und möglicherweise auch durch eine Regelung der Geburten sowohl durch Sitte wie durch Gesetz.

Den Plan einer Geburtenregelung hat vor einigen Jahren Professor Dr. med. A. Grotjahn, Privatdozent für Hygiene an der Universität

Berlin, entworfen.[1] Als Arzt, der zwei Jahrzehnte in der Großstadt Praxis ausübt, hat Grotjahn im Wandel früher gehegter Anschauungen die Überzeugung gewonnen, daß die ständig an Ausdehnung gewinnende Geburtenprävention weniger ein Ausdruck der Unmoralität, Genußsucht, Faulheit oder Bequemlichkeit, sondern vielmehr des zunehmenden Gefühls der elterlichen Verantwortung sei. Nur die Frauen in den stumpfsinnigsten, tiefstehenden Schichten pflegen die Überfruchtbarkeit mit Gleichgültigkeit hinzunehmen. In nur einigermaßen sozial gehobenen Klassen bäumen sie sich dagegen auf. Maßnahmen zur Beschränkung der Fruchtbarkeit waren ja auch von jeher, bei allen Völkern der Erde, selbst bei den Naturvölkern üblich. Die urwüchsige Geburtenregelung war nur roh, barbarisch und unvollkommen. Sie bestand in der Abtreibung der Leibesfrucht, im Töten und Aussetzen der Kinder, besonders der schwächlichen, was noch bei den Griechen und Römern und den Germanen im Gebracuh war. Was wir jetzt durchmachen, ist der Übergang zu einer allgemeinen, allen Klassen gemeinsamen, humanen, in jeder Beziehung rationellen Regelung. Grotjahn schlägt ein Dreikinderminimalsystem vor, zu dem die Menschen moralisch erzogen werden sollen. Jedes Elternpaar soll die Pflicht haben, eine Mindestzahl von drei Kindern über das fünfte Lebensjahr hinauszubringen. Diese Mindestzahl sei auch dann anzustreben, wenn die Beschaffenheit der Eltern eine Minderwertigkeit der Nachkommen erwarten lassen dürfte, doch sei in diesem Falle die Mindestzahl unter keinen Umständen zu überschreiten. Jedes Elternpaar, das sich durch besondere Rüstigkeit auszeichnet, soll das Recht haben, die Mindestzahl um das Doppelte zu überschreiten und für jedes überschreitende Kind eine materielle Gegenleistung in Empfang nehmen, die von allen Ledigen oder Ehepaaren, die aus irgendwelchen Gründen hinter der Mindestzahl zurückbleiben, beizusteuern sei. Das gesamte Arbeiterversicherungswesen, meint Grotjahn, ließe sich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten in der Richtung ausbauen, daß rüstigen Elternpaaren ein zahlreicher Nachwuchs zum Vorteil gereiche und andererseits der unerwünschte Nachwuchs minderwertiger Eltern eingeschränkt und auf diese Weise die schwer drückenden Familienlasten von der Einzelfamilie auf die Gesamtheit der Bevölkerung abgewälzt würde.

Weiter noch als Grotjahn ging Professor Dr. von Gruber, der auf der 38. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Aachen in einem mit „rauschendem Beifall" aufgenommenen Vortrage den Gedanken der staatlichen Erziehungsbeiträge und der Eltern-

[1] Dr. med. A. Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung. Berlin 1914.

pensionen entwickelte.[1] Es sollen danach solchen ehelichen Müttern bzw. überlebenden Vätern Erziehungsbeiträge gewährt werden, die eine gewisse Mindestzahl (nach vorläufiger Schätzung etwa 3) lebender und gesunder Kinder erzeugt haben, für diese Mindestzahl während der ganzen Zeit der Aufzucht bis zum 14., in verminderter Höhe bis zum 21. Lebensjahre. Die Höhe der Beiträge soll so bemessen werden, daß sie etwa ein Drittel der Aufzuchtskosten decken, aber der „Normalfamilie“ doch annähernd die gleichen Lebensbedingungen gestatten wie der zu kinderarmen. Im Mittel soll der Erziehungsbeitrag im Jahre 200 Mark betragen. Außerdem sollen die Eltern, die 3 oder mehr Kinder großgezogen haben, von einem bestimmten Alter ab eine Elternpension beziehen. Nach einer ausführlichen Berechnung kommt von Gruber zu dem Ergebnis, daß die Erziehungsbeiträge jährlich 840 Millionen Mark und die Elternpensionen 256 Millionen Mark erfordern würden. Das Reich müßte für diese Einrichtung also jährlich über eine Milliarde Mark aufbringen. Bei einem Gesamteinkommen des deutschen Volkes von 40 Milliarden Mark im Jahre sei es nicht undenkbar, meint von Gruber, diese Summe aufzubringen, wozu bemerkt werden muß, daß in der Zeit, in der von Gruber seinen Vorschlag machte, ein Weltkrieg noch nicht in Berechnung gestellt werden konnte.

Ob die Elternschaftsversicherung eine Geburtenregelung bewirken würde, wie sie sich Grotjahn und von Gruber vorstellen, läßt sich im voraus nicht sagen. Die Sitte ist zweifellos von Einfluß auf die Geburtenhäufigkeit, was das Zweikindersystem in Frankreich beweist, und erzieherisch würde die Elternschaftsversicherung gewiß wirken. Aber jedenfalls beseitigt sie zu einem nicht geringen Teil den rein materiellen Grund der Geburtenprävention, sie verschafft den Eltern die Möglichkeit, mehrere Kinder aufzuziehen. Sie bedeutet die Verwirklichung eines sozialistischen Gedankens: die Übernahme der Aufzucht der Nachkommenschaft, der Erziehung und Pflege der Kinder durch die Gesellschaft, die Gesamtheit. Der alte utopische Gedanke, die Kinder in großen staatlichen Anstalten aufzuziehen, ist längst abgetan und die Notwendigkeit der Familienerziehung wird kaum mehr bestritten. Es kann deshalb auch keinen anderen Weg geben zur gesellschaftlichen Kindererziehung als den der Unterstützung der Familien durch einen gesetzlich geregelten Rechtsanspruch, wie er in der sozialen Versicherung enthalten ist, während öffentlich-rechtliche Institute und Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Schulbäder, Schulspeisungen,

[1] Den Bericht über diese Versammlung enthält das 1. Heft des 46. Bandes der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig 1914.

Ferienverpflegungen usw., nur bestimmte Teile der Erziehung und Pflege übernehmen. Und nach dieser Richtung hin, zur Vergesellschaftlichung der Kindererziehung, bewegen sich fast alle Vorschläge, die zur planmäßigen Bevölkerungspolitik gemacht werden. Auch Professor Schloßmann tritt für eine obligatorische Elternschaftsversicherung ein, durch welche mit wachsender Kinderzahl ein Wachsen des Einkommens gewährleistet werde.[1] Für eine Familienversicherung, deren angesammelte Kapitalien in wirtschaftlichen Unternehmungen fruchtbar gemacht werden, plädiert D. H. Paull.[2] Eine Kinderversicherung, deren Kosten durch eine Kinderlosensteuer aufgebracht werden, schlägt Walter Jahn vor.[3] Einen Plan für „Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt nebst Begründung" hat Erster Staatsanwalt A. Zeiler (Zweibrücken) aufgestellt. Dr. Christian will die Elternschaftsversicherung und die Erziehungsbeihilfen durch die entsprechend gestaltete Einkommensteuer decken und hält dafür nicht weniger als 4 Milliarden Mark erforderlich.[4] Eine Elternschaftsversicherung stellt auch die Reichswohnversicherung dar, die Professor Dr. Schmittmann empfiehlt und ausführlich begründet.[5] Es soll danach durch einen entsprechenden Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung die Erwerbung des Anrechts der Versicherten auf eine Kinderrente — vom vierten Kinde unter 14 Jahren ab, progressiv mit jedem weiteren Kinde ansteigend — geschaffen werden.

Die Praxis hat diese Wege auch bereits betreten. In Frankreich werden Erziehungsbeiträge an kinderreiche Familien aus Staatsmitteln gewährt, allerdings nicht als ein Rechtsanspruch und auch nur in sehr geringem Umfange. Ansätze für eine Gestaltung des Einkommens nach der Größe der Familien bilden auch die Familienzulagen, die eine Anzahl deutscher Großstädte ihren Angestellten und Arbeitern gewähren, und die nun auch in den Staatsbetrieben zur Einführung gelangen dürften, nachdem die Kriegszulagen nach der Familiengröße gestaltet worden sind. Von ganz besonderer Bedeutung aber ist ein Beschluß des Reichstagsausschusses für Bevölkerungspolitik, der den ersten gesetzgeberischen Schritt zur Gestaltung der Einkommen nach dem Familienstand und für die Schaffung einer Elternschaftsversicherung darstellt. In seiner

[1] Dr. Franz Hitze, Geburtenrückgang und Sozialreform. M.-Gladbach 1917. Seite 139.

[2] Dr. med. H. Paull, Die neue Familie. 70. Heft der politischen Flugschriften „Der deutsche Krieg". Stuttgart 1916.

[3] Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 11. Jahrg. Seite 754 ff.

[4] Hitze, Geburtenrückgang. Seite 142.

[5] Prof. Dr. B. Schmittmann, Die Reichswohnversicherung. Stuttgart 1917.

Sitzung am 28. Oktober 1916 nahm dieser vom Reichstag eingesetzte Ausschuß folgenden Antrag seines Unterausschusses einstimmig an[1]:

„Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag

1. Gesetzentwürfe vorzulegen, die höhere Wohnungsgeldzuschüsse und Umzugsgebühren für verheiratete Beamte und Offiziere vorsehen;
2. eine Reform der Besoldung von Reichsbeamten und Entlohnung von Arbeitern des Reichs vorzulegen, die das Gehalt zusammensetzt aus:
 a) Grundgehalt oder Stellengehalt,
 b) Ehestandszulage von der Verheiratung an zu zahlen,
 c) Nachkommenschaftszulagen, die sich von Kind zu Kind steigern,
 d) Dienstalterszulage;
3. eine Umgestaltung des Pensionswesens, die den Familienbestand der Pensionierten berücksichtigt, vorzulegen;
4. alsbald ein Notgesetz vorzulegen, das Kriegswitwen bei der Wiederverheiratung die dreifache Jahresrente als einmalige Zuwendung zubilligt;
5. einen Nachtrag zur Reichsversicherungsordnung vorzulegen, der alle Renten unter Berücksichtigung des Familienbestandes bemißt;
6. einen Gesetzentwurf auf Einführung einer Reichswohnungsversicherung mit folgenden Grundsätzen vorzulegen:

 Im Anschluß an die Invaliden- und Angestelltenversicherung sollen die Mittel durch Pflichtbeiträge der unverheirateten Versicherten aufgebracht, vom dritten Kinde ab Wohnrente an die Versicherten gezahlt und Zusatzrenten für jedes weitere Kind gewährt werden; die Wohnrenten und Zusatzrenten sind, sofern die Kinder bei den Eltern wohnen, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr der Kinder zu zahlen, an den Pflichtbeiträgen gegebenenfalls auch die verheirateten kinderlosen Versicherten und die Arbeitgeber zu beteiligen, und die angesammelten Kapitalien seitens der Invalidenversicherungsanstalten und der Reichsangestelltenversicherung im Interesse des Kleinwohnungs-

[1] Drucksache Nr. 912 des Reichstags. 13. Legislatur-Periode. II. Session 1914/17. Erster Teilbericht des 16. Ausschuß für Bevölkerungspolitik.

und Kleinhausbaues, wie im Interesse der Heimstättengründung zu verwerten;

7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ja nach dem Vermögen einen Teil des Nachlasses der Junggesellen für die Zwecke der genannten Reichswohnungsversicherung in Anspruch nimmt, soweit nicht Eltern, Geschwister oder Nachkommen von Geschwistern vorhanden sind.

II. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. eine Reform der Ausbildung und Anstellung von Beamten und Offizieren zu vereinbaren, die denselben eine frühere Familiengründung ermöglichen, und feste etatsmäßige Anstellung längstens zehn Jahre nach der ersten Anstellung zu gewähren;
2. die Bestimmung über den Heiratskonsens für Offiziere erneuter Prüfung zu unterziehen;
3. Reform des Steuerwesens unter Berücksichtigung des Familienstandes durchzuführen;
4. bei Besetzung von Stellen und Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst (einschließlich der Offiziers- und Unteroffiziersposten, sowie der Kassenarztposten), bei Beförderung und Versetzung, soweit es das Interesse des Dienstes zuläßt, Verheiratete zu bevorzugen, ebenso verheiratete Bewerber um Konzessionen, ferner um Stipendien, Freistellen, Renten und Unterstützungen aller Art zu bevorzugen, Schulgeldnachlaß an kinderreiche Familien zu gewähren;
5. Junggesellen zu Einquartierungslasten schärfer heranzuziehen und ihre Reservedienstjahre zu verlängern."

Mit solchen gesetzgeberischen Maßnahmen soll die Familiengründung erleichtert, die Fortpflanzung unterstützt, dem Geburtenrückgang entgegengewirkt werden. Es ist klar, daß dem Vorgehen des Reiches auch die Bundesstaaten und die Gemeinden folgen würden. Das ist die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Einkommen nicht lediglich nach der Arbeitsleistung, sondern auch nach dem Bedarf gestaltet werden müsse und die Gesamtheit die Verpflichtung habe, für die Aufzucht der Nachkommenschaft zu sorgen. Der Anfang ist klein, aber ist er einmal gemacht, dann kann es keinen Einhalt mehr geben für die weitere Entwicklung: für den Ausbau bis zur höchsten Vollendung der gesellschaftlichen Regelung der Fortpflanzung und der Aufzucht und Erziehung der Kinder, die im Interesse des einzelnen und der Gesamtheit zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden ist.

II. Mütterfürsorge.

Das Leben des Menschen beginnt im Mutterleibe. Und in diesen neun Monaten der ersten Entwicklung wird gewissermaßen der Grundstock gelegt für die spätere Gesundheit, Kraft, Leistungsfähigkeit, für die Existenz und das ganze Lebensglück des einzelnen Menschen und somit auch für den Zustand der Gesellschaft. Schwere Arbeit, mangelhafte Ernährung und Pflege der Schwangeren bedeuten nicht nur eine Pflichtvergessenheit der Gesellschaft gegenüber den Frauen, welche unter Einsetzung ihres eigenen Lebens die größte und höchste Aufgabe zu erfüllen haben, von der die Existenz der Gesellschaft in erster Linie abhängig ist: die Entwicklung der Nachkommenschaft; sie gefährden auch das neue werdende Menschenkind. Bereits vor 100 Jahren, bei Beginn der Fabrikarbeit der Frauen, konstatierten die Ärzte in England, daß die Fabrikarbeit schwangerer Frauen das Kind im Mutterleibe schädige. Das wird durch alle Untersuchungen der neueren Zeit bestätigt. Nach einer Tafel der Leipziger Ortskrankenkasse in der Hygieneausstellung zu Dresden traten bei 100 Wochenbetten bei den arbeitenden Frauen 15,5, bei den ruhenden Frauen nur 2,3 Fehlgeburten ein; das Verhältnis der Frühgeburten ist 1,7 und 0,3, das der „bösen Zufälle" bei der Schwangerschaft 5,5 und 2,1, der Todesfälle im Wochenbett 0,32 und 0,25. Daß schwere Arbeit während der Schwangerschaft zu Erkrankungen der Frau und damit zu Schädigungen des Kindes führe, konstatiert auch Dr. med. Weinberg.[1] Jeder Züchter von Pferden oder Rindern, sagt sehr treffend Dr. med. Alfons Fischer[2], hält die trächtige Stute oder Kuh von der Arbeit fern, er führt sie auf die besten Weideplätze und bietet ihr reichliches Futter. Wie aber steht es mit den Frauen während der Schwangerschaft und kurz nach der Entbindung? Millionen von Frauen müssen während der Schwangerschaft schwer arbeiten und gar viele von ihnen haben in dieser Zeit nicht die genügende Nahrung.

Gewiß: die Frauen haben in früheren Jahrhunderten mehr noch als heute während der Schwangerschaft gearbeitet; bei den Naturvölkern ist vielfach mit dem Geburtsakt nicht einmal eine Unterbrechung der Arbeit von einigen Stunden verknüpft. Von Indianerfrauen wird berichtet, daß sie „hoch zu Rosse" einem neuen Erdenbürger das Leben schenkten und sich durch diese Überraschung nicht abhalten ließen, die Reise fortzusetzen. Aber man darf nicht annehmen, daß ein solches

[1] Krankheit und soziale Lage, München 1913. Seite 233ff.

[2] Dr. med. Alfons Fischer, Staatliche Mütterfürsorge und der Krieg. Berlin 1915. Seite 4.

„Naturleben" der Gesundheit und der Fortpflanzung nicht nachteilig sei. Die sogenannten Naturvölker vermehren sich sehr langsam, und große Völker haben sich früher durch Jahrhunderte hindurch kaum merklich vermehrt. Derham behauptet, daß sich zu seiner Zeit (1713) ganz England nicht vermehrt habe und Moreau de Jonnes nimmt an, daß vor 1730 Geburten und Sterbefälle in allen Ländern gegeneinander aufwogen. Die Hälfte der Neugeborenen starb früher schon im ersten Lebensjahre, und wieviele Frauen ihr Leben für die Fortpflanzung des Menschengeschlechts opfern mußten, ist nicht bekannt. Heute noch sterben in Deutschland jährlich über 4000 Frauen an Kindbettfieber, obwohl bereits 70 Jahre verflossen sind, seit Semmelweiß seine Entdeckung machte, daß die Ursache des Kindbettfiebers in kleinsten Krankheitskeimen liege, die in den meisten Fällen von außen her in die Wunden, die durch die Geburt gesetzt werden, eindringen und so zu einer Blutvergiftung führen, so daß durch Vorsichtsmaßregeln heute das Kindbettfieber verhindert werden kann. Wie viele Frauen mögen aber früher allein an dieser Blutvergiftung gestorben sein! Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts starben in der Frauenklinik in Wien in manchen Monaten von 100 Frauen, die in der Klinik Aufnahme fanden, 40. Im Durchschnitt betrug die Sterblichkeit 10 Prozent. Dieses furchtbare Wüten des Kindbettfiebers wurde als eine Gottesgeißel hingenommen, gegen die sich nichts tun lasse. Man hielt es für ein Naturgesetz, daß ein Teil der Frauen, die einem Kinde das Leben schenken, daran zugrunde gehen muß. Heute läßt sich das Kindbettfieber restlos verhindern. Aber man denke nur daran, wie ärmlich, elend vielfach die Lagerstätte der Frau ist, die einem neuen Weltbürger das Leben geben muß! Die Gebärfähigkeit der Frauen ist durch die Kulturentwicklung auch schwächer geworden, die Geburten verlaufen schmerzreicher, gefährlicher, besonders infolge der großen Verbreitung rachitischer Krankheiten, die zur Verengung der Beckenknochen führen. Dabei ist die Geburtshilfe noch keineswegs dem Bedarf entsprechend entwickelt. In Preußen wurden einmal in einem Jahre 80000 Frauen gezählt, die ohne Hebammenhilfe entbinden mußten. Um Allenstein herum verlaufen 42 Prozent der Geburten, im Umkreis von Posen 27 Prozent ohne jede Hilfe einer Hebamme oder eines Arztes. Die Zahl der Frauen, die im Wochenbette sterben, ist in diesen Gegenden deshalb auch wesentlich höher als in den übrigen Teilen Deutschlands. Geradezu verheerend wirken unter den Frauen die Krankheiten, die im Anschluß an Entbindungen entstehen. Nur durch ausgiebige Schonung, Ruhe und Pflege kann eine Wöchnerin alle die Gefahren vermeiden, die mit einer Entbindung verknüpft sind. Genießt sie diese prophylaktischen Maß-

nahmen nicht, sagt Dr. med. Alfons Fischer, so entwickeln sich allgemeine Schwäche, Blutarmut und Bleichsucht, sowie Entzündungen und Verlagerungen der Gebärmutter.[1] Dazu kommt noch die allgemeine Notlage, die sich in den Proletarierfamilien vergrößert, wenn ein Familienzuwachs eintritt.

Der Schutz der Mütter durch die Gesellschaft ist ein Problem unserer Zeit, dessen Lösung für den Bestand und die Gesundung unserer Gesellschaft von allergrößter Bedeutung ist. Es handelt sich hierbei nicht mehr um eine Unterstützung von Armen, sondern um die Millionen der Frauen aus den arbeitenden Klassen, die zu einem großen Teil berufstätig sind und deren Existenz durch das Fortpflanzungsgeschäft in Frage gestellt wird. Die Mütterfürsorge ist eine Frage von der Art der Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversorgung. Sie nahm ihren gesetzlichen Anfang — allerdings in recht mangelhafter Art — mit der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1878, welche die Beschäftigung von Frauen in Fabriken für 21 Tage nach ihrer Niederkunft verbot. Die in Fabriken arbeitenden Frauen erhielten damit zwar eine Schonzeit von drei Wochen, aber sie verloren auch ihren Verdienst, ohne einen Ersatz dafür zu erhalten, den erst die Krankenversicherung der Arbeiter brachte, die mit dem Gesetz vom 15. Juni 1883 begann. Im Jahre 1891 wurde das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen dahin erweitert, daß Wöchnerinnen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. Seit 1908 beträgt die vorgeschriebene Arbeitsruhe für Wöchnerinnen acht Wochen, von denen mindestens sechs Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1903 hatte bereits die Unterstützung für Wöchnerinnen in der Höhe des Krankengeldes für die Dauer von sechs Wochen nach der Entbindung festgesetzt und den Kassen gestattet, den nicht erwerbstätigen Ehefrauen ihrer Mitglieder im Wege der fakultativen Familienversicherung die Vorteile der Versicherung zugänglich zu machen. Nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 muß nun die Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von acht Wochen bezahlt werden, während den Landkrankenkassen gestattet worden ist, den Wochengeldbezug bis auf vier Wochen zu beschränken. Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Krankenkasse an Stelle des Wochengeldes — das in Höhe des Krankengeldes gewährt wird — Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim treten lassen, auch Hilfe und

[1] a. a. O. Seite 5.

Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren, doch muß im letzteren Fall der Wöchnerin mindestens die Hälfte des Wochengeldes belassen werden. Den Krankenkassen ist es aber auch freigestellt, über die Regelleistungen hinauszugehen und folgende Mehrleistungen zu gewähren: Ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen, falls die Schwangere infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig wird; Hebammendienste und ärztliche Behandlung für diese Schwangerschaftsbeschwerden und Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe für alle weiblichen Versicherungspflichtigen. Ferner können die Krankenkassen auf die Dauer von zwölf Wochen ein Stillgeld an Wöchnerinnen bis zur Höhe des halben Krankengeldes gewähren und auch die Wochenhilfe für alle versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten einführen.

Damit ist durch das Gesetz die Notwendigkeit und auch die Verpflichtung der Gesellschaft für eine Versorgung aller Mütter anerkannt. In der Theorie ist diese Versorgung auch durchgeführt. Die Krankenkassen, denen nun ja alle Lohnarbeiter angehören müssen, können allen Wöchnerinnen, auch denjenigen, die nicht selbst, sondern deren Ehemänner Mitglieder der Kasse sind, eine Unterstützung gewähren, die bis auf insgesamt 18 Wochen ausgedehnt werden kann, 6 Wochen vor und 12 Wochen nach der Entbindung. Sie können eine Hauspflege, Hebammendienst, ärztliche Geburtshilfe und andere Hilfe gewähren, so daß, im Falle diese Einrichtungen von den Krankenkassen durchgeführt würden, der Grundstock zu einer großen vielversprechenden Mütterversorgung geschaffen wäre. In der Praxis sieht es freilich anders aus. Nicht einmal die größten und leistungsfähigsten Ortskrankenkassen gewähren den Wöchnerinnen eine Unterstützung von 75 Prozent des Lohnes, wozu sie die Möglichkeit auf Grund des Gesetzes haben. Von 48 großstädtischen Ortskrankenkassen gewähren, wie eine Erhebung von Dr. Alfons Fischer ergeben hat[1], 34 nur das gesetzliche Mindestmaß, nämlich 50 Prozent; 6 gewähren 55 Prozent, 8 gewähren 60 Prozent, mehr als 60 Prozent bietet keine dieser Kassen dar. Die Kosten für die Hebamme gewähren nur 27 von den 48 Kassen, ärztliche Geburtshilfe 36, eine über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Unterstützung während der Schwangerschaft nur 16, Stillgeld ebenfalls nur 16 Kassen. Noch geringer ausgebildet ist die Wöchnerinnenunterstützung für die Ehefrauen der Versicherten. Nur eine von den 48 großstädtischen Kassen gewährt diesen Frauen eine Wochenunterstützung, während 11 Kassen den nichtversicherten Frauen nur freie Hebammendienste

[1] a. a. O. Seite 15ff.

zubilligen. In den kleineren Kassen liegen die Verhältnisse nicht günstiger.

Der Krieg hat nun eine neue Grundlage für die Ausgestaltung der Wochenhilfe gebracht. Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914 wurde bestimmt, daß die Wöchnerinnen, deren Ehemänner Kriegsteilnehmer sind und vor dem Eintritt in den Heeresdienst bei einer Krankenkasse versichert waren, während des Krieges aus Mitteln des Reichs Wochenhilfe erhalten sollen. Die Wöchnerinnen erhalten zu den Kosten der Entbindung einen Beitrag von 25 Mark; ferner eine Beihilfe von 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, acht Wochen hindurch ein Wochengeld von einer Mark täglich und ein Stillgeld von 50 Pfennige pro Tag bis zum Ablauf der 12. Woche. Diese Darbietungen sind allen Ehefrauen der versicherten Kriegsteilnehmer und allen weiblichen Personen zu gewähren, welche der Krankenversicherung angehören. Im Jahre 1915 wurde der Kreis der zu unterstützenden Wöchnerinnen noch erheblich erweitert. Da fast alle Frauen, die noch Kinder zu erwarten haben und für eine Wochenhilfe in Betracht kommen können, auf die Reichswochenhilfe eventuell Anspruch haben, bedeutet diese in der Tat eine Millionen von Frauen umfassende Mutterschaftsversicherung, die nur der gesetzlichen Festlegung und des Ausbaues bedarf. Mit der Durchführung dieser großen Unterstützungseinrichtung sind bereits die Krankenkassen betraut, welche für die Darbietungen an die versicherten Frauen selbst aufzukommen haben, während das Reich die Auslagen für die Unterstützungen an nicht versicherten Frauen den Krankenkassen ersetzt. Das Einfachste und Richtigste ist es auch, daß die Mutterschaftsversicherung an die Krankenversicherung angegliedert werde, in einer ähnlichen Form, wie es während des Krieges geschehen ist. Ohne einen großen Zuschuß des Reichs wäre es den Krankenkassen auch nicht möglich, die Mütterfürsorge so durchzuführen, wie sie die Zeit erfordert. Für die Zeit vom 3. Dezember 1914 bis 12. November 1915 hat das Reich für die Reichswochenhilfe $15^1/_4$ Millionen Mark aufwenden müssen. Hierzu kommen noch die Leistungen der Krankenkassen. Die Aufwendungen für eine einigermaßen gute Mutterschaftsversicherung werden aber um ein Mehrfaches größer werden. In einer Petition an den Reichstag vom 23. Dezember 1916 verlangt nun auch der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, entsprechend der Entschließung, die der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen auf seiner Tagung am 18. September 1916 in Eisenach faßte, wo mehr als tausend Ortskrankenkassen mit über fünf Millionen Versicherten vertreten waren, daß die Reichswochenhilfe

nach dem Kriege beibehalten, gesetzlich geregelt und ausgebaut werde. An der Erstattungspflicht des Reiches in dem bisherigen Umfange müsse auch nach dem Kriege festgehalten werden, da der größte Teil der Krankenkassen nicht in der Lage sei, alle Kosten zu tragen. Die Krankenkassen sollen aber befugt sein, über die Reichswochenhilfe hinaus Mehrleistungen zu gewähren, so u. a. das Wochengeld bis zu drei Vierteln des Grundlohnes, Schwangerengeld bis zu sechs Wochen in Höhe des Wochengeldes.

Die Reichsmutterschaftsversicherung für alle Frauen ist im Werden! Es ist allerdings eine wesentlich weitergehende Hilfe, als sie in der Petition des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen zum Ausdruck kommt, notwendig. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Mayet verlangt, daß die versicherten Mütter 12 Wochen, die teils vor, teils nach der Geburt liegen, den vollen Lohn erhalten.[1] Andere medizinischen Autoritäten haben bereits die Forderung erhoben, daß schwangere Frauen in den letzten 6 Monaten von der Geburt nicht in Fabriken und ähnlichen Betrieben arbeiten oder in dieser Zeit überhaupt nicht berufstätig sein dürften und eine Schwangerenrente erhalten müssen. Solchen Zielen und weit darüber hinaus wird die Mütterfürsorge auch zustreben müssen. Aber der Anfang ist ja nie vollkommen. Und die gesetzliche Festlegung und Regelung der Reichswochenhilfe, wie sie während des Krieges geschaffen wurde, wäre ein verheißungsvoller Anfang der Mutterschaftsversicherung, die unter der Selbstverwaltung der Krankenkassen (und das bedeutet auch unter der Selbstverwaltung der Mütter) sicher die glänzende Entwicklung nehmen würde, die bei der Krankenversicherung zu verzeichnen ist.

Die Mutterschaftskasse, die im Jahre 1910 in Heidelberg und die kommunale Mutterschaftsversicherung, die im Jahre 1911 in Sebnitz in Sachsen errichtet worden sind, wurden als Entwicklungskeime einer werdenden allgemeinen Mutterschaftsversicherung begrüßt. Die Reichswochenhilfe leistet bereits wesentlich mehr, als diese kleinen Kassen zu bieten vermochten, sie erstreckt sich über das ganze Reich und umschließt alle Frauen der Arbeiterklasse. Mit der Mutterschaftsversicherung wird auch die Reform des Hebammenwesens verbunden sein müssen, die von allen Ärzten und den Hebammen selbst verlangt wird. In einer Petition an den Reichstag vom April 1917 verlangt die Vereinigung deutscher Hebammen, der 24599 Mitglieder im Jahre 1916 angehörten, eine gediegene Ausbildung aller Hebammen u. a. in Krankheitslehre, Krankenpflege und Säuglingspflege und eine feste staatliche

[1] Die Sicherung der Volksvermehrung. Berlin 1914.

Anstellung. Dieser Forderung schließen sich die Hygieniker an. Die wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Hebammen sollen nun vom Staate einen Gehalt bekommen, der dem der Volksschullehrerinnen entspricht, und sie sollen nach Bedarf bestimmten Bezirken zugewiesen werden, so daß jeder Ort oder Bezirk mit der genügenden Zahl von Geburtshelferinnen versehen ist, die für ihre Dienstleistungen keine besonderen Honorare oder Geschenke annehmen dürfen, damit die ärmeren Wöchnerinnen nicht vernachlässigt werden zugunsten der reicheren. Mit der Verstaatlichung des Hebammenwesens löst sich auch die Frage der Schwangerenberatung. Und die Mutterschaftsversicherung wird die Ausbreitung der öffentlichen Entbindungsanstalten, die im wesentlichen nur eine Kostenfrage ist, ebenso zur Folge haben, wie mit der Entwicklung der Kranken- und Invalidenversicherung die Krankenanstalten sich vermehrt und bedeutend verbessert haben und die prächtigen Genesungsheime und Lungenheilstätten entstanden sind.

Im Jahre 1908 gab es in Preußen nur 61 Entbindungsanstalten, von denen 10 staatliche Universitätsinstitute für Geburtshilfe waren, 17 Hebammenlehr- und Entbindungsanstalten im Besitze der Provinzialverbände, 6 öffentliche Entbindungsanstalten städtischer Gemeinden, 18 Entbindungsanstalten gegründet durch milde Stiftungen und von Vereinen zur Unterstützung armer Wöchnerinnen. In einem ähnlichen Verhältnis sind die Entbindungsanstalten auch in den anderen Bundesstaaten verbreitet. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1915 bestanden im Jahre 1910 in Deutschland 64 öffentliche Entbindungsanstalten, 22 Anstalten zu Universitätslehrzwecken und 24 private Anstalten. In den drei Jahren 1908/10 haben 163133 Frauen in Anstalten entbunden. Von Franqué schätzt die Zahl der Entbindungen in deutschen Anstalten für das Jahr 1906 auf 40000. Für Preußen steht die Zahl genau fest: Im Jahre 1909 kamen auf eine Gesamtzahl von 1219447 Lebendgeborenen 29314 Lebendgeburten, die in Anstalten erfolgt sind.[1] Nur etwa 2 Prozent der Geburten erfolgen also zurzeit in Anstalten, während 10 Prozent aller Gebärenden, das wären nach der Statistik von 1913 rund 190000, anstaltsbedürftig sein sollen, darunter vor allem der größte Teil der ledigen Mütter. (Die Zahl der unehelich Geborenen betrug im Jahre 1913 183977). Die öffentlichen Entbindungsanstalten sind heute keine Mördergruben mehr, die sie vor einem halben Jahrhundert noch waren, wo ein großer Teil der Gebärenden

[1] Keller-Klumker, Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Berlin 1912. 1. Band. Seite 161.

in den Anstalten an Wochenbettfieber starb, sondern hygienisch auf das beste eingerichtete und geleitete Institute mit guter Verpflegung.

Eine gut ausgebaute Mutterschaftsversicherung für alle Frauen, mit Selbstverwaltung, aber auch mit hohem Staatszuschuß, staatlich besoldete, gut ausgebildete und über das ganze Reich gleichmäßig verteilte Geburtshelferinnen, staatliche und kommunale Entbindungsanstalten und Mütterheime — das ist die gesellschaftliche Mütterfürsorge, die bereits sichtbar in der Entwicklung begriffen ist und in Verbindung mit der gesellschaftlichen Regelung der Fortpflanzung einmal das Fundament bilden kann für das Gebäude der Solidarität, das dazu berufen ist, ein gesundes und kräftiges Menschengeschlecht in sich zu vereinigen.

III. Säuglingsfürsorge.

Die Mütterfürsorge ist auch die Säuglingsfürsorge. „Die größten Fortschritte in der Minderung der Säuglingssterblichkeit werden . . . nur durch einen vollständigeren Ausbau der Mutterschaftsversicherung im Rahmen der Krankenkassen zu erreichen sein", sagt sehr richtig Prof. Dr. Mayet.[1] Mutter und Kind gehören zusammen. Daß das neugeborene Kind an der Mutterbrust genährt werden, bei der Mutter bleiben soll, steht fest, es entspricht den natürlichen Verhältnissen. Das Verbot der Berufstätigkeit der Frauen für eine bestimmte Zeit nach der Entbindung ist nicht nur ein gesundheitlicher Schutz der Mütter, sondern auch Säuglingsschutz.

Wie für Kinder ganz allgemein, so hat sich die Anstaltspflege auch für Säuglinge als sehr unzweckmäßig und gegenüber der Familienpflege nachteilig erwiesen. Solange die Hygiene noch schwach entwickelt, die moderne Bakteriologie unbekannt war, stand die Anstaltspflege überhaupt in einem sehr schlechten Rufe. Selbst die für ihre Zeit gut eingerichteten Findelhäuser waren reine Mördergruben, in denen achtzig und mehr Prozent der Pfleglinge zugrunde gingen. Bis in die Neuzeit hinein — jedenfalls in der ganzen vorantiseptischen und voraseptischen Zeit — traten in allen Anstalten öfters Seuchen auf, durch die Ansteckung verursacht, dazu verschiedene Krankheiten, die auf die ungenügende und unzweckmäßige Ernährung zurückzuführen waren. Fast kein Kind blieb dort von Ausschlägen aller Art verschont. Dieser „Hospitalismus" (Hospitalkrankheiten) tritt heute wohl nur noch in ganz vereinzelten schlecht geleiteten Anstalten auf, im allgemeinen kann er als überwunden gelten. Zwar gibt es in Deutschland noch keine

[1] Die Sicherung der Volksvermehrung. Seite 3.

Säuglingsheime großen Stils. Staatliche Mittel werden für solche Anstalten nur in verschwindend kleinem Maße aufgewendet, und auch die Kommunen überlassen es zum großen Teil noch der privaten Wohltätigkeit, Säuglingsheime zu errichten. Aber die modernen Säuglingsheime sind im allgemeinen auf das beste eingerichtet und werden von hervorragenden Kinderärzten vorzüglich geleitet und verwaltet. In diesen Anstalten finden alle Grundsätze der modernen Hygiene verständnisvolle und gewissenhafte Anwendung, sowohl in bezug auf Ernährung wie auf Reinlichkeit, Pflege und ärztliche Überwachung. Trotzdem tritt in diesen Anstalten eine Erscheinung zutage, die von den Kinderärzten als „Hospitalismus der Säuglingsheime" bezeichnet wird. Wie Birk, der über seine Beobachtungen in der Monatsschrift für Kinderheilkunde (Band 12) berichtet, so hat auch Dr. Walter Kaupe diese Erscheinung im Säuglingsheim und in der Kinderabteilung des Lungstrasstiftes in Bonn, wo er als Spezialist für Kinder tätig war, kennen gelernt. In den vortrefflich eingerichteten Säuglingsheimen hat es sich nach den Darstellungen von Kaupe[1] gezeigt, daß Säuglinge nach anfänglichem Wohlbehagen und guten Zunahmen bald nicht mehr recht gedeihen wollten, daß es mit ihnen zurückgeht, ja, daß sie einen geradezu kranken Eindruck machen. Birk ist der Meinung, daß das Zurückgehen der Kinder nach einem Aufenthalt in einem Säuglingsheim in der Hauptsache durch mangelnde oder ungenügende psychische Beeinflussung des Pfleglings herbeigeführt werde. Nach seiner Ansicht genügt auch nicht die Unterbringung der Kinder in Einzelaußenpflege, um die Folgen dieses Mangels zu beheben. Die Pflege, meint er, müsse vielmehr so geartet sein, daß sie bei dem Kinde wirklich eine Art innerer Befriedigung auslöse. Sie müsse auf die Individualität desselben abgestimmt sein, was am ehesten natürlich da der Fall sei, wo die Mutter sich um ihr Kind bemüht. Diese Auffassung wird durch die Erfahrungen in Bonn gestützt. Im dortigen Säuglingsheim befinden sich nur Kinder, die in der Anstalt geboren sind, daselbst mit ihren Müttern verbleiben, von ihnen genährt und im allgemeinen auch so lange gepflegt werden, bis die Mütter wieder in Stellung gehen. Im eigentlichen Säuglingsalter — etwa bis zum neunten Monat — entwickeln sich die Kinder sehr gut. Sobald jedoch die Mutter das Heim verlassen hat, tritt ein Stillstand in der körperlichen und geistigen Entwicklung ein. Und der beobachtete Stillstand in der körperlichen Entwicklung ist ganz eigener Art. Trotz streng durchgeführter natürlicher Ernährung und streng vermiedener Unterernährung, obwohl auch das Gewicht weiterhin normal zuzu-

[1] Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. 5. u. 6. Heft. 33. Jahrg. 1914.

nehmen pflegt, tritt im allgemeinen Wachstum, in der Entwicklung des Knochenbaues ein Stillstand ein. Die Kinder zeigen sodann eine auffällige Unkenntnis im Gebrauche ihrer Gliedmaßen, sie lernen spät laufen und sprechen, wissen mit Spielsachen nichts anzufangen, sie werden ausgesprochen kaufaul und müssen oft geradezu durch Hunger gezwungen werden, zu gegebener Zeit feste Nahrung zu sich zu nehmen. In der Anstalt fehle eben das Individuelle, das Persönliche sagen die Ärzte, das Band, das sich zwischen Mutter und Kind bilde. Die Mutter oder Pflegerin, die nur ein Kind im Säuglingsalter zu versorgen hat — höchstens zwei Kleine — widmet sich ganz dem Pflegling, scherzt und lacht mit ihm in einem fort oder doch öfters längere Zeit. In der Anstalt aber hat eine Pflegerin mehrere Kinder zu versorgen, die Kinder müssen sehr viel auf dem Rücken liegen und der sehr notwendigen psychischen Anregung entbehren. Der Mangel an seelischer Befriedigung, an innerem Glücksempfinden, wirkt verstimmend auf den Magen und die Verdauung, woraus sich der Stillstand in der körperlichen Entwicklung erklären soll.

Auch wenn diese Beobachtungen nicht zuträfen, könnte die allgemeine Verpflegung der Säuglinge in Anstalten nicht in Frage kommen, vor allem aus rein menschlichen, aber auch aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen nicht. Das Kind gehört zur Mutter, wie die Mutter zum Kinde. Im allgemeinen werden die Säuglingsheime nur die Aufgabe erfüllen können, kranke oder „verlassene" Kinder zu verpflegen, während die Mütter durch die Mutterschaftsversicherung in die Lage versetzt werden müssen, sich ihren Säuglingen zu widmen.

Die Säuglingssterblichkeit war freilich in früherer Zeit, wo jede Mutter ihre Kinder selbst pflegte und auch in der Regel an der Brust nährte, wesentlich größer als heute. Sie soll bis 50 Prozent betragen haben. Bei der Patrizierfamilie Rohrbach in Frankfurt kamen, wie Bücher nachweist, auf 9 Familien 53 Kinder, von welchen 35 vor dem Vater starben, so daß sich trotz sehr kinderreicher Ehen die Familien gewöhnlich nur in ein oder zwei Gliedern fortsetzten. Wenn dies bei den wohlhabenden Familien der Fall war, so muß wohl bei den ärmeren Familien die Kindersterblichkeit eine noch viel größere gewesen sein. In Nürnberg entfielen 1449 auf einen Bürger nur 1,81 Kinder, was sich nur durch eine große Sterblichkeit im Kindesalter erklären läßt. Hieraus ergibt es sich, daß die Ursachen der Säuglingssterblichkeit nicht ausschließlich wirtschaftlicher und sozialer, sondern in der Hauptsache hygienischer Natur sind. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit kann ja auch nicht lediglich auf die spezielle Säuglingsfürsorge zurückgeführt werden. Während z. B. in der Gesamtheit der preußischen

und deutschen Städte sich erst seit etwa zwei Jahrzehnten eine günstigere Gestaltung der Säuglingssterblichkeit zeigt, ist in Berlin, der größten deutschen Stadt, schon seit vier Jahrzehnten eine Abnahme der Säuglingssterblichkeit wahrzunehmen. Und zwar ist in dieser Zeit nicht nur die Sommer- und Wintersterblichkeit, für sich betrachtet, heruntergegangen, sondern der Fortschritt betraf auch zum weitaus größten Teil die künstlich genährten Säuglinge. Wenn also jetzt trotz Rückgang der Ernährung an der Mutterbrust weniger Säuglinge sterben als früher, so kann das nur auf Verbesserung der künstlichen Ernährung beruhen.

Die Ernährungsart hat wohl den größten Einfluß auf die Säuglingssterblichkeit. Nach Untersuchungen von Kriege und Seutemann war in der Einkommenstufe unter 1500 Mark die Sterblichkeit der Brustkinder 7,3 Prozent, der Flaschenkinder 31,6 Prozent, bei einem Einkommen über 1500 Mark 6,4 bzw. 12,5 Prozent.[1] In der Stillungsnot liegt also eine der wesentlichsten Ursachen der Säuglingssterblichkeit. In Hamburg starben in den Jahren 1820—1829, wo die Brustnahrung noch fast allgemein verbreitet war, unter 1000 Lebendgeborenen 170 im Säuglingsalter; in den Jahren 1881—1890, nachdem die Brustnahrung stark zurückgegangen war, aber 238. Die Säuglingssterblichkeit sank dann wieder auf 151 pro Mille in den Jahren 1910—1911, weil mittlerweile die moderne Milchhygiene eingesetzt hatte. In Gegenden, wo das Stillen sehr verbreitet ist, sterben nur relativ wenig Säuglinge, so z. B. in Barmen. Daß im Jahre 1913 im Fürstentum Waldeck nur 6,3 Prozent, in Hessen 8,6 Prozent, in Schaumburg-Lippe 7,5 Prozent, in Westfalen auch nur 8,4 Prozent der Säuglinge starben, während die Säuglingssterblichkeit in Ostpreußen 17,1 Prozent, in Westpreußen 18,1 Prozent, in Bayern 18,1 Prozent betrug, ist gewiß auf die größere Verbreitung des Stillens zurückzuführen. In der bekannten Arbeitergartenstadt-Siedelung Port Sunlight bei Liverpool, wo die Arbeiterbevölkerung in relativ guten Verhältnissen lebt, die Frauen nicht berufstätig sind und ihre Kinder stillen, soll die Säuglingssterblichkeit gleich Null sein. Die Säuglingssterblichkeit ist aus diesen Gründen auch unter der Arbeiterbevölkerung größer als unter den Wohlhabenden, weil letztere sich eine Amme halten können, während viele arme Frauen entweder nicht die physische Möglichkeit haben, ihr Kind an der Brust zu nähren oder infolge von Arbeit außer dem Hause daran gehindert sind. Die Hauptaufgabe der Säuglingsfürsorge besteht deshalb auch darin, den Müttern die Möglichkeit zu verschaffen und sie eventuell auch dazu veranlassen, ihren Kindern die Brustnahrung zu geben. Damit wird nicht nur der

[1] Krankheit und soziale Lage. Seite 274.

Säuglingssterblichkeit entgegengewirkt, sondern auch dazu beigetragen, daß ein stärkeres und gesünderes Geschlecht heranwächst. Denn es ist zweifelsfrei festgestellt, daß die mit Surrogaten aufgefütterten Kinder zahlreichen Erkrankungen und Entwicklungsstörungen ausgesetzt sind und den Schaden nie mehr ganz einholen. Das Mittel, dieses Ziel zu erreichen, daß nämlich die Säuglinge wieder allgemein eine natürliche Ernährung erhalten, ist die obligatorische Mutterschaftsversicherung, welche der großen Masse der Mütter die Zeit und die materielle Möglichkeit sichert, ihre Säuglinge zu stillen, sofern die physische Möglichkeit überhaupt vorhanden ist.

Man muß freilich damit rechnen, daß noch auf lange Zeit hinaus viele Frauen physisch nicht in der Lage sein werden, ihr Kind überhaupt oder genügende Zeit stillen zu können. Zurzeit soll nur etwa ein Drittel der Mütter ihre Kinder stillen. Nach der Stillzeit, die sich wohl nur in den wenigsten Fällen bis auf neun Monate und darüber hinaus ausdehnt, tritt sowieso die Ernährung mit Kuhmilch ein, deren Beschaffenheit die Kindersterblichkeit am stärksten beeinflußt. Im ersten Teil dieses Buches, in der Darstellung des in der Entwicklung begriffenen Milchmonopols ist gezeigt worden, wie stark verunreinigt die Milch in den Verkehr kommt. Die Milch verdirbt aber auch leicht in den heißen Sommermonaten, und die Gefäße, in denen die Milch in den Handel gebracht, aufbewahrt und den Kindern gereicht wird, sind nicht frei von krankheitserregenden Keimen. Die Ernährungsstörungen bilden deshalb die wichtigste Todesursache der Säuglinge. Unter 1430 Todesfällen von Säuglingen in Aachen in den Jahren 1913—1915 erfolgten 520 an Magenkatarrh und Brechdurchfall, im heißen Jahre 1911 unter 912 sogar 531, im kühlen Jahre 1912 unter 513 nur 124. Dr. Kruse schätzt die Todesfälle von Säuglingen an Ernährungsstörungen nach der preußischen Statistik für das Jahr 1906 auf 50 Prozent. Der Brechdurchfall wird aber fast immer durch nicht einwandfreie Milch hervorgerufen. Durch hygienische Maßnahmen bei der Milchgewinnung und dem Milchhandel lassen sich diese Gefahren, wie die Erfahrung zeigt, beseitigen. Während zum Beispiel, wie in der Hygienausstellung in Dresden gezeigt wurde, in Hamburg die Haushaltungsmilch, so wie sie in den Verkehr gebracht wurde, einen Keimgehalt von 20238000 pro ccm aufwies, die Kindermilch von besonders hierzu eingerichteten Gütern nur 614000, gelang es dem Milchgut der Stadt Karlsbad, den Keimgehalt bis auf 60 bis 70 herunterzubringen. Reine mit Fliesen belegte Ställe, größte Reinlichkeit beim Melken und beim Transport der Milch, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Tiere und Melker und anderes mehr ermöglichen die Gewinnung einer hygienisch völlig einwandfreien Milch.

Die allgemeine Durchführung solcher Maßnahmen hat jedoch die gesetzliche Regelung und die Überwachung der gesamten Milchproduktion durch den Staat und die Übernahme des Milchvertriebs durch die Gemeinden zur Voraussetzung, d. h. die Vergesellschaftlichung der Milchproduktion und des Milchvertriebs.

Nur große gesellschaftliche, d. h. sozialistische Einrichtungen, wie die ausgebaute Mutterschaftsversicherung und das öffentlich-rechtliche Milchmonopol, können also als eine moderne Säuglingsfürsorge gelten. Die durch die Armenpflege gewährte Hilfe ist nur ein augenblicklicher Notbehelf. Auf dem Kongreß für Säuglingsfürsorge in Darmstadt im Jahre 1912 wurde eindringlich gewarnt vor einer Überschätzung der Stillprämien, die bisher in den meisten Gemeinden das Wesentlichste bildete, was zur Säuglings- und Mutterfürsorge getan worden ist. Nach einer Erhebung, die das Organisationsamt für Säuglingsschutz im Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hause zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche im Jahre 1912 unternommen hat, bestanden damals in 296 Gemeinden Deutschlands Einrichtungen zur Unterstützung stillender Mütter. In Preußen kam die Rheinprovinz mit 42 Gemeinden an erster Stelle; dann folgten die Provinzen Sachsen, Brandenburg, Westfalen mit je 19. bzw. 18 Gemeinden. Von den Bundesstaaten wiesen die Königreiche Sachsen und Bayern die meisten Gemeinden mit Stillunterstützungen auf, nämlich 47 bzw. 41. In Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck und Pyrmont wurden Stillprämien nicht gewährt. Es waren also verhältnismäßig nur sehr wenige Kommunen — größere Städte und Industrieorte —, die überhaupt Stillprämien eingeführt hatten. Die Unterstützungen waren obendrein sehr gering. Gnesen z. B. zahlte eine einmalige Prämie von 10 Mark, wenn die Mutter ihr Kind ein ganzes Jahr stillte; Spremberg gab den gleichen Betrag für 7 bis 8 Monate; Homburg v. d. H. gewährte 30 Mark für 3 Monate; Greifswald nur 3 Mark für 8 Monate; Böblingen 7 Mark für 7 Tage usw. Eine fortlaufende Unterstützung, die wöchentlich oder monatlich ausgezahlt wurde, hatten 106 Gemeinden eingeführt. Aachen gewährte für 4 Monate pro Woche 70 Pfennige; Berlin von der 7. Woche an bis zur 20. Woche bis zu 80 Pfennige pro Tag, durchschnittlich aber nur 20 bis 40 Pfennige; Essen zahlte ein Jahr lang 7 Mark pro Monat; Hamburg pro Woche 1 bis 2 Mark. Eher niedriger als höher war die Unterstützung lediglich durch Naturalien, die in 135 Gemeinden eingeführt war. Insgesamt wurden in ganz Deutschland etwa 900000 Mark jährlich für Stillprämien ausgegeben. Es ist klar, daß solche Maßnahmen an dem Rückgange der Säuglingssterblichkeit nur einen sehr geringen

Anteil haben konnten. Dr. Rott, Dirigent des Organisationsamtes für Säuglingsschutz, der das vorliegende Erhebungsmaterial bearbeitet hat[1], kommt auch zu dem Schlusse, daß man den Stillprämien eine stillfördernde Wirkung zwar zusprechen könne, aber ihre eigentliche Bedeutung sei in der Wirkung als „Lockprämien" zu suchen. Das heißt, die Stillprämien haben die Frauen in die Sprechstunden der Mutterberatungsstellen geführt, wo der Arzt den Säugling untersuchen und eventuell notwendige Maßnahmen treffen konnte. Hier haben wir nun die dritte große gesellschaftliche Einrichtung zur Säuglingsfürsorge, die sich in den Mutterberatungsstellen (mit den Stillprämien als Lock- und Agitationsmittel!) anbahnt: die andauernde Überwachung und regelmäßige ärztliche Untersuchung aller Neugeborenen, aller Kinder im ersten Lebensjahre.

Fortpflanzung und Aufzucht der Nachkommenschaft sind nicht private, sondern gesellschaftliche Angelegenheiten. Das Leben, die Gesundheit, die Existenz, das Wohlergehen des einzelnen sind bedingt nicht nur durch die wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle, sondern auch durch die biologische Beschaffenheit des Volkskörpers. Die gesellschaftlichen Maßnahmen für die Gesunderhaltung und biologische Ertüchtigung des Volkskörpers dienen deshalb ebensosehr dem Wohle eines jeden einzelnen wie der Erhaltung der Gesellschaft. Sie können also auch nicht als eine Bevormundung angesehen werden. Den Impfzwang z. B. kann nur verwerfen und bekämpfen, wer glaubt, daß derselbe seinen Zweck nicht erfülle oder gar schädigend wirke. Bietet er aber tatsächlich einen Schutz gegen die Pockenerkrankung, dann muß jedermann den Zwang als eine Wohltat empfinden. So ist es mit jeder Maßnahme, die zwangsweise durchgeführt wird. Und kein Zwang kann weniger lästig empfunden, keiner kann sogar freudiger begrüßt werden als der, daß alle Kinder vom Tage der Geburt an regelmäßig zu gewissen Zeiten nach einer öffentlichen Untersuchungsstelle gebracht werden. Ein Ärztemangel kann heute gegen eine solche Einrichtung nicht mehr ins Feld geführt werden. Und auch nicht die Kostenfrage, nachdem man sich in langer Erfahrung überzeugen konnte, daß die prophylaktischen Maßnahmen stets die billigeren sind gegenüber den Aufwendungen, die für die Heilung körperlicher und sozialer Krankheiten gemacht werden müssen. Die Untersuchung aller Neugeborenen wenige Tage nach der Geburt wird z. B. von Psychiatern auch aus dem Grunde für empfehlenswert und notwendig gehalten, weil sich geistige Defekte, seien sie durch Vererbung oder während der Geburt bewirkt worden,

[1] Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Herausgegeben von der Medizinalabteilung des (preußischen) Ministeriums. III. Band. 14. Heft. Berlin 1914.

durch eine therapeutische Behandlung vor dem 8. Lebensjahre beseitigen ließen. Professor Dr. Thiemich legte auf einem internationalen Kongreß zur Fürsorge für Geisteskranke dar, daß die Epilepsie, Geistesstörungen, nervöse Erkrankungen der Kinder durch eine längere Ernährung des Kindes an der Mutterbrust verhindert werden könnten. Wie viele Millionen, die für geistig Kranke der verschiedensten Art und die sozialen Folgen geistiger Defekte, wie Verwahrlosung, Vagabundage, Prostitution, sozialer Verfall, Verbrechen usw., aufgewendet werden müssen, ließen sich ersparen durch eine rechtzeitige Prophylaxe! Jedenfalls aber kann durch eine ärztliche Überwachung aller Säuglinge die Säuglingssterblichkeit wesentlich vermindert und einmal ganz überwunden werden, selbstverständlich in Verbindung mit den andern gesellschaftlichen Maßnahmen. Wie in dem Jahresbericht der Regensburger Säuglingsfürsorge für das Jahr 1913 mitgeteilt wird, starben von den 519 Säuglingen, die der Fürsorge unterstanden, d. h. die den Beratungsstellen zugeführt worden sind, 40, gleich 7 Prozent, von den 630 Kindern ohne Fürsorge aber 195 oder 30,9 Prozent. Ein ähnliches Resultat verzeichnet der Bericht über das zweite Jahr Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Gnesen vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916.[1] Von sämtlichen 603 in der Mutterberatungsstelle in Gnesen im Berichtsjahre beobachteten Kindern starben 35=5,6 Prozent, von den übrigen in derselben Zeit geborenen Säuglingen, die die Mutterberatungsstelle nicht aufsuchten, 31=10,2 Prozent. Und daß die regelmäßige Vorführung der Säuglinge in Beratungsstellen, die von Ärzten geleitet werden, keinen großen Schwierigkeiten begegnet oder jedenfalls durchführbar ist, zeigt das Beispiel in Hessen. Dort bestanden im Jahre 1912 in 47 Gemeinden mit über 3000 Einwohnern 50 Beratungsstellen, denen von 7315 Lebendgeborenen 3288, also fast die Hälfte, zugeführt wurden. Neben den ärztlichen Untersuchungen in Beratungsstellen bildet sich auch bereits eine Überwachung der Säuglinge durch entsprechend ausgebildete, in festem Gehalte stehende Säuglingspflegerinnen heraus, welche regelmäßig in gewissen Zwischenräumen die Säuglinge in den Wohnungen aufsuchen, um sich, wie die Wohnungsinspektorinnen von der Beschaffenheit der Wohnung, von dem körperlichen Befund des Säuglinges und der Beschaffenheit der Pflege zu überzeugen und eventuell durch Beratung und Belehrung zu helfen oder ärztliche und andere Hilfe zu veranlassen usw. Auch Vorträge und Kurse über Säuglingspflege werden für junge Mütter veranstaltet. In einigen Fortbildungsschulen für Mädchen ist bereits die Säuglingspflege unter die Lehrgegenstände

[1] Zeitschrift für Säuglings- und Kleinkinderschutz. Juni 1917. Seite 336ff.

aufgenommen worden und das wird einmal ganz allgemein geschehen. Im Jahre 1909 bestanden in Deutschland 164 Säuglingskrippen und 74 Säuglingsheime, deren Zahl nun wesentlich größer sein dürfte.

Die Säuglingsfürsorge ist bereits eine öffentliche, eine gesellschaftliche Angelegenheit geworden. Was bisher geschehen, ist freilich noch recht wenig. Aber die Mutterschaftsversicherung kann nun nicht mehr ausbleiben und auch nicht die Regelung der Milchproduktion und des Milchvertriebes nach streng hygienischen Grundsätzen. Daß die Überwachung der Säuglinge, die Errichtung und Unterhaltung von Säuglingsheimen und andere Fürsorgeeinrichtungen vielfach privaten Organisationen überlassen ist, ändert nichts an der Tatsache, daß eine große sich über das ganze Reich erstreckende öffentlich-rechtliche Säuglingsfürsorge in der Entwicklung begriffen ist. Auf keinem anderen Gebiete spielt die Personenfrage eine so große Rolle, wie auf dem der Säuglingsfürsorge. Ein bürokratischer Apparat, der mechanisch nach vorgeschriebenen Gesetzesbestimmungen arbeitet, kann hier nur wenig leisten. Hier ist alles persönliches Tun, das von Personen ausgeht, die Liebe und Verständnis für die Sache und die nötigen Kenntnisse besitzen. Diese Personen müssen zum größten Teil erst noch herangebildet werden. Die Säuglingsfürsorge-Organisationen bilden sich auch bereits vielfach unter Beteiligung von Provinzen, Kreisen, Gemeinden und privaten Organisationen als neue Selbstverwaltungskörper. In Preußen, Bayern, Hessen, Altenburg und Hamburg sind bereits vor einigen Jahren, in Sachsen im Jahre 1917, zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und zur Förderung der Aufzucht eines gesunden Nachwuchses Landeszentralstellen errichtet worden. Auf Veranlassung des Landtages werden in Bayern seit dem Jahre 1908 im Staatshaushaltsetat jährlich 50000 Mark eingestellt zur Unterstützung von Säuglingsfürsorge-Einrichtungen. Im Staatshaushaltsplane für das Königreich Sachsen, der dem Landtage im November 1917 vorgelegt worden ist, werden für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge 90000 Mark angefordert, im Etat für Preußen 1918 erstmalig 500000 Mark für Säuglingsfürsorge. Auch das Reich macht für diese Zwecke Aufwendungen.

Es sind freilich nur geringe Summen bisher vom Staate für die spezielle Säuglingsfürsorge verausgabt worden. Aber der Anfang ist gemacht, im Prinzip ist die Verpflichtung des Staates zum Eingreifen anerkannt. Zurzeit wird auf einen Zusammenschluß aller Säuglingsfürsorge-Organisationen hingearbeitet und ein Reichsfürsorgeamt wird erstrebt. So ändert sich der Charakter der Fürsorge: Was noch „Wohltätigkeit" ist, wird immer mehr Pflicht und Recht und schließlich gesetzlich festgelegt und geregelt.

IV. Kleinkinderfürsorge.

Keine Zeit mahnt so eindringlich wie die Gegenwart, daß in der Erhaltung und Kräftigung unseres Nachwuchses das vornehmste Mittel gegeben ist, unserem Vaterlande einen dauernden Bestand in den Stürmen der Zukunft zu gewährleisten. So heißt es wörtlich in einem Aufrufe, der auf Veranlassung des sächsischen Ministeriums des Innern im November 1917 veröffentlicht wurde, und zwar für eine Geldsammlung zugunsten nicht nur einer Säuglings-, sondern auch einer Kleinkinderfürsorge. Die Säuglingsfürsorge würde ja auch ihren Zweck niemals ganz erreichen können, wenn sich ihr nicht die gesellschaftliche Fürsorge für die Kleinkinder, das sind die Kinder bis zum schulpflichtigen Alter, anschlösse. Die Sterblichkeit unter den Kleinkindern ist immer noch sehr groß. Im Jahre 1913 starben im Deutschen Reich 85934 Kinder im Alter von 1—6 Jahren, darunter 45346 im Alter von 1—2 Jahren, während in der gleichen Zeit 277187 Säuglinge, d. h. Kinder im ersten Lebensjahre, gestorben sind. Und die Kleinkindersterblichkeit ist bei den Armen 2—$2^1/_2$mal so hoch als wie bei den Reichen. Nach einer Untersuchung von Verrijn Stuart starben von 100 Lebendgeborenen im Alter von 1—4 Jahren in der Stadt bei den Reichen 5,2, den Wohlhabenden 9,4, den weniger Wohlhabenden 10,3 und bei den Armen 11,5. Ähnlich war das Verhältnis auf dem Lande. Die Kleinkinderfürsorge ist jedoch nicht einfach eine Armenfrage, sowenig wie die Mütter- und Säuglingsfürsorge, sondern ein unentbehrliches Glied jener Organisation der Pflege und Erziehung der Kinder durch die Gesellschaft, die die moderne soziale und kulturelle Entwicklung zur Notwendigkeit macht. Es handelt sich hierbei vor allem um die Versorgung der unehelichen Kinder, um die Hilfe für die Krüppelkinder und um die Pflege und Erziehung jener Hunderttausenden von Kindern, deren Mütter außer dem Hause berufstätig sind, und sodann um die Kleinkinder im allgemeinen. Die moderne Ernährungsweise und das Wohnen in den großen Städten und Industrieorten, wo die Kinder tagtäglich und stündlich allen möglichen gesundheitlichen und sozialen Gefahren ausgesetzt sind, Verkrüppelung, Tuberkulose, Zahnkrankheiten, Rachitis und die eigentlichen Kinderkrankheiten eine große Verbreitung finden, es an Spielplätzen und der Möglichkeit mangelt, daß sich die Kinder in der freien gesunden Luft tummeln können und wo doch auch für ihr ganzes späteres Leben an ihre körperliche und geistige Kraft so große Ansprüche gestellt werden — alle diese Tatsachen, aber auch unsere wachsende Kultur, das Streben nach einem höheren, besseren, schöneren Gesellschaftsleben mit einem tüchtigeren, leistungsfähigeren, gesunden Menschengeschlecht verlangen gebieterisch ebenso eine gesellschaftliche Erziehung,

Pflege und gesundheitliche Überwachung der Kleinkinder, wie die gemeinschaftliche Erziehung aller Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre in den Schulen bereits ganz, deren Pflege und gesundheitlichen Überwachung mit den Schulbädern, Schulschwestern, Schulspeisungen, Waldschulen, Ferienwanderungen und Ferienkolonien, den Schulzahnkliniken und dem Schularztwesen überhaupt zu einem nicht geringen Teil schon durchgeführt ist.

Gesellschaftliche Einrichtungen zur Versorgung der unehelichen und verlassenen Kinder sind nicht erst in der Neuzeit in die Erscheinung getreten, sondern vielmehr aufs engste verknüpft mit der kulturellen Entwicklung, für die sie einen Maßstab abgeben. In den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung war der Kindesmord keine Seltenheit, weil er bei den alten Völkern gestattet war und die Sitte lange fortlebte, bedingt durch die Armut. In der geschichtlichen Zeit hat man allerdings das Kind nicht mehr getötet, sondern durch Aussetzung seinem Schicksal überlassen, was oft an volkreichen Plätzen geschah, so daß mit der Möglichkeit einer Rettung gerechnet werden konnte. So wurde es in Rom üblich, die Kinder auf dem Gemüsemarkt auszusetzen, wo viele Frauen verkehrten. Gewinnsucht hat nicht selten dazu geführt, daß sich jemand des Kindes annahm, das der Sklaverei verfiel und meistens dem Verbrechen oder der Prostitution zugeführt wurde. Noch im 8. Jahrhundert sind die Kindesmorde in den Städten Italiens recht häufig gewesen. Im Aufsuchen und Aufziehen der ausgesetzten Kinder zeigte sich zuerst in der Praxis die charitative Betätigung der christlichen Bewegung. Die christlichen Priester und Mönche nahmen sich dieser unglücklichen Geschöpfe zuerst in der Weise an, daß die Kinder in der Kirche niedergelegt werden konnten, um sodann in einem Kloster verpflegt zu werden. Von Priestern und Mönchen wird auch berichtet, daß sie Tag und Nacht die Straßen und die Umgegend der Städte durchstreiften, um die ausgesetzten Kinder aufzusuchen. Im Jahre 787 wurde sodann in Mailand von dem Erzpriester Dattheus der Mailänder Kathedrale das erste Findelhaus neben einer Kirche errichtet und reichlich mit Einkünften ausgestattet. Nach der Stiftungsurkunde sollten die unehelichen Mütter schon vor der Niederkunft in das Hospiz geschafft werden. Die Kinder wurden, falls sie überhaupt am Leben blieben, bis zum siebenten Jahre im Hause erzogen. Auch in Trier soll in derselben Zeit schon ein Findelhaus bestanden haben. Zahlreiche spätere Gründungen folgten nach, so 832 in Siena, 1000 in Padua, 1070 in Montpellier. Das größte Findelhaus dieser Zeit war mit dem Hospital S. Spirito in Rom verbunden, das auch zuerst die Drehlade — torna ruota — einführte. Schon vor Errichtung dieser Anstalt war

in Mailand ein zweites Findelhaus errichtet worden, dessen Stifter bestimmt hatte, daß die Pfleger des Hauses — mistri, fratres oder conversi genannt — die ausgesetzten und verlassenen Kinder in der Stadt sammeln sollten. Reich an Findelhausgründungen war besonders das 14. Jahrhundert. So entstanden Findelhäuser 1317 in Florenz, 1331 in Nürnberg, 1338 in Venedig, 1362 in Paris und Freiburg i. Br., 1383 in Venedig, 1386 in Ulm. In vielen Städten Italiens weist uns heute noch die Straßenbezeichnung Via della ruota darauf hin, daß dort einstmals ein Findelhaus gewesen ist. Das großartigste Findelhaus Spaniens wurde 1480 in Toledo gegründet und mit reichen Mitteln ausgestattet. Es ist mitsamt der Drehlade noch heute in Betrieb.[1]

Diese mittelalterliche Versorgung der unehelichen Kinder hat ihre Entwicklung bis in die heutige Zeit hinein genommen. Es ist ein beachtenswerter Zug der französischen Revolution, daß sich diese allezeit, selbst bis hinein in die Tage der blutigsten Schreckenszeit, mit gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der unehelichen Kinder befaßt und dauernde und bleibende Werte geschaffen hat. Am 28. Juni 1793 hat die französische Nationalversammlung ein Gesetz erlassen, das unter anderem folgende Bestimmungen enthielt:

Artikel 1: Die Nation verpflichtet sich, für die physische und moralische Erziehung der verlassenen Kinder zu sorgen.

Artikel 2: Diese Kinder erhalten den Namen „Waisen“ (orphelins) und jede andere Benennung ist verboten.

Artikel 3: In jedem Distrikte wird ein Gebärhaus errichtet, in das schwangere Frauenspersonen in jedem Monat ihrer Schwangerschaft eintreten können.

Artikel 4: Jedes Mädchen, das erklärt, ihr Kind selbst zu stillen, hat ein Recht auf die Nationalunterstützung.

Durch ein Dekret der Nationalversammlung vom 4. Juli 1793 erhielten die verlassenen Kinder den Namen: Enfants naturels de la patrie.

Solche Einrichtungen lassen sich aber nicht einfach dekretieren, sie müssen von den Menschen geschaffen werden. Wie das in der französischen Revolution erlassene Gesetz, so blieb auch die Reform des Findelhauswesens durch das Dekret Napoleons I. vom 19. Januar 1811 ein wertvolles Dokument, dem aber die Praxis nicht folgte. Immerhin machte der Staat in Frankreich große Aufwendungen für die Versorgung der unehelichen Kinder. So gab er im Jahre 1823 für die Findelhäuser 120 Millionen Franken aus. Gegen das Jahr 1830 wurden jährlich 130000 Kinder in die zahlreichen Findelhäuser Frankreichs aufgenommen.

[1] Siehe: Dr. Ludwig Ruland, Das Findelhaus. Berlin 1913.

In Spanien bestehen heute noch 150 Findelhäuser, die ungefähr 40000 Kinder in Pflege unterhalten. Der größere Teil der Unterhaltungskosten fließt aus Stiftungsvermögen und Privatwohltätigkeit. Die Findelhäuser sind auch noch über ganz Italien verbreitet, und im Jahre 1906 waren sogar noch 464 Findelhäuser mit der Drehlade versehen. Ferner bestehen die Findelhäuser noch in Portugal und vereinzelt noch in Österreich. Das Wiener Findelhaus, das 1784 gegründet wurde, ist heute das größte der ganzen Welt. Es hat ständig ungefähr 40000 Kinder in Pflege, von denen aber nur die letzten Zugänge sich im Hause befinden. Die Kinder kommen zur Pflege in Familien, meistens auf das Land.

Die Findelhäuser — und zwar nicht nur die des Mittelalters, sondern auch die der späteren Zeit — waren jedoch zum größten Teile Stätten des Schreckens, denn von den eingelieferten Kindern gingen 80 bis 90 Prozent elend zugrunde. „Maison de la mort“ wurde in Frankreich vom Volke das Findelhaus genannt. Von den im Pariser Findelhaus von 1816—1837 aufgenommenen 108000 Kindern starben 82000! Die Kinder wurden mit der Flasche aufgezogen, die moderne Hygiene war unbekannt und ansteckende Krankheiten rafften die kleinen Geschöpfe in Massen dahin.

Von der Verpflegung und Erziehung der unehelichen Kinder in Anstalten kommt man heute immer mehr ab, wie von der Anstaltserziehung der Kinder überhaupt. Ohne gesellschaftliche Hilfe müßten aber auch heute noch die meisten unehelichen Kinder frühzeitig zugrunde gehen. Die uneheliche Mutter muß in der Regel dem Erwerbe nachgehen, das Kind wird in eine billige Pflege gegeben, und die „Engelmacherinnen“ sind noch keineswegs ausgestorben. Was Privatdozent Dr. Hugo Neumann im Jahre 1890 in einem Vortrage über das Haltekinderwesen in Berlin sagte, daß von etwa 3500 in Pflege gegebenen Kindern im ersten Lebensjahre 42 Prozent uneheliche und 23 Prozent eheliche zugrunde gingen, kennzeichnet das Bild, wie es auch noch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts ganz allgemein in den Städten wie auf dem Lande wahrgenommen werden konnte. Noch im Jahre 1905 starben im Deutschen Reiche 29,9 Prozent der unehelichen Kinder im ersten Labensjahr, gegen 18,2 Prozent der ehelichen Kinder. Und daß auch heute noch die Sterblichkeit unter den unehelichen Kindern wesentlich größer ist als unter den ehelichen, muß als eine Folge mangelhafter Pflege betrachtet werden. Der Tod des Kindes ist aber nicht das einzige Übel. Wie zweifelsfrei feststeht, verfällt ein hoher Prozentsatz der unehelichen Kinder der Vagabundage, der Prostitution und dem Verbrechertum, was auf eine größere erbliche Belastung schließen läßt,

aber auch die Folge einer freudlosen Kindheit und einer schlechten Pflege und Erziehung ist. Diese Erkenntnis, daß die Verwahrlosung der Kinder eine große Gefahr für die Gesellschaft bedeute oder mindestens zu einer starken Belastung des Armenetats führe, hat, sofern das rein menschliche Empfinden dazu noch nicht stark genug entwickelt gewesen sein sollte, die Initiative für eine planmäßige gesellschaftliche Versorgung der unehelichen Kinder auf moderner Grundlage bewirkt.

Eine großzügige Versorgung aller verlassenen Kinder besteht in Ungarn. Auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1901 wurden im ganzen Lande 17 Anstalten errichtet, welche die Zentralstellen bilden der Fürsorge für alle Kinder unter 15 Jahren, die von ihren Eltern, beziehungsweise den dazu verpflichteten Angehörigen, nicht erhalten werden können. Und zwar haben die gefundenen sowie die behördlich für verlassen erklärten Kinder einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in ein staatliches Kinderasyl. Für verlassen muß dasjenige unbemittelte Kind unter 15 Jahren erklärt werden, welches keine zu seinem Unterhalt und zu seiner Erziehung verpflichteten und fähigen Angehörigen hat und für deren Unterhalt und Erziehung Verwandte, Wohltäter oder wohltätige Anstalten nicht sorgen. Über die Aufnahmebedürftigkeit entscheidet das Waisenamt, aber in dringenden Fällen ist auch der Direktor der Anstalt berechtigt, Aufnahmen zu machen, die der nachträglichen Bestätigung des Waisenamtes bedürfen. Tatsächlich werden in loyalster Weise alle Kinder aufgenommen, die von mittellosen unehelichen, eheverlassenen oder verwitweten Müttern und auch Vätern gebracht werden und natürlich auch die ganz verwaisten Kinder. Zunächst werden die Kinder nun in der Anstalt gut verpflegt, dann kommen sie aber in eine der zahlreichen Familienkolonien, die in den gesündesten Gegenden Ungarns zu diesem Zwecke errichtet worden sind. Zu jedem Kinderasyl gehören mindestens 30 Familienkolonien. Hier werden die Kinder in die Pflege einer dazu geeigneten Familie gegeben. Pflegeeltern können nur solche werden, bei denen volle Garantie vorhanden ist, daß sie die materiellen und moralischen Bedingungen besitzen, um das unter staatlicher Obhut stehende Kind entsprechend zu erziehen. Die Säuglinge werden, sofern das möglich ist, samt ihren Müttern im Asyl aufgenommen, und die unehelichen Mütter werden vielfach auch mit nach der Kolonie genommen, um dort ihr Kind zu stillen. Im übrigen werden die Säuglinge möglichst säugenden Müttern anvertraut. Die Kolonien stehen unter der Oberaufsicht von Ärzten, welche die Pflegefamilien aussuchen, die Pflegekinder regelmäßig untersuchen und mit Hilfe von Pflegerinnen ständig kontrollieren. Nach dem zwölften Lebensjahre kommen die Kinder in eine Arbeitsstelle oder werden in

einem Handwerk unterrichtet. Bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes waren in den Kolonien 55000 Kinder untergebracht, für die der Staat jährlich 14 Millionen Kronen aufwenden mußte.[1]

In Deutschland entwickelt sich die Versorgung der unehelichen Kinder nach dem sogenannten Leipziger oder Taubeschen System. In seiner höchsten Ausbildung, wie es sich bis jetzt in einigen Städten herausgebildet hat, besteht dieses System darin, daß die Gemeindebehörde (das Armenamt) die Vormundschaft für alle unehelichen Kinder übernimmt und deren Versorgung regelt. Alle unehelichen Kinder, auch diejenigen, die von ihren Müttern oder deren Angehörigen ohne Armenhilfe aufgezogen werden, müssen dem Berufsvormund angemeldet werden und unterstehen dessen Aufsicht. Der Berufsvormund sucht für diejenigen Kinder, die in Pflege gegeben werden müssen, die Pflegeeltern aus, bezahlt aus der Armenkasse das Pflegegeld und zieht die Alimenten von den Vätern und eventuell die Erziehungsbeiträge von den Müttern ein, sofern diese in der Lage sind, Beiträge zu zahlen. Geschulte und gegen festes Gehalt angestellte Frauen kontrollieren regelmäßig alle in Pflege untergebrachten und auch die bei ihren Müttern oder deren Angehörigen befindlichen unehelichen Kinder, um sich davon zu überzeugen, ob die Kinder gut verpflegt werden, Ratschläge und Anweisungen zu geben und eventuell die ärztliche Untersuchung oder die Wegnahme des Kindes zu veranlassen. Von Zeit zu Zeit müssen alle Kinder dem Arzte vorgeführt werden. Damit ist die Garantie geboten, daß die unehelichen Kinder relativ gut verpflegt und erzogen werden. Die Kosten werden aus der Gemeindekasse bestritten, soweit sie nicht durch die eingezogenen Erziehungsbeiträge gedeckt werden. In einigen Städten ist diese Einrichtung auch schon gut ausgebildet. In Leipzig waren bereits vor Jahren schon 32 Frauen gegen festes Gehalt und einige Stellvertreterinnen als Pflegerinnen für die Ziehkinderbeaufsichtigung angestellt. Und es werden in Leipzig ständig etwa 10000 uneheliche Kinder, darunter 2000 Säuglinge, beaufsichtigt und bevormundet. Die Kinder erhalten auch freie ärztliche und medikamentöse Behandlung. Sie geschieht in Leipzig teils durch die Ortskrankenkasse, mit welcher ein Vertrag geschlossen wurde, daß sie alle Kinder, deren Mütter Mitglieder sind, auch wenn sie nicht immer bei ihnen wohnen, behandeln läßt, und durch Armenärzte. Ernährungs- und Entwicklungsstörungen behandelt der städtische Kinderarzt mit 3 Assistenten. Zahlreiche andere

[1] Siehe hierüber: Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Berlin 1912. Seite 1132ff. Ferner: Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes. Leipzig 1911. Seite 410 u. 411.

Städte haben nun ebenfalls ähnliche Einrichtungen getroffen. Die im Vormundschaftsamt der Stadt Berlin tätigen Berufsvormünder haben vom April 1912 — wo die Berufsvormundschaft Berlins ins Leben getreten ist — bis zum 31. Dezember 1916 insgesamt 19449 Vormundschaften übernommen. Das Amt steht in Verbindung mit den Standesämtern, die dem Vormundschaftsamt alle unehelich Geborenen meldet. Dieses Vormundschaftsamt widmet auch eine besondere Aufmerksamkeit den Schwangeren. Nach einer vom Archiv deutscher Berufsvormünder veröffentlichten Übersicht hatten im Dezember 1915 bereits 203 Städte — darunter fast alle Großstädte — eine über das 14. Lebensjahr der Mündel hinausreichende Berufsvormundschaft. In kleinen Gemeinden überwachen Frauenvereine, in Verbindung mit dem beamteten Arzt und der Polizeibehörde, die Haltekinder.

Was sich nach dieser Richtung hin bisher herausgebildet hat, stellt selbstverständlich nur den ersten Anfang einer Einrichtung zur gesellschaftlichen Versorgung aller unehelichen Kinder dar. Zu erstreben ist vor allem die öffentlich-rechtliche Grundlage, die Trennung vom Armenwesen, was eine gesetzliche Regelung erfordert, die Einführung städtischer Jugendfürsorgeämter, unter die auch die unehelichen Kinder, wie alle anderen Kinder, zu stellen sind — derartige Fürsorgeämter bestehen bereits — und ein Reichsfürsorgeamt, das die oberste Leitung und Führung übernimmt. Diese Forderungen werden heute auch allseitig erhoben. In Verbindung mit der ausgebauten Mutterschaftsversicherung und der völligen rechtlichen Gleichstellung des unehelichen Kindes auf allen Gebieten, besonders in den sozialen Versicherungseinrichtungen, bahnt sich jedenfalls die gesellschaftliche Versorgung der unehelichen Kinder an, die im Prinzip durch die bestehenden Einrichtungen eine Anerkennung gefunden hat.

Die Hilfe für die Krüppelkinder war bisher im wesentlichen der privaten Wohltätigkeit überlassen worden und erstreckt sich deshalb nur auf einen relativ kleinen Teil dieser unglücklichen Geschöpfe. Die gesellschaftliche Bedeutung dieses Problems wird aber mehr und mehr erkannt, und neuerdings vermehren sich die staatlichen und kommunalen Anstalten für Krüppelkinder. Nach einer von den deutschen Bundesstaaten veranstalteten Zählung gab es im Jahre 1906 in Deutschland (ohne Bayern, Baden und Hessen) 75183 verkrüppelte Kinder; die Gesamtzahl der jugendlichen Krüppel wird aber auf 250000 geschätzt. Tuberkulose, Syphilis, Alkoholismus und andere Krankheiten der Eltern sind die wesentlichsten Ursachen des angeborenen Krüppeltums. Lähmung, Tuberkulose von Knochen und Gelenken, Verkrümmungen der Wirbelsäule und Rachitis machen mehr als die Hälfte aller

Krüppelleiden aus. Bei rund 10000 der gezählten Krüppel war Unfall die Ursache des Leidens. Außer ihrer Verkrüppelung waren 3148 Kinder noch mit Epilepsie behaftet, 304 waren stumm, 173 blind, 6481 blödsinnig.

Das Ziel der Krüppelfürsorge ist, den Krüppel erwerbsfähig zu machen, ihm die Möglichkeit zu verschaffen, daß er sich seinen Lebensunterhalt einmal selbst verdienen kann. Seit die orthopädische Chirurgie gelernt hat, mit Hilfe von früher unbekannten Operationen an Knochen, Gelenken, Sehnen und Nerven Krankheiten zu heilen, die noch vor einem Vierteljahrhundert als unheilbar galten, ist das jetzt in sehr vielen, selbst schweren Fällen von Verkrüppelung möglich. Die weitere Fürsorge für die Krüppelkinder gehört in das Gebiet der allgemeinen Jugendfürsorge und der Sozialversicherung. Aber die spezielle Krüppelfürsorge in den Anstalten für krüppelhafte Kinder ist nicht nur eine ärztliche, sondern eine große soziale Aufgabe, die nur mit staatlichen und kommunalen Mitteln erfüllt werden kann. Was mit den Mitteln des Staates geleistet werden kann, zeigt die bayerische Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München, die wohl die größte, schönste und zweckmäßigst eingerichtete Anstalt nicht nur Deutschlands, sondern Europas ist. Für die mehr als 8000 in Bayern ermittelten Krüppelkinder genügt aber auch diese eine große Anstalt nicht. In jüngster Zeit wurden auch von Kommunen oder wenigstens mit kommunaler Hilfe Krüppelheime errichtet. Und jedenfalls macht die Bewegung große Fortschritte, die dahin zielt, alle krüppelhaften Kinder in öffentlichen Anstalten der Heilung oder wesentlichen Besserung ihres Leidens entgegenzuführen.

Seit Frau Clara Richter und Dr. Tugendreich auf der 8. Berliner Konferenz der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin am 21. November 1910 und seither Dr. Tugendreich in einer Reihe von Aufsätzen und Schriften auf die Schutzbedürftigkeit auch der nicht verkrüppelten oder direkt kranken Kinder im vorschulpflichtigen Alter aufmerksam gemacht haben, ist nun auch eine starke Bewegung für eine gesellschaftliche Fürsorge für alle Kleinkinder im Gange. Bereits im Jahre 1912 wurde auf dem 3. Kongreß für Säuglingsfürsorge in Darmstadt die „Gesetzliche Regelung des Krippenwesens in Deutschland" erörtert. Kinderkrippen, Kinderbewahranstsalten, Kindergärten und Kinderhorte gibt es ja auch schon eine größere Anzahl in Deutschland. Dr. Rott zählte im Jahre 1912 in Deutschland 234 Kinderkrippen, wovon auf Preußen 111, Bayern 30, Sachsen 10, Württemberg 16 entfallen. Dr. Tugendreich gibt die Zahl der Kindergärten im Jahre 1908 auf 971 in 418 Städten an, ist aber selbst der Meinung, daß

diese Zusammenstellung nur etwa die Hälfte der vorhandenen Kindergärten enthält. Böhme teilt folgende Zahlen mit[1]:

Bundesstaat	Jahr	Zahl der Kleinkinderschulen
Baden	1911/12	690
Sachsen	1911	302
Württemberg	1906	519
Bayern	1907/09	729
Elsaß-Lothringen	1913	511

Nach dem Statistischen Jahrbuch für Bayern 1913 waren 1911/12 in Bayern vorhanden: 712 Kinderbewahr- und Krippenanstalten mit 63213 Zöglingen und 1480 Aufsichtspersonen, 83 Kindergärten mit 8120 Zöglingen und 221 Aufsichtspersonen.

Diese Einrichtungen sind meistens private Schöpfungen, mehrere stehen aber auch schon in kommunaler Verwaltung. Ein großer Teil ist mangelhaft und viele wirken eher schädlich als nützlich. Ihre Notwendigkeit steht aber fest. Nach Ermittelungen zweier Gewerbeinspektionen im Bezirk Hildesheim und Lüneburg waren etwa 20 Prozent der noch nicht schulpflichtigen und 54 Prozent der schulpflichtigen Kinder der in Fabriken arbeitenden Frauen während der Erwerbszeit der Mutter ohne Aufsicht. In Krimmitschau wurde einmal ermittelt, daß 30,9 Prozent der Kinder von Fabrikarbeiterinnen tagsüber sich selbst überlassen sind. Jedenfalls kann man annehmen, daß der vierte bis der dritte Teil der Arbeiterkinder, deren Mütter in Fabriken arbeiten, der Aufsicht und der Pflege während der Arbeitszeit der Mutter entbehren. Für aufsichtslose schulpflichtige Kinder werden deshalb nun auch Kinderhorte errichtet, deren im Jahre 1912 die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1245 ermittelte.[2] Träger dieser Kinderhorte sind 561 Organisationen und zwar:

40	städtische Verwaltungen	mit	91	Anstalten
35	Kirchengemeinden	„	50	„
10	Fabrikbetriebe	„	10	„
2	Güterverwaltungen	„	2	„
2	Herzogliche Stiftungen	„	2	„
472	Vereine	„	1090	„

[1] Zitiert bei Dr. Gustav Tugendreich, Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge in Fortschritte des Kinderschutzes oder Jugendfürsorge. Heft 2. Berlin 1917. Seite 14 und 15.

[2] Deutsche Kinderhorte. Zusammengestellt von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin 1912.

Aus staatlichen Mitteln wurden nur 2700 Mark, aus städtischen Mitteln 333145 Mark für diese Einrichtungen aufgewendet. Ferner werden in 27 Städten an 92 Vereine mit 234 Horten Räume, Heizung und Beleuchtung ganz oder teilweise unentgeltlich gewährt. 671 Horte, die 270 Vereinen gehören, erheben Pflegegeld von den Kindern, 5 Pfennige bis 1 Mark die Woche. Dafür werden Speisen an die Kinder verabreicht. Beschäftigt werden die Kinder mit Schularbeiten, Handfertigkeiten, Gartenarbeiten, Spielen. In 11 Städten werden in 19 Horten die Kinder aber auch mit mechanischen Arbeiten, wie Rohrflechten, Holzspalten, Tütenkleben usw., beschäftigt, wofür sie eine kleine Entschädigung erhalten.

Diese Kinderhorte sind nicht für Kleinkinder bestimmt, sondern nur für Schulkinder, aber sie sind dem Gedanken entsprungen, für die tagsüber sich selbst überlassenen Kinder zu sorgen. Die Beaufsichtigung und Verpflegung der Kinder unter sechs Jahren, deren Mütter außer dem Hause arbeiten, ist jedoch zweifellos größer und dringlicher, als die Unterbringung der älteren Schulkinder, die durch eine ausgebaute Schulfürsorge, wie sie sich bereits herausbildet, versorgt werden können. Anfänge einer solchen Kleinkinderfürsorge sind nun die Krippen, Kleinkinderschulen und Kindergärten. Zwar sind viele dieser Einrichtungen nur kleine, zum Teil ärmliche Notbehelfe. Aber so, als anscheinend bedeutungslose Wohltätigkeitsinstitute, mit privaten Mitteln ins Leben gerufen, haben auch die größten und besten der heute bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen ihre Entwicklung begonnen: die Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung; selbst die Volksschule und das Genossenschaftswesen sind so entstanden; Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung waren noch vor wenigen Jahrzehnten ärmliche Einrichtungen von Wohltätigkeitsvereinen. An Schulbäder, Schulärzte, Schulzahnkliniken, Waldschulen hat vor einem halben Jahrhundert niemand zu denken gewagt. Aus kleinen, völlig unscheinbaren Anfängen heraus haben sich diese Einrichtungen entwickelt, entwickeln müssen: dem Drange der Vergesellschaftlichung folgend, auf die unsere ganze wirtschaftliche und soziale Entwicklung hinarbeitet. So wird auch der Kleinkindergarten mit angestellten Pflegerinnen, Erzieherinnen und Kindergartenärzten eine öffentlich-rechtliche Einrichtung werden, wie heute die Volksschule für die Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre. Damit werden auch die Bestrebungen Fröbels verwirklicht, der den Zweck des ersten im Jahre 1839 in Blankenburg bei Rudolstadt begründeten Kindergartens mit folgenden Worten angab: „er soll Kinder des vorschulpflichtigen Alters nicht nur in Aufsicht nehmen, sondern ihnen auch eine ihrem ganzen Wesen entsprechende

Betätigung geben, ihre Kräfte kräftigen, ihre Sinne üben und den erwachenden Geist beschäftigen und sie sinnig mit der Natur bekannt machen, besonders auch Herz und Gemüt richtig leiten und zum Urgrund alles Lebens, zur Einigkeit mit sich, führen." Fröbel ging bei der Begründung der Kindergärten von der Meining aus, daß die Einzelerziehung der vorschulpflichtigen Kinder in der Familie nicht mehr genüge, der Kindergarten als die zweite Hauptstufe des Kindeslebens sich an die Bildung des Kindes in der Familie anschließen müsse.[1] Die moderne Bewegung für die spezielle Kleinkinderfürsorge hat erst im Jahre 1910 begonnen, sie hat in dem im Jahre 1915 begründeten „Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge", dessen Vorsitzender der bekannte Sozialhygieniker Polligkeit (Frankfurt a. M.) ist und der im Interesse der Volksgesundheit, der Volkserziehung und der Volkswirtschaft die Fürsorge für die Kleinkinder auf eine möglichst hohe Stufe heben will, eine tatkräftige Führung und in dem Aufruf des sächsischen Ministeriums für die Kleinkinderfürsorge nun bereits die staatliche Anerkennung gefunden. Und auch für eine gesetzliche Regelung dieser Materie ist der Anfang gemacht. Der 16. Ausschuß des Reichstags für Bevölkerungspolitik hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1916 u. a. folgenden Beschluß gefaßt: den Reichskanzler zu ersuchen, durch Einwirkung auf die Bundesregierungen ein einheitliches und durchgreifendes Vorgehen aller beteiligten Verwaltungsbehörden zu veranlassen in dem Ausbau der Berufs- und Generalvormundschaft, in der Schaffung, Audsehnung und Ausstattung mit größeren Mitteln der Beratungsstellen für Säuglingsfürsorge, für Schulkinderpflege und Kinderhortwesen, sowie im Ausbau der Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorte. Im Bedarfsfalle sollen die Schulhorte zu vollständigen Tagesheimen ausgebaut werden und durch Ortssatzung eine Besuchspflicht für Kinderhorte und Tagesheime eingeführt werden.[2]

Feste und sichere Grundlagen für eine allgemeine gesetzlich geregelte Kleinkinderfürsorge haben sich jedenfalls schon herausgebildet: in den kommunalen Einrichtungen zur Versorgung der unehelichen Kinder, in der Krüppelfürsorge und auch in den kommunalen Krippen und Kindergärten, die bereits in einer größeren Anzahl bestehen und zum Teil vorzüglich eingerichtet sind. Straßburg i. E. hat 32 Kleinkinderschulen für 3200 Kinder in eigener Verwaltung, Mülhausen i. E. 26 Kleinkinderschulen für 2500 Kinder, mit einem Kostenaufwand von 93599 Mark im Jahre 1907, Metz 11 Kleinkinderschulen für 820 Kinder

[1] Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Seite 297.

[2] Erster Teilbericht des 16. Ausschusses für Bevölkerungspolitik. Drucksache Nr. 912 des Reichstags. 13. Legislaturperiode.

und einem Kostenaufwand von 28550 Mark. In München bestehen 28 städtische Kindergärten für 3251 Kinder. Außerdem haben noch folgende Städte Kindergärten in eigener Verwaltung: Baden-Baden, Bautzen, Bitterfeld, Calbe, Charlottenburg, Cöln, Dessau, Diedenhofen, Döbeln, Eschweiler, Frankfurt a. M., Freising, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Jauer, Jena, Kreuznach, Leipzig, Ludwigsburg, Neustadt a. H., Neustettin, Neu-Ulm, Offenburg, Plauen, Pößneck, Quedlinburg, Rastatt, Ravensburg, Reinickendorf bei Berlin, Saalfeld, Stolp i. P., Stralsund, Tegel, Torgau, Ulm, Waldheim (Sachsen), Wolfenbüttel und Zeitz. Städtische Krippen gibt es in Charlottenburg, Hanau, Mainz, Dessau, Offenbach, Straßburg i. E., Baden-Baden, Quedlinburg, Kaiserslautern, Halberstadt, Braunschweig und Hildesheim. In Frankfurt a. M. errichtet die Kommunalverwaltung bei Schulneubauten eigene frei stehende Gebäude für die Zwecke der Jugend- und Kleinkinderfürsorge. In München unterstehen die 28 städtischen Kindergärten einer Oberkindergärtnerin, Schulärzte überwachen den hygienischen Zustand dieser Anstalten, in denen bereits 86 fachlich gebildete Kräfte tätig sind.[1]

Die zu erfüllende Aufgabe in der Kleinkinderfürsorge ist gewiß nicht klein. Guradze berechnet die Zahl der in Deutschland vorhandenen Kleinkinder nach der Volkszählung 1910 auf 7753620[2], und die Zahl der unehelichen Kinder in Deutschland wird auf 1 Million, die der Armenpflegekinder — das sind uneheliche und eheliche Kinder jeden Alters, die bereits in irgendeiner Weise von der Armenfürsorge erfaßt werden — auf $^1/_2$ Million geschätzt.[3] Aber für die obligatorische Durchführung der Kleinkinderfürsorge sind die Wege geebnet, die Vorarbeiten geleistet, die Fundamente errichtet — eine reichsgesetzliche Regelung wird den Aufbau beschleunigen und vollenden.

V. Schule und Schülerfürsorge.

Im umfangreichsten Maße und in weitgehendster Weise ist die Vergesellschaftlichung der Kindererziehung im Schulwesen durchgeführt. Alle Kinder werden in Deutschland vom 6. bis zum 14. Lebensjahre und darüber hinaus gemeinschaftlich, auf gemeinsame Kosten und nach einheitlichen Grundsätzen erzogen, unterrichtet und zum Teil auch schon verpflegt. 148217 Lehrer und 39268 Lehrerinnen unterrichteten im Jahre 1911 in 61557 öffentlichen Volksschulen 10309949 Kinder,

[1] Tugendreich, Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge. Seite 16.

[2] Guradze, Statistik des Kleinkinderalters. Stuttgart 1916.

[3] Siehe: Chr. F. Klumker, Eine Zählung der öffentlich versorgten Kinder. Zeitschrift für das Armenwesen. Heft 7 bis 9. Jahrg. 18. Seite 161ff.

5157446 Knaben und 5152503 Mädchen. Privatschulen mit Volksschulziel gab es im Jahre 1911 in Deutschland nur noch 480 mit 42094 Schülern, 11894 Knaben und 14257 Mädchen. Dazu kommen die 914 öffentlichen Mittelschulen (gehobene Volksschulen) mit 5147 Lehrern, 2384 Lehrerinnen und 273394 Schülern, 1135 private Mittelschulen mit 1131 Lehrern, 3403 Lehrerinnen und 80660 Schülern, 1687 höhere Schulen für Knaben mit 22941 Lehrkräften und 427644 Schülern und die 828 höheren Schulen für Mädchen mit 3012 männlichen, 9386 weiblichen Lehrkräften und 234461 Schülerinnen. Das sind 66603 Schulen mit rund 225500 Lehrkräften und 11371202 Schülern, wovon 62471 Schulen mit 195016 Lehrkräften und 10583343 Schülern auf die öffentlichen Volksschulen (inkl. der gehobenen Volksschulen) entfallen. Die Privatschulen (die unter staatlicher Aufsicht stehen) haben nur noch eine geringe Bedeutung. Auch die privaten Aufwendungen für den Unterricht in den öffentlichen Schulen spielen nur noch eine relativ geringe Rolle. Für die öffentlichen Schulen wurden im Jahre 1911 insgesamt 877561848 Mark verausgabt, wovon 789337180 Mark vom Staat und den Gemeinden aufgebracht wurden, durch Schulgeld und aus sonstigen Quellen (Stiftungen usw.) 88224668 Mark. Von diesen 88,2 Millionen Mark entfallen allein 75,3 Millionen auf die höheren Lehranstalten, 12,9 Millionen auf die Mittelschulen. Die 669836578 Mark, die für die Volksschulen (ohne die Mittelschulen) aufgewendet wurden, sind im wesentlichen von den Gemeinden und vom Staate aufgebracht worden, da, wie in Preußen so auch in den meisten anderen Bundesstaaten Schulgeld in den Volksschulen nicht mehr erhoben wird.

Wieviel Mängel unser Schulwesen auch noch haben, so reformbedürftig es sein mag, eine große, glänzende, von den bestehenden zweifellos die bedeutendste und vollkommenste solidarische Einrichtung stellt es immerhin dar: ein großes Stück Sozialismus. Der solidarische Gedanke, die Idee der Gemeinsamkeit findet in der gemeinsamen Erziehung der Jugend in öffentlichen Anstalten den höchsten Ausdruck: Jedes Mitglied der Gesellschaft hat den rechtlichen Anspruch an die Gemeinschaft, auf ein gewisses Maß von geistiger Ausbildung, die er zu seiner Existenz notwendig hat, und jeder einzelne muß sich die Kenntnisse und eine Erziehung beibringen lassen, wie sie das Gemeinschaftsleben erfordert. Der obligatorische Schulunterricht bildet die Grundlage unseres gesamten modernen gesellschaftlichen Lebens; ohne ihn wäre die moderne Industrie, der Verkehr, unser politisches und kulturelles Leben nicht denkbar. Und ohne ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten kann sich der einzelne in der Gesellschaft nicht mehr bewegen. Die wirtschaftliche und soziale

Entwicklung hat die allgemeine Schulbildung zu einer Lebensnotwendigkeit gemacht, für den einzelnen wie für die Gesamtheit. Die moderne Volksschule hat sich ja auch erst im 19. Jahrhundert herausgebildet, und das, was sie heute ist und leistet, ist das Produkt der letzten 50 Jahre. Der weitere Ausbau des Schulwesens ist aber auch eine der Vorbedingungen für die Entwicklung eines besseren und schöneren Gemeinschaftslebens, eines größeren allgemeinen Wohlstandes und einer höheren Kultur. Alle Sozialreformer haben ihr Augenmerk in erster Linie auch auf die Ausbildung des Schulwesens gerichtet, und die meisten großen Utopisten waren auch hervorragende Pädagogen. Das Schulsystem, das Robert Owen in New Lamark zur Einführung brachte, erregte bekanntlich die Bewunderung ganz Europas. Die Schulprobleme, Einheitsschule, Arbeitsschule, Gestaltung des Unterrichts, unentgeltliche Lieferung der Lernmittel usw., sind nicht nur pädagogische, sondern auch soziale und politische Fragen. Deren Lösung vollzieht sich aber auch zusehends mit der Entwicklung des sozialen und politischen Geistes und der Zunahme der pädagogischen Erkenntnisse und Erfahrungen. Fortgesetzt verbessert sich das Schulwesen. Und die Ausgestaltung der öffentlichen Schulen geht um so sicherer und schneller vorwärts, weil die Schulen in Deutschland nicht eigentlich Staatsschulen sind, sondern in Verwaltung von Tausenden von Selbstverwaltungskörperschaften, der Gemeinden, stehen. Staatliche Gesetze regeln das Schulwesen. Von den Gesamtaufwendungen für die Volksschule in Höhe von 669836578 Mark im Jahre 1911 hat auch der Staat 213819963 Mark getragen; zu den Kosten der Mittelschulen hat der Staat 2577647 Mark beigesteuert, während aus Gemeindemitteln 15084286 Mark hierfür aufgewendet werden mußten; der staatliche Beitrag zu den höheren Schulen betrug 50923064 Mark, gegen 50915625 Mark Gemeindemittel. Der Staat übt auch die Oberaufsicht über die Schulen aus. Aber die Unterhaltungspflicht für Volks- und Mittelschulen obliegt ausschließlich den Gemeinden, während der Staat nur Zuschüsse leistet. Für nur 452 der 1687 höheren Schulen für Knaben und für nur 15 der höheren Schulen für Mädchen obliegt dem Staat die Unterhaltungspflicht, während 872 höhere Knaben- und 333 höhere Mädchenschulen von den Gemeinden unterhalten werden. Gewiß fällt es kleinen armen Dörfern und den Industrieorten in vielen Fällen recht schwer, die großen Schullasten tragen zu müssen. Schul- und Armenkosten verschlingen in einer nicht geringen Anzahl von Gemeinden fast die gesamten Steuereinnahmen. Aber nicht die Verstaatlichung der Schulen, sondern ein größerer staatlicher Zuschuß ist zu erstreben. Gegenüber dem schwerfälligen Mecha-

nismus der großen zentralistischen Staatsmaschine sind die rund 50000 kommunalen Selbstverwaltungskörper viel beweglicher. Hier, in den Gemeinden, vollzieht sich der Fortschritt am raschesten und intensivsten. Hier wirken Hunderttausende von lebendigen Kräften und leisten schöpferische Arbeit, wo im Staate eine bürokratische Behörde sich mit papierenen Entscheidungen abquält. In einer Reihe von Städten und auch Dörfern hat sich so, unter der Selbstverwaltung, die Volksschule in jüngster Zeit jedenfalls gut entwickelt, wofür schon die in jeder Hinsicht prächtigen, zum Teil großartigen Schulgebäude ein beredtes Zeugnis ablegen. Mehr, vielleicht das meiste wird erst noch getan werden müssen, bis das Schulwesen seine höchste Vollkommenheit erreicht hat. Immerhin stellt es auch heute schon eine gesellschaftliche Erziehung der Kinder dar: die stärkste Durchbrechung des „individualistischen" Prinzips.

Die Volksschule ist aber auch nicht mehr lediglich eine geistige Drillanstalt, in der den Kindern eine bestimmte Anzahl von Kenntnissen beigebracht wird, sondern auch eine Anstalt der Körperpflege und der hygienischen Erziehung. In einer größeren Anzahl von Schulen werden die Kinder bereits nicht nur vom Schularzt untersucht und überwacht, sondern es bestehen da auch gut eingerichtete Schulkliniken, Zahnkliniken, Schulbäder; durch orthopädisches Turnen wird unter Leitung des Schularztes die Rückenkrümmung beseitigt; durch Schulspeisungen wird für eine bessere Ernährung gesorgt und damit werden nicht nur die körperlichen, sondern auch die geistigen Kräfte, wird die Lernfähigkeit der Kinder gehoben; Waldschulen werden für schwache, kränkliche Kinder, Hilfsschulen für minderbegabte und psychopathische Kinder errichtet, in denen ein heilpädagogischer Unterricht eingeführt ist. Einige Schulen sind mit Liegehallen versehen, Erholungsheime werden errichtet, der Schularzt überwacht das Schulgebäude und die Schuleinrichtungen, damit sie stets den hygienischen Anforderungen entsprechen. Bereits im Jahre 1910 waren in Deutschland mehr als 1000 Schulärzte tätig. Heute ist der Schularzt in allen städtischen Schulen tätig und auch schon in vielen Dörfern. Im Jahre 1912 waren in Charlottenburg 19 Schulärzte angestellt. Eine Schulzahnklinik haben die meisten größeren Städte, über 300 besitzen Schulbäder, in denen die Kinder regelmäßig baden müssen. Zur Pflege der Kinder werden Schulschwestern angestellt. Und diese Einrichtungen breiten sich immer mehr aus und werden zu einem notwendigen Bestandteil einer jeden Schule. Japan hatte bereits im Jahre 1909, wie in der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden gezeigt wurde, 6459 Schulärzte. In allen japanischen Volksschulen werden

die Kinder stets vom Arzte überwacht, die Schulen sind mit Zahnkliniken versehen, die Körperpflege ist allgemein hochentwickelt. Auch in Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Rußland, Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Amerika und in Ägypten ist das Schularztwesen eingeführt. In Schweden werden die Kinder auch gleich vom Schularzt behandelt. In Frankreich schreibt das Schulgesetz die Speisung der Schulkinder in bestimmten Fällen vor. Paris gab in der Zeit vor dem Kriege jährlich mehr als $1^1/_2$ Million Franken für Schulspeisungen aus. Jedes Pariser Schulkind hat das Recht, in der Schule auch gespeist zu werden. Ähnlich ist es in zahlreichen anderen Gemeinden Frankreichs. Auch in Italien sind Schulspeisungen eingeführt. Mailand wendete vor dem Kriege jährlich 250000 Mark für Schulspeisungen auf. Am weitesten in dieser Beziehung ist bis jetzt Großbritannien gegangen. Seit 1906 ist dort ein Schulspeisungsgesetz in Kraft. Schon im Jahre 1908 waren, nach dem Jahresbericht des Board of Education für das Jahr 1907/08, auf Grund dieses Gesetzes 51 Ortsbehörden Großbritanniens ermächtigt worden, Steuererträge für die Schaffung von Speisungseinrichtungen für Schüler zu verwenden. Am umfangreichsten führte die Schulspeisung die kleine Industriestadt Bradfort durch, wo täglich etwa 1000 Kinder, im Sommer wie im Winter, Frühstück und Mittagessen erhielten und in bestimmten Zeitabschnitten gewogen wurden, um den Effekt dieser öffentlichen Einrichtung konstatieren zu können. Im Jahre 1913 wurden in England täglich ungefähr 310000 Kinder in den Schulen beköstigt. Und kurz vor Ausbruch des Krieges kündigte die englische Regierung an, sie werde in das nächste Staatsbudget einen Betrag einsetzen, der ausreiche, um alle Volksschulkinder Großbritanniens aus Staatsmitteln beköstigen zu können. Ob diese Maßnahme zur Durchführung kam, ist nicht bekannt geworden. Auch in einer Anzahl Städte in der Schweiz, in Holland, Belgien, Schweden, Österreich und auch in Deutschland wurden Schulspeisungen eingeführt.

Was allen diesen Einrichtungen die große Bedeutung gibt, ist nicht so sehr ihr Bestehen — es sind ja erst nur Anfänge vorhanden —, als vielmehr die Tatsache, daß ihre allgemeine Durchführung als eine dringende Notwendigkeit erkannt wird, sie also die Richtlinien der Entwicklung markieren: die Schule wird auch eine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Kinder.

Nach Einführung des Schulzwanges mußte der Einzug des Arztes in die Schule schließlich eine Selbstverständlichkeit werden. Indem der Staat die Kinder zum Schulbesuch zwang, übernahm er auch die Verpflichtung für ihren gesundheitlichen Schutz gegen die damit ver-

bundenen Gefahren. Ist das Schulgebäude ungesund gelegen, steht es auf feuchtem Boden, ist es mangelhaft belichtet und ventiliert, sind die Schulbänke unzweckmäßig, so sind die Schulkinder Krankheiten aller Art ausgesetzt. Schlechte Beleuchtung schädigt die Augen und mangelhafte Bänke führen Rückgratsverkrümmungen herbei; durch mangelhafte Ventilation, zumal wenn noch die Überkleider im Klassenraum aufgehängt werden, wird die Luft so verschlechtert, „daß man sich über das bleiche und blutarme Aussehen der Kinder, über Schlaffheit und Kopfschmerzen nicht wundern kann."[1] Diese Übelstände treten um so heftiger auf, je mehr Kinder in einem Klassenraum zusammensitzen. Der Arzt muß also schon zugezogen werden bei der Planung eines Schulgebäudes. Er muß entscheiden, ob der Bauplatz den gesundheitlichen Anforderungen entspricht, er muß gehört werden über die Gestaltung des Gebäudes und dessen Einrichtungen, über Beleuchtung, Ventilation, Heizung und auch über die Zahl der Kinder, die in einem Raume untergebracht werden dürfen. Die Schulbankfrage ist eine große Spezialwissenschaft geworden! Zahlreiche ansteckende Krankheiten werden aber auch meist durch die Schule übertragen, so vor allem Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten; frühzeitiges Erkennen dieser Krankheiten schützt alle anderen Kinder vor Ansteckungsgefahr mit ihren schlimmen Folgen. Eine wesentliche Aufgabe des Schularztes besteht also auch darin, ansteckende Krankheiten so früh als möglich zu erkennen und die sofortige Aussonderung der erkrankten Kinder zu veranlassen. Sehr bald erkannte man aber auch den Einfluß des Gesundheitszustandes der Kinder auf den Unterricht und dessen Ergebnisse. Kinder mit schwachen Augen, schlechtem Gehör, psychopathische und „nervöse" Kinder und auch hungernde oder schlecht genährte Kinder vermögen dem Unterricht nicht zu folgen und können den Erfolg des Unterrichtes für eine ganze Klasse in Frage stellen. Die ärztliche Untersuchung aller Schulkinder war damit gegeben. Diese führte aber nun zu Resultaten, die eine regelmäßige Untersuchung und dauernde Überwachung der Schulkinder durch Ärzte und schließlich eine gesellschaftliche Verpflegung aller Kinder für geboten erscheinen ließen.

Die Schulgesundheitspflege ist aus dem Schulwesen selbst herausgewachsen und verschmilzt nun mit dem Schulunterrichte zu einer Einheit. Die Fürsorgeeinrichtungen für Schulkinder werden feste Bestandteile der Schule, wie der geistige Unterricht, das Turnen und der Gesang. Das zeigt sich bereits recht deutlich da, wo die Schul-

[1] Dr. R. Silberstein, Das Schulkind. Berlin 1905. Seite 3.

gesundheitspflege eine relativ gute Ausbildung erfahren hat. In Charlottenburg z. B., derjenigen Stadt Deutschlands, die wohl die beste Verwaltung, aber auch den größten Reichtum, d. h. die meisten großen Steuerzahler, aufzuweisen hat, besteht die Schulgesundheitsfürsorge aus folgenden Einrichtungen: Jugendspiele und Eislauf, Schülerwanderungen, Schulärzte und Schulschwestern, Städtische Schulzahnklinik, Schulkindergärten, Waldschule, Waldschule für höhere Lehranstalten, Schulspeisung, Schwerhörigenschule, Sprachheilunterricht, orthopädische Turnübungen, Hausunterricht kranker Kinder. Während des Sommerhalbjahres werden Jugendspiele mit den Kindern der Gemeindeschulen wöchentlich einmal in zwei aufeinanderfolgenden Nachmittagsstunden gepflegt; während der Sommerferien wird an allen Wochentagen 2 Stunden lang auf 3 Spielplätzen unter der Leitung je eines Lehrers gespielt. Im Winter werden für die Schulkinder Eisbahnen hergerichtet. In den Ferien werden Schülerwanderungen veranstaltet. Wöchentlich einmal findet Baden in den Schulbrausebädern für die verschiedenen Klassen statt. In den Schwimmanstalten wird den Volksschülern unentgeltlich Schwimmunterricht erteilt. Für die ärztliche Überwachung der Gemeindeschulen sind praktische Ärzte im Nebenamt als Schulärzte angestellt. Jedem Schularzt ist in der Regel die Überwachung von 1500—1800 Kindern übertragen. Dem Schularzte stehen Schulschwestern zur Seite, die sich der Fürsorge kranker und bedürftiger Schulkinder anzunehmen haben. Die Schulzahnklinik gewährt allen Kindern der Gemeindeschulen und Kindergärten, sowie jenen Schülern und Schülerinnen der höheren Schulen, welche Freistellen genießen, kostenlose zahnärztliche Behandlung, um ihnen gesunde Zähne zu erhalten und den Eintritt von Mundkrankheiten zu verhüten. In die 7 Schulkindergärten Charlottenburgs, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind, werden die am weitesten zurückgebliebenen jener Kinder aufgenommen, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen, weil sie körperlich und geistig noch nicht schulreif sind. Diese Kinder werden für ein halbes, in besonderen Fällen für ein ganzes Jahr den städtischen Schulkindergärten überwiesen, um sie durch eine ihrem Zustand angepaßte pädagogisch-hygienische Erziehung schulreif zu machen. Sie unterstehen einer sorgfältigen Überwachung durch den Schularzt, die bedürftigen Kinder erhalten Frühstück und werden zur Schulspeisung geschickt. Täglich machen die Kinder Atmungsübungen im Freien, wie überhaupt alles getan wird, um die körperliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Die Waldschule ist für die Mehrzahl der Kinder, welche von den Schulärzten ausgewählt werden, von Ostern bis zu den Herbstferien, für

einen kleineren Teil bis Weihnachten geöffnet. Die Kinder stellen sich morgens gegen 8 Uhr ein und kehren abends beim Dunkelwerden in die elterliche Wohnung zurück. Für jedes Kind haben die Eltern für den Tag 55 Pfennige Verpflegungskosten zu vergüten; bei Mittellosigkeit tritt jedoch ganze oder teilweise Befreiung ein. Die Schulspeisung besteht in einem Mittagessen, das an allen Wochentagen, auch in den Ferien, denjenigen Kindern verabreicht wird, welche regelmäßig kein warmes Mittagessen und auch des Abends keinen Ersatz dafür erhalten. Alle schwerhörigen Kinder erhalten besonderen Unterricht, Sprachfehler werden in besonderen Unterrichtsstunden beseitigt, Rückenverkrümmungen mit orthopädischen Turnübungen geheilt.[1]

Das ist nicht „Wohltätigkeit", sondern Pflicht und Recht, die Wahrung eines öffentlichen Interesses, das ist die Entwicklung der Verpflegung der Kinder durch die Gesellschaft. In Charlottenburg besteht ja auch seit 25. April 1910 eine Waldschule für höhere Lehranstalten, und der Schularzt zieht bereits auch in die höheren Schulen ein. Während unter den Volksschulkindern Blutarmut, Skrofulose, Rachitis, Anlage zur Tuberkulose herrschen, überwiegen unter den Kindern der höheren Schulen Nervosität, Anlage zu Neurasthenie, fortschreitende Kurzsichtigkeit und Herzerkrankungen. Einige Städte, wie Breslau, Halle, Charlottenburg und andere, haben deshalb auch schon Schulärzte und -ärztinnen für die höheren Schulen, das bayerische Unterrichtsministerium hat in den Städten Ludwigshafen a. Rh., Nürnberg und Wangen i. Algäu Schulärzte an den staatlichen Mittelschulen eingeführt, und der Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege hat vor einigen Jahren schon die Verallgemeinerung dieser Einrichtung unter allgemeiner Zustimmung namentlich auf Grund der Feststellungen Münchener Ärzte und Pathologen für dringend erforderlich erklärt.[2] In England ist das Schularztwesen auch bereits gesetzlich festgelegt und geregelt. Nach dem Unterrichtsgesetz vom Jahre 1907 sind alle Kinder, welche öffentliche Elementarschulen in England und Wales besuchen, einer Inspektion durch einen Arzt unterworfen, und es werden vollständige Verzeichnisse über die Untersuchung jedes Kindes geführt. Von den deutschen Bundesstaaten hat bis jetzt das Herzogtum Sachsen-Meiningen über das ganze Land hinweg staatlich bestellte Schulärzte. Das Schulgesetz für das Großherzogtum Baden vom 7. Juli 1910 bestimmt, daß in jeder Schule mit mehr als 10 Klassen

[1] Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. I. Band. Seite 302 bis 309.

[2] Gottstein, in Krankheit und soziale Lage. Seite 764 u. 765.

von der Gemeinde ein Schularzt angestellt werden muß. An kleineren Orten und auf dem Lande versieht der Bezirksarzt die Funktionen als Schularzt. Württemberg hat 1912 den schulärztlichen Dienst für alle Schulen durch Gesetz geregelt. Diese gesetzliche Festlegung der Pflicht der Gesellschaft, über die Gesundheit aller Kinder zu wachen, und des Rechtsanspruchs der Kinder auf gesundheitlichen Schutz, wird nirgends ausbleiben können.

Die Schulkinder werden vom Schularzt freilich nur untersucht, nicht auch behandelt, und mit der Feststellung des Gesundheitszustandes ist den Kindern noch nicht geholfen. In der Dienstanweisung für den Schularzt vom 15. April 1913 in Württemberg heißt es, nachdem die Aufgaben des Schularztes aufgezählt worden sind: „Die Behandlung der erhobenen Krankheiten und Gebrechen ist nicht Sache des Schularztes; eine solche herbeizuführen, ist in erster Linie Pflicht der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Doch hat der Schularzt, wenn es sich um bedürftige Kinder handelt, in geeigneten Fällen den Gemeindebehörden nahezulegen, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gebrechen zu treffen. Wenn die Einleitung einer Tuberkulosefürsorge durch die Versicherungsanstalt Württemberg in Betracht kommt, ist dem Vorstand dieser Anstalt durch den Schularzt Mitteilung zu machen.“ So oder ähnlich lauten die Instruktionen für den Schularzt überall. Die Fürsorge des Schularztes soll darin bestehen, daß unvermögende Eltern auf die Gelegenheiten hingewiesen werden, wo sie für ihre Kinder eine den Rahmen ihrer Privatmittel nicht übersteigende ärztliche Behandlung finden können. Sodann soll der Schularzt für eine weitgehende Unterbringung der Kinder in Solbädern, Ferienkolonien, Walderholungsstätten, Waldschulen, für Gewährung von Schulspeisung sorgen.[1] Die Schulschwestern sollen hierbei behilflich sein. Aber die Entwicklung macht nicht Halt vor solchen Grenzlinien, die gleich am Anfang gezogen werden. Das Mahnwort, das vor einigen Jahren der Stadt- und Schulamtsarzt Dr. Albert Schein an alle Schulärzte richtete[2], die Schulärzte müßten das Schwergewicht ihrer Arbeiten weniger auf statistische Ausbeute, sondern vielmehr auf eine erfolgreiche Behandlung der armen kranken Kinder verlegen, das Volk wolle nicht nur trockene Ziffern, es wolle hilfreiche Taten sehen, wird von den meisten Schulärzten geteilt, die alle erkennen, daß das Schularztwesen in seiner jetzigen Gestalt nur erst eine Halbheit ist. Dem Beispiel Schwedens, wo die Kinder vom Schul-

[1] Stephani, in Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes. II. Band. Seite 161.

[2] In der Zeitschrift „Der Schularzt“. Nr. 8. Jahrg. 1913.

arzt auch behandelt werden, wird man deshalb überall folgen müssen. Mit der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Familien der Versicherten wird dieses Ziel übrigens in der Form erreicht werden, daß der Schularzt die als krank erkannten Kinder dem Kassenarzt überweisen kann.

Für bestimmte Krankheiten ist die Behandlung durch den Schularzt auch bereits durchgeführt. So bei allen Erkrankungen der Zähne. Bei Beginn des Jahres 1913 bestanden in Deutschland in 122 Städten 124 Schulzahnkliniken und in 70 Städten war damals ihre Einrichtung geplant oder nahe bevorstehend. In diesen auf das beste eingerichteten Schulzahnkliniken werden alle Volksschulkinder nicht nur auf die Beschaffenheit ihrer Zähne untersucht, sondern auch dauernd behandelt. Auch die 16 Waldschulen und 99 Walderholungsstätten, die im Jahre 1912 in verschiedenen Städten für die Schulkinder bestanden, dienen der Gesundmachung der vom Schularzt als krank erkannten Kinder. Und auch in den Hilfsschulen für schwachbegabte Kinder, in denen vor dem Kriege in 1800 Klassen 38000 schwachsinnige Kinder untergebracht waren, werden die Kinder nicht lediglich unterrichtet. Für die geistig minderwertigen Kinder werden auch Personalbogen angelegt, in denen alles aufgezeichnet wird, was zur Kennzeichnung der kranken Psyche beiträgt. Diese Personalbogen begleiten den Hilfsschüler durch das ganze Leben; sie verschaffen ihm mancherlei Hilfe, eine mildere Beurteilung vor Gericht und eventuell Befreiung vom Militärdienst.

Das Ziel der Schülerfürsorge ist ja auch im wesentlichen dasselbe, und kann kein anderes sein, als wie das des geistigen Unterrichtes: Das junge Menschenkind heranzubilden für den späteren Lebenskampf, zu einem guten und brauchbaren, aber auch gesunden Mitglied der Gesellschaft, um so die Existenz des einzelnen und die der Gemeinschaft zu ermöglichen. Das Schularztwesen und die Schülerfürsorge wurden in den Volksschulen Japans eingeführt, nachdem die Ärzte einen körperlichen Verfall des japanischen Volkes festgestellt hatten. Auch in England wurde die gesetzliche Einführung der Schulspeisung auf Kosten des Staates damit begründet, daß sie notwendig sei, um der zunehmenden Degeneration entgegenzuwirken. Und als eine große Gefahr, die das ganze Volk bedrohe, wurde in Deutschland die Zahnverderbnis angesehen, was zur Errichtung der Schulzahnkliniken führte. Auf Veranlassung der Zentralstelle für Zahnhygiene in Dresden wurden vor einigen Jahren in 43 deutschen Städten 160588 Schulkinder zahnärztlich untersucht. Diese Untersuchung ergab, daß jedes Kind durchschnittlich 7,7 kranke Zähne hatte, und von

allen Zähnen waren 31,7 Prozent krank. Nur 5026 Kinder = 3,1 Prozent hatten ein gesundes Gebiß, nur 2 Prozent aller Kinder waren in zahnärztlicher Behandlung gewesen, und nur 6075 = 0,53 Prozent aller kranken Zähne waren durch Füllung erhalten. Es sind demnach in Deutschland 97 Prozent der Kinder im schulpflichtigen Alter zahnkrank. Da mit den fortschreitenden Jahren die Zerstörung der Zähne zunimmt, der kranke Zahn mit seinen Fäulnisherden den günstigsten Nährboden für die Erreger der Infektionskrankheiten und besonders der Tuberkulose bildet, so drohte dem deutschen Volke eine große Gefahr, die mit der Einführung der Schulzahnkliniken abgewehrt werden soll.[1] Eine ähnliche Gefahr für den Volkskörper bedeuten aber auch die übrigen Krankheiten und körperlichen Zustände, die von den Schulärzten bei den Schulkindern festgestellt worden sind. Blutarmut, Rachitis, Skrofulose, Tuberkulose, Nervenleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten, geistige Minderwertigkeit sind stark verbreitet, nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Die moderne Ernährungsweise, unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben, wie es sich gestaltet hat, die Fabrikarbeit, Frauenarbeit, das moderne Wohnwesen und anderes sind die Ursachen dieser Krankheitserscheinungen und der Verheerungen, die sie anrichten und die nun auch große gesellschaftliche Maßnahmen notwendig machen.

Die schulärztliche Überwachung und öffentliche Verpflegung der Schulkinder sollen beitragen zur körperlichen und geistigen Gesundung und Stärkung des Volkes. Aber sie sind auch wertvolle Erziehungseinrichtungen. Wie das regelmäßige Baden, die Pflege der Zähne, die hygienischen Aufklärungen und anderes mehr zur Reinlichkeit erziehen und den Sinn für Hygiene wecken, so bedeuten die gemeinsamen Speisungen aller Volksschulkinder, wie sie in den Pariser Volksschulen eingeführt sind, eine Erziehung zur Gemeinschaftlichkeit. In Deutschland werden freilich nur arme Kinder, die hungern, in der Schule gespeist. Nach einer Erhebung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Jahre 1909 hatten von 525 Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 201 irgendwelche Schulspeiseeinrichtungen. In 187 Orten, die genaue Angaben machten, wurden von insgesamt 1729649 Schülern 94870 oder 5,5 Prozent gespeist. Und auch diese nur in 42 Fällen auf Kosten der Gemeinde, während in den übrigen Gemeinden die Kosten entweder von Vereinen getragen wurden oder Kommune und Private sich in die Kosten teilten. Auch erstreckt sich die Dauer der Speisung in den meisten Fällen nicht über das ganze

[1] Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes. II. Band. Seite 393.

Jahr, sondern nur auf eine gewisse Jahreszeit. Den Schulspeisungen in Deutschland haftet also noch der Geruch der Wohltätigkeit an. Aber auch sie werden nicht bei ihrem jetzigen Stand verharren können, sondern die Entwicklung nehmen müssen, die in Frankreich und England bereits zu erkennen und deren Ziel die gemeinsame Speisung aller Schulkinder auf gemeinsame Kosten ist. Mit den Schulspeisungseinrichtungen verbinden sich von selbst andere Einrichtungen zur Pflege der Kinder: die Schule wird mehr und mehr ein großer Kinderhort, wo die Schüler tagsüber geistig und körperlich herangebildet werden.

VI. Jugendfürsorge.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber der schulentlassenen Jugend sind nie zuvor so eindringlich betont, so ausgiebig erörtert worden, wie in der jüngsten Zeit. Es findet auch ein förmlicher Wettkampf statt in den Fürsorgebestrebungen für die jungen Leute im Alter zwischen 14 und 18 Jahren und darüber hinaus. Staatliche und soziale, wirtschaftliche und hygienische, parteipolitische und religiöse Interessen spielen hierbei eine Rolle. Um die Jugend für sich zu gewinnen, rufen politische Parteien und religiöse Gemeinschaften, wirtschaftliche Vereinigungen und auch staatliche Behörden Jugendorganisationen ins Leben, in denen die Jugend im Geiste der Gründer beeinflußt und erzogen wird. „Wer die Jugend hat, dem gehört die Zukunft.“ Die meisten dieser Tausenden von Vereinen tragen auch bei, die einen mehr, die anderen weniger, zur körperlichen Stärkung und Gesundung und geistigen Ausbildung der Jugend: durch Unterricht, Vorträge, Schriften, Museumsführungen, Reisen, durch Pflege eines gesunden Sportes, Turnübungen, Wanderungen u. dgl.

Der Zug nach Organisation hat auch die Jugend ergriffen. In freien Organisationen nur, in denen das jugendliche Mitglied nicht lediglich Objekt der Erziehung und Fürsorge, sondern selbst auch Mitwirkender ist, ein eigenes geistiges Leben entfalten, eigenen Idealen nachstreben kann, können freie, körperlich, geistig und sittlich starke und gesunde Staatsbürger und Staatsbürgerinnen herangebildet werden. Daß nicht alle der bestehenden und sich bildenden Jugendorganisationen solchen Anforderungen entsprechen, daß vielfach parteipolitische und religiöse Tendenzen stark hervortreten, daß die geistige Bildung, die in manchen Jugendvereinen gepflegt wird, vielen als eine Unbildung erscheint, tut der Bedeutung der freien Jugendorganisationen keinen Abbruch und bildet jedenfalls kein Argument gegen die Organisationsfreiheit der Jugend. Unser ganzes modernes Leben steht im Zeichen

der Organisation. Die Arbeiter und die Landwirte, die Beamten und die Kaufleute, die Handwerker und die Fabrikanten sind organisiert. Wer heute zum Leben erwacht, tut dies als Mitglied einer Organisation, oder jedenfalls wachsen die Kinder in der Regel in dem Geiste der Organisation auf — Partei, Gewerkschaft, Innung, Genossenschaft usw. — der die Eltern angehören. Es ist daher ebenso selbstverständlich, daß die Kinder sozialdemokratischer Arbeiter nach Verlassen der Schule einem sozialdemokratischen Jugendverein beitreten, wie daß die Kinder strenggläubiger katholischer Eltern Anschluß an einen katholischen Verein suchen. Ganz frei von einer politischen oder religiösen Tendenz ist auch kein Jugendverein, selbst dann nicht, wenn politische oder religiöse Bestrebungen statutengemäß ausgeschlossen sind und tatsächlich nicht gepflegt werden. Er kann es auch nicht sein, weil es ja seine Aufgabe ist, die Jugend mit einem sittlichen Ideal zu erfüllen, sie für ein Ideal zu erziehen. Ein sittliches Ideal ist aber immer auch ein politisches oder religiöses. In einem Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Januar 1911, betr. Jugendpflege, der unter Zusammenfassung aller bis dahin in der Jugendpflege gemachten Erfahrungen praktische Wege zur Schaffung von Jugendpflegeorganisationen in Stadt und Land wies und gleichzeitig große Mittel, es handelte sich zunächst um 1 Million Mark für das Jahr 1911, dafür auswarf, bezeichnete als Aufgabe der Jugendpflege: die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend.[1] Die politische und religiöse Beeinflussung der Jugend ist danach eine Aufgabe der Jugendpflege. Je nach den politischen oder religiösen Anschauungen der Gründer und Leiter der Jugendorganisationen ist dieser Einfluß aber sehr verschieden. Eine zwangsweise Schablonisierung der geistigen Jugendpflege könnte nur verderblich wirken, wenn sie möglich wäre. Der junge Mensch, der schon vom 14. Lebensjahr an mitten in das Erwerbsleben gestellt wird, als ein Glied im millionenfachen Räderwerk des wirtschaftlichen und sozialen und somit auch des politischen Getriebes, nimmt naturgemäß die ihm verständlichen Ideen seiner erwachsenen Arbeits- und Klassengenossen, seiner Lebens- und Leidensgefährten, leicht und freudig auf, während er sich ebenso leicht den Anschauungen widersetzt, die ihm ein amtlich bestellter Lehrer in einer Zwangsorganisation aufnötigen will. In der Jugendbewegung spiegeln sich deshalb alle Geistes-

[1] Dr. Joh. Petersen, Jugendfürsorge. Berlin 1915. Seite 169.

strömungen unserer Zeit ebenso wieder, wie im ganzen Organisationswesen überhaupt.

Diese freiorganisierte Jugendpflege, vor allem diejenige, die sich die körperliche Ertüchtigung der Jugend durch Leibesübungen, Sport, Jugendspiele u. dgl. zur Aufgabe gemacht hat, wird zum Teil staatlich unterstützt. Die preußische Regierung errichtete im Jahre 1911 einen Jugendpflegefonds, für den sie zunächst 1½ Millionen Mark in den Etat einsetzte; im Jahre 1912 wurde dieser Fonds auf 2 Millionen, 1913 auf 2½ und 1914 auf 3½ Millionen Mark erhöht. Auch die anderen Bundesstaaten machen finanzielle Aufwendungen aus der Staatskasse für diese Art Jugendpflege. Jugendvereine und Jugendheime sind nun in allen Städten errichtet worden, auch schon auf dem Lande, Leibesübungen, Wanderungen werden gepflegt, und zweifellos wird überall an der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Jugend gearbeitet.

Unsere Zeit erfordert aber mehr als das. Sie macht vor allem große gesellschaftliche Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung und zum gesundheitlichen Schutz der Jugend notwendig. Die meisten Kinder werden schon mit dem 14. Lebensjahre, nach Verlassen der Volksschule, einer Berufsarbeit zugeführt; nur wenige aber finden noch die Gelegenheit einer guten beruflichen Ausbildung. Der moderne Großbetrieb, und zwar der kaufmännische ebenso wie der industrielle, kennt nur noch jugendliche und erwachsene Arbeiter, die alle nur Teilchen einer großen Maschine bilden, in deren gleichmäßigem Takte sie immer ein und dieselbe Spezialarbeit leisten müssen, Wochen, Monate, Jahre hindurch. Das Lehrlingswesen verschwindet überall in dem Maße, in dem sich die Großindustrie entwickelt und das kleine Handwerk an Bedeutung verliert. An den modernen Arbeiter werden aber wesentlich größere geistige Anforderungen gestellt, als an den Handwerker der früheren Zeit. Auch ist die Arbeit anstrengender, aufreibender, ungesunder als früher. Berufsausbildung und gesundheitliche Überwachung der Jugend sind damit gesellschaftliche Aufgaben geworden.

In England gehört es auf Grund des Werkstättengesetzes von 1901 zu den Obliegenheiten der Amtsärzte, jeden jungen Arbeiter unter 16 Jahren unmittelbar nach Eintritt in eine Berufstätigkeit auf seine Tauglichkeit für die gewählte Beschäftigung zu prüfen und in dem darüber auszustellenden Zeugnisse besonders hervorzuheben, ob die untersuchte Person nicht wegen einer Krankheit oder Körperschwäche für die besondere Tätigkeit ungeeignet erscheint. Die Amtsärzte haben das Recht, zu ihrer Information die Verhältnisse in den Fabriken zu

prüfen, um zuverlässige Anhaltspunkte für die Beschäftigung der Jugendlichen zu gewinnen. Auch in Deutschland verlangen die Schulärzte, daß sie bei der Berufswahl der Jugendlichen zur Mitwirkung herangezogen werden. Diese Forderung wird neuerdings in der Weise erfüllt, ohne daß die Behörde für die erteilten Maßnahmen die Verantwortung übernimmt, daß die Schulärzte die aus der Schule Entlassenen untersuchen und feststellen, für welche Berufsarten auf Grund nachgewiesener Krankheitszustände die Eignung fehlt. Man ist durch umfangreiche Untersuchungen zu festen Grundlagen gekommen und hat Tabellen aufgestellt, aus denen hervorgeht, welche Krankheitszustände von bestimmten Berufsarten ausschließen.[1] Im Jahre 1912 hatten bereits 45 Städte die Berufsberatung eingeführt, bei der natürlich nicht nur Ärzte, sondern auch gewerbliche Sachverständige, Berufsorganisationen usw. mitwirken. In Österreich ist man einen Schritt weiter gegangen. Ende des Jahres 1909 wurde im österreichischen Ministerium für öffentliche Arbeiten die Absicht erörtert, den Schülern der gewerblichen Fortbildungsschulen ärztliche Belehrung, unterstützt durch regelmäßige Untersuchungen, angedeihen zu lassen. Damit wurde sodann auch in Wien vom Januar 1910 ab begonnen, und es wurde zu diesem Zwecke eine Reihe von Schulärzten und Schulärztinnen bestellt. Die Gewerbeschulärzte überwachen nicht nur die Lehrlinge, sondern erteilen in der Schule auch regelmäßig einen hygienischen Unterricht, der die Bedeutung der Körperpflege, der Berufskrankheiten, des Geschlechtslebens, die Frage der Arbeitszeit, den Arbeiterschutz usw. umfaßt. Für jeden Beruf werden besondere Merkblätter verteilt. Die Einführung des Schularztwesens in den Fortbildungsschulen wird auch in Deutschland erstrebt. Und Dr. med. Kaup hält in Anbetracht der offenkundig vorhandenen Überanstrengung und Gefährdung der Jugendlichen beiderlei Geschlechts in vielen Berufen durch Art und Umfang der Arbeit und auch anderer ungünstiger Lebensbedingungen vom sozialhygienischen Standpunkte u. a. folgende Maßnahmen dringend erforderlich: Einen regelmäßigen Untersuchungs- und Überwachungsdienst für alle Fortbildungs- und Fachschüler, bzw. für alle berufstätigen Jugendlichen einzurichten. Ein Halbtag in der Woche (Vor- oder Nachmittag) ist lediglich zur körperlichen Ertüchtigung durch Turnen, Spiel oder Wandern freizuhalten. Für mindestens vierzehn Tage im Jahre sind die Jugendlichen, unabhängig von der Jahreszeit, durch Aufenthalt in einfachen Landerholungsheimen, in Camps (Zeltlagern) nach englischem Muster vorwiegend

[1] Gottstein, Berufswahl in Krankheit und soziale Lage. Seite 765.

in unmittelbarer Nähe der Städte bei leichter Garten- und Feldarbeit, unterbrochen von Wanderungen, Spiel und Sport, körperlicher und geistiger Erfrischung zuzuführen. Für Jugendliche, die nicht bei Eltern, Lehrherrn oder Verwandten in Wohnung und Verpflegung stehen, sollen von den Gemeinden familiäre Heime und Speiseanstalten errichtet werden. Selbstverständlich verlangt Kaup auch den Ausschluß der Jugendlichen aus allen Betrieben, in denen der Aufenthalt oder die Arbeit schädigend auf die Gesundheit wirkt, und Fortbildungs- und Fachunterricht für den Jugendlichen, der am Tage während der Arbeitszeit erteilt wird.[1]

Diese Forderungen setzen sich auch bereits mehr und mehr durch. Das Einfachste wäre freilich das, was schon vielfach angeregt worden ist und auch einmal kommen muß: die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahre auszudehnen und die Knaben und Mädchen im Alter vom 14. bis zum 16. Lebensjahre theoretisch und praktisch in staatlichen oder kommunalen Lehrwerkstätten in dem Berufe auszubilden, den sie zu ergreifen gedenken. Das muß ja auch das Ziel der Jugendfürsorge sein: sich des jungen Menschenkindes so lange anzunehmen, es zu pflegen, zu erziehen, zu bilden, bis es die nötige körperliche, geistige und berufliche Ausbildung erfahren hat, um auf eigenen Füßen stehen und nunmehr seine Kräfte der Gesellschaft zur Verfügung stellen zu können. In England und Nordamerika, wo die Meisterlehre fast ganz verschwunden ist, sind die Gewerbeschulen mit Werkstatteinrichtung, in denen die berufliche Ausbildung erfolgt, bereits seit längerer Zeit stark verbreitet, und auch in Deutschland sind die ersten Ansätze für eine Entwicklung nach dieser Richtung hin wahrzunehmen. Mit der fortgesetzten Ausgestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen läßt sich das Ziel, die berufliche Ausbildung der Jugend in öffentlichen Lehrwerkstätten, auch erreichen.

Nach § 120 der Gewerbeordnung kann die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden, und die Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule und die Unterrichtszeiten können auch durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt

[1] Dozent Dr. med. J. Kaup, Die jugendlichen Arbeiter. Jena 1911. Seite 141 ff.

werden. Der Einführung von Pflichtfortbildungsschulen mit Tagesunterricht steht kein Hindernis mehr im Wege, und aus den Fortbildungsschulen entwickeln sich Gewerbeschulen mit Lehrwerkstätten, wie in München und auch anderwärts. Ein staatlicher Zwang zur Errichtung von beruflichen Fortbildungsschulen besteht freilich nirgends. Die süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, haben durch Landesgesetz die allgemeine Fortbildungsschule eingeführt, ebenso das Königreich Sachsen, ferner Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck. Mehr und mehr aber wird die Ergänzungs- und Wiederholungsschule, die die Fortbildungsschule in der Regel darstellt, durch die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule ersetzt. In Württemberg bestimmt das Gesetz über die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906, daß jede Gemeinde mit mehr als 40 schulpflichtigen männlichen Arbeitern unter 18 Jahren eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten und zu unterhalten habe. Der Unterricht ist in drei aufsteigenden Jahreskursen mit 280 Stunden im Jahre für jede Klasse zu erteilen. Der Pflichtunterricht findet am Tage bis spätestens 7 Uhr abends statt. In den anderen Bundesstaaten befreit in der Regel der Besuch einer Gewerbeschule von der Fortbildungsschulpflicht oder die Fortbildungsschulen werden in Gewerbeschulen umgewandelt. Im Jahre 1910 bestanden in Deutschland etwa 3300 gewerbliche Fortbildungsschulen, von denen fast 3000 die Schulpflicht durchgeführt hatten. Die Gesamtzahl der Schüler belief sich auf etwa 540000, davon waren etwa 40000 freiwillige Schüler (Gäste). Schülerinnen wurden etwa 4000, meist im Königreich Sachsen gezählt. Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen betrug 700, von denen 80 ohne Schulpflicht waren, die Zahl der Schüler rund 90000, die der Schülerinnen rund 12000. Allgemeine Fortbildungsschulen, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in Süddeutschland, Sachsen und einigen Kleinstaaten errichtet worden sind, gab es 16000 mit 350000 Schülern und etwa 250000 Schülerinnen. Ferner gab es 1910 in Preußen noch etwa 1700 ländliche Fortbildungsschulen mit Schulpflicht und 3500 ländliche Fortbildungsschulen ohne Schulpflicht, mit zusammen 84000 Schülern. Alle Fortbildungsschulen Deutschlands, die allgemeinen, ländlichen, gewerblichen und kaufmännischen, hatten demnach im Jahre 1910 eine Schülerzahl von etwa 1326000.[1]

[1] Siehe: Dr. Alfred Kühne, Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. IV. Bd. Die Fortbildungsschule. Jena 1912. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 7 des IV. Bandes.)

Diese Schulen zur Fortbildung und beruflichen Ausbildung der Jugend sind gewiß noch nicht das, was sie sein sollen. Gewerbliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen gab es 1910 in Deutschland gar nur etwa 170 mit 10000 Schülerinnen, außerdem insgesamt gegen 300 freiwillige derartige Schulen mit 32000 Schülerinnen. Die Gesamtkosten für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen betrugen 1910 auch nur 22 Millionen Mark. Davon brachten Gemeinden und sonstige Beteiligte etwa $10^1/_2$ Millionen Mark auf. Der Staatszuschuß betrug insgesamt über $6^1/_2$ Millionen Mark, die Beiträge von Arbeitgebern und Schülern über $4^1/_2$ Millionen Mark. Gegenüber den mehr als 100 Millionen, die im Jahre 1911 Staat und Gemeinden für die höheren Schulen verausgabt haben, sind die Aufwendungen für die berufliche Ausbildung der Arbeiter noch gering. Aber eine kräftige Entwicklung ist wahrzunehmen, und auch deren Ziel: die Berufsschule. In den Münchener Fortbildungsschulen ist bereits grundsätzlich für die Angehörigen aller gelernten Berufe praktischer Unterricht in Schulwerkstätten vorgesehen und zugleich zum Mittelpunkt des Lehrplanes gemacht. Ähnlich wie in München sind nun auch die Fortbildungsschulen anderer Städte ausgestaltet worden. Und ein Vorwärtsschreiten in dieser Richtung muß jedenfalls als eine Entwicklung zur allgemeinen öffentlichen Berufsausbildung angesehen werden, die durch die Elternschaftsversicherung mit den Kinderrenten bis zum 16. oder 17. Lebensjahre und durch die Zunahme der staatlichen und kommunalen Betriebe mit angegliederten Lehrwerkstätten wesentlich beschleunigt und zum Abschluß gebracht werden kann.

Die allgemeine öffentliche Berufsausbildung ist nur eine konsequente Weiterbildung des Gedankens, dem unser ganzes öffentliches Schulwesen entsprungen ist. Sie wird von der ökonomischen, sozialen, technischen und kulturellen Entwicklung ebenso erzwungen werden, wie diese die allgemeine Volksschule und die technischen Lehranstalten notwendig gemacht hat. Mit ihr erst wird sich die Kette der Aufgaben schließen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Nachwuchs erfüllt, die beim Säugling beginnt und beim erwachsenen und ausgebildeten Erwerbsfähigen erst enden kann.

Dritter Abschnitt.

Das Recht auf Existenz und Hilfe in allen Lebensfällen.

I. Das Recht auf Arbeit.

Wie es in einem Staate keine Rechte geben kann ohne Pflichten, so selbstverständlich ist es auch, daß die dem einzelnen gegenüber der Gemeinschaft auferlegten Verpflichtungen aufgewogen werden müssen durch gleichwertige Rechte an die Gemeinschaft. Das erste und selbstverständlichste aller Rechte, das die staatliche Gemeinschaft einem jeden ihrer Mitglieder sichern muß, ist das Recht auf Existenz. Weil aber die ganze Existenz der menschlichen Gesellschaft auf Arbeit beruht, kann das Recht auf Existenz für die arbeitsfähigen Mitglieder der Gemeinschaft zunächst nichts anderes bedeuten als ein Anspruch auf die Arbeit, die ihm die materielle Existenz ermöglicht. Im Prinzip ist dieses Recht auch anerkannt. Staat und Gemeinden sind durch Gesetz verpflichtet, einem jeden Mitglied Unterhalt zu gewähren, das sein Leben aus eigener Kraft nicht zu erhalten vermag. Diese generelle gesellschaftliche Verpflichtung, die nicht durch einen in allen Einzelheiten geregelten Rechtsanspruch des einzelnen ergänzt wurde, konnte in den kleinen demokratischen Genossenschaften des Mittelalters genügen, um ein solidarisches Gemeinschaftsleben zu erwirken; in der atomierten Gesellschaft mit ihren vielen Millionen von in Klassen und Parteien eingeteilten, sich fremd, verständnislos und vielfach feindlich gegenüberstehenden Mitgliedern, mußte sie in der Praxis zur Willkür führen. Die Armenhilfe wurde ein Almosen und zugleich eine Strafe: der Unterstützte verlor die politischen Rechte, er wurde also für ehrlos erklärt. Immer noch ist mit der Armenunterstützung der Verlust der politischen Rechte verbunden. Durch die Sozialversicherung ist nun für die häufigsten Fälle von Existenzlosigkeit der Rechtsanspruch des einzelnen auf solidarische Hilfe gesetzlich geregelt. Die zweifellos im Werden begriffene Arbeitslosenversicherung wird auch das geregelte Recht auf Existenz für die arbeitsfähigen Mitglieder im Falle der

Arbeitslosigkeit bringen. Damit wird das Recht auf Existenz und Hilfe in allen Lebensfällen auch in der Praxis zur Geltung kommen. Naturgemäß kann aber ein Recht des Arbeitsfähigen an die Gemeinschaft und eine Pflicht dieser gegenüber dem arbeitsfähigen Mitglied auf solidarische Hilfe nur anerkannt werden, sofern die Möglichkeit der Selbsterhaltung, und das ist die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung, nicht vorhanden ist. Die planmäßige Organisation der Arbeitsvermittlung auf demokratischer und öffentlich-rechtlicher Grundlage ist ein unentbehrliches Mittel geworden, um das erste und wichtigste Recht, das Recht auf Existenz, zu sichern.

Eine Arbeitslosigkeit im modernen Sinne konnte sich erst herausbilden mit der Entwicklung der kapitalistischen Warenproduktion und ihren Folgen: der Trennung der Arbeitenden von den Produktionsmitteln und der Atomierung der Gesellschaft. Die Bauern und auch die Handwerker des Mittelalters, die Haus, Feld und Vieh besaßen und alles selbst erzeugten, was sie zum Leben gebrauchten, konnten nicht „arbeitslos" werden. Bis in die Neuzeit hinein vollzog sich der Wechsel der Gesellen, Knechte und Mägde in der Regel nur aus persönlichen Gründen und stellte kein soziales Übel dar. Auch die Arbeitslosigkeit in der frühkapitalistischen Zeit war eine Ausnahmeerscheinung, die durch eine Geschäftsstockung in gewissen Zeiten hervorgerufen wurde und dann wieder verschwand. Damals besaßen die meisten Arbeiter auch noch Haus und Feld, und sie konnten sich, wenn auch unter Einschränkungen, mit den selbsterzeugten Lebensmitteln über die Zeit des Mangels an Lohnarbeit hinweghelfen. Heute ist die Arbeitslosigkeit keine Ausnahmeerscheinung mehr, auch nicht mehr lediglich die Folge von Wirtschaftskrisen, sondern auf das Engste verknüpft mit unserem modernen Wirtschaftsleben. Große Unternehmungen, wie Krupp, stellen nicht selten plötzlich 10000 oder 20000 Arbeiter neu ein, wenn sie einen großen Auftrag erhalten haben, der rasch erledigt werden muß, um dann 10000 oder 20000 Arbeiter ebenso plötzlich wieder zu entlassen, sobald die eilige Arbeit fertiggestellt ist. Wie in solchen großen Unternehmungen, so wechselt der Bedarf an Arbeitskräften aber auch in kleineren Betrieben sehr häufig, ganz regelmäßig zu bestimmten Zeiten in den Saisonindustrien, in der Landwirtschaft und im Baugewerbe. In Wirtschaftskrisen werden oft Hunderttausende oder Millionen von Arbeitern arbeitslos. Mit der Regelung der Produktion, die sich zweifellos bereits vollzieht, werden die Wirtschaftskrisen zwar seltener und schwächer und einmal ganz verschwinden, die Produktion wird gleichmäßiger, der Arbeiterwechsel damit geringer. Auch die Saisonarbeit wird einer geregelten und gleichmäßigen

Arbeit weichen müssen. Aber ein steter und häufiger Arbeiterwechsel wird sich auch dann noch vollziehen, hervorgerufen durch die mannigfaltigsten Arbeiten, die vielfach nur Tage währen, die fortgesetzten Veränderungen im Wirtschaftsleben, die unausgesetzte Konzentrationsbewegung, die Entwicklung der Technik, die Entstehung neuer Industriezweige usw., aber auch durch die Witterung und aus rein persönlichen Gründen.

Der Verlust der Arbeitsstelle hat heute in der Regel oder jedenfalls sehr häufig für den Arbeiter eine kürzere oder längere Arbeitslosigkeit zur Folge. Und schon der Ausfall des Verdienstes einer Woche schädigt den Arbeiter schwer, eine längere Arbeitslosigkeit überliefert ihn dem Elend. Es ist deshalb auch erklärlich, daß die ersten öffentlichen Arbeitsnachweise mit der Armenpflege in Verbindung standen. Im Jahre 1841 bildete sich in Dresden ein Verein für Arbeits- und Arbeiternachweisung, der den gutbeleumundeten Armen der Stadt angemessene Arbeit kostenfrei nachweisen wollte, und im Jahre 1843 wurde in Leipzig vom Armendirektorium die städtische Anstalt für Arbeitsnachweisung gegründet, welche bezweckte, „dem zu verderblichen Müßiggange der Armen durch Gewährung von Arbeit zu steuern, auch dem bei Gesuchen um Unterstützung aus der Armenanstalt von den Bittstellern so häufig gebrachten Vorwand, daß von ihnen keine Arbeit gefunden werden könne, zu begegnen, zugleich aber der Armenanstalt selbst eine Erleichterung zu verschaffen."[1] In mehreren Städten Deutschlands entstanden seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts derartige Arbeitsnachweise, teils durch Wohltätigkeitsvereine, teils durch die Armenverwaltung ins Leben gerufen. Eine große Wirksamkeit haben diese mit der Armenpflege in Verbindung stehenden Arbeitsnachweise nie zu entfalten vermocht. Als Verkäufer ihrer Arbeitskraft suchten auch die Arbeiter schon frühzeitig die Arbeitsvermittlung zu organisieren, indem sie in ihren ersten Organisationen Arbeitsnachweise für die Mitglieder errichteten und auch Arbeitslosenunterstützungen zahlten. Diese gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise wurden naturgemäß Kampfesmittel gegen die Unternehmer, die ihrerseits ebenfalls bestrebt waren, den Arbeitsnachweis an sich zu reißen, um die Arbeiter in ihre Gewalt zu bekommen. Und wie die Unternehmer die Arbeitsnachweise der Arbeiter, so boykottierten diese die Arbeitsnachweise der Unternehmer. Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversorgung konnten diese parteiischen Arbeits-

[1] Dr. H. Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. Erster Band. Stuttgart 1904. Seite 73.

nachweise nicht werden. Nur eine über das ganze Land verbreitete nach einheitlichen Grundsätzen geregelte Organisation, die keinen anderen Zweck verfolgt als den der unparteiischen Arbeitsvermittlung, vermag in Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte ein möglichstes Gleichgewicht zu bringen, den arbeitslos gewordenen Arbeitern in den Tausenden von Betrieben möglichst bald wieder eine passende Stelle zu verschaffen und so auch die Unterstützungsberechtigung der Arbeitslosen festzustellen.

Die ersten Ansätze für eine Organisation der Arbeitsvermittlung zeigten sich in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, nachdem eine langanhaltende Wirtschaftskrisis das Problem der Arbeitslosigkeit in den Vordergrund geschoben hatte. In Frankreich und Belgien entstanden Arbeitsbörsen, in Schweizer Städten, in St. Gallen, Bern, Basel, Schaffhausen wurden in den Jahren 1887, 1888, 1889 und 1891 von den Kommunen in Verbindung mit den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer paritätische Arbeitsnachweise errichtet. Das Schweizer Vorbild, die Vereinigung von Kommunen, Unternehmern und Arbeitern zwecks Verwaltung eines öffentlichen Arbeitsnachweises, fand auch bald in Deutschland Nachahmung. Im Jahre 1892 forderten die vereinigten Gewerkschaften in Stuttgart die Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises und nahmen in ihren Entwurf den Gedanken auf, daß der städtische Arbeitsnachweis unter Aufsicht einer von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts geleiteten, zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten Arbeitsnachweiskommission stehen sollte. Die Stellenvermittlung sollte unentgeltlich sein, das Büro für den Arbeitsnachweis von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Auf Antrag des Gewerbegerichts der Stadt Stuttgart, das den Vorschlägen der Gewerkschaften einstimmig zugestimmt hatte, beschlossen die Bürgerlichen Kollegien die Errichtung eines solchen städtischen Arbeitsnachweises, indem sie am 27. Oktober 1894 ein entsprechendes Ortsstatut annahmen. Noch ehe die Stuttgarter Bürgerlichen Kollegien zu definitiven Beschlüssen gekommen waren, wurde in Eßlingen ein Städtisches Arbeitsamt eingerichtet, das seine Tätigkeit am 1. April 1894 aufnahm.[1] Von nun an breiteten sich die öffentlichen Arbeitsnachweise, teils als städtische, teils als Vereinsgründungen, rasch über ganz Deutschland aus, nachdem auch die Staatsregierungen zur Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise aufgefordert hatten.

Im Jahre 1913 wurden in Deutschland bereits 493 öffentliche

[1] a. a. O. Seite 74—76.

Arbeitsnachweise gezählt. Von diesen hatten 163, also etwa ein Drittel, paritätische Verwaltungsausschüsse. Von den kommunalen und kommunalunterstützten Arbeitsnachweisen sind fast die Hälfte mit paritätischer Verwaltung ausgestattet. Es ist freilich nicht überall die Parität im Sinne einer zahlenmäßig gleichen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgefaßt worden, indem einer bestehenden unparteiischen Kommission nur eine bestimmte Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer angeschlossen wurden.[1] Die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise hat sich nicht überall gleichmäßig vollzogen. Aber sie hat nun eine solche Höhe erreicht, daß die Grundlage für eine gesetzliche Regelung vorhanden ist, die eine einheitliche Organisation der Arbeitsvermittlung über das ganze Reich schaffen kann. Während des Krieges haben sich die öffentlichen Arbeitsnachweise weiter und sehr stark ausgebreitet. Nach den Berichten an das K. Statistische Amt bestanden bereits im November 1916 in Deutschland 560 gemeindliche oder gemeindlich unterstützte Arbeitsnachweise, daneben 133 andere allgemeine oder gemeinnützige Arbeitsnachweise, 57 paritätische Facharbeitsnachweise und sodann noch 134 Arbeitgebernachweise, 137 Innungsnachweise und 312 Arbeitnehmernachweise. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind auch bereits in große Verbände zusammengeschlossen. Gegenwärtig bestehen im Deutschen Reiche 20 Provinzial- und Landesverbände der öffentlichen Arbeitsnachweise, die ihrerseits wieder im Verband Deutscher Arbeitsnachweise vereinigt sind.[2] Eine sich über das ganze Reich erstreckende Organisation ist also bis zu einem gewissen Grade schon vorhanden.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung ist auch bereits eingeleitet. Schon am 5. August 1914 wurde in einer auf Anordnung des Reichskanzlers im Reichsamt des Innern unter Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Delbrück abgehaltenen Sitzung, an der die preußischen Minister des Handels und des Innern teilnahmen und in der weitere Reichsämter und Ministerien, der Verband deutscher Arbeitsnachweise, die Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, landwirtschaftliche Körperschaften und sonstige Interessenten vertreten waren, die Errichtung einer Zentrale im Reichsamt des Innern für alle Angelegenheiten der Verteilung der Arbeitskräfte über das Land beschlossen, der der Name Reichszentrale der Arbeitsnachweise beigelegt und die der Leitung des Direktors im Reichsamt des Innern unterstellt wurde. Diese Zentrale sollte, wie bei der Gründung besonders betont wurde, alle

[1] Die öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland. Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 13. Berlin 1917. Seite 2.

[2] a. a. O. Seite 66.

vorhandenen Organisationen, die bisher auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises erfolgreich gearbeitet haben, sowie die zahlreichen Organisationen, die nach Ausbruch des Krieges ins Leben traten, zu einem einheitlichen und systematischen Hand in Hand Arbeiten sammeln und zusammenfassen. Diese in aller Eile geschaffene Zentralisierung der Arbeitsvermittlung im Deutschen Reiche konnte die Unvollkommenheit der Arbeitsvermittlung nicht beseitigen, weil sie sich auf den bestehenden mangelhaften Einrichtungen aufbaute. Aber sie war die Einleitung zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung in Deutschland. Am 5. März 1915 haben die Gewerkschaften der verschiedensten Richtungen, die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der Verband der deutschen Gewerkvereine und die Polnische Berufsvereinigung, eine gemeinsame Petition an den Bundesrat und an den Reichstag eingereicht, worin um eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung im Deutschen Reiche gebeten wird. Und der Reichstag hat daraufhin in seiner Sitzung vom 20. März 1915 eine Resolution angenommen, in der die verbündeten Regierungen ersucht werden, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Arbeitsnachweise eine gesetzliche Regelung auf folgender Grundlage erfahren:

> Im ganzen Reiche ist für jede größere Gemeinde mit ihren Vororten sowie für je einen Bezirk von kleineren Gemeinden ein Arbeitsamt zu errichten. Die Arbeitsämter sind für bestimmte Landesteile bzw. Einzelstaaten zu Verbänden (Landes- resp. Bezirksarbeitsämtern) zusammenzufassen. Die Zentrale bildet das Reichsarbeitsamt.
>
> Das Arbeitsamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter auf Grund einer Verhältniswahl. Es steht unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden. Die gleiche Vorschrift in bezug auf Zusammensetzung, Wahlordnung — deren Grundsätze durch Gesetz festzulegen sind — und Leitung gilt auch für die Verwaltung der Landes- resp. Bezirksämter und für das Reichsarbeitsamt, mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmitglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitervertreter zu den Landes- resp. Bezirksämtern, und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsamt zu wählen haben.
>
> Dem Arbeitsamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden, und es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung. Ferner sind ihm zu melden alle im Bezirke von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräften oder Überangeboten, um, wenn

möglich, einen Ausgleich in anderen Bezirken herbeizuführen. Auch sind dem Arbeitsamt durch die Arbeitsnachweise des Bezirks die geforderten Angaben für die vom Reichsarbeitsamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit zu übermitteln.

Im Bezirk des Arbeitsamts sind öffentliche Arbeitsnachweise möglichst mit beruflicher Gliederung zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten. Sie unterstehen dem Arbeitsamt, dem die Beaufsichtigung aller Arbeitsnachweise ohne jede Ausnahme obliegt. Die Verwaltung der Arbeitsnachweise wird aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zu gleichen Teilen gebildet, die durch Verhältniswahl bestimmt werden. Für die Berufsabteilungen sind besondere Fachausschüsse in gleicher Weise zu bilden. Die Arbeitsvermittler werden von der Verwaltung des Arbeitsnachweises gewählt. Sie müssen, soweit die Facharbeitsnachweise und die Berufsabteilungen des öffentlichen Nachweises in Frage kommen, mit den Verhältnissen des Berufes vertraut sein, für den der Arbeitsnachweis errichtet ist. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkte vorhanden sind. Sofern für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen sind, soll durch Beschluß der Verwaltung bestimmt werden können, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolge.

Die Reichsregierung hat sich auch für eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung ausgesprochen, sie will diese jedoch erst nach dem Kriege in Angriff nehmen, wenn wieder normale Verhältnisse eingetreten sind. Mittlerweile breiten sich die Arbeitsnachweise weiter aus und schließen sich enger zusammen. Eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe in Preußen vom 21. Mai 1915 empfiehlt die einstweilige Errichtung von Zentralausgleichstellen für die Arbeitsnachweise eines größeren Gebietes. Eine solche ist auch im Juli 1915 für Berlin und die Provinz Brandenburg eingerichtet worden. Sie bildet mit allen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen des Bezirkes eine Arbeitsgemeinschaft. Dem Beirat gehören neben den Vertretern der Regierung, der Provinz und der Stadt Berlin, der Groß-Berliner Stadtkreise und Landkreise auch vier Vertreter der Arbeitnehmervereinigung an. Am 14. Juni 1916 erließ sodann der Bundesrat eine Verordnung, in der bestimmt wird: Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen, sowie zu den Kosten solcher von anderen

Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Arbeitsnachweisen beizutragen; sie können Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb solcher Arbeitsnachweise treffen. Und in einem Rundschreiben des preußischen Ministers des Innern vom 25. Juli 1916 wird die Verpflichtung der nachgeordneten Behörden zur Errichtung von Arbeitsnachweisen ausgesprochen.

Welche Bedeutung der einheitlichen Organisation der Arbeitsvermittlung zukommt, geht u. a. daraus hervor, daß die Zahl der Stellesuchenden für das Jahr 1914 4018867 betrug, die der offenen Stellen 3052021. Und die Vermittlung fällt immer mehr den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu. Die Gesamtzahlen der besetzten Stellen bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Deutschlands stellen sich für die einzelnen Jahre folgendermaßen[1]:

1909	915331
1910	1087431
1911	1337669
1912	1595946
1913	1614278
1914	2323954

Die öffentliche gemeinnützige Arbeitsvermittlung betrug im Jahre 1914 etwa das $2^1/_2$fache der Vermittlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise.

Die planmäßige öffentlich-rechtliche Arbeitsvermittlung ist jedenfalls in der Bildung begriffen. In England hat der Staat durch das Gesetz vom 20. September 1909 die Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen in seine Hand genommen und damit die Grundlage für die Arbeitslosenversicherung geschaffen. Die gesetzliche Regelung und der Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise bis zur höchsten Vollendung sind auch in Deutschland nur Fragen der Zeit.

Die mit der Arbeitsvermittlung betrauten Arbeitsämter erhalten aber auch eine über die reine Arbeitsbeschaffung hinausgehende Bedeutung und einen Einfluß auf das Arbeitsverhältnis. Den städtischen Arbeitsnachweisen in Süddeutschland ist die Vermittlung von Lehrstellen angegliedert; das Arbeitsamt in München vermittelt jährlich etwa 2000 Lehrstellen. In Nürnberg werden vom Arbeitsamt Arbeiter nur unter der Bedingung vermittelt, daß die eingestellten Arbeiter unter den Bestimmungen der einschlägigen Tarifverträge in allen ihren Teilen stehen. „Entlassungen vor Beendigung der betreffenden Arbeiten

[1] a. a. O. Seite 62.

sind dem städtischen Bauamte mit Angabe der Gründe anzuzeigen", heißt es in den vom Magistrat festgesetzten Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung.[1] In Charlottenburg und anderen Städten müssen die Unternehmer, welche Arbeiter anfordern, die Höhe der zu zahlenden Löhne angeben. In Durlach, Elberfeld, Fürth, Hagenau und in den größeren elsaß-lothringischen Gemeinden ist den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, regelmäßig Arbeitskräfte vom städtischen Arbeitsnachweis zu beziehen. Solche Tendenzen zeigen, was der öffentliche Arbeitsnachweis werden muß und einmal werden wird: Eine einheitliche Organisation zur Vermittlung von Arbeitern und Arbeit zu geregelten Bedingungen. Und das ist eine Organisation der Arbeit, die ein Recht auf Arbeit schafft und in Verbindung mit der gesetzlich geregelten Arbeitslosenunterstützung die Sicherung der materiellen Existenz des einzelnen durch die Gesellschaft bedeutet.

II. Der Arbeiterschutz.

Auf eine gesellschaftliche Regelung der Arbeit zielen auch alle Gesetze, Vorschriften und Einrichtungen hin, die dem Arbeiterschutze dienen sollen. Von der englischen Zehnstundenbill sagte Karl Marx in der Inauguraladresse der „Internationale", sie sei „nicht nur ein großer praktischer Erfolg", sondern auch „der Sieg eines Prinzips". Dieses Gesetz vom 5. August 1850 setzte für junge Personen und Frauen den Arbeitstag von 12 Stunden auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends fest und bestimmte ferner, daß die gesetzlichen $1^1/_2$ Stunden für Mahlzeiten in diese Frist fallen müssen. Es verblieb sonach eine tatsächliche Arbeitsdauer von $10^1/_2$ Stunden. Da am Sonnabend nachmittag nicht gearbeitet werden durfte, so betrug die wöchentliche Arbeitszeit nur 60 Stunden. Damit war eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden für Frauen, Jugendliche und Kinder (auf die das Gesetz durch eine Novelle vom 20. August 1853 ausgedehnt wurde) erreicht, was auch den Zehnstundentag für alle männlichen Textilarbeiter im Gefolge haben mußte, weil die vielen Frauen und Jugendlichen in der Textilindustrie den Ausschlag gaben für die allgemeine Arbeitszeit. Immerhin war die Arbeitsdauer noch eine lange, die Kinder konnten immer noch in den Fabriken beschäftigt werden und das Gesetz stand lange Jahre hindurch nur auf dem Papier, weil die Überstunden seine Wirksamkeit verhinderten. Aber es brachte dennoch den Sieg eines Prinzips zum Ausdruck: den Sieg des Ge-

[1] a. a. O. Seite 14.

dankens der gesellschaftlichen Regelung der Arbeit, des sozialistischen Prinzips also. Und dieses Prinzip siegt in jedem, selbst in den kleinsten und scheinbar unbedeutendsten Arbeiterschutzgesetzen, denen alle die Tendenz innewohnt, das gesellschaftliche Interesse an die Stelle des individuellen und die Entscheidung der Gesellschaft an die des einzelnen Individuums zu setzen, welche aber auch den Rechtsanspruch des einzelnen an die Gesellschaft auf Schutz und Hilfe postulieren.

Seit dem Zustandekommen des englischen Zehnstundengesetzes, das als die erste große Errungenschaft auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes betrachtet wurde und die moderne Sozialpolitik einleitete, hat die Arbeiterschutzgesetzgebung in allen modernen Staaten eine große Ausdehnung erfahren. Eine vom Reichsamt des Innern im Jahre 1915 gemachte Zusammenstellung der Arbeiterschutzvorschriften, Verordnungen, Bekanntmachungen, Grundsätze, Erlasse usw. gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit bei der Arbeit weist 1408 laufende Nummern auf und füllt einen Band von 560 Seiten![1] Diese rund 1400 Vorschriften stellen die Ausführungsbestimmungen dar für die allgemeinen Richtlinien, welche die Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz enthält. Im wesentlichen bestimmt heute die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung folgendes:

Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen überhaupt nicht gewerblich beschäftigt werden. Diese Bestimmung setzt die Grenze für die eigenen Kinder fest, für fremde Kinder ist die unterste Grenze für die Beschäftigung das 12. Lebensjahr. Die Beschäftigung der eigenen wie die der fremden Kinder darf nur höchstens 3, während der Schulferien 4 Stunden pro Tag betragen und nur in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends erfolgen. Auch darf die Beschäftigung nicht vor dem Vormittags-Schulunterricht erfolgen, und es muß eine zweistündige Mittagspause und eine Pause von einer Stunde nach dem Nachmittags-Schulunterricht innegehalten werden. Für fast alle Betriebe in Industrie und Gewerbe mit 10 und mehr beschäftigten Personen ist die Beschäftigung von Kindern unter dem 14. Lebensjahre nur gestattet — und zwar auf die Dauer bis höchstens 6 Stunden täglich —, sofern das Kind das Alter von 13 Jahren überschritten hat und nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet ist. In 324524 Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern, und den diesen gleichgestellten Betrieben, in denen 7386173 Personen beschäftigt waren, wurden im Jahre 1913 nur noch 8008 Knaben und 6158 Mädchen, zusammen 14166 Kinder, ermittelt.

[1] Die Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich. Berlin 1915.

Im wesentlichen ist also die Fabrikarbeit der Kinder in Deutschland überwunden. In erheblichem Umfange ist sie ja auch nur noch in solchen Bezirken anzutreffen, wo die Schulpflicht mit dem 13. Lebensjahre endet. Der Hausierhandel ist für Kinder unter 14 Jahren vollständig verboten. Sonntags dürfen Kinder nur zu Botengängen benutzt werden, diese Beschäftigung darf aber nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Kinderarbeit ist somit in Deutschland im allgemeinen beschränkt auf die Landwirtschaft, für die die Kinderschutzgesetze nicht gelten, auf die Hausindustrie, auf Botengänge und Austragen von Waren. Aber auch auf allen diesen Gebieten wird die Kinderarbeit mehr und mehr zurückgedrängt.

Für die jugendlichen Arbeiter, das sind Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren, und für alle weiblichen Arbeiter ist in den Fabriken, d. h. in den Betrieben mit 10 und mehr beschäftigten Personen, ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden vorgeschrieben. Verboten ist für Jugendliche und Arbeiterinnen die Nachtarbeit, ferner die Beschäftigung in einer großen Anzahl von Betrieben oder mit Arbeiten, welche die Gesundheit im besonderen Maße gefährden. Hierzu gehören: die Fabrikation von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindung, die Fabrikation von Alkalien und Chromaten, die Fabrikation von Bleifarben, Betriebe der Blei- und Zinkhütten, Glashütten, Glasschleifereien, Sandbläsereien, Walz- und Hammerwerke, Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Zichorienfabriken, Ziegeleien, Steinbrüche, Betriebe zur Bereitung von Thomasmehl, Betriebe zur Vulkanisierung von Gummiwaren. Ferner muß den Jugendlichen gestattet werden, die Fortbildungsschule während der Arbeitszeit zu besuchen. Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden.

Die Arbeitszeit ist auch für erwachsene Arbeiter in einer Reihe von Berufen oder Betrieben gesetzlich beschränkt. So ist für die Bäckerei und Konditorei eine zwölfstündige Arbeitszeit, für bestimmte Arbeiten in Bleihütten, in Betrieben zur Herstellung von Akkumulatoren die achtstündige Arbeitszeit, für Teile der Betriebe zur Herstellung von Bleifarben die zehnstündige Arbeitszeit und für bestimmte Arbeiten in Steinbrüchen und Steinhauereien die neun- und zehnstündige Arbeitszeit als Maximum vorgeschrieben. In Getreidemühlen muß den Arbeitern eine achtstündige Ruhezeit gewährt werden, in Dampfmühlen zehn Stunden Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten. Ruhestunden sind auch im Gastwirtsgewerbe vorgeschrieben und zwar muß zwischen zwei Arbeitsschichten eine achtstündige, für Jugendliche eine neunstündige Ruhezeit eingehalten und alle drei Wochen,

in Städten mit mehr als 30000 Einwohnern alle zwei Wochen, eine Ruhezeit von 24 Stunden gewährt werden. Bei der außerordentlichen gesundheitsschädlichen Arbeit des Vulkanisierens des Gummis ist für die damit betrauten Arbeiterinnen Höchstarbeitszeit von vier Stunden vorgesehen mit einer Pause von einer Stunde.[1] Beschränkt ist auch die Arbeitszeit in einem Teil des Handelsgewerbes. Offene Verkaufsstellen müssen um 9 Uhr abends geschlossen werden, die Gemeindebehörden haben aber auch das Recht, mit Zustimmung des größeren Teils der Ladeninhaber den Schluß der Verkaufszeit auf 8 Uhr festzusetzen. Die Arbeit am Sonntag ist für die gesamte Industrie verboten, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, in denen eine Unterbrechung der Arbeit nicht möglich ist. Die Arbeiter und Angestellten des Handelsgewerbes dürfen des Sonntags nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.

Im übrigen beziehen sich die Tausende von Arbeiterschutzvorschriften auf die Beschaffenheit der Fabrik- und Werkstätten, auf Schutzeinrichtungen an Maschinen und auf Bauten; sie verlangen in bestimmten Betrieben Bade- und Waschräume, für gewisse Arbeiten besondere Arbeitsanzüge, die der Unternehmer liefern muß, usw.

Der Unternehmer ist nicht mehr „Herr in seinem Hause". Die Arbeit ist eine öffentliche Angelegenheit, ein jeder Betrieb steht ständig unter der Kontrolle des Staates, der mit seinen Gesetzen und Verordnungen vorschreibt, wer in dem Betriebe arbeiten und wie lange gearbeitet werden darf, wie die Fabriken eingerichtet, das Arbeitsmaterial, die Maschinen und das Handwerkszeug beschaffen sein müssen, und die Vorschriften erstrecken sich auf die scheinbar kleinsten Dinge, wie die Gewährung von Handtüchern und die Aufstellung eines Spucknapfes. Zur Überwachung der Produktionsstätten mit ihren Millionen von Arbeitern ist ein großer Apparat im Gange. Im Jahre 1913 waren in Deutschland im Gewerbeaufsichtsdienst 564 und im Bergaufsichtsdienst 121, zusammen also zur Kontrolle der Betriebe 685 Personen tätig. Auch die 421 technischen Beamten der Unfallversicherung kontrollieren die Betriebe, um die Unfallgefahren herabzumindern. Die staatlichen Aufsichtsbeamten haben im Jahre 1913 in 214451 Betrieben, in denen mehr als $^4/_5$ der in Betracht kommenden Arbeiter beschäftigt werden, 313244 Revisionen vorgenommen.

Der Wert der Arbeiterschutzgesetzgebung und der zur Überwachung ihrer Durchführung eingesetzten Gewerbeinspektion liegt aber vor allem auch in dem erzieherischen Einfluß, den sie ausüben.

[1] Robert Schmidt, Der Arbeiterschutz in Deutschland. Berlin 1915.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Gewerbeinspektion nennt z. B. Dr. Poerschke mit Recht die Begutachtung der Pläne neuer Fabrikbauten. „Es ist bei der Errichtung oder beim Umbau von Fabriken und Werkstätten von der größten Wichtigkeit“, sagt er, „daß diejenigen Einrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlich sind, schon bei der Aufstellung der Pläne für den Neu- oder Umbau beziehungsweise bei der Bauausführung Berücksichtigung finden, da sie später oft gar nicht mehr oder nur mit erheblich größeren Kosten ausführbar sind.“[1] Die Gewerbeaufsichtsbeamten setzen hierbei mancherlei hygienische oder für den Arbeiterschutz bedeutsame Einrichtungen durch, die nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Mit relativ geringen, für die Gesamtkosten der Anlage nicht ins Gewicht fallenden Ausgaben werden auf diese Art die Einrichtungen geschaffen, die heute schon eine Anzahl Fabriken auszeichnen, ohne etwas mit Wohltätigkeit oder Philanthropie zu tun zu haben, die vielmehr aus dem sozialen Geiste und Verständnis heraus entstanden sind, die die soziale Bewegung und die soziale Gesetzgebung geweckt und ausgebreitet haben, die also einfach modern sind, man könnte auch sagen: „sozialistisch“. So konnte ich vor einigen Jahren von einer von mir besichtigten neuen Fabrik, in der mehr als 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, unter dem frischen Eindruck des eben Wahrgenommenen, folgende Darstellung geben[2]:

Die Aufgänge, die Kontorräume, aber auch die Arbeitssäle . . . entsprechen den modernsten Anforderungen nach jeder Richtung hin. Die meisten Arbeitssäle haben von drei Seiten Licht. Stündlich findet ein mehrmaliger Luftwechsel mit Lüftungsanlagen statt. In den Räumen, in denen Staubentwicklung unvermeidlich ist, führen besondere Entstaubungsanlagen den Staub in Sammelbassins. Im ganzen Gebäude sind unter sämtlichen Fenstern Heizungskörper angelegt. Die von außen kommende frische Luft wird im Winter von der Heizung erwärmt und gelangt erwärmt in die Säle. Der Fußboden im ganzen Gebäude ist mit Linoleum belegt, welches täglich nach Arbeitsschluß gereinigt wird. Die Säle, in denen Maschinen aufgestellt sind, sind von den übrigen Arbeitsräumen durch Korkisolierungen abgedämpft, die Büroräume durch Doppeltüren. In allen Räumen des ganzen Gebäudes ist Kalt- und Warmwasserleitung angebracht.

[1] Dr. Stephan Poerschke, Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Jena 1911. Seite 192.

[2] Edmund Fischer, Die moderne Fabrik. Technisches Magazin. XI. Heft. II. Jahrg. 1909. Seite 947ff.

In allen Etagen sind große, schöne Garderoben, Waschräume, Toiletten, Baderäume, die allen modernen Anforderungen genügen. Auch die Bade- und Toiletteräume für die Arbeiter sind hochherrschaftlich, wie man in Berlin W sagen würde, die Wände aller dieser Räume sind mit Fliesen ausgelegt. Brause- und Wannenbäder — erstklassig — stehen allen Arbeitern und Arbeiterinnen unentgeltlich zur Verfügung. In zahlreichen anderen Räumen sind die Wände bis zur Hälfte mit Fliesen belegt, alle Zimmer und Arbeitssäle machen einen vornehmen Eindruck. Auch die Kücheneinrichtung ist auf das Modernste ausgestattet. Gutes Mittagessen wird in großen, schönen Speisesälen gegen billigen Preis verabreicht. Der große Speisesaal gehört zu den schönsten der Lokalitäten in dieser Fabrik. Hoch oben im Kuppelbau gelegen, macht er in seiner Anlage und Bauart den Eindruck eines „Fürstensaals" in einem alten romanisch-byzantinischen Schlosse. Jedenfalls könnte er auch in einem vornehmen Restaurant als Speisesaal dienen. Um zu den Speisesälen zu gelangen, brauchen die Arbeiter keine Treppen zu steigen. Im ganzen Gebäude, das 5 Geschosse, im Kuppelbau 10 Geschosse aufweist, dienen acht Fahrstühle der Personen- und Warenbeförderung. Ein großer Fahrstuhl, der jedesmal 20 Personen befördern kann, führt auch nach den Speisesälen. Für Arbeiter, welche ihre Speisen und Getränke mitbringen, sind Wärmevorrichtungen vorhanden, die zum Aufwärmen der Speisen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Außer den Speisesälen sind schöne Ruhehallen vorhanden mit vielen Feldbetten, auf denen ältere Arbeiter in den Pausen ausruhen und ihr Mittagsschläfchen machen können. Ferner ist ein großes Kranken- und Unfallzimmer mit Verbandsstation auf das Modernste eingerichtet. Ein Fahrstuhl geht nach diesem Raume, um einen Erkrankten oder Verletzten dorthin bringen zu können. Von den Ruhehallen aus ist die Plattform des Daches zu erreichen, auf der ein Garten angelegt und von wo aus ein herrlicher Rundblick über die Stadt zu genießen ist.

Vorbildliche Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter haben Philanthropen schon vor Jahrzehnten geschaffen und sich damit einen Namen gemacht. Aber die modernen Einrichtungen in den neuen Fabriken sind keine Wohlfahrtseinrichtungen, sondern eine Art Materialisierung der Arbeiterschutzgesetzgebung und des modernen sozialen Geistes. Sie wirken ja auch wie etwas ganz Selbstverständliches, das zu einer modernen Fabrik gehört. Und sie sind es auch.

Man kann nun freilich der Meinung sein, der Fortschritt sei nicht groß. Während schon im Jahre 1850 durch die Zehnstundenbill in England die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche und Frauen auf

10 Stunden beschränkt wurde, ist bis heute weder in England noch in Deutschland ein gesetzlicher Maximalarbeitstag für alle Arbeiter zustande gekommen. Aber man darf die soziale Entwicklung nicht an der Gesetzgebung messen. Das Gesetz ist ein Stück Papier, während die soziale Entwicklung von Menschen gemacht wird. Wo die Arbeiter nicht in starke Organisationen zusammengeschlossen sind und der soziale Geist unentwickelt ist, sind überall die Arbeiterschutzgesetze auf dem Papier stehen geblieben. Andererseits aber haben die Organisationen den Maximalarbeitstag von 10 Stunden und weniger längst verwirklicht. Von 100 der unter die Tarifgemeinschaften fallenden Arbeiter hatten im Jahre 1913 eine tägliche Arbeitszeit von

	im Sommer	im Winter
unter 8 Stunden	0,3	27,8
8 Stunden	2,5	7,0
über 8 bis $8^1/_2$ Stunden	3,2	3,2
über $8^1/_2$ bis 9 Stunden	35,4	27,8
über 9 bis $9^1/_2$ Stunden	20,4	14,0
über $9^1/_2$ bis 10 Stunden	34,5	16,4
über 10 Stunden	3,7	3,8

Von den 1393130 Arbeitern, deren Arbeitszeit im Jahre 1913 tariflich geregelt war, hatten also nur noch rund 4 Prozent eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden, während 60 Prozent der Arbeiter weniger als 10 Stunden täglich arbeiteten und 40 Prozent bis höchstens 9 Stunden. Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden täglich gehören heute tatsächlich zu den Ausnahmen, die neunstündige und achtstündige Arbeitszeit dringen vor, und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Arbeitszeit von 7 Stunden täglich oder 42 Stunden die Woche schon stark verbreitet.

Die Einschränkung der Arbeit vollzieht sich aber auch noch auf andere Art, als nur durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. In ganz Großbritannien ruht schon seit langer Zeit die Arbeit am Sonnabendnachmittag vollständig, ebenso in Amerika. Diese Einrichtung hat nun in der Schweiz bereits eine große Verbreitung gefunden, und sie bürgert sich infolge der Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908, nach der Arbeiterinnen am Sonnabend nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden dürfen, jetzt auch in Deutschland ein, wie die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1912 ergeben haben.[1] Im Regierungsbezirk Düsseldorf, wo sich die Erhebung

[1] Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1912. Berlin 1913.

auf 2219 Betriebe mit 63878 Arbeiterinnen erstreckte, wurde im Jahre 1912 schon in beinahe 50 Prozent aller Anlagen des Sonnabends nicht mehr nach 4 Uhr gearbeitet, und in annähernd einem Drittel aller Anlagen wurde der Betrieb schon vor 2 Uhr geschlossen. In Barmen wurde der freie Sonnabendnachmittag von spätestens 2 Uhr an in 89 Prozent, in Elberfeld in 51 Prozent, im Lenneper Bezirke in 39 Prozent gewährt. In den übrigen Bezirken hatte der freie Sonnabendnachmittag einen ähnlichen Umfang zwar noch nicht genommen, und in den Regierungsbezirken Köln, Aachen, Trier u. a. wurde nur vereinzelt mittags schon die Arbeit geschlossen, im übrigen um 3, 4 oder 5 Uhr. Aber der Fortschritt nach dieser Richtung hin ist überall wahrzunehmen. Der Berichterstatter des Regierungsbezirks Schleswig sagte: „Die Fälle mehren sich indessen, in denen an allen Sonnabenden oder an allen Vorabenden der Sonn- und Feiertage die durchgehende verkürzte Arbeitszeit mit Schluß der Arbeit um 2½, 2, 1½ und 1 Uhr auf Betreiben der Arbeiterschaft eingeführt wird.“ Ähnlich wurde aus dem Regierungsbezirk Hannover gemeldet. Im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. schloß eine Jutefabrik am Sonnabend nachmittags 1 Uhr, eine Geschäftsbücherfabrik um 1½ Uhr, eine Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik um 1 Uhr, eine Papierfabrik um 1½ Uhr, die übrigen Fabriken schlossen zwischen 3½ und 4½ Uhr. Im Regierungsbezirk Potsdam schlossen 14 Betriebe mit 1818 Arbeiterinnen spätestens 1 Uhr, 13 Betriebe mit 336 Arbeiterinnen 1½ Uhr, 8 Betriebe mit 1856 Arbeiterinnen spätestens 2 Uhr, 12 Betriebe mit 3831 Arbeiterinnen spätestens 3 Uhr und 76 Betriebe mit 8311 Arbeiterinnen spätestens 3½ Uhr. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für den Landespolizeibezirk Berlin sagte, das allgemeine Streben der Berliner Arbeiterschaft und auch vieler Arbeitgeber, an den Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen die Arbeit möglichst früh zu schließen, sei durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 wesentlich gefördert worden. Nach den Ermittlungen in einer großen Anzahl von Betrieben, in denen 108600 Arbeiter und darunter 60800 Arbeiterinnen beschäftigt wurden, schloß die Arbeit in Groß-Berlin an den Sonnabenden spätestens, also zum Teil auch früher, um 3 Uhr für 21,7 Prozent der männlichen und 10,4 Prozent der weiblichen Arbeiter.

Diese Entwicklung zum arbeitsfreien Sonnabendnachmittag vollzog sich vor dem Kriege, wie aus dem Bericht von Dr. Ludwig Heyde über die 8. Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz[1] zu ersehen ist, überall sehr stark und rasch.

[1] Dr. Ludwig Heyde, Der Samstag-Frühschluß in Industrie und Haushalt des Deutschen Reichs. Jena 1914.

Auch für die Privatangestellten und Behörden hat sich nach dieser 200 Seiten starken Schrift der Sonnabend-Frühschluß schon eingebürgert. Während des Krieges hat diese Einrichtung eine große Verbreitung und Befestigung erhalten, und es ist zu erwarten, daß sie nach dem Kriege ganz allgemein zur Einführung gelangt.

Neben der Arbeitsruhe am Sonnabendnachmittag bürgern sich aber auch die Sommerferien für Arbeiter und Angestellte ein. In England hat eine einfache und unscheinbare Gesetzesbestimmung zu der Einrichtung der Arbeiterferien geführt. Ein englisches Gesetz schreibt nämlich vor, daß alljährlich in allen Fabriken die Arbeitsräume frisch geweißt werden müssen. Diese Maßregel ist aus gesundheitlichen Gründen eingeführt worden. Sie hat aber nicht nur die Reinlichkeit gefördert, sondern auch eine Wirkung erzielt, an die vielleicht niemand dachte. Da es in den Fabriken nicht gut möglich ist, während der Arbeit eine solche Generalreinigung durchzuführen, so werden die Betriebe am Anfang des August auf 8 oder 14 Tage geschlossen, und die Arbeiter verbringen diese Zeit in einem der vielen Seebäder, die eigens für den Arbeiterbesuch eingerichtet sind. Die Fabriken haben in der Regel Ferienkassen eingerichtet, in die Arbeiter und Unternehmer Beiträge zahlen. Eine Anzahl Fabriken zahlt allen Arbeitern den Lohn weiter. In den Zeiten der Ferien ist aber auch der ganze Betrieb auf den Eisenbahnen, die nach den Sommerfrischen und Seebädern führen, auf diese „Holidays" zugeschnitten. Die Bahnen stellen den Arbeitern außerordentlich billige Fahrkarten nach den verschiedenen Orten zur Verfügung. In der Schweiz gab es bereits im Jahre 1910, nach einem Bericht der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes[1], 27000 Arbeiter in gewerblichen Diensten, 15000 Beamte und Angestellte in kaufmännischen Diensten, 70000 Beamte, Angestellte und Arbeiter der Verkehrsdienste, 2000 Beamte und Angestellte der technischen Dienste und 36000 Beamte, Angestellte und Hilfspersonal der Verwaltungsdienste, insgesamt rund 150000 Beamte, Angestellte und Arbeiter, welche einen Ferienurlaub erhielten. Dazu kamen noch 7000 Lehrlinge aller Dienstarten. Von den Betrieben, die Ferien gewährten, zahlten 96 Prozent den vollen Ferienlohn. Auch in Deutschland breiten sich die Sommerferien für Arbeiter und Angestellte aus, wie verschiedene Erhebungen dargetan haben.[2] Von den Handlungsgehilfen erhält bereits die Hälfte Urlaub, von den tech-

[1] Die Arbeiter- und Angestelltenurlaube in der Schweiz. Zürich 1913.

[2] Dr. Ludwig Heyde, Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland. München 1913. — Arbeiterferien unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Metallindustrie. Stuttgart 1913.

nisch-industriellen Beamten ungefähr drei Viertel. In der Metallindustrie wurden im Jahre 1912 bei einer Erhebung 389 Betriebe festgestellt, die Ferien gewähren. In diesen Betrieben wurden 233000 Arbeiter beschäftigt, die für die Feriengewährung in Betracht kommen. In der chemischen Industrie ist der Arbeiterurlaub etwas mehr verbreitet, in den Gasanstalten ist er fast allgemein eingeführt. In der Textilindustrie gewährten in 26 Orten 35 Betriebe mit etwa 10300 Arbeitern Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes. Am verbreitetsten ist der Arbeiterurlaub in der Nahrungsmittelindustrie und im Buchdruckgewerbe, wo etwa ein Drittel der Arbeiter Ferien erhält.

Ohne den Wert der bisher errungenen Arbeitsruhe am Sonnabendnachmittag und der Arbeiterferien zu überschätzen, wird man sagen können, daß sich auch mit dieser Entwicklung, für die es kein Halten mehr gibt, dasselbe Prinzip verwirklicht, wie mit der englischen Zehnstundenbill und der Arbeiterschutzgesetze überhaupt. Mit der gesetzlichen Einführung von Ferien in Privatbetrieben ist, im Prinzip wenigstens, auch schon der Anfang gemacht. In Österreich verlangt das Gesetz, daß allen jugendlichen Personen im Handelsgewerbe ein Urlaub von zwei Wochen gewährt werden muß. Und die gesetzliche Einführung von Ferien für alle jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen wird auch in Deutschland erstrebt. Gesetze, die vom Volke unmittelbar geschaffen werden, stellen aber auch die Arbeitstarifverträge dar, die den Arbeitsschluß am Sonnabend bestimmen und die Ferien regeln.

Mit der Verkürzung der Arbeitszeit gestaltet sich allerdings die Arbeit fortgesetzt intensiver. Soll die Produktion nicht zurückgehen, dann muß bei verkürzter Arbeitszeit so viel Arbeit geleistet werden wie zuvor. Die Maschinenarbeit macht die menschliche Arbeit nicht überflüssig, und sie erzwingt beim Arbeiter ein Maschinentempo, das in dem Maße zunimmt, in dem sich die Leistungen der Maschinen durch technische Vervollkommnungen erhöhen. Die Bedienung einer Maschine bedeutet aus diesen Gründen auch eine viel anstrengendere, aufreibendere Arbeit als wie die Handarbeit. Eben deswegen ist die Verkürzung der Arbeitszeit und auch die Erholung der Arbeiter in Ferienpausen eine gesellschaftliche Notwendigkeit geworden. Aber es ist auch bereits eine Arbeitshygiene in der Entwicklung begriffen, welche das Ziel verfolgt, alle körperlichen Schädigungen zu verhindern, die durch die Anstrengungen bei der Arbeit bewirkt werden können.

In Berlin ist kurz vor Ausbruch des Krieges aus den Mitteln der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnisstiftung ein staatliches Institut für Arbeiterphysiologie unter der Leitung Rubners errichtet worden, in dem alle

Fragen behandelt werden sollen, welche die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit der Menschen betreffen. Es handelt sich hierbei vor allem um eine Fruchtbarmachung der Forschungen von Kraepelin und seiner Schüler, wonach es möglich sein soll, die Ermüdung und Erschöpfung bei der Arbeit zu verhindern oder doch wenigstens wesentlich abzuschwächen. Die Ermüdung entsteht, wie heute feststeht, durch eine chemische Zersetzung im Körper, wobei sich ein Giftstoff in den Muskeln ansammelt, das Ermüdungsgift. Dieses Gift ruft das bekannte Unbehagen nach anstrengender Arbeit hervor, macht den Körper krank und bewirkt schließlich eine völlige Erschöpfung. Und zwar spielt sich dieser Vorgang bei der geistigen wie bei der körperlichen Arbeit ab, woraus sich die geistige und körperliche Zerrüttung infolge fortgesetzter Überanstrengungen erklärt, aber auch die Erholung nach langer Ruhe, in der das Ermüdungsgift aus dem Körper ausscheidet. Professor Dr. Wolfgang Weichard glaubt auch, bereits die Mittel gefunden zu haben[1], durch die sich die Ermüdungsstoffe sofort nach ihrer Entstehung, also während der Arbeit, aus dem Körper entfernen lassen, so daß die „Vergiftung", d. h. die Ermüdung, verhindert oder wesentlich abgeschwächt und die höchste Leistungsfähigkeit möglich wird, ohne Schädigung des Körpers und ohne ein Unbehagen beim Arbeiter hervorzurufen, vorausgesetzt natürlich, daß die Arbeit nicht zu lange dauert. Die Entfernung der Ermüdungsstoffe soll erreicht werden durch gewisse Hilfsbewegungen, die eine Durchspülung der Muskeln bewirken, und chemotherapeutisch durch Mittel, die die Ermüdungsstoffe elektiv binden.

Durch einen planmäßigen Wechsel in der Arbeit soll im wesentlichen die Ermüdung und somit die körperliche Schädigung durch die Arbeit verhindert werden können. Zunächst handelt es sich bei diesen Forschungen zwar nur erst um Laboratoriumsarbeiten, nicht um längere Versuche in der Praxis. Aber die Tatsache selbst, daß gleichförmige Arbeit ermüdet, während im Wechsel der Tätigkeit eine Erholung gefunden werden kann, ist durch die Erfahrung längst festgestellt. Karl Marx weist auf sie hin, indem er sagt, die Kontinuität gleichförmiger Arbeit zerstöre die Spann- und Schwungkraft der Lebensgeister, die im Wechsel der Tätigkeit selbst ihre Erholung und ihren Reiz fänden.[2] Nur die wissenschaftliche Begründung dieser Tatsache durch exakte Forschung stand bisher noch aus. Nachdem sie gefunden, ist auch die entsprechende Gestaltung der Arbeit gerechtfertigt, d. h.

[1] Siehe Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 2. Heft. Jahrg. 1916.
[2] Karl Marx, Das Kapital. 1. Bd. 4. Auflage. Seite 305.

eine Organisation der Arbeit, die die Gleichförmigkeit durch eine gesunde Abwechslung ersetzt.

Es ist klar, daß ein solcher „Arbeiterschutz“ nicht durch tote Gesetzesbuchstaben herbeigeführt werden kann, sondern nur durch ein organisatorisches Zusammenwirken wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischen sozialen Wollens. Gesetze sind nur Hilfsmittel, der soziale Fortschritt wird von den sozialen Organisationen erwirkt. Der soziale Staat ist nicht ein Staat, der viele soziale Gesetze erläßt, sondern ein solcher, der sich auf soziale Organisationen aufbaut. So nur ist auch die Phrase zu verstehen, daß der Staat die Organisation des Volkslebens sei, was ja nichts anderes heißen kann, als daß die lebendigen Organisationen des Volkes den Staat bilden. Das konnte stets nur in dem Maße der Fall sein, in dem soziale Organisationen vorhanden waren. Wo diese ganz fehlten, wie nach der Auflösung des mittelalterlichen Organisationswesens, in der absolutistischen Zeit, war der Staat nur eine polizeiliche und militärische Organisation. Mit der Entwicklung der modernen Organisationen wird der Staat wieder ein sozialer Staat.

Es ist auch weniger auf das Vorhandensein einiger Hundert Gewerbeaufsichtsbeamten als auf das Bestehen der Arbeiterorganisationen mit ihren Millionen von Mitgliedern zurückzuführen, daß die Arbeiterschutzgesetze Beachtung finden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten können nicht ein einziges Mal im Jahre in jeden einzelnen Betrieb hineinschauen, während die Organisationen täglich und stündlich alle Betriebe überwachen. Das wissen auch die Gewerbeaufsichtsbeamten. So schreibt der württembergische Oberamtmann Schäffer: „Eine wesentliche Ergänzung der Revisionstätigkeit bilden für den Gewerbeinspektor die Mitteilungen, welche ihm die in den gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter selbst über die tatsächlichen Betriebsverhältnisse machen; denn bei den einzelnen Revisionen sieht der Beamte nur die Betriebsverhältnisse wie sie jeweils am Tage der Revisionen selbst vorliegen und manche für die Beurteilung der Arbeiterverhältnisse wichtigen Dinge sind äußerlich überhaupt nicht wahrzunehmen.“[1] Fast überall stehen deshalb auch die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Gewerkschafts- und Arbeitersekretären in Verbindung.

Soziale Organisation — das ist die soziale Hilfe. Die staatliche Verwaltung ist nichts ohne die Hilfe des Volkes. Sie kann nur regelnd

[1] Hugo Schäffer, Die württembergische Gewerbeinspektion. Stuttgart 1906. Seite 166.

eingreifen. Sie kann keine Arbeit verschaffen, die sie nicht hat, sie kann die Arbeitslosen, die Kranken, die Invaliden, die Alten, die Witwen und Waisen nicht unterhalten, sie kann nur mit den staatlichen Gesetzen dazu beitragen, die gegenseitige Hilfe zu organisieren, die Mittel für die Hilfsbedürftigen aufzubringen und planmäßig zu verteilen, wie es in den sozialen Versicherungseinrichtungen geschieht. Die Bedeutung jener Einrichtungen und Maßnahmen, die in das Rubrum Arbeiterschutz eingereiht werden, liegt deshalb vornehmlich darin, daß sie die Herausbildung des sozialen Staats markieren.

III. Arbeitslosenversorgung.

Organisieren, aufbauen von unten auf, das ist auch der Weg zur Versorgung der Arbeitslosen. So ist die Frage nicht zu lösen, daß der Staat einfach die Arbeitslosen unterhalte. Wer arbeitslos ist und deshalb Anspruch auf Unterstützung erheben kann, läßt sich nicht leicht entscheiden. Der Arbeiter ist kein willenloses Objekt, kein Arbeitstier, das man in jedes freigewordene Joch spannen, dem man jede Arbeit zumuten kann. Man kann deshalb von ihm weder verlangen, daß er eine Arbeitsstelle nicht „freiwillig" aufgebe, noch daß er jede ihm zugewiesene Arbeit annehme. Es ist hierbei auch nicht nur die Höhe des Lohnes und das Arbeitsverhältnis im allgemeinen in Betracht zu ziehen, sondern auch die Art der Arbeit. Arbeitslos sein bedeutet in der Regel, jedenfalls aber für gelernte Arbeiter, arbeitslos im Berufe und für Verheiratete auch arbeitslos am Orte sein. Das zu beurteilen und über die Unterstützungsberechtigung zu entscheiden, ist am besten und in sehr vielen Fällen ausschließlich die Berufsorganisation in der Lage. Die Gewerkschaften haben ja auch die ersten Einrichtungen zu einer geregelten Unterstützung der Arbeitslosen geschaffen und alle Schwierigkeiten in der leichtesten Weise überwunden. In 24 Jahren, von 1891 bis inkl. 1914, haben die freien Gewerkschaften insgesamt 105 648 122 Mark für Arbeitslose am Orte und auf der Reise ausgegeben. Die bedeutendsten Organisationen haben aber erst im Jahre 1900 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt und seit dieser Zeit sind bis zum Jahre 1914 für die Arbeitslosen über 100 Millionen Mark aus gegeben worden. Es wurden verausgabt für Arbeitslose:

1900	962 106 Mark
1901	1 845 324 „
1902	2 302 800 „
1903	1 883 923 „

1904	2246245 Mark
1905	2704744 „
1906	3411518 „
1907	5244160 „
1908	9318741 „
1909	9719757 „
1910	7091501 „
1911	7368975 „
1912	8920342 „
1913	13039177 „
1914	24721796 „

Eine ausreichende Versorgung der Arbeitslosen lediglich durch die Gewerkschaften wäre aber nicht möglich, selbst auch dann nicht, wenn alle Arbeiter und Arbeiterinnen — nach der Berufszählung von 1907 rund 14,5 Millionen in den Gewerbebetrieben — den Berufsorganisationen beitreten müßten. Dazu reichen die Mittel nicht aus, die allein von den Arbeitern aufgebracht werden können. Undurchführbar ist auch die Einrichtung, daß ausschließlich der Staat die nötigen Gelder hergibt, während die Organisationen die Unterstützungen auszahlen. Eine geregelte Arbeitslosenunterstützung ist demnach nur möglich durch ein Zusammenwirken von Staat und Berufsorganisationen und eventuell anderer Selbstverwaltungskörperschaften, Gemeinden, Versicherungsanstalten usw. Eine Arbeitslosenversicherung auf dieser Grundlage wird auch von den Berufsorganisationen verlangt. In der Resolution, betr. Arbeitslosenunterstützung, die der Gewerkschaftskongreß in Stuttgart im Jahre 1902 annahm, heißt es u. a.:

„Der Gewerkschaftskongreß erachtet es als Pflicht von Reich, Staat und Gemeinde, Arbeitern Unterstützung zu gewähren bei Arbeitslosigkeit, welche weder durch Streiks oder eigenes Verschulden hervorgerufen ist; die Arbeitslosenunterstützung darf nicht den Charakter eines Almosens oder einer Armenunterstützung tragen und keinerlei Kürzung der staatsbürgerlichen Rechte der Arbeiter nach sich ziehen. . . . Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosenversicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosenunterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände. Die Deckung der Kosten des Reichs-Arbeitslosen-Versicherungszuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaften zu decken. Je nach den Anforderungen für die einzelnen Berufe hat das Reichsversicherungsamt die durch die Berufsgenossenschaften zu

zahlenden Beiträge festzusetzen, die von diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von den Arbeitgebern zu erheben sind."

In der Resolution des Dresdener Gewerkschaftskongresses vom Jahre 1911 wird verlangt:

„Die Arbeitslosenversicherung ist auf der bewährten Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung dergestalt zu organisieren, daß das Reich den Gewerkschaften einen Teil der für die Arbeitslosenfürsorge gemachten Aufwendungen zurückvergütet, ohne sie in ihrer freien Selbstverwaltung zu beeinträchtigen. Der Kongreß empfiehlt erneut allen Gewerkschaften den Ausbau ihrer Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen. In staatlichen und gemeindlichen Zuschüssen zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge erkennt der Kongreß einen geeigneten Weg zur Verallgemeinerung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Sinne einer reichseinheitlichen Regelung."

Dieses System bietet nicht nur die unbedingt notwendige Selbstverwaltung der Arbeitslosenfürsorge durch die Arbeiter, sondern auch die feste Sicherung gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unterstützung. Da die Gewerkschaften selbst einen Teil der Kosten aufbringen müssen, haben sie das größte Interesse an einer strengen Kontrolle und einer Verhinderung des Mißbrauches.

Die Reichsregierung hat zwar wiederholt erklärt, zuletzt am 5. Dezember 1913 durch den Staatssekretär Dr. Delbrück im Reichstage, die Frage der Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit sei sowohl für das Reich wie für die Gemeinden noch nicht reif. Aber die Unreife wurde im wesentlichen in dem Verhältnis zwischen dem Staat und den Gewerkschaften erblickt, das sich mittlerweile geändert hat. In einer Denkschrift des Arbeitsstatistischen Amtes vom Jahre 1906 wurde ja auch bereits anerkannt, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung sich bewährt habe und daß das System der Zuschüsse an die bestehenden Unterstützungseinrichtungen der Arbeiterverbände gegenüber der Errichtung obligatorischer oder fakultativer Arbeitslosigkeitskassen mit ihren erfahrungsgemäßen Nachteilen ein Mittelweg sei, der große Vorzüge in sich vereinige. Und die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage, daß Staat, Gemeinden, Gewerkschaften und andere Organisationen Träger dieser Einrichtung werden, setzt sich bereits durch.

Eine große Förderung hat die Arbeitslosenversicherung vor allem auch durch die Gemeinden erfahren, welche an ihr besonders interessiert sind. Der deutsche Städtetag in Posen im Jahre 1911 forderte die Einführung einer Zwangsversicherung gegen die winterliche Arbeits-

losigkeit für die hauptsächlich von ihr betroffenen Berufszweige und Arbeitergruppen. Aber auch in der Praxis haben eine größere Anzahl von Städten die Arbeitslosenversicherung in Angriff genommen. Zum ersten Male wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung im Jahre 1895 in St. Gallen in der Schweiz durchgeführt für Lohnarbeiter mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von höchstens 5 Franken und mindestens 2 Franken. Die Unterstützung wurde für höchstens 60 Tage gewährt und zwar in der Höhe von 1,80 bis 2,40 Franken pro Tag. Die Kasse ging indes nach zwei Jahren wieder ein, weil mangelhafte Organisation und Durchführung zu einem Mißerfolg geführt haben. Das System öffentlicher Zuschüsse an gewerkschaftliche Arbeitslosigkeitskassen hat seinen Ursprung in der belgischen Provinz Lüttich, wo 1897 jährlich 1500 Franken den Kassen der Gewerkschaften zum Zwecke der Unterstützung unverschuldet Arbeitsloser zur Verfügung gestellt wurden. Auf dieser Grundlage wurde sodann im Jahre 1900, auf Vorschlag von Louis Varlez, die kommunale Arbeitslosenversicherung in Gent eingeführt. Die Stadt Gent zahlt zu den Unterstützungen, die die Gewerkschaften an arbeitslose Mitglieder gewähren, unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung gewisser Ordnungs- und Kontrollvorschriften, Zuschüsse. Außerdem hat sie auch die Sparversicherung eingeführt in der Weise, daß sie Zuschüsse auch an solche Arbeitslose gewährt, die keiner Gewerkschaft angehören, aber einen für Abhebungen im Falle der Arbeitslosigkeit reservierten Sparfonds haben. Im Jahre 1912 hatten in Belgien bereits über 100 Gemeinden eine Arbeitslosenunterstützung nach dem Genter System eingeführt. Der Staat und 5 Provinzen unterstützten wieder die gemeindlichen Arbeitslosenfonds. In Brüssel nebst Vororten können die Zuschüsse bis zu 100 Prozent der Gewerkschaftsunterstützung gewährt werden, aber höchstens bis zu 1 Franken täglich. In Deutschland wurde das Genter System zuerst, und zwar im Jahre 1907, in Straßburg i. E. eingeführt. Die Zuschüsse an die Gewerkschaften, die in den Jahren 1907, 1908 und 1909 pro Person und Tag 70 bis 74 Pfennige betrugen, werden von den Gewerkschaften verausgabt und von der Gemeinde zurückerstattet. Diesem Beispiel folgten die Straßburger Vororte Schiltigheim und Bischheim. Die Stadt Mülhausen i. E. führte das gleiche System am 1. Dezember 1909 auf die Dauer von drei Jahren ein. In Freiburg i. Br. trat am 1. September 1910 eine Einrichtung in Wirksamkeit, nach der gewerkschaftlich Versicherte einen Zuschuß von 50 Prozent zu ihrer Gewerkschaftsunterstützung erhalten, höchstens jedoch 1 Mark pro Tag. Die am 1. Januar 1909 in Erlangen eingeführte Arbeitslosenversicherung ist

ähnlich gestaltet wie die in Straßburg, aber es werden in der gleichen Weise wie die organisierten auch die nichtorganisierten Arbeitslosen unterstützt, sofern sie heimatberechtigt oder seit mindestens drei Jahren am Orte wohnhaft sind. Vor Ausbruch des Krieges noch wurden ferner gemeindliche Arbeitslosenversicherungen mit Zuschüssen an Berufsvereine in Berlin-Schöneberg, Kaiserslautern, Stuttgart, Feuerbach, Schwäb.-Gmünd, Eßlingen, Mannheim, Offenbach und Illkirch-Grafenstaden bei Straßburg errichtet. Nach Ausbruch des Krieges sahen sich zahlreiche Gemeinden veranlaßt, eine geregelte Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Eine von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Ende Januar 1915 vorgenommene Umfrage erbrachte den Bericht über 846 Gemeinden, von denen 527 eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet hatten; vier hatten eine solche Einrichtung im Prinzip beschlossen. Unter den 527 Gemeinden mit Arbeitslosenfürsorge waren 35 Großstädte mit über 100000 Einwohnern nebst 163 Vorortsgemeinden, 25 größere Mittelstädte mit 50—100000 Einwohnern nebst 6 Vorortsgemeinden, 45 kleinere Mittelstädte mit 25—50000 Einwohnern nebst 9 Vorortsgemeinden, 95 Kleinstädte mit 10—25000 Einwohnern nebst 5 Vorortsgemeinden, 115 Landorte mit 2—10000 Einwohnern nebst 8 Vorortsgemeinden und 21 Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

Die während des Krieges geschaffenen kommunalen Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen können nicht lediglich als Maßnahmen der Kriegsfürsorge betrachtet und bewertet werden. Während des Krieges konnten sie ja auch nur in der ersten Zeit eine Wirksamkeit entfalten, weil sehr bald an Stelle der befürchteten Arbeitslosigkeit ein Arbeitermangel getreten ist. Solange eine andere Regelung nicht erfolgt ist, werden sie bestehen bleiben und sich weiter ausbreiten müssen und damit die Grundlagen schaffen für die einheitliche staatliche Regelung. Von hohem Werte für die kommende gesetzliche Regelung dieser Frage ist vor allem auch die Art, wie die Gemeinden ihre Einrichtungen gestaltet haben. Die Stadt Berlin gewährt an organisierte Arbeiter einen Zuschlag von 50 Prozent zur Gewerkschaftsunterstützung, im Höchstbetrag von 12 Mark, mindestens aber 5 Mark wöchentlich. Auch Steglitz, Köpenick, Stralau, Tegel, Tempelhof, Bernburg, Chemnitz, Dessau, Dresden und andere Städte haben nun das Genter System eingeführt. Städte, die vor dem Kriege bereits eine Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System hatten, haben ihre Einrichtung erweitert.

Die staatliche Regelung der Arbeitslosenversicherung hat ebenfalls bereits begonnen. In großem Maßstabe hat England die obliga-

torische Arbeitslosenversicherung durch Lloyd Georges Sozialversicherungsgesetz vom 11. Dezember 1911 (National Insurance Bill) für alle über 16 Jahre alten im Baugewerbe, beim Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Docks, Brücken, beim Tiefbau, Maschinenbau, Wagenbau, in Eisengießereien, Sägemühlen und Holzbearbeitungsfabriken tätigen Arbeiter, d. h. für die besonders gefährdeten Berufe, insgesamt etwa $2^1/_4$ Millionen, eingeführt. Das Gewerbeministerium dem die Ausführung des Gesetzes übertragen worden ist, hat aber auch die Befugnis, durch Spezialverordnungen mit Zustimmung des Finanzministeriums auch andere Berufszweige (und andere Personen als „Arbeiter") in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, so daß, wie die bisherige Entwicklung auch zeigt, in nicht ferner Zeit alle Arbeiter unter die Versicherung fallen dürften. Wie das in England selbstverständlich ist, baut sich die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage der Selbstverwaltung auf. Arbeiter und Unternehmer zahlen Beiträge, und der Staat zahlt einen jährlichen Zuschuß, der einem Drittel der gesamten Summen gleichkommt, die von den beiden Parteien gemeinsam aufgebracht werden; er trägt ferner die Verwaltungskosten. Die Organisation der Versicherung schließt sich aufs engste an die nationalen Arbeitsnachweise an, die in der Regel die lokalen Verwaltungsstellen bilden. Diese nationalen Arbeitsnachweise sind durch ein Gesetz vom 20. September 1909 für das ganze Reich eingeführt worden. Ende 1912 waren schon 414 solcher Arbeitsnachweise vorhanden, die in einem Jahre 2425000 Stellengesuche, 1020000 offene Stellen und 785000 Vermittlungen zu verzeichnen hatten. Im Jahre 1913 bestanden 430 Orts-Arbeitsnachweise mit 2500 Beamten, 8 Bezirks-Arbeitsnachweise mit 749 Beamten und 1 Zentral-Arbeitsnachweis mit 287 Beamten. Außerdem waren 1066 Agenten für die nationale Arbeitsnachweisorganisation tätig. Aber auch die Gewerkschaften sind als Versicherungsträger zugelassen. Soweit sie versicherungspflichtige Arbeiter umfassen und soweit sie eine eigene Arbeitslosigkeitsversicherung besitzen, erhalten sie unter gewissen Bedingungen die Verwaltung der Versicherung und die Auszahlung der Beiträge, gegen Ersatz ihrer Ausgaben am Jahresende. Ferner ist neben der Zwangsversicherung auch eine freiwillige Versicherung vorgesehen. Alle Vereinigungen mit Arbeitslosenversicherung erhalten einen staatlichen Zuschuß. Am 15. Januar 1913 hat die Versicherung ihre volle Tätigkeit begonnen, und schon am 1. Februar waren vom Gewerbeministerium rund 2300000 Arbeitsbücher ausgegeben. Abkommen für eine selbständige Auszahlung der Beträge hatten bis 1. Februar 1913 99 Organisationen mit 5330 Zweigstellen und 530000 Mitgliedern mit

dem Gewerbeministerium getroffen; um die Zuschüsse zur freiwilligen Versicherung hatten sich 274 Vereinigungen beworben. 21 Gewerkschaften haben die Arbeitslosenversicherung eingeführt. In den ersten 6 Monaten erhoben 559021 Versicherte Ansprüche auf Unterstützung. Die Unterstützungsberechtigung beginnt in der zweiten Woche der Arbeitslosigkeit und erlischt nach einer Bezugszeit von 15 Wochen innerhalb 12 Monaten. Die vom Staate gewährte Rente beträgt 7 Mark die Woche. Die Berufsvereine erhalten einen Staatszuschuß durch Rückerstattung bis zu einem Sechstel der Vereinsjahresleistung, soweit die Wochenunterstützung 12 Mark nicht übersteigt.

Eine gesetzlich geregelte Arbeitslosenversicherung besteht auch bereits in Norwegen und in Dänemark. In diesen beiden Ländern erhalten die Berufsvereine, die ihren Mitgliedern satzungsgemäß Arbeitslosenunterstützung gewähren, einen durch Gesetz geregelten Zuschuß. In Norwegen beträgt der Staatszuschuß ein Drittel der jährlichen Unterstützungsausgabe, in Dänemark ein Drittel der Beiträge. Freiwillige Arbeitslosenversicherung von Arbeitervereinen mit öffentlicher Subvention, aber ohne gesetzliche Regelung, haben Luxemburg, Frankreich, Holland, Belgien, die Schweiz und Italien aufzuweisen. In Holland ist durch königlichen Erlaß vom 19. September 1916, betreffend den Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitsvermittlungsdienst, im Haag ein „Amt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung" errichtet worden. Der Geschäftskreis dieser Behörde erstreckt sich auf Förderung der Arbeitslosenversicherung durch Unterstützung von Arbeitslosenkassen mit Geldzuschüssen und auf andere Weise, und auf die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung. Öffentliche freiwillige Arbeitslosenversicherungskassen bestehen in der Schweiz im Kanton Basel-Stadt, in der Stadt Bern und im Kanton Bern; in Deutschland in Köln, Kaiserslautern und Schwäb.-Gmünd.[1]

Die praktische Mitwirkung des Staates bei der Entwicklung einer gesetzlich geregelten Arbeitslosenversicherung hat in Deutschland ebenfalls begonnen. Bereits am 12. Novembar 1908 berief die Staatsregierung in Bayern eine Konferenz von Vertretern aller Erwerbs-

[1] Siehe hierüber: Die Arbeitslosenunterstützung. Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften. Zweite Auflage. Berlin 1914. — Die Arbeitslosenversicherung im In- und Ausland. Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatte Nr. 12, Dezember 1913. — Jastrow und Badtke, Arbeitslosenversicherung, im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. 1. Bd. Seite 116ff. — Dr. Karl Kunpmann, Die Reichsarbeitslosenversicherung. Tübingen 1913. — Reichs-Arbeitsblatt Nr. 10. Jahrg. XV.

stände zur Beratung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung ein. Die Konferenz kam zu dem Ergebnis, den Gemeinden die Gründung kommunaler Arbeitslosenkassen zu empfehlen und diesen Kassen bis zu 50 Prozent der Aufwendungen für Unterstützung der Arbeitslosen aus Staatsmitteln zu ersetzen, ebenso bestehenden Arbeitslosigkeitskassen der Arbeiter einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren. Im Dezember 1913 legte sodann das bayerische Ministerium des Innern und das der Finanzen dem Landtage einen Nachtrag zum Etat vor, der 75000 Mark pro Jahr der Finanzperiode für Zwecke der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung verlangte. In einer Denkschrift, die der Vorlage beigefügt war, wurden die allgemeinen Grundsätze aufgezählt, nach denen die Regierung die Gewährung der staatlichen Zuschüsse an die Gemeinden abhängig zu machen beabsichtige, aber es wurde auch betont, daß die vorgeschlagene Maßnahme nur einen in engem Rahmen gehaltenen Versuch, nicht eine endgültige Regelung der Arbeitslosenversicherung darstelle.

Die Verpflichtung des Staates, die Arbeitlosen zu versorgen, und die Durchführbarkeit der staatlichen Arbeitslosenversicherung haben nach Ausbruch des Krieges die dokumentarische Bestätigung erhalten. Die in dem zweiten Nachtragsgesetz zum Reichshaushalt für 1914 eingesetzten 200 Millionen Mark wurden nicht nur bestimmt für Wochenhilfe, sondern auch für die Erwerbslosenfürsorge. Nach den unter dem 17. Dezember 1914 gegebenen näheren Bestimmungen des Bundesrats über diese für die Gemeinden bereitgestellten Reichsmittel war die Gewährung der Zuschüsse für Arbeitslosenunterstützung von Bedingungen abhängig gemacht worden, die auf eine einheitliche Gestaltung der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge hinwirken. Es wurde gefordert, daß die Arbeitslosenunterstützung der Gemeinden nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, durch den Krieg beschäftigungslosen Ortseinwohnern zugute kommen, daß aber bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kleinerer Besitz nicht in Betracht gezogen werden dürfe, und daß vor allem bestimmte sonstige Unterstützungen — worunter insbesondere gewerkschaftliche Unterstützungen fallen würden — höchstens zur Hälfte auf die gemeindliche Unterstützung anzurechnen seien. Überdies dürfte die Arbeitslosenunterstützung nicht den Rechtscharakter der Armenpflege erhalten. Eine Teilnahme des Reichs an der Regelung der Arbeitslosenversorgung bedeutete ferner der Beschluß des Reichsversicherungsamts, wonach die Landesversicherungsanstalten ermächtigt wurden, einen Teil ihres Vermögens für Arbeitslosenunterstützung bereitzustellen. Die Landesversicherungsanstalt Württemberg hat dann am 19. Oktober 1914 eine Reihe

von Grundsätzen aufgestellt, nach denen sie den Gemeinden, die eine Arbeitslosenfürsorge einrichten, einen Beitrag in Höhe von 40 Prozent der gewährten Unterstützungen zubilligte. Die Landesversicherungsanstalt Berlin, die 5 Millionen Mark für arbeitslose Versicherte bewilligt hat, zahlte Zuschüsse zu den von den Gewerkschaften gewährten Unterstützungen, soweit es sich um organisierte Arbeiter handelte. Nach dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1914 sind bis Ende des Jahres 1914 von den Versicherungsanstalten 728000 Mark für die unmittelbare Unterstützung von Arbeitslosen und 1766000 Mark für Zuwendungen an Gemeinden und Vereine zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, also 2494000 Mark für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben worden. Ergänzt wurde diese staatliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge durch Maßnahmen der Einzelstaaten. Zu den 110 Millionen Mark, die aus der 200 Millionenentschädigung seitens des Reiches an die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Preußen entfielen, bewilligte der preußische Landtag ebenfalls 110 Millionen Mark, so daß die preußischen Gemeinden mit 220 Millionen Mark unterstützt werden konnten. Im Königreich Sachsen hat das Ministerium des Innern in einer Verordnung an die Kreishauptmannschaften, die am 24. November 1914 dem Landtage unterbreitet worden ist, eine Regelung der Arbeitslosenunterstützung aufgestellt. Danach sollten vor allem die Gemeinden dazu berufen sein, den Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit abzuhelfen. Die Entscheidung über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung sollte Ausschüssen übertragen werden, denen auch Frauen und Arbeiter angehören mußten, „die selbst den der Unterstützung besonders bedürftigen Kreisen angehören, und namentlich solche, die durch ihre Stellung in den Gewerkschaften oder Gewerkvereinen aller Richtungen Erfahrungen gesammelt und Überblicke gewonnen haben." Auch sollte „enge Fühlung mit den erreichbaren Arbeitsnachweisen sowie mit den Arbeiterorganisationen jeder Parteirichtung unbedingtes Erfordernis" sein. An verschiedenen Orten, heißt es ferner in der Verordnung, habe „es sich bewährt, die Arbeitslosenunterstützung der Gemeinde an organisierte Arbeiter gleichzeitig mit der Unterstützung der Gewerkschaft, des Gewerkvereins oder des Verbandes durch diese zur Auszahlung zu bringen." Die Verordnung führte sodann eine Reihe von Beispielen an, wie die Barunterstützung, je nach der Größe des Ortes oder den verschiedenen Verhältnissen, beschaffen sein soll. Die Höchstsätze für eine Familie sollten betragen in einer Großstadt 16 Mark die Woche oder 15 Mark und außerdem Monatsmiete 20 Mark, in einer Mittelstadt 13,80 Mark, in einer Landgemeinde in der Nähe der Großstadt

15 Mark. Ähnliche Gedanken enthalten ein Erlaß des bayerischen Staatsministers Freiherrn von Soden-Fraunhofer vom 20. Dezember 1914 und ein Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 6. Januar 1915. In Württemberg bewilligte der Landtag am 4. Februar 1915 zur Verwendung der Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege 6 Millionen Mark, die insbesondere auch zu Beiträgen an die Gemeinden für Erwerbslosen-Unterstützungseinrichtungen verwendet werden sollten. Ähnliche Regelungen der Arbeitslosenfürsorge sind auch in den kleineren Bundesstaaten vorgenommen worden.

Die Reichsarbeitslosenversicherung hat damit eine feste Gestalt bekommen. Das Reich, die Versicherungsanstalten die Bundesstaaten, die Gemeinden und die Gewerkschaften werden die Träger dieser Einrichtung, deren gesetzliche Regelung nun nicht mehr lange auf sich warten lassen kann.

IV. Krankenversorgung.

In hoher Ausbildung sind die Gesundheitspflege und die Versorgung der Kranken bereits gesellschaftliche Einrichtungen. Die furchtbaren Verheerungen der Seuchen, die in früheren Jahrhunderten oftmals Hunterttausende und auch schon Millionen von Menschenleben in kurzer Zeit vernichteten und die noch keineswegs überwunden sind, haben die Gesellschaft gezwungen, im Interesse der Selbsterhaltung die Gesundheitspflege zu einer staatlichen Angelegenheit zu machen. Und seit die moderne Bakteriologie zu der Erkenntnis geführt hat, daß das Leben eines jeden Menschen, des reichsten wie des ärmsten, zu allen Zeiten täglich und stündlich durch Ansteckung bedroht sein kann, vor allem durch das Vorhandensein von Kranken, aber auch durch die Ernährung und die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Siedelung und der Wohnräume, der Straßen und Wege, der stehenden und fließenden Gewässer usw., hat sich in der Gesundheitspflege und in der Versorgung der Kranken eine Solidarität herausgebildet, die zwar gewiß noch nicht vollkommen ist und erst noch ausgebaut werden muß, aber immerhin ein wesentliches Stück Sozialismus darstellt und als Vorbild dienen kann für die notwendige Sozialisierung anderer Gebiete.

An der Spitze der staatlichen Gesundheitsverwaltung, die zum Geschäftskreis des Reichsamts des Innern gehört, steht das Kaiserliche Gesundheitsamt. Es zerfällt in die medizinische, die chemische, hygienische, die bakteriologische und die Veterinärabteilung und setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, 4 Abteilungsdirektoren

(darunter 2 Ärzte), 20 ordentlichen Mitgliedern (darunter 11 Ärzte), 14 festangestellten ständigen Mitarbeitern und einer wechselnden Zahl von diätarisch beschäftigten technischen Hilfsarbeitern. Seit 1900 steht dem Gesundheitsamt, auf Grund des § 43 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, der Reichsgesundheitsrat zur Seite, unter dessen 91 Mitgliedern sich 43 Ärzte und Hygieniker befinden, 19 Chemiker, Apotheker, Pharmakologen und Vertreter der theoretischen Großindustrie, 10 Juristen und Verwaltungsbeamte, ferner Vertreter der Landwirtschaft und der Seeberufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsbeamte und ein Geologe. Dieser Gesundheitsrat berät entweder in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen, deren zurzeit die folgenden bestehen:

1. Gesundheitswesen im allgemeinen, insbesondere soweit Wohnung, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Bekleidung, Schule, Bäder, Bestattung und Beförderung von Leichen in Betracht kommen.
2. Ernährungswesen, ausschließlich Fleischbeschau.
3. Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, einschließlich der Reinhaltung von Gewässern.
4. Gewerbehygiene.
5. Seuchenbekämpfung, einschließlich Desinfektion.
6. Heilwesen im allgemeinen, insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals.
7. Heilmittel, ausschließlich des Verkehrs mit Giften.
8. Schiffs- und Tropenhygiene.
9. Veterinärwesen, einschließlich Tierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und Fleischbeschau.

Gesundheitsbehörden bestehen auch in allen Bundesstaaten. Außer den medizinischen und einschlägigen naturwissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Hochschulen mit ihren Forschungs- und Heilanstalten sind im ganzen Reiche noch Hebammen-Lehranstalten und Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes eingerichtet. Preußen besitzt als medizinisch-hygienische Zentralbehörde die Medizinalabteilung im Ministerium des Innern. Zu deren Ressort gehören die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, das Institut für Infektionskrankheiten, die Landesanstalt für Wasserhygiene, der Apothekenrat und die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten. Als Provinzial-, Regierungsbezirk- und Kreismedizinalbehörden bestehen: das Provinzial-Medizinal-Kollegium, der Regierungs-Medizinalrat, der Kreisarzt und der Kreistierarzt. Den Regierungen sind als Berater für pharmazeutische Angelegenheiten und die Revision

der Apotheken und Drogenhandlungen nicht beamtete Apotheker beigegeben, in einzelnen Kreisen auch Kreischemiker. In Bayern wird das Gesundheitswesen durch das Staatsministerium des Innern, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Magistrate der kreisunmittelbaren Städte und die Bezirksämter verwaltet. Bei den acht Kreisregierungen sind 8 Regierungsräte und Medizinalräte, bei den 163 Bezirksämtern 167 Bezirksärzte und 104 bezirksärztliche Stellvertreter angestellt. Als beratende Behörde steht dem Ministerium des Innern der Obermedizinalausschuß und jeder Kreisregierung ein Kreismedizinalausschuß zur Seite. In ähnlicher Weise ist die Gesundheitsverwaltung in den übrigen Bundesstaaten eingerichtet.[1] Es bestehen ferner städtische Untersuchungsämter, kommunale Anstalten für Wasser- und Nahrungsmitteluntersuchungen u. dgl.

Ein großer staatlicher Apparat zur Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten ist jedenfalls vorhanden, es wird auf dem Gebiete des Gesundheitswesens in Staat und Gemeinde auch viel geleistet und zwar mit großem Erfolge. Die Einrichtungen werden auch fortgesetzt erweitert und verbessert. Verlangt wird neuerdings, daß das Gesundheitsamt das Recht der Exekutive und ein größeres Recht der Initiative erhalte, während seine Mitwirkung bei der Ausführung und Durchführung gesetzlicher Maßnahmen zurzeit lediglich eine begutachtende ist und nur dann in Erscheinung tritt, wenn sie von den zuständigen Verwaltungsbehörden verlangt wird. Auch die Errichtung eines besonderen Reichsamts für Volksgesundheit wird gefordert[2], in dem natürlich auch die Arbeiter vertreten sein müssen.

Wie die allgemeine Gesundheitspflege, die Verhinderung von Krankheiten, so ist auch die Versorgung der Kranken staatlich organisiert. Im Jahre 1910 gab es in Deutschland 2254 öffentliche Krankenhäuser gegen 1506 im Jahre 1877 und 2076 im Jahre 1901; außerdem 1697 private Krankenhäuser gegen 316 im Jahre 1877. Die öffentlichen Krankenanstalten, die zum größten Teile von Kommunen, zum Teil auch vom Staate, errichtet wurden und erhalten werden, sind, jedenfalls die neueren in den größeren Städten, mit allen nur erdenklichen modernen Einrichtungen versehen, die der Heilung und Verpflegung der Kranken dienen. In ihnen wurden im Jahre 1910 insgesamt 1204013 Kranke verpflegt. Die Verpflegung in den Krankenanstalten

[1] Siehe u. a.: Zahn-Kleindienst in Krankheit und Soziale Lage. Seite 642 u. 643.

[2] Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rapmund, Die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens im Deutschen Reich, in Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrg. 1917. Heft 19. Seite 1ff.

ist freilich keine unentgeltliche, aber sie wird zum größten Teil nicht von den Kranken selbst, sondern von den öffentlich-rechtlichen Krankenkassen bestritten, was einer öffentlichen Verpflegung gleichkommt. Auf allgemeine Kosten werden die Geisteskranken, soweit sie nicht vermögend sind, in den modern eingerichteten Irrenanstalten auf das beste unterhalten. Die Kosten für die Versorgung der vermögenslosen Geisteskranken müssen zwar noch die Gemeinden tragen, was den kleineren ärmeren Gemeinden in der Regel sehr schwer fällt, so daß die Unterbringung eines armen Geisteskranken in eine Irrenanstalt vielfach verzögert oder unterlassen wird. Aber die Forderung, die heute in allen Bundesstaaten erhoben wird, daß alle Geisteskranken auf Kosten des Staates untergebracht und verpflegt werden sollen, bedeutet nur eine Änderung in der Form der Versorgung, die heute schon eine öffentliche ist. Durch ein Umlageverfahren lassen sich die Lasten gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilen, was einer Verstaatlichung gleichkommt.

Zusehends immer mehr vollzieht sich in Deutschland auch die Verstaatlichung der ärztlichen Hilfeleistung, nur nicht auf der bürokratischen Grundlage, wie sie in Rußland durchgeführt ist. Der Staat ist in Deutschland nicht mehr eine reine bürokratische, aus Beamten sich zusammensetzende Verwaltungsmaschinerie, er baut sich vielmehr schon zu einem nicht geringen Teil auf Selbstverwaltungskörperschaften auf, zu denen auch die Krankenkassen gehören. Die 93941390 Mark, die im Jahre 1913 die Krankenkassen für ärztliche Behandlung aufgewendet haben, bedeuten, daß 15657 Ärzte durchschnittlich im Jahre je 6000 Mark Einkommen von den Kassen bezogen haben. Natürlich verteilt sich der ausgeworfene Betrag in anderer Weise. Aber er bedeutet immerhin eine „Verstaatlichung“ von 15657 Ärzten, wenn man einen durchschnittlichen Jahresgehalt von 6000 Mark in Berechnung setzt. Da es nach der Zählung von 1909 im Deutschen Reiche insgesamt 30558 Ärzte gab, so ist ungefähr die Hälfte der ärztlichen Hilfeleistung bereits verstaatlicht. Dazu kommen die zahlreichen Kommunalärzte, Schulärzte, Bezirks- und Kreisärzte in festen Stellungen. Embryonal besteht auch schon die Einrichtung, die für alle Glieder des ganzen Volkes erstrebt werden muß. Einige ländliche Gemeinden Westdeutschlands haben je einen Gemeindearzt angestellt, der aus der Gemeindekasse einen festen Gehalt erhält. Die Aufgabe dieses Arztes ist vor allem, die Einwohner im Sinne der Hygiene zu belehren und zu erziehen, durch Vorträge und Anregungen, um so Krankheiten zu verhüten. Er bekommt einen Sitz im Gemeinderat, damit er dort für hygienische Einrichtungen wirke. Erkrankte Ein-

wohner muß der Arzt ohne besondere Honoraransprüche behandeln. Dieser gewiß ideale Zustand, der das Ziel der heute vielfach erhobenen Forderung auf Verstaatlichung des Ärztewesens bildet, wird einmal ohne Bürokratisierung der ärztlichen Hilfeleistung erreicht werden durch Schaffung eines neuen großen Selbstverwaltungskörpers, dessen Träger der Staat, die Gemeinden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und eventuell andere Organisationen sind, der also das ganze Volk, auch die wohlhabenden Kreise umfaßt.

Eine staatliche Einrichtung sind die Krankenkassen, welche den Kranken Hilfe bringen, und die Unfallversicherung, welche die bei der Arbeit Verunglückten versorgt. Alle Lohnarbeiter und Angestellten (letztere mit einem Jahresgehalt bis 2500 Mark) sowie die Hausgewerbetreibenden müssen nun, seit 1. Januar 1914, nach der Gestalt, die das Krankenkassengesetz in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 erhalten hat, einer öffentlich-rechtlichen Krankenkasse angehören. Die zwangsweise Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Arbeiter und Betriebsbeamte (letztere mit einem Jahresgehalt bis 5000 Mark) in Gewerbe, Landwirtschaft und Seeschiffahrt und kann durch Satzung auch auf Betriebsbeamte mit Jahresgehalt von über 5000 Mark ausgedehnt werden. Für die Unternehmer und das nicht versicherungspflichtige Personal besteht die freiwillige Unfallversicherung, und Kleinunternehmer sowie andere nicht versicherungspflichtige Personen können freiwillig in die Krankenversicherung eintreten. Im Jahre 1914 waren in 9983 Krankenkassen (einschließlich der Knappschaftskassen) 17923050 Personen gegen Krankheit versichert. Die Zahl der versicherten Personen bei den 117 Berufsgenossenschaften und ihren 926 Sektionen stellte sich im Jahre 1915 durchschnittlich auf 24950338. Hierzu treten für die 569 staatlichen und kommunalen Ausführungsbehörden (d. h. die staatlichen und kommunalen Betriebe) 1194243 Versicherte, so daß im Jahre 1915 insgesamt 26144581 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In dieser Zahl werden aber etwa 3,3 Millionen Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren. Zieht man in Betracht, daß die Renten der verheirateten Versicherten auch den Familienangehörigen zugute kommen, daß ferner die Beamten und Angestellten in den staatlichen und kommunalen Betrieben und Verwaltungen bei Erkrankungen ihren Gehalt weiter beziehen, so kann man sagen, daß nun zwei Drittel der Bevölkerung Deutschlands einen rechtlichen Anspruch auf solidarische Hilfe in dem Falle haben, daß Krankheit oder Unfall bei der Arbeit den Erwerb verhindern.

Professor Dr. Friedrich Zahn meint nun, die deutsche Sozialversicherung qualifiziere sich zwar als Zwangsversicherung von Reichs wegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, doch trage sie keineswegs staatssozialistischen Charakter. „Vielmehr beruht sie auf gesunder Mischung von Zwang (Versicherungspflicht und Beitragspflicht) und Freiheit, von Staatshilfe und Selbsthilfe. Demgemäß kommt das Prinzip der Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung in weitgehendem Maße zur Geltung.“ Aber das ist nicht anders zu verstehen, als daß die Sozialversicherung keine bürokratische, sondern eine demokratische Einrichtung sei. Eine Staatshilfe für den größten Teil des Volkes ist in jedem Falle nur eine organisierte Selbsthilfe, ob die für die gegenseitige Hilfe nötigen Mittel in der Form von Staatssteuern oder von Kassenbeiträgen aufgebracht werden. Die in den Krankenkassen Versicherten, welche Anspruch auf Hilfe haben, brachten in der Zeit von 1885 bis 1913 insgesamt 4192949600 Mark an Beiträgen auf, während die Arbeitgeber, welche nichts von den Kassen beziehen, 1934755300 Mark beisteuerten und für die Unfallversicherung — für die die Arbeiter keine Beiträge entrichten — 2979242300 Mark an Beiträgen zahlen mußten. Von den 9106947200 Mark, die in 28 Jahren für die Versorgung der Kranken und bei der Arbeit Verunglückten gesteuert worden sind, kamen also 4913997600 Mark von der Gesamtheit des Volkes, da man annehmen darf, daß die Lasten der Sozialversicherung von den Unternehmern auf die Verbraucher der Waren abgewälzt werden. Das heißt also, von den rund 20 Millionen Versicherten, die mit ihren Angehörigen zwei Drittel der Bevölkerung Deutschlands umfassen, wird nicht ganz die Hälfte der Kosten für die Versorgung der Kranken und Verunglückten direkt aufgebracht, die größere Hälfte von der Allgemeinheit. Das Wesen der solidarischen Hilfe wäre kein anderes, wenn die Mittel durch direkte oder indirekte Staatssteuern beschafft würden. Staatshilfe für das Volk ist organisierte Selbsthilfe, wie die Selbstverwaltung durch das Volk nichts anderes sein kann als demokratische Staatsverwaltung.

Über die Leistungen der Krankenversicherung seit ihrer Ausdehnung, die sie durch die Reichsversicherungsordnung erhalten hat, lagen im Jahre 1917 noch keine vollständigen Angaben vor. Es betrugen die ordentlichen Ausgaben der Krankenversicherung, ohne die Rücklagen zur Vermögensbildung:

1911	423298600 Mark
1912	451652200 „
1913	490338600 „

In der Zeit von 1885 bis 1913 haben die Krankenkassen insgesamt für die Kranken, einschließlich der Verwaltungskosten, 5982329200 Mark, also rund 6 Milliarden Mark ausgegeben. Im einzelnen wurden im Jahre 1913 verausgabt:

Ärztliche Behandlung	104011100 Mark
Arznei und Heilmittel	67158300 „
Krankengeld an Mitglieder	181758900 „
Krankengeld an Angehörige	7702900 „
Unterstützung an Wöchnerinnen und Schwangere	7615200 „
Krankenhauspflege und Genesung	71441300 „
Sterbegeld	9611700 „
Sonstige Leistungen	10589900 „

Die von der Unfallversicherung im Jahre 1916 verausgabten Entschädigungen (Renten usw.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittlung[1] 177026012 Mark gegen

173318705	Mark	im	Jahre	1915
177788764	„	„	„	1914
175350766	„	„	„	1913
168941789	„	„	„	1912

Die gesamten Ausgaben der Unfallversicherung, ohne Rücklagen für Vermögensbildung, betrugen im Jahre 1913 215,2 Millionen Mark. Weit mehr als eine halbe Milliarde Mark, nämlich 666348766 Mark wurden im Jahre 1913 für die Kranken und die bei der Arbeit Verunglückten verausgabt: 490998000 Mark für Krankenfürsorge und 175350766 Mark an Entschädigungen für Unfallverletzte. Fast 9 Milliarden, 8781432900 Mark, betragen die Ausgaben der Kranken- und Unfallversicherung in der Zeit von 1885 bis 1913.

Der Umfang der solidarischen Krankenversorgung ist noch deutlicher aus folgenden Zahlen zu erkennen. Es betrugen in der Krankenversicherung die mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1911	6308009	124372461
1912	6525858	128381213
1913	6630840	133685017

[1] Wirkung der deutschen Sozialversicherung. München 1915. Seite 4.

[2] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Nr. 3. Jahrg. 33. Vom 31. März 1917. Seite 291.

In der Zeit von 1885 bis 1913 haben die Krankenkassen insgesamt 112047026 Kranke in 133685017 Krankheitstagen versorgt.

Auch die Zahl der Rentenempfänger in der Unfallversicherung ist sehr groß. Es wurden Unfälle (Verletzte) im Geschäftsjahr entschädigt:

	überhaupt	erstmalig
1911	1018075	132114
1912	1014122	137089
1913	1010495	139633

Im Jahre 1916 wurden von der Unfallversicherung, also von den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und gemeindlichen Ausführungsbehörden, Entschädigungen (Renten) gezahlt oder angewiesen an:

848274 Verletzte,
106124 Witwen Getöteter,
113392 Kinder und Enkel Getöteter,
5062 Verwandte Getöteter;

daneben erhielten im Jahre 1916:

9484 Ehefrauen (Ehemänner),
19056 Kinder und Enkel und
227 Verwandte aufsteigender Linie

als Angehörige von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Jahre 1916 zusammen 1101619 Personen Bezüge auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zugeflossen sind.

Wesentlich wichtiger als solche summarische Zahlen sind für die Bewertung der in Frage stehenden Einrichtungen die einzelnen Leistungen. Diese lassen sich indes nur an einzelnen Beispielen zeigen, wie sie das Reichsversicherungsamt in ihrem für die Hygieneausstellung in Dresden 1911 bestimmten Katalog zur Darstellung brachte[1]:

1. Krankenversicherung:

Ein Arbeiter hat einen Wochenlohn von 24,— Mark
Er zahlt einen Wochenbeitrag von 0,72 „
Aufwand für ihn im Krankheitsfall auf die Dauer von
26 Wochen:
Krankengeld wöchentlich 12,— „
Arzt und Arznei wöchentlich 5,40 „
Bei 17wöchiger Krankheit also zusammen 295,80 „
Sterbegeld . 80,— „

[1] Zahn, Wirkung der deutschen Sozialversicherung. Seite 8.

Außerdem häufig freie ärztliche Behandlung der Familie.

Eine Arbeiterin hat einen Wochenlohn von	16,—	Mark
Sie zahlt einen Wochenbeitrag von	—,48	„
Aufwand für sie im Krankheitsfalle auf die Dauer bis 26 Wochen:		
Krankengeld wöchentlich	8,—	„
Arzt und Arznei wöchentlich	5,40	„
Bei 10wöchiger Krankheit also zusammen	134,—	„
Wöchnerinnenunterstützung	48,—	„
Sterbegeld	53,33	„

2. Unfallversicherung.

Beruf des Verletzten: Maurer.		
Jahresverdienst	1391,70	Mark
Art der Verletzung: Quetschung des Brustkastens und Verlust beider Arme.		
Heilanstaltsbehandlung (90 Tage)	306,55	„
Angehörigenrente während der Heilanstaltsbehandlung (Ehefrau und 2 Kinder.)	204,31	„
Grad der Erwerbsunfähigkeit: 100 Prozent.		
Jahresrente des Verletzten	928,20	„
Außerdem für die Zeit der völligen Hilfslosigkeit jährlich	463,50	„
Sterbegeld	92,80	„
Hinterbliebenenrente	835,20	„

Die Jahresrente eines landwirtschaftlichen Tagelöhners, der zu 90 Prozent erwerbsunfähig geworden ist und einen Jahresverdienst von 540 Mark hatte, wird auf 324 Mark berechnet, die Rente für seine Ehefrau und seine 2 Kinder nach seinem Ableben ebenfalls auf 324 Mark.

Die Versicherung wächst aber auch fortgesetzt in ihren Leistungen, nicht nur infolge gesetzlicher Reformen, sondern auch im freien Schaffen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus. Als im Jahre 1883 das Krankenkassengesetz ins Leben trat, erschienen die Leistungen, die es versprach, sehr klein. Heute haben die städtischen Krankenkassen hohe, zum Teil sehr hohe Leistungen aufzuweisen. Nach einem Bericht über die Tätigkeit der Ortskrankenkassen im Jahre 1916[1] gewährten von 776 Ortskrankenkassen mit 4383313 Mitgliedern 21 Prozent eine Krankenhilfe über 26 Wochen hinaus, davon 13,4 Prozent mit 588817 Mitgliedern bis 31—39 Wochen und 3,5 Prozent mit 152265 Mitgliedern

[1] Jahrbuch der Krankenversicherung 1916. Dresden 1917. Seite 181ff.

40—52 Wochen. Eine Fürsorge für Genesende hatten 19 Prozent, d. h. 122 Kassen mit 827069 Mitgliedern eingeführt; bei 12,3 Prozent der Kassen dauerte die Fürsorge 14—26 Wochen. Eine Krüppelfürsorge hatten 90 Kassen = 28,8 Prozent aufzuweisen. Bei 95 Kassen (= 20,5 Prozent) mit 899955 Mitgliedern betrug die Höhe des Krankengeldes 55—60 Prozent des Grundlohnes, bei 11 Kassen mit 72532 Mitgliedern $66^2/_3$ Prozent und bei 4 Kassen mit allerdings nur 1879 Mitgliedern 70—75 Prozent.

Die Gewährung der Unterstützung dehnt sich also bei einigen Kassen schon bis auf ein volles Jahr aus, und die Rente erreicht zwei Drittel bis drei Viertel des Grundlohnes. Der Grundlohn betrug bisher in der höchsten Stufe 6 Mark, und es gab bereits sehr viele Mitglieder der Krankenkassen, die eine Krankenrente von 24 Mark die Woche bezogen haben, dazu freie ärztliche Hilfe und Medikamente, eventuell auch Milch, Wein, im Bedarfsfall Brillen usw. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 22. November 1917, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, kann nun der Grundlohn bis auf 10 Mark festgesetzt werden, so daß sich in Kassen, die mit den höchsten Leistungen, d. h. bei Gewährung des Krankengeldes in der Höhe von $^3/_4$ des Grundlohnes und auch des Sonntags, die Krankenrente bis auf 52,50 Mark wöchentlich steigern kann.

Die Zahl der Kassen, die überhaupt Mehrleistungen — die über die gesetzliche Vorschrift hinausgehen — aufzuweisen haben, ist sehr groß. Es wurden im Jahre 1916 Mehrleistungen gewährt:

	Kassen	Mitglieder
Dauer der Krankenhilfe	55	919339
Fürsorge für Genesende	122	827069
Krüppelfürsorge	90	1258638
Höhe des Krankengeldes	110	974366
Wartetage	120	572611
Krankengeld: a) für Sonn- und Feiertage	178	1375801
b) für Wochenfeiertage	168	1057222
Höchstbetrag für kleinere Heilmittel	507	2960528
Zuschuß für größere Heilmittel	499	3440782
Krankenkost	51	643594
Das halbe Krankengeld statt der Krankenpflege außerhalb des Kassenbezirks	476	2999054
Hausgeld	81	1307886
Krankenhausgeld (Taschengeld an Unverheiratete)	185	2090197
Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe	382	2234055
Schwangerengeld	168	1139676
Hebammendienste und ärztliche Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden	303	1843483
Stillgeld	92	657896
Sterbegeld	191	1934297
Familienhilfe	265	2316897

Die Kassen haben Ärzte und Zahnärzte angestellt. Bei 611 Kassen mit 3738338 Mitgliedern waren 20213 praktische Ärzte, bei 543 Kassen mit 3752039 Mitgliedern 2414 Zahnärzte tätig. 7 Kassen mit 88022 Mitgliedern besitzen Badeanstalten, 10 Kassen mit 436776 Mitgliedern besitzen Zahnkliniken, 11 Kassen mit 532206 Mitgliedern besitzen insgesamt 13 Genesungsheime im Werte von 2367193 Mark, 2 kleine Kassen Walderholungsstätten, 118 Kassen mit 1620511 Mitgliedern eigene Verwaltungsgebäude im Werte von 15954776 Mark.

In ähnlicher Weise wie in Deutschland entwickelt sich die Krankenversorgung in allen modernen Staaten. Im Jahre 1912 hatten eine staatliche Zwangsversicherung für den Fall der Erkrankung aufzuweisen: Deutschland, Österreich, Ungarn, Großbritannien, Norwegen, Luxemburg, Serbien, Rumänien und Rußland. In Italien besteht eine staatliche Mutterschaftskasse, in Frankreich die Zwangsversicherung für Bergleute, und in der Schweiz ist die Zwangsversicherung für Kantone und Gemeinden ermöglicht. Im übrigen ist in allen Ländern eine freiwillige Krankenversicherung in der Regel mit Staatszuschuß eingerichtet. Zwangsversicherungen gegen Unfall bestehen, außer in Deutschland, in Österreich, Ungarn, Italien (in Frankreich für Seeleute), Norwegen, Finnland, Niederlande, Luxemburg, in der Schweiz, in Serbien, Griechenland, Rußland und Rumänien, in den übrigen Ländern freiwillige Versicherungen, zum Teil mit Staatszuschuß.[1] Überall werden diese Einrichtungen auch fortgesetzt ausgebaut. Die österreichische Regierung hat durch eine Verordnung vom 4. Januar 1917 eine Reihe bedeutender Verbesserungen für die krankenversicherte Bevölkerung Gesetz werden lassen. In Holland ist eine Reform der Krankenversicherung im Gange. Für Norwegen ist ein neues Krankenversicherungsgesetz vom 6. August 1915 in Kraft getreten, das eine Reihe von Vorschriften enthält, die ganz wesentliche Fortschritte gegenüber der Gesetzgebung anderer Staaten, auch gegenüber der deutschen Gesetzgebung, bedeuten. Die Krankenversicherung erstreckt sich auf alle Lohnarbeiter und Angestellten mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Das Krankengeld, das 26 Wochen gewährt wird, beträgt 60 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes. Als Wochenhilfe wird Geburtshilfe, einschließlich Beistand durch die von der Krankenkasse angestellten Hebammen und ein Wochengeld für sechs Wochen gewährt. Das Wochengeld soll mindestens 1 Krone täglich betragen. In Dänemark sind nun 46,2 Prozent der Gesamtbevölkerung gegen Krankheit versichert. In Rußland ist auch im

[1] Sonderblatt zum Reichs-Arbeitsblatt. Dezember 1912.

Jahre 1915 trotz des Krieges die Krankenversicherung weiter durchgeführt worden. Es bestehen nun 4000 Kassen mit $2^1/_2$ Millionen Versicherten.[1]

Noch vieles wird geschehen müssen, bis die Krankenversorgung so beschaffen ist, daß sie dem Gedanken der Solidarität in jeder Hinsicht entspricht. Die Landkrankenkassen weisen noch geringe, zum Teil sehr geringe Leistungen auf, die Unfallversicherung, für die die Arbeiter keine Beiträge zu zahlen haben, wird noch allein von den Unternehmern verwaltet, und die Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung ist notwendig. Aber es kann sich nur noch um einen weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Einrichtungen handeln: im Rohbau wenigstens ist die gesellschaftliche Versorgung der Kranken vorhanden. Und diese ist zu beurteilen nach ihren höchsten Leistungen, welche kennzeichnend sind für die Entwicklung.

Der öffentlichen Krankenfürsorge sind aber auch zuzuzählen die 200 Fürsorgestellen für Alkoholkranke, die 1145 Fürsorgestellen für Lungenkranke und die neuen Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Vor allem aber auch die Lungenheilstätten, deren es zurzeit für erwachsene Lungenkranke in Deutschland 161 mit 16083 Betten gibt. In England und Wales soll es 700 solcher Heilstätten geben, die von den Gemeinden errichtet worden sind und unterhalten werden.[2] Die Versicherungsanstalten hatten bis zum Jahre 1911 in Deutschland 38 Lungenheilanstalten mit einem Kostenaufwand von 47 Millionen Mark errichtet. In diesen werden lungenkranke Mitglieder der Invalidenversicherung der Heilung zugeführt.

Sieht man sich diese vielfach in reizvoller Gebirgsgegend gelegenen, vorzüglich eingerichteten Anstalten an, ferner die anderen von der Arbeiterversicherung geschaffenen Sanatorien, Genesungsheime usw., und auch die neuen monumentalen Verwaltungsgebäude der großstädtischen Ortskrankenkassen, so erhält man den Eindruck, daß sich eine neue Welt langsam in die alte hineinschiebt: die solidarisch verbundene Gesellschaft.

V. Versorgung der Alten und Invaliden.

Einen Maßstab für die Kulturhöhe eines Volkes kann man in der Behandlung sehen, die den Alten und Schwachen zuteil wird. Thomas Morus läßt deshalb beim gemeinsamen Mahle der Utopier die Greise ausgezeichnete Plätze einnehmen und ihnen zuerst das Beste von jedem

[1] Jahrbuch der Krankenversicherung. 1916. Seite 19ff.

[2] Siehe Sidney und Beatrice Webb, Das Problem der Armut. Jena 1912.

Gericht vorsetzen. Die bei primitiven Völkern vorgefundene Sitte, die Greise zu töten oder auszusetzen und sie ihrem Schicksal zu überlassen, erklärt sich gewiß nicht lediglich aus den harten Lebensbedingungen, sondern auch aus dem kulturellen Tiefstande. Mit dem Wachsen der Kultur ist überall das Gebot entstanden, du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohlergehe und du lange lebst auf Erden, d. h. damit auch du einst von deinen Kindern gut verpflegt werdest und somit ein langes Leben erreichst. In dem Maße, in dem die Kultur wächst und sich ausbreitet, entwickelt sich nun auch die gesellschaftliche Versorgung der Alten und Invaliden.

In der geneonomisch organisierten Gesellschaft fiel die Versorgung der Alten den Familien zu oder der Sippe. Die Alimentierung der Eltern, Großeltern Urgroßeltern usw. besteht auch heute noch als eine gesetzliche Pflicht. Mit der Auflösung der Hauswirtschaft und der Entwicklung der Lohnarbeit, mit der Sozialisierung des Lebens, ist die Unterhaltung der Alten in den Familien, durch die Nachkommen, immer unmöglicher und damit eine Aufgabe der Gesamtheit geworden. Staatliche Einrichtungen zur Versorgung der Alten und Invaliden irgendwelcher Art bestehen nun auch bereits in den meisten Ländern. Sie stellen fast durchweg nur erst bescheidene Anfänge einer gesellschaftlichen Alters- und Invalidenversorgung dar. Aber ein Anfang ist immerhin gemacht, der die Verwirklichung eines Prinzips bedeutet.

In Deutschland umfaßt die Alters- und Invaliden- (und Angestellten-) Versicherung nun alle Arbeiter und Angestellten mit einem Jahresgehalt bis 5000 Mark. Österreich hat eine Zwangsversicherung für Bergleute und Angestellte in privaten Diensten, eine Zwangsversicherung für alle Arbeiter ist in der Vorbereitung. Auch in Ungarn besteht die Zwangsversicherung nur erst für die Bergleute. Eine Staatsanstalt zur freiwilligen Versicherung für alle Lohnarbeiter ist in Italien eingerichtet. In Frankreich sind alle Lohnarbeiter und Angestellten mit Jahresverdienst bis 2400 Mark zwangsweise versichert, nach Wahl der Versicherten bei der Staatsanstalt oder bei Hilfs-, Gewerks-, Patronats-, Syndikats- und Bezirkskassen. Auch besteht in Frankreich eine Staatsanstalt zur freiwilligen Versicherung für alle Staatsbürger. In Großbritannien erhalten alle Arbeiter vom 70. Lebensjahre ab aus der Staatskasse Wochenrenten von 5 bis 1 Mark bei Jahreseinkommen unter 420 bis 630 Mark. Im Jahre 1910 erhielten 908000 Altersrentner vom Staate Renten in der Höhe von insgesamt 190 Millionen Mark. Ferner sind alle Arbeiter und Angestellten (letztere mit Jahresgehalt bis 3264 Mark) gegen Invalidität versichert in staatlich zugelassenen Vereinen und Postkassen, die einen Staatszuschuß erhalten. Eine

Zwangsversicherung besteht auch in Luxemburg für alle Lohnarbeiter und Angestellten (mit Jahresgehalt bis 3000 Mark), Kleinunternehmer und Hausgewerbetreibende; und in Rumänien für Arbeiter im Gewerbe und Handwerksmeister. In den meisten übrigen Ländern bestehen entweder Staatsanstalten mit freiwilliger Versicherung oder andere Einrichtungen mit Staatszuschuß. Einige Länder haben überhaupt noch keine Invaliden- und Altersversicherung. Jedoch sind überall Bestrebungen im Gange, solche Versicherungseinrichtungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ins Leben zu rufen.[1]

Die Invalidenversicherung (für alle Lohnarbeiter und Angestellte, letztere mit Jahresgehalt bis 2000 Mark) ist in Deutschland seit 1891 in Wirksamkeit. Sie ist in Landesversicherungsanstalten mit Selbstverwaltung organisiert. Daneben bestehen Sonderanstalten für Staatsbahnen, Knappschaften und Seewesen. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Einkommens, er bewegt sich zwischen 16 und 48 Pfennigen die Woche und wird zur Hälfte vom Arbeiter, zur anderen Hälfte vom Unternehmer geleistet. Zu jeder Rente zahlt das Reich einen Zuschuß von 50 Mark im Jahre. Von den gesamten Einnahmen der Invalidenversicherung leistet der Staat ungefähr den fünften Teil. Seit Bestehen der Einrichtung, von 1891 bis 1915, hat das Reich insgesamt 938204300 Mark, also annähernd eine Milliarde Mark für die Invalidenversicherung aufgewendet, während die gesamten Einnahmen in dieser Zeit inkl. der Zinsen aus dem Vermögen über $5^1/_2$ Milliarden Mark betragen haben. An den Entschädigungsleistungen, d. h. an den direkten Aufwendungen für die Versicherten, ist das Reich aber mit dem vierten Teil beteiligt. Es betrugen in Millionen Mark:

	Die Entschädigungsleistungen überhaupt	Davon trugen	
		die Versicherungsträger	das Reich
1911	203,9	150,6	53,3
1912	205,2	150,1	55,1
1913	218,3	159,8	58,5
1914	234,0	172,–	62,0
1915	252,9	183,3	69,6

Die Leistungen der Invalidenversicherung sind vielseitig und verschiedenartig. Der Versicherte erhält eine Krankenrente, wenn er während 26 Wochen krank und erwerbsunfähig war und dieser Zustand weiter anhält. Die Invalidenversicherung ist also zunächst eine Ergänzung der Krankenversicherung, die eine gesetzliche Rente nur

[1] Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt. Dezember 1912.

während einer Krankheitsdauer bis 26 Wochen zu leisten hat. Eine Invalidenrente kann der Versicherte erhalten, wenn durch den Arzt festgestellt worden ist, daß er zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat. Vom 65. Lebensjahre ab (Gesetz vom 12. Juni 1916) erhält jeder Versicherte eine Altersrente.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der Lohnklasse, also nach der Höhe und auch nach der Zahl der Beiträge. Die Invaliden- (und Kranken-) Rente schwankt bei einem Wochenbeitrage von 8 Pfennigen des Versicherten zwischen 116 und 200 Mark und bei einem Wochenbeitrage von 24 Pfennigen zwischen 150 und 510 Mark jährlich und erhöht sich, wenn der Empfänger Kinder von unter 15 Jahren hat, für jedes Kind um $^1/_{10}$ zu dem höchsten anderthalbfachen Betrage. Die Altersrente wird in der Weise berechnet, daß zu dem festen Reichszuschuß von 50 Mark ein von der Versicherungsanstalt aufzubringender Betrag zugerechnet wird, der je nach der Lohnklasse 60 bis 180 Mark beträgt. Sind nur in einer Lohnklasse Beiträge entrichtet, so beträgt die Altersrente in der niedersten Lohnklasse jährlich 110 Mark, in den folgenden höheren Klassen 140, 170, 200 und 230 Mark. In der Regel haben die Versicherten aber zu verschiedenen Lohnklassen Beiträge entrichtet, weil sie in den jüngeren Jahren oder auch im Alter einen geringeren Verdienst hatten oder ihr Einkommen überhaupt sich sehr verschieden gestaltet hat. Im Jahre 1913 betrug die Durchschnittshöhe der Krankenrente 203,56 Mark, der Invalidenrente 195,40 Mark und der Altersrente 167 Mark.

Diese Renten bedeuten gewiß noch keine Versorgung. Aber eine wesentliche Hilfe sind sie immerhin. Und ihre hohe Bedeutung liegt darin, daß sie einen Rechtsanspruch darstellen. Die Grundlage ist jedenfalls geschaffen, auf der nun, durch Erhöhung des staatlichen Zuschusses und sodann der Renten, eine gesellschaftliche Versorgung aller Arbeitsinvaliden und Alten erreicht werden kann.

Die Zahl der Rentenempfänger ist bereits sehr groß. Am 1. Januar 1913 liefen 1030959 Invalidenrenten, 64858 Krankenrenten und 166416 Altersrenten. Durch Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente durch das Gesetz vom 12. Juni 1916 auf das 65. Lebensjahr haben die Altersrenten außerordentlich zugenommen. Die Zahl der neu hinzugekommenen Altersrenten betrug in den Jahren:

1912	12111
1913	11906
1914	10828
1915	11715
1916	96705

Die Aufwendungen für die Altersrenten werden deshalb in Zukunft um einige Millionen höher werden. Sie betrugen im Jahre 1915 insgesamt 13098576 Mark gegen 13737654 Mark im Jahre 1913, während für die Invalidenrente im Jahre 1915 insgesamt 179455779 Mark aufgewendet werden mußten, gegen 167294598 Mark im Jahre 1913 und 151330107 Mark im Jahre 1911.

Gegenüber der englischen Altersversorgung, die rund eine Million Altersrentner zu verzeichnen hat, erscheint die Zahl der Altersrentner in Deutschland klein. Aber in England wird jeder Arbeiter mit dem 70. Lebensjahre ein Altersrentner, sofern sein Einkommen aus dem Erwerb eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, während in Deutschland alle Arbeiter, auch wenn sie das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, bei wesentlich verminderter Arbeitsfähigkeit die Invalidenrente erhalten und die Altersrente unter allen Umständen jedem Versicherten, der keine Invalidenrente empfängt, vom 65. Lebensjahr ab gewährt wird. Die meisten Invalidenrentner in Deutschland haben das 65. oder 70. Lebensjahr überschritten, und die Invalidenrente bedeutet also auch eine Altersversorgung.

Der Wert der deutschen Invalidenversicherung liegt aber auch nicht lediglich darin, daß über eine Million alte oder invalide Arbeiter eine Rente bekommen, sondern und zwar ganz besonders auch in ihrer dahingehenden Wirksamkeit, die Invalidität zu verhindern, d. h. in dem Heilverfahren. Arbeiter, die mit einem chronischen Leiden behaftet sind, werden auf Kosten der Versicherung in einem der auf das beste eingerichteten Heilanstalten, Sanatorien, Krankenhäuser, aber auch in Badeorten, Kurorten usw. behandelt und verpflegt, und die Familien der in Heilbehandlung genommenen Versicherten erhalten eine Rente. Und das Heilverfahren nimmt von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an. Es wurden in den Heilstätten, Sanatorien, Kurorten, Bädern usw. behandelt[1]:

	Personen	Mit einem Kostenaufwand von Mark
1897	10564	2011149
1898	13758	2769330
1899	20039	4056975
1900	27427	6210720
1901	32710	7912220
1902	35949	9056241
1903	43593	11501205
1904	49491	12735081
1905	56420	14448005

[1] Robert Schmidt, Der Arbeiterschutz in Deutschland. Seite 54.

	Personen	Mit einem Kostenaufwand von Mark
1906	66883	16660445
1907	74023	17954706
1908	86990	21625883
1909	101158	14275577
1910	114310	26593569
1911	123636	27748853
1912	135473	30155178
1913	153636	34128088

In diesen 17 Jahren wurden im ganzen 1144066 Personen mit einem Kostenaufwande von 269843225 Mark in Sanatorien, Heilstätten, Bädern usw. behandelt. Unter den Gesamtkosten befinden sich auch 33375981 Mark Hausgeld, d. h. Unterstützungen an die Familien, deren Ernährer der Heilanstalt überwiesen wurden.

Während des Krieges ist die Heilbehandlung zwar zurückgegangen, weil die Heilstätten und Sanatorien für die im Kriege Verwundeten verwendet worden sind. Aber es wurden auch im Jahre 1915 noch 79475 Versicherte (1914: 139098) mit einem Gesamtkostenaufwande von 17974552 Mark (1914: 30273255 Mark) behandelt, und zwar Lungen- und Kehlkopftuberkulöse, Lupuskranke, Kranke, die an Knochen- und Gelenktuberkulose leiden usw. (Von dem Gesamtkostenaufwande von 17974552 Mark sind 4143429 Mark durch andere Versicherungsträger, Gemeinden usw. erstattet worden, so daß tatsächlich nur 13831123 Mark (1914: 22473154 Mark) für die Heilbehandlung ausgegeben sind.) Unter den 33422 Personen, die nicht ständig behandelt worden sind, waren 31821 Personen, die von der Versicherung künstliche Zähne oder Gebisse erhielten. Seit dem Jahre 1897, also in einem Zeitraume von 19 Jahren, sind im ganzen 1364599 Versicherte, darunter 548130 wegen Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, mit einem Gesamtkostenaufwande von rund 318 Millionen Mark in Heilbehandlung genommen.[1]

Eine große sozialpolitische Bedeutung erlangt auch das Vermögen, das sich in der Invalidenversicherung ansammelt. Das Vermögen sämtlicher Versicherungsträger betrug am Schlusse des Jahres:

1911	1759362075	Mark
1912	1929095321	,,
1913	2105491550	,,
1914	2252472131	,,
1915	2354539657	,,

[1] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. 33. Jahrg. Nr. 3. 31. März 1917. Seite 308.

Diese angesammelten Gelder werden zum größten Teile darlehnsweise zur Förderung gemeinnütziger Unternehmen hingegeben. Bis zum Schlusse des Jahres 1916 waren für die Arbeiterwohnfürsorge 566614697 Mark verwendet, darunter 538,4 Millionen zum Bau von Arbeiterfamilienwohnungen und 28,2 Millionen zum Bau von Ledigenheimen. Für eigene Anstalten (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser usw.) wurden 91975096 Mark aufgewendet. Ferner wurden 151576157 Mark für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Invaliden- und Erholungsheimen usw. ausgeliehen. Andere Summen wurden gegeben für Bodenverbesserung, Wegebau, Volksbäder, Wasserleitungen usw. Der Gesamtbetrag der von den Versicherungsträgern bis zum 31. März 1916 für gemeinnützige Zwecke der gedachten Art aufgewendeten Mittel beläuft sich auf 1434852932 Mark gegen 1412068262 Mark Ende 1915.

Die Vermögensansammlung verschafft der Invalidenversicherung die Möglichkeit, ihr Tätigkeitsgebiet fortgesetzt zu erweitern. Daß die Entwicklung auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Invaliden- und Altersversorgung ständig im Flusse ist, zeigt auch die Schaffung der Zwangsversicherung für Angestellte mit einem Jahresgehalt bis 5000 Mark durch das Gesetz vom 20. Dezember 1911. Alle Angestellten im Handel, Privatbeamten, Lehrer an Privatschulen, Krankenpfleger, Privatsekretäre, Musiker usw., deren Gehalt nicht über 5000 Mark hinausgeht, müssen der Versicherung angehören. Nicht mehr Versicherungspflichtige und gewisse Angestellte mit einem Gehalt von 5000 Mark bis unter 10000 Mark können freiwillig der Versicherung beitreten. Der Staat zahlt zu dieser Versicherung keinen Zuschuß, wohl aber müssen die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge steuern, die in der untersten Gehaltsklasse pro Monat 1,60 Mark, bei einem Einkommen von 1500 bis 2000 Mark, das ist die fünfte Gehaltsklasse, 9,60 Mark und in der höchsten Gehaltsklasse 26,60 Mark im Monat betragen. Das Ruhegeld wird im Falle der Invalidität, sofern für 10 Jahre Beiträge geleistet worden sind, oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt und erreicht in der obersten Gehaltsklasse die Höhe von 798 Mark im Jahre. In den Gehaltsklassen von 1150 bis 3000 Mark bewegt sich die Rente zwischen 204 und 498 Mark im Jahre. Verwaltet wird die Einrichtung in ähnlicher Weise wie die Invalidenversicherung. Für das ganze Reich ist eine Versicherungsanstalt errichtet, neben der Rentenausschüsse als örtliche Organe bestehen. Die Gesamtzahl der bis Ende 1916 gemeldeten Versicherten beträgt 1976583, also rund 2 Millionen.

Der Anfang einer solidarischen Versorgung aller Arbeiter und Angestellten im Alter und im Falle der Invalidität ist gemacht. Die Aufgabe ist nur noch die: weiterbauen!

VI. Witwen- und Waisenversorgung.

Wie die Angestelltenversicherung, so gewährt nun auch, seit dem Jahre 1912, die Invalidenversicherung Witwen- und Waisenrenten. Diese Renten für die Hinterbliebenen sind jedoch noch sehr gering. Die Witwe eines Versicherten erhält überhaupt nur dann eine Rente, wenn sie invalid, also erwerbsunfähig, d. h. ihre Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel vermindert ist. Hat z. B. ein Arbeiter mit einem Jahresgehalt von 850 Mark 15 Jahre hindurch in die Invalidenversicherung gesteuert, so erhält nach seinem Ableben die invalide Witwe eine Rente von jährlich 75 Mark. Von dieser Jahresrente trägt das Reich 50 Mark. Hinterläßt der Arbeiter ein Kind, so erhält dieses inkl. des Reichszuschusses von 25 Mark, rund 40 Mark im Jahre. Sind etwa mehrere Kinder vorhanden, so würde nach der Reichsversicherungsordnung das zweite, dritte usw. Kind nur je $^1/_{40}$ der Grundrente erhalten, während das erste Kind Anspruch auf $^3/_{20}$ des Grundbetrages der Invalidenrente hat. Durchschnittlich würde auf jedes Kind 29 Mark fallen. Die erwerbsunfähige Witwe und die fünf unversorgten Kinder eines Arbeiters, der in die III. Lohnklasse (Jahreseinkommen 550 bis 850 Mark) gesteuert hat, würden demnach zusammen nur etwa 220 Mark im Jahre an Renten bekommen. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1916 ist jedoch nun die Änderung eingetreten, daß jede Waise $^3/_{20}$ des Grundbetrages der Invalidenrente erhält, also 40 Mark im Jahre, so daß nun eine arbeitsunfähige Witwe mit fünf Kindern jährlich 275 Mark beziehen kann. Auch in der Angestelltenversicherung sind die Renten für die Witwen und Waisen sehr gering bemessen. Zwar erhält hier die Witwe die Rente ohne Rücksicht darauf, ob sie invalid ist oder nicht. Aber da der Reichszuschuß wegfällt, sind die Renten relativ noch niedriger als in der Invalidenversicherung. So beträgt die Witwenrente in der Gehaltsklasse 550 bis 850 Mark nur 38,40 Mark im Jahre, die Kinderrente gar nur 7,70 Mark. In der Gehaltsklasse 1500 bis 2000 Mark beträgt die Witwenrente 115,20 Mark, die Kinderrente 23,05, und selbst in der obersten Gehaltsklasse, 4000 bis 5000 Mark, erreicht die Witwenrente nur die Höhe von 319,20 Mark, die Kinderrente 63,85 Mark.

Für den Bezug der Witwenrente der Invalidenversicherung kommen im wesentlichen auch nur ältere Frauen in Betracht, welche keine unversorgten Kinder mehr haben. An Witwenrenten wurden im Jahre

1912 nur insgesamt 163450 Mark verausgabt, 1913 auch nur 780134 Mark. Im Jahre 1914, im ersten Kriegsjahr, stiegen die Entschädigungsleistungen für Witwen- (Witwer-) Renten auf 1483919 Mark und 1915 auf 2280394 Mark. Am 1. Januar 1917 liefen 41835 Witwenrenten und 1616 Witwenkrankenrenten.

Eine wesentlich höhere Bedeutung haben bereits die Waisenrenten erlangt. Es sind insgesamt für Waisenrenten gezahlt worden im Jahre

1912	628943 Mark
1913	2573433 „
1914	4458680 „
1915	11465459 „

Dazu kommen die Waisenaussteuern, für die allerdings im Jahre 1915 nur 30914 Mark aufgewendet wurden, gegen 19719 Mark im Jahre 1914 und nur 2371 Mark im Jahre 1912. Am 1. Januar 1917 liefen aber auch nur 273077 Waisenrenten, was bedeutet, daß etwa 682693 Waisen eine Rente beziehen. Die Waisenrenten werden nämlich in Form von Waisenstämmen geführt. Ein Stamm aller von einem Todesfall betroffenen unterstützungsberechtigten Waisen zählt im Durchschnitt etwa $2^1/_2$ Waisen.

Die große Zahl von unterstützungsberechtigten Waisen ist eine Folge des Krieges, der die Verwaisung zu einer abnormen Massenerscheinung gemacht hat. Im ersten Jahre nach Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung, im Jahre 1912, wurden nur 13962 Waisenrenten (d. i. Waisenstämme) festgesetzt. Die Zahl der laufenden Waisenrenten betrug 1913 auch erst 37774, im Jahre 1914 mit fünf Kriegsmonaten schon 64745, sie stieg Ende 1915 auf 167752 und am 1. Januar 1917 nun auf 273077. Für das Jahr 1916 werden sich die Kosten der Waisenversicherung auf 25 Millionen Mark belaufen, wovon auf das Reich 17 und auf die Landesversicherungsanstalten 8 Millionen Mark entfallen. Der Krieg hat aber auch bewirkt, daß mit dem Ausbau der staatlichen Waisenfürsorge jetzt schon begonnen werde, und zwar nicht nur durch die Erhöhung der Rente. Etwa die Hälfte von den 41 Versicherungsanstalten hat bereits von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die ihnen die Reichsversicherungsordnung erteilt, nämlich den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invalidenhaus oder, was für die Rentenwaisen in Betracht kommt, in einem Waisenhaus unterzubringen, indem sie Ausführungsbestimmungen über die Waisenhauspflege rentenberechtigter Waisen erlassen hat und einige Anstalten bereits dazu übergegangen sind, ihre Waisen, besonders dann, wenn

sie kränklich sind oder sich in Familien befinden, in denen die Gefahr tuberkulöser Ansteckung vorliegt, in Waisenhäusern, Heil- und Pflegestätten unterzubringen. Die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte hat ein eigenes Erholungsheim für die Waisenkinder errichtet.

Erreichen die Witwen- und Waisenrenten der Hinterbliebenenversicherung auch nicht einmal die Unterstützungssätze der Armenfürsorge oder gehen sie jedenfalls nicht über diese hinaus, so zeigt es sich doch bereits, daß die staatliche Regelung der Witwen- und Waisenversorgung den Beginn einer ganz neuen Entwicklung bedeutet. Was Willkür war, ist nun ein gesetzlich festgelegtes und in allen Einzelheiten geregeltes Recht. An die Stelle der individuellen Hilfe und der gemeindlichen Armenpflege tritt die gesellschaftliche Versorgung. Es ist das die Entwicklung, die sich auf allen Gebieten des Lebens zeigt: der Sozialisierungsprozeß.

Vierter Abschnitt.

Der Wohnungssozialismus.

Es sind stets die gleichen Mittel, mit denen der moderne Fortschritt auf allen Gebieten des sozialen Lebens bewirkt, das Neue und Wertvolle, das auch Bestand hat, geschaffen wird: Organisation und Solidarität. Der Zusammenschluß der einzelnen Individuen zum gemeinsamen Handeln kennzeichnet deshalb unsere ganze moderne soziale Entwicklung. Wie er die Vorbedingung des großen gesellschaftlichen Lebens überhaupt ist, so verschafft er auch großen Massen der Bevölkerung erst die Möglichkeit eines persönlichen und intimen Lebens in einem eigenen Heim: auch das Wohnen ist nun eine Sache der planmäßigen Organisation und des solidarischen Handelns geworden.

Die wirtschaftliche, soziale, vor allem aber die hygienische und kulturelle und auch politische Bedeutung der Wohnung ist in ihrer ganzen Größe erst erkannt worden, seit Millionen von Menschen keine „Wohnung", d. h. kein Heim mehr haben. Wer kein Heim hat, ist heimatlos. Daß in dem heutigen Wohnungselend auch mancherlei wirtschaftliches und soziales Elend wurzelt, wie Trunksucht, Prostitution, in ihm aber auch die große Ausbreitung der Tuberkulose und andere Volkskrankheiten eine ihrer Ursachen hat, glit als ein Axiom. Jedenfalls aber ist ein schönes und gesundes Wohnen das erste Erfordernis zum Lebensglück der Menschen. Der Spruch „Mein Heim ist meine Welt!" klingt philisterhaft. Aber es liegt ihm doch ein richtiger Gedanke und ein gesunder Sinn zugrunde. Er besagt ja auch nichts anderes, als was Karl Kautsky, der sozialistische Theoretiker, über die Bedeutung des eigenen Heims schreibt: „Nirgends kann sich die Persönlichkeit so voll ausleben, ohne jede Hinderung durch feindliche oder mindestens beengende Willen anderer, wie in einem eigenen Heim, das sie, nur durch materielle, nicht durch persönliche Rücksichten beengt, frei schmücken und ausgestalten, in dem sie frei leben kann, ihren Lieben, ihren Freunden, ihren Büchern, ihren Gedanken und

Träumen, ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Schöpfungen."[1] Diese Erkenntnis ringt sich immer mehr durch. Aber es ist auch bezeichnend für den ökonomischen und sozialen Zustand und den Geist der Zeit, daß nur noch der eine Gedanke sich in die Öffentlichkeit wagen kann, nur die eine Stimme noch Gehör und Beachtung findet: das Verlangen nach planmäßiger, geregelter Befriedigung des Wohnbedürfnisses, nach sozialen, hygienischen und ästhetischen Gesichtspunkten, durch Staat, Gemeinden und Genossenschaften unter völliger Ausschaltung des kapitalistischen Interesses. Ernstlich ist der Plan aufgestellt worden, unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln, mindestens einer Milliarde Mark pro Jahr, für zwei Millionen Familien (von heimkehrenden Kriegern) Gartenheimstätten auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen. Und übereinstimmend wird in der sozialhygienischen und sozialpolitischen Literatur von den Hygienikern, Sozialpolitikern, Wohnungsreformern eine großzügige Siedelungspolitik von Staat, Gemeinden und auf genossenschaftlichem Wege verlangt und für dringend notwendig erachtet: durch Errichtung von staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Wohngebäuden, Gartenstädten, Kolonien. Was hier erstrebt wird, ist aber auch nichts anderes als eine starke Förderung der Entwicklung, die bereits vor dem Kriege eingesetzt, sich fruchtbar erwiesen hat und auf die Sozialisierung des Wohnwesens hinzielt.

Der Sozialismus hat naturgemäß von jeher sich auch die Gestaltung des Wohnwesens zum Ziel gesetzt. In Amaurotum, der angesehensten Stadt der Insel Utopia, die Thomas Morus in seinem „wahrhaft goldenen Büchlein vom besten Stand des Gemeinwesens" schildert, sind die Straßen nicht allein zum Fahren, sondern auch die Winde abzuhalten geeignet. Die Gebäude sind schmuck und bilden mit der Vorderfront eine zusammenhängende Reihe in einer Straßenbreite von 15 Fuß. An der Hinterseite der Häuser liegen große Gärten, die ganze Straße entlang, an die wieder die Rückseite anderer Straßen stößt. Kein Haus, das nicht, wie vorneheraus die Straßentür, so nach hinten ein Pförtchen in den Garten hätte. Diese Gärten halten die Bewohner hoch. Der Gründer der Stadt scheint denn auch auf nichts mehr Sorgfalt verwendet zu haben, als auf diese Gärten.[2]

Die modernen Gartenstädte zeigen, wie sich zu verwirklichen beginnt, was einst eine Utopie war! Nur hatten die meisten Utopisten

[1] Karl Kautsky, Die Agrarfrage. Stuttgart 1899. Seite 449.

[2] Thomas Morus, Utopia. Übersetzt von Dr. Ignaz Emanuel Wessely. München 1896. Seite 74ff.

alle an größere Häuser gedacht, in denen mehrere Familien ein Gemeinschaftsleben führen. In Amaurotum ist jedes Haus „elegant mit 3 Stockwerken gebaut". In Cabets Ikarien hat jedes Haus 4 Stockwerke, nicht mitgerechnet die unterste Reihe Gemächer oder das Erdgeschoß, wo sich der gemeinsame Speisesaal, die Küche, ein Sprechzimmer, die Bibliothek, der Baderaum und die Hausapotheke befinden. „Im ersten Stock ein großer Salon mit musikalischen Instrumenten."[1] Fourier wollte Phalanstères bauen, in denen 1800 bis 2000 Personen leben. Auch Bebel dachte an ein konzentriertes Wohnwesen, an „im großartigen Maßstab eingerichtete Zentralküchen" und an gemeinsame Speisesäle.[2] Bellamy dagegen, der die Entwicklung des Einfamilienhauses kennen und schätzen gelernt hat, läßt sich in Boston im Jahre 2000 von Frau Leete sagen: „Wir lassen zu sehr billigen Preisen in öffentlichen Anstalten waschen und unsere Mahlzeiten durch öffentliche Küchen besorgen . . . Die Elektrizität liefert die nötige Heizung und Beleuchtung." Aber jede Familie wählte sich ein Haus, das nicht größer ist, als man es nötig hat."[3] Und Kautsky meint: „Mögen die Zukunftsmenschen das Wohnen in palastartigen Phalanstères à la Fourier oder in getrennten Cottages à la Bellamy vorziehen, mag hier die eine, dort die andere Form, mögen beide sich nebeneinander und miteinander entwickeln, sicher ist, daß, wenn sie Wert darauf legen, es solle jede Familie ihr eigenes Haus besitzen, die Grundsätze, auf denen die sozialistische Gesellschaft basiert, dies nicht hindern werden."[4]

Für die Lösung der modernen Wohnungsfrage ist die Form des Hauses aber nicht gleichgültig. Der gemeinsame Haushalt mehrerer Familien ist eine längst abgetane Sache. Alle diesbezüglichen Experimente sind fehlgeschlagen. In der Brook Farm, „die glänzendste und fesselndste Seite der sonst recht eintönigen und prosaischen Geschichte der fourieristischen Experimente in Amerika", herrschte ständiger Streit über die Frage des gemeinsamen oder Einzelhaushaltes. Die Ansiedlung war in dieser Frage fast gleich geteilt, und ihre städtischen Wahlen drehten sich in der Hauptsache um diesen Streitpunkt. Die Anhänger des gemeinsamen Haushalts drangen stets mit knapper Majorität durch, und es wurden daher ein gemeinsames Speisezimmer und ein gemeinsames Wohnhaus unterhalten. Die Minorität war aber nicht geneigt, nachzugeben, lebte in getrennten Familien weiter und

[1] E. Cabel, Reise nach Ikarien. Neu herausgegeben von Lux. Magdeburg 1893. Seite 77.

[2] August Bebel, Die Frau und der Sozialismus. Zürich 1879. Seite 156.

[3] Edward Bellamy, Ein Rückblick aus dem Jahre 2000. Leipzig 1890. Seite 95.

[4] Agrarfrage. Seite 447.

führte ihren Haushalt in eigenen Familienwohnungen. Dieser Streitpunkt, zusammen mit einer Anzahl anderer Ursachen, veranlaßte schließlich die Assoziation zur Auflösung.[1] An dem wachsenden Persönlichkeitsgefühl, d. h. an dem Bedürfnis nach einem individuellen Leben im eigenen Heim, sind auch die Einküchenhäuser der neueren Zeit gescheitert. Aus den gleichen Gründen entwickelt sich nun auch das Einfamilienhaus. Robert Owen ließ in New Lamark nach seinen Angaben Cottages erbauen, die mit geräumigen, luftigen Wohn- und Schlafzimmern, mit praktisch angelegten Küchen usw. versehen waren, außerdem mit einem Gärtchen, um Gemüse, Obst und Blumen zu ziehen.[2] Dieses Wohnwesen, in Einfamilienhäusern, ist heute in England ganz allgemein durchgeführt. Von mehr als einer Familie werden in England fast nur städtische Häuser bewohnt, und auch hier treffen nur 1,12 Haushaltungen mit 4,9 Köpfen auf ein Wohnhaus. Ein ähnliches Bild zeigen Holland und andere Länder. Und in Deutschland strebt heute die Wohnungsreform fast allgemein dem Einfamilienhaus zu.

Das Einfamilienhaus bildete den Wohntyp in der ganzen vorkapitalistischen Zeit. Durch alle Jahrtausende der Geschichte hindurch, in allen Ländern und bei allen Völkern, hat eine jede Familie ihr eigenes Heim besessen, in einem besonderen Hause gewohnt. Das große Mietshaus ist der Typ des kapitalistischen Wohnwesens. Es entstand im alten Rom in der Zeit des Niederganges, nachdem sich ein großes Proletariat und eine Anzahl reicher Grundbesitzer herausgebildet hatten, und es entwickelte sich in der modernen kapitalistischen Gesellschaft mit der Herausbildung der großen Städte und der Industriezentren.

In Deutschland begann die kapitalistische Wohnungsproduktion ihren Siegeslauf nach dem Kriege von 1870/71. Der französische Milliardensegen verschaffte der jungen Großindustrie einen mächtigen Aufschwung, die Städte entwickelten sich zu industriellen Mittelpunkten, und haufenweise strömten die ländlichen Arbeiter in die großen Städte, wo gleichzeitig, um dem neuen Verkehrsbedürfnis Rechnung zu tragen, Straßen durchbrochen und alte Arbeiterwohnungen massenweise niedergerissen wurden. Die dadurch in den meisten Städten hervorgerufene Wohnungsnot machte sich das Kapital zunutze. Wohnungen wurden als Massenartikel produziert und auf den Markt ge-

[1] Morris Hillquit, Geschichte des Sozialismus in den Vereinigten Staaten. Stuttgart 1906. Seite 92 und 101 ff.

[2] Wilhelm Liebknecht, Robert Owen. Nürnberg 1892. Seite 24.

worfen wie andere Waren. Soziale, hygienische und ästhetische Grundsätze leiteten hierbei die Spekulanten nicht, ihr einziges Ziel war: Geld zu verdienen. Die alte Städtebaukunst war auch längst verloren gegangen, und die Bauvorschriften ließen den kapitalistischen Wohnungsproduzenten einen großen Spielraum. So entstanden an Stelle der alten kleinbürgerlichen Wohngebäude die großen Massenmietshäuser, die den Städten und Industriebezirken das Gepräge geben. Die sozialen, hygienischen und ästhetischen Schäden, die anfänglich und lange Zeit hindurch der Mietskaserne anhafteten, ließen sich nun zwar mit der Zeit durch eine bessere und schönere Bauweise stark mildern, bei den Häusern mit großen und teuren Wohnungen ganz beseitigen. Die kapitalistische Wohnungsproduktion entsprach auch den Bedürfnissen einer gewissen Periode, der raschen Aufwärtsbewegung der kapitalistischen Produktion überhaupt, die von einer starken Fluktuation der Bevölkerung, vor allem der Arbeiter, begleitet war. Aber sie hat auch das heutige Wohnungselend zur Folge gehabt.

Die kapitalistische Wohnungsproduktion, die lediglich darin besteht, daß Mietshäuser als Kapitalanlagen, ohne Auftrag, zu keinem anderen Zwecke als dem errichtet werden, Gewinne zu erzielen, vollzieht sich völlig planlos, ungeregelt. In Zeiten hohen wirtschaftlichen Aufschwungs wird in der Regel das verfügbare Kapital von der Industrie in Anspruch genommen, Baugelder sind schwer zu erlangen, die Bautätigkeit ruht daher gerade oftmals in der Zeit, wo die Nachfrage nach Arbeiterwohnungen am größten ist. Es tritt dann ein großer Wohnungsmangel mit all seinen bekannten schlimmen Folgen ein. Setzt während einer industriellen Krisis eine große Bauspekulation ein, dann bleiben viele Häuser längere Zeit leer stehen, es folgt der Krach mit seinen großen Verlusten für die Handwerker. In Mannheim wurden im Krisenjahre 1889 nicht weniger als 310 Wohngebäude mit 1437 Wohnungen errichtet, 1894 aber nur 60 Wohnhäuser mit 351 Wohnungen, obwohl in dieser Zeit der Zustrom nach der Stadt am größten war. In Berlin ist die Wohnungsproduktion von 1906 auf 1911 insgesamt von rund 22000 auf rund 6000 Wohnungen, bei den Kleinwohnungen von rund 19000 auf 4800 Wohnungen gefallen. Im Jahre 1910 sind in Berlin und 25 Vororten 2805 Bauerlaubnisse erteilt worden, 1913 nur 1653. In Dresden wurden neue Wohnungen hergestellt:

1904: 4061, 1905: 2834, 1906: 1746, 1907: 986, 1908: 881.

Die Bautätigkeit ist also hier in 5 Jahren auf etwa ein Fünftel zurückgegangen. Der Wohnungsmarkt wird durch diese planlose Bauweise

den größten Schwankungen unterworfen, und es tritt zu gewissen Zeiten ein starker Wohnungsmangel auf, besonders an Kleinwohnungen, deren Herstellung nicht so gewinnbringend ist, wie die Errichtung großer Wohnungen und Geschäftslokale.

Das Wesen des Wohnungskapitalismus besteht weniger in dem Bau und in dem Vermieten von Wohnhäusern als in der Grundstücksspekulation. Hierzu eignet sich nur die Mietskaserne, welche die höchste Konzentrierung des städtischen Wohnwesens und die fortgesetzte Steigerung der Grundrente bewirkt. In England, wo zwar die städtische Zusammendrängung am raschesten vorgeschritten ist, aber das Kleinhaus vorherrscht, kostet der Quadratmeter Baugelände für Kleinwohnungen in den großen Provinzstädten 5 bis 6 Mark, in London, das 7 Millionen Einwohner hat, 8 bis 10 Mark in den Stadterweiterungsbezirken; in Belgien in dem Stadterweiterungsgebiet der Provinzstädte 4 bis 5 Franken, in dem der großen Städte (Gent, Lüttich, Brüssel) 10 bis 15 Franken für den Quadratmeter. In Berlin dagegen kostet der Quadratmeter Wohngelände in entsprechender Stadtlage bei Mietskasernenbebauung 60, 80 und 100 Mark, in anderen Städten mit Mietskasernenbebauung 30 bis 60 Mark. Das ist durchschnittlich das Achtfache bis Zehnfache der Baulandpreise anderer Länder.[1] Neben den Grundstücksspekulanten profitiert von dieser Steigerung des Bodenwertes der Hausbesitzer. Der eigentliche Wohnungskapitalist wird in der Regel nicht der nominelle Besitzer des Mietshauses. In den deutschen Großstädten sind 80 Prozent der Hausbesitzer Leute, welche das Vermieten von Wohnungen als ein Gewerbe betreiben. Mit nur wenig Kapitalbesitz übernehmen sie vom Bauspekulanten ein Haus oder mehrere Mietshäuser. Ihren Gewinn erzielen sie aus der Differenz des Mietsertrags zur Zinsverpflichtung und aus der Steigerung des Bodenwertes. Da sie das Haus nicht zum Herstellungswert, sondern zu einem Spekulationspreis erhalten haben, müssen sie hohe Mietseinnahmen erzielen, um auf ihre Rechnung zu kommen. Jede Steigerung des Bodenwertes, durch die Errichtung einer Straßenbahn, eines Theaters, einer Schule, eines Parks in der Nähe des Hauses usw., benutzen sie, um die Mieten zu steigern. Das ununterbrochene Steigen der Wohnungsmieten ist mit dem kapitalistischen Wohnwesen unzertrennbar verknüpft. Und da die kapitalistische Mietskaserne nur den einen Zweck hat, hohe Erträgnisse abzuwerfen, entspricht sie in der Regel den Anforderungen der Hygiene und der Ästhetik nur insoweit, als die Baubehörde es erzwingen konnte. Dies war Jahrzehnte hindurch nicht

[1] Dr. Rud. Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. Jena 1917. Seite 101.

viel, weil die Hausbesitzer in den meisten Städten das Heft in Händen hatten.

Die schweren hygienischen, sozialen und ästhetischen Schäden im Wohnungswesen haben sich auf diese Weise herausgebildet und werden mit der kapitalistischen Wohnungsproduktion bis zu einem gewissen Grade auch stets verbunden sein. Nach der Zählung vom Jahre 1910 wohnten in Berlin 1485000 Menschen, das sind 74 Prozent der Berliner Bevölkerung, in Wohnungen, die nur aus höchstens zwei Zimmern bestanden. Von rund 525000 Wohnungen hatten 416000 nicht mehr als zwei Wohnräume. 189247 Wohnungen bestanden nur aus einem heizbaren Zimmer mit Küche, 34444 aus einem heizbaren Zimmer ohne Küche, 25766 bestanden überhaupt nur aus einem heizbaren Raum und 7975 nur aus einer Küche. 96000 Menschen hausten in 25170 Kellerwohnungen. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, liegen die Verhältnisse in allen Großstädten. In Schöneberg hatten nach einer Zählung 27 Prozent aller Wohnungen nur einen Wohnraum. In München sind rund 105000 Einwohner auf Teilwohnungen angewiesen, das heißt auf Wohnungen, die durch Zerstücklung größerer Wohnungen gewonnen worden sind. In den mittleren und kleineren Städten Sachsens weisen 38,7 Prozent der Wohnungen nur ein heizbares Zimmer auf. In Königsberg sind sogar die Hälfte aller Wohnungen Einzimmerwohnungen. Dazu kommt noch, daß die Wohnungen der städtischen Mietskasernen wenig Sonne haben, die Luft schlecht ist und bei aller Beschränktheit Schlafburschen gehalten werden müssen, weil die Mietpreise sehr hoch sind.

Gegenüber der kapitalistischen, nur auf Gewinn bedachten Wohnungsproduktion entwickelt sich nun die planmäßige, geregelte Erstellung von Wohnungen durch Staat, Gemeinden und Genossenschaften, lediglich nach sozialen, hygienischen, ästhetischen Gesichtspunkten, mit dem einzigen Ziel, das Wohnungsbedürfnis auf das möglichst beste zu befriedigen. Das ist Sozialismus. Dieses Ziel läßt sich aber auch nur erreichen durch die Dezentralisation des Wohnwesens. Friedrich Engels meinte, die Wohnungsfrage sei erst dann zu lösen, „wenn die Gesellschaft weit genug umgewälzt ist, um die Aufhebung des von der jetzigen kapitalistischen Gesellschaft auf die Spitze getriebenen Gegensatzes von Stadt und Land in Angriff zu nehmen.“[1] Der Gegensatz von Stadt und Land ist aber heute bereits im Schwinden, dank dem modernen Verkehrswesen, das es der Industrie ermöglicht, sich über das ganze Land zu verteilen, das aber auch den Arbeitern,

[1] Friedrich Engels, Zur Wohnungsfrage. Zürich 1887. Seite 36.

in Verbindung mit der verkürzten Arbeitszeit, gestattet, in der Stadt zu arbeiten und auf dem Lande oder in einer Gartenstadt zu wohnen.

Für eine Dezentralisation des Wohnwesens und das Wohnen in Einfamilienhäusern, von Gärten umgeben, sprechen zunächst hygienische Gründe. Die bisherigen statistischen Untersuchungen des Wohnwesens haben freilich kein beweiskräftiges Material darüber zu liefern vermocht, daß das Wohnen in den Mietshäusern der Großstadt tatsächlich ungesünder sei als das Wohnen auf dem Lande. Die Städte, und namentlich die Großstädte, stehen in bezug auf die Sterblichkeit so glänzend da, daß man kaum an besonders schädliche Einflüsse des Großstadtlebens denken sollte. Auch die Säuglingssterblichkeit ist in den Großstädten neuerdings geringer als auf dem Lande, zum Teil allerdings als Parallelerscheinung des in den Städten stärkeren Geburtenrückganges. Die Tuberkulosesterblichkeit ist, soweit die Unsicherheit der Diagnose auf dem Lande überhaupt einen Vergleich gestattet, in den Großstädten bei den Männern wesentlich höher als auf dem Lande, bei den Frauen und Jugendlichen aber nicht. Ein Wohnungseinfluß kann hieraus nicht gefolgert werden. Trotzdem wäre es falsch, wie Professor Dr. C. Flügge, der Direktor des hygienischen Instituts der Universität Berlin, in seiner wissenschaftlichen Untersuchung über die Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit nachweist[1], wollte man aus diesen statistischen Ergebnissen schließen, daß das Wohnen in den Städten nicht ungesünder sei als auf dem Lande. Aus der Sterblichkeit pro 1000 Einwohner darf nicht ohne weiteres auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung geschlossen werden. Auf dem Lande erfolgt der Ersatz für den Gestorbenen oder Abgewanderten und der Zuwachs im wesentlichen nur durch Geburten, in den Großstädten aber durch Geburten und Zuzug und zwar durch letzteren in sehr hohem Grade, auch wenn der gleichfalls nicht unbeträchtliche Abzug in Anrechnung gebracht wird. Im Jahre 1900 waren unter den 9,1 Millionen deutscher Großstadtbevölkerung 56,7 Prozent Zugezogene! Diese gewaltigen Massen der in die Städte Zugezogenen stehen aber naturgemäß größtenteils im besten, durch Krankheit am wenigsten gefährdeten Alter und sind wohl meist sogar noch ausgesucht gesunde, für den Lebenskampf in der Stadt gut ausgerüstete Leute. Die Sterblichkeits- und Erkrankungsziffern beweisen deshalb gar nichts. Dagegen geht aus den Erhebungen über Militärtauglichkeit und Schülerkonsti-

[1] Dr. med. C. Flügge, Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen. Jena 1916.

tution deutlich hervor, daß auf dem Lande hygienisch günstigere Verhältnisse vorliegen als in der Stadt.

Flügge zeigt auch, weshalb das Wohnen auf dem Lande gesünder ist als in der Stadt. Es scheint hierbei nicht sowohl der Zustand im Innern der Einzelwohnung und der Wohndichtigkeiten, die auf dem Lande oft sehr schlecht sind, als vielmehr die Entbehrung des Aufenthaltes im Freien durch das Zusammenwohnen in großen Häuserkomplexen, die Wohndichtigkeit, in Betracht zu kommen. Nicht die Luft in den Wohnungen ist in erster Linie von Einfluß auf den Gesundheitszustand der Menschen, sondern die Luft im Freien. Diese ist von der Wohnungsluft vor allem verschieden durch ihre stete lebhafte Bewegung, die 100 bis 1000mal stärker ist als im Zimmer. Die stärkere Luftbewegung beeinflußt die Erwärmung des menschlichen Körpers, woraus das Gefühl der Erfrischung resultiert. Außerdem soll die bewegte Luft den Appetit anregen, nicht allein durch die Steigerung des Kraftwechsels, sondern auch durch einen besonderen, von der getroffenen Haut ausgelösten Reiz. Diese Wirkungen machen sich aber nur geltend, wo wirklich „freie" Luft vorhanden ist. Schon in breiten Straßen beobachtet man starke Änderungen in Richtung und Stärke der Luftbewegungen. Die bewegte Luft im Freien ist aber auch niemals an Infektionen beteiligt, denn sonst würden alle Absperrungsmaßregeln gegenüber kranken Menschen und verseuchten Gegenständen völlig illusorisch sein. Ähnlich erfolgt die günstige Beeinflussung unseres Körpers durch das Licht nicht im Hause, sondern im Freien. Bei kleinen Häusern und weiträumiger Bebauung ist nun, im Gegensatz zur Großstadtwohnung, das Hinaus- und Hineingehen so bequem, daß es sich unzähligemal an einem Tage vollziehen kann; irgendein Plätzchen zur Erholung, wo wirklich freie Luft und gelegentlich Sonnenschein vorhanden ist, ist leicht zu finden. Ein kleiner Garten kann an jedem Hause angelegt werden, und ohne zu großem Verlust an kostbarem Bauterrain lassen sich größere freie Plätze aussparen. Aus allen diesen Gründen verlangt der hervorragende Hygieniker, daß für die Unterbringung des weitaus größten Teils der Bevölkerung unbedingt an dem Kleinhaus mit höchstens zwei Stockwerken festgehalten werde. „Die Besiedelungsdichte und das Wohnen in hohen Stockwerkshäusern, das den Großstädtern reichlichen Aufenthalt und Bewegung im Freien unmöglich macht, ist als hauptsächlichste Ursache für die Verschlechterung ihrer Konstitution anzusehen."[1]

Die neu gewonnenen hygienischen Erkenntnisse lassen nun auch

[1] a. a. O. Seite 123.

eine andere Gestaltung der Wohnung zu, als es vor noch nicht langer Zeit der Fall war. Bis in die letzten Jahre hinein wurde für jeden einzelnen Bewohner ein Luftraum von 25 bis 30 Kubikmeter in den Privatwohnungen verlangt, auf Grund der Theorie, daß der Kohlensäuregehalt der Luft 0,1 Prozent niemals überschreiten dürfe, der Mensch in einer Stunde aber etwa 20 Liter Kohlensäure ausscheide und so die Luft durch die eigene Ausatmung verderbe. Die Bauordnungen wurden nach dieser Theorie gestaltet und große, hohe Wohnräume vorgeschrieben. Nun aber gilt diese „Lufttheorie" als überwunden. Exakte Forschungen haben den Beweis erbracht, daß die Gesundheit des Menschen nicht im geringsten davon beeinflußt wird, wenn der Kohlensäuregehalt der Luft um ein Vielfaches größer ist als 0,1 Prozent, und daß die Luft durch die Ausatmung gesundheitlich überhaupt nicht verschlechtert werde. Auf Grund dieser neueren Forschungsergebnisse werden nun die kleinen und niederen Wohnräume zugelassen, wodurch die Erstellung von billigen Einfamilienhäusern für Arbeiter möglich geworden ist. Dagegen wird heute hoher Wert darauf gelegt, daß die Sonne von allen Seiten einen direkten Zugang zu den Wohnungen hat, weil die ultravioletten Strahlen gesundheitlich sehr gute Wirkungen ausüben. Der Hausgarten, dessen hygienische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung stets hochgeschätzt worden ist, wird damit zu einem unentbehrlichen Bestandteil einer jeden Wohnung.

Für das Wohnen in Kleinhäusern sprechen auch wirtschaftliche Gründe. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei dem mehrgeschossigen Mietshaus für ein Quadratmeter Nutzfläche mehr kubische Massen bei höheren Einheitssätzen aufgewendet werden müssen als bei der niedrigen Kleinhausbauweise, so daß man sagen kann, die Mietsaufwendungen für Kleinwohnungen fallen um so höher aus, je mehr die Gebäude städtischen Charakter annehmen und von städtischen Anschauungen, besonders hinsichtlich der Höhe, beeinflußt werden. Bei der Kostenberechnung einer bestimmten Siedelung von Arbeiterwohnungen in Sachsen ergab es sich, daß die für einen Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche aufzuwendenden Baukosten bei dem Einfamilienhaus 71,27 Mark betragen, bei dem Vierfamilienhaus 88,84 und bei dem Vierzehnfamilienhaus 89,26 Mark. Bei dem Einfamilienhaus waren also die Herstellungskosten für einen Quadratmeter nutzbarer Wohnfläche 17,57 Mark billiger als bei dem Vierfamilienhaus und 17,90 Mark niedriger als bei dem Haus zu 14 Familien.[1]

[1] Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz Dresden. 4. Bd. Dresden 1915. Seite 296 und 298.

Aus hygienischen, wirtschaftlichen, sozialen und ästhetischen Gründen wird heute das Einfamilienhaus mit Garten als die beste Wohnweise angesehen. Auf kapitalistischer Grundlage ist ein solches Wohnen nicht zu erzielen. Die private Spekulation hat bisher auch noch keine ernsthaften Versuche gemacht, den Kleinwohnungsbau in Angriff zu nehmen, weil, wie ein großer Bauunternehmer sagte, „an dem kleinen Zeug nichts zu verdienen sei" und das Fehlen einer starken und relativ raschen Grundwertsteigerung eine Spekulation auch unmöglich macht. Es werden nun freilich auch selbst in Gartenstädten einzelne große Wohngebäude errichtet; aus hygienischen Gründen, um zum Beispiel die Winde abzuhalten; der Schönheit halber, um zum Beispiel auf hügeligem Gelände einen passenden Abschluß zu finden; oder auch aus Gründen wirtschaftlicher Art. In den Städten können, wie sich die Bodenverhältnisse und die Bauweise nun einmal entwickelt haben, Einfamilienhäuser mit Gärten für Arbeiter nicht oder nur sehr schwer errichtet werden, und das Wohnbedürfnis ist sehr verschieden. Aber ein gesundes Wohnwesen, ganz gleichgültig, wie es gestaltet werde, ließ sich nur in die Wege leiten unter Ausschluß der kapitalistischen Spekulation und durch ein planmäßiges und solidarisches Handeln.

Eine Verstaatlichung des gesamten Wohnwesens kann nicht in Frage kommen. Sie müßte zu einer Schablonisierung des Wohnens, zu einer Kasernierung führen, die womöglich schlimmer wäre als das kapitalistische Wohnungselend, und sie würde einen sehr großen und teueren und überhaupt unmöglichen Verwaltungsapparat erfordern. Aus den gleichen Gründen ist auch nicht an eine restlose Kommunalisierung des Wohnwesens zu denken. Die Gemeinden können schon deshalb nicht ausschließlich für die Erstellung und Verwaltung der Wohnungen in Betracht kommen, weil die Dezentralisation des Wohnwesens eine Durchbrechung des städtischen Rahmens bedeutet. Ein freies und individuelles Wohnen und eine Pflege und Entwicklung des Wohnwesens werden auch nur erreicht, wenn die Bewohner ihre Wohnungen selbst verwalten. Solange eine jede Familie in der Lage war, ihre Wohnung selbst herzustellen oder bauen zu lassen, war das von selbst gegeben. Heute ist das nicht mehr der Fall. Den Besitz oder die Verwaltung eines eigenen Heims kann die große Masse der städtischen und industriellen Bevölkerung nur noch auf genossenschaftlichem Wege erreichen. Staat und Gemeinde können hierbei regelnd und helfend eingreifen, durch entsprechende Gesetze und Gewährung der nötigen Mittel, und auch selbst einen Teil Wohnungen errichten, die sie den Mietern zur eigenen Verwaltung übergeben.

Durch ein Zusammenwirken von Staat, Gemeinde und Genossenschaften vollzieht sich nun auch die Lösung der Wohnungsfrage, die Überwindung des kapitalistischen Wohnwesens.

Der Wohnungsbau des Staates beschränkte sich bisher im wesentlichen auf die Errichtung von Wohnungen für die staatlichen Angestellten. In den Reichshaushaltsetat wird seit 1901 regelmäßig ein Fonds für Wohnungszwecke eingestellt, aus dem Gelddarlehen zum Wohnungsbau an Baugenossenschaften gegeben werden, die den Wohnungsbau für Beamte und Arbeiter in den Betrieben der Verwaltung des Reichs unternehmen. Eine große Wohnungsanlage wurde unter Beteiligung des Reichsamts des Innern in Danzig geschaffen. Ebenfalls unter Beteiligung des Reichsamts des Innern wurde im Jahre 1914 die Gartenstadt Staaken bei Spandau, für die in den Spandauer Werkstätten beschäftigten Arbeiter, begründet. Das vom Reichsamt des Innern erworbene Gelände wurde der Gartenstadt gegen einen Zins von 2 Prozent in Erbpacht gegeben. Auch die Arbeitersiedelung Brunsbüttelkoog am Kaiser-Wilhelm-Kanal ist vom Reiche errichtet worden.

In ähnlicher Weise betätigt sich der preußische Staat.[1] Von 1895 bis zum 15. Oktober 1915 sind vom Staat in Preußen folgende Summen für Wohnungsbauten verwendet worden:

	Zu staatseigenen Bauten M.	Zu Darlehen an Baugenossenschaften M.
Eisenbahnverwaltung	57611005	54390463
Bergverwaltung	29629568	2684000
Bauverwaltung	11759657	—
Verwaltung des Innern	—	39555066

Ferner sind noch 8399378 Mark an Kleindarlehen und für Rentengüter verausgabt worden. Insgesamt sind aus den staatlichen Kreditmitteln bis 1915 in Preußen 18935 staatseigene Beamtenwohnungen errichtet worden, während in den durch Darlehnsgewährung geförderten Baugenossenschaften (bei Herstellung von insgesamt 40601 Wohnungen) den Staatsbediensteten 20833 Wohnungen zur Verfügung standen. Hierzu treten noch 1953 Wohnungen, die mit Hilfe von Einzeldarlehen erbaut wurden. Von 1917 ab gewährt der preußische Staat materielle Unterstützungen aber auch solchen Baugenossenschaften, denen keine Beamten angehören. Nach dem Artikel 6 des preußischen Wohnungsgesetzes wird der Staatsregierung ein Betrag von 20 Millionen Mark

[1] Über den staatlichen und kommunalen Wohnungsbau siehe Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. Seite 494 ff. und Seite 397 ff.

zur Verfügung gestellt, der zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu verwenden ist.

In Bayern waren bis Ende des Jahres 1908 im Bereiche der Staatsbahnverwaltung 9877 Wohnungen, durch die Postverwaltung 220 Wohnungen hergestellt. Für die Eisenbahnangestellten in Sachsen waren im Jahre 1912 von der Generaldirektion und der Pensionskasse für Eisenbahner 1361 Wohnungen errichtet. In Württemberg werden Wohnungen seitens der Eisenbahnverwaltung und anderer staatlichen Verwaltungen hergestellt, sowie Darlehen an Beamtenbaugenossenschaften gewährt und Bürgschaften für die Kapitalaufnahme solcher Genossenschaften übernommen. In Baden waren im Jahre 1912 im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung 3570 bahneigene und 50 gemietete Wohnungen vorhanden.

Wohnungen für ihre Beamten und die minderbemittelte Bevölkerung haben auch bereits zahlreiche Städte errichtet. In Freiburg i. Br. wohnt fast der vierte Teil der Bevölkerung in Häusern, die von einer Genossenschaft oder von der Stadt errichtet worden sind. Eine großzügige planmäßige Wohnungspolitik betreibt die Stadt Ulm, die fortgesetzt Einfamilienhäuser nach einem bestimmten System herstellt, „das die wirtschaftliche, soziale und technische Seite des Städtebaues vollständig umfaßt."[1] Schon im Jahre 1895 war die erste städtische Gebäudeserie auf einem von der Stadt erworbenen Gelände von 60 ha fertiggestellt; eine zweite Serie folgte 1896, eine dritte 1899. Im ganzen sind bis jetzt drei größere Wohnbezirke angelegt. Die Anlagen sollen zu dem Besten zählen, was das Wohnungswesen in Deutschland aufzuweisen hat. In Preußen haben nach einer Umfrage im Jahre 1913 unter den 123 Mitgliedern des Preußischen Städtetages 16 Städte Wohnungen für minderbemittelte Einwohner mit einem Gesamtaufwand von $7^1/_2$ Millionen Mark erbaut. Diesen Städten ist im Jahre 1914 die Stadt Görlitz hinzugetreten, die eine gut durchgeführte Kleinhausanlage im Wohnhofsystem errichtet hat. Auch bayerische und sächsische Städte haben Arbeiterwohnungen gebaut. Die Stadt Jena hat 60 Einfamilienhäuser gebaut und weitere 100 Einfamilienhäuser geplant. Und eine Reihe anderer deutschen Gemeinden hat den kommunalen Wohnungsbau in Angriff genommen. Wohnungen für die in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Unterbeamten werden von den meisten größeren Städten errichtet.

Der Anteil des Staates und der Gemeinden an der Entwicklung eines gesunden, lediglich dem Wohnbedürfnis dienenden Wohnwesens

[1] a. a. O. Seite 499.

besteht aber im wesentlichen in der indirekten Hilfe, sei es durch Gewährung von Darlehen an Bauvereinigungen, Beschaffung der Hypotheken oder Übernahme der Bürgschaft für die zweite Hypothek. Bayern hat durch eine Novelle vom 24. März 1908 das Gesetz über die Landeskulturrentenbank dahin abgeändert, daß die Anstalt Darlehen zur Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte hergeben kann. Die Beleihung erfolgt nur an Gemeinden, die indessen die Darlehen an gemeinnützige Bauvereine weitergeben können, falls sie nicht den Bau in eigener Regie vorziehen. Wenn die Gemeinde die Bauten selber ausführt, werden Darlehen im vollen Betrag der Kosten für Boden und Bau gewährt, im anderen Falle 90 Prozent. Die Verzinsung beträgt $3^1/_2$ bis 4 Prozent. Bis 1916 wurden bei der bayerischen Landeskulturrentenbank für den gemeinnützigen Wohnungsbau 11 Millionen Mark Darlehen aufgenommen, von der Stadt München allein 8 Millionen Mark. In ähnlicher Weise wie die bayerische gewährt nun auch die sächsische Landeskulturrentenbank Darlehen an Gemeinden zum Zwecke des Wohnungsbaues. Eine Reihe von Gemeinden hat die Vermittlung von Darlehen für den gemeinnützigen Wohnungsbau übernommen und stellt auch eigene Gelder für diesen Zweck zur Verfügung. Die stärkste Förderung hat der gemeinnützige Wohnungsbau bisher aber von den Landesversicherungsanstalten aus dem Vermögen der Invalidenversicherung erhalten. Bis Ende des Jahres 1916 wurden aus den Mitteln der Invalidenversicherung für den Bau von Arbeiterwohnungen insgesamt 566,6 Millionen Mark bewilligt. Die von Arbeitern errichteten genossenschaftlichen Siedelungen, Arbeitergartenstädte, sind nur mit Hilfe der Invalidenversicherung möglich geworden.

Das Wohnen ist auch überhaupt nun eine öffentliche Sache geworden. Nicht nur, daß Bauordnungen und Wohnungsgesetze vorschreiben, nach welchen Grundsätzen die Wohnung errichtet werden muß, durch die Einführung der staatlichen Wohnungsaufsicht stehen nun alle Wohnungen ständig unter der Kontrolle des Staates. Durch ein Gesetz vom 1. Juli 1893 wurde im Großherzogtum Hessen, zum erstenmal in Deutschland, eine Wohnungsaufsicht für alle Gemeinden obligatorisch eingeführt, und Hessen hat einen Landeswohnungsinspektor, in dessen Hand die Wohnungsaufsicht für das ganze Staatsgebiet zentralisiert ist. Im Jahre 1912 unterstanden der hessischen Wohnungsinspektion 756 Gemeinden mit 66137 Wohnungen. Im Jahre 1911 wurden in Hessen 39700 Wohnungen besichtigt. Nun ist die Wohnungsaufsicht auch in Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen und Preußen allgemein eingeführt, und außer Hessen haben auch Bayern Württemberg und Sachsen (vom 1. Juni 1918 ab) je einen Zentral-

wohnungsinspektor. Württemberg hatte 1912 bereits 313 Wohnungsaufsichtsbezirke aufzuweisen. In Preußen ordnet das Wohnungsgesetz von 1917 grundsätzlich allgemein die Aufsicht über das Wohnungswesen. In den Großstädten ist stets ein Wohnungsamt zu errichten, in den mittleren Gemeinden kann die Errichtung durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, während in den kleineren Gemeinden von 10 bis 50000 Einwohnern mindestens die Anstellung sachkundiger beamteter Wohnungsaufseher verlangt werden kann, falls die örtlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen. Wohnungsämter können ferner für mehrere Gemeinden gemeinsam oder für den Bezirk eines Kommunalverbandes errichtet werden. Wohnungsordnungen, in denen die allgemeinen Vorschriften über die Benutzung der Wohnungen gegeben werden, sind in Gemeinden und Gutsbezirken mit mehr als 10000 Einwohnern stets, in kleineren Orten nach dem Ermessen der zuständigen Behörde zu erlassen. Städtische Wohnungsämter bestehen schon seit einer Reihe von Jahren in einer großen Anzahl deutscher Städte. Für Sachsen gibt das allgemeine Baugesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Wohnungsaufsicht durch örtliche Verordnung. In Hamburg und Lübeck besteht eine Wohnungspflege.

Die staatliche Wohnungsaufsicht, die in Frankreich bereits seit 1850, in England seit 1875 gesetzlich eingeführt ist, schafft nun freilich keine andere Grundlage für das Wohnwesen, sie beseitigt nicht den Wohnungskapitalismus. Aber sie bedeutet doch immerhin eine weitgehende staatliche Regelung des Wohnens. In Baden z. B. müssen die Wohnungsaufsichtsbeamten, nach der Landesbauordnung vom Jahre 1907, darauf dringen, daß mindestens jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht zwölfjährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt und daß für die übrigen, über 12 Jahr alten Personen nach dem Geschlecht getrennte Schlafräume vorhanden sind. Küchen dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden. Vorgeschrieben ist auch der Luftraum pro Person. Und ferner wird verlangt, daß jedem Schlafgänger ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung steht. Die Aufgaben der Wohnungsinspektion erweitern sich aber auch fortgesetzt. Auf Grund seiner in Hessen gemachten Erfahrungen empfiehlt Dr. Lönne[1] eine Vereinigung der Wohnungsinspektion und der allgemeinen Wohnungsfürsorge, wobei natürlich eine Machterweiterung der Wohnungsinspektion erfolgen müsse. Aufgabe der Wohnungsinspektion müsse werden, daß diese auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Wohnungs-

[1] Dr. Friedrich Lönne, Die Bedeutung der Wohnungsinspektion für die moderne Wohnungsfrage. Wiesbaden 1914. Seite 39ff.

verhältnisse überall für Wohnungen sorge, wo es sich nötig mache. Sei in einer Gemeinde kein ausreichendes Angebot von Kleinwohnungen vorhanden, seien die Bemühungen der Wohnungsinspektion, Bauvereine zu gründen oder Arbeitgeber zur Wohnungsfürsorge anzuregen, vergeblich gewesen, so sei es Pflicht der Gemeinden, wenn sie von der Wohnungsinspektion dazu aufgefordert werden, Wohnungsfürsorge auszuüben. Die Wohnungsinspektion soll also gewissermaßen die Zentralbehörde sein, die die Wohnungsfürsorge organisiert, vorwärts treibt und eventuell von den Gemeinden erzwingen kann. Die hessische Wohnungsinspektion betätigt sich auch schon nach dieser Richtung hin. Vor 1903 bestanden in Hessen nur 11 Bauvereine, im Jahre 1912 aber 41. Diese Bauvereine haben in den drei Jahren 1910, 1911 und 1912 insgesamt 2230 Häuser gebaut im Werte von 23,6 Millionen Mark. Von 785 im Jahre 1912 errichteten Häusern waren 278 Einfamilienhäuser und 369 Zweifamilienhäuser.[1]

Die gemeinnützige Wohnungsproduktion muß ja auch notwendig mit der Wohnungsaufsicht verbunden sein. „Die Wohnungsaufsicht muß versagen", heißt es in einer sächsischen Ministerialverordnung vom 31. März 1903, „wenn an sich genügende Wohnungen überhaupt fehlen oder zu teuer sind." So treibt eine jede staatliche oder kommunale Maßnahme zu anderen. Und alle zusammen schaufeln am Grabe der kapitalistischen Wohnungsproduktion und helfen am Aufbau des sozialistischen Wohnwesens: die Wohnungsgesetze wie die Wohnungsaufsicht, die Besteuerung des Wertzuwachses wie die Steuerbegünstigungen der Baugenossenschaften, die Errichtung staatlicher und kommunaler Wohnungen wie die finanzielle Unterstützung der Bauvereine.

Die Baugenossenschaften haben sich nun auch in den letzten Jahren stark entwickelt. Es bestanden Baugenossenschaften:

1895	132
1900	385
1905	641
1910	1056
1911	1167
1912	1271
1913	1339
1914	1402
1915	1399

Von diesen rund 1400 Baugenossenschaften waren im Jahre 1915 etwa 1100 in 12 Revisionsverbänden zusammengeschlossen. Der größte

[1] a. a. O. Seite 11.

dieser Revisionsverbände, der Albrechtsche Verband, der 71300 Mitglieder zählt, hat bis jetzt 31883 Wohnungen erstellt. Unter den Verbänden, für die Angaben vorliegen, steht dann an zweiter Stelle Rheinland mit 20900, es folgt das Königreich Sachsen mit 12200, der Revisionsverband Deutscher Beamtenvereine mit 8600, der Schleswig-Holsteinische Verband mit 6600, der Bayerische Verband mit 6480, der Verband des Bayerischen Eisenbahnpersonals mit 4380, der Badische Verband mit 2000, der Württembergische Verband mit 1800 und der Hessische Verband mit 1500 Wohnungen. Von sämtlichen westfälischen Bauvereinigungen sind 6560 Häuser mit 18213 Wohnungen errichtet worden. Der Krieg hat die genossenschaftliche Wohnungsproduktion ziemlich lahmgelegt. Beim Westfälischen Verband sind im Jahre 1914 mehr als 400 Häuser mit über 1000 Wohnungen nicht zur Ausführung gekommen. Da sämtliche Genossenschaften zusammen etwa 275000 Mitglieder haben, bis jetzt aber nicht ein jedes Mitglied eine Wohnung erhalten konnte, dürften nun ungefähr 200000 Wohnungen von den Bauvereinigungen errichtet worden sein. Diese Zahl entspricht auch dem Betriebskapital von 800 Millionen Mark, mit dem die gemeinnützigen Bauvereinigungen im Jahre 1915 arbeiteten. Die vom Staate, den Gemeinden und den Genossenschaften, also von der gesamten gemeinnützigen Bautätigkeit bis jetzt erstellten Wohnungen werden wohl einer Million Menschen ein Heim bieten.

In Anbetracht der Tatsache, daß es in Deutschland rund 13 Millionen Haushaltungen gibt, erscheint die Zahl der von der gemeinnützigen Bautätigkeit erstellten Wohnungen im Vergleich zu dem Gesamtvorrat an vorhandenen Wohnungen sehr gering. Die Wohnungsgenossenschaften haben sich im wesentlichen jedoch erst in den letzten Jahren herausgebildet. Das Bild wird aber auch ein ganz anderes, wenn man den Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit an der Neubautätigkeit feststellt. In Braunschweig schwankte der Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit am Kleinwohnungsbau in den Jahren 1908 bis 1914 zwischen 15 und 39 Prozent. In Kassel betrug er in den Jahren 1910, 1912 und 1913 über ein Viertel bis ungefähr ein Drittel, in Dresden ist in den Jahren 1908 und 1911 über ein Viertel der Kleinwohnungen von der gemeinnützigen Bautätigkeit erstellt worden. In Elberfeld betrug der Anteil 1910 ein Drittel und erreichte 1913 und 1914 fast die Hälfte. In Essen wurde 1913 und 1914 ein Drittel der Kleinwohnungen seitens der gemeinnützigen Bautätigkeit errichtet, in Gelsenkirchen 1908 und 1910 etwa ein Viertel, 1911 über ein Drittel, 1914 die Hälfte. Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Städten. In Königsberg ist im Jahre 1910 der höchste je festgestellte Anteil

mit 61 Prozent erreicht worden, 1912 und 1913 belief er sich auf 53 bzw. 44 Prozent.[1]

Das Wohnwesen wird auf diese Weise allmählich auf eine andere Grundlage gestellt und erhält einen anderen Charakter. Es sind zwar nicht alle Bauvereinigungen Genossenschaften, deren Mitglieder die Wohnungen selbst verwalten. Aber von den 999 Bauvereinigungen, die im Jahre 1915 den Revisionsverbänden angeschlossen waren und über ihre Rechtsform berichteten, wiesen 938 die Baugenossenschaftsform auf, 27 waren Gesellschaften m. b. H. und 28 Aktiengesellschaften. Die wirkliche Zahl der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. unter den Bauvereinigungen ist freilich größer. Am 30. September 1909 bestanden nach der Erhebung der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften 61 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie 60 Gesellschaften m. b. H. als gemeinnützige Bauvereinigungen. Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. erhalten im allgemeinen auch gerade solche Bauvereinigungen, die dem Wohnbedürfnis der ärmsten Klassen dienen wollen, denen infolge ihrer materiellen Lage eine Beteiligung an Genossenschaften nicht möglich ist. Aber auch diese Bauvereinigungen wirken, obwohl sie ihrem ganzen Aufbau nach mehr auf kapitalistischer Grundlage beruhen, dem Wohnungskapitalismus entgegen. Sie schalten nicht nur die Spekulation aus, sondern auch den Gewinn. Sie pflegen also eine „Bautätigkeit unter Gewinnverzicht“, womit Eberstadt alle diejenigen Bestrebungen zusammenfaßt, die auf die Bautätigkeit gerichtet sind ohne Absicht des Erwerbs und des Gewinns.[2] Der staatliche und kommunale Wohnungsbau, der erst in neuester Zeit kräftig eingesetzt hat und die Beteiligung von Staat und Gemeinden an Baugenossenschaften machen die philanthropischen Bauvereinigungen auch überflüssig. Und die Form, die das Wohnwesen annimmt, macht die Selbstverwaltung durch die Mieter unbedingt notwendig. Die Zukunft gehört dem Einfamilienhaus, das dem Wohnbedürfnis am besten entspricht. Bei dem Bau von Beamtenhäusern in Nordhausen durch die preußische Staatsbahnverwaltung war erst die Errichtung großer Miethäuser in Aussicht genommen, wie sie die Nachbarschaft des Bauplatzes aufwies. Die Anmeldung war so gering, daß die Bauten nicht zustande kommen konnten. Da aber fraglos ein Bedürfnis nach Wohnungen bestand, wurde die Umfrage erneuert mit der Änderung, daß statt der Mietskasernen Kleinhäuser in Aussicht gestellt wurden.

[1] Siehe 14. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte. Berlin 1917. Seite 63—65.

[2] Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens. Seite 491.

Die Listen wurden jetzt überzeichnet. Dieses Verlangen nach einem Wohnen im Kleinhaus, nach einem eigenen Heim, macht sich ganz allgemein geltend. Die Baugenossenschaften wie der kommunale und staatliche Wohnungsbau müssen diesem Bedürfnis entgegenkommen.

Die Form der von den Bauvereinigungen errichteten Häuser ist zurzeit noch sehr verschieden. Beim Badischen Verband macht das Kleinhaus 86 Prozent aus. Beim Verband für Hessen-Nassau sind 78 Prozent Kleinhäuser, beim Bayerischen Verband 59 Prozent, im Königreich Sachsen 53 Prozent. Und unter diesen Kleinhäusern überwiegt das Einfamilienhaus, in Baden mit 66 Prozent, Hessen-Nassau mit 50, Bayern 49, Sachsen 30 Prozent. Beim Albrechtschen Verbande, dem Verbande des Bayerischen Eisenbahnpersonals und dem Revisionsverbande Deutscher Beamtenvereine überwiegt das größere Mietshaus. Ein Teil der Bauvereinigungen errichtet die Häuser auch zum Verkauf an ihre Mitglieder unter günstigen Zahlungsbedingungen. Im Rheinland und bei den Verbänden in Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen und Württemberg werden die meisten Häuser von den Mitgliedern in Eigenbesitz erworben. Den größten Anteil nimmt das Erwerbshaus in Hessen mit 84 Prozent ein, er beträgt in Schleswig-Holstein 68, in Württemberg 66, im Rheinland 65 und in Westfalen 63 Prozent, während in Baden, Bayern, Hessen-Nassau und in Sachsen nur ein geringer Prozentsatz der Häuser in den Eigenbesitz der einzelnen Mitglieder übergeht. Der Albrechtsche Verband und auch der Verband des Bayerischen Eisenbahnpersonals läßt grundsätzlich nur Mietshäuser herstellen.

Der Zweck der Bauvereinigungen, das Wohnwesen der kapitalistischen Spekulation zu entziehen, den Wohnungen den Charakter einer Ware zu nehmen, wird mit der einen wie mit der anderen Form der Organisation und des Hauses erreicht, sofern in allen Fällen daran festgehalten wird, daß weder die Errichtung noch das Vermieten von Wohnungen Erwerbszwecken dienen darf. Die Wohnung ist ein Gebrauchsartikel wie die Wohnungseinrichtung und die Kleidung. Das kleine Einfamilienhaus in einer ausgedehnten Siedelung kann ebensowenig zur Spekulation verwendet werden, wie gebrauchte Wohnungseinrichtungen und getragene Kleider. Eine Wertsteigerung ist überhaupt ausgeschlossen, wenn die Einfamilienhäuser auf kommunalem oder staatlichem Boden im Erbbaurecht gebaut werden, was erstrebt und zukünftig einmal allgemein der Fall sein wird. Die von den Genossenschaften errichteten Eigenheime bleiben ja auch im Verfügungsrecht der Genossenschaft solange diese besteht, ein Verkauf kann immer nur wieder an einen Genossen stattfinden.

Die Gartensiedlung Gronauer Wald gibt den Ansiedlern Haus und Grundstück in sogenannte „Erbpacht" gegen eine sich automatisch regelnde Rente, die von der Genossenschaft nicht willkürlich erhöht werden kann. Die Ansiedler können ihrerseits das Erbbesitzverhältnis lösen durch Kündigung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist. Das Anwesen geht dann von selbst wieder an die Genossenschaft zurück, die stets grundbuchlicher Eigentümer bleibt. Der Ansiedler hat aber auch das Recht, das Anwesen auf seine Nachkommen zu vererben. Ähnlich sind die Rechtsverhältnisse in anderen Genossenschaften geregelt.

Worauf es zunächst ankommt, ist das, daß sich die Produktion und die Verwaltung der Wohnungen auf genossenschaftlicher, staatlicher und kommunaler Grundlage überhaupt entwickelt. Die Genossenschaft stellt eine solidarische Gemeinschaft dar, die den Genossen ein schönes und gesundes Wohnen, ein eigenes Heim, sichert. Ein Vergleich der neueren Arbeitergartenstädte mit den düsteren und stinkenden Mietskasernen zeigt, wie groß der Unterschied zwischen dem kapitalistischen und dem solidarischen Wohnwesen ist. Aber der Fortschritt ist nicht bloß ein äußerlicher und liegt nicht lediglich auf dem hygienischen und ästhetischen Gebiete. In der genossenschaftlichen Siedelung erhält das Gemeinschaftsleben neue Beziehungen. Die Genossen bestimmen nicht nur in ihren Versammlungen über die Gestaltung der Häuser, Wohnungen und Straßen, sie treiben auch eine gemeinschaftliche Wohnungspflege und Gartenpflege, sie machen gemeinsame Einkäufe von Pflanzen, Samen, Bedarfsartikeln und auch Lebensmitteln, sie halten gemeinsame Feste ab und sie veranstalten Ausstellungen, Konzerte usw.: die genossenschaftliche Gartenstadtsiedelung wird so eine große Familie auf der Grundlage gemeinsamen Eigentums.

Die weitere Entwicklung dieses Wohnwesens ist eine Frage der Geldbeschaffung, der Verkehrseinrichtungen und der Gestaltung der Arbeitszeit. An den nötigen Mitteln kann es aber sicher nicht fehlen. Der spekulativen Bautätigkeit sind bisher 87 Milliarden Mark zugeführt worden.[1] Die deutschen Hypothekenbanken, Sparkassen und privaten Versicherungsgesellschaften haben in den letzten Jahren vor dem Kriege jährlich 1480 Millionen Mark in Hypotheken neu angelegt. Sicher sind jährlich 2 Milliarden Mark für Wohnungsbauten aufgewendet worden. Die in den Sparkassen angelegten 20 Milliarden Mark sind bisher im wesentlichen dem spekulativen Wohnungsbau

[1] a. a. O. Seite 492.

zugute gekommen. Die gesamten Aktiven der deutschen Versicherungsanstalten belaufen sich auf etwa 12 Milliarden Mark. Große Vermögen, die im gemeinnützigen Wohnungsbau angelegt werden können, sammeln sich auch in den Krankenkassen, Gewerkschaften, Konsumvereinen und anderen Organisationen an. Dem Staate kann es deshalb gar nicht schwer fallen, jährlich 1 Milliarde Mark zu erhalten, um sie zur staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsproduktion zu verwenden, in Arbeitergartenstädten usw. anzulegen, wie es bisher schon die Versicherungsanstalten getan haben. Davon können jährlich 200000 Arbeitergartenheime errichtet werden. Einstimmig hat ja nun auch der Reichstag in seiner Sitzung vom 10. Mai 1918 dem Beschluß seiner Wohnungskommission zugestimmt, der Regierung vorzuschlagen, aus Reichsmitteln 500 Millionen Mark für Wohnungszwecke zur Verfügung zu stellen und sofort nach Friedensschluß mit einer planmäßigen und umfassenden Erstellung gesunder Kleinwohnungen im Flachbau zu beginnen. Der Ausbau der Verkehrseinrichtungen und die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit, die Vorbedingungen eines dezentralisierten Wohnwesens, hängen nur vom Wollen ab.

Fünfter Abschnitt.

Die Emanzipation der Frau.

Die Gestalt, die das Wohnwesen annimmt, läßt auch erkennen, daß die Entwicklung keineswegs zu einer Auflösung der Familie führt, sondern vielmehr auf eine Befestigung und Verschönerung des Familienlebens im Einzelhaushalte hinzielt. Nicht Phalanstères mit Zentralküchen und gemeinsamen Speisesälen werden das Wohnwesen der Zukunft bilden, sondern kleine Familiennestchen, Einfamilienhäuser, ein jedes mit Küche versehen und von einem Garten umgeben, wo Mann und Frau, umringt von Kindern, ein abgesondertes Familienleben führen. Auf dieses Ziel weisen auch alle anderen Teile der sozialen Politik hin: die Mütter- und Säuglingsfürsorge, der Kinderschutz und die Elternschaftsversicherung, die Bevölkerungspolitik wie die Maßnahmen zur Bekämpfung von Volkskrankheiten usw.

Die Entwicklung nimmt auf diesem Gebiete einen entgegengesetzten Verlauf, als den, welchen er nach der marxistischen Theorie hätte nehmen müssen. Der Marxismus verkündete, daß die Frauen- und Kinderarbeit auf das engste mit der kapitalistischen Produktionsweise verknüpft seien. Es sei eine dem Kapitalismus innewohnende Tendenz, den Lohn des Arbeiters immer mehr herabzudrücken, immer mehr und mehr würden auch die Frauen und Kinder des Arbeiters gezwungen, sich ebenfalls in den Dienst des Kapitalismus zu stellen. Damit werde die Familie zerstört. Das sei der Gang der Entwicklung, den man nicht aufhalten, nicht rückwärts schrauben könne. Dieser Leidensweg führe aber auch zur Befreiung der Frau aus der Knechtschaft des Hauses. Die Theorien der Frauenemanzipation, die in England und Amerika schon längst festen Boden gefaßt hatten, wurden auf marxistische Grundlage gestellt: die Frauenemanzipation wurde dem idealen Streben eines John Stuart Mill und seiner Schüler entrückt und zum sicheren Ausgangspunkt einer naturnotwendigen Entwicklung gemacht. „Diese Entwicklung wird . . . fortfahren, nach

wie vor eine der Arbeiten des Haushalts nach der anderen in Arbeiten besonderer industrieller Betriebe zu verwandeln, die Frau aus einer Arbeiterin im Einzelhaushalte zu einer Arbeiterin im Großbetriebe zu machen. Aber dieser Übergang wird für die Frau nicht mehr den Übergang von der Haussklaverei in die Lohnsklaverei bedeuten; er wird sie nicht mehr aus den schützenden Schranken der Familie in die schutz- und wehrlosesten Schichten des Proletariats hinauswerfen. Durch ihre Arbeit im genossenschaftlichen Großbetrieb wird die Frau dem Manne wirtschaftlich gleichgestellt werden und den gleichen Anteil an der Genossenschaft erlangen wie er; sie wird seine freie Genossin sein, befreit (emanzipiert) nicht bloß von der Knechtschaft des Hauses, sondern auch von der des Kapitals."[1]

In seinem Buche „Die Frau", das in fast alle modernen Sprachen übersetzt worden ist, eine sehr große Verbreitung gefunden hat und einen nachhaltigen Einfluß auf die Frauenbewegung ausübte, entwarf August Bebel ein ausführliches Bild von dem Leben der Frau in der Zukunft. Die Frauenarbeit zerstöre zwar die Familie, aber unter vernünftigen gesellschaftlichen Einrichtungen würden Frauenarbeit und die Zerstörung der alten Familienform zur Wohltat werden. Von den lästigen und unangenehmen Hausarbeiten werde die Frau befreit. Die Speisen sollten in „im großartigsten Maßstab eingerichteten Zentralküchen", in „Kochfabriken oder Kochanstalten" hergestellt und in „gemeinsamen Speisesälen" eingenommen werden. Zu einer damals durch die deutsche Presse laufenden Notiz, daß in Buffalo das Experiment gemacht worden sei, Dampf zur Heizung für eine ganze Stadt zu liefern, bemerkte er: „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Heizungsfrage und ähnliche Fragen noch in ganz anderer und leichterer Weise gelöst werden können, wenn die Städte von vornherein mit dem Plane auf solche Einrichtungen gebaut werden, und nach den gemachten Darlegungen wird es sich in der Zukunft auch um eine gänzliche Umgestaltung des Bauwesens und der Bauweise handeln."[2]

Die gänzliche Umgestaltung des Bauwesens und der Bauweise vollzieht sich, wie im vorigen Abschnitt gezeigt worden ist, nun in der entgegengesetzten Richtung. Von einer Auflösung der Familienhaushaltungen ist auch nicht eine Spur wahrzunehmen. Noch leben 95,3 Prozent der Bewohner Deutschlands in $12^1/_4$ Millionen Familien-

[1] Karl Kautsky, Das Erfurter Programm. 2. Auflage. Stuttgart 1892. Seite 146—147.

[2] August Bebel, Die Frau und der Sozialismus. Zürich-Hottingen 1879. Seite 156.

haushaltungen, ruft Renette Brandt-Wyt nach einer fleißigen Untersuchung über die hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumtion und Frauenarbeit aus[1], und preisen sich glücklich, daß sie im eigenen Heim eigens für sie zubereitete Speisen essen können. Es müssen hier wohl besondere Ursachen im Spiel sein, meint die Verfasserin sodann, die einen so großen Aufwand von Kraft, Zeit und Geldmitteln, wie die privathauswirtschaftliche Nahrungsversorgung erfordern, rechtfertigen und täglich von neuem durchführen können. „Es sind die tausend Imponderabilien, die nicht nur den Kleinbetrieb aufrecht erhalten, sondern die eine Reform der Nahrungsversorgung fast undurchführbar machen. Es ist ein Sieg des Ideellen über das Materielle."

So ist es, auch in bezug auf alle hauswirtschaftlichen Arbeiten. Der Einzelhaushalt kann von der Familie nicht losgelöst werden. Und Ehe und Familienbildung sind keine Fragen, die nach der Zweckmäßigkeit oder nach Vernunftgründen entschieden werden können, sondern sind biologisch, d. h. durch Naturgesetz, so fest mit dem Menschen, dem menschlichen Triebleben, verbunden, daß sie gar nicht von ihm zu trennen sind. Alle Umwandlungen der geneonomischen Beziehungen der Individuen in soziale haben die Familie nur ihrer ökonomischen und politischen Aufgaben entkleidet und ihren Mitgliederkreis enger gezogen. Nur der Grundstock der einstmals sehr ausgedehnten Familienorganisation ist geblieben, der ganz auf der Persönlichkeit ruht, auf dem großen physischen und psychischen Geäste des Fortpflanzungstriebes, der nur ein Untertrieb des Selbsterhaltungstriebes ist, der dem gesamten materiellen und seelischen Leben des Menschen die Richtung weist. Durch die ökonomische und politische Entwicklung aus den wirtschaftlichen und politischen Formen befreit, ist die Familie als reine Geschlechtsverbindung übrig geblieben, die von der Kulturentwicklung fortgesetzt veredelt, vergeistigt, von der materiellen und tierisch-sexuellen zur seelischen Gemeinschaft geführt worden ist. Aber auch diese Gemeinschaft ist nicht lediglich Ehe, eine Verbindung von Mann und Frau, ihr Zweck ist Familienbildung, sie will Mann, Frau und Kinder umfassen. Nicht weil die Kinder nun einmal die notwendigen Folgen der Geschlechtsverbindung sind, zeugen Mann und Frau Kinder, sondern weil sie ihre Gemeinschaft der Liebe vergrößern, weil sie Kinder haben wollen, mit denen sie in Liebe leben können. Nicht weil es zweckmäßig ist, will die Mutter ihre Kinder

[1] Renetta Brandt-Wyt, Hauswirtschaftliche Nahrungsmittelkonsumtion und Frauenarbeit. München 1912.

selbst pflegen und erziehen oder mindestens bei sich haben, sondern weil es ihr ein dringendes Bedürfnis ist, ein Bedürfnis der Liebe.[1]

Diese moderne Familie erfordert den Einzelhaushalt in noch weit höherem Maße, als es jemals der Fall war. Nur auf niederer Kulturstufe war das Leben einer Großfamilie oder einer Sippe in einer gemeinsamen Hauswirtschaft möglich. Die dem Herdenmäßigen entrückte Individualität verlangt auch ein individuelles Leben in der Familie. Und die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens treibt fortgesetzt zur größeren Absonderung der Familien, dazu, das Familienleben so zu gestalten, daß es fremden Einflüssen entzogen wird. Im Wirtschaftsleben wird der Arbeiter immer mehr nur ein Teil, ein Glied eines großen maschinellen Getriebes. Die „gottgewollten Abhängigkeiten" werden nicht geringer, sondern größer im Wirtschaftsleben, je kollektivistischer sich die Produktionsmethode entwickelt. Dadurch gewinnt die Familie, das eigene Heim, wo allein noch ein individuelles Leben möglich ist, die Persönlichkeit sich voll ausleben kann, eine neue Bedeutung. Es sind deshalb nicht nur die wohlhabenden Kreise, die sich ein Familiennestchen bauen in abseits liegenden, von Gärten umgebenen Villen: auch das Wohnwesen der Arbeiter entwickelt sich nach dieser Richtung hin.

Der Unterhalt und die Pflege eines solchen Heims, wie es sich die Arbeiter in den Arbeitergartenstädten schaffen und worauf unsere Wohnungspolitik und die Sozialpolitik überhaupt hinzielt und hinzielen muß, erfordert eine volle Arbeitskraft. Der eine Teil des Ehepaares muß deshalb auf die Erwerbsarbeit verzichten und die hauswirtschaftlichen Arbeiten übernehmen, wenn ihm nicht die doppelte Arbeitslast aufgebürdet werden und die Pflege des Heims nicht leiden soll. Es ist auch nicht richtig, daß die hauswirtschaftlichen Arbeiten stets geringer werden. Alle die vielen Befreiungen von häuslichen Arbeiten, von der Abnahme des Spinnens und Webens durch die mechanischen Spinnereien und Webereien angefangen bis zur Strickmaschine, den modernen Konservenfabriken, den Wasserleitungen, Gasleitungen, den elektrischen Licht- und Kraftanlagen usw. haben die Hauswirtschaft sicher vereinfacht. Die Schulen und Kindergärten, das Schularztwesen und die Schulbäder, die Schulspielplätze und die Schulspeisungen: das alles bedeutet eine teilweise Vergesellschaftlichung der Erziehung und Pflege der Kinder. Aber der zunehmende Komfort, die modernen Anforderungen der Hygiene, die höheren Ansprüche, die an das häusliche Leben und vor allem auch an die Pflege

[1] Edmund Fischer, Frauenarbeit und Familie. Berlin 1914. Seite 24ff.

und Erziehung der Kinder gestellt werden, vermehren auch fortgesetzt die Arbeiten der Hausfrau.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Frauenerwerbsarbeit bisher stets zugenommen hat. Aber ebenso richtig ist auch, daß die Erwerbstätigkeit der Frauen, von allen höheren, den wissenschaftlichen, künstlerischen, freien usw. Berufen selbstverständlich abgesehen, im allgemeinen nicht einem inneren Drange der Frauen, sondern einer wirtschaftlichen Zwangslage entspricht. Sie wird als ein Übel, nicht als eine Wohltat empfunden. Dieser Zwangslage wieder entfliehen, die Erwerbsarbeit aufgeben und sich der Pflege und Erziehung der eigenen Kinder und dem Familienleben im allgemeinen widmen zu können, ist heute noch wie früher das höchste Streben derjenigen Frauen, denen es durch eine Berufsarbeit nicht gelingen kann, auf der sozialen Stufenleiter so hoch emporzusteigen, daß sie Berufsarbeit und Familienleben ohne Schwierigkeiten vereinbaren können. Eine Berufstätigkeit der Frau, die ein hohes Einkommen verbürgt, so daß Hilfskräfte für die Kinderpflege und Hauswirtschaft herangezogen werden können, tut dem Familienleben wenig Abbruch, jedenfalls nicht wesentlich mehr als die Berufstätigkeit des Mannes. Bei der großen Masse der berufstätigen Frauen, vor allem bei den Fabrikarbeiterinnen, liegen die Verhältnisse aber ganz anders, Familienleben und Berufstätigkeit lassen sich nicht oder nur notdürftig vereinbaren durch eine doppelte Arbeitslast der Frau und den Verzicht auf die Lebensfreuden, die ein schönes Familienleben zu bieten vermag. Aus diesen Gründen geben auch die Arbeiterinnen in der Regel die Erwerbsarbeit mit der Verehelichung auf, sofern nicht die Not sie davon abhält. Und der Anteil der verheirateten Frauen an der ganzen industriellen Erwerbsarbeit ist deshalb in allen Ländern relativ sehr gering oder war es bisher jedenfalls.[1] In den Niederlanden beträgt er nur 2 Prozent, in Dänemark und Norwegen 3 Prozent, in Deutschland betrug er vor dem Kriege 4 Prozent und in Österreich 6 Prozent. In Frankreich machte er zwar nahezu 14 Prozent aus; jedoch hier sind bei der Erhebung die mithelfenden Ehefrauen, die in den vielen Hausindustrien sehr zahlreich sind, in weitem Maße zu den Berufstätigen gerechnet worden. In Norwegen wurden im Jahre 1900 in der Industrie nur 8026 verheiratete Arbeiterinnen gezählt, im Jahre 1911 in Dänemark 8914, in Deutschland im Jahre 1907 bekanntlich 447947. Obwohl der Anteil der weiblichen Berufstätigen im deutschen Handels-

[1] Siehe Gertraud Wolf, Der Frauenerweib in den Hauptkulturstaaten. München 1916.

gewerbe immer größer geworden ist und bereits im Jahre 1907 fast jede dritte Person im Handelsgewerbe weiblichen Geschlechts war, blieb die Zahl der tätigen Ehefrauen immer sehr klein. Unter den 545177 weiblichen Berufstätigen befanden sich zwar 158181 verheiratete Frauen, aber von diesen waren 88,5 Prozent selbständige oder mittätige Angehörige, und nur 5,7 Prozent waren im niederen Hilfsdienst erwerbstätig. Von den Verkäuferinnen schieden 30 Prozent bereits mit dem 18. Lebensjahre, 75 Prozent mit dem 25. Lebensjahre aus der Handelstätigkeit wieder aus. Nach der Statistik von 1907 gab es nur 5595 (3,2 Prozent) verheiratete Verkäuferinnen. Die Frauen gutentlohnter Arbeiter gingen nur ausnahmsweise einem Erwerb außer dem Hause nach. Da das Wirtschaftsleben durch ein Wachsen des Wohlstandes, durch die Zunahme der Männerlöhne gekennzeichnet wurde, ist man berechtigt zu sagen, die Entwicklung habe sich vor dem Kriege in der Richtung auf Überwindung der Fabrikarbeit oder überhaupt niederer Lohnarbeit verheirateter Frauen bewegt.

Die starke Ausbreitung der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen während des Krieges und voraussichtlich in den ersten Friedensjahren bezeichnet nur eine Zeit der größeren Not. Zu einem sehr erheblichen Teil war die Frauenarbeit in der Kriegszeit auch nichts anderes als Hilfsdienst oder Kriegsdienst. Die später wieder einsetzende Entwicklung eines fortschreitenden Wohlstandes muß wieder dieselben Tendenzen erkennen lassen, die sich vor dem Kriege gezeigt haben: eine Bewegung auf Überwindung der Lohnarbeit verheirateter Frauen.

Der „Emanzipation der Frau" steht diese Entwicklung aber nicht entgegen. Die modernen Bestrebungen der Frauen auf völlige politische und soziale Gleichberechtigung mit den Männern sind nicht abhängig von der Erwerbstätigkeit der Frauen. Nicht in den Ländern mit einer hochentwickelten industriellen Frauenarbeit ist das Frauenwahlrecht zuerst durchgedrungen, sondern in den Ländern mit geringer Frauenarbeit oder wo die Frauen im allgemeinen nur in der Familienwirtschaft mitarbeiten. Das Schlagwort von der „Knechtschaft des Hauses" ist dem Sprachschatz intellektueller Frauenrechtlerinnen einer früheren Zeit entnommen, die sich durch die häuslichen Arbeiten an einer ihren Kenntnissen und Neigungen entsprechenden Berufsarbeit gehindert sahen. Für die Arbeiterfrauen aber liegt kein Grund vor, die eintönige, harte, oft ungesunde Fabrikarbeit der hauswirtschaftlichen Arbeit vorzuziehen, zumal die Fabrikarbeit immer mehr mechanische Arbeit wird, während auch im Haushalte und in der Kinderpflege der Arbeiter-

familien immer mehr wissenschaftliche Kenntnisse Verwertung finden, was die Hausarbeit interessanter gestaltet. Die gewerbliche Tätigkeit der unverheirateten Frauen bedeutet nur einen Formwechsel. Mit Spinnen, Weben, Stricken, Schneidern usw. wurden die Mädchen zu allen Zeiten beschäftigt. Nur vollzogen sich diese Arbeiten in der Hauswirtschaft. Die hauswirtschaftliche Güterherstellung in Industrie und Gewerbe (nicht in der Landwirtschaft) ist nun aber eine überwundene Stufe des Wirtschaftslebens. Außerhalb der wohlhabenden Kreise gibt es daher nur noch relativ wenige Mädchen, die nach Verlassen der Schule nicht einem Erwerbe nachgehen. Die Arbeiten, die früher in der Hauswirtschaft verrichtet wurden, werden nun im gewerblichen Großbetriebe getan. Das ist der Unterschied. Nach der Familiengründung tritt der „natürliche Beruf“ der Frau, Mutter und Hausfrau, in sein Recht. „An das Haus“ (die Familie) ist dann aber der Mann ebenso gebunden wie die Frau.

Dem Streben der Frauen nach einer höheren Berufstätigkeit, als Künstlerin, Gelehrte, Rechtsanwalt, Politiker usw., wird nach Erlangung der völligen politischen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung kein wesentlich größeres Hindernis mehr im Wege liegen als dem der Männer. Auch nur ein sehr kleiner Teil der Männer erreicht die obersten Sprossen der sozialen Stufenleiter oder eine berufliche Beschäftigung, die zugleich Lebensfreude spendet, die ein Genuß ist, die geistig befriedigt; und anders kann es natürlich auch bei den Frauen nicht werden. Für die große Masse bleibt zum individuellen Ausleben immer mehr nur noch die Familie, wo der Erwerbstätige allein noch seinen individuellen Neigungen leben kann, und wo er für die Bitternisse des beruflichen Lebens in der Liebe seiner Familienmitglieder eine Entschädigung findet. Der Bestand und die Verschönerung des Familienlebens, Mann, Frau, umringt von Kindern in eigener Hauswirtschaft, sind Vorbedingungen für das Lebensglück des Menschen. Mit der Ausbreitung des demokratischen und sozialen Geistes, dem Wachsen der Solidarität, vollzieht sich nun aber auch die politische und gesellschaftliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne: die Emanzipation der Frau.

Nicht die Erwerbsarbeit der Frauen hat die Emanzipation der Frau bewirkt, sondern die Sozialisierung des Wirtschaftslebens und der menschlichen Beziehungen überhaupt und die damit verbundene Entwicklung des sozialen Geistes. Öffentliche Einrichtungen zur Versorgung der Mütter und Säuglinge, zur Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zur Versorgung der Kranken, Invaliden, Witwen und Waisen sind ohne die aktive Teilnahme der Frauen nicht möglich,

müssen also zur öffentlichen Wirksamkeit der Frauen führen. Die Politik wird immer mehr Sozialpolitik, wird Leitung und Verwaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, an dem auch die Frauen teilnehmen müssen. Die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Frau mit dem Manne ist eine Tendenzerscheinung in der Entwicklung der solidarischen Gemeinschaft, wie die Herausbildung der solidarischen Organisationen, die in den vorhergehenden Abschnitten zur Darstellung gebracht worden sind.

Vor einem Vierteljahrhundert wurde das Streben nach einer Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne in Deutschland und in den meisten anderen Ländern noch verächtlich und mit Spott zurückgewiesen — heute wird es überall als eine Selbstverständlichkeit behandelt. Das Studium war den Frauen in Deutschland an den Universitäten bis zum Jahre 1900 nicht gestattet. Im Sommer 1900 wurden die ersten fünf Frauen zur Immatrikulation als richtige Studentinnen zugelassen, aber nur an den beiden badischen Universitäten Freiburg und Heidelberg, die sich zuerst zur Immatrikulation der Frauen entschlossen haben. Sechs Semester hindurch blieben die beiden badischen Hochschulen die einzigen, die Frauen zur Immatrikulation zuließen, und die Zahl der Studentinnen stieg nur bis auf 52. Im Winter 1904/05 kam Bayern mit seinen 3 Universitäten München, Erlangen und Würzburg hinzu, und die Zahl der immatrikulierten Frauen stieg nunmehr auf 80. Im folgenden Sommer schloß sich die württembergische Universität an, im Jahre 1906 folgte Leipzig und endlich im Winter 1908/09 öffneten Preußen mit seinen 10 Universitäten, das Reichsland mit Straßburg und das Großherzogtum Hessen mit Gießen den Frauen das Tor der Hochschulen. Im Winter 1909/10 gab auch Mecklenburg seine Sonderstellung auf, und seitdem werden die Frauen an allen deutschen Universitäten zur Immatrikulation zugelassen.[1] Im Sommer 1917 hatte die Zahl der an den deutschen Universitäten immatrikulierten Frauen bereits die Höhe von 6215 erreicht. Davon waren in Berlin 1208, in München 817, in Bonn 524, in Heidelberg 541, in Marburg 362 Frauen immatrikuliert. Es studierten von diesen 6215 Frauen:

Evangelische Theologie	17
Jura	117
Medizin	1640
Philologie, Geschichte	2888

[1] Siehe Dr. S. Hausmann, Das Frauenstudium im Kriege, in der Monatsschrift „Die Frau". Oktober 1917. Seite 15ff.

Mathematik, Naturwissenschaft	1068
Pharmazie	47
Landwirtschaft	13
Staatswissenschaft	315
Zahnheilkunde	100

Auch die technischen Hochschulen und die anderen höheren Lehranstalten weisen schon viele weibliche Studierende auf. Im Sommer 1915 waren an sämtlichen 11 technischen Hochschulen des Reiches 106 Frauen als Studierende aufgenommen, von denen 89 ein Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besaßen. Davon studierten: Architektur 21, Elektrotechnik 4, Bauingenieurwesen 2, Chemie und Pharmazie 27, und allgemein bildende Fächer 52. An den Bergakademien studierten im Sommersemester 1914 und Wintersemester 1914/15 2 Hörerinnen und 6 weibliche Gastteilnehmer, an den landwirtschaftlichen Hochschulen 2 Hörerinnen und 10 weibliche Gäste, während an den tierärztlichen Hochschulen nur eine Frau studierte. Die Handelshochschulen wiesen natürlich viele weibliche Studierende auf: 173 Hörerinnen und 429 Hospitantinnen. Noch zahlreicher sind die Frauen an den Hochschulen und ähnlichen Unterrichtsanstalten für bildende Künste vertreten: 463 Studierende und 118 weibliche Hospitanten im Sommersemester 1914; und an den Hochschulen und ähnlichen Unterrichtsanstalten für Musik in demselben Jahre: 1966 Studierende und 235 weibliche Hospitanten.

In anderen Ländern, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Schweiz, in Rußland u. a. m. werden die Frauen an den Hochschulen schon seit längerer Zeit zugelassen.

Kein höherer Beruf und kein öffentliches Amt kann nunmehr den Frauen verschlossen bleiben. Bereits werden die Frauen auch in Deutschland nicht mehr nur als Lehrerinnen an Volksschulen, sondern auch zum Amt eines Rektors und als Lehrerinnen an höheren Schulen zugelassen. In Bayern werden an mehreren höheren Lehranstalten für Knaben und Jünglinge Frauen aushilfsweise als Lehrkräfte verwendet, an zwei Gymnasien in München und einem Progymnasium in Schwabach. Weibliche Professoren lehren an der Universität in Kopenhagen, in Spanien, Frankreich, Italien, Rumänien; in Amsterdam ein weiblicher Privatdozent. Von 12000 leitenden Stellen im Schuldienst der Vereinigten Staaten von Amerika liegen 2500 in Händen von Frauen. Von 622 Universitäten und Collegs (höhere Internate) stehen 24 unter dem Präsidium von Frauen, von 3000 Provinzialschulräten sind 508 Frauen. Weibliche Stadtschulräte gibt es dagegen

nur 26 neben 2000 Männern. Von den 70 staatlichen Blindenanstalten unterstehen 15 Frauen, von 70 staatlichen Taubstummenanstalten 10. Die öffentlichen Bibliotheken unterstehen fast alle weiblicher Leitung. Von den insgesamt 1300 öffentlichen und privaten Bibliotheken werden 1075 von Frauen geleitet. Im Bundesbüro für Erziehung sitzen 11 Frauen unter 33 Beamten.[1] Im Jahre 1916 hat in Dänemark eine Theologin die Staatsprüfung abgelegt und die Absicht bekundet, sich um eine Anstellung an der Staatskirche zu bewerben. Als Richter und Staatsanwälte sind Frauen in Amerika tätig. Im Jahre 1917 ist wieder im Staate Kolorado eine Frau zum zweiten Staatsanwalt ernannt worden. Bei den letzten Wahlen in Kansas für die öffentlichen Ämter wurden von 255 aufgestellten weiblichen Kandidaten 151 gewählt. Davon 58 Frauen in die Schulbehörden. Der staatlichen Kommission zur Bekämpfung der Lebensmittelnot in Dänemark gehört auch eine Frau an. In Rußland sollen die Frauen nun zu allen Staatsämtern zugelassen werden. Und auch im diplomatischen Dienst werden schon Frauen verwendet.

Daß in den meisten Ländern nur erst vereinzelnd Frauen solche Stellungen einnehmen, die bisher ein Privilegium der Männer waren, ändert nichts an der Tatsache, daß die Gleichstellung der Frau mit dem Manne überall im Vollzuge ist. Die große Ausbreitung des Frauenstudiums in Deutschland innerhalb eines Jahrzehnts zeigt, wie rasch sich aus einem kleinen Anfange die Verallgemeinerung entwickeln kann. Deutlicher noch tritt diese Tatsache in die Erscheinung an dem raschen Siegeslauf, den zurzeit das Frauenwahlrecht über die ganze Erde nimmt. Im Jahre 1910 gab es in den Vereinigten Staaten von Amerika nur vier Staaten, wo die Frauen das aktive und passive Wahlrecht für alle gesetzgebenden Körperschaften, alle öffentlichen Ämter, einschließlich des Amtes des Präsidenten, hatten, heute ist das Frauenwahlrecht in allen 48 Staaten der Union durchgeführt, die völlige politische Gleichstellung der Frauen mit den Männern eine Tatsache. Das Frauenwahlrecht besteht in ganz Australien, es ist in Europa nun in Finnland seit 1906, in Norwegen seit 1907, in Dänemark seit 1915 und in Island, England und Rußland seit 1917 eingeführt und ist in Schweden, Holland und in Ungarn geplant. Und diese Entwicklung ist soziale, ist sozialistische Entwicklung. In Wyoming, einem Staate der nordamerikanischen Union, wo das Frauenwahlrecht schon 1869 eingeführt worden ist, nahm das Repräsentantenhaus im Jahre 1893 einstimmig eine Resolution an, in der es heißt:

[1] Die Frauenbewegung. 22. Jahrg. Nr. 11. Seite 43.

„Das Frauenwahlrecht hat viel dazu beigetragen, Verbrechen, Armut und Laster in unserem Staate auszutilgen und zwar ohne die Anwendung besonders scharfer oder drückender gesetzlicher Maßnahmen. Es hat friedliche und geregelte Wahlen, eine gute Regierung und einen bemerkenswerten Aufschwung der Kultur und der öffentlichen Wohlfahrt herbeigeführt. Wir verweisen mit Stolz auf die Tatsache, daß nach einem Vierteljahrhundert Frauenwahlrecht keine Grafschaft Wyomings mehr ein Armenhaus besitzt, daß unsere Gefängnisse fast leer stehen, und daß das Verbrechen etwas beinahe Unbekanntes ist.“ Im Jahre 1893 gewährte man in Kolorado den Frauen die politische Gleichberechtigung, und schon im Jahre 1906 urteilte darüber der berühmte Jugendrichter Lindsey: das Frauenwahlrecht habe seine Berechtigung dadurch erwiesen, daß eine große Reihe guter Gesetze nur durch den Einfluß und die Macht der Frauen zustande gekommen seien. Unter diesen Gesetzen befinden sich die Einführung der Jugendgerichte, der Schulzwang, das unbestimmte Strafmaß für Gefangene, Verbot der Fabrikarbeit für Kinder, Einführung des Achtstundentags für Jugendliche und Frauen usw. Professor Harry Kelly gab nach siebenjährigem Aufenthalt in Denver über die Wählerinnen von Kolorado folgendes Urteil ab: „Die Frauen kümmern sich hier wenig um Parteipolitik, aber sie nehmen das lebhafteste Interesse an allen sozialen Fragen, Fragen der Erziehung, des Anstandes, der Sittlichkeit, der Ästhetik, der öffentlichen Wohlfahrt und Wohltätigkeit, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volksbildung, sowie an allen Fragen, die das Familienglück betreffen. Man hat in Kolorado niemals von einem Familienzwist gehört, der seinen Ursprung im Frauenwahlrecht gehabt hätte. Weder hat das Frauenwahlrecht dazu geführt, Berufspolitikerinnen zu schaffen, noch hat es auf den Charakter der Frauen irgendeine andere Wirkung ausgeübt als die, ihr soziales Interesse zu vermehren und ihren geistigen Horizont zu erweitern. Ihr Wahlrecht hat sie niemals ihre Pflichten als Mütter und Gattinnen vernachlässigen lassen.“ Die guten Erfolge in Wyoming und Kolorado veranlaßten die Nachbarstaaten Idaho und Utah im Jahre 1896 ebenfalls das Frauenstimmrecht einzuführen, und auch in diesen Staaten zeigte sich bald der gute Einfluß der Frauen in der Gesetzgebung.[1] Von nun an vollzog sich die Ausbreitung des Frauenwahlrechts in Amerika sehr rasch. Es führten die gleichen politischen Rechte der Frauen mit den Männern ein: 1910: Washington; 1911: Californien; 1912:

[1] Siehe Elisabeth Altmann-Gottheiner, Das Frauenwahlrecht in der Praxis. Band 12 der Patria.

Arizona, Oregon und Kansas; 1913: Alaska; 1914: Nevada und Montana. Im Januar 1917 wurden in Arkansas, Minnesota, Connecticut, Illinois, Indiana, Massachusetts, Nord- und Süd-Dakota, Neuyork und Süd-Karolina Abänderungsanträge zur Verfassung eingebracht, um den dortigen Frauen das Wahlrecht zu geben. Auch in Nord-Dakota, Illinois, Indiana und Ohio hatten bisher schon die Frauen das Wahlrecht für alle öffentlichen Ämter, einschließlich der Präsidentenwahl. Ende des Jahres 1917 ist nun das Frauenwahlrecht in allen 48 Staaten durch das Bundesparlament eingeführt worden; eine entsprechende Verfassungsänderung hatte die Bundesregierung selbst beantragt. Auch in anderen, nicht zur Union gehörenden Staaten Amerikas besteht das Frauenwahlrecht, so in Jucatan, ferner in den wesentlichsten Teilen Kanadas: in Britisch-Kolumbia, Alberta, Saskatchewan, Manitoba und Ontario.[1]

Ebenso rasch wie in Amerika breitet sich das Frauenwahlrecht in Europa aus. Auf Finnland, das im Jahre 1906 den Frauen das aktive und passive Wahlrecht verlieh, folgte schon 1907 Norwegen und 1915 Dänemark. Am 7. Dezember 1917 nahm das englische Unterhaus eine Wahlreformvorlage in dritter Lesung an, nach der auch die Frauen vom 30. Lebensjahr aufwärts wahlberechtigt werden. Ungefähr 6 Millionen Frauen Großbritanniens haben dadurch das Wahlrecht zum Parlament erhalten. Im ungarischen Parlament wurde am 21. Dezember 1917 eine Wahlrechtsvorlage eingebracht, die ebenfalls das Frauenwahlrecht vorsieht. Es soll danach in Ungarn jede Frau das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus erhalten, welche die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt, das 24. Lebensjahr erreicht hat, lesen und schreiben kann, die vierte Klasse einer Volks-Bürgerschule erfolgreich besucht hat; ferner aber auch jede Frau, deren Gatte im Kriege aktive Militärdienste geleistet hat oder gefallen oder während des Militärdienstes infolge einer Krankheit gestorben ist, sofern sie von diesem Mann ein eheliches Kind besitzt. Außerdem sollen die Frauen wahlberechtigt sein, die als Mitglied eines mindestens seit zwei Jahren bestehenden wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Vereins auf dem Gebiete der Wissenschaft, Literatur oder Kunst tätig sind.

In Deutschland besitzen die Frauen noch kein Wahlrecht. Aber die Entwicklung nimmt hier ganz denselben Verlauf, wie in den anderen

[1] Siehe: Wo haben die Frauen das Stimmrecht? Herausgegeben vom Propagandaausschuß des deutschen Frauenstimmrechtbundes. Hamburg 1917.

Ländern. Das Bild dieser Entwicklung zeigte sich am deutlichsten nach Ausbruch des Krieges, als die ganze Existenz des Volkes auf die Grundlage der Solidarität gestellt werden mußte. Ohne Heranziehung der Frauen hätte sich die ungeheure Arbeit nicht bewältigen lassen, die mit der Kriegsfürsorge notwendig verbunden ist. Hunderttausende von Frauen übten während des Krieges eine soziale Tätigkeit aus, arbeiteten mit kommunalen oder staatlichen Behörden zusammen und nahmen an den wichtigsten Beratungen und Beschlüssen teil, zu denen früher keine Frauen zugezogen wurden. So, mit dem Wachsen der sozialen Aufgaben, der Entwicklung der Solidarität, wird überall die öffentliche soziale Mitarbeit der Frau und damit deren Gleichstellung mit dem Manne vonnöten. Das politische Wahlrecht bildet in der Regel nicht den Beginn, sondern die Krönung der Emanzipationsentwicklung. Lange bevor sie das politische Wahlrecht erhielten, waren die Frauen in Amerika öffentlich tätig. In England wirken die Frauen schon seit mehr als hundert Jahren in der kommunalen Selbstverwaltung. Sie waren in dieser ganzen Zeit schon wahlberechtigt und wählbar zu den Gemeinde-, Bezirks- und Armenräten, und sie hatten auch das passive Wahlrecht zu den Stadt- und Grafschaftsräten. In Schweden besitzen die Frauen das kommunale Wahlrecht seit 1862, in Island seit 1882, in Norwegen erlangten die Frauen im Jahre 1889 Anteil an der Schulverwaltung und 1901 das kommunale Wahlrecht.[1] Diese Entwicklung hat in Deutschland erst in jüngster Zeit begonnen. Bis zum Jahre 1896 waren nur in drei deutschen Städten Frauen zur Armenpflege herangezogen, nämlich in Kassel, Kolmar und Königsberg. In jenem Jahre erklärte sich der Deutsche Verband für Armenpflege und Wohltätigkeit ausdrücklich für die Einstellung weiblicher Hilfskräfte in die öffentliche Armenpflege, und seitdem sind die Vorurteile der Behörden allmählich gefallen.

Der sozialen Mitarbeit der Frauen stand bis vor wenigen Jahren in Deutschland aber nicht nur das Vorurteil entgegen, sondern zum Teil auch die Gesetzgebung. In Preußen wurde die Mitarbeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege schon durch das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zum Unterstützungswohnsitzgesetz ermöglicht, indem die Wählbarkeit zu den Armendeputationen nicht mehr auf stimmfähige Bürger beschränkt, sondern auf alle Ortseinwohner ausgedehnt wurde. In Bayern dagegen bestimmte bis 1916 das Armengesetz, daß Armenpfleger in voller amtlicher Eigenschaft nur stimm-

[1] Siehe Adelheid von Weliczeck, Das Frauenstimmrecht in den verschiedenen Ländern, in Kultur und Fortschritt. Nr. 135.

fähige Bürger sein können. Eine Ministerialverfügung vom Jahre 1909 ordnete an, daß trotzdem Frauen als Hilfsarmenpflegerinnen herangezogen und mit bestimmten Aufgaben betraut und ebenso auch beratende Mitglieder der Armenpflegschaftsräte werden könnten. Nach dem neuen bayerischen Armengesetz vom 21. August 1914, das am 1. Januar 1916 in Kraft getreten ist, sollen nun unter den gewählten Mitgliedern des Armenrats in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sich auch Frauen befinden. Auch dem Bezirksausschuß sollen nach diesem Gesetze Frauen angehören. In Sachsen bestimmt § 77 der Landgemeindeordnung vom 1. Juli 1913, daß „in die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen-, Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Fürsorgeerziehung auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden. Solche Ausschüsse werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte und aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt.“[1] Württemberg kennt keine Landesgesetze über weibliche Hilfstätigkeit in der Armenpflege, aber sämtliche in Württemberg in der Armenpflege arbeitenden Frauen sind auch stimmberechtigte Kommissionsmitglieder. Am weitesten geht Baden mit seiner Gemeindeordnung von 1910, die bestimmt, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, Frauen als Mitglieder angehören müssen, und zwar kann bestimmt werden, daß sie bis zu einem Viertel der Mitglieder die Kommission bilden sollen. In Hessen können die Frauen in alle diese Kommissionen gewählt werden. Auch in den Hansestädten werden nun Frauen als gleichberechtigte Mitglieder zur kommunalen Armenfürsorge herangezogen.

Grundsätzlich sind die Frauen nun nirgends mehr in Deutschland von der Mitwirkung in der Armen- und Waisenpflege ausgeschlossen. Seit dem Jahre 1906 beginnt auch die systematische Heranziehung der Frau zur Schulverwaltung. In Preußen ermöglicht das Gesetz vom 28. Juli 1906 die Zulassung von Frauen zu den Schuldeputationen und die Zuziehung von Frauen zu den Schulkommissionen. In Bayern können laut Erlaß des Kultusministers vom 26. August 1905 auch weibliche Lehrpersonen den Kreisschulkommissionen angehören, während zu der städtischen Schulkommission Frauen als Auskunfts-

[1] Hildegard Radomski, Die Frau in der öffentlichen Armenfürsorge. Berlin 1917. Seite 16—20.

personen zugezogen werden können. In Baden müssen und in Hessen können Frauen den Kommissionen für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten angehören, während in Württemberg das Volksschulgesetz vom 1. April 1910 die Heranziehung weiblicher Mitglieder zum Ortsschulrat ermöglicht und in Sachsen der Schulkommission für höhere Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen auch wissenschaftlich gebildete weibliche Gemeindemitglieder angehören können. In Oldenburg dürfen Lehrerinnen, in Sachsen-Meiningen Frauen dem Schulvorstand angehören und auch in den Hansestädten und in Elsaß-Lothringen sind die Frauen nicht mehr von den Schuldeputationen ausgeschlossen.[1]

Das Eindringen der Frauen in die Kommunalverwaltung geht nun rasch vor sich. In der Schulverwaltung waren Ende 1913 im ganzen Deutschen Reiche insgesamt 581 Frauen tätig. Von sämtlichen deutschen Städten unter 6000 Einwohnern hatten im Jahre 1914 die Hälfte weibliche Armenpfleger. Einschließlich der im Rahmen der Armenpflege arbeitenden Waisenpflegerinnen sind im Jahre 1914 in den städtischen Gemeinden ferner zirka 12500 Waisenpflegerinnen gezählt worden und im Jahre 1913 zirka 600 weibliche Mitglieder städtischer Schuldeputationen, Kommissionen und Kuratorien.[2] Nach einer Zusammenstellung der Zentrale für Gemeindeämter der Frau wurden im Jahre 1913 in den Stadtverwaltungen des Deutschen Reiches 1021 besoldete weibliche Hilfskräfte neben 16939 ehrenamtlichen gezählt, das sind 5,68 Prozent. Dieser Prozentsatz war im Jahre 1916 auf etwa 7,5 Prozent gestiegen. Im Jahre 1910 gab es in Berlin nur 72 weibliche Armenpfleger, im Jahre 1916 aber 164, von denen 4 Armenkommissionsvorsteherinnen sind. Zu Beginn des Jahres 1917 waren in Berlin 746 Frauen in der kommunalen Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätig, wozu noch 67 besoldete kamen. In dieser Zeit hat der Magistrat von Berlin auch beschlossen, bei der Stadtverordnetenversammlung die Wahl je einer Frau in folgende Verwaltungsdeputationen zu beantragen: in die Deputation für den Arbeitsnachweis, die Deputation für die Krankenanstalten, Kuratorium für die Heimstätten, Kuratorium für Hospitäler, Deputation für die Irrenpflege, die Stiftungsdeputation, für das Wohnungswesen, Deputation für die Schulspeisung, Deputation für die Markthallen und die Deputation für das Fach- und Fortbildungs-

[1] Siehe Elisabeth Altmann-Gottheiner, Frauen in der Kommunalverwaltung, im Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. 2. Band. Seite 75 und 76.

[2] Siehe Gertrud Bäumer, Die Frau in Volkswirtschaft und Staatsleben der Gegenwart. Stuttgart 1914.

schulwesen. Ferner ist der Magistrat von Berlin bei der preußischen Staatsregierung wegen einer Änderung der Städteordnung in dem Sinne vorstellig geworden, daß Frauen als Mitglieder städtischer Verwaltungen und Stiftungsvorstände mit beschließender Stimme bestellt werden können.[1] In Frankfurt a. M. wurden im Jahre 1916 Frauen in etwa 20 städtische Deputationen vorläufig mit beratender Stimme gewählt. In den städtischen Tuberkulosefürsorgestellen Deutschlands waren im Jahre 1916 insgesamt 119 Frauen beruflich oder ehrenamtlich tätig; in der städtischen Trinkerfürsorge 47. Die Zahl der Beamtinnen an den städtischen Arbeitsnachweisen im Jahre 1916 betrug 161. Polizeiassistentinnen bzw. Fürsorgedamen gab es im Jahre 1913 insgesamt 23, im Jahre 1916 aber schon 36. Die Zahl der angestellten Schulpflegerinnen ist in der Zeit von 1910 bis 1916 von 4 auf 65 gestiegen. Im Jahre 1910 gab es in keiner deutschen Großstadt eine Wohnungspflegerin, 1913 waren es 7, im Jahre 1915 schon 17, neben denen 64 Frauen ehrenamtlich in städtischen Wohnungsausschüssen tätig waren, gegen 16 im Jahre 1910.

Die rechtliche, soziale und politische Gleichstellung von Mann und Frau ist im Prinzip nun allgemein anerkannt, der Praxis sind damit die Wege gewiesen. Es ist so, wie in einer Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine an Regierung und Parlament im Reich und in den Bundesstaaten gesagt wird: „In dem Maße, als die staatliche und städtische Sozialpolitik Wohnungspflege, Jugendfürsorge, Hygiene, Verbrauchserleichterungen und verwandte Gebiete aufnimmt, kann sie auf die Mitwirkung der Frauen nicht verzichten, ohne die Beziehung zum praktischen Leben selbst zu verlieren.“ Die Einstellung von Frauen als Beamtinnen solcher Verwaltungskörper, die mit dem Lebens- und Arbeitskreis der Frauen, den Angelegenheiten der Familie und der Jugend zu tun haben, liegt „im höchsten Interesse sachgemäßer Pflege unserer physischen und geistigen Volkskraft.“ Sie ist die Vorbedingung solidarischen Wirkens auf den genannten Gebieten. Aus den gleichen Gründen ist aber auch die Mitwirkung der Frauen in der Gesetzgebung unerläßlich. Die völlige politische Gleichstellung der Frau mit dem Manne in allen Ländern, auch in Deutschland, kann nur noch eine Frage der Zeit sein, denn sie ist notwendig mit der sozialen Entwicklung verbunden.

Das bedeutet die Emanzipation der Frau, der in derselben Weise wie dem Manne alle Entwicklungsmöglichkeiten und alle Rechte gegeben werden. Da ihr alle Berufe offen stehen, ist die Frau nicht mehr

[1] Zeitschrift für Frauenstimmrecht. Jahrg. 1917. Nr. 4. Seite 8.

gezwungen, eine Ehe nur zu dem Zwecke zu schließen, um wirtschaftlich versorgt zu sein. Mutterschafts- und Elternschafts-, Witwen- und Waisenversicherung, Kleinkindergärten, Schulspeisungen, Schulkinderhorte in ihrer höchsten Ausbildung werden die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau vom Manne verstärken. Mann und Frau werden gleichberechtigte Glieder einer solidarischen Gemeinschaft: auf dieses Ziel hin weisen alle Tendenzen der modernen sozialen Entwicklung.

Sechster Abschnitt.

Die Überwindung des Elends.

Die gesellschaftliche Entwicklung bewegt sich stets aufwärts, dem Ziele entgegen, das alle gesellschaftliche Einrichtungen verfolgen müssen: das Wohlergehen und Lebensglück der Gesamtheit des Volkes zu sichern und zu erhöhen. Einen anhaltenden Stillstand oder einen Rückgang kann es im Gesellschaftsleben nicht geben. Jede neue Gesellschaftsordnung bedeutet deshalb einen Fortschritt gegenüber dem vorhergehenden Zustand. Daß auch in der modernen Gesellschaft, die man die kapitalistische nennt, das wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Leben im allgemeinen ein höheres und besseres ist als im Mittelalter, kann nicht bezweifelt werden. Die kapitalistische Produktion hat die Produktivität fortgesetzt gesteigert und damit den Reichtum der Gesellschaft erhöht, der, wenn auch in sehr ungleichem Maße, allen Teilen der Gesellschaft zugute gekommen ist. Die Arbeitslast ist eine geringere geworden, die Lebensgenüsse haben sich vermehrt und verfeinert, das menschliche Leben hat an Roheit und Härte verloren, hat sich veredelt, die Kultur ist gewachsen. Damit soll nicht gesagt werden, daß die heutige Gesellschaftsordnung gut und lobenswert sei, sondern nur, daß auch sie einen Fortschritt darstelle. Auch sie muß wieder einer höheren Ordnung weichen. Alles, was besteht, ist wert, daß es zugrunde geht. Etwas aber ist geblieben im Wandel aller Zeiten und hat sich durch alle Jahrhunderte und Jahrtausende der Geschichte hindurchgeschleppt, als sei es untrennbar mit jeder menschlichen Gesellschaft verbunden: das wirtschaftliche und moralische Elend eines Teils des Volkes. Von ihm berichten die ältesten Chroniken, von ihm erzählt die Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit. Und es ist der Reichtumsentwicklung in der modernen Gesellschaft nicht gewichen, es trotzte allen sozialpolitischen Maßnahmen und jedweder solidarischen Hilfe.

Elend ist etwas anderes als Armut. Mitten unter dem großen Reichtum und dem verschwenderischen Luxus einer Weltstadt lebend,

kann sich ein Angestellter mit 3000 Mark Jahreseinkommen sehr arm fühlen, während er sich in einem armen Weberdorfe mit 1800 Mark Jahreseinkommen zu den Wohlhabenden zählen würde. Armut ist eben ein relativer und sehr dehnbarer Begriff. Nach Sombart[1] betrug in Deutschland das Durchschnittseinkommen einer Person im Jahre

1840	241 Mark
1870	372 ,,
1895	506 ,,
1900	650 ,,

Der Reichtum der Gesellschaft ist also heute etwa dreimal so groß, als er vor hundert Jahren war, und da in dieser Zeit auch die Löhne mindestens um das Dreifache gestiegen sind, so kann man sagen, daß an diesem Aufstieg auch die Ärmsten im gleichen Verhältnis beteiligt sind. Der Abstand zwischen den oberen und den unteren Volksklassen, den Reichen und den Armen, d. h. zwischen den Personen mit hohem und niederem Einkommen, ist aber wesentlich größer geworden. Deshalb erscheinen heute die unteren Volksklassen noch ärmer als sie vor hundert Jahren waren, obwohl sich ihr Lebensniveau absolut gehoben hat. Die Armut kann nur gemessen werden an dem ihr gegenüberstehenden Reichtum. Karl Marx hat das treffend dargelegt in seinen Vorträgen, die er im Jahre 1847 im Brüsseler deutschen Arbeiterverein gehalten hat und die vom 4. April 1849 an in der „Rheinischen Zeitung" als Leitartikel und später als Broschüre unter dem Titel „Lohnarbeit und Kapital" erschienen sind, indem er sagte: „Das rasche Wachsen des produktiven Kapitals ruft ebenso rasches Wachsen des Reichtums, des Luxus, der gesellschaftlichen Bedürfnisse und der gesellschaftlichen Genüsse hervor. Obgleich also die Genüsse des Arbeiters gestiegen sind, ist die gesellschaftliche Befriedigung, die sie gewähren, gefallen im Vergleich mit den vermehrten Genüssen des Kapitalisten, die dem Arbeiter unzugänglich sind, im Vergleich mit dem Entwicklungszustand der Gesellschaft überhaupt. Unsere Bedürfnisse und Genüsse entspringen aus der Gesellschaft; wir messen sie daher an der Gesellschaft; wir messen sie nicht an den Gegenständen ihrer Befriedigung. Weil sie gesellschaftlicher Natur sind, sind sie relativer Natur."[2] Armut ist deshalb überall und stets vorhanden, wo es einen ihr gegenüberstehenden Reichtum gibt, wo der Anteil an den Lebensgütern nicht gleich, es nicht einem jeden Mitglied der

[1] Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. Berlin 1909. Seite 429.

[2] Karl Marx, Lohnarbeit und Kapital. Berlin 1891. Seite 25.

Gesellschaft möglich ist, die aus der Gesellschaft entspringenden Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Entwicklung der Gemeinwirtschaft, die nicht privaten, sondern nur gemeinsamen Besitz erzeugt, in Verbindung mit der fortgesetzten Steigerung der Produktivität und der dadurch bewirkten Vergrößerung des gesellschaftlichen Reichtums, sowie mit der Erhöhung der Löhne und Gehälter und dem Ausbau der Solidarität, führt zur Überwindung der Armut und zum Wohlstand aller Glieder der Gesellschaft.

Eine von der Armut gesonderte Erscheinung ist das Elend, das vom sogenannten Lumpenproletariat, „diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft"[1], repräsentiert wird: „die unbestimmte, aufgelöste, hin und her geworfene Masse" der Deklassierten, die Gauner, Vagabunden, Arbeitsscheuen, Dirnen, Zuhälter, Verbrecher usw.[2] In seiner Schilderung des Ostendes von London spricht Paul Fischer von den 11000 Personen, die dem Lumpenproletariat angehören, „der untersten durch und durch versumpften und verfaulten Bevölkerungsschicht", aus der es keine Rettung, keine Wiederkehr gebe: „Sie bestehen aus Bummlern, Strolchen, Verbrechern oder angehenden Verbrechern, Männern, Weibern und Kindern . . . Diese Klasse bildet die hoffnungslos Ausgestoßenen unserer Gesellschaft. Sie wohnen, man weiß nicht, wo, sie leben, man weiß nicht, wie. Oder doch, man weiß, daß sie in den scheußlichsten Gassen hausen, in denen jedes Haus eine Pesthöhle, ein Diebesloch, ein Hehlernest oder ein Bordell ist. Bitterste Armut und tiefste Entartung der menschlichen Natur sind die Signatur dieses Viertels. Ihr Leben ist das Leben von Wilden, mit den Wechselfällen von äußerster Entbehrung und gelegentlichem Exzeß. Ihre Nahrung ist von der schlechtesten Sorte, ihr einziger Luxus ist der Branntwein."[3]

Jede Großstadt weist ein solches Lumpenproletariat auf; aber auch in jeder kleineren Stadt, ja fast in jedem Dorfe sind Lumpenproletarier anzutreffen, die dauernd oder längere Zeit am Orte wohnen; und ein anderer, großer Teil wandert unstet im Lande umher. Marx sah in diesen Paupers das Produkt der durch den Kapitalismus bewirkten Verelendung: „der moderne Arbeiter . . . statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller als Bevölkerung

[1] Marx und Engels, Das kommunistische Manifest. 7. Ausgabe. Berlin 1906. Seite 31.

[2] Karl Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. Hamburg 1885. Seite 56.

[3] Paul Fischer, Das Ostende von London. Berlin 1891. Seite 17.

und Reichtum."[1] Die ganze Arbeiterklasse hätte danach dem Pauperismus verfallen müssen. Das Gegenteil ist aber eingetreten. Mit dem Fortschritt der Industrie hebt sich schon deshalb der moderne Arbeiter, weil andernfalls die Industrie gar nicht fortschreiten könnte. Die Paupers haben nichts gemein mit den modernen Arbeitern, und man kann ihnen auch nur Hilfe bringen, wenn man sie grundsätzlich von den Arbeitern unterscheidet. Das hatte auch schon der englische Arbeiterführer und spätere Minister John Burns erkannt, als er vor Jahren sagte:

„Ungeachtet dessen, was einige Freunde der Fürsorge für Arbeitslose sagen mögen, behaupte ich als Sozialist — und ich berufe mich darauf, daß ich die meiste Erfahrung in den größten Arbeitslosenversammlungen, die jemals stattgefunden haben, sowie als Wortführer von Deputationen in dieser Sache bei Regierungsstellen während der letzten zehn Jahre sammeln konnte —, daß, bis die Scheidung der Arbeiter von Nichtstuern Platz gegriffen hat, die Arbeitslosenfrage niemals ordentlich diskutiert und gelöst werden kann. Solange der Vagabund, der Dieb und der Taugenichts, so mitleiderregend seine Lage sein mag, nicht grundsätzlich von dem ordentlichen Arbeiter unterschieden wird, kann es für keinen von beiden eine dauernde Hilfe geben."[2]

Jene Scharen von „Taugenichtsen", Trinkern, Landstreichern, Bettlern, Prostituierten, Verbrechern usw., die das moderne Elend darstellen, stammen ja auch nicht allgemein aus der Arbeiterklasse. Peter Bonn, ein Gesellschafter des Asyls für Obdachlose in Köln, hat sie im Asyl kennen gelernt und sagt von ihnen: „Kein Stand, der nicht seine Vertreter in diesen Reihen aufzuweisen hätte. Hier liegen Arbeiter, Lageristen, Buchhalter, Kassierer, Prokuristen, hier liegen Studenten, Oberlehrer, hier liegen Großkapitalisten und Großkaufleute, hier liegen Offiziere, Freiherren und Barone unter der schlichten Decke."[3] Aus einer solchen „gemischten Gesellschaft" bestand der Pauperismus von jeher. Das fahrende Volk, das im Mittelalter und die folgenden Jahrhunderte die Landstraßen bevölkerte, weist eine ganz ähnliche Zusammensetzung auf. Unter den Landstreichern, die im Jahre 1712 in Augsburg die städtische Unterstützung in Empfang genommen haben, befanden sich u. a.: 107 „Abgebrannte und Ausgeplünderte", 15 adelige Personen, 31 Eremiten, 23 Gefangene aus der Türkei, 1963 Kinder bei den Passanten, 390 Landbettler, 47 Offiziere, 10 Offi-

[1] Das kommunistische Manifest. Seite 31.

[2] Zitiert bei Hunter, Das Elend der neuen Welt. Berlin 1908. Seite 105ff.

[3] Peter Bonn, Das Problem des fünften Standes. Kevelaer 1913.

ziersfrauen, 11 Musici, 145 „Soldatenweiber", 467 abgedankte und blessierte Soldaten, 70 Studiosi, 187 Pilgrime, 40 Priester, 25 Religiosi, 63 Sieche, 14 Schulmeister usw.

Die Überwindung dieses Elendes bildet ein Problem für sich. Denn es handelt sich hierbei um Menschen von ganz besonderer Wesensart. Daß die „fahrenden Leute" des späteren Mittelalters erst durch die Auflösung der feudalen Gefolgschaften erzeugt worden sind, ist nicht sehr wahrscheinlich. Ihre Spuren sind bereits im frühesten Mittelalter und auch schon in den ältesten Zeiten der Geschichte zu finden. Indem Karl Marx bemerkt, die plötzlich aus ihrer gewohnten Lebensbahn Herausgeschleuderten hätten sich nicht ebenso plötzlich in die Disziplin des neuen Zustands finden können und wären „zum Teil aus Neigung" Bettler, Räuber, Vagabunden geworden[1], spricht er nur die heute wissenschaftlich festgestellte Tatsache aus, daß es sich bei den Vagabunden um Elemente mit besonderer Wesensart handelt. Die „Väter der jetzigen Arbeiterklasse" waren diese Vagabunden so wenig, wie die heutigen unsozialen Elemente vom Kapitalismus ins Elend gestoßene Arbeiter sind. Das Lumpenproletariat besteht heute wie früher, und es hat sogar fast den Anschein, als ob die Zahl der unsozialen Elemente im Verhältnis zur Gesamtheit des Volkes sich zu allen Zeiten gleich geblieben sei. Nur die Formen dieser Elendserscheinung haben sich teilweise geändert, entsprechend den veränderten Lebens- und Verkehrsverhältnissen.

Durch Augsburg zog Ende des siebzehnten und zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts so viel wanderndes Volk, daß die Polizei nicht mehr ausreichte, die Scharen der fremden Bettler abzuhalten. Es mußte deshalb eine Patrouille regulärer Soldaten von der Stadtgarde und der Kreismiliz zuerst alle Tage, dann in der Woche ein- bis zweimal morgens und mittags von vier verschiedenen Richtungen aus auf die Bettler streifen. Die Jeuner, Jauner, Gauner (eine Ableitung von Zigeuner) und die Berufsbettler bevölkerten noch den größten Teil des vorigen Jahrhunderts die Landstraßen. Weder die grausamsten Gesetze noch die liebevollste Behandlung haben dieses Elend aus der Welt zu schaffen vermocht. Zu Zeiten der Königin Elisabeth sollen in England die Landstreicher reihenweise aufgeknüpft worden, und es soll kein Jahr verstrichen sein, in dem nicht 300 oder 400 an einem oder dem andern Platz dem Galgen anheimfielen. Jakob I. von England verordnete: „Eine herumwandernde und bettelnde Person wird für einen Landstreicher und Vagabunden erklärt. Die Friedens-

[1] Karl Marx, Das Kapital. 1. Band. 3. Auflage. Hamburg 1883. Seite 760.

richter in den Petty Sessions sind bevollmächtigt, sie öffentlich auspeitschen zu lassen und bei erster Ertappung 6 Monate, bei zweiter 2 Jahre ins Gefängnis zu sperren. Während des Gefängnisses soll sie so oft und so viel gepeitscht werden, als die Friedensrichter für gut halten . . . Die unverbesserlichen und gefährlichen Landstreicher sollen auf der linken Schulter mit R gebrandmarkt, an die Zwangsarbeit gesetzt, und, wenn sie wieder auf dem Bettel ertappt, ohne Gnade hingerichtet werden.“ In Frankreich, wo sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Vagabundenkönigreich zu Paris etabliert hatte, sollte noch in der ersten Zeit Ludwigs XVI. jeder gesund gebaute Mensch vom 16. bis 60. Jahr, wenn er ohne Existenzmittel und Ausübung einer Profession angetroffen wurde, auf die Galeere geschickt werden. Mit der gleichen Verständnislosigkeit wird heute noch in den meisten Ländern das Elend auszurotten versucht, ohne auch nur den geringsten Erfolg zu erzielen. Das Elend ist bis heute geblieben, nur daß es nicht mehr so zahlreich die Landstraßen bevölkert, sondern seßhaft geworden ist.

Die Frage, was diese Menschen dazu treibt, scheinbar „freiwillig“ das elendeste Leben von der Welt zu führen, ein Leben voll Hunger und Entbehrungen aller Art, das durch alle Arbeitshäuser und Gefängnisse führt und schließlich in einem Straßengraben oder bestenfalls in einem Spital endet, konnte erst von der modernen Psychiatrie befriedigend beantwortet werden. Denn wie ein frei gewähltes Los sieht dieses Elend in der Regel aus. Alle Versuche, Asoziale zu einem geordneten Leben zurückzuführen, sind gescheitert. Philanthropen haben unter Aufwendung großer Mittel allen vorsprechenden Gewohnheitsbettlern mit kräftigem und gesundem Aussehen leichte Arbeit bei hohem Lohne und guter Behandlung verschafft: sie alle aber sind wieder ohne jedwede Ausnahme davongelaufen, um ihr elendes Bettlerleben weiterzuführen. Zu ähnlichen Ergebnissen führte die „Rettung“ der Trinker, Prostituierten und Verbrecher. Erst auf Grund der neueren psychiatrischen Forschungen ist es möglich geworden, diesen unglücklichen Menschen eine Hilfe zu bringen, die von Erfolg sein kann.

Der erste Gelehrte, der in Deutschland psychiatrische Untersuchungen an großstädtischen Lumpenproletariern vorgenommen hat, war Dr. Karl Bonhoeffer. Sein Material waren 404 Personen, die wegen Bettelns und Vagabondierens im Breslauer Zentralgefängnis eine Strafe verbüßen mußten. Handwerksburschen oder sonst vorübergehend in Not geratene Personen wurden nicht in die Untersuchung einbezogen, es handelte sich hierbei also nur um Gewohnheitsbettler, Landstreicher. Von den Untersuchten waren 191 vor dem 25. Lebens-

jahr kriminell geworden. Der soziale Verfall trat bei diesen also schon in frühester Jugend ein. Kräftig gebaute, gesunde Individuen waren selten unter ihnen. Die meisten waren mit körperlichen Fehlern behaftet. Die psychiatrische Analyse hat ergeben, daß nahezu die Hälfte an angeborenen psychischen Defektzuständen litt. Bei 31 Prozent war angeborener Schwachsinn zu konstatieren, 16 Prozent litten an Epilepsie. Bei weiteren 33 Prozent ließen sich erworbene psychische Anomalien feststellen (29 Prozent Alkoholiker, 4 Prozent mit erworbenen Geisteskrankheiten.) Nur bei 20 Prozent ließen sich Symptome psychischer Erkrankung nicht nachweisen. Aber bei diesen sind die körperlichen Gebrechen besonders zahlreich; 37 Prozent davon waren hochgradig im Erwerb beschränkt. Von den 222, die erst nach dem 25. Lebensjahr kriminell wurden, waren 16 Prozent mit angeborenem Schwachsinn, 9 Prozent mit Epilepsie, 10 Prozent mit erworbener Geisteskrankheit, 27 Prozent mit einfachem Alkoholismus behaftet. 53 Prozent aller untersuchten Individuen haben das Pensum der Volksschule nicht erledigen können, sie waren schon im Kindesalter geistig zurück. Das Lebensbild, das die Imbezillen darbieten, sagt Bonhoeffer, ist in einer großen Anzahl der Fälle fast übereinstimmend. In der Schule kommen sie schlecht voran, erreichen höchstens die zweite Schulklasse. Nach der Schule wechseln sie vielfach ihre Erwerbsstellen, sie werden bald kriminell. ,,Die angeborene geistige Schwäche wächst sich zu einer hochgradigen Gleichgültigkeit gegen ethische Vorstellungen, stumpfsinniger Interesselosigkeit aus, später mit einer deutlichen Beimengung alkoholischer Brutalität.“[1] Weiter berührt Bonhoeffer die vielfach von Psychiatern und Gefängnisärzten festgestellte Tatsache von der Häufigkeit angeborener Schwächezustände unter den Gefängnisinsassen.

Besonders wertvolle Untersuchungen an Landstreichern hat Dr. Karl Wilmanns vorgenommen.[2] Er hat die Lebensgeschichte von 52 geisteskranken Landstreichern aus der Heidelberger Klinik erforscht und gefunden, daß die vagabundierende Lebensweise meist eine Folge der geistigen Erkrankung war. Erblich belastet durch Psychose, hochgradige Geistesschwäche, Alkoholismus und Kriminalität der Eltern und nächsten Verwandten waren 23 Landstreicher. Die meisten der Untersuchten hatten eine gute Erziehung genossen, 3 hatten eine höhere Schule besucht. Viele zeigten im Kindesalter auch scheinbar gute Geistesanlagen, aber fast alle scheiterten beim Eintritt ins Erwerbs-

[1] Dr. Karl Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Berlin 1900. Seite 46.

[2] Dr. Karl Wilmanns, Zur Psychologie des Landstreichers. Leipzig 1906.

leben. Allen fehlte Ausdauer und Energie, eine Ruhelosigkeit plagte sie, woraus sich in vielen Fällen in späterer Zeit ein Verfolgungswahn entwickelte. Ihr Leidensweg beginnt schon in jungen Jahren; vielen ist der Eintritt ins Heer der Anfang schrecklicher Qualen, sie kommen nicht aus dem Arrest heraus, und sie sind auch meistens die Opfer der Soldatenmißhandlungen. Eltern, Pädagogen, Vorgesetzte und auch Ärzte verstehen das Wesen der armen Menschen nicht, die nirgends gut tun, bald ziel- und planlos umherirren und ihren Kreislauf durch alle möglichen Straf- und Besserungsanstalten beginnen. Die 52 untersuchten Landstreicher waren zusammen für 1642 Delikte bereits bestraft: auf jeden einzelnen kamen mehr als 30 Strafen. Eindringlicher als die toten Zahlen der Statistik, sagt Wilmanns, lehren uns die Krankheitsgeschichten der 52 Landstreicher, daß die Verkennung des Irreseins des geisteskranken Vagabunden die Regel, die rechtzeitige Erkennung ihrer Störung eine Ausnahme ist. Wilmanns hat ferner 200 Insassen des Arbeitshauses zu Kislau untersucht und gefunden, daß bei weitem die meisten Insassen an Geistesschwäche litten.

Von weiteren Forschungen seien die des Dr. Riebeth genannt, der 107 männliche Korrigenden der Anstalt zu Prenzlau untersucht hat. Alle waren 10 bis 70mal vorbestraft. Bei der Feststellung des Geisteszustandes, schreibt Riebeth, wurden die geringsten Anforderungen gestellt; dennoch konnten nur 37 als annähernd psychisch normal bezeichnet werden, davon waren jedoch 27 mehr oder weniger stark dem Alkohol ergeben gewesen, mit 2 konnte man sich nicht verständigen, da sie Polen waren, und 5 waren psychisch nicht einwandfrei, aber auf Grund einer einmaligen Untersuchung ließ sich ein bestimmtes Urteil über ihren Geisteszustand nicht gewinnen.[1] Hierher gehören auch die Feststellungen des Dr. Rizov, der 789 über 14 Jahre alte, in Anstalten untergebrachte Fürsorgezöglinge untersucht hat und zu dem Resultat kam, daß 53,5 Prozent anormal waren. Die systematische psychiatrisch-neurologische Untersuchung Cramers an den Fürsorgezöglingen der Provinz Hannover ergab über 60 Prozent geistig Minderwertige. Auch der Staatsanwalt Wulffen kam auf Grund seiner Erfahrungen zu dem Resultat, daß die eigentlichen Landstreicher geistig Minderwertige und Neurastheniker seien, „die überhaupt nicht oder wenigstens nicht anhaltend arbeiten können."[2]

Daran ist heute gar nicht mehr zu zweifeln, daß der größte Teil der Arbeitsscheuen, Säufer, Landstreicher, Gewohnheitsbettler geistig

[1] Siehe Edmund Fischer, Das Lumpenproletariat. Sozialistische Monatshefte. 13. Jahrg. 2. Bd. Seite 1133ff.

[2] Erich Wulffen, Psychologie des Verbrechers. 2. Bd. Berlin 1908. Seite 383

nicht normale Menschen sind. Bonhoeffer ist der Meinung, daß 75 Prozent als geistig minderwertig bezeichnet werden müssen. Der andere Teil ist körperlich krank. Wohl ist es richtig, daß ein großer Teil der Lumpenproletarier entweder Nachkommen von Alkoholikern oder selbst Säufer sind. Aber Bonhoeffer zeigt und zahlreiche andere Forscher stimmen ihm bei, daß bei mehr als 70 Prozent der Trinker der Alkoholismus nachweisbar auf der Basis vorher bestehender angeborener oder erworbener psychischer Defektzustände oder auf dem Boden hereditärer Veranlagung erworben sind. Es sei nicht zu weit gegangen, meint Bonhoeffer, wenn man sage, daß bei günstiger sozialer Lage Alkoholismus von einer die gesellschaftliche Existenz bedrohenden Stärke überhaupt nur bei Psychopathen und Defekten vorkommen.

Wie die Arbeitsscheuen und Landstreicher, so rekrutieren sich auch die meisten Dirnen, Zuhälter und Gewohnheitsverbrecher aus den geistig Minderwertigen oder direkt Geisteskranken. Der größte Teil der Dirnen stammt von trunksüchtigen Eltern ab, viele von ihnen leiden an Epilepsie oder anderen Nervenkrankheiten. Vom Verbrecher sagt Dr. Wulffen, der viele Jahre Staatsanwalt in Dresden war, in seinem großen Werke „Psychologie des Verbrechers“, nachdem er Lombrosos Theorie und deren Kritik wiedergegeben hat: „Aus meiner eigenen praktischen Tätigkeit kann ich die allseits betonte psychische und auch intellektuelle Minderwertigkeit des Verbrechers vollauf bestätigen. Es ist niemals ein ethisch und psychisch vollwertiges, sondern stets ein durch die verschiedensten Defekte geschädigtes Menschenkind, welches vor uns steht. Die Laien — leider gehören viele Kriminalisten hierzu — lassen sich nur leicht durch Äußerlichkeiten täuschen.“

Der Verbrecher ist, wie alle Untersuchungen ergeben haben, in der Regel ein geistig Minderwertiger, d. h. ein Mensch mit nicht gesundem Nervensystem, dem die Befähigung zum logischen Denken fehlt. Es gibt viele Verbrecher, die selbst nicht begreifen können, wie sie zu ihrer Tat gekommen sind!

Das Wesen des Elends zu erklären, in die dunkle Seele der Elenden, der Arbeitsscheuen, Landstreicher, Säufer, Dirnen und Verbrecher zu leuchten, ist der modernen Psychiatrie gelungen. Die wissenschaftliche Feststellung, daß es sich beim Lumpenproletariat fast allgemein, bei den Verbrechern zu einem sehr großen Teil — bei bestimmten Verbrecherarten, den „Gewohnheitsverbrechern“, ausschließlich — um defekte Menschen handelt, deren asozialer Lebenswandel durch die geistige Minderwertigkeit oder Krankheit bedingt wird, fand anfangs zwar nur wenige Gläubige und stieß sogar auf heftigen Widerspruch.

Heute hat diese wissenschaftliche Erkenntnis schon vielfach Anerkennung in der Praxis gefunden. In den Jahren 1909, 1910 und 1911 wurden von den deutschen Gerichten 1815 Rechtsbrecher zur Untersuchung ihres Geisteszustandes in eine Anstalt geschickt, und bei 929 Personen wurde auch eine krankhafte Störung im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches, zur Zeit der Tat als vorliegend oder ihr Ausschluß als begründeten Zweifeln unterworfen, erachtet. Die übrigen waren gewiß nicht etwa geistig gesund, sondern nur nicht geistig gestört im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches, wonach die Strafbarkeit ausgeschlossen ist. Die schweren Verbrecher werden nun fast allgemein vor der Verurteilung von einem Psychiater untersucht, dessen Entscheidung für das Schicksal des Angeklagten ausschlaggebend ist. Auf dieser Entwicklungslinie liegen auch die Jugendgerichtshöfe, ferner die großartig eingerichteten Gefängnisse in Michigan und Elwira in den Vereinigten Staaten von Amerika, die mehr moderne Sanatorien sind und auch keine Gefängnisse im alten Sinne mehr sein sollen. Das Reformatorium in Elwira, im Staate Neuyork, basiert einzig und allein auf der Idee, daß der Mensch, welcher Böses tue, ein Kranker sei, der in den meisten Fällen geheilt werden könne. Ist der Neuangekommene nicht kräftig, wird er zunächst in eine Turnschule geschickt, die die allerbesten Turn-, Bewegungs- und Übungsapparate hat, nimmt Schwimmstunde und wird massiert. Man macht aus dem Betreffenden einen widerstandsfähigen Menschen. „Nur im gesunden Körper kann ein gesunder Geist wohnen." Kann der Neuling nach Meinung des Arztes arbeiten, so kann er nach Neigung ein Handwerk treiben. Wer sich gut führt, darf nach sechs Monaten in der Restauration der Anstalt sich auf eigene Rechnung — von seinem Verdienst — beköstigen und nimmt seine Mahlzeiten an gedeckten Tischen ein. Es ist nicht selten, daß ein sparsamer Bewohner mit 1000 bis 1200 Mark Erspartem die Anstalt verläßt. Übrigens gibt die Anstalt jedem beim Austritte 50 Dollar mit, damit er zu leben habe, bis er Arbeit gefunden hat. Es werden in dieser Anstalt freilich nur Männer aufgenommen, die zu nicht mehr als 2 Jahren Zuchthaus verurteilt sind.

Die Erkenntnis, daß die Elenden geistig nicht normale Menschen sind, muß von selbst auf Wege führen, auf denen den Unglücklichen Hilfe gebracht und das Elend überhaupt schließlich überwunden werden kann. „Es ist mit unserem sozialen Empfinden unvereinbar", sagt Wilmanns sehr richtig, nachdem er die große Zahl der Geisteskranken in den Arbeitshäusern und deren Disziplinierung mit Hungerkost, Dunkelarrest, Fesselung und Prügelstrafe festgestellt hat, „daß eine infolge geistiger Erkrankung unzurechnungsfähige und fremder

Wartung und Hilfe bedürftige Person von Gefängnis zu Gefängnis, von Arbeitshaus zu Arbeitshaus geschoben und schließlich immer wieder ohne jede Fürsorge auf die Straße gesetzt wird."[1] Und Wulffen kommt aus der Erkenntnis über das Wesen des Verbrechers heraus zu dem Ausruf: „Wir haben keinen Anlaß, den Verbrecher zu verdammen oder gar zu verachten. Aber das soziale Mitleid, die reichste Frucht der Kultur werde ihm zuteil."[2] Aus dieser Anschauung heraus, die immer mehr Platz greift und sich einmal verallgemeinern wird, muß das Strafrecht mit der Zeit Sicherungseinrichtungen gegen Verbrecher weichen, und es werden gesellschaftliche Einrichtungen entstehen müssen zur Versorgung aller der geistig Schwachen und Kranken, die sich im sozialen Getriebe nicht zurecht finden können und dem Elend verfallen.

Die Frage ist gewiß eine recht schwierige. Nicht alle Verbrecher sind Geisteskranke. Wohl aber kann gesagt werden, daß die große Schar der asozialen Elemente, der Arbeitsscheuen, Säufer, Vagabunden, Dirnen und Gewohnheitsverbrecher fast restlos aus Psychopathen besteht, soweit es nicht Geisteskranke sind. Die Psychopathen sind nicht Geisteskranke im landläufigen Sinne des Wortes, keine Irrsinnigen, die nach dem § 51 des Strafgesetzbuches bei einer Rechtsverletzung straffrei bleiben, weil ihre freie Willensbestimmung durch die krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist. Unter diesem Sammelnamen werden vielmehr alle übrigen geistig nicht normalen Menschen verstanden, die geistig Minderwertigen; darunter solche, die nur wenig vom normalen Zustande abweichen, und auch andere, die zu den „Grenzfällen" zu zählen sind, das heißt, von denen die Psychiater im Zweifel sein können, ob sie irrsinnig oder nur geistig minderwertig sind. Ihr krankhafter Zustand ist vielfach selbst durch Psychiater nur schwer zu erkennen, was sich auch bei den psychiatrischen Untersuchungen der asozialen Elemente gezeigt hat. Da er aber in der Regel von Kindheit an besteht, ist die Möglichkeit gegeben, durch die obligatorisch eingeführten Hilfsschulen und durch über die Schulkinder sachverständig geführten Personalbogen einmal alle Psychopathen ausnahmslos zu ermitteln.

Einrichtungen zur Überwachung und besonderen Behandlung der Psychopathen von Kindheit an, Hilfsschulen, Führung von Personalbogen, bestehen bereits. Die Psychopathen werden auch nicht mehr zum Militärdienst eingezogen, oder sofern es geschehen ist, wieder ent-

[1] Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5/6. Heft. Jahrg. 1913.

[2] Psychologie des Verbrechers, Einleitung.

lassen, sobald ihr Wesen erkannt wird. In der Armenfürsorge, in der Fürsorgeerziehung und vor Gericht wird ihrer Wesensart bereits bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen.

Einer gesellschaftlichen Versorgung der Psychopathen stehen noch große Schwierigkeiten im Wege. Die meisten geistig Minderwertigen kommen in voller Freiheit auch bei guter Erziehung und guter sozialer Lage zu einem unsozialen Lebenswandel. Nach der herrschenden Rechtsauffassung dürfen aber die Staatsbürger ihrer persönlichen Freiheit nur beraubt werden, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen oder wenn sie gemeingefährlich geisteskrank sind. Sehr oft werden deshalb selbst Geisteskranke erst dann interniert, nachdem sie ein Unglück angerichtet haben oder im Begriffe waren, es zu tun. Andere Geisteskranke können auf Antrag ihrer alimentationspflichtigen Verwandten oder der Armenbehörde auch immer nur dann gegen ihren Willen zur Pflege einer Anstalt überwiesen werden, wenn sie entmündigt sind. Die Entmündigung kann nur vorgenommen werden auf das Gutachten eines Psychiaters hin, daß der Kranke an einer solchen Verblödung leidet, welche die freie Willensbestimmung ausschließt. Nur wenn sie das Gesetz verletzt haben oder wegen Geistesstörung entmündigt worden sind, dürfen auch die Säufer und Landstreicher gegen ihren Willen in eine Anstalt gebracht werden. In der Regel werden sie wegen Nächtigens im Freien, wegen Bettelns oder auch wegen Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen usw. verhaftet, verurteilt, nach Verbüßung der Strafe entlassen, und der unsoziale Kreislauf dieser Unglücklichen beginnt von neuem. Daß so ein bejammernswerter Mensch hundertmal und mehr mit Einsperrung bestraft worden ist, gehört nicht zu den Seltenheiten. Solange man diese asozialen Individuen nur für sittlich gesunkene, sozial entgleiste oder für böswillige Menschen hielt, die durch Strafe, Belehrungen oder auch durch gutgelohnte Arbeit wieder auf den rechten Weg gebracht werden können, war es selbstverständlich, daß ihre Freiheit, das erbärmlichste, jammervollste Leben von der Welt zu führen, nicht beeinträchtigt werden dürfe, solange es sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegte. Aber seit man weiß, daß man es in diesen Elementen mit Kranken oder jedenfalls hilfsbedürftigen Wesen zu tun hat, die geistig dem sozialen Getriebe nicht gewachsen sind, die immer wieder scheitern und zugrunde gehen müssen, wenn sie nicht geschützt und geführt werden, hat die Frage ein ganz anderes Gesicht bekommen, zumal nun auch feststeht, daß die Psychopathen den größten Teil der Verbrecher liefern. Nur noch der eine Einwand ist zulässig: Wo ist die Grenze, bis wohin in der Bevormundung der geistig Minderwertigen gegangen

werden darf, und welche Garantien können geboten werden, daß damit ein Mißbrauch nicht eintreten kann? Aber solche Bedenken berühren nicht die Frage an sich.

Der erste Schritt zu einer gesellschaftlichen Versorgung der hilfsbedürftigen Psychopathen ist in England gemacht worden. In England bieten besonders die zahlreichen Armenhäuser eine gute Gelegenheit, die geistig kranken Insassen zu beobachten. Das englische Armenwesen ist heute noch staatlich zentralisiert, die Armen, welche einer dauernden Unterstützung bedürfen, werden in Armenhäusern interniert. Hier konnten die Ärzte durch lange Untersuchungen feststellen, daß die „Arbeitsscheuen" in der Tat zur Arbeit unfähig sind. Bettelnd zogen sie im Lande umher und auch nach Verlassen des Armenhauses waren sie nicht zu einem geordneten Leben zu bewegen. Landstraße, Armenhaus, Landstraße, Gefängnis — so vollzog sich in England wie überall der Lebens- und Leidensgang dieser Armen, bis sie ihr elendes Leben in einem Straßengraben oder Zuchthaus beendeten. Besonders gelang es den englischen Ärzten auch, einwandfrei zu ermitteln, daß die von den geistig minderwertigen Frauen in den Armenhäusern geborenen Kinder in der Regel ebenfalls geistig defekt waren und auch bei guter Erziehung den Lebenslauf der Eltern gingen, wenn nicht besondere Maßnahmen dagegen ergriffen wurden. Die englische Regierung setzte deshalb zur Prüfung dieser Frage im Jahre 1908 eine Kommission ein, die nach eingehendem Studium zu dem Ergebnis kam, daß es in England (einschließlich Wales) bei einer Bevölkerung von $32^1/_2$ Millionen Menschen zirka 150000 geistig Defekte gäbe (worunter nicht etwa die Irrsinnigen, die eigentlichen Geisteskranken, zu verstehen sind), von denen zirka 66000 pflegebedürftig seien. Auf ihrem eingehenden Bericht beruht auch die Mental Defect Bill, die am 15. April 1912 von einer Anzahl Parlamentsmitglieder im englischen Unterhaus eingebracht wurde.

Dieser Gesetzentwurf[1] stellte ein völlig geregeltes, zentralisiertes Überwachungs- und Fürsorgesystem aller geistig minderwertigen Personen im ganzen Lande dar. Die Oberaufsicht und Leitung des Ganzen sollte einem Aufsichtsamt oder ständigen Komitee übertragen werden, das aus ehrenamtlichen und festbesoldeten Mitgliedern, aus Juristen, Verwaltungsbeamten, Ärzten und solchen Personen bestehen sollte, die nach Ansicht des Ministeriums des Innern besondere Kenntnisse

[1] Siehe Dr. E. Behrend, Die englischen Reformbestrebungen in der Behandlung geistig minderwertiger Personen, in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 20. Band. Heft 1. Berlin 1913. Seite 125ff.

auf diesem Gebiete haben. Ferner sollte bestimmt werden, daß dem Komitee auch mindestens eine Frau als Mitglied angehören müsse. Diese Zentralinstanz sollte ihren Sitz in London haben und ihre Oberaufsicht durch acht Distriktskommissare ausüben lassen, die Medizinalbeamte sein müssen und die psychiatrische und auch besondere Vorkenntnisse in der Behandlung geistig Minderwertiger haben. England sollte in acht Distrikte geteilt werden, so daß jeder Kommissar einen bestimmten Distrikt unter sich hat. Die Tätigkeit dieser erfahrenen Psychiater sollte nur in der Beaufsichtigung der die Fürsorge ausübenden Organe und der diesen unterstellten Anstalten und sonstigen Einrichtungen bestehen. Diese sollten ihre Tätigkeit durch ein Komitee und einen hierfür bestellten Medizinalbeamten ausüben und folgende Aufgaben haben: Ein genaues Verzeichnis aller in ihrem Bezirke befindlichen geistig Minderwertigen aufzustellen und alsdann zu prüfen, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die zu treffenden Maßnahmen sollten in der Hauptsache in Einweisung in eine besondere Anstalt oder in Privatpflege bestehen. Die Provinzialverwaltungen — und das sind in England gewählte Selbstverwaltungskörper — sollten die Pflicht haben, für das Vorhandensein derartiger Anstalten und Privatpflegestellen zu sorgen. Die Einweisung in eine Anstalt selbst sollte aber nicht den Verwaltungsbehörden zustehen, sondern nur durch richterlichen Beschluß erfolgen können. Alle Polizeibeamte, Beamte und Ärzte der Armenverwaltung usw. sollten verpflichtet sein, innerhalb drei Tagen nach Kenntnis dem Gericht Anzeige zu erstatten, wenn in ihrem Bezirke ein ihnen geistig minderwertig Erscheinender nicht unter richtiger Aufsicht und Pflege ist, oder von Verwandten und anderen Personen grausam behandelt oder vernachlässigt wird. Landstreichende geistig Minderwertige sollten dem Richter zugeführt werden, über die Feststellung der geistig minderwertigen Kinder sollten die Schulbehörden zu wachen haben, zur Ermittlung der geistig minderwertigen Kriminellen wurden die Richter und die Strafanstaltsbehörden verpflichtet.

Der Entwurf stellte auch einen Begriff für die geistige Minderwertigkeit auf. Es sollten danach u. a. auch alle Personen unter das Gesetz fallen, die infolge eines von der Geburt oder vom Kindesalter an herrührenden oder später erworbenen geistigen Defekts unfähig sind, mit normalen Personen unter gleichen Bedingungen den Lebenskampf aufzunehmen oder für sich und ihre Angelegenheiten oder ihre Angehörigen mit ordentlichem Verständnis zu sorgen, ferner jeder „moralisch Imbezille", das heißt jede Person, die von früher Jugend an geistige Defekte aufwies, verbunden mit stark lasterhaften oder

verbrecherischen Neigungen, auf die Bestrafung wenig oder gar keine abschreckende Wirkung ausüben.

Die englische Regierung hat auf diesen von Abgeordneten eingebrachten Entwurf hin bereits am 16. Mai 1912 dem Parlament einen im Ministerium des Innern verfaßten Gesetzentwurf — „Mental Deficiency Bill" genannt — vorgelegt, der wesentlich einfacher und übersichtlicher war, die Rechte der Behörden auch enger faßte, im übrigen sich aber dem Initiativantrag anpaßte. Dem Minister des Innern war auch das Recht eingeräumt worden, im Gefängnis befindliche geistig Minderwertige auf Grund von ärztlichen Attesten in die besonderen Anstalten zu überweisen. Zu diesem Zwecke sollten nach dem Regierungsentwurf besondere staatliche, unter dem Ministerium des Innern stehende Anstalten zur Unterbringung von verbrecherischen Minderwertigen und minderwertigen Verbrechern errichtet werden. Die Feststellung geistiger Defekte allein sollte nach dem Regierungsentwurf aber auch nicht ausreichen, um die Fürsorge anzuordnen. Vielmehr müßte die geistig minderwertige Person entweder als Landstreicher, in vernachlässigtem Zustande oder in grausamer Behandlung aufgefunden werden. Oder sie müßte wegen eines Deliktes angeklagt sein oder sich im Gefängnis, Zuchthaus oder in einer Trinkerheilanstalt befinden oder Gewohnheitstrinker sein. Bei Kindern müßte im Einvernehmen mit den Schulbehörden erst festgestellt werden, daß diese sich nicht für die Erziehung in Hilfsschulen, die nach dem Unterrichtsgesetz von 1899 eingeführt sind, eignen.

Dieser erste und großartigste Versuch, die Psychopathenfrage, d. h. das Problem des Elends, im modernen Sinne zu lösen, scheiterte zunächst. Aus einem unberechtigten Mißtrauen gegen die Psychiater und die psychiatrische Wissenschaft und weil sie darin eine Gefahr für die persönliche Freiheit erblickte, verwarf die Mehrheit des englischen Parlaments dieses Gesetz, und die Regierung sah sich deshalb veranlaßt, ihren ersten und auch einen zweiten abgeschwächten Gesetzentwurf zurückzuziehen. Erst ein dritter von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf fand sodann im Jahre 1913 im Parlament eine überwiegende Mehrheit, und am 1. April 1914 ist nun in England der „Mental Deficiency Act" in Kraft getreten."[1] Vieles, was die Vorentwürfe vorgesehen haben, ist aus dem Gesetz als zu weit gehend ausgeschieden. Aber eine sich über das ganze Land erstreckende

[1] Siehe Dr. E. Behrend, Das englische Gesetz, betreffend die Fürsorge und Verwahrung geistig Minderwertiger, in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 21. Band. Heft 2. Berlin 1914. Seite 491 ff.

Organisation zur systematischen Überwachung und planmäßigen gesellschaftlichen Versorgung aller geistig Minderwertigen, die ohne Hilfe dem Elend verfallen müssen, ist nun dennoch geschaffen, und es kommt nun nur auf den Geist an, in dem das Gesetz zur Ausführung gebracht wird. Alle geistig minderwertigen Personen, die im vernachlässigten, verlassenen Zustande oder in grausamer Behandlung aufgefunden werden oder Gewohnheitstrinker sind oder mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten oder sich bereits im Gefängnis befinden, können nach ärztlicher Untersuchung auf Beschluß eines Gerichts in einer der eigens für die Psychopathen errichteten Anstalt untergebracht oder in sachgemäße Pflege gegeben werden. Geistig minderwertige Rechtsbrecher werden nun nicht mehr ins Gefängnis, Arbeitsscheue und Vagabunden nicht mehr ins Arbeitshaus gesteckt, sondern in besonderen Anstalten, die teils von den Lokalbehörden, teils vom Staate errichtet werden, verpflegt, ebenso wie alle die Unglücklichen, die im verwahrlosten Zustande aufgefunden werden. An der Spitze der Einrichtung steht ein aus Medizinern, Juristen und anderen sachverständigen Personen gebildetes Aufsichtsamt („Board of Control"), dem auch zwei Frauen angehören müssen. Ihm sind die die Fürsorge ausübenden Lokalbehörden unterstellt, die durch den Grafschaftsrat oder selbständigen Stadtgemeinderat gebildet werden und denen aus Personen verschiedener Berufskreise gebildete Fürsorgekomitees zur Seite stehen. Kinder unterstehen direkt und ausschließlich der lokalen Unterrichtsverwaltung, und deren Pflicht ist es, darüber zu wachen, daß ihnen gegenüber im Falle geistiger Minderwertigkeit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Sind die asozialen Elemente, die das Elend darstellen, die Vagabunden, Arbeitsscheuen, Säufer, Gewohnheitsverbrecher, geistig nicht normale Menschen — und daran ist nicht mehr zu zweifeln —, dann müssen sie auch als solche behandelt werden. Die Freiheit dieser bejammernswerten Geschöpfe, die ein Leben führen, das tief unter dem Leben eines Tieres steht, die viele andere, Frauen und Kinder, mit sich ins furchtbarste Elend ziehen und auch eine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden, hat keinen Wert. Unter der heutigen Armen- und Strafgesetzgebung sind diese Armen auch so viel Freiheitsberaubungen — Arbeitshaus, Gefängnis — und so viel Roheiten und Mißhandlungen unterworfen, daß für sie nur eine Besserung eintreten kann, wenn sie den Armen der Polizei entrissen und den Ärzten überliefert werden. Es können und dürfen selbstverständlich nicht alle geistig Minderwertigen in Anstalten gesteckt werden. Daran haben auch weder die Ärzte noch die Regierungen ein Interesse. Viele Psycho-

pathen sind in der Lage, den Lebenskampf durchzuführen, wenn sie von einer starken Berufsorganisation geführt und gestützt werden. Die Organisationen der Arbeiter tragen deshalb auch viel zur Lösung des Problems bei, wie das gesamte Organisationswesen überhaupt. Aber diejenigen geistig Minderwertigen, die mit einem starken Defekt behaftet sind und deshalb auch unter den besten Lebensbedingungen scheitern, andere mit sich in die Tiefe ziehen und die Gesellschaft gefährden, bedürfen einer besonderen gesellschaftlichen Hilfe, die in den meisten Fällen nur darin bestehen kann, daß sie in einer guten Anstalt als Kranke behandelt werden — eventuell auch gegen ihren Willen, der ja einem kranken Geiste entspringt.

Dänemark hat seit 1911 auf der 350 ha großen Insel „Livö" — nach Entfernung der geringen Zahl dort befindlicher Bewohner — eine Inselanstalt für asoziale geistig minderwertige Männer eingerichtet, die sich nach Angabe des leitenden Professors Keller sehr gut bewähren soll.[1] Die Insel wurde gewählt, um den Minderwertigen ein relativ freies Leben zu ermöglichen, während sie gleichzeitig doch unter Aufsicht und Leitung gehalten werden.

In Deutschland wurde das Problem praktisch von der Gesetzgebung noch nicht in Angriff genommen. Ein im Jahre 1913 von der Reichsregierung ausgearbeiteter Gesetzentwurf — der nur ein Vorentwurf war und dem Reichstag noch nicht vorgelegt worden ist — verlangte nur die Errichtung von Arbeitsstätten und Arbeitsheimen für Wanderarme. Die Frage der gesellschaftlichen Versorgung der Psychopathen ist aber auch in Deutschland längst in den Kreis der Erörterungen gezogen und wird nicht mehr verschwinden, bis sie gelöst ist. Ob die schutzbedürftigen Psychopathen in besonderen Kolonien angesiedelt oder in geschlossenen Anstalten untergebracht werden sollen, wird die Praxis unschwer entscheiden, sobald an die Schaffung einer solchen Einrichtung ernstlich herangegangen werden soll. Auch auf diesem Gebiete müssen Erfahrungen gesammelt werden. Der große Fortschritt liegt jetzt schon darin, daß das Wesen des Elendes als eine Erscheinung der Geisteskrankheiten erkannt ist und sich daraus die solidarische Fürsorge für die unglücklichen Menschen, die bisher nur als Auswurf und Verbrecher behandelt und mißhandelt worden sind, ganz von selbst ergeben muß. Die Regelung der Fortpflanzung, Mütter-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, Arbeits-

[1] Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 9. Band. Seite 1ff. (Zitiert nach den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 20. Band. Heft 1. Seite 154.)

vermittlung, Arbeitslosen-, Kranken-, Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung arbeiten an der Überwindung des Elends. Aber keine dieser Einrichtungen, auch nicht in ihrer höchsten Vollkommenheit, vermag jene Unglücklichen zu erfassen, die bereits dem Elend verfallen sind. Hierzu bedarf es einer besonderen Fürsorge, einer solidarischen Hilfe, die dem Verständnis für das Wesen der Elenden entspringt. Daß auch diese Fürsorge sich in ihren ersten Anfängen zeigt, als eine gesellschaftliche Einrichtung, man darf sagen, als ein Stück Sozialismus, gehört zu den lichtvollsten Ausblicken in die Zukunft, die kein Elend mehr kennen wird, sobald der solidarische Gedanke eine praktische Anwendung auf allen Gebieten des menschlichen Lebens gefunden haben wird.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbetrachtung.

Von der Wiege bis zum Grabe überwacht und beschützt die Gesellschaft ihre Mitglieder, nimmt sich ihrer an und sorgt für sie: das ist das Ziel und ist der Werdegang der sozialen Entwicklung, wie sie sich nach den Feststellungen in den vorhergehenden Abschnitten deutlich sichtbar zu erkennen gibt. Die Tendenzen des Wirtschaftslebens, Organisation, Planmäßigkeit, Solidarität, zeigen sich auch auf allen Gebieten des sozialen Lebens. Es sind zum Teil nur erst kleine Anfänge, zum Teil erst tastende Versuche in dem einen oder anderen Lande wahrzunehmen, zum Teil auch nur erst Probleme; aber auch große hochentwickelte solidarische Einrichtungen bestehen bereits. Mindestens im Prinzip, zum Teil in einem vielversprechenden Anfange, zum Teil in hoher Ausbildung verwirklicht sich zurzeit der Gedanke der Solidarität in folgenden Tatsachen:

1. Der Staat regelt die Fortpflanzung, um kranke, der Gesellschaft zum Nachteil geratende Nachkommen zu verhindern, einen reichlichen und gesunden Nachwuchs zu erzielen und den Volkskörper zu ertüchtigen.

2. Die Gesellschaft nimmt sich ihrer Mitglieder bereits vor ihrer Geburt an. Um das Leben und die Gesundheit des werdenden Erdenbürgers (und natürlich auch der Mütter) zu schützen, werden Schwangere von der Arbeit ferngehalten. Die Mütter erhalten unentgeltliche Geburtshilfe und für eine bestimmte Zeit vor und nach der Geburt eine Rente.

3. Vom Tage ihrer Geburt an stehen die Neugeborenen unter der Aufsicht und der Fürsorge der Gesellschaft. Die Säuglinge werden gesundheitlich überwacht und teilweise, d. h. im Falle des Bedürfnisses, auf Kosten der Gesellschaft verpflegt.

4. Die Kleinkinder werden tagsüber in öffentlichen Anstalten, kommunalen Kindergärten, erzogen und verpflegt. Die Gesellschaft

nimmt sich der verkrüppelten Kinder an und versorgt die verlassenen Kinder.

5. Die Gesellschaft hat die geistige Ausbildung, die Erziehung und eine teilweise Verpflegung aller Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre übernommen. In öffentlichen, immer besser werdenden, zum Teil auf das Vollkommenste eingerichteten Schulen wird den Kindern ein bestimmtes, stets größer werdendes Maß von Wissen und Können beigebracht, das für das moderne gesellschaftliche Leben unentbehrlich ist. Auf gemeinsame Kosten werden die Kinder auch von Ärzten gesundheitlich überwacht und teilweise behandelt, sie werden regelmäßig gebadet, gespeist, in Kinderhorten, die mit der Schule verbunden werden, in der schulfreien Zeit beaufsichtigt und versorgt, in den Ferien verpflegt, zum Teil in einem gesunden Landaufenthalt oder einem Bade; kranke oder schwache Kinder werden in Hilfsschulen, Waldschulen und Erholungsstätten der Gesundung zugeführt.

6. Die Gesellschaft übernimmt die körperliche und geistige Ertüchtigung und die berufliche Ausbildung der schulentlassenen Jugend.

7. Der Staat erhält die Verpflichtung, jedem Mitglied der Gemeinschaft Arbeit und Existenz zu verschaffen. Er regelt zu diesem Zwecke planmäßig die Vermittlung von Arbeit und gewährt denen eine Rente, die keine Arbeit erhalten können, die existenzlos sind.

8. Der Staat bestimmt in seinen Gesetzen, wer nicht zur Arbeit zugelassen werden darf, er setzt die Grenze der täglichen Arbeitszeit und die Ruhetage fest und er schreibt die Beschaffenheit der Arbeitsräume, Maschinen und Arbeitsgeräte vor. Alle Betriebe stehen unter der ständigen Kontrolle des Staates.

9. Das Wohnwesen wird auf eine kommunistische Grundlage gestellt. Staat, Gemeinden und Genossenschaften errichten die Wohnungen nach hygienischen, sozialen und ästhetischen Gesichtspunkten lediglich zu dem Zwecke, das Wohnbedürfnis auf das beste zu befriedigen, jedem Mitglied der Gemeinschaft ein schönes und behagliches Heim zu verschaffen.

10. Die Kranken werden auf gemeinsame Kosten vom Arzte behandelt, mit Heilmitteln versehen, in Heilanstalten, Kurorten, Bädern verpflegt, und erhalten während der Krankheitsdauer eine Rente.

11. Im Todesfall übernimmt die Gesamtheit die Kosten der Beerdigung durch Auszahlung eines Sterbegeldes.

12. Die Witwen und Waisen erhalten eine Rente.

13. Die Jahrtausende alte Rechtslosigkeit der Frau wird beseitigt. Die Frau wird rechtlich, sozial und politisch dem Manne gleichgestellt.

14. Die Gesellschaft nimmt sich der bisher Ausgestoßenen an, der Arbeitsscheuen, Vagabunden, Gewohnheitsverbrecher, die als Kranke erkannt und behandelt werden.

In allen diesen Einrichtungen kommt das gleiche Prinzip zur Anwendung: der Staat, die Gesellschaft übernimmt Aufgaben, die bisher das einzelne Individuum, das in der Gesellschaft aufgeht, zu erfüllen hatte. Sie liegen also alle auf der gleichen Entwicklungslinie, sind gleicher Wesensart, innerlich verwandt; sie bilden eine Einheit. Soweit sie sich erst in kleinen Anfängen zeigen, müssen sie dennoch als vorhanden gelten. Aus ihrer Kleinheit läßt sich nicht eine Negation ihrer Realität ableiten. Alles Große und Vollkommene ist aus ursprünglichem Kleinen und Unscheinbarem hervorgegangen, hat sich von unten auf entwickelt. Entwicklung ist Wachstum, heißt: Keime zum Entfalten, Wachsen, Blühen, Reifen bringen. Und alles Neue im sozialen Leben kann sich nur entwickeln. Es gibt nur eine soziale Evolution, keine soziale Revolution. Auf einer gewissen Höhe angelangt, vollzieht sich die Entwicklung aber dennoch sehr rasch, wovon man sich durch einen Rückblick auf das letzte Vierteljahrhundert überzeugen kann.

Die gesellschaftlichen Neubildungen sind auch nicht einfach verwirklichte Ideologie. Sie wachsen aus dem Lebensinteresse der Gesellschaft heraus und stellen die Tendenz der Entwicklung dar. Die Wissenschaft und der herrschende soziale Geist geben ihnen Form und Lebenskraft. Daraus ergeben sich auch die gesellschaftlichen Aufgaben: die neuen Einrichtungen auszubauen bis zur höchsten Vollendung. Das erfordert aber: den Sozialisierungsprozeß zu beschleunigen, der Solidarität volle Geltung zu verschaffen, ergo: den Sozialismus zu wollen.

Sozialismus ist die Gesamttendenz der modernen sozialen Entwicklung. Er ist nicht mehr eine Sache der Zukunft, sondern der Gegenwart. Er ist gegenwärtig als Geist und als Realität. Auch wer ihn nicht anerkennen will, muß mit ihm rechnen. Denn nicht darum handelt es sich mehr, ob die Zukunft dem Sozialismus gehört, sondern nur noch um die Frage: wie rasch und auf welchen Wegen wird er sich durchsetzen?

Der Mensch ist ein soziales Wesen. Gesellschaft ist ihm Bedürfnis, ist ihm Lebensinhalt und Lebenszweck. Auf primitiver Stufe lebte er in primitiver Gesellschaft. Mit jedem Aufstieg vollzieht sich eine Auflösung des alten niederen und die Bildung eines neuen höheren Gemeinschaftslebens, das stets größer, mannigfaltiger, komplizierter wird, als das vorhergehende, deshalb auch schwieriger, aber auch

reicher, schöner. Was sich in der modernen sozialen Entwicklung vor unseren Augen vollzieht, ist wieder die Bildung einer neuen solidarischen Gemeinschaft.

Dieser Vorgang ist ein Wirken und Ringen und Kämpfen der einzelnen Individuen, Gruppen und Klassen der Gesellschaft miteinander und gegeneinander, bis der Neubau festgefügt und vollendet ist und allen Gliedern der Gesellschaft wieder in gleicher Weise Raum zum Leben gewährt. Das heißt: bis der Zustand erreicht ist, daß alle Glieder wieder füreinander leben und nicht gegeneinander.

Eine Grenze, wo die bürgerliche Gesellschaft aufhört und die sozialistische Gesellschaft beginnt, gibt es nicht. Wir leben in der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft, in der sich sozialistische Einrichtungen entwickeln. Wenn diese einmal eine gewisse Höhe erreicht oder das Übergewicht gewonnen haben, wird man sagen können: wir leben in einer sozialistischen Gesellschaft.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

LANDGERICHT ESSEN

Fischer, Edmund,

Das sozialistische Werden die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Leipzig 1918

Cam. 238
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11022872-2